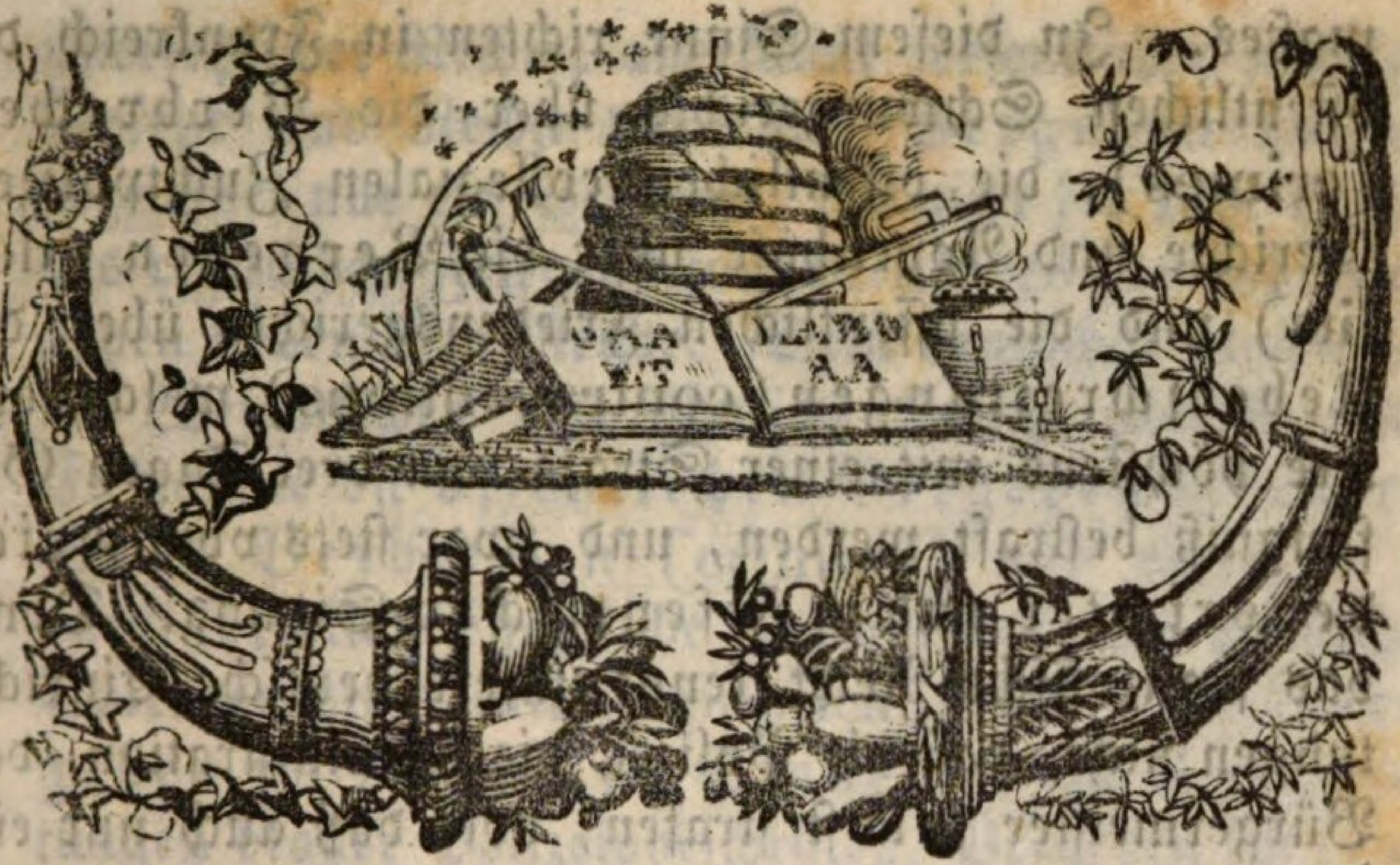
Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und Ludwig Koßarski.



Zweihundert und fünfter Theil,
welcher die Artikel **Verbrechen** bis **Vereinigte Niederlande** enthält.

Berlin, 1851.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis $4\frac{1}{2}$ Thlr.)



V.

Verbrechen (Delictum), heißt im weitern Sinne jede Handlung, welche mit einer Strafe bedroht ist, desgleichen die Unterlassung einer Handlung, wenn diese Unterlassung gleichfalls mit einer Strafe bedroht ist; im engern Sinne heißt Verbrechen, Criminal-Verbrechen, peinliches Verbrechen (Crimen) eine Handlung, welche mit einer Criminal-, d. h. peinlichen Strafe bedroht ist. Welcker sagt über Verbrechen und Vergehen:

„Die strafbaren Handlungen werden verschiedenartig eingetheilt; so namentlich gerade in Verbrechen und Vergehen. Doch ist diese Eintheilung schwankend und in den neuesten Strafgesetzgebungen gewöhnlich ganz aufgegeben worden. Wenn man in ihnen auch noch Unterschiede in Beziehung auf die Zuständigkeit höherer oder vollständiger besetzter Gerichte und auf größere oder geringere Feierlichkeit und Sorgfalt des Verfahrens macht, so bestimmt man gewöhnlich diese Unterschiede bloß nach der Größe des für die einzelnen strafbaren Handlungen bestimmten Straf-

maßes. In diesem Sinne richten in Frankreich die öffentlichen Schwurgerichte über die Verbrechen (crimes), die öffentlichen collegialen Zuchtpolizei-Gerichte und Appellhöfe über die Vergehen (délits) und die öffentlichen Friedensgerichte über die Ueberschreitungen (contraventions), welche letztere höchstens mit einer Strafe von drei Tagen Gefängniß bestraft werden, und zwar stets vom Friedensrichter und in öffentlicher Sitzung. Denn das französische Recht kennt unsere deutsche Einrichtungen nicht, daß die Polizei, die Administration, der Bürgermeister selbst strafen, oder daß auch nur ein wirklicher Einzelrichter, vollends ein geheimnißrichtender, große Strafen aussprechen dürfe. Im Kleinen und Täglichen ist die Freiheit oder Unfreiheit der Bürger. Uebrigens hat allerdings die Unterscheidung in Verbrechen und Vergehen einen tiefen vernünftigen Grund. Er tritt zunächst hervor in der geringeren Strafbarkeit und eben damit in dem einfacheren gerichtlichen Verfahren gegen eine ganze Klasse von Straffällen, und in der größern Strafbarkeit und dem förmlicheren Verfahren einer andern Klasse. Der innere Grund aber besteht in der verschiedenen allgemeinen inneren Natur der strafbaren Handlungen selbst, welchen aufzusuchen und möglichst praktisch durchzuführen allerdings eine Aufgabe einer tieferen und gründlichen Wissenschaft und gesetzgeberischen Weisheit sein mag. Denn immer soll ja die Größe der Strafen und die Wahl der Strafgattungen sich nicht nach Zufälligkeiten, sondern nach der verschiedenen Natur der strafbaren Handlungen richten.

Schon der historische und Wortsinn der Worte Verbrechen und Vergehen weist auf diesen Unterschied hin. Verbrechen bezeichnet nämlich einen wirklichen Bruch des rechtlichen Friedens, der rechtlichen Ordnung, wie ihn z. B. gewiß bösliche Verletzung

unersetzlicher Rechte, anerkannt wesentlicher wichtiger Gesetze und Rechte darstellt. Vergehen dagegen bezeichnet nur ein Verirren, ein nicht bis zum Bruche des rechtlichen Friedens fortschreitendes Nebenhinausgehen neben dem Rechte. Dem römischen Rechte lag im Wesentlichen eine ähnliche Ansicht zum Grunde. Es nannte die öffentlichen Vergehen in seinem Sinne Verbrechen (crimina) und verfolgte sie durch förmliche öffentliche Anklage vor dem peinlichen Volksgerichte (judicia publica); die Privatvergehen im römischen Sinne und die Ueberschreitungen bloßer Polizeivorschriften, Vergehen im engeren Sinne, nannte es delicta, welche im Privatgerichte oder außerordentlichen Gerichte (judicia privata und extraordinaria) der Regel nach vom Verletzten verfolgt wurden. Im römischen Sinne hieß nämlich öffentliches Vergehen dasjenige, das, wenn es auch, so wie z. B. der Mord, zunächst einen Privatmann verletzte, doch öffentliche Anklage und öffentliche Strafe oder Genugthuung für die beleidigte Staatsgesellschaft begründete; während die Neueren unter öffentlichem Vergehen dasjenige verstehen, was, wie z. B. der Hochverrath, nicht aber der Mord, zunächst die Rechte des Staats verletzt. Privatvergehen im römischen Sinne dagegen hieß dasjenige, welches, wie z. B. Injurie, Diebstahl, bloß der Verfolgung des Verletzten und seiner Klage auf eine Privatgenugthuung überlassen war."

Im Allgemeinen Landrechte (Th. II., Tit. 20) heißt es von den Verbrechen und deren Strafen:

§. 1. Eine jede Obrigkeit und jeder Vorgesetzte im Volke muß Laster und Verbrechen bei seinen Untergebenen zu verhüten ernstlich beflissen sein.

§. 2. Aeltern und Erzieher, Schul- und Volkslehrer sind besonders verantwortlich, wenn sie die

ihnen obliegenden Pflichten, in Ansehung der ihrer Aufsicht anvertraueten Personen, vernachlässigen.

§. 3. Oeffentliche Verachtung der Religion und Verführung der Unschuld sollen gesetzmäßig und nachdrücklich geahndet werden.

§. 4. Muthwillige Bettler, Landstreicher und Müßiggänger müssen zur Arbeit angehalten, und wenn sie dazu unbrauchbar sind, auf eine billige Art versorgt, oder als Fremde aus dem Lande geschafft werden.

§. 5. Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, sollen, auch nach ausgestandener Strafe, des Verhafts nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande sind.

§. 6. Obrigkeiten und Vorgesetzte, welche die Obsicht und Vorbeugungsmittel gedachter Art vernachlässigen, machen sich der Verbrechen ihrer Untergebenen, nach Verhältniß der Umstände, mehr oder weniger theilhaftig.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 7. Wer durch eine freie Handlung jemanden widerrechtlich Schaden zufügt, der begehet ein Verbrechen, und macht sich dadurch nicht nur dem Beleidigten, sondern auch dem Staate, dessen Schutz derselbe genießt, verantwortlich.

§. 8. Auch durch freie Unterlassung dessen, was die Gesetze von jemanden fordern, begehet derselbe ein Verbrechen.

§. 9. Handlungen und Unterlassungen, welche nicht in den Gesetzen verboten sind, können als eigentliche Verbrechen nicht angesehen werden, wenn gleich

Einem oder dem Andern daraus ein wirklicher Nachtheil entstanden sein sollte.

§. 10. Eine absichtliche Verletzung der öffentlichen oder Privatsicherheit kann durch die Unwissenheit der Gesetze nicht entschuldigt werden.

§. 11. Sonst trifft die Strenge der Gesetze nur den, welcher das Strafgesetz zu wissen schuldig und im Stande gewesen ist.

§. 12. Nicht nur Unterthanen, sondern auch Fremde, welche innerhalb der Grenze des Staats sich aufhalten, sind sich um die Gesetze desselben zu erkundigen verpflichtet.

§ 13. Dergleichen Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, werden daher auch nach inländischen Gesetzen bestraft.

§. 14. Fremde aber, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, müssen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden.

§. 15. Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangner Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.

§. 16. Wer frei zu handeln unvermögend ist, bei dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt.

§. 17. Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtiget, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

§. 18. Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit.

§. 19. Furcht vor Drohungen, deren Gefahr

mit Hülfe des Staats oder sonst abgewendet werden konnte, rechtfertigt den Verbrecher nicht.

§. 20. In wie fern der Bedrohete die Furcht zu überwinden und die Gefahr selbst abzuwenden vermögend gewesen sei? muß nach der Lage der Umstände, besonders aber nach seiner Gemüths- und Leibesbeschaffenheit beurtheilt werden.

§. 21. Furcht vor einem bloßen Schaden am Vermögen, oder vor Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entschuldigt nicht die vorsätzliche Zufügung eines unersetzlichen Schadens.

§. 22. Wer sich selbst vorsätzlich oder vermittelst eines groben Versehens, es sei durch Trunk oder auf andere Art, in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen, frei zu handeln, aufgehoben oder eingeschränkt ist, dem wird das unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältniß dieser seiner Verschuldung zugerechnet.

§. 23. Je mehr Bewegungsgründe jemand gehabt hat, die begangene strafbare Handlung zu unterlassen, desto mehr muß sie ihm zugerechnet werden.

§. 24. Je mehr Pflichten jemand gegen den Andern oder gegen den Staat hat, desto größer ist das Verbrechen, wenn er dieselben beleidigt.

§. 25. Je größer und unvermeidlicher der Schaden oder die Gefahr ist, welche aus dem Verbrechen entstehen, desto schärfer muß dasselbe geahndet werden.

§. 26. Wer absichtlich etwas thut oder unterläßt, wodurch jemand gegen die Vorschrift eines Strafgesetzes beleidigt wird, der begeht ein vorsätzliches Verbrechen.

§. 27. Ist die Handlung so beschaffen, daß der gesetzwidrige Erfolg, nach der allgemein oder dem Handelnden besonders bekannten natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entstehen mußte,

so wird vermuthet, daß das Verbrechen vorsätzlich sei unternommen worden.

§. 28. Wer bei Uebertretung des Strafgesetzes zwar die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht wirklich vorausgesehen hat, doch aber, bei gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung, hätte voraussehen können, der hat sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig gemacht.

§. 29. Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entsteht, je leichter der Handelnde diesen Zusammenhang hat voraussehen können, und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an sich ist, aus welcher der Schade, obschon wider seinen Willen, entsteht, desto mehr muß die dabei begangene Fahrlässigkeit bestraft werden.

§. 30. Die verschiedenen Grade der gesetzlichen Strafen werden von dem Richter, in jedem besondern Falle, nach Vorschrift §. 23, 24, 25 bestimmt.

§ 31. Die im Gesetze bestimmte Strafe eines Verbrechers heißt die ordentliche, und trifft in der Regel nur den, welcher das Verbrechen vorsätzlich begangen hat.

§. 32. Die nächste Strafe nach der ordentlichen wird dem zuerkannt, welcher zwar des bösen Vorsatzes nicht überführt ist, dem aber, vor oder bei der That, die gesetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge seiner Handlung nicht unbekannt sein konnte.

§. 33. Hat das Gesetz die Strafe eines aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich bestimmt, so wird von dem Richter eine außerordentliche Strafe nach den Grundsätzen des §. 29 festgesetzt.

§. 34. Findet nur eine außerordentliche Strafe statt, so kann dieselbe niemals bis zum Tode oder zur Ehrlosigkeit ausgedehnt werden.

§. 35. Wenn die Gesetze eine willkührliche Strafe

verordnen, so darf dieselbe nicht über Gefängniß von Sechs Wochen, oder Funfzig Thaler Geldbuße, ausgedehnt werden.

§. 36. Ist der schädliche Erfolg aus einer an sich erlaubten Handlung durch bloßen Zufall entstanden, so kann er dem Handelnden nicht als ein Verbrechen zugerechnet werden.

§. 37. Ist die Handlung, welche den zufälligen Erfolg wider die Absicht des Handelnden gehabt hat, an sich unerlaubt, so ist zwar dieser Erfolg selbst für kein Verbrechen zu achten.

§. 38. Je leichter aber dessen Möglichkeit von dem Verbrecher vorausgesehen werden konnte, desto mehr muß, in Rücksicht auf den daraus entstandenen Schaden, die Strafe der unerlaubten Handlung selbst geschärft werden.

§. 39. Die ordentliche Strafe eines vorsätzlichen Verbrechens trifft Denjenigen, welcher dasselbe wirklich vollbracht hat.

§. 40. Hat der Thäter zu Vollziehung des Verbrechens von seiner Seite alles gethan, die zum Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung aber ist durch einen bloßen Zufall verhindert worden, so hat er diejenige Strafe, welche der ordentlichen am nächsten kommt, verwirkt.

§. 41. Die nächste Strafe nach dieser trifft den, welcher durch einen bloßen Zufall an der letzten, zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen Handlung gehindert wurde.

§. 42. Hat ein solcher Zufall schon die vorläufigen Anstalten zu der strafbaren Handlung unterbrochen, so wird die böse Absicht nach Verhältniß des Fortschrittes zur wirklichen Vollziehung geahndet.

§. 43. Wer aus eigener Bewegung von der Ausführung des Verbrechens absteht, und dabei solche Anstalten trifft, daß die gesetzwidrige Wirkung gar

nicht erfolgen kann, ingleichen der, welcher durch zeitige Entdeckung der Mitschuldigen und ihres Vorhabens die Ausführung desselben hintertreibt, kann auf Begnadigung Anspruch machen.

§. 44. Auch bloße Drohungen, ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen, sind strafbar, und verpflichten den Staat zu Maßregeln, wodurch der Bedrohete in Sicherheit gesetzt wird.

§. 45. In der Regel kann die Strafe in einem vorkommenden Falle nicht über das höchste Maaß der gesetzlichen Strafe verschärft werden.

§. 46. Wenn auch eine Verschärfung der ordentlichen Strafe dem Richter zur Pflicht gemacht worden, so darf doch die im Gesetze bestimmte Gattung der Strafe nicht geändert, und es muß dabei allemal auf die Vorschrift des §. 50 Rücksicht genommen werden.

§. 47. Die im Gesetze bestimmten Arten der Todesstrafe werden durch Schleifung zur Richtstätte, oder durch öffentliche Ausstellung des Leichnams geschärft.

§. 48. Die Verschärfung der Festungs- und Zuchthausstrafe geschieht durch längere Dauer, oder durch körperliche Züchtigung.

§. 49. Die Gefängnißstrafe soll durch längere Dauer, oder durch Beraubung gewohnter Bequemlichkeiten, aber nicht durch solche Mittel geschärft werden, durch welche das Leben und die Gesundheit des Gefangenen in Gefahr gesetzt wird.

§. 50. Bei Schärfung der Leibesstrafe muß allemal auf die körperliche Beschaffenheit des zu Bestrafenden Rücksicht genommen werden.

§. 51. Gegen den, welcher durch Erdichtung falscher Umstände den Richter hintergehen will, wird die übrigens verwirkte Strafe allemal geschärft.

§. 52. Die Wiederholung gleicher Verbrechen

wirkt allemal Schärfung der auf das einfache Verbrechen im Gesetze bestimmten Strafe.

§. 53. Bei dieser Verschärfung der Strafe ist besonders auf den Hang des Verbrechers zu dieser Art von Vergehungen, und auf die dem Staate daraus bevorstehende Gefahr Rücksicht zu nehmen.

§. 54. Sind mehrere Geldstrafen verwirkt worden, so wird eine jede aus dem Vermögen des Verbrechers beigetrieben.

§. 55. Eben diese Beitreibung findet statt, wenn derselbe Verbrecher auch noch außerdem eine Lebens-, Leibes- oder Ehrenstrafe verwirkt hat.

§. 56. Auch bloße Ehrenstrafen sollen zugleich neben der Leibes- oder Geldstrafe vollzogen werden, so weit sie nicht in der körperlichen begriffen, oder dadurch unnütz gemacht werden.

§. 57. Wenn mehrere Leibesstrafen zusammentreffen, so muß die Strafe des schwersten Verbrechens verschärft oder verlängert; doch muß die Summe aller Strafen der verschiedenen Verbrechen nicht überschritten werden.

§. 58. Wer die noch unentdeckten Mitschuldigen anzeigt, soll mit einer gelindern als der gesetzlichen Strafe belegt werden.

§. 59. Wer die That, noch ehe er derselben überführt ist, freiwillig gesteht, gegen den soll die sonst verwirkte Schärfung der Strafe gemildert, oder wenn keine Schärfung stattfindet, die gelindere gesetzliche Strafe erkannt werden.

§. 60. Reue vor vollführter That ist nach den Regeln der unternommenen Verbrechen zu beurtheilen.

§. 61. Wenn der Verbrecher, nach vollbrachter That, die schädliche Wirkung derselben, ganz oder zum Theil, sogleich aus eigenem Antriebe verhindert hat, so findet nur eine außerordentliche Strafe statt.

§. 62. Ist der Schade schon geschehen, aber von

dem Thäter ersetzt worden, so findet eine Milderung der sonst verwirkten Strafe statt.

§. 63. Ist der Verbrecher verborgen geblieben, hat aber seit mehrern Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben, und den Schaden vollständig ersetzt, so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.

§. 64. Haben Mehrere an Ausführung eines Verbrechens unmittelbar Theil genommen, so trifft jeden von ihnen, als Urheber, die im Gesetze bestimmte Strafe.

§. 65. Hat Einer sich als Haupturheber ausgezeichnet, und die Uebrigen zum Verbrechen verleitet, so wird die ordentliche Strafe gegen ihn geschärft.

§. 66. Verbrechen, zu deren Begehung sich Mehrere verbunden haben, müssen schärfer bestraft werden, als eben diese Verbrechen, wenn sie nur von einzelnen Personen begangen worden.

§. 67. Wer sich eines Andern zu Ausführung eines Verbrechens bedient, wird eben so bestraft, wie Derjenige, welcher ein solches Verbrechen selbst und unmittelbar begangen hat.

§. 68. Steht er gegen den Thäter im Verhältnisse eines Vorgesetzten oder einer Respectsperson, so wird er als der Rädelsführer des veranstalteten Verbrechens angesehen. (§. 65.)

§. 69. Wegen dieses Verhältnisses des Thäters gegen seinen Obern, kann die Strafe des erstern zwar gemindert, aber nicht erlassen werden.

§. 70. Ist der, welcher den Auftrag gemacht, oder der, welcher ihn übernommen hat, dem Staate oder dem Beleidigten vorzüglich verpflichtet, so muß bei der Strafe auch auf dieses besondere Verhältniß Rücksicht genommen werden.

§. 71. Hat jemand zwar an der Ausführung eines Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen,

aber doch dabei eine solche thätige Hülfe geleistet, daß ohne dieselbe das Verbrechen nicht hätte begangen werden können, so findet gegen ihn die ordentliche Strafe statt.

§. 72. Ist der geleistete Beistand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig gewesen, so wird dieser Beistand dennoch nach dem Verhältnisse, wie er das Verbrechen erleichtert oder befördert hat, und nach Maaßgabe der Schwere des Verbrechens selbst, an den Hülfleistenden geahndet.

§. 73. Wenn sich Mehrere zu einem gemeinschaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben, so muß jeder von ihnen für sämmtliche verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu Einer behülflich gewesen ist.

§. 74. Wenn jemand, auch ohne vorgängige Verabredung, zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wache halten, oder sonst, Hülfe leistet, so wird er in Ansehung der That, bei welcher er wissentlich und freiwillig hilft, als Miturheber angesehen.

§. 75. Hat der Hülfsleistende das Verbrechen, welches begangen werden sollte, nicht gewußt, so wird seine Strafbarkeit nach seiner dabei gehabten Absicht beurtheilt.

§. 76. Wer zu einem Verbrechen bestimmten Rath und Anleitung giebt, wird eben so bestraft, wie der, welcher dazu thätigen Beistand geleistet hat.

§. 77. Ist der Rathgeber bei der Vollziehung der That gegenwärtig gewesen, so wird er zugleich als Urheber angesehen.

§. 78. Wer einen Andern durch Trunk, oder sonst mit Vorsatz, in Umstände setzt, daß derselbe das Vermögen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, verliert, der ist wegen des dadurch veranlaßten Verbrechens verantwortlich.

§. 79. Die Absicht, welche der Verführer bei seinem Vornehmen gehabt hat, und die mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit des daraus zu besorgenden schädlichen Erfolgs, bestimmen die Art und den Grad der Strafe.

§. 80. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor dessen Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dasselbe durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung dessen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet ist, zu verhindern.

§. 81. Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe, oder durch Benachrichtigung dessen, welcher dabei Gefahr läuft, zu hintertreiben, so muß er selbst, so weit es ohne seine eigene oder eines Dritten beträchtliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht sein.

§. 82. Wer das Verbrechen auf die §. 80. 81. vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er einer zuverläßigen Wissenschaft des vorhabenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum Schadensersatze verbunden, sondern er muß auch, nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit, bestraft werden.

§. 83. Hat jemand an den Vortheilen eines Verbrechens, nach dessen Ausführung, wissentlich und freiwillig, jedoch ohne vorgängige Abrede, Theil genommen, so trifft ihn eine solche Ahndung, die der ordentlichen Strafe desjenigen Verbrechens, von welchem er Nutzen gezogen hat, am nächsten kommt.

§. 84. Wer Verbrecher oder deren unrechtmäßigen Gewinn zu verheimlichen sich zum Gewerbe macht, wird nach der Regel eben so, wie die Verbrecher selbst, bestraft.

§. 85. Geldstrafen sollen gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklasse nicht erkannt, und wo sie gesetzlich bestimmt sind, in eine verhältnißmäßige Strafarbeit oder Gefängnißstrafe verwandelt werden.

§. 86. Wenn das Gesetz dem Richter die Wahl überläßt, ob Geld- oder Leibesstrafe verhängt werden soll? so muß das Nöthige im Erkenntnisse festgesetzt, niemals aber dem Verbrecher selbst die Wahl überlassen werden.

§. 87. Zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe wird in verhältnißmäßige Geldbuße verwandelt, wenn die Leibesstrafe an der Person des Verbrechers nicht vollzogen werden kann.

§. 88. Fünf Thaler Geldbuße werden einer Gefängnißstrafe von Acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet.

§. 89. Doch kann der Richter dieses Verhältniß, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf Zehn bis Vierzig Thaler für Acht Tage Gefängniß erhöhen.

§. 90. Wenn die gesetzliche oder erkannte Verschärfung der Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe nicht anwendbar ist, so muß die Dauer derselben verlängert werden.

Da seit den Ereignissen des Jahres 1848 die Verbrechen des Hochverraths, der Majestätsbeleidigung und ähnliche in bedeutender Menge vorfielen, so halten wir es nicht unwichtig, hier vor Allem die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts vorzuführen; es heißt dort im erwähnten Titel:

Zweiter Abschnitt.

Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbesondere.

§. 91. Die freiwillige Handlung eines Unterthanen, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt

unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen.

§. 92. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhaupts abzielt, ist Hochverrath.

§. 93. Wer sich dessen schuldig macht, soll nach Verhältniß seiner Bosheit und des angerichteten Schadens mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden.

§. 94. Diese Strafe trifft sowohl den Rädelsführer, als diejenigen, welche an dem Verbrechen als Miturheber Theil genommen haben. (§. 64, 67, 71, 73.)

§. 95. Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres sämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verlustig, sondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat, zur Abwendung künftiger Gefahren, dieselben in beständiger Gefangenschaft zu behalten, oder zu verbannen nöthig finden sollte.

§. 96. Auch diejenigen, welche bei einem Hochverrathe auf entferntere Art, es sei durch Rath oder That, behülflich gewesen sind, sollen mit dem Schwerte hingerichtet werden. (§. 72, 76.)

§. 97. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält, und der Obrigkeit bald möglichst Anzeige davon zu machen unterläßt, hat Zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt. (§. 80, 81, 82.)

§. 98. Selbst Eltern, Kinder und Ehegatten sind, bei gleicher Strafe, die Ausführung eines solchen Verbrechens, so viel an ihnen ist, auch durch zeitige Entdeckung ihrer davon erlangten Wissenschaft zu hindern verpflichtet.

§. 99. Wenn Jemand, der des Hochverraths

schuldig befunden wird, sich der körperlichen Strafe durch die Flucht entzogen hat, oder vor Vollstreckung des Urtels gestorben ist, so soll, außer der übrigen die Ehre und das Vermögen betreffenden Ahndung, auch die Execution der verwirkten Leibesstrafe an seinem Bildnisse vollzogen werden.

Dritter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

§. 100. Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heißt Landesverrätherei.

§. 101. Wer ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegesheere oder Hauptfestungen in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der ist ein Landesverräther der Ersten Classe.

§. 102. Ein solcher Landesverräther soll zum Richtplatze geschleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden.

§. 103. Die gegen einen Hochverräther in Ansehung der Ehre, des Vermögens, und in Beziehung auf seine Familie nach §. 95 verordnete Ahndung, ingleichen die Vollstreckung der Leibesstrafe an dem Bildnisse des entwichenen oder gestorbenen Verbrechers (§. 99), treffen auch einen Landesverräther der Ersten Classe.

§. 104. Auch in Ansehung der Miturheber und Theilnehmer dieses Verbrechens, ingleichen Derjenigen, die ihre Wissenschaft von einem solchen Vornehmen zu entdecken unterlassen haben, finden die Vorschriften §. 94, 96, 97, 98, wie bei dem Hochverrathe, Anwendung.

§. 105. Ist eine Landesverrätherei der ersten Classe vor deren wirklichem Ausbruche entdeckt, oder doch gänzlich verhindert worden, so sollen die Urheber mit

dem Schwerte hingerichtet, die Theilnehmer aber mit lebenswieriger, und die Mitwisser mit Acht- bis Zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 106. Unternehmungen von minderer Wichtigkeit, die zur Begünstigung der Feinde des Staats abzielen, sind als Landesverrätherei der Zweiten Classe anzusehen.

§. 107. Wer dem Feinde zur Ausführung seiner Anschläge beförderlich ist, oder den Kriegesvölkern des Staats in ihren Unternehmungen gegen den Feind vorsätzlich Hindernisse in den Weg legt, soll durch den Strang hingerichtet werden.

§. 108. Wer zur Begünstigung des Feindes Aufruhr in Festungen erregt, oder Magazine und Vorrathshäuser verderbt, ist der Strafe des Rades von oben herab schuldig.

§. 109. Wer in gedachter Absicht Städte, Dörfer, Vorrathshäuser oder offene Magazine in Brand steckt, soll durch das Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. 110. Wer die feindlichen Truppen, durch freiwillig überuommene Lieferungen, mit Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln in beträchtlicher Menge unterstützt, hat die Strafe des Schwertes verwirkt.

§. 111. Wer sich als Kundschafter von dem Feinde brauchen läßt, oder demselben Operationsplane, Festungsrisse oder andere dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilt, durch welche derselbe in Stand gesetzt wird, dem Staate zu schaden, wird mit dem Galgen bestraft.

§. 112. Wer, ohne weitere Theilnehmung, feindliche Kundschafter, oder einzelne zum Auskundschaften abgeordnete feindliche Truppen oder Soldaten bei sich verbirgt, soll mit Vier- bis Sechsjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 113. Fremde Kundschafter, die sich auf ver-

dächtigen Wegen betreten lassen, sind nach den Regeln des Kriegsrechts zu behandeln.

§. 114. Feindliche Kriegsgefangene, welche die ihnen gestattete Befreiung von einer engern Gefangenschaft gegen ihr gegebenes Wort mißbrauchen und Aufruhr anrichten, sollen mit dem Schwerte, oder nach Bewandniß der Umstände, der Größe der Gefahr oder des wirklich entstandenen Schadens, mit dem Rade von oben hingerichtet werden.

§. 115. In Fällen, wo eine Landesverrätherei der Zweiten Classe noch nicht ausgeführt, oder dem Staate dadurch noch kein Schade zugefügt worden, soll die Lebensstrafe, nach Bewandniß der Umstände, in Sechs- bis Zehnjährige Gefangenschaft verwandelt werden.

§. 116. Eine gleiche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe trifft Diejenigen, welche an einer solchen Landesverrätherei zwar nicht unmittelbar, aber doch durch Rathschläge oder entfernte Hülfsleistung Theil genommen haben.

§. 117. Gegen Diejenigen, welche ihre Pflicht, zur Entdeckung der von einer solchen vorseienden Landesverrätherei ihnen beiwohnenden Wissenschaft, unterlassen haben, finden die allgemeinen Vorschriften des §. 80, 81, 82, jedoch nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, der Gefahr oder des Schadens, in geschärfterem Grade Anwendung.

§. 118. Jeder Mitschuldige an einer Hoch- oder Landesverrätherei, welcher das böse Vorhaben aus eigener Bewegung noch in Zeiten entdeckt und dadurch aller Beschädigung des Staats vorbeugt, kann auf Milderung der Strafe, oder, nach bewandten Umständen, auf völlige Begnadigung Anspruch machen.

§. 119. Wer sich wissentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Staat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit oder gefährliche Verwickelungen gerathen

könnte, soll, wenn er auch einer bösen Absicht nicht überführt, und dem Staate kein Schade geschehen ist, mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Sechs Monate bis Zwei Jahre belegt werden.

§. 120. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit darf kein Einwohner des Staats sich, zu Kriegszeiten, mit irgend Jemanden von feindlicher Seite in heimliches Vernehmen einlassen.

§. 121. Wer, seiner Privatgeschäfte wegen, zu Kriegszeiten Reisen in feindliche Lande vornehmen muß, ist die schriftliche Erlaubniß seiner Obrigkeit nachzusuchen verbunden.

§. 122. Briefwechsel in feindliche Lande darf ohne dergleichen besondere Erlaubniß nicht anders, als durch den Weg der öffentlichen Posten, auch nie in Ziffern oder anderen geheimen Zeichen geführt werden.

§. 123. Niemand soll fremde Personen bei sich aufnehmen, oder deren heimlichen Aufenthalt begünstigen, sondern er ist schuldig, der Obrigkeit seines Orts davon sofort Nachricht zu geben.

§. 124. Wer diesen Vorschriften (§. 121, 122, 123) zuwider handelt, soll, wenn er auch bei näherer Untersuchung einer Verrätherei oder der Theilnehmung und Mitwissenschaft davon nicht schuldig befunden wird, dennoch in eine seinem Vergehen angemessene empfindliche Leibes- oder verhältnißmäßige Geldstrafe verurtheilt werden.

§. 125. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn soll Niemand im Lande Befestigungen anlegen, welche den Feinden des Staats zum Aufenthalte dienen könnten.

§. 126. Niemand soll schweres Geschütz, Waffen oder Kriegsvorräthe heimlich aufsammeln.

§. 127. Niemand soll, ohne Zwang, dem Feinde Lebensmittel oder Kriegsbedürfnisse zuführen.

§. 128. Niemand soll bewaffnete Leute zusam-

menbringen oder in Sold nehmen, der nicht von dem Staate dazu ausdrücklich bevollmächtigt worden.

§. 129. Niemand, der nicht vermöge seines Amts dazu berechtigt ist, soll Risse von Festungen, Operationsplane und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntwerdung, besonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich sein könnte, sammeln und besitzen, vielmehr dieselben, wenn sie ihm zukommen, an die Behörde sofort abzuliefern.

§. 130. Wer wider diese Vorschriften (§. 125 bis 129) handelt, der soll, nach Verhältniß seiner Uebertretung, der für den Staat zu besorgenden Gefahr und des seine Absicht dabei treffenden Verdachts, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, nach Beschaffenheit der Person und ihres Vermögens, belegt werden.

§. 131. Jeder Bürger des Staats ist schuldig, die seinem Vaterlande drohende Gefahr, so viel in seinen Kräften steht, abzuwenden, und alle ihm bekannt gewordene verdächtige oder gefährlich scheinende Unternehmungen, welchen er nicht selbst vorbeugen kann, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 132. Vornehmlich aber liegt allen Obrigkeiten und fiskalischen Bedienten die genaueste Aufmerksamkeit auf dergleichen Vorfälle und Begebenheiten ob; also daß, wenn sie dabei etwas pflichtwidrig verabsäumen, nicht nur mit Cassation, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, des Grades ihrer Nachlässigkeit und des dem Staate daraus entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder zeitiger Festungsstrafe wider sie verfahren werden soll.

§. 133 Auch Derjenige, welcher den Staat in Unvernehmen und Zwietracht mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwickeln sucht, ingleichen Der, welcher solche fremde Mächte, zum Nachtheile der Gerechtsame und des Interesse des eigenen Staats, be-

günstigt, verletzt die äußere Sicherheit desselben, und begeht eine Landesverrätherei der dritten Classe.

§. 134. Wer fremde Mächte wider den Staat aufwiegelt und zum Kriege wider denselben reizt, soll mit dem Schwerte hingerichtet werden.

§. 135. Wer das Völkerrecht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt und Gesandten verletzt, oder dieselben sonst beleidigt, gegen den soll die durch die That selbst verwirkte Strafe jedesmal geschärft werden.

§. 136. Wer Beleidigungen fremder Unterthanen auch außerhalb Landes begeht, welche die hiesigen Unterthanen der Gefahr, daß von dem fremden Staate Repressalien wider sie gebraucht werden möchten, aussetzen, soll eben so, als wenn er das Verbrechen innerhalb Landes begangen hätte, gestraft werden.

§. 137. Wer in der Absicht, dem Staate zu schaden, oder ihn in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn zu verwickeln, die Landesgrenzen verrückt oder verdunkelt, der soll vier- bis achtjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 138. Wer sich um den Beistand fremder Mächte, zur Unterstützung seiner Ansprüche gegen den Staat oder einen Mitunterthanen bewirbt, und dadurch zu unangenehmen Verhandlungen zwischen beiderlei Staaten Veranlassung giebt, der hat sechsmonatliche bis zweijährige Gefängniß- oder verhältnißmäßige Geldstrafe verwirkt.

§. 139. Diese Strafe soll geschärft werden, wenn der Staat selbst die vermeintlichen Rechte schon untersucht und für ungegründet erklärt hat.

§. 140. Wer die Rechte des Staats gegen fremde Mächte durch Vernichtung der darüber sprechenden Urkunden, oder auf andere Art, vorsätzlich verdunkelt, soll mit sechsjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 141. Wer fremden nicht feindlichen Mächten

Staatsgeheimnisse offenbart, oder ihnen Festungs- oder Operationsplane, oder Urkunden und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staats gelegen ist, mittheilt, der soll zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe leiden.

§. 142. Wer die ihm anvertrauten Staatsgeheimnisse aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit oder Prahlerei bekannt werden läßt und dadurch den Staat in Gefahr setzt, der soll zu ferneren Diensten desselben auf immer für unfähig erklärt, und überdies, nach Verhältniß des Grades seiner Fahrlässigkeit, der Wichtigkeit des Gegenstandes und des dem Staate wirklich zugefügten Schadens, mit zeitiger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 143. Wer für fremde nicht feindliche Mächte in hiesigen Landen Werbungen anstellt, oder fremden Werbern aus hiesigen Landen Rekruten zubringt, der soll, wenn er sich auch gegen die Angeworbenen selbst des Menschenraubs nicht schuldig gemacht hätte, dennoch zwei- bis vierjährige Festungsstrafe leiden.

§. 144. Wer Personen, die einen besondern Schutz des Staats genießen, in die Gewalt fremder Mächte verräth, der soll bis zu deren Wiederbefreiung in Verhaft genommen werden.

§. 145. Verliert der Ausgelieferte vor seiner Befreiung das Leben, so hat der Verräther zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 146. Ist der Verrath an fremde feindliche Mächte geschehen, so soll der Verräther mit der Strafe des Galgens belegt werden.

§. 147. Wie Derjenige zu bestrafen sei, welcher Kriegsleuten des Staats, die ihre Fahne meineidig verlassen, durchhilft, ist im achten Abschnitte §. 474 sqq. verordnet.

§. 148. Wer Fabrikenvorsteher, Bediente und Arbeiter zum Auswandern verleitet, und ihnen dabei be-

hülflich ist, oder sonst Fabriken- und Handlungsgeheimnisse Fremden verräth, ingleichen wer seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, der hat vier- bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Vierter Abschnitt.

Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

§. 149. Die durch ein Verbrechen verwirkte Strafe wird allemal geschärft, wenn dasselbe unter Umständen, die an sich die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung stören, verübt worden.

§. 150. Wer die Bekanntmachung eines Gesetzes oder einer Landesherrlichen Polizeiverordnung, durch Abreißung oder Verdunkelung derselben, oder auf andere Art, geflissentlich zu verhindern trachtet, der soll Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf drei bis achtzehn Monate leiden.

§. 151. Wer durch frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgeseüe und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt.

§. 152. In je größerm Ansehen Derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden.

§. 153. Verkauf und Verbreitung solcher Schandschriften muß, unter nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, verboten, und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrannt werden.

§. 154. Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrühreriscshen Schriften trifft, außer dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine

ihrer Verschuldung und der Größe des Hauptverbrechens angemessene Strafe.

§. 155. Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Kupferstichen und anderen sinnlichen Darstellungen, welche in einer solchen unerlaubten Absicht erfunden und bekannt gemacht worden.

§. 156. Dagegen steht einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupte des Staats, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen, und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.

§. 157. Wer, mit Vorbeigehung der Obrigkeit, sich selbst, ohne besondere Zulassung der Gesetze, Recht zu verschaffen sucht, soll, wenn es ohne Gewalt an Personen und Sachen geschieht, mit Geldbuße oder bürgerlichem Arreste gestraft, sonst aber, nach Verhältniß der ausgeübten Gewalt, mit zwei- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 158. Wer dergleichen Selbsthülfe der schon erfolgten obrigkeitlichen Entscheidung zuwider verübt, ist, wenn es ohne Gewalt geschieht, mit sechswöchentlicher bis sechsmonatlicher, bei gebrauchter Gewalt hingegen mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 159. Ist bei Ausübung der Selbsthülfe ein anderes Verbrechen, welches schwerere Strafe nach sich zieht, begangen worden, so wird diese wegen der hinzutretenden Beleidigung des Staats allemal geschärft.

§. 160. a) Wer Personen, zu deren Anzeigung die Unterthanen des Staats von der Obrigkeit öffentlich besonders aufgefordert werden, wissentlich verheim-

licht, oder ihre Flucht befördert, hat Gefängnißstrafe auf vierzehn Tage bis drei Monate verwirkt.

§. 160. b) Wer gefänglich eingezogene Personen der Obrigkeit mit List entzieht, oder ihnen zur Flucht beförderlich ist, soll mit vierwöchentlichem bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

§. 161. Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freiheit setzt, hat nach Verhältniß der Schwere des von dem Entledigten begangenen Verbrechens und der angewendeten Gewalt, außer der wegen des angerichteten Schadens verdienten Ahndung, eine ein- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 162. Diese Strafe findet statt, sobald das Gefängniß erbrochen worden, wenn auch der Gefangene nicht wirklich zur Freiheit gelangt wäre.

§. 163. Wer die Befreiung eines gefangenen Hoch- oder eines Landesverräthers der Ersten Classe solchergestalt (§. 160 b., §. 161) unternimmt, der hat die Strafe des Schwertes, und in dem Falle des §. 160 a. sechs- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 164. Lag bei der unternommenen Befreiung oder Durchhelfung eine hoch- oder landesverrätherische Absicht zum Grunde, so wird der Thäter selbst als ein Theilnehmer an dem Hoch- oder Landesverrathe bestraft.

§. 165. Ist die gewaltsame Befreiung eines Gefangenen durch Zusammenrottung mehrerer Menschen geschehen, so findet, außer der durch die That selbst verwirkten, auch noch die Strafe des Aufruhrs statt.

§. 166. Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle, thätlich widersetzt, der soll, nach Beschaffenheit des Widerstandes und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Zwei Monate bis Zwei Jahre belegt werden.

§. 167. Wer eine Classe des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig.

§. 168. Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden und noch kein Schade geschehen ist, dennoch ein- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 169. Ist bei einem solchen Tumulte Gewalt verübt und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so soll der Thäter nach Bewandniß seines Verbrechens gestraft, der Rädelsführer aber auf Drei bis Sechs Jahre zur Festung oder in's Zuchthaus gebracht, und, sowohl bei seiner Aufnahme und Entlassung, mit einer von dem Richter zu bestimmenden Anzahl von Peitschenschlägen (Willkommen und Abschied) gezüchtigt werden.

§. 170. Ist bei einem solchen Tumulte ein Todtschlag geschehen, so wird der Thäter selbst als ein Todtschläger oder Mörder bestraft, der Rädelsführer aber mit zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe und gleicher körperlicher Züchtigung belegt.

§. 171. Kann bei einem im Tumulte erfolgten Todtschlage der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden, so soll gegen die Theilnehmer des Tumults, welche sich in dem Zeitpunkte des geschehenen Mordes in der Nähe des Orts, wo derselbe verübt worden, befunden haben, und mit Instrumenten, wodurch ein solcher Mord hat begangen werden können, versehen gewesen sind, nach Verhältniß des gegen sie obwaltenden Verdachts, vier- bis zehnjährige, gegen den Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe stattfinden.

§. 172. Haben die Aufrührer den Tumult in der

Absicht, einen Mord zu begehen, erregt, so treffen sie die §. 839 sqq. bestimmten härteren Strafen.

§. 173. Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, thätlich behandelt oder gar ums Leben gebracht werden, so soll der Rädelsführer, so wie der Thäter, nach Bewandniß des Erfolgs, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.

§. 174. Leute, die sich, ohne Beruf, mit tödtlichem Gewehre oder gleich schädlichen Instrumenten in einen solchen Tumult mischen, haben, wenn sie auch keine Gewalt gebraucht hätten, dennoch auf sechs Monate bis Ein Jahr Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 175. Wer die Aufrührer mit Gewehr oder anderen Werkzeugen ihres Unfugs versieht, oder die schädlichen Absichten derselben mit Worten, in Schriften oder sonst befördert, der wird mit ein- bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

§. 176. Heimliche Consulenten und unbefugte Schriftsteller, welche hartnäckige Querulanten in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden mit Rath und That unterstützen und bestärken, sollen, nach fruchtlos erhaltener Warnung, zu drei- bis sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 177. Haben Justiz-Commissarien oder andere Gerichtspersonen sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, so werden sie, außer der §. 176 bestimmten Strafe, ihres Amts entsetzt.

§. 178. Wer der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widersetzlichkeit erforderte Hülfe versagt, da er selbige doch ohne eigene Gefahr zu leisten im Stande gewesen wäre, hat verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 179. Wer aber zu dergleichen Hülfsleistung durch besondere Amts- oder Berufspflichten verbunden ist, und sich derselben dennoch entzieht, hat, außer dem

Verluste seines Amts, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf drei Monate bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 180. Alle obrigkeitliche Personen, besonders aber die Vorgesetzten der Magisträte, Gerichte und anderer Collegien sind schuldig, einen Jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amts bei ihnen meldet, persönlich zu hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu sein.

§. 181. Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereien und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden.

§. 182. Die Anstifter derselben, so wie die Theilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auf acht Tage bis sechs Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe zu belegen.

§. 183. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§ 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

§. 186. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit soll keine Redoute, öffentliche Maskerade

oder andere dergleichen öffentliche Lustbarkeit angestellt werden.

§. 187. Wenn die Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt, so muß sie zugleich die nöthige Aufsicht zu Verhütung aller Unordnungen, bei eigner Vertretung, veranstalten.

§. 188. Wenn der Unternehmer solcher Lustbarkeiten sich die Erlaubniß und den Schutz der Obrigkeit nicht erbeten hat, so soll er, wegen aller dabei vorgefallenen Unordnungen oder Verbrechen, gleich Demjenigen, welcher dazu thätigen Beistand geleistet hat, bestraft werden. (§ 71.)

§. 189. Ein Gleiches findet statt, wenn der Unternehmer bei wirklich entstandenen Unordnungen die nöthige Hülfe zu deren Beilegung nicht in Zeiten erfordert, ob er gleich die §. 186 vorgeschriebene Anzeige bei der Obrigkeit nicht unterlassen hat.

§. 190. Auch bei Gelagen in Wirthshäusern und anderen Versammlungsplätzen des gemeinen Volks muß die Obrigkeit durch die Polizei darauf Acht haben, daß keine Unordnungen vorfallen, und nicht zugeben, daß solche Zusammenkünfte über die in der Polizei-Ordnung bestimmte Zeit fortdauern.

§. 191. Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bei der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens sich hervorthun, über die Grenze gebracht, und ihnen die Rückkehr bei Festungsstrafe verboten werden.

§. 192. Finden sie sich dennoch wieder ein, so müssen sie zweijährige Festungsstrafe leiden.

§. 193. Nach ausgestandener Strafe werden sie abermals über die Grenze geschafft, und es wird ihnen lebenswierige Festungsstrafe auf den Fall der abermaligen Rückkehr angekündigt.

§. 194. Diese Strafe wird an ihnen wirklich vollstreckt, wenn sie sich als Landstreicher zum Drittenmale in hiesigen Landen betreten lassen.

§. 195. Vorstehende Andeutungen und Strafen (§. 191—194) finden auch alsdann statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbrechen begangen und die erkannte zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausgestanden hat.

Fünfter Abschnitt.

Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat.

§. 196. Wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidigt, ohne daß dabei eine hoch- oder landesverrätherische Absicht erhellete, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majestät.

§. 197. Thätliche Beleidigungen dieser Art, wenn sie auch dem Leben oder der Freiheit des Regenten nicht gefährlich gewesen wären, ziehen dennoch die Strafe des Schwerts nach sich.

§. 198. Bei dergleichen minder wichtigen Vergehungen, oder bei hinzukommenden mildernden Umständen, kann die Todes- in lebenswierige, oder auch in Sechs- bis Zehnjährige Festungsstrafe verwandelt werden.

§. 199. Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhaupts im Staate, mit Worten, Schriften, oder anderen sinnlichen Darstellungen, schuldig macht, der hat Zwei- bis Vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 200. Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen, über die Person und Handlungen desselben, sollen mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Sechs Monate bis zu Einem Jahre geahndet werden.

§. 201. Alle über dies Verbrechen der beleidigten Majestät (§. 197—200) abgefaßte Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt, und ihm anheim gestellt werden, in wie fern er dabei von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.

§. 202. Wenn bei der Untersuchung sich findet, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät aus Wahnsinn und Zerrüttung der Verstandeskräfte begangen worden, so soll der Thäter in eine öffentliche Anstalt gebracht und nicht eher wiederum entlassen werden, als bis man von seiner Wiederherstellung zuverlässig versichert ist.

§. 203. Wer die Person der Königin, des Kronprinzen oder anderer Mitglieder der Königlichen Familie thätlich beschimpft, hat nach Bewandniß der Umstände und Schwere der Beleidigung vier-, sechs- bis zehnjährige, oder auch lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 204. Diese Strafe soll, nach Beschaffenheit des sich veroffenbarenden Grades der Bosheit, verschärft werden.

§. 205. Wörtliche Injurien dieser Art ziehen ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich.

§. 206. Auch in diesen Fällen (§. 203, 204, 205) findet die Vorschrift des §. 202 Anwendung.

§. 207. Wer einen der ersten Staatsbedienten, in und bei Ausübung seines Amts, mit Worten oder Thätlichkeiten beschimpft, gegen den soll die durch die Injurie selbst verwirkte Gefängniß-, Zuchthaus oder Festungsstrafe, in Rücksicht der zugleich verletzten Ehrfurcht gegen den Staat, verdoppelt werden.

§. 208. Ist die Beleidigung Mitgliedern der Landes-Collegien oder anderen Staatsbedienten und obrigkeitlichen Personen, in oder bei Ausübung ihres

Amts, widerfahren, so wird die Dauer der durch die Injurie an sich verwirkten Strafe um die Hälfte verlängert.

§. 209. Eine Verlängerung auf den Dritten Theil der Zeit findet statt, wenn Unterbediente des Staats in ihrem Amte beschimpft werden.

§. 210. Wer die von der Obrigkeit angeschlagenen Patente, Verordnungen und öffentliche Anzeigen aus Muthwillen abreißt, beschädigt, oder sonst schimpflich behandelt, der soll, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, Standes und Vermögens, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

§. 211. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher öffentliche Denkmäler, Statuen, Stadtthore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergänge, oder andere zum Gebrauche des Publici bestimmte Werke und Gebäude verunstaltet oder beschädigt.

§. 212. Die Strafe eines jeden gemeinen Verbrechens wird geschärft, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate schuldigen Ehrfurcht verbunden war.

§. 213. Dies findet besonders statt, wenn das Verbrechen in den zur Residenz des Landesherrn bestimmten Schlössern, Gebäuden und andern Bezirken verübt worden.

Ueber die wesentlichen, außerwesentlichen, zufälligen und besonderen Bestandtheile des Verbrechens, so wie über die Eintheilung der letzteren finden wir für den Laien in Pierer's Lexikon eine kurz gefaßte klare Uebersicht. Es heißt dort: Die wesentlichen allgemeinen Bestandtheile des Verbrechens sind: 1) ein Urheber (Subject) des Verbrechens, der Verbrecher (Delinquent); Der, welcher das Verbrechen begeht, kann

nur Ein Individuum sein. Dieser Grundsatz gilt besonders von den Collegien, Gemeinheiten, Corporationen, Zünften, Gesellschaften, moralischen Personen u. s. w. Kein Monarch kann ein Verbrechen begehen, denn er ist unverantwortlich (siehe oben diesen Artikel.) Zur Zeit der deutschen Reichsverfassung, d. h. des bis zum Jahr 1806 bestandenen deutschen Reiches, war laut den Einrichtungen der goldenen Bulle Kaiser Karls IV. der Pfalzgraf am Rhein vorkommenden Falls der Richter des Kaisers. Die mediatisirten (reichs-mittelbar gemachten, ihrer Souveränetät verlustig gegangenen) Fürsten, so wie die Mitglieder der regierenden Häuser, stehen unter den Strafgesetzen des Landes. Fremde, welche im Lande Verbrechen begehen, werden den Inländern (Staatsgenossen) gleich behandelt, wenn ihnen nicht das Recht des Auslandes (die Exterritorialität) zukommt; — 2) gehört zum wesentlichen Bestandtheile des Verbrechens eine äußere erkennbare Handlung und die aus derselben durch Causal-Verbindung hervorgegangene Veränderung an dem Objecte der verbrecherischen Handlung. Gedanken sind natürlich straffrei; — 3) der Mangel eines Rechtsgrundes für die äußere Handlung, aus welchem Grunde wiederum die Nothwehr, die Verletzung einer Mißgeburt und anderer Rechtsloser kein Verbrechen ist; — 4) die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers; — 5) die Strafbarkeit der Handlung, die Verletzung der Strafgesetze. — Zu außerwesentlichen allgemeinen Bestandtheilen des Verbrechens gehören: 1) die Vollendung des Verbrechens (Consummatio delicti), wenn das geschehen ist, was zu seinem Begriffe gehört (Delictum consummatum). Diejenige Handlung, welche zwar auf das Hervorbringen des Verbrechens gerichtet, aber nicht vollendet wurde, ist bloß ein verbrecherischer Versuch; 2) die Theilnahme Mehrerer an einem Verbrechen; sie ist verschieden, je nach-

dem Jemand Urheber, und zwar entweder physischer Urheber, durch Ausführung des Verbrechens, oder intellectueller Urheber, durch Bestimmung eines Andern zu dem Verbrechen, oder Rädelsführer, Miturheber, Gehülfe oder Begünstiger des Verbrechens ist; 3) der Grad der Verschuldung, und zwar rechtswidriger Vorsatz (Dolus) oder Fahrlässigkeit (Culpa), woher die Eintheilung der Delicta dolosa und culposa stammt, — oder ein Zusammentreffen des rechtswidrigen Vorsatzes und der Fahrlässigkeit (Culpa dolo determinata), welche von Einigen unter dem Namen gemischte Schuld begriffen wird, und zu ihren Unterabtheilungen das eigentliche Verbrechen aus gemischter Schuld und das accidentale Verbrechen aus verborgener Schuld hat. — Die zufälligen Bestandtheile des Verbrechens sind von so mannigfacher und vielfacher Art, daß sie namentlich nicht aufgeführt werden können; sie bestimmen aber die Milderungs- und die Schärfungsgründe eines Strafurtheils. — Was die besonderen Bestandtheile des Verbrechens betrifft, so sind sie es, die den Thatbestand desselben bilden; natürlich sind sie bei jedem Verbrechen von verschiedener Art — Die Dauer des Verbrechens ist so lange eine rechtliche, als die Strafgerichte ihre Gewalt über den Urheber des Verbrechens äußern können; die Dauer und die richterliche Gewalt hat demnach ihr Ende erreicht: durch die erlittene Strafe, durch eine Strafänderung (bei dieser freilich oft nur zum Theil), durch den Tod des Verbrechers und endlich durch die Verjährung der Strafe.

Eingetheilt werden die Verbrechen: 1) nach der Strafwürdigkeit, und zwar a) in absolute Verbrechen, solche, die ihrer Natur nach unbedingt, überall und zu allen Zeiten strafwürdig sind, b) in relative Verbrechen, solche, die nur unter besonderen Verhältnissen des Ortes, der Zeit oder eines gewissen Volkes zu

strafbaren Handlungen gerechnet werden; 2) nach dem Subjecte und dessen Strafbarkeit, und zwar a) in gemeine Verbrechen (Delicta communia), d. h. solche, die von Allen begangen werden können; eigene, eigenthümliche Verbrechen, Standesverbrechen (Delicta propria), Amtsverbrechen, d. h. solche, die nur von Personen eines gewissen Standes begangen werden können, z. B. nur von Soldaten ein Militär-Verbrechen; b) in vorsätzliche Verbrechen (Delicta dolosa oder vera mit strafbarem Vorsatz) und in schuldhafte Verbrechen (Delicta culposa, Quasidelicta), welche aus Nachlässigkeit begangen werden; 3) nach der Art der Thätigkeit: Begehungs- und Unterlassungs-Verbrechen (Delictum commissionis und omissionis), je nachdem eine positive oder negative Thätigkeit dabei wirkte, und nach dem Grade der Ausführung: unternommene, versuchte und vollbrachte Verbrechen (Delicta attentata, consummata), je nachdem das Verbrechen nicht zur Vollkommenheit gediehen ist, es bloß beim Versuch sein Bewenden hatte, oder wirklich zur Existenz kam; 4) nach Verschiedenheit des verletzten Subjects: öffentliche oder Privat-Verbrechen (Delicta publica oder privata), je nachdem die Verletzung die Rechte des Staats unmittelbar (Staats-Verbrechen, politische Verbrechen) oder einzelner Unterthanen betraf (nicht politische Verbrechen). Zu ersteren gehört auch Verletzung der Kirche durch Ketzerei, Häresie. Davon sind noch unterschieden die Verbrechen, welche Beide zum Gegenstande haben, gemischte Verbrechen (Delicta mixta), z. B. Ehebruch; 5) nach der Größe der Verbrechen: einfache Verbrechen (Delicta simplicia) und gesetzlich ausgezeichnete Verbrechen (Delicta qualificata), letztere, wenn die Gesetze besonders von den für die Gattung vorgeschriebenen abweichende Bestimmungen festgesetzt haben, z. B. wenn die Verbrechen den Criminal-

Gerichten entzogen und an ein besonderes Civil- oder geistliches Gericht verwiesen sind, oder die Untersuchung von Amtswegen bei ihnen untersagt ist; ausgenommene privilegirte Verbrechen (Delicta excepta), entgegengesetzt den nicht privilegirten Verbrechen (Delicta non excepta); 6) nach der Größe der Strafe, und zwar in peinliche und bürgerliche Verbrechen (Delictum criminale und civile); 7) nach der Größe der That, und zwar in großes, schweres Verbrechen (Delictum atrox, atrocissimum, capitale, auch grave genannt) und in leichtes Verbrechen (Delictum levius, non capitale). Ein Verbrechen — sagt der Verfasser des genannten Aufsatzes in dem oben erwähnten Lexikon — ein Verbrechen ist schwer und leicht in objectiver und subjectiver Beziehung; objectiv nach Verschiedenheit der Größe des dadurch verletzten Rechts, je mehr das Verbrechen die Persönlichkeit des Verletzten berührt, je mehr andere Rechte sich auf das verletzte gründen, je unersetzlicher es ist; subjectiv nach der Art der Bestimmung zur That (je nachdem der wirklich eingetretene Erfolg beabsichtigt, der Entschluß dazu lange und prämeditirt, oder plötzlich gefaßt wurde, das Motiv zur That bloß Absicht zu schaden, oder Gewinnsucht war, der Thäter die Strafbarkeit kannte oder nicht), nach Beschaffenheit der durch die That zugleich verletzten Verbindlichkeiten, und nach der Art der Ausführung. Diese Rücksichten kommen nicht nur bei der gedachten Eintheilung im Allgemeinen, sondern bei der Beurtheilung des einzelnen Verbrechens zur Sprache. Leichte Uebertretungen des Gesetzes werden auch, jedoch sehr streitig Vergehen, oft nur Contraventionen, Polizei-Uebertretungen, Disciplinar-Vergehen genannt; diese beiden letzteren Ausdrücke dann, wenn die Vergehen gegen Polizei- oder Disciplinar-Gesetze gerichtet sind. Dem bürgerlichen Verbrechen, in dem Sinne eines

bloß durch die Gesetze hierzu gemachten Verbrechens, wird oft auch das natürliche Verbrechen entgegengesetzt, welches sich durch die Natur der Sache als Verbrechen documentirt. 8) Die Verbrechen werden auch eingetheilt nach Verschiedenheit der durch das Verbrechen verletzten Gesetze, und zwar: in Kirchen-Verbrechen (Delicta ecclesiastica) und in weltliche Verbrechen (Delicta secularia), wobei wieder Criminal-Verbrechen, Polizei-Uebertretungen, Disciplinar-Vergehen u. s. w. die Unterabtheilungen bilden. 9) Veraltete oder unpractische Eintheilungen der Verbrechen sind: Delictum ordinarium und extraordinarium, je nachdem ein Verbrechen mit der im Gesetze bestimmten, oder mit einer dem Ermessen des Richters anheimgestellten Strafe zu ahnden ist; Delictum facti permanentis und facti transeuntis, je nachdem das Verbrechen Spuren zurückgelassen hat, oder nicht; Crimen flagrans oder manifestum, die handhafte, frische That, bei welcher der Verbrecher auf der That ertappt wird, und Crimen pernoctum, die nicht handhafte, die übernachtete That, das übernächtigte Verbrechen, welches erst später, zumal erst am nächsten Tage entdeckt wird; Delictum notorium und occultum, je nachdem das Verbrechen öffentlich bekannt ist, oder nicht; Delictum nominatum und innominatum, je nachdem das Verbrechen im Gesetze mit einem besondern Namen bezeichnet ist, oder nicht.

Die Reihefolge der Verbrechen (und ihrer Strafen) im Allgemeinen Landrecht (Theil II., Titel 20) ist folgende:

Erster Abschnitt: Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

Zweiter Abschnitt: Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrath insbesondere.

Dritter Abschnitt: Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.
Vierter Abschnitt: Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.
Fünfter Abschnitt: Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat.
Sechster Abschnitt: Von Beleidigungen der Religions-Gesellschaften.
Siebenter Abschnitt: Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats.
Achter Abschnitt: Von den Verbrechen der Diener des Staats.
Neunter Abschnitt: Von Privat-Verbrechen.
Zehnter Abschnitt: Von Beleidigungen der Ehre.
Elfter Abschnitt: Von körperlichen Verletzungen.
Zwölfter Abschnitt: Von fleischlichen Verbrechen.
Dreizehnter Abschniit: Von Beleidigungen der Freiheit.
Vierzehnter Abschnitt: Von Beschädigungen des Vermögens überhaupt und von Entwendungen insbesondere.
Funfzehnter Abschnitt: Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug.
Sechzehnter Abschnitt: Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.
Siebzehnter Abschnitt: Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

Dagegen hat der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten (vom 10. December 1850), der eben jetzt den Kammern zur Berathung übergeben worden, sowohl eine ganz andere Eintheilung, als er auch den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen, der allezeit ein ungemein strei-

tiger war (und über welchen namentlich der berühmte Jurist Hanamann ein ausführliches Werk schrieb: Ueber die Grenzlinie zwischen Verbrechen und Vergehen, Wien 1805), bedeutend hervorhebt. Das Letztere besonders geht bereits aus den „Einleitenden Bestimmungen" des Strafgesetz-Entwurfs hervor, welche folgendermaßen lauten:

§. 1. Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen. Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen, oder mit Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedrohen, ist ein Vergehen. Ein Handlung, welche die Gesetze mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen, ist eine Uebertretung.

§. 2. Kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§. 3. Die preußischen Strafgesetze finden Anwendung auf alle in Preußen begangene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt. Jedoch kann nach preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden: 1) ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preußen eine hochverrätherische Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat; 2) ein Preuße, welcher im Auslande gegen Preußen eines der genannten Verbrechen oder eine landesverrätherische Handlung begangen hat; 3) ein Preuße, welcher im Auslande eine Handlung

begangen hat, welche nach preußischen Gesetzen ein Verbrechen oder ein Vergehen ist und auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. In diesem letztern Falle bleibt die Verfolgung und Bestrafung ausgeschlossen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die etwa ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen ist. Uebertretungen, die im Auslande begangen werden, sollen in Preußen nur dann bestraft werden, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

§. 5. Auf preußische Militair-Personen finden die allgemeinen Strafgesetze in so weit Anwendung, als nicht die Militair-Gesetze ein Anderes bestimmen.

§. 6. Das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz ist von der Bestrafung unabhängig.

Die Eintheilung des Gesetzes betreffend, so zerfällt dasselbe in drei Theile. Der erste Theil handelt von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen, in fünf Titeln, und zwar:

Der erste Titel: Von den Strafen.
Der zweite Titel: Von dem Versuche.
Der dritte Titel: Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen.
Der vierte Titel: Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.
Der fünfte Titel: Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle.

Der zweite Theil handelt von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung, in fünfundzwanzig Titeln, und zwar:

Der erste Titel: Vom Hochverrath und Landesverrath.
Der zweite Titel: Von Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Der dritte Titel: Von feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten.
Der vierte Titel: Von Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.
Der fünfte Titel: Vom Widerstand gegen die Staatsgewalt.
Der sechste Titel: Von Vergehen wider die öffentliche Ordnung.
Der siebente Titel: Von Münzverbrechen und Münzvergehen.
Der achte Titel: Vom Meineid.
Der neunte Titel: Von Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.
Der zehnte Titel: Von Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.
Der elfte Titel: Von Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.
Der zwölfte Titel: Von Verletzungen der Ehre.
Der dreizehnte Titel: Vom Zweikampf.
Der vierzehnte Titel: Von Verbrechen und Vergehen wider das Leben.
Der funfzehnte Titel: Von Körperverletzung.
Der sechzehnte Titel: Von Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.
Der siebzehnte Titel: Von Diebstahl und Unterschlagung.
Der achtzehnte Titel: Von Raub und Erpressung.
Der neunzehnte Titel: Vom Betrug.
Der zwanzigste Titel: Von Urkunden-Fälschung.
Der einundzwanzigste Titel: Vom Bankerott.
Der zweiundzwanzigste Titel: Von strafbarem Eigennutz.
Der dreiundzwanzigste Titel: Von Vermögens-Beschädigung.

Der vierundzwanzigste Titel: Von gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen.

Der fünfundzwanzigste Titel: Von Verbrechen und Vergehen im Amte.

Der dritte Theil endlich handelt von den Uebertretungen, in vier Titeln, und zwar:

Der erste Titel: Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

Der zweite Titel: Von Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung.

Der dritte Titel: Von Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

Der vierte Titel: Von Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

Ein competenter Berichterstatter sagt in Bezug auf den neuen Strafgesetz-Entwurf: „Der der Kammer vorgelegte „Entwurf eines Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten" ist der dritte unter den Entwürfen, welche aus der preußischen Legislation hervorgegangen sind, seitdem nach dem Regierungsantritte des gegenwärtigen Königs unter anderen Forderungen auch die einer Reform der Strafgesetzgebung laut und allseitig erhoben wurde. Im Jahre 1843 war ein Entwurf durch alle Stadien der Berathung hindurch gegangen, der Staatsrath hatte denselben geprüft und noch in demselben Jahre wurde er auf Allerhöchsten Befehl den versammelten Ständen sämmtlicher Provinzen zur Begutachtung vorgelegt. Außerdem wurden von verschiedenen Behörden, namentlich den Obergerichten, ferner von mehreren einzelnen Beamten und auch von angesehenen Schriftstellern Gutachten erfordert, und „unter Berücksichtigung ihrer Bemerkungen", so wie der von den Provinzial-Ständen gemachten Erinnerungen, erfolgte hierauf eine durchgreifende Re-

vision des Entwurfs, als deren Ergebniß im Jahre 1847 ein umgearbeiteter Entwurf mit ausführlichen Motiven den hierzu berufenen vereinigten Ständeausschüssen zur Berathung vorlegt ward. Das Ergebniß dieser Berathungen ist bekannt. Der gegenwärtige Justizminister war mit anderen rheinischen Juristen nach Berlin berufen, um als Assistent des damaligen Justizministers den Entwurf hauptsächlich denjenigen Angriffen gegenüber zu vertreten, welche mit großer Heftigkeit von den Vertretern der Rheinprovinz gegen denselben erhoben wurden. — Am 5. März 1848 wurden die Ausschüsse geschlossen, die Berathungen waren beendet, und die stenographischen Berichte waren noch nicht geschlossen, als die Märzstürme den Entwurf bereits verweht hatten. — Der gegenwärtige Entwurf unterscheidet sich von dem des Jahres 1847 in sehr wesentlichen Punkten. Schon die inzwischen eingetretenen principiell durchgreifenden Aenderungen des Verfahrens, die eingeführte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege mit Schwurgerichten, mußten wesentliche Aenderungen des materiellen Strafrechts bedingen. Auch war es im Jahre 1847 noch nothwendig, durch ein besonderes „Gesetz über die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Bezirke des Appellationshofes zu Köln" auch für solche Stellen des Strafgesetzbuches Vorsorge zu treffen, deren Anwendung in der Rheinprovinz durch die Prozeß-Einrichtungen des Code d'instruction criminelle hätte erschwert werden können. — Der neueste Entwurf hat „Einleitende Bestimmungen" in 6 Paragraphen, die der Entwurf von 1847 zum Theil im ersten Theile hatte. Die definirende Unterscheidung zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretung wurde 1847 vermißt und findet sich jetzt im §. 1 an der Spitze des Gesetzbuches: „Eine Handlung, welche die Gesetze mit

der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit der Einschließung von mehr als 5 Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu 5 Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als 6 Wochen, oder mit Geldbuße von mehr als 5 Thalern bedrohen, ist ein Vergehen. Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 5 Thalern bedrohen, ist eine Uebertretung." §. 2 enthält die sehr wichtige Vorschrift: „Kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde." — Der erste Theil: „Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen", handelt Tit. I. von den Strafen: Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken. Die Vollstreckung soll in einem umschlossenen Raume, entweder auf einem Platze innerhalb der Mauern der Gefangenanstalt, oder auf einem andern abgeschlossenen Raume stattfinden. Bei der Hinrichtung sollen zugegen sein: zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft und zwölf von dem Gemeindevorstande abzuordnende Gemeinde-Vertreter. Während der Hinrichtung soll mit einer Glocke geläutet werden. — Besonders bemerkenswerth sind die Bestimmungen in Tit. III., welche Handlungen, auch Preßvergehen, gegen befreundete Staaten, deren Oberhaupt oder Gesandte ganz so bestrafen, als wenn sie gegen das Inland oder den König und die preußische Regierung begangen werden, sofern in jenen Staaten „nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Reciprocität verbürgt ist." Beachtenswerthe Strafbestimmungen sind gegen Wahlumtriebe gerichtet; Kaufen oder Verkaufen einer Wahlstimme wird mit 3 Monat bis 2 Jahren bedroht. — Aus dem den gewerblichen Verkehr berührenden Abschnitt des Straf-

gesetz-Entwurfs mag erwähnt werden, daß derselbe nur einen betrüglichen und einen einfachen Bankerott kennt, und wegen dieses Verbrechens nicht wie die bisher geltende Gesetzgebung Jedermann, sondern nur Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer bedroht. Der betrügliche Bankerott wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, der einfache mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahreen belegt. Endlich mag noch die Bemerkung hier eine Stelle finden, daß der Wucher mit seinen Strafen beibehalten und cumulativ mit Gefängniß (3 Monat bis 1 Jahr) und Geldbuße (500—1000 Thlr.), so wie mit zeitiger Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht wird, — jedoch nur, wenn die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinssatzes gewohnheitsmäßig begangen oder das Geschäft so eingekleidet war, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird."

Nachstehende Verordnungen und Erläuterungen, welche der neue Strafgesetz-Entwurf enthält, halten wir für wichtig genug, hier anzuführen. Im I. Theil, 1. Titel, heißt es:

§. 9. Wenn auf geschärfte Todesstrafe erkannt ist, so wird der Leichnam des Verbreches außerhalb des Kirchhofs durch den Scharfrichter eingescharrt und auf seinem Grabe mttelst einer an einem Pfahle befestigten Tafel der Name des Verbrechers, das begangene Verbrechen und die erlittene Strafe bezeichnet. In anderen Fällen ist der Leichnam des Hingerichteten seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten irgend einer Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

§. 10. Die Zuchthausstrafe ist entweder lebenswierig, oder auf bestimmte Zeit. Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre.

§. 11. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten wer-

den in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten. Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechts wegen nach sich.

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Ehre besteht: 1) in dem Verluste des Rechts, die preußische Nationalkokarde zu tragen; 2) in der Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, so wie in dem Verluste des Adels; 3) in der Unfähigkeit, Geschworner zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben; 4) in der Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen; 4) in der Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, es sei denn, daß es sich um die eignen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheilte; 6) in der Unfähigkeit, Waffen zu tragen und in der Armee zu dienen. — Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt mit dem Tage ein, an welchem das Urtheil rechtskräftig wird. Insofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften, in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen, der Verlust noch anderer, als der vorstehend erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und

anderen Corporationen, eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 13. Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheits-Entziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und der Lebensweise der Gefangenen; sie wird, in so weit es die Verhältnisse gestatten, in den dazu bestimmten Festungen vollstreckt. Die Einschließung kann nicht über zwanzig Jahre erkannt werden.

§. 14. Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden in einer Gefangen-Anstalt eingeschlossen und daselbst in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt. Die Dauer der Gefängnißstrafe soll, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, höchstens fünf Jahre betragen.

§. 15. Bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Dauer einer Freiheitsstrafe soll mindestens Einen Tag betragen.

§. 16. Geldstrafen können nicht unter dem Betrage Eines Thalers erkannt werden. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu drei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird; die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens Einen Tag und höchstens Vier Jahre. Wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Zuchthausstrafe auszusprechen ist, so soll die Geldbuße nicht in Gefängniß, sondern in Zuchthaus, jedoch unter angemessener Verkürzung der Dauer, verwandelt werden.

§. 17. Die Confiscation findet nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt. Gegenstände, welche

durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, confiscirt werden. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§. 18. Geldstrafen können in den Nachlaß eines Angeschuldigten nur dann vollstreckt werden, wenn derselbe bei Lebzeiten rechtskräftig verurtheilt worden ist. Die Confiscation einzelner Gegenstände kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist.

§. 19. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit die im §. 12 unter Nummer 1 bis 5 erwähnten Rechte auszuüben. Diese Zeit soll wenigstens ein Jahr und höchstens zehn Jahre betragen. Die Wirkung der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

§. 20. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust

der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, so wie des Adels, von Rechts wegen, zur Folge.

§. 21. Entlassene Staatsdiener und Communal-Beamte werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte von Rechts wegen verlustig.

§. 22. Ist ein Preuße im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach preußischen Gesetzen den Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Untersagung der Ausübnng der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit nach sich zieht, so kann ein neues Strafverfahren vor den preußischen Gerichten eingeleitet, und es muß gegen den Schuldigen in Gemäßheit der preußischen Gesetze auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt werden.

§. 23. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht soll auf die Dauer von wenigstens einem Jahre und höchstens zehn Jahren erkannt werden. Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in deren Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizei-Aufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, wo die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist.

§. 24. Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen: 1) es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizei-Behörde untersagt werden; 2) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 25. Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizei-Aufsicht gestellt worden sind, kann die Orts-

Polizei-Behörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 26. Ist Derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben, anstatt der Stellung unter Polizei-Aufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 27. Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder Einschließung von mehr als fünf Jahren erkannt wird, sollen im Auszuge durch das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat, öffentlich bekannt gemacht werden.

Im II. Theil, 2. Titel, heißt es:

§. 65. Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. Bei einer durch die Umstände verminderten Verschuldung ist anstatt der Todesstrafe auf Zuchthaus oder Einschließung von zehn bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 66. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 67. Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person der Königin, des Thronfolgers oder eines andern Mitgliedes des Königlichen Hauses oder des Regenten des preußischen Staats schuldig macht, wird mit

Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft. Bei einer durch die Umstände verminderten Verschuldung ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Einschließung von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 68. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Königin, den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses oder den Regenten des preußischen Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Im 6. Titel heißt es daselbst:

§. 86. Wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet oder solche befehligt, oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Wer an solchen bewaffneten Haufen Theil nimmt, hat Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre verwirkt.

§. 87. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere unbedingter Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen. Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

§. 88. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Ge-

setzen zu verhindern oder zu entkräften, wird an den Mitgliedern mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

§. 89. Wer die Angehörigen des Staats zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 90. Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 91. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschwornen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, beleidigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren. Auch kann gegen den Verleumder zugleich auf zeitige Untersagung der bürgerlichen

Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in alleu Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 92. Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft werden.

§ 93. Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, wer unbefugt Titel, Würden oder Standesauszeichnungen annimmt, oder wer eines Namens, der ihm nicht zukommt, sich bedient, wird mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 94. Wer Urkunden, Register, Akten oder sonstige Gegenstände, welche sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte aufbewahrt finden, oder einem Beamten, zu dessen Amte die Verwahrung derselben gehört, in amtlicher Eigenschaft übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 95. Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen öffentlicher Behörden oder Beamten vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, ist mit Geldbuße bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 96. Wer ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, ohne Befugniß

vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 97. Wer, als Zeuge oder als Geschworner berufen, eine Entschuldigungsursache vorschützt, welche sich als falsch ergiebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft. Die Verurtheilung in die auf das Nichterscheinen gesetzten Geldbußen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 98. Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von funfzig bis zu eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft. Das Vermögen des Angeschuldigten ist in so weit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

§. 99. Wer einen Preußen zum Militairdienste fremder Mächte anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen, wer einen preußischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch dieser Handlungen wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 100. Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält, und es unterläßt, davon der Polizei-Behörde oder Militair-Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn

die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 101. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militairdienste untauglich macht oder durch einen Andern untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe hat Derjenige verwirkt, welcher den Andern auf dessen Verlangen zum Militairdienste untauglich macht.

§. 102. Wer es sich zum Geschäft macht, preußische Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft werden. Eine gleiche Strafe tritt gegen Denjenigen ein, welcher es sich zum Geschäft macht, Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Contractzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherren übergeben.

§. 103. Ausländer, welche, nachdem sie des Landes verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurückkehren, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 104. Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 105. Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, wird als Landstreicher mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft

§. 106. Die Bettelei wird in folgenden Fällen als Vergehen mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft: 1) wenn Jemand unter Dro-

hungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens, oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt; 2) wenn Jemand bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, nachdem er in den letzten drei Jahren wegen dieser Zuwiderhandlungen zwei oder mehrere Male rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 107. Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten wird bestraft: 1) wer dem Spiele, dem Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte Derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß; 2) wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten; 3) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschaffen und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

§. 108. In den Fällen der §§. 105—107 hat das Gericht zugleich zu erkennen, daß nach ausgestandener Strafe der Ausländer aus dem Lande zu weisen und der Inländer in ein Arbeitshaus zu bringen sei. Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizei-Behörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

Im 11. Titel heißt es ebendaselbst:

§. 128. Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung sei-

ner Ehe eine neue Ehe schließt, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Eine gleiche Strafe trifft den Religionsdiener oder Personenstands-Beamten, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe schließt. Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, zu welchem eine der beiden Ehen für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

§. 129. Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, so wie dessen Mitschuldigen, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft. Die Bestrafung des Ehebruchs bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungs-Prozesses die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

§. 130. Die Unzucht zwischen leiblichen Aeltern und Kindern wird an den Ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den Letzteren, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Die Unzucht zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefältern und Stiefkindern und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Auch kann zugleich auf die zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 131. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft: 1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlnen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen; 2) Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu füh-

ren haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen; 3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 132. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu vier Jahren, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, zu bestrafen.

§. 133. Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft: 1) wer an einer Person des einen oder des andern Geschlechts mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt; 2) wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht; 3) wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen treibt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. — Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenswierige Zuchthausstrafe ein.

§. 134. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen andern Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, hat Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren verwirkt.

§. 135. Weibspersonen, welche, den polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßig Unzucht trei-

ben, werden mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft. Das Gericht kann zugleich verordnen, daß die Angeschuldigte nach Beendigung der Gefängnißstrafe in ein Arbeitshaus gebracht werde. Ist die Angeschuldigte eine Ausländerin, so kann dieselbe im polizeilichen Wege des Landes verwiesen werden. Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizei-Behörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen.

§. 136. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder andern Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizei-Aufsicht, bestraft.

§. 137. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betrieben wird, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von mindestens fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht, zu bestrafen: 1) wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind; 2) wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Aeltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlnen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

§. 138. Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren stehendes Mädchen

zum Beischlaf verführt, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 139. Wer öffentlich eine Verletzung der Schamhaftigkeit begeht, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Auch kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 140. Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche die Sittlichkeit verletzen, verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Die ausgestellten und die zu Verkauf oder Verbreitung vorräthigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen sind zu confisciren.

Im 16. Titel heißt es an demselben Orte:

§. 187. Wer einen Menschen durch List oder Gewalt entführt, um ihn entweder in hülfloser Lage auszusetzen, oder ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft, oder in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 188. Wer einen Menschen unter sechzehn Jahren durch List oder Gewalt entführt, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft.

§ 189. Wer einen Minderjährigen durch List oder Gewalt seinen Aeltern oder Vormündern entführt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

§. 190. Wer eine Frauensperson durch List oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 191. Wer eine minderjährige unverehelichte

Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Aeltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 192. Hat der Entführer (§. 190, 191) die Entführte geheirathet, so kann gegen denselben nur auf den Antrag derjenigen Personen verfahren werden, welche auf die Ungültigkeits-Erklärung der Ehe anzutragen befugt sind; auch darf derselbe nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe vorher für ungültig erklärt worden ist.

§. 193. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren: 1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrere Behandlung eine schwere Körperverletzung zur Folge gehabt hat; 2) wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat; 3) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

§. 194. Eine widerrechtliche Freiheitsberaubung ist nicht vorhanden, wenn eine Person vorläufig ergriffen und festgenommen wird, welche, bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn in einem solchen Falle Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde. Der Ergriffene muß sofort einer Polizei-Behörde oder einem andern Beamten, welchem nach den Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen oder Vergehen nachzuforschen, behufs der Bestimmung über die

vorläufige Festnahme übergeben oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden. Eben so ist eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorhanden, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. In einem solchen Falle ist Derjenige, welcher diese Maßregel trifft, bei Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu einhundert Thalern verbunden, der Polizei-Behörde ohne Verzug von der getroffenen Maßregel Anzeige zu machen.

§. 195. Wer einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, hat Gefängniß bis zu einem Jahre verwirkt.

§. 196. Wer einen Andern mit Brand oder Ueberschwemmung bedroht, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

§. 197. Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und in die Wohnung eines Andern widerrechtlich eindringen, so werden dieselben mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

Schließlich bestimmt der Entwurf: Mit dem Zeitpunkte, wo das neue Gesetz in Kraft tritt, werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht; namentlich der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts, das rheinische Strafgesetzbuch und die gemeinen deutschen Criminal-Gesetze, nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden oder erläuternden Bestimmungen. Dagegen bleiben in Kraft alle besonderen Strafgesetze, welche solche Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt. Insbesondere bleiben in Kraft die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-

Contraventienten, die Gesetze über die Presse, über das Vereins- und Versammlungsrecht, über die Bestrafung des Holzdiebstahls, der Forst- und Jagdfrevel, über die Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen und gegen Zollbeamte und über den Waffengebrauch des Militairs, der Grenzbeamten und der Forst- und Jagdbeamten, ingleichen die Bestimmungen über die Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden.

Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs an deren Stelle.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem Erlaß dieses Gesetzes begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche mit keiner Strafe oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebenen, bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem Erlaß dieses Gesetzes begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Die Vollendung der Verjährung einer vor dem Erlaß dieses Gesetzes begangenen strafbaren Handlung wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Strafgesetzbuches vorgekommen sind.

Wir behalten Uns vor, in den Fällen, in welchen die bereits rechtskräftig erkannte Strafe noch nicht vollständig vollstreckt ist, das gegenwärtige Strafgesetzbuch

aber mildere Bestimmungen enthält, besondere Anordnungen zu treffen. Der §. 18 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht wird hierdurch aufgehoben.

Dieser Paragraph des Allgemeinen preußischen Landrechts (welches am 5. Februar 1794 erschien) lautet: „Die Minderung der in einer ältern Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu statten, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publication des neuern Gesetzes noch nicht vollzogen war.“ — — —

Das vollendete Strafgesetz, d. h. der Entwurf, wie er aus der Berathung der Kammern hervorgehen und zum Gesetze publicirt werden wird, so wie das neue, ebenfalls erst der Berathung unterliegende Preßgesetz, werden wir demnach erst später, nachträglich, in ihren Modificationen und Ergänzungen mittheilen können.

In moralischer Hinsicht fällt natürlich Verbrechen in die Kategorie von Sünde (siehe diesen Artikel); denn wenn auch nicht jede Sünde ein Verbrechen genannt werden kann, so ist doch jedes Verbrechen zugleich eine Sünde. Hören wir, was der berühmte Theologe und Philosoph Schleiermacher (im zweiten Theil seiner Glaubenslehre) über die Entwickelung des Bewußtseins der Sünde sagt:

„Ein scheinbarer Widerspruch drängt sich wohl einem Jeden von selbst auf, sobald die Sünde an und für sich soll betrachtet werden. Denn dürfen wir auf unserm Standpunkte jede eintretende Hemmung der Wirksamkeit des Gottesbewußtseins nur als die That der Menschen ansehen, so steht sie als Abkehr von Gott in Widerspruch mit der den Menschen als lebender Trieb zukommenden und von uns so vorausgesetzten Richtung auf das Gottesbewußtsein. Und eben so schwer scheint es zu sein, daß das wirkliche Bestehen der Sünde vereinbar sein soll mit der göttlichen Allmacht, indem alsdann die Abkehr des Men-

schen von Gott doch nicht minder müßte von Gott geordnet sein, wie alles Andere, weil ja der Mensch auch im Zustande der Sünde in den Naturzusammenhang gestellt ist, und nur nach Maßgabe seiner Stellung in diesem, welchem ja die göttliche Ursächlichkeit dem ganzen Umfange nach gleichgesetzt ist, die Sünde sich in ihm entwickeln kann. Und giebt es göttliche Eigenschaften, welche sich auf die Sünde beziehen, ohne doch eine Erhaltung und Bestätigung derselben zu sein, wie soll im Zusammenhange mit allem durch die ewig allwissende göttliche Allmacht Gewordenen auch das, was seinem Wesen nach nicht fortbestehen soll, geworden sein? Ist endlich Sünde nur, wo eine Unkräftigkeit des Gottesbewußtseins ist, und entwickelt sie sich aus dem Menschen auf Veranlassung der Eindrücke, welche er von der Gesammtheit des endlichen Seins empfängt, wie sollte dadurch nicht aufgehoben werden, was wir als ursprüngliche Vollkommenheit der Welt in Beziehung auf ihn gesetzt haben.

Kann nun gleich dieser Widerspruch nur scheinbar sein, da ja jene und diese Sätze gleich sehr auf unser unmittelbares Selbstbewußtsein zurückgehen, welches als die Wahrheit unseres Daseins nicht mit sich selbst in Widerspruch sein kann, so geht doch aus diesem Verhältniß hervor, daß hier ein Ort ist, welcher eine Menge von Schwierigkeiten darbietet. Denn neigt man zu sehr dahin, die Sünde aus dem Umkreise der schlechthinigen Abhängigkeit von Gott auszuschließen, so streift man unvermeidlich an das Manichäische; und will man sie mit der ursprünglichen Vollkommenheit des Menschen vertragen, so ist das Pelagianische kaum zu vermeiden. Ja man kann sagen, daß in der Entwickelung der kirchlichen Lehre das Schwanken zwischen diesen entgegengesetzten Punkten niemals ganz zur Ruhe gekommen ist. Wenn aber auch dieses jetzt nicht zu bewerkstelligen und keine Formel aufzufinden ist, welche

nicht Einigen scheinen sollte mehr nach dieser, und Anderen mehr nach jener Seite zu liegen, so ist wenigstens im Allgemeinen der zweite Theil unseres Satzes eben so geeignet, die Schwierigkeiten zu ebnen, wie der erste Theil sie aufregen muß. Denn sollen wir in den Aussagen über die Sünde immer die künftigen über die Gnade im Auge haben, so können wir die Sünde nur betrachten einerseits als dasjenige, was nicht sein würde, wenn nicht auch die Erlösung hätte sein sollen, und dann verschwindet jede scheinbare Nothwendigkeit, uns dem Manichäischen zu nähern; andererseits auch als das, was, wie es verschwinden soll, nur durch die Erlösung verschwinden kann, und gehen wir von hier aus, so könnten wir fast nur muthwillig an das Pelagianische gerathen. Soll sich aber nicht durch die Nothwendigkeit, uns auf die in der Kirche geltenden Ausdrücke zu beziehen, diese Gefahr immer wieder erneuern, so müssen wir auf das Recht Anspruch machen, sie so auszulegen, wie dieses am sichersten vermieden wird, oder wenn sie sich dazu nicht hergeben, dann sie gegen andere zu vertauschen. Und zu dem Einen oder dem Andern werden wir bei allen drei Formen greifen müssen, um der reinen Lösung der Aufgabe wenigstens näher zu kommen.

Wir können, ohne unserer Methode untreu zu werden, auch von der Sünde nicht ursprünglich eine objective Erklärung aufstellen, sondern müssen auf das eigene Selbstbewußtsein zurückgehen, welches einen Zustand als Sünde aussagt, und dies hat um so weniger gegen sich, als die Sünde in dem Leben des Christen nicht vorkommen kann ohne ein solches Bewußtsein. Denn diese Bewußtlosigkeit wäre nur eine neue Sünde, welche doch später auch als solche mußte zum Bewußtsein kommen. Kommt es nun zunächst darauf an, das Charakteristische in dem Bewußtsein der Sündlosigkeit aufzufassen, so dürfen wir dasselbe

in dem Gebiete der christlichen Frömmigkeit nicht außerhalb des Verhältnisses zum Gottesbewußtsein suchen; und so bleibt nur übrig, daß wir Alles als Sünde setzen, was die freie Entwickelung des Gottesbewußtseins gehemmt hat. Ist nun in dem fraglichen Moment selbst Gott im Selbstbewußtsein mitgesetzt gewesen, dieses Gottesbewußtsein aber hat nicht vermocht, die anderen wirksamen Elemente zu durchdringen und so den Moment zu bestimmen, so ist dann Sünde und Bewußtsein der Sünde gleichzeitig, und im sinnlichen Selbstbewußtsein ist vermöge der Befriedigung desselben Lust, im höheren aber wegen der Unkräftigkeit des Gottesbewußtseins Unlust gesetzt. Ist aber Gott in dem Moment selbst gar nicht mitgesetzt gewesen, so folgt das Bewußtsein der Sünde auf die Sünde selbst, wenn die Vergegenwärtigung des Moments das Gottesbewußtsein ausstößt, indem sich zeigt, daß das Gottesbewußtsein sich den Moment nicht aneignen kann, mithin auch nicht als zustimmende Weise dabei ruhend vorausgesetzt werden darf. Gesetzt aber, das Gottesbewußtsein hat den Moment bestimmt, und im höheren Selbstbewußtsein ist Lust gesetzt, so ist doch in jedem Gefühl der Anstrengung dabei ein — mithin jede Lust partiell aufhebendes — Bewußtsein der Sünde mitgesetzt, weil wir uns bewußt sind, daß, wenn die jetzt überwundenen sinnlichen Elemente von außen verstärkt worden wären, das Gottesbewußtsein dann nicht vermocht haben würde, den Moment zu bestimmen. In diesem Sinne nun giebt es, aber nur weil es einen lebendigen Keim der Sünde giebt, welcher immer im Begriff ist hervorzubrechen, auch ein immerwährendes Bewußtsein der Sünde, welches nur bald der Sünde selbst als warnende Ahnung vorangeht, bald sie als innerer Vorwurf begleitet oder ihr als Reue nachfolgt. Daß aber auf einen Moment, wie der beschriebene, kein Gottesbewußtsein jemals sich

richtete, könnte nur geschehen, entweder wenn zwischen demselben und der fraglichen Klasse von Handlungen in dem Handelnden noch gar kein Verhältniß besteht, und dann befände er sich in dem Zustande der Unschuld, oder wenn das Gottesbewußtsein gar nicht mehr wirksam in ihm ist, und dies wäre der Zustand der Verstockung.

Denken wir uns nun einen Zustand so, daß das Fleisch, d. h. die Gesammtheit der sogenannten niederen Seelenkräfte, nur Empfänglichkeit hat für die von dem Orte des Gottesbewußtseins ausgehenden Impulse, ohne ein selbstständig bewegendes Princip zu sein, so ist ein Widerstreit zwischen beiden nicht möglich; aber wir haben dann auch einen unsündlichen Zustand gedacht. Beide Potenzen würden dann in jedem Moment im Selbstbewußtsein vollkommen eins, indem jeder Moment im Geiste anfinge und auch im Geiste endete, und das Fleisch sich nur als lebendiges Zwischenglied, als gesundes Organ verhielte, ohne je etwas vom Geiste nicht Begonnenes und Geleitetes, sei es als eigenen Akt, sei es als eingemischten fremdartigen Bestandtheil eines vom Geiste ausgehenden Aktes, zur Erscheinung zu bringen. So lange nun beide noch nicht in diesem Sinne eins geworden sind, bestehen Geist und Fleisch als zwei einander widerstrebende Agentien; und sofern der Geist auf jene vollkommene Einheit dringt, wird dieser Zustand nur als ein Unvermögen desselben geschätzt werden können. Die Möglichkeit hierzu haben wir auch bei Behandlung der ursprünglichen Vollkommenheit des Menschen übrig gelassen, nur daß dort nur diejenigen Verhältnisse durchzuführen waren, welche die Principien zu der fortschreitenden Entwickelung in sich enthalten. Ist nun aber in der Seele des Christen das Bewußtsein der Sünde nie gesetzt ohne das Bewußtsein von der Kraft der Erlösung, so ist jenes Bewußtsein auch

nie wirklich ohne seine ergänzende Hälfte, die wir aber erst später zu beschreiben haben; und für sich allein repräsentirt jenes nur den außer dem Gebiet der Erlösung herrschenden Zustand eines hoffnungslosen Unvermögens des Geistes. — Mit dieser Erklärung der Sünde, als einer durch die Selbstständigkeit der sinnlichen Functionen verursachten Hemmung der bestimmenden Kraft des Geistes, sind zwar diejenigen vereinbar, welche die Sünde selbst als eine Abwendung vom Schöpfer beschreiben, weniger aber die, welche die Sünde als Uebertretung des göttlichen Gesetzes erklären. Allein es kann auch wenig darauf ankommen, diese Uebereinstimmung festzuhalten, weil in dem Sinne, in welchem sich Gott und das ewige Gesetz unterscheiden lassen, als ob man sich wohl von diesem letztern, als von einem einzelnen vielleicht willkührlichen Akte Gottes, abwenden könne, ohne von ihm selbst, Gesetz kein ursprünglich christlicher Ausdruck ist, und deshalb in einen höheren aufgenommen werden muß. Man würde ihn nun sehr unbestimmt und willkührlich erweitern müssen, um Alles hineinzubringen, was nicht nur in Werken, sondern auch in Gedanken und Worten Sünde sein kann. Unsere Erklärung ist aber die natürlichste Einheit zu dieser Eintheilung. Denn wenn ein Gedanke oder ein Wort nicht als eine That betrachtet einen Moment ausfüllen, so würde er auch nur mit Unrecht Sünde genannt. Ursprünglich christlicher, aber auch mit der unsrigen unmittelbar zusammenstimmend, ist die, welche sagt, Sünde sei, wenn wir begehren, was Christus übersieht, und umgekehrt.

Wir sind uns der Sünde bewußt, als der Kraft und des Werkes einer Zeit, in welcher die Richtung auf das Gottesbewußtsein noch nicht in uns hervorgetreten war. — Es liegt eigentlich schon in der Beziehung dieses Satzes auf alles Bisherige, daß in jener Zeit, auf welche das Bewußtsein der Sünde zurück-

weiset, sie nicht so, wie wir uns jetzt ihrer bewußt sind, als Sünde in uns gesetzt war. Denn so kann sie nur mit dem Gottesbewußtsein zugleich und in Bezug auf dasselbe gesetzt sein. Ist das Gottesbewußtsein noch nicht entwickelt, so ist auch noch kein Widerstand gegen dasselbe, sondern nur eine Fürsichthätigkeit des Fleisches, welche in Zukunft zwar ein Widerstand gegen den Geist der Natur der Sache nach werden wird, vorher aber nicht eigentlich als Sünde, wohl aber als Keim der Sünde betrachtet werden kann. So urtheilen wir auch allgemein über die Einzelnen auf den ersten Entwickelungsstufen, und nicht anders auch über ganze Völker und Zeitalter. Der Satz ist aber nicht so zu verstehen, als ob alle Sünde auch ihrem Inhalte nach schon in jene Zeit zurückzulegen sei, sondern er redet nur vom sündlichen Zustande im Allgemeinen. Denn nicht alle Functionen des niedern Lebens, welche in Widerstreit mit dem Geiste gerathen können, sind schon vor dem Gottesbewußtsein entwickelt; indem sie sich aber entwickeln, ohne daß das Gottesbewußtsein in ihren ersten Anfängen auf sie gerichtet wird, entsteht dasselbe Resultat.

Widerstand, als Thätigkeit, durch welche eine entgegengesetzte aufgehoben werden soll, ist des Mehr und Minder empfänglich, mithin eine intensive Größe als solche durch die Zeit bedingt, und wenn in einem Lebendigen gedacht, auch durch die Wiederholung in der Zeit wachsend zur Fertigkeit. Unser Satz nun geht auf die allgemeine Erfahrung zurück, daß in Jedem das Fleisch sich schon als eine Größe zeigte, ehe der Geist noch eine war, und daher folgt, daß, sobald der Geist in das Gebiet des Bewußtseins eintritt — und es gehört zur ursprünglichen Vollkommenheit des Menschen, daß die Fürsichthätigkeit des Fleisches doch das Hervortreten des Geistes nicht an und für sich verhindern kann — auch der Widerstand gesetzt ist, das

heißt, daß wir uns so, wie das Gottesbewußtsein in Einem erwacht ist, auch der Sünde bewußt werden. Nun aber ist die Thätigkeit des Geistes, sowohl überhaupt in der Form des menschlichen Lebens, als auch besonders in dem Bestreben, über das Fleisch die Herrschaft zu erlangen, ebenfalls eine intensive Größe, und als eine lebendige auch durch die Wiederholung in der Zeit zur Fertigkeit heranwachsend. Die Stärke also, welche der Geist allmählig gewinnt, ist das Werk und die Kraft der Zeit seit dem Erwachen des Gottesbewußtseins, wenngleich freilich im Zusammenhange mit der vorher schon gegebenen geistigen Kraft, durch deren Anregung jenes Erwachen erfolgt ist; die Stärke des Widerstandes aber, den das Fleisch leistet und der sich im Bewußtsein der Sünde ausdrückt, hängt ab von dem Vorsprung, welchen das Fleisch zu jener Zeit schon gewonnen hatte, allerdings aber auch im Zusammenhange mit dem Gesammtleben, in welchem das Maaß jenes Vorsprunges seinen Grund hat. Ließe sich nun das Gesammtverhältniß, von dem Erwachen des Gottesbewußtseins an, auffassen als ein allmähliges Kraftgewinnen des Geistes über dus Fleisch, so könnte das Selbstbewußtsein schwerlich einen solchen Charakter haben, wie Bewußtsein der Sünde; und deshalb muß der letzte um so mehr zurücktreten, je mehr jene Auffassung sich geltend macht, und umgekehrt. Wir finden uns aber immer in einer ungleichmäßigen Entwickelung, mithin den Geist in seiner Thätigkeit durch das Fleisch gehemmt, wodurch eben das Bewußtsein der Sünde bedingt ist. Diese Ungleichmäßigkeit ist zugleich eine zwiefache. Einmal sofern die Entwickelung des Geistes stoßweise erfolgt durch von einander entfernte Augenblicke ausgezeichneter Erleuchtung und Belebung. Erscheint nun nach einem solchen die Thätigkeit des Geistes geringer, als während desselben, oder entspricht schon von Anfang an

die Belebung nicht der Erleuchtung, so werden wir uns des Zustandes als Sünde bewußt, weil in der Erfüllung des Moments das Fleisch siegreich ist über das Streben des Geistes. Demnächst aber sind wir uns des Geistes als Eines bewußt; das Fleisch aber ist ein vielfaches und dieses vielfache unter sich ungleich, so daß auch der Geist sich nicht gleichmäßig dazu verhalten kann. Indem aber sein Anspruch überall derselbe ist, so erscheint er auch überall, wo er weniger bewirken kann, als zurückgewiesen und besiegt, mithin der Mensch im Zustande der Sünde. Je mehr wir nun den Zustand des geistigen Lebens auf einen bewußten Anfang zurückführen, auf ein allgemeines gleichsam Sich selbst gebieten, welches in jeder einzelnen geistigen Willensrichtung repräsentirt wird, um desto mehr sind wir uns auch überall, wo die That jenem Entschluß nicht entspricht, einer Gewalt des Fleisches bewußt, und können nicht anders, als diese auf die Zeit vor jenem Anfange zurückführen.

Wir können die Sünde, wiewohl sie aus der ungleichmäßigen Entwickelung der Einsicht und der Willenskraft so zu begreifen ist, daß durch ihr Vorhandensein der Begriff der ursprünglichen Vollkommenheit des Menschen nicht aufgehoben wird, doch nur als eine Störung der Natur auffassen. — Unser Satz scheint das gesammte geistige Leben unter den Gegensatz von Verstand und Willen zu bringen, aber er hat keinesweges die Absicht, das Dritte zu diesen Beiden, nämlich das unmittelbare Selbstbewußtsein, wovon wir vielmehr überall ausgehen in unserer Darstellung, grade hier in Schatten zu stellen; vielmehr ist recht eigentlich das Verhältniß des Selbstbewußtseins zu jenen beiden das Maaß der Ungleichmäßigkeit ihrer Entwickelung. Denken wir uns das oben erwähnte Sich selbst gebieten in seiner Allgemeinheit, so ist es nichts anders, als die Einsicht von der ausschließenden Vorzüglichkeit derje-

nigen Zustände, welche sich mit dem Gottesbewußtsein einigen, ohne es zu hemmen. Diese Einsicht aber kann nicht entstehen, ohne daß der Einzelne sie sich aneignete, welches nur durch einen Akt des Selbstbewußtseins geschieht, in welchem unter der Form der Billigung und Anerkennung diese Einsicht nun Gebot wird. Daß nun diese Aufregung des Selbstbewußtseins schneller auf die Einsicht folgt, als sie im Stande ist, die Willenserregungen zu bestimmen, ist eben die Ungleichmäßigkeit, mit welcher die Sünde und das Bewußtsein derselben gegeben ist. Diese können wir uns auf zwiefache Weise gleich von vorn herein als aufgehoben denken, und in beiden Fällen wird es dann kein Bewußtsein der Sünde geben. Denn wenn Einer nur in demselben Maaße allmählig zur Einsicht über das Verhältniß der verschiedenen Zustände zum Gottesbewußtsein gelangt, wie auch seine Anerkennung den Willen in Bewegung setzen kann, so könnte er nicht zu einem Bewußtsein der Sünde gelangen, wie er auch nie ein göttlicheres Leben denken könnte, als welches er in jedem Augenblick wirklich darstellt. Und eben so, wenn zwar der Gegensatz gleich seinem ganzen Umfange nach gesetzt und durchschaut wäre, aber der Wille wäre auch gleich nach allen Seiten hin stark genug, um allen Regungen des Fleisches zu widerstehen, so könnte auch ein solcher zu keinem Bewußtsein der Sünde, als seines eigenen Zustandes, kommen. Allein beide Fälle finden wir nicht in unserer Erfahrung; ja es läßt sich begreifen, daß wir sie nicht darin finden können. Denn, um bei dem Letzten anzufangen, der Gegensatz stellt sich dem Verstande dar nach Art und Weise eines allgemeinen Bildes oder einer Formel, die im einzelnen Falle gleichsam schon von weitem wiedererkannt wird; und so empfangen auch die Unmündigen bald nach den ersten eigenen Erregungen diese Einsicht von den Erwachsenen. Aber

der Stoß, welchen die gebietende Anerkennung dem Willen zu geben hat, muß — eben weil das Fleisch es nur mit dem Einzelnen zu thun hat und von dem Allgemeinen nichts weiß — in jedem einzelnen Fall ein besonderer sein, wobei denn das Fleisch die Gewöhnung als das eigentliche Gesetz in den Gliedern für sich hat, dem Geist aber nur sehr allmählig die früheren glücklicheren Momente zu Statten kommen. Gehen wir aber auf den ersten Fall zurück, so könnte man sich dies — wiewohl uns nirgend ein vollkommenes Gleichgewicht gegeben ist, sondern überall abwechselndes Hervortreten und Zurückweichen vorkommt — doch vielleicht bei einem Einzelnen als möglich denken, nicht aber in einem Zusammenleben. Denn Alle würden nicht denselben Gang gehen, und also Jeder bei Anderen sehen und dann auch anerkennen müssen, wozu er doch die Willenskraft nicht in demselben Augenblick hätte. Wie nun ohne diese Ungleichmäßigkeit — zu der man sich allerdings als Gegenstück auch ein Zurückbleiben des Verstandes hinter dem Willen denken kann, wiewohl dies nur scheinbar wäre — ein Bewußtsein der Sünde nicht entstehen könnte, so ist es aus derselben auch ohne Weiteres zu begreifen; so daß auch Niemand eine andere Art, zu demselben zu gelangen, wird angeben können. Auch das unstreitig Schlimmste begreift sich auf diese Art, nämlich wie der Widerstand des Fleisches auch auf den Verstand zurückwirkt, so daß dieser theils die so herbeigeführten Zustände zu beschönigen sucht, als vertrügen sie sich dennoch mit dem Gottesbewußtsein, theils das Gottesbewußtsein selbst schon in seinen ersten Keimen von der Gewalt des Fleisches ergriffen so alterirt und zersplittert wird, daß jeder Zustand sich mit einer Seite desselben verträgt, und so der sittliche Gegensatz selbst verloren geht. Erscheint nun auf diese Weise mit Recht die Abgötterei des gleichen Ursprungs mit der

Sünde, so werden als Ueberreste derselben mit gleichem Rechte auch alle in dem Sinne anthropopathische Vorstellungen von Gott anzusehen sein, welche jenen Gegensatz abschwächen oder denselben auf ein menschliches Rechtsverhältniß zurückführen.

Demungeachtet kann man nicht sagen, daß die Sünde, so wie sie hier aufgefaßt worden, im Widerspruch stehe mit der ursprünglichen Vollkommenheit des Menschen, so daß diese dadurch aufgehoben wäre. Vielmehr, müssen wir doch dabei stehen bleiben, daß Sünde im Allgemeinen nur ist, sofern auch ein Bewußtsein derselben ist, so ist dieses immer durch Gutes bedingt, welches vorangegangen sein muß, und welches nur ein Resultat jener ursprünglichen Vollkommenheit ist. Denn wir haben nur ein böses Gewissen, theils insofern wir die Möglichkeit eines besseren einsehen, und dieses also auf eine andere Art in uns eingebildet ist, theils insofern wir überhaupt ein Gewissen haben, d. h. die Forderung einer Zusammenstimmung mit dem Gottesbewußtsein in uns aufgestellt ist. Daher erscheint uns auch, wenn einem Einzelnen in einem Lebensalter, wo das Gottesbewußtsein entwickelt sein könnte, oder einem Volke in einem frühen Zeitalter das Bessere auch auf jene Art noch nicht eingebildet ist, das Unvollkommene und die Gewalt des Fleisches nicht als Sünde, sondern als Rohheit und Unbildung. So daß die Sünde sich nur an schon gewordenem Guten und vermöge desselben offenbart, und nur das künftige hemmt. Eben so wenn die Sünde dadurch zum Bewußtsein kommt, daß das Gottesbewußtsein auf eine sinnliche Richtung weniger Wirksamkeit ausübt, als auf andere, geht das Bewußtsein derselben auch hervor aus der Vergleichung mit schon gewordenem Guten. Und dies bestätigt sich auch durch das Gegenstück zu dem bisherigen, indem sich auch in dem höchsten Augenblick der Frömmigkeit noch eine Spur

von Bewußtsein der Sünde verbirgt, weil nämlich das Gottesbewußtsein doch nicht unser ganzes Wesen gleichmäßig durchdringt; und dieses Minimum pflanzt sich denn auch in die folgende Zeit hinüber, weil ein solcher Moment auch nicht gleichmäßige Wirkungen nach allen Seiten zurücklassen kann. Der Zustand der Sündlichkeit setzt also in seinem ganzen Umfange die ursprüngliche Vollkommenheit voraus und ist durch dieselbe bedingt, so daß, wie dieser Begriff die Einheit unserer Entwickelung ausdrückt, so ihrerseits die Sünde das Vereinzelte und Zerstückelte in derselben, wodurch aber jene Einheit keinesweges aufgehoben wird.

Könnten wir nun, wie wir die Sünde im Zusammensein mit der ursprünglichen Vollkommenheit des Menschen zu begreifen vermögen, auch über die Unvermeidlichkeit derselben eine vollständige Gewißheit haben, so würde uns nichts übrig bleiben, als uns bei derselben zu beruhigen. Das Natürlichste wäre dann, zu sagen, das Bewußtsein, welches wir durch das Bewußtsein der Sünde bezeichnen, sei in seinem ganzen Umfange, auch das verunreinigte und durch Zerspaltung in seiner Eigenthümlichkeit zerstörte Gottesbewußtsein mit hineingerechnet, nichts anders, als das durch einzelne Handlungen und Zustände uns vergegenwärtigte Bewußtsein des uns noch fehlenden Guten. Aber diese Ansicht, welche mit der Wahrheit der Sünde auch die Nothwendigkeit der Erlösung aufhebt, läßt überall für die eigenthümliche Thätigkeit eines Erlösers so wenig Spielraum übrig, daß sie kaum noch für eine christliche gehalten werden kann. Nun aber ist allerdings schon die Gewißheit, mit der wir uns des in einem ausgezeichneten Augenblick in uns gesetzten Guten bewußt sind, zugleich die Gewißheit von der Vermeidlichkeit aller Momente, in denen derselbe Grad der Willenskraft nicht nachzuweisen ist, und jede rückgängige Bewegung ist eine Störung der

ursprünglich angelegten; so daß die Erfahrung von einem Zurücktreten der Willenskraft und das Bewußtsein von der Vermeidlichkeit der Sünde, so wie die Auffassung derselben als einer Störung der Natur, in so weit eines und dasselbe ist. Aber um eine gänzliche Vermeidlichkeit des positiven Widerstandes, den das Fleisch leistet, als etwas Mögliches zu setzen, dazu gehört die Gewißheit einer seit dem ersten Hervortreten des Gottesbewußtseins stetig fortgegangenen Entwickelung seiner Gewalt bis zu einer absoluten Stärke, d. h. einer unsündlich entwickelten menschlichen Vollkommenheit. Auf dieser Gewißheit beruht also beides gleichmäßig, das volle Bewußtsein der Sünde als einer Störung der Natur, und der Glaube an die Möglichkeit einer Erlösung durch die Mittheilung der so bewährten geistigen Kraft. Denn wenn auch unseren vollkommensten Zuständen noch die Spur der Sünde anhängt, und dies die Aussage unseres menschlichen Gemeinbewußtseins ist, so kann nur derjenige, auf den wir dieses Gemeinbewußtsein nicht übertragen, und nur sofern wir es mit Recht auf ihn nicht übertragen, welches Recht eben in der obigen Formel ausgesprochen wird, eine wahrhaft erlösende Thätigkeit ausüben. Das Bewußtsein der Sünde aber kommt freilich aus dem Gesetz; aber wie dieses selbst in der Mannigfaltigkeit einzelner Vorschriften nur eine unvollkommene Darstellung des Guten ist, und auch in der Einheit einer allumfassenden Formel die Möglichkeit seiner Befolgung nicht mit darlegt, so bleibt auch die hieraus entstehende Erkenntniß der Sünde theils unvollständig, theils zweifelhaft, und nur in der völligen Unsündlichkeit und der absoluten Geisteskräftigkeit des Erlösers wird uns die vollkommene Erkenntniß der Sünde. Und sie kann uns nur als Störung der Natur erscheinen, da die Möglichkeit vorliegt, daß unter Voraussetzung der oben beschriebenen ursprüng-

lichen Vollkommenheit das Gottesbewußtsein sich bis zu der Reinheit und Heiligkeit, die es in dem Erlöser hat, von dem ersten Menschen an stetig hätte entwickeln können.

Wir sind uns der Sünde bewußt theils als in uns selbst gegründet, theils als ihren Grund jenseit unseres eigenen Daseins habend. — Das in jedem Einzelnen auf besondere Weise ungleichmäßige Verhalten der verschiedenen Richtungen und Verrichtungen der Sinnlichkeit zu der höhern Geistesthätigkeit ist gegründet in einer, vorläufig wollen wir sagen angebornen, Differenz dieser Richtungen, welche eines Jeden eigenthümliche Persönlichkeit constituiren hilft. Wir sehen aber dergleichen Differenzen theils innerhalb desselben Geschlechts sich fortpflanzen, und so auch bei Bildung neuer Familien aus verschiedenen Geschlechten zusammenarten, theils finden wir sie in großen Massen als Eigenthümlichkeit der Stämme und Völker feststehend. Vermöge dieser Abhängigkeit also der besondern Gestaltung des einzelnen Lebens von einem großen gemeinsamen Typus, so wie vermöge der Abhängigkeit der späteren Generationen von den früheren, liegt der Grund der Sünde eines Jeden höher hinauf in einem früheren, als sein eigenes Dasein. Daher auch, wenn Jemand angeborne Differenzen läugnend, sie nur der Erziehung zuschreibt, bleibt die Sache dieselbe; indem auch die Erziehungsweise in Neigungen und Erfahrungen gegründet ist, welche dem Dasein des zu Erziehenden vorangingen. Sofern hingegen das Hineilen einer sinnlichen Erregung zu ihrem Ziele, ohne sich dem höhern Selbstbewußtsein zu stellen, doch unläugbar die That des Einzelnen ist, muß auch jede einzelne Sünde desselben in ihm selbst begründet sein. Vermittelst der einen Betrachtungsweise unterscheiden wir unsere Gutartigkeit, indem auch manche sinnliche Richtung nicht über das vom Geiste selbst ihnen Ab-

geforderte hinausstrebt, von unserer Bösartigkeit, und sind uns beider als mitempfangener und mitbekommener bewußt; vermöge der andern aber erkennen wir auch in unserer Bösartigkeit unsere Sünde, weil wir sie nämlich, statt sie schon überwunden zu haben durch unsere That, vielmehr selbstthätig fortpflanzen von einem Moment zum andern.

Daß der Eine sich mehr zur Betrachtung hinneigt, wobei denn die Wirksamkeit nach außen entweder überhaupt schwach ist, oder wenn auch stark, doch roh und ungebildet, — ein Anderer hingegen sich ganz auf die Wirksamkeit nach außen wirft, das Denken aber bei ihm entweder überhaupt selten eintritt, oder wenigstens stumpf bleibt und verworren: dies rechnen wir auch zu den angebornen Differenzen. Nun wird freilich auch der Erste durch das gemeinsame Leben in das Gebiet der Wirksamkeit hineingezogen, und auch dem Andern werden irgendwie die in dem Gemeingebiet geltenden Ergebnisse der Betrachtung eingebildet werden; aber jene ursprünglichen Differenzen wirken doch fort, und die erwachende Frömmigkeit wird sich bei dem Ersten leichter mit dem Gedanken einigen, die Handlungsweisen aber werden fleischlich bleiben, bei dem Andern hingegen der Verstand widerstrebend, so daß sich die Sünde in Jedem auf andere Art gestaltet. Wiefern nun diese Verschiedenheit mit eines Jeden natürlicher und aller That vorangehender Anlage zusammenhängt: insofern ist auch die Sünde eines Jeden ihrer Gestaltung nach jenseit seines eigenen Lebens begründet. Inwiefern aber doch jeder Moment, sei er nun durch Vorstellung oder Handlung im engeren Sinne erfüllt, doch immer nur durch Selbstthätigkeit zu Stande kommt, auch der, welcher ungeachtet des Gottesbewußtseins schon aufgeregt ist, dasselbe doch nicht in sich trägt: so ist die Sünde eines Jeden auf

gleiche Weise ihrer Wirklichkeit nach auch in ihm selbst begründet.

Das Nämliche gilt auch von der bei allen Menschen früher als die geistige eintretenden Entwickelung des sinnlichen Lebens, daß sie nicht abhängig ist von dem einzelnen Menschen selbst. Denn das Hineintreten des Ich in diese Welt durch Empfängniß und Geburt kann unser unmittelbares Selbstbewußtsein keinesweges als unsere eigene That erkennen, wenn auch die Speculation bisweilen eben dieses als den ursprünglichsten selbst verschuldeten Abfall darzustellen versucht hat. Vielmehr wie dieser Eintritt überhaupt für jedes spätere Geschlecht bedingt ist durch die That des früheren, so ist auch die durch die frühere Entwickelung der Sinnlichkeit bedingte sündhafte Selbstständigkeit derselben jenseit des eigenen Daseins jedes Einzelnen begründet. Ist aber das Gottesbewußtsein einmal als bestimmte wirksame Größe gesetzt und eine des Wachsthums fähige, so ist auch jeder Moment, in dem es nicht als jene Größe und mit einem wenn auch nur unendlich kleinen Ueberschuß gegen frühere ähnliche Fälle zum Vorschein kommt, eine in dem Handelnden selbst begründete Hemmung der höheren Thätigkeit und wahrhafte Sünde."

Es bildet selbstredend die Sünde und Der, welcher sie begeht, der Sünder, eines der hauptsächlichsten Themata der Predigten, und nehmen wir von vielen eine solche Predigt des frommen G o ß n e r, eines Predigers, der sich sonst einer großen Popularität zu erfreuen hatte, wenngleich seine Reden einen bedeutenden Anflug von Pietismus haben. In seiner Sammlung (Nürnberg, 1838) steht die Predigt vom Sünder über den Text: „Bekehret euch zum Herrn, eurem Gott; denn er ist gnädig, barmherzig, geduldig und von großer Güte" (Joel II., 13), in welcher es heißt:

„Der Sünder ist nackt und bloß, weil er das Kleid der Unschuld und Gerechtigkeit, welches er in der Taufe erhalten, verloren, die Güter und Schätze der Gnade verschwendet hat. Die Sünde, der er sich ergeben, hat ihn so rein ausgezogen und geplündert, ihm Kinder- und Erbrecht zum Himmel genommen. Er ist ohne Gott, ohne Christum, ohne Hoffnung in der Welt. Er steht da in der jämmerlichsten Blöße, ein Gräuel in den Augen Gottes und aller Gerechten. Er hat weder Recht noch Anspruch auf Gottes Reich und Seligkeit. Er ist entblößt von allem Guten, er ist die ärmste Creatur, wenn er auch der reichste, gelehrteste und geschickteste Mann wäre. Wenn er erscheinen will beim Hochzeitmahle des Lammes, so wird er abgewiesen und hinausgeworfen; es wird heißen: Freund! wie bist du hereingekommen und hast kein Hochzeitkleid an, bist so nackt und bloß? -- Bindet ihm Hände und Füße und werfet ihn hinaus in die äußerste Finsterniß, wo Heulen und Zähnknirschen ist. Eine solche Räuberin und Mörderin ist die Sünde; so nackt und bloß, so arm und elend macht sie den Sünder.

Der Sünder gleicht einem dürren Baume, weil er ohne Früchte der Gerechtigkeit ist. Gott hat dich, o Sünder! in seinen Garten, in die Kirche, verpflanzet, daß du solltest wachsen, blühen und Früchte der Gerechtigkeit tragen; dazu pflegte er dich, wie ein fleißiger Gärtner sein Bäumchen; er gab dir alle Mittel zur Seligkeit, Gottes Wort und Sacramente, die, wie Sonnenschein, Thau und Regen, Wachsthum und Gedeihen, Fruchtbarkeit und Segen vom Himmel herab in deine Seele gebracht hätten, wenn du sie aufgenommen, eingelassen, dich ihrer recht bedient und sie hättest in dir wirken lassen. Aber du hast durch den Betrug der Sünde dein Herz dagegen verhärtet und versteinert, daß der Regen, Thau und Sonnenschein

der Gnadenmittel Gottes bei dir nicht eindringen, nichts auf dich wirken konnte. Der Same des göttlichen Wortes ist bei dir auf steinigen Grund oder unter die Dornen der zeitlichen Sorgen, Reichthümer und Wollüste gefallen; der Thau und Regen der heiligen Sacramente ist bei dir durch leichtsinnigen mechanischen Gebrauch oder Nichtgebrauch derselben vereitelt oder abgeleitet worden. Darum ist der Baum der Liebe und Hoffnung in dir abgestanden und von der Hitze und Brunst der sündlichen Lüste ausgebrannt, verdorrt, ohne Blätter, ohne Blüthe, ohne Frucht, ohne alle Freude und Zierde; darum bist du ein kahler, nackter, unfruchtbarer, erstorbener Baum, der zu nichts taugt, als ausgehauen und in's Feuer geworfen zu werden. Oder wenn der Herr des Gartens, dein Gott und Schöpfer, Jesus, dein Heiland, der dich in seinen Garten gepflanzet, dich mit seinem theuren Blute begossen, seinem Worte und Evangelium bethauet, mit seinen Sacramenten gesegnet hat, wenn der kommt und Früchte der Gerechtigkeit an dir sucht und findet nichts als Sünde, Schande und Laster, oder nur taube, faule, wurmige Früchte, nur Werke der Heuchelei, der Gewohnheit, nur Blätter, nur äußerliche Scheinwerke, die du ohne Herz, Gefühl und Liebe verrichtet hast; wenn er findet, daß bei allem Schein von äußerm Gottesdienste dein Herz doch an der Welt und Sünde gehangen, daß du dich äußerlich zwar zum kirchlichen Gottesdienste gehalten, innerlich aber dich ganz den Leidenschaften und bösen Neigungen ergeben, zu Gott „Herr! Herr!" gesagt, aber dem Teufel, der Sünde und Welt gedient und gehorcht hast — wenn er dich so findet, was wird er dann thun mit dir? Sagen wird er: jeder Baum, der keine guten Früchte bringt, muß ausgehauen und in's Feuer geworfen werden; sagen wird er zu seinen Knechten: hauet diesen dürren, unfruchtbaren Baum

ab und werfet ihn hinaus in's Feuer; denn warum nimmt er den Platz ein?

Der Sünder ist in den Stricken des Satans, weil er ein Sklave und Knecht desselben ist und seinen Willen thut. Die Stricke des Satans, mit denen er die Sünder gefangen hält, sind theils grobe, theils feine Stricke. Die groben Stricke des Teufels sind: Unzucht, Hurerei, Ehebruch, Geiz, Wucher, Ungerechtigkeit, Diebstahl, Raub, Betrug, Haß, Zorn, Feindschaft, Neid, Lüge, Völlerei, Trunkenheit, Stolz, Hochmuth, Spielen, Tanzen und andere sinnliche, rauschende Lustbarkeiten, wo die Menschen ganz betäubt, berauscht und verblendet werden von der sinnlichen Lust, dem irdischen Vergnügen, so daß sie Gott und Ewigkeit, ihre Seele und Seligkeit darüber vergessen und in den zeitlichen Nutzen, die vergängliche Ehre oder Lust ganz versunken und begraben sind. — Das sind lauter grobe Stricke und eiserne Bande, an welchen der Satan eine große Menge Menschen gefangen hält, die unverschämt genug sind, sich dennoch Christen zu heißen. Sie folgen dem Satan an seinem Stricke als ihrem Herrn und Gebieter, wie ein Hund am Stricke oder an der Kette seinem Herrn folgen muß, wo er ihn hinführt. Sie sind ganz in Satans Gewalt und Herrschaft. Er thut mit ihnen, was er will, sie sind seine gehorsamen Diener und Kinder, er treibt sie durch böse Reize, Lüste und Eingebungen zu Allem an, was er will. Sie können ihm nicht mehr widerstehen, weil sie sich bereits in seine Gewalt gegeben und den Gehorsam gegen ihn sich angewöhnt haben; denn eine sündliche Gewohnheit wird zur andern Natur. Weil sie sich anfangs freiwillig in seine Gewalt gegeben haben, so können sie nicht mehr anders, sie müssen ihm folgen. Er ist ihr gräulicher Tyrann, Herr und Meister, sie müssen seinen Willen thun. — Es giebt auch noch feinere Stricke des Satans,

die um so gefährlicher sind, je weniger sie bemerkt werden, und in denen eben so viele Christen gefangen sind. Diese sind Eigenliebe, Eigenwille, Eigennutz, Ehrsucht, Ehrgeiz, Selbstgefälligkeit, Weichlichkeit, Bequemlichkeits-Liebe, jede Art feiner Sinnen- und Fleischeslust, Lüsternheit der Augen, des Gaumens, der Ohren, Ehrabschneidung, Ohrenbläserei, Verleumdungssucht, alle Arten Lieblosigkeit gegen seinen Nächsten, Unglaube, Mißtrauen auf Gott, Vergessenheit Gottes, Gleichgültigkeit gegen sein Heil und seine Seligkeit, Sorglosigkeit wegen der Zukunft oder vermessenes Vertrauen auf Gottes Güte, verbunden mit Leichtsinn, der sich nicht bekehren will, weil Gott gut ist und gern verzeiht, und also auf Gottes Barmherzigkeit sündiget, Pharisäerei, Heuchelei, Scheinheiligkeit und Verstellung, da man sich von außen durch Zeichen und Geberden den Schein der Gottseligkeit giebt, aber die Kraft derselben verläugnet und einem übertünchten Grabe gleicht, das vor außen mit Blumen verziert, aber inwendig voll todter Beine, Moder und Verwesung ist. Und kurz, alle Dinge, welche das Herz von Gott abziehen und in etwas Anderm gefangen halten, daß es sich nicht frei zu Gott erheben, bei Gott halten und Gott anhangen kann. Das sind lauter feine Stricke, womit er die Leute betrügt, sicher macht und in seiner Gewalt erhält, um so mehr, da sie von außen ein ehrbares und vor den Augen der Menschen ein untadelhaftes Leben führen, und von den obgenannten groben Ausbrüchen und Stricken der Sünde frei zu sein scheinen. Der Satan versucht sie nicht zu groben äußerlichen Sünden; er ist zufrieden, wenn er sie nur an feinen Stricken und geheimen Banden halten kann, die sie nicht sehen. Ihm ist es gleichviel, wenn er den Menschen nur in seiner Gewalt hat, ob er ihn an einem seidenen Faden oder an einer eisernen Kette hält. — Ist dies auch aus der

Schrift zu erweisen? Gar leicht; denn die Schrift bezeugt 1. Joh. 3, 8: Wer sündiget, ist vom Teufel. Und Eph. 2: Ihr waret todt in euren Sünden und Uebertretungen, in welchen ihr einst gewandelt habet nach dem Sinne dieser Welt, nach dem Fürsten, der in der Luft herrschet, nach dem Geiste, der in den Kindern des Unglaubens wirkt. Und Kol. 1, 13: Er hat uns errettet von der Gewalt der Finsterniß. 1. Timoth. 3, 7, warnt Paulus, daß man nicht in die Stricke des Teufels verfalle. 1. Timoth. 6, 9, sagt er: Die da reich werden wollen, fallen in Versuchung und in die Fallstricke des Satans. 2. Timoth. 2, 26, befiehlt er: Ein Knecht des Herrn soll die Bösen zurechtweisen, ob ihnen Gott Buße gebe, daß sie wieder zu sich selbst kommen aus den Stricken des Satans, der sie gefangen hält, daß sie seinen Willen thun müssen. — Das sind nicht nur orientalische und allegorische Redensarten, die nichts bedeuten, wie die leichtfertigen und ungläubigen Menschen meinen, daß der Teufel nur ein Gedicht und die Stricke des Teufels nur eine Einbildung seien. Nein, seine Gewalt über die Bösen ist kein Traum, kein leere Einbildung, kein Gedicht; die heilige Schrift redet überall davon und bezeugt uns, daß der Satan eine große Macht und Gewalt habe über die Sünder, die sich von ihm bethören lassen; sie bezeugt uns, daß die ganze Welt, alle bösen Menschen im Argen liegen, d. i. in Satans Gewalt; daß er der Gott dieser Welt, der Fürst der Finsterniß sei, und wie ein brüllender Löwe umherschleiche und suche, wen er verschlinge; daß er die Menschen verblende, verführe und in's Verderben stürze. — Bedenke also, o Sünder! daß du in des Teufels Gewalt und Stricken bist, ein elender Sklave und Gefangener dieses bösen Geistes. Könntest du dich sehen, nach deiner innern Gestalt, wie du in deiner Seele aussiehst, du würdest erschrecken vor dir sel=

ber; du würdest dich erblicken, wie einen armen Mis-sethäter, der an Händen und Füßen und am Halse mit schweren Ketten gebunden ist, angeschmiedet an den Vater der Lüge. So gehst du umher, taumelst von einer Sünde in die andere hinein, wie er dich mit sich fortreißt, bald da, bald dort hin, bald in dieses, bald in ein anderes Laster und in alles wüste Wesen hinein; bald reizt und treibt er dich zur Unzucht, und du kannst nicht oder willst nicht widerstehen, du giebst dich den geilen Lüsten hin, bis sie befriediget sind; bald lockt er dich zur Unmäßigkeit, zur Eßlust oder Trunkenheit, du kannst dich nicht überwinden, bis du deinen Bauch voll hast, ja oft bis du deiner Sinne beraubt und dadurch zu allen Sünden aufgelegt bist; bald stürzt er dich in Wuth, Zorn und Raserei, daß du nicht mehr weißt, was du thust, um dich schimpfest und schlägst, zerstörst und zertrümmerst, was dir nahe liegt und in Wurf kommt. Bald reizt er dich zum Betruge, zur Ungerechtigkeit, zum Uebervortheilen, um dein Einkommen, dein Vermögen zu vermehren durch List und unbilligen Gewinn, dir Brod und Geld zu verschaffen zur Befriedigung niedriger Lüste. Bald hebt er dir die Zunge zu schandbaren Worten, zum Fluchen, Schwören, zu Verleumdungen, Ehrabschneidungen, Verkleinerungen deines Nebenmenschen, besonders wenn es über Feinde oder Menschen geht, denen du nicht besonders geneigt bist, oder die dir im Wege umgehen; da weißt du nicht Böses genug zu sagen, Alles im gehässigsten Lichte darzustellen, Alles übel zu deuten. Ein andermal versucht er dich zum Stolz, zur Selbsterhebung und Verachtung Anderer, du kannst dein Thun so schön färben, so entschuldigen, den schlechtesten Handlungen eine gute Absicht unterschieben und dir über deine guten Eigenschaften, Thaten und Werke wie viel einbilden. Jetzt erweckt er Neid und Mißgunst in dir, daß du des Nächsten Glück,

Ehre und Wohlsein mit Gram und Zorn ansiehest, ihm Unglück, Schaden und Schande wünschest. Jetzt stellt er dir Christenthum, Religion und Tugend, Gebet und Frömmigkeit als etwas Ueberflüssiges, Gleichgültiges dar, dazu es noch immer Zeit genug ist, damit sich nur Geistliche oder einfältige Leute abgeben. Das heißt alles, er führt dich an seinen Stricken und du läßt dich von ihm führen, wohin er will. — Wollet ihr denn also, ihr Sünder! länger Sklaven des Teufels, betrogene und verführte Knechte der Sünde bleiben, so seid ihr auch Kinder der Hölle.

Ein Kind der Hölle ist der Sünder, weil er dem Fürsten der Hölle dient und gehorcht. Das sagt uns das untrügliche Wort Gottes. — Wenn wir muthwillig sündigen und in der Sünde verharren, so bleibt uns kein Opfer mehr für die Sünde übrig, sondern es wartet unser ein schreckliches Gericht und ein Feuereifer, der die Widerwärtigen verzehren wird. Herbr. 10, 26, 27. — Der reiche Prasser, wo wurde er begraben? In der Hölle, da litt er Pein in der Flamme ohne Rettung. Luk. 16. — Wo wird der Sohn Gottes die Bösen hinweisen? Die Bösen werden hingehen in das ewige Feuer, wo ihr Wurm nicht stirbt und das Feuer nicht verlischt. — Was wird Jesus sagen zu denen, die zur Linken stehen, die ihn hier nicht geliebt, ihm in den Armen, Gefangenen, Nackten, Hungrigen ꝛc. nichts Gutes erwiesen haben? Er wird ihnen sagen: gehet hin, ihr Verfluchten, in's ewige Feuer, das dem Teufel und seinen Engeln bereitet ist. — Ungnade und Zorn Allen, die der Wahrheit ungehorsam, der Ungerechtigkeit aber ergeben waren. Trübsal und Angst über jede Seele, die da Böses thut. Röm. 2, 8, 9. — Den Verzagten und Ungläubigen, den Gräuelhaften und Mördern, den Hurern und Zauberern, den Abgöttischen und Lügnern wird ihr Antheil werden im Pfuhle, der mit Feuer

und Schwefel brennt. Offenb. 21, 8. — Sieh, o Sünder! was deiner wartet — die Hölle mit allen ihren Schrecken und Peinen! Die Hölle steht offen für dich, sie sperrt ihren feurigen Rachen gegen dich auf und droht dir, dich in ihren Abgrund zu verschlingen. Du weißt nicht wann? Es kann aber alle Tage, alle Stunden geschehen, daß du, ehe du dich umsiehst, im Abgrunde der Hölle liegst; du wandelst mit jedem Schritte auf der Hölle umher, bist alle Augenblicke in Gefahr, hineinzustürzen. Ein schneller Todesfall, ein unvermuthetes Unglück, das Tausenden begegnet, kann dich, Kind der Hölle, plötzlich an deinen verdienten Ort liefern und in die Flammen begraben, die kein Wasser mehr löschen kann, wo du ewig heulen und zähnknirschen mußt, wo keine Erlösung — ewig, ewig, ewig keine Erlösung mehr sein wird!!! — Und du kannst so sicher und leichtsinnig dahin leben in deinen Sünden und Lastern? Du kannst so lustig und vergnügt sein in den Stricken des Teufels, da du doch durch diese schon gebunden und gefesselt bist, um in den Abgrund geworfen zu werden? Glaubst du denn, der Teufel werde dich an den Stricken, mit denen er dich gefangen hält, in den Himmel führen? Sieh doch, öffne deine Augen, jetzt, wo es noch Zeit ist! Wenn du einmal in der Hölle liegst, ist es zu spät! — Das wird dein Gewinn und Lohn sein, den du im Dienste der Sünde und des Teufels einernten wirst. Gelüstet dich dieser höllische Sold der Sünde denn gar so sehr, daß du dich so um ihn bemühest? Oder glaubst du, Gott lüge und betrüge, und der Teufel und die Sünde sagen die Wahrheit? Glaubst du, Gott werde sein Wort nicht halten, seine Drohungen nicht erfüllen und die Bösen nicht bestrafen? Er werde es nicht so genau nehmen? Glaubst du, er werde dich für deine Sünden belohnen, dich, der du jetzt mit den Gottlosen laufest, der Welt dich gleichstellest und

seine Gebote verachtest? Glaubst du, er werde dich mit den Heiligen und Frommen, die ihm dienten, der Welt entsagten, die Sünde haßten und mieden, in den Himmel aufnehmen und dir gleichen Gnadenlohn mit ihnen geben? Meinst du etwa, Gott, der Heilige und Gerechte, werde die Frommen und Gerechten in die Hölle werfen, und dich und die Sünder, die die Sünde wie Wasser hineinsaufen, in den Himmel abholen? Er werde seine Diener verstoßen und die Sünder und Teufels-Diener belohnen? Nein! Du wirst es sehen, daß Gott sein Wort erfüllen wird; du wirst es sehen, daß Gott und sein Wort wahrhaftig ist, daß seine Verheißungen und Drohungen in Erfüllung gehen, der Teufel aber, der seinen Sklaven Freiheit und Glück verheißt, ein Lügner und Betrüger, und die Sünde als das Verderben der Menschen erfunden wird. Die Gerechten werden eingehen in das ewige Leben, die Gottlosen aber in das ewige Feuer. — Auf also, o Sünder! zerreiße die Stricke und Bande des Satans, die dich in seiner Gewalt gefangen halten, sie seien fein oder grob; laß dich los und frei davon machen, wenn du nicht ein Raub der Hölle werden willst! Kehre zurück zu deinem Gott; denn er ist gnädig, barmherzig und von großer Güte." —

Zu allen Zeiten, namentlich aber in der letzten Hälfte des eben verflossenen Halbjahrhunderts, beschäftigte man sich in unserm Vaterlande Preußen sehr emsig mit der Ergründung der Ursachen der eher zu- als abnehmenden Anzahl von Verbrechen, und eben so emsig mit der Ergründung der Mittel zur Heilung oder vielmehr zur Verminderung dieses großen Krebsschadens eines Staates. Unter Anderen schrieb der sachkundige Polizist Merker ein Werk: „Die Hauptquellen der Verbrechen gegen die Eigenthums-Sicherheit in Berlin (1839)", in welchem er der Zunahme der Verbrechen hauptsächlich unterlegt: 1) die zu weit

ausgedehnte Niederlassungsfreiheit; 2) die Unzulänglichkeit der Mittel, der Unzucht in ihrer verderblichsten Gestaltung wirksam entgegentreten zu können; 3) die übermäßig gesteigerte Neigung zum Branntweingenuß; 4) die zunehmenden elterlichen Pflichtverletzungen; 5) die Selbstverschuldungen eines Theiles der redlichen Einwohner der Hauptstadt. — Ueber die zu weit ausgedehnte Niederlassungsfreiheit sagt der erwähnte Verfasser: „Hier muß ich mich zu einer frühern Zeit zurückwenden und daran erinnern, daß bis zum Jahre 1806, zur Ergänzung des Heeres durch Werbung, eine beträchtliche Zahl von Fremdlingen dem preußischen Staate zugeführt worden sind, und unter ihnen viele schlechte Menschen. Bei der starken Garnison in Berlin und der für diese Stadt damals bestandenen Kantonfreiheit traf der Nachtheil die Residenz in erhöhtem Maaße. Nun folgten oft den angeworbenen Fremden Frau und Kinder, auch verheiratheten sich viele von ihnen im Lande. Man begünstigte die Verehelichung als ein Mittel, die geworbenen Mannschaften leichter von der Entweichung abzuhalten. In der Regel wurden auf diesem Wege mindestens arme, häufig aber moralisch verderbte Familien aus dem Auslande herbeigezogen. Der Stand der Soldaten in jener Zeit war solcher Art, daß gewöhnlich selbst durch die im Lande von den bei den Fahnen stehenden Mannschaften geschlossenen Ehen sich nur die Zahl dürftiger Familien vergrößerte. Nachtheilig zeigten sich schon in früher Zeit die Folgen der Werbungen für die Hauptstadt; Verbrecher und Arme wuchsen ihrer Bevölkerung zu. Doch bestanden damals einige Schutzmittel, durch welche das Uebel ermäßigt wurde. Diese Schutzmittel waren: die sehr strenge Beaufsichtigung jener Soldaten und die Fürsorge, welche durch die Garnison-Schulen auf die Kinderzucht einwirkte; auch wurden die herangewachsenen Soldaten-

Söhne, bis auf die körperlich unfähigen, schon sehr früh bei den Truppen eingestellt. Die Familien der Soldaten bildeten gewissermaßen eine Pflanzschule für das Heer. — Der Krieg von 1806 und die darauf folgenden Unglücksjahre veränderten jedoch die Verhältnisse größtentheils, durch welche die Nachtheile der begünstigten Niederlassung so vieler dürftigen Familien und ihre Anhäufung in der Hauptstadt vermindert worden waren. Bis zum Kriege hatten die Handspinnerei in Wolle und Baumwolle, so wie mehrere Fabrikzweige, den Soldaten-Familien Beschäftigung geboten, und neben den Kindergeldern, die man ihnen zu bewilligen pflegte, ein kärgliches Auskommen gewährt; auch trieben die Männer wohl bei Bauten und sonst Tagelöhnerei. Die Lebensweise der Dürftigen war damals noch auf sehr geringe Ansprüche beschränkt. Nach dem Ausbruche des Krieges stockten viele Fabriken; nicht wenige wohlhabende Familien verließen die Hauptstadt; die Fürsorge der Truppentheile für die Familien der Soldaten hörte auf, und es trat nur nach und nach auf anderen Wegen für sie einiger Beistand ein. Wenn auch einige von den vielen, fast durchgängig dürftigen Familien anderweite Gelegenheit zum redlichen Broderwerb suchten und fanden, so fiel doch die größere Masse der Frauen und Kinder der Armenpflege anheim. Die Kinder gewöhnten sich an's Umherschweifen, an's Betteln, Stehlen, Gaunern und an sonstigen unredlichen Erwerb.

Die plötzliche Veränderung in den Verhältnissen einer so großen Zahl von Familien, die der Dürftigkeit, dem Mangel an dem Nöthigsten preisgegeben waren, die Entzügelung derselben aus der bisherigen näheren und strengen Ueberwachung, die Zerrüttung einer geregelten Lebensweise, würden unter allen Umständen eine schädliche Wirkung gehabt haben. Jetzt mußten solche Ereignisse um so schneller und gewisser

die nachtheiligsten Folgen erzeugen. Viele andere Familien, als die der Soldaten, hatten mehr oder weniger ihren Broderwerb, ihr Vermögen verloren; der Krieg lockerte die Sitten; die Hauptstadt bildete bald den Sammelplatz vieler Individuen der feindlichen Heere, die ihre Beute hier absetzten und hier vergeudeten; Glücksritter aller Klassen und liederliches Gesindel wendeten sich nach Berlin; entschleiert traten Vergehen, Laster und Verbrechen nur zu oft aus ihrem Versteck hervor. Viele Soldaten, aus der preußischen Armee entlassen oder entwichen, zum Theil arbeitsunfähig, auch wohl arbeitsscheu, kehrten bald nach dem Ausbruche des Krieges nach Berlin zurück. Diese Leute vermehrten die Masse der Brodlosen; selbst mit dem besten Willen waren nicht alle im Stande, ihren Familien Beistand zu leisten. So mußten denn viele Individuen um so gewisser moralisch verderben, und dieses Loos traf insbesondere jene Soldaten-Familien. Neben allen anderen Uebeln war der in der Hauptstadt aufgehäufte Zündstoff zum Bösen nun noch dadurch um so gefährlicher geworden, daß die Feinde Corrigenden und Züchtlinge in Freiheit gesetzt hatten. Namentlich strömte die ganze Bevölkerung der Spandauer Strafanstalt nach Berlin. — Das Unglück jener Zeit lastet noch heut schwer auf der Hauptstadt. Viele Familien, die dem Verbrecherleben, der Liederlichkeit und allen Lastern jetzt noch ergeben sind, haben ihren Ursprung in dem Stamme einer verarmten und entsittlichten Volksmasse, mit welcher die Hauptstadt durch die hier angeführten Umstände überfüllt worden war.

Um nicht Veranlassung zu Mißverständnissen zu geben, erscheint es, ehe ich meine Schilderung fortsetze, erforderlich, einige Verhältnisse in Betracht zu ziehen, die, nach glorreich errungenem Frieden, auf Gesetzgebung und Verwaltung wesentlichen Einfluß gehabt haben dürften. Aus diesen Verhältnissen scheint auch

hauptsächlich jene Abweichung von manchen heilsamen Principien, deren Nichtachtung einen so nachtheiligen Einfluß auf die gute Handhabung der Sicherheits-Polizei gehabt hat, hervorgegangen zu sein. Es sei mir erlaubt, hier zu wiederholen und zusammenzustellen, was ich bereits früher mehrfach äußerte. Nicht in der Armee allein, sondern auch in der Civil-Verwaltung und unter der Civil-Bevölkerung des Landes, hatten sich Talente und hohe Gesinnungen herausgestellt, gepaart mit Bürgertugenden. Die Gesammtmasse des Volkes war zu einer seltenen Begeisterung erhoben. Was gab es aber nun alles nach dem Frieden zu ordnen, auszugleichen, zu vergüten ꝛc. Welche schwierige Aufgabe war es, die Gesetzgebung der verschiedenen Landestheile zu ordnen, die jetzt den preußischen Staat bilden, und eine Uebereinstimmung in der Verwaltung dieses Staates herbeizuführen. Mit der lebhaftestrn Thätigkeit wurde unausgesetzt dahin gewirkt, denjenigen Gesetzen, die bereits zur Erhöhung der bürgerlichen Freiheit erlassen waren, die möglichste Ausdehnung zu geben und ihnen Erfolge zu verschaffen. Das Ordnen des Bürgerthums, so wie der ländlichen Verhältnisse, die Entfesselung der Gewerbe, die Begünstigung des freien Handels, die Befestigung der Grundlagen der neuen Militair-Verfassung die weitere Ausbildung und ehrende Erhebung aller auf die Förderung des Unterrichts Einfluß habenden Einrichtungen waren das Ziel einer unausgesetzten Thätigkeit der edelsten Männer, und des Guten ist sehr viel geschehen, was jetzt schöne Früchte trägt. Wo aber wäre auf dem Erdenrund Alles vollkommen. So blieben denn auch in diesem Vorschreiten zum Bessern ebenfalls einige Lücken. Manche der thätigsten Beförderer des Guten, hochstehende Männer der damaligen Zeit, geleitet durch die begeisternde Kraft morarischer Gefühle, überschätzten wohl unzwei-

felhaft, indem sie den Maaßstab nur aus ihren eigenen Gesinnungen entnahmen, die Wirkungen jener moralischen Kraft. Sie irrten in der Voraussetzung, als wären allgemein gleiche moralische Gefühle, gleiche hochherzige Gesinnungen vorherrschend. Sie irrten in der Meinung, es wäre die Befolgung der Gesetze lediglich durch das Erkenntniß der Wichtigkeit und Wohlthätigkeit der eingetretenen Verbesserungen gesichert. Es war der Nachhaltigkeit des Aufschwunges und der Begeisterung für eine gute, gerechte Sache zu viel vertraut, wenn dadurch die Befolgung der Gesetze allgemein gesichert erschien.

Diese Irrungen waren recht wohl möglich. Das Land war von fremder Herrschaft befreit, sein Ruhm so hoch gestellt. Die Bevölkerung war entbunden von so vielen Beschränkungen der Gewerbthätigkeit und der selbstständigen Regsamkeit durch die weise Einsicht und die Gnade des Königs. Die Bevölkerung war erhoben zu einer nie gekannten bürgerlichen Freiheit. Wohl konnten manche derjenigen Männer, welche wirksam für die Herbeiführung eines solchen glücklichen Zustandes gewesen waren, von der Idee durchdrungen sein: es bedürfe keines Zwanges, um die gesetzliche Benutzung aller dieser Wohlthaten für gesichert zu halten. Leicht erklärlich wird es, wenn man es für eben so besorglich als überflüssig erachtete, irgend etwas anzuordnen, was den Schein einer Einzwängung haben könnte, und wenn manche der hochverständigsten Männer jener Zeit namentlich die vorbeugenden Anordnungen, welche die Sicherheits-Polizei erheischt, für schädliche oder doch für überflüssige Einzwängungen und Belästigungen erachteten. Es wird erklärlich, wie es geschehen konnte, daß damals sogar die Auflösung der Gensdarmerie, die Abschaffung des Paßwesens in Antrag gebracht worden sind. Es ist leicht zu fassen, wie man bei Anwendung der

Städte-Ordnung sich zur Begünstigung solcher Anordnungen hinneigte, welche die Verwaltungs-Einheit bei Handhabung der Sicherheits-Polizei erschwerten und leicht eine gänzliche Auflösung dieser Einheit hätten herbeiführen können. Dieses Verfahren fand überdies eine Ermunterung, indem solches, wie es den Anschein hatte, einige Zeit hindurch die Beistimmung des Publikums zu haben schien. Diejenigen, welche alle Anstrengung darauf wendeten, diesen Stand der Dinge herbeizuführen, meinten es nicht minder redlich mit der Wohlfahrt des Landes, als diejenigen Männer, die mit der wahren Lage der Sache vertrauter waren und, sich dem Idealen weniger hinneigend, von praktischen Ansichten geleitet, in der eingeschlagenen Richtung eine Unvorsichtigkeit zu erkennen glaubten, durch welche das Heil des Landes einem großen Wagniß hingegeben werde. Die Einen, wie die Anderen, waren in ihren Gesinnungen für den Staat unzweifelhaft gleich achtungswerth.

Aus einer aufmerksamen Beachtung der damals erschienenen Gesetze und Verordnungen läßt sich entnehmen, daß erst später Maßnehmungen eintraten, welche geeignet sind, die der Gesammt-Bevölkerung gewährten wohlthätigen Freiheiten gegen die Eingriffe des Leichtsinns, des Unverstandes, der Böswilligkeit zu schützen, und die Gefahr abzuwenden, welche dem herrlich Bestehenden den Untergang drohten. Erst die Erfahrung scheint entschieden zu haben, welche Meinung die richtige gewesen ist, auf welcher Seite ein Irrthum vorwaltete. Vieles ist seither in einen günstigen Einklang gebracht, und gewisse wichtige Wahrheiten stellen sich unwiderleglich heraus, so daß diejenigen Principien immer mehr volle Geltung erlangen, die zur Erhaltung und Erhöhung der Gesammtwohlfahrt nicht ohne Nachtheil verletzt werden dürfen. Auch nicht die gebildetsten, die verständigsten, nicht die Personen hö-

herer Volksklassen sind stets geneigt, ihren Willen den Erfordernissen des Gemeinwohls aus freiem Antriebe unterzuordnen. Von der großen Volksmasse kann eine solche freiwillige Unterordnung nicht erwartet werwerden. So ein großes Gut die persönliche Freiheit jedes Einzelnen ist, so muß der Wille des Einzelnen, so müssen seine Handlungen doch den Anordnungen sich fügen, welche der Schutz der viel höher stehenden Gesammtfreiheit erheischt. Die Wirklichkeit darf durch Bevorzugung des Idealen nicht aus dem Auge verloren werden. Die Verabsäumung einfacher vorbeugender Beschränkungen führt die Nothwendigkeit eines strengeren Zwanges herbei.

Ich setze nun meine Betrachtungen über die Lage der Hauptstadt fort. Die Bevölkerung von Berlin steigerte sich nach dem Kriege schnell wieder. Viele Bürger und Angehörigen der Stadt befanden sich unter den heimkehrenden, mit Jubel empfangenen Truppen. Auch andere der Stadt angehörige Personen und Familien nahmen hier wieder ihren Aufenthalt. Aus dem In- und Auslande kamen neue Anzügler herbei. Wie bekannt, vermehrte die Bevölkerung sich bald so beträchtlich, daß die Wohnungen zur Aufnahme nicht zureichten, und man darauf bedacht war, eine Anzahl von Familien zur Auswanderung nach den in der Umgegend von Berlin belegenen kleinen Städten durch Geldunterstützungen zu vermögen. Es strömten der Hauptstadt zu: reiche, bemittelte, arbeitsfähige und thätige, aber auch arme oder arbeitsscheue Menschen. Berlin erhielt an Vermögen, an Talenten und Gewerbthätigkeit einen herrlichen Zuschuß. Eine neue Regsamkeit begann, und die Entwickelung der günstigen Verhältnisse, welcher die heutige Zeit sich erfreut. Nur in einer Beziehung befand die Hauptstadt sich, wie schon dargelegt worden ist, in einer nachtheiligen Lage. Sie war der Besorgniß einer zunehmenden

Gefährdung der Eigenthums-Sicherheit ausgesetzt. — Hatte der Krieg viele Familien in Deutschland zu Grunde gerichtet, hatten gemeinschädliche Umzügler während des Krieges einen großen Spielraum gewonnen, hatte das Umzüglerwesen unmittelbar nach hergestelltem Frieden sich sogar gesteigert, so konnte es nicht fehlen, daß Land und Stadt überhaupt, am meisten jedoch die zerstreut liegenden Gehöfte des platten Landes und die großen Städte, von dieser Plage zu leiden hatten. Der Mangel an gemeinsamen, durchgreifenden Maßregeln der deutschen Bundesstaaten war sehr fühlbar. Der preußische Staat war schon durch seine geographische Lage den Nachtheilen des Umzüglerwesens sehr bloßgestellt; aber es traten nach und nach auch noch andere Umstände hinzu, welche das Eindringen gemeinschädlicher Individuen begünstigten. Viele Vaganten wendeten sich auch nach Berlin. Hier ergab sich bereits eine dringende Veranlassung, die weitere Ablagerung solcher Personen zu verhindern, deren Zusammentreffen auf einem Punkt überhaupt leicht zur Benachtheiligung des Gemeinwohls, zumal aber in großen, volkreichen Ortschaften, führen kann, ja gewissermaßen führen muß. In Berlin steigerten sich die Nachtheile. Ein solcher Zustand hätte unbestritten strenge Maßregeln Seitens der Polizei-Behörde erfordert. Es fehlten indeß, wie bekannt, die gesetzlichen Unterlagen zu einem entsprechenden Verfahren. Der Hauptstadt mangelten zureichende Bestimmungen, dem Andrange der zum hiesigen Aufenthalte nicht geeigneten fremden Personen entgegenzutreten, sich der fremden schädlichen Individuen zu entledigen nnd solche Maßregeln in Anwendung zu bringen, welche den ungünstigen Einfluß verhindern konnten, der aus dem statthabenden Zusammenströmen sehr vieler, mehr oder minder schädlicher Menschen auf die Gesammt-Bevölkerung hervorgehen

mußte, und wodurch ganz besonders auch die Sicherheit des Eigenthums einer unvermeidlich anwachsenden Gefährdung ausgesetzt wurde. Der Mangel an geeigneten Bestimmungen, so wie die Schwankungen in der Deutung der bestehenden, verminderten die Erfolge der Anstrengungen, welche diesem Gegenstande Seitens der Polizei-Verwaltung wohl unausgesetzt zugewendet worden sind.

Abgesehen von den Vaganten, die Berlin heimsuchten, wendeten sich mit der immer mehr steigenden Bevölkerung der Stadt und der Ausdehnung der Gewerbsthätigkeit auch stets eine immer größere Zahl von Individuen hierher, um als Tagearbeiter, als Lehrlinge, Dienstboten, Gesellen, Fabrikarbeiter rc. einzutreten. Auch solche Personen kamen in Menge hierher, welche beabsichtigten, sich durch die Feder zu ernähren. Faule, leichtsinnige, liederliche, zu Laster und Verbrechen geneigte Menschen befanden sich unter diesen Ankömmlingen. Verarmte Familien siedelten sich an; viele Ehen sind hier von Fremdlingen geschlossen worden, aus welchen voraussichtlich nur Familienelend entspringen konnte. Die Absicht, hier einen bleibenden Aufenthalt nehmen zu wollen, erschien als zureichend zur Begründung der Ortsangehörigkeit. Fehlt es an solchen Nachweisen, aus welchen in Zahlen dargethan werden kann, wie weit die nachtheiligen Ergebnisse der unbeschränkten Niederlassung für die Hauptstadt sich erstrecken, und an solchen Einrichtnngen, um hierüber die Beschaffung tabellarischer Uebersichten ohne große Mühwaltung erlangen zu können, so möchten nichtsdestoweniger in den Registraturen der Polizei und der Criminal-Behörden, so wie bei der Verwaltung des Armenwesens, so viel einzelne Nachweise in Tausenden von Aktenstücken vorhanden sein, daß es an Belägen für die Richtigkeit meiner Anführungen nicht mangelt. — Wenn nun die

Masse von Menschen, die sich aus dem In- und Auslande nach Berlin drängten, um als Tagelöhner, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten ꝛc. ein Unterkommen zu erlangen, und die in jedem Jahre auf viele Tausende hinaufzählt, einer strengeren Prüfung ihrer früheren Unbescholtenheit nicht unterworfen gewesen ist, wenn überdies diejenigen, deren früheres Verhalten sich als tadelnswerth herausstellte, auch nicht sofort entfernt werden konnten, wenn ferner diejenigen Ansiedler, die hier sich einer ungesetzlichen Lebensweise hingaben, entweder überhaupt nicht, oder nicht ohne viele Schwierigkeiten aus der Hauptstadt wieder zu entfernen waren, wenn viel dienstloses Gesinde, wenn viele arbeitslose Gesellen im Müßiggange längere Zeit verharren durften, wenn es an Mitteln gebrach, um gegen diejenigen mit Erfolg vorschreiten zu können, welche liederliche, arbeitsscheue Personen in ihrer schädlichen Lebensweise unterstützten, wenn Unbemittelte und Arme, sogar der Stadt nicht angehörige Personen dieser Klassen, Personen, denen überdies eine zureichende Erwerbsfähigkeit abgeht, oder wenn nicht die Fähigkeit, doch die Neigung zur Arbeit fehlt, ungehindert im Concubinate leben oder gesetzliche Ehen schließen dürfen, dann kann es nicht befremden, daß alle anderweiten Anstrengungen für den Flor der Hauptstadt nicht einiges Erkranken ihres moralischen Zustandes abwenden konnten. Es kann nicht befremden, daß Laster und Verbrechen Wurzel fassen, daß nicht alle Familien gegen Verarmung und bitteres Elend gesichert werden können. — Es ergab sich, um die sich zeigenden Folgen aus Mangel an zureichenden Vorbeugungs-Maßregeln auszugleichen, die Nothwendigkeit zu Einschreitungen anderer Art. Die Verbindungen für die Besserung der Strafgefangenen, für die Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder, für die Einführung der Klein-Kinder-Bewahrungs-Anstalten,

die Errichtung von Communal-Schulen aus Communal-Mitteln, sind theilweise hieraus entsprungen. Die Maßregeln gegen die Verabsäumung des Schulbesuchs und Religionsunterrichts, die freiwilligen Beschäftigungs-Anstalten, die Umgestaltung des Arbeitshauses, die Errichtung eines Prämienfonds für gutgedientes Gesinde und ähnliche Einrichtungen erschienen dringend erforderlich. Man mußte den Einrichtungen der Gefängnisse, den Straf- und Besserungs-Anstalten, man mußte der Strafgesetzgebung eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden ꝛc.

Ein solches Einschreiten war durchaus nothwendig geworden; es zeigt sich nützlich, und es kann nur eine Vervollkommnung dieser Maßnehmungen dringend gewünscht werden. Aber in der neuern Zeit sind nun auch einige Bestimmungen ergangen, ganz geeignet, um von vorn herein dem Entstehen weitern Uebels zu begegnen. — Durch die Verordnung am 27. September 1833, bekannt gemacht am 28. October desselben Jahres, ist dem Andrängen schlechter Individuen zum Gesindedienst in Berlin eine Grenze gestellt; das Beharren in längerer Dienstlosigkeit ist erschwert; die Fortschaffung des dienstlosen Gesindes, so wie derjenigen, Berlin nicht angehörigen Personen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, ist angeordnet; die Zurückweisung solcher Ankömmlinge, die der Liederlichkeit und ähnlichen Lastern ergeben, die wegen Verbrechen bestraft worden sind, ist zulässig.

Außer der günstigen, gegen den Mißbrauch des Wanderns gerichteten Anordnung des Wanderregulativs vom 24. April 1833 und den dahin gehörigen weitern Bestimmungen, die sich auch für Berlin bereits sehr wohlthätig gezeigt haben, ist für die Hauptstadt eine Controlle der Gewerbe-Gehülfen dahin angeordnet und eingerichtet, um ihrer Arbeitslosigkeit entgegen zu wirken und die arbeitslosen, hierher nicht ge-

hörigen, möglichst bald entfernen zu können. Schon seit einiger Zeit haben diejenigen Personen sich über ihre bisherige Unbescholtenheit näher auszuweisen, welche beabsichtigen, hier einen längern Aufenthalt zu nehmen, und es ist die desfallige Aufmerksamkeit insbesondere auf diejenigen Volksklassen gerichtet, die leicht in Lagen gerathen können, sich einer, ihnen selbst und dem Gesammtwohle nachtheiligen Lebensweise hinzugeben. Es wird nicht möglich sein, das nur zu leicht wuchernde Böse schnell zu tilgen und die Zahl der Verbrechen zu vermindern. Ist jedoch nur erst fester Boden gewonnen, kann man dem Giftbaume nur an der Wurzel beikommen, so wird wenigstens die Vergrößerung des Uebels verhindert werden. — Wie mir äußerlich bekannt geworden ist, dürften sehr bald auch die Gesetze über die Erlangung der preußischen Staats-Angehörigkeit, über den Erwerb der Heimath, über die subsidiarische Armenpflege erscheinen. Unzweifelhaft werden diese Gesetze solche Vorschriften enthalten, die der Hauptstadt die weiter erforderlichen Schutzmittel gegen das Andringen schädlicher Personen zur hiesigen Aufnahme gewähren. Gern möchte ich meinen achtungswerthen Mitbewohnern der Hauptstadt recht anschaulich machen, wie die wohlthätigen Wirkungen der Vorbeugungsmaßregeln, z. B. solcher, welche die Bestimmung vom 27. September, bezüglich des Gesindes und die angeordnete Controlle der Gewerbe-Gehülfen, bezwecken, wohl nur im vollen Umfange zu erreichen sind, wenn sie mit ausdauernder Beharrlichkeit und ohne Schwankungen in Ausführung gebracht werden. Eine Durchführung derartiger Bestimmungen zum entsprechenden Erfolge ist nicht möglich, ohne daß diesem oder jenem Einwohner und sonst Betheiligten einige Unbequemlichkeiten erwachsen, ohne daß Einzelne hier und da ihre persönlichen Wünsche dem allgemeinen Besten unterzuordnen

genöthigt sind. Je mehr die Ertragung der Unbequemlichkeiten und die Verzichtleistung auf Erfüllung ihrer, mit dem allgemeinen Interesse nicht vereinbaren Wünsche Seitens der Einwohner, freiwillig eintritt, ist auch die Erreichung des Zweckes allgemeiner Anordnungen um so mehr gesichert. Ein solches Verhalten enthebt den ausführenden Beamten des oft gewiß recht bittern Gefühls, solchen Personen, die sie achten und hochschätzen, das Zugestehen eines Antrages versagen zu müssen, dem sie gern nachgeben würden, wenn nicht eine höhere Rücksicht sie behinderte, die Rücksicht, welche aus dem klaren Erkennen der Nothwendigkeit einer treuen Erfüllung ihrer Amtspflicht ganz besonders auch bei Aufrechterhaltung der Maßregeln für die Erhaltung und Beförderung der Gesammtwohlfahrt hervorgeht. Gewiß würde Seitens des redlichen, gebildeten Publikums eine freiwillige Fügung öfter stattfinden, wenn die betheiligten Personen wüßten, welche Belohnung die Beamten darin zu pflegen finden, ihre schwere Pflichterfüllung durch solche Ergebnisse erleichtert zu sehen. Die Entbindung Einzelner von der Befolgung der auch für sie bestehenden Bestimmungen, die Nachsicht gegen Einzelne, welche sich einer Nichtachtung dieser Bestimmungen schuldig machen, hemmt die günstigen Erfolge dieser Bestimmungen viel gewisser und in viel weiterer Ausdehnung, als diejenigen zu ahnen pflegen, welche nicht Gelegenheit haben, dies näher zu beobachten. Ein ungleiches Verfahren ist gewissermaßen eine Härte gegen die Fügsamen. Ein ungleiches Verfahren, eine unzeitige Nachsicht führen in der Regel, weil sie störend eingreifen, zu der Nothwendigkeit strengerer Anordnungen. — Könnte ich doch nur einen Theil des redlichen Publikums der Hauptstadt für die recht aufmerksame Beachtung und Prüfung dieser Wahrheiten gewinnen, so wäre durch die Berührung

dieser Angelegenheit des Guten viel erreicht worden. Welche bemerkbaren Erfolge müssen sich ergeben, wenn jährlich der Andrang einiger Tausend solcher Dienstboten abgewendet wird, die sich in der letzt vergangenen Zeit nicht gut aufgeführt haben, wenn der länger andauernden Dienstlosigkeit vieler Hundert Dienstboten gesteuert werden kann! Es muß von günstigen Folgen sein, wenn arbeitsscheue, liederliche Gewerbe-Gehülfen, die im Begriff stehen, sich hierher zu wenden, durch das Schicksal ihrer Gewerbsgenossen erfahren, daß in Berlin die Arbeitslosigkeit der Gesellen nicht geduldet wird. Wenn Gesinde und Gesellen durch Erfahrung zu der Einsicht gelangen: es giebt kein Mittel zur Umgehung der desfallsigen Bestimmungen, es ist dabei wenigstens nicht auf den Beistand achtbarer Leute zu rechnen; sollte dies nicht wesentlichen Einfluß auf das Verhalten dieser Personen haben, die eine so zahlreiche Masse bilden? Wird es verständigen Dienst- und Arbeitsgebern nicht ein Hülfsmittel werden, sich leichter Folgsamkeit verschaffen zu können, werden Dienstboten und Gesellen nicht bedenklicher sein, Herrschaften und Meister, ohne dringende Veranlassung, zu wechseln? Wird eine solche Einrichtung sich nicht als ein tüchtiges Vorbeugungsmittel gegen Verbrechen bewähren? Sind die Herbergen nicht mehr überfüllt von arbeitslosen und arbeitsscheuen Gewerbegehülfen, sind Branntweinschenken und Bierkeller nicht mehr angefüllt mit dienstlosen Bedienten und Knechten, dürfen dienstlose Frauenzimmer nicht mehr in großer Anzahl sich selbst überlassen bleiben: dann müssen unfehlbar auch die Anreizungen zur Liederlichkeit, zu Vergehen und Verbrechen sich vermindern. Es kann nicht gleichgültig sein, ob hier allgemein vom Publikum die Hand geboten wird, die dahin führenden Maßregeln ungehemmt ausfüh-

ren zu können, oder ob dem sich viele Behinderungen entgegen stellen."

Ueber die Unzulänglichkeit der Mittel, der verderblichen Unzucht entgegen zu treten, sagt Merker (der aber zur Zeit, als er sein in Rede stehendes Werk schrieb, nicht wissen konnte, daß man die Bordelle im Jahre 1846 schließen und im Jahre 1851, gerade wegen allzugroßer Zunahme der Unzucht und der ansteckenden Krankheiten, wieder von Neuem öffnen würde) Folgendes: „Gegen die frühere Zeit scheint die Unzucht in Berlin eine Abnahme erlangt zu haben. Die Zahl der, in Bordellen lebenden, so wie auch der einzeln wohnenden geduldeten Lohndirnen hat sich gegen sonst beträchtlich vermindert. Mit wenigen Ausnahmen sind Glanz und Luxus aus den Bordellen entfernt; diese Häuser der niedrigsten Unzucht sind fast alle nur in engen, schmutzigen, wenig frequenten Gassen geduldet; Musik, Tanz und ähnliche Anreizungen werden in den Häusern nicht verstattet, auch ist die Verabreichung von Getränken den Bordell-Inhabern untersagt. Das Ausstehen der Dirnen vor den Thüren solcher Häuser, ihr Erscheinen an den geöffneten Fenstern u. s. w., soll nicht stattfinden. Aber leider ist der Schluß, den man hieraus auf eine Verminderung der Unzucht ziehen möchte, nicht ganz richtig. In einer andern Gestalt hat das Uebel sich Gefahr drohend verbreitet. Der Ausschluß der in Bordellen sich aufhaltenden Lohndirnen von der Theilnahme an öffentlichen Lustbarkeit, die Verächtlichkeit, welche auf diesem Aufenthalte haftet, die Abhängigkeit, in welcher die Dirnen zu den Bordellwirthen oder Bordellwirthinnen stehen, die Kunstgriffe, mit welchen ihnen Seitens dieser Personen oft das Erworbene geschmälert wird, geben vielen zur Liederlichkeit geneigten Frauenzimmern die Richtung, sich einer solchen Abhängigkeit zu entziehen. Die Herbei-

schaffung anderer Dirnen für die Bordelle, in die Stelle der ausscheidenden, hat manche Schwierigkeit. Eine gewisse Scheu hält die Mehrzahl der, den Ausschweifungen nachgehenden Männer aus den höheren und den wohlhabenden Volksklassen vom Besuch solcher öffentlichen Häuser ab, und Fremde sind es vorzüglich, die sich dahin wenden, so wie Individuen aus den unteren Klassen der Bevölkerung. Die einwandernden Gewerbe-Gehülfen werden häufig durch ältere Gewerbe-Genossen dahin geführt. Doch obgleich viele junge Handwerker hier ihr Reisegeld, ihre Gesundheit und ihr besseres sittliches Gefühl einbüßten, ist dennoch der Gewinn der Bordellhalter nicht durchgängig so erklecklich, wie sie es wünschen. Seitens der Wirthschaftshalter wird noch angeführt: ihr Gewerbe sei hauptsächlich so zurückgekommen, weil ihnen untersagt wäre, junge Frauenzimmer aufzunehmen, weil sie gehindert wären, das Publikum zum Besuch ihrer Häuser anzuregen, und weil ihr Brod ihnen von aufsichtslosen, liederlichen Dirnen mehr und mehr entzogen werde. Durch diese und ähnliche Umstände ist denn allerdings die Unzucht in ihrer erniedrigsten Gestaltung, das Gewerbe der Unzucht in den Bordellen in Abnahme gekommen. Die in eigenen Wohnungen selbstständig lebenden geduldeten Lohndirnen sind zwar nicht einem solchen Zwange unterworfen, wie diejenigen, die gewissermaßen als nutzbare Thiere der verwerflichsten Gewinnsucht zur Erwerbsquelle dienen; aber auch diesen Lohndirnen ist der Besuch öffentlicher Lustbarkeiten untersagt, auch sie sind, wenigstens des Abends, durch ihr Gewerbe zu dem Aufenthalt in ihren Wohnungen genöthigt, wollen sie nicht einen gewisseren Erwerb gegen den ungewissen verlieren, welchen sie durch den Besuch öffentlicher Belustigungsorte erlangen können. Sie haben überdies zu besorgen, an öffentlichen Orten erkannt, fortgewie-

sen und demnächst bestraft zu werden. Diesen Dirnen wird überdies die Art der Selbstständigkeit, in welcher sie leben, sehr kostspielig. In den frequentesten Gegenden der Stadt wird ihnen das Wohnen nicht gestaltet, und nicht in allen entlegenen Stadttheilen würden sie von Männern aufgesucht und aufgefunden werden. Sie müssen deshalb in gewissen Straßen ihren Aufenthalt nehmen; die wenigsten Hauseigenthümer sind geneigt, ihre Häuser durch solche Mietherinnen in bösen Ruf zu bringen, auch sind nicht alle Lokalitäten für den Verkehr der Lohndirnen geeignet, und deshalb sind sie genöthigt, übertriebene Miethspreise zu bezahlen, zumal wenn sie solche Wohnungen einnehmen wollen, die schon seit längerer Zeit für gleiche Zwecke benutzt worden sind. Die Aufwartung und andere Erfordernisse werden ihnen hoch in Anschlag gebracht, und die Preise für ihre Gunstbezeugungen fallen oft kärglich aus, weil sie an den nicht eingeschriebenen liederlichen Dirnen zu viele, ihr Gewerbe gefährdende Nebenbuhlerinnen haben, die keinen der sie treffenden Beschränkungen unterworfen sind. Nur die ausgezeichneteren, die geübteren Dirnen können in dieser Lage auf längere Zeit bestehen, und trifft sie eine Krankheit, so ist in der Regel ihr Verkehr, für eigene Rechnung, auf immer vernichtet. — Es zeigt sich bereits auch bei dieser Klasse der Lohndirnen eine namhafte Verminderung, ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie nach und nach ganz verschwinden dürfte. Daß jedoch die Unzucht, auch bei eingetretener Verminderung der g e d u l d e t e n Lohndirnen, fortbesteht, wird erklärlich, wenn man die Lage derjenigen Frauenzimmer betrachtet, die sich solcher hingeben, ohne sich dem Zwange der g e d u l d e t e n Lohndirnen zu unterwerfen. Von dieser letzteren Klasse der unzüchtigen Frauenzimmer muß ich nun eine Schilderung geben, ehe ich im Stande bin, dar-

zuthun, welchen großen Einfluß die Unzucht auf die Vermehrung der Verbrechen in der Hauptstadt übt. Mit unübertrefflicher Gründlichkeit hat Herr Parent-Duchatelet, Mitglied des Gesundheitsrathes zu Paris, über die dortige Sittenverderbniß des weiblichen Geschlechts (la Prostitution), über die Unzucht in Paris, ein wichtiges, ein belehrendes Werk geschrieben. Es ergiebt sich bei angestellter Vergleichung, wie mehr oder weniger dieser Flecken großer Städte in Berlin sich ähnlich als in Paris gestaltet, wenn auch im Umfange nach einem kleineren Maaßstabe, und mit dem Unterschiede, daß diejenige Klasse unzüchtiger Frauenzimmer, deren Treiben in hiesiger Stadt ich jetzt in Umrissen darlegen will, in Paris ebenfalls der polizeilichen Einzeichnung unterworfen worden ist. Die gedachten, die Unzucht in Berlin treibenden, nicht eingezeichneten Frauenzimmer bilden zwei Abstufungen. Die eine behauptet im Aeußern ein vornehmeres Wesen, indem sie strebt, wo möglich Personen der gebildeten Stände zum Umgang anzulocken. Eine zweite hat ihre Umtriebe in den unteren Ständen des Volks. Eine sehr große Zahl von Frauenzimmern beschäftigt sich in Berlin bekanntlich als sogenannte Putzmacher-, Schneider und Friseur-Mamsells, als Stickerinnen und in ähnlicher Weise. Nun ist in der That der Erwerb durch diese Arbeiten gewöhnlich so gering, daß redliche Frauenzimmer dabei einer entbehrenden Dürftigkeit ausgesetzt sind, insofern sie nicht einige andere Hülfsmittel besitzen, zumal wenn sie sich bestreben, den Anstand in ihrem äußeren Erscheinen aufrecht zu erhalten. Nur viel Geschicklichkeit und der angestrengteste Fleiß sichern den Unterhalt. Am wenigsten gewähren diese Beschäftigungen die Mittel, den Hang zu Putz und Vergnügungen zu befriedigen. Die Mehrzahl der gedachten Arbeiterinnen stehet im jugendlichen Alter,

wohnt — wie man es zu bezeichnen pflegt — bei Leuten ein, oder hat als Aftermiethеrinnen eigene Wohnungen. Zu häufig nur sind diese Frauenzimmer sich selbst überlassen und in dieser Lage den Verlockungen des Beispiels und der Kuppelei ausgesetzt. Ihrer bethörten Einbildung zeigt sich in der Preisgebung ein glückliches, ein befriedigenderes Loos. Dadurch zunächst hat sich in Berlin eine Klasse von unzüchtigen Dirnen gebildet, deren Frechheit öfter mit dem Betragen der Lohndirnen in den Bordellen wetteifert. Selten sind die Wohnungen und Schlafstellen dieser unzüchtigen Dirnen die Orte, wo sie das Gewerbe der Preisgebung treiben, sondern es überlassen ihnen hierzu Gelegenheitsmacherinnen verschiedener Abstufungen die Räumlichkeit. Von diesen Gelegenheitsmacherinnen dehnen die meisten ihr Gewerbe dahin aus, den unzüchtigen Frauenzimmern auch Kleider und Putz zu vermiethen, und sie sind eifrig bemüht, unschuldige, möglichst junge Mädchen zu verlocken, was ihnen nur zu sehr gelingt. Manche dieser Gelegenheitsmacherinnen treiben das ausgebildetste Kupplergewerbe. Selbst die Töchter rechtschaffener Eltern fallen ihnen von Zeit zu Zeit in die Hände. Auf Jugend und Jugendfrische haben sie ihre Verführungen gerichtet. Leider giebt es auch Eltern, die stillschweigend, wohl auch mit unverholener Beistimmung, dulden, daß ihre Töchter bei den Kupplerinnen verkehren. Aus dem Stande der Ladenjungfern ziehen diese Gelegenheitsmacherinnen für das Gewerbe der Unzucht ebenfalls Theilnehmerinnen hinzu, und gewöhnlich sind es dienstlos gewordene Frauenzimmer gewisser Kategorien, die am leichtesten für eine ausschweifende Lebensweise gewonnen werden. Auch verheirathete Frauen überlassen sich der öffentlichen Preisgebung, gewöhnlich unter stillschweigender Beistimmung ihrer Männer. Die bezeichnete Abtheilung feiler Frauenzimmer pflegt

sich, in der Mehrzahl von Putzsucht beherrscht und als unerläßliches Bedingniß ihres Gewerbes, möglichst gut zu kleiden. Selten bietet ihnen ihre eigene Garderobe die Mittel dar, weshalb sie dann, wie schon früher erwähnt worden, mit diesem Bedürfniß an die Gelegenheitsmacherinnen, oder wohl auch an Kleidervermietherinnen gewiesen sind. In den lebhaftesten Gegenden der Stadt schwärmen diese Dirnen Abends zahlreich umher, und bieten sich durch Zeichen und Worte zur Preisgebung an, öfter auf eine sehr zudringliche Weise. Auch selbst am Tage machen manche dieser Buhldirnen ihre Umgänge. Die öffentlichen Belustigungsorte pflegen Frauenzimmer dieser Klasse zahlreich zu besuchen, und nur wenige Unternehmer von öffentlichen Bällen und anderen Festen, an den vorzüglichsten Orten sogar, haben den Muth und die Gewandtheit, solchen Zuspruch abzuwenden. Dies hat denn die Folge, daß viele der geachtetsten Familien an öffentlichen Orten ihr Geld verausgaben, ohne daß Frau und Töchter auch nur eine Ahnung haben, wie in ihrer nächsten Nachbarschaft solche Frauenzimmer, welchen die Preisgebung zu einer Erwerbsquelle dient, die Aufmerksamkeit der Männer auf sich ziehen. Wie mancher Familienvater möchte es kaum glauben, in welcher gemischten Gesellschaft er mit den Seinigen sich befindet. Die unbescholtensten Frauenzimmer, Töchter geachteter Familien, vermuthen nicht, daß diese oder jene ihrer Mittänzerin einen so sehr verworfenen Lebenswandel führt. Mutter und Töchter sind weit entfernt, nur eine leise Ahnung von der Thatsache zu haben, daß der und jener von den, ihrem Umgangskreise angehörenden Männern mit jenen Frauenzimmern in näherer Verbindung steht, und mit ihnen, wenn nicht vielleicht schon am heutigen Abend, so doch am nächsten, unter vier Augen eine vertraute Zusammenkunft haben wird. Junge, unerfahrene Männer,

welche die Verlockungen auf den Straßen zurückgewiesen haben, weil ihnen Dirnen, die sich so schamlos, wie dort, zur Preisgebung aufdringen, verächtlich sind, oder auch, geschützt durch ein tiefgewurzeltes Schamgefühl und durch die Furcht vor nachtheiligen Folgen, gerathen an den öffentlichen Vergnügungs- und Erholungsorten mit Dirnen derselben Gattung in Bekanntschaft, deren Anerbieten sie unter andern Umständen mit Verächtlichkeit von sich wiesen. Sie werden sogar oft die Sclaven dieser Buhldirnen. Sie wurden in den gefährlichen Umgang verwickelt, weil sie nicht vermuthen konnten, in diesen Damen-Kreisen, in dieser Gesellschaft, sich mit Buhldirnen in Verbindung zu setzen, bis ihnen dies später klar geworden ist. Gewiß nur stufenweise können junge Frauenzimmer von einigem Schamgefühl bis zu der Unsittlichkeit herabsinken, sich auf öffentlicher Straße zur Preisgebung anzutragen. Dies kann in der Regel nur durch die Einwirkung der Kupplerinnen und Gelegenheitsmacherinnen geschehen, und durch die Verführungskünste solcher Männer, die Zeit und Geld und Zeit darauf wenden, ihren Gelüsten Unschuld und Jugend zur Preisgebung zu gewinnen, und diese Genüsse möglichst zu vervielfältigen. Es fließen, wie die größere Schuld die Kupplerinnen und Gelegenheitsmacherinnen trifft, diesen auch die wesentlichsten Vortheile aus der Preisgebung solcher, gewiß oft recht unglücklichen, Frauenzimmer zu. Mögen die Mädchen auch, wie es denn nicht selten geschieht, sehr ansehnlich beschenkt werden, mögen sie manche Männer ganz zu Grunde richten, so bleiben sie, mit wenigen Ausnahmen, doch arm und abhängig von den Gelegenheitsmacherinnen, wie dies sich aus dem Verfolg meiner Darstellung näher ergeben wird. — Ich habe nun zunächst noch die zweite Abstufung liederlicher Frauenzimmer zu bezeichnen, welche in anderer Weise

ihren Weg verfolgen. Grenzen auch beide Abstufungen nahe an einander, und mögen einzelne Dirnen bald der einen, bald der andern Klasse angehören, so findet doch in der Lebensweise beider Abstufungen eine große Verschiedenheit statt. In den unteren Volksklassen giebt es eine Masse von Frauenzimmern, die, nicht unterrichtet und befähigt genug, um sich mit feineren weiblichen Handarbeiten zu beschäftigen, dennoch nicht geneigt sind, sich als Dienstboten der häuslichen Ordnung zu unterwerfen. Sie beschäftigen sich, oft schon von Kindheit an, in Fabriken, sie haben sogenannte Aufwartestellen, sie treiben Höferei, verrichten zufällige Handarbeiten u. s. w. Von diesen Frauenzimmern, welche in der Mehrzahl hiesige Orts-Angehörige sind, bringen viele die ihnen übrig bleibende Zeit gern im Müßiggange hin. Ihre Lieblingsneigungen sind: der Besuch des Puppenspiels, Tanz und andere Tabagiegenüsse. Es sind daher die Frauenzimmer dieser Klasse in den untern Tanztabagien, bei den Puppenspielen und an ähnlichen öffentlichen Orten zahlreich anzutreffen, und überhaupt da, wo ein Zusammenfluß von Handwerksgesellen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern, Soldaten u. s. w. stattfindet. Manche dieser zur Liederlichkeit geneigten Frauenzimmer geben sich zwar auch gegen Lohn an fremde Personen preis, doch halten sie es mehr mit ihren erklärten Liebhabern, und überlassen diesen, gegen Spendung ihrer Gunstbezeugung, die Sorge für die Ausgaben an den Vergnügungsorten, ohne sonstigen Lohn von ihnen in Anspruch zu nehmen. Diese Frauenzimmer sind im Allgemeinen nicht durch Liebreiz begünstigt, und gewöhnlich von gemeinem, rohen Betragen. Ihre Kleidung, ihr Putz pflegt sich in den Schranken der untern Stände zu halten, oft ist ihr Anzug sogar sehr vernachlässigt. Sie pflegen sich bei Eltern und Verwandten aufzuhalten, und mit deren

Wissen sich bis in die Nacht hinein umherzutreiben. Das Verhalten der großen Zahl von Dirnen, die sich der Unzucht durch öffentliche Preisgebung überläßt, setzt nicht selten achtbare Frauenzimmer den unangenehmsten Verlegenheiten aus. Ich habe schon erwähnt, wie an öffentlichen Erholungs- und Vergnügungs-Orten die anständigsten Famlien mit unzüchtigen Frauenzimmern leicht in nahe Berührung kommen können. Hier wird indeß doch selten der Anstand aus den Augen gesetzt, und achtbare Damen, wohlerzogene Mädchen werden insofern um so weniger verletzt, als ihnen unbekannt bleibt, in welcher Art das enwesende Publikum gemischt ist. Anders verhält die Sache sich auf den Straßen. Eben weil die Lohndirnen in größerer Zahl in anständiger, theilweise in gewählter Kleidung hier umherschwärmen, so werden, insbesondere in den Abendstunden, von der Dämmerung an, die anständigsten Frauenzimmer nicht ganz selten auf eine, ihre Sittlichkeit tief verletzende, Weise durch ausschweifende Männer angegangen. Es schützt sie nicht, daß sie vermeiden, einzeln die Straße zu passiren, denn auch jene Dirnen pflegen die Straßen selten einzeln zu durchschweifen. Allerdings könnte man sagen: weshalb halten sich geachtete Familien nicht fern von öffentlichen Vergnügungs- und Erholungsorten? Es giebt ja geschlossene Gesellschaften, wo sie dem Scandal nicht ausgesetzt sind, mit liederlichen Dirnen zusammen zu treffen. Ist dies im Allgemeinen nicht ganz unrichtig, so weit es namentlich die Winterlustbarkeiten innerhalb der Stadt betrifft, so würde doch die Erholung im Freien sehr geschmälert werden, wenn sie auf Privatgärten und auf geschlossene Gesellschaften beschränkt werden sollte, und wenige der beliebtesten öffentlichen Orte möchten in der Umgegend von Berlin zu finden sein, die von liederlichen Frauenzimmern nicht besucht werden. Doch,

wie schon gesagt, giebt dieser Uebelstand geringeren Anstoß. So ist es auch in den Theatern. Liederliche Frauenzimmer, die hier sich einfinden, haben zu viel Ursache, sich nicht durch ein Benehmen bemerklich zu machen, welches die Aufmerksamkeit des Publikums auf sie ziehen könnte. Mit ihren Bekannten wissen sie dennoch sich zu verständigen. Das Unwesen auf den Straßen dagegen ist so ärgerlich, daß hier am dringendsten eine Abhülfe erforderlich scheint, so weit solche irgend, bei der jetzigen Unzulänglichkeit der Mittel gegen die öffentliche Preisgebung, ausführbar wird. Unter den Augen ihrer Angehörigen sogar ist zuweilen den anständigsten Frauenzimmern verletzend begegnet worden. — Von weit eingreifenderen unglücklichern Folgen aber ist der Einfluß des öffentlichen Erscheinens der Lohndirnen auf die Männer, und insbesondere auf junge, unerfahrene Leute. Der Fall dürfte sich wohl ereignen, daß junge Leute, die hierher zu ihrer weitern Ausbildung kommen, durch diesen oder jenen liederlichen Menschen ihrer Bekanntschaft verlockt werden, ein Bordell zu besuchen. So manche Rücksichten schützen jedoch die Mehrzahl der jungen Leute der gebildeten Stände gegen dies Verderbniß; nicht so sind sie gesichert gegen die Anlockungen der Unzucht auf den Straßen und an solchen öffentlichen Orten, die dem Neuling nur als durchaus anständig bekannt sind. Ich muß auf die Betrachtung zurückkommen, daß durch den Willen Sr. Majestät des Königs für Kunst, Wissenschaft und Gewerbe so sehr viel geschehen ist. Die Bildungs-Anstalten in Berlin sind ausgedehnt und mannigfaltig. Die Universität und andere Lehr-Institute ziehen jährlich viele Jünglinge herbei, die von ihren Angehörigen mit Segnungen nach der Hauptstadt entlassen werden. Was diese Angehörigen auch für Besorgnisse haben mögen, so vertrauen sie dem Schutze einer weisen, einer wohl-

wollenden Verwaltung, und mehrere bekannte Anordnungen und Einrichtungen sind wirklich geeignet, ihre Besorgnisse zu mindern und sie das Bessere erwarten zu lassen. Aber, bei aller Sorgfalt für die glückliche Ausbildung der Jugend, haben dennoch in dem Stadttheile, wo die meisten Studirenden wohnen, in der Nähe der wichtigsten Bildungs-Anstalten, Gelegenheitsmacherinnen ihre Sitze aufgeschlagen, und es schwärmen hier in Masse die Frauenzimmer umher, welche es nur zu gut verstehen, junge Leute zu bethören, wenn sie auch sich noch zu keinen lockeren Sitten hinneigen, wenn sie sogar noch völlige Reinheit der Sitten hierher begleitete. Und entgehen sie den täglich ausgesetzten Anlockungen dieser Art, so drohet ihnen die Gefahr da, wo sie solche nicht besorgen, an den öffentlichen Vergnügungs- und Erholungsorten, wie ich schon oben erwähnte. Wie können junge Männer, mit der Lebensweise in großen Städten noch nicht vertraut, es sich denken, daß an den Sammelplätzen des geachtetsten Publikums, in Mitte einer glänzenden Damenwelt, lasterhafte Dirnen ihre Plätze nehmen? wie sollte ein mit der Geschäftigkeit der gewerblichen Unzucht noch nicht vertrauter junger Mann denken können, daß diese oder jene Gruppe von Männern, die einige schöne, geschmackvoll und sorgfältig gekleidete Damen umgiebt, nicht lediglich nur den Reizen und der anziehenden Unterhaltung anerkannt ausgezeichneter Personen aus den gebildeten Ständen huldigte? daß die Lebhaftigkeit der Männer nicht lediglich nur darauf gerichtet wäre, diesen holden Wesen eine Beachtung abzugewinnen? Wie könnte der Neuling vermuthen, daß hier Alles der Unzucht gilt? Er wird wenig Bedenken finden, mit solchen anscheinend bevorzugten Damen, zumal wenn romantische Ideen und ein wenig Eitelkeit seine Phantasie beflügeln, ein Liebesverhältniß anzuknüpfen. Mit der Ent-

schleierung sind die schützenden Genien aus seinem Innern entwichen.

Was sollen diese Bilder! kann man mir entgegnen. Die Träume, junge Männer in Paradieses-Unschuld an den Traualtar führen zu wollen, sind nun einmal überhaupt nicht, am wenigsten aber in großen Städten, zu verwirklichen. Ein wenig Unsittlichkeit verdirbt noch nicht den Charakter des Menschen, und so lasse man gewähren, was nun einmal nicht zu ändern ist. Und in diesen Entgegnungen liegt viel Wahres. Ich will jetzt über dieses Thema mich nicht weiter äußern, obwohl sich leicht darthun ließe, daß solche Ereignisse, wenn sie über die junge Männerwelt eine allgemeine Ausdehnung erlangen, auf die Gesittung und das innere Familienleben einen weit unglücklicheren Einfluß haben, als es scheinen möchte. Ich wende mich zu dem Nachweis, wie die Vermehrung der Verbrechen in diesem Zustande der Dinge eine ihrer Hauptquellen hat. Wenn junge Männer zum Umgange mit Lohndirnen sich einmal hingeneigt haben, so können sie sich davon nicht nach Willkühr wieder losreißen. Ihre Kasse wird doppelt in Anspruch genommen. Der Lohn, den sie den Dirnen für ihre Gunstbezeugungen zahlen, pflegt nicht die alleinige Ausgabe zu sein. Oft folgen Geschenke einer persönlichen Zuneigung, und nur zu häufig entsprießen aus den ersten Anfängen der Bekanntschaft mit verschmitzten Mädchen kostspielige Vergnügungs-Parthieen Wo denn die Einnahmen nicht ausreichen, der Hang zu Genüssen, deren Verlust auf dem Spiele steht, sich dadurch aber steigert, die Anreizungen der Verführungskünste immer mehr Raum gewinnen, da führt nur leider zu oft die Sünde unaufhaltsam zu Verbrechen an dem Eigenthume Anderer, nicht selten um so gewisser, wenn etwa der junge Mann das Ziel seiner Bestimmung vernachlässigte oder ganz verfehlt hat. Der Eine eignet

sich die Waaren und Gelder seines Prinzipals zu. Gewöhnlich in kleinen Anfängen, auch wohl mit der Absicht der Wiedererstattung, geschehen die ersten Schritte. Andere begehen, wo irgend Gelegenheit sich darbietet, Unterschlagungen; sie verwickeln sich in Schulden, und endlich werden von ihnen Betrügereien und Diebstähle mannigfacher Art verübt. Das kleinste Ausschreiten zu Begehung von Verbrechen hält den von Buhldirnen Verlockten fast unausweichbar auf der betretenen verderbenden Laufbahn fest. — Die zur Untersuchung gezogenen jungen Männer scheuen sich oft, dem Criminal-Richter die wahre Veranlassung ihrer verbrecherischen Handlungen offen einzugestehen. Sie schämen sich, ihre ausschweifende Lebensweise aktenkundig werden zu lassen; auch besorgen sie wohl, einen strafbaren Verrath an denjenigen Frauenzimmern zu begehen, welchen sie Ehre und Lebensglück in blinder Leidenschaft zum Opfer dargebracht haben. Wäre es jedoch ausführbar, und würden die Criminal-Untersuchungen stets bis auf die Auffindung der ersten Ursachen der Verbrechen ausgedehnt, so möchten dennoch die von mir angeführten Thatsachen, viel öfter, als es geschieht, eine gerichtliche aktenmäßige Bestätigung erlangen. Der Inquirent hat in der Regel keine Veranlassung, tiefer auf den Boden zu gehen, wenn er auch im Allgemeinen erfährt, daß der Hang zu Vergnügungen den Schuldigen verleitet hat.

In dem Schicksale der einmal zu Verbrechen Vorgeschrittenen ändert es übrigens wenig, welches Loos sie unmittelbar nach erfolgter Entdeckung trifft. Ob Alles in der Stille und ohne amtliches Einschreiten abgemacht wird, der Schuldige ohne Bestrafung bleibt, oder eine solche ihn trifft: es ist um so weniger eine Rückkehr von dem Unglückswege zu erwarten, als solche Leute, die sich Geschäften gewidmet haben, welche ein größeres Vertrauen erfordern, aus der inne ge-

habten Stellung entfernt, selten sofort wieder ein anderweites ähnliches Unterkommen erlangen und, wenn sie es erlangten, den fortdauernden Anreizungen widerstehen können. Sind sie zur Criminal-Untersuchung gezogen, werden sie bestraft, und ist dann ihr weiteres Fortkommen auf dem früheren Lebenswege noch schwieriger geworden, so brechen gewöhnlich alle etwa gefaßten besseren Vorsätze in dem Augenblick zusammen, wo sie, nach verbüßter Strafe, den Schauplatz ihrer Verirrungen wieder betreten. Die sinnlichen Genüsse im Umgang mit Buhldirnen sind ihnen unentbehrlich, und das Nachsinnen ist nur auf den einen Punkt gerichtet: die Mittel zur Befriedigung ihrer entzügelten Leidenschaften sich zu verschaffen. — Daher gilt es denn auch anerkannt für ein oft bewährtes Hülfsmittel, zur Ermittelung und Ueberführung solcher Individuen zu gelangen, wenn der Verdacht sie trifft, abermals Verbrechen begangen zu haben, der Spur ihrer Verbindung mit anrüchigen Frauenzimmern zu folgen. Die Möglichkeit, die Verirrten zu retten, bleibt nur in Aussicht, wenn sie von dem Schauplatz entfernt, wenn sie an entlegenen Orten in Beschäftigung gebracht werden, und ihnen auf diesem Wege Gelegenheit zur Heilung von der moralischen Erkrankung gegeben wird.

Trifft, wie hier ausgeführt worden ist, so manchen jungen Menschen der gebildeten Stände ein solches, selten wieder aufzuhebendes Unglück, so sehen wir ähnliche Vorgänge auch in den unteren Volksklassen. Die Frequenz der Bordelle, der Tanzböden, des Puppenspiels und ähnlicher Vergnügungen, wo Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter &c. mit liederlichen Dirnen nur zu leicht in engere Verbindung gerathen, führt zu Vernachlässigung der Arbeit, zu unverhältnißmäßig großen Ausgaben, zu Veruntreuungen und anderen Verbrechen gegen die Eigenthumssicherheit. Sind die

Lohndirnen, denen die Männer gebildeter Stände sich zuwenden, selten wissentlich Theilnehmerinnen an deren Verbrechen, so pflegt dies anders zu sein bei solchen liederlichen Dirnen, welche mit den Individuen der unteren Volksklassen in naher Verbindung stehen. Sie sind gewöhnlich von den verbrecherischen Unternehmungen ihrer Liebhaber unterrichtet; von ihnen werden diese wohl auch zu Verbrechen aufgefordert und geradehin angeregt. Diese Frauenzimmer sind oft Diebeshehlerinnen; sie sind behülflich bei der Entäußerung des unredlich Erworbenen; sie verbergen, wo möglich, die Verdächtigen und nehmen sonst den engsten Antheil an dem Geschick der Schuldigen. Entgehen diese Frauenzimmer für ihre Person der Bestrafung, so geschieht von ihnen nach Kräften Alles, um ihren engeren Bekannten Unterstützungen zu leisten, sei es während der Untersuchung durch Nachrichten, durch unwahre Aussagen 2c., sei es im Verlaufe der Strafzeit.

Würde es den entlassenen Verbrechern aus den unteren Volksklassen gewöhnlich nicht schwierig werden, wenigstens nicht so schwierig, als denen der gebildeten Stände, den nothdürftigsten Broderwerb wieder zu erlangen, so wird dies ihnen in der Regel dennoch kein Rettungsweg. Der Umgang mit ihren Buhlerinnen erfordert mehr Mittel, als sie im Stande sind, auf redlichem Wege zu erwerben. Sie haben ohnehin diese Frauenzimmer für ihre Anhänglichkeit zu entschädigen. Die Tanz-Tabagieen, die Puppenspiele sind ihnen wieder zugänglich; sie können im Umgange mit liederlichen Dirnen ihre Zeit in den Branntweinläden wieder verschleudern, sobald sie nur die Geldmittel besitzen. Welche fast unwiderstehlichen Verlockungen bietet hier die große Stadt! Das Beispiel, die Rathschläge, die Wiederanknüpfungen alter Verbindungen mit Verbrechern, die Leichtigkeit, neue Be-

kanntschaften mit berüchtigten Personen zu erlangen, alles dies führt zu leichterer Verwirklichung der bösen Neigungen, und es ist fast unvermeidlich, daß unter diesen Verlockungen nicht jeder Anflug zur Besserung schnell niedergedrückt wird; daß die Furcht vor neuen Strafen über den Reiz, den der Augenblick darbietet, nichts vermag; daß die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, oder doch durch die gewöhnlichen Kunstmittel der Bestrafung sich entziehen zu können, alle Bedenklichkeiten in den Hintergrund stellt. Diejenigen, welche früher die Befriedigung ihrer Lüste in den Bordellen erlangten, sehnen sich ebenfalls, diese Neigung wieder zu befriedigen, und bestreben sich, auf den kürzesten, wenn auch strafbaren Wegen hierzu die Mittel zu erlangen. Das unredlich erworbene Gut wird von den rückfälligen Verbrechern mit liederlichen Dirnen schnell vergeudet, und das Bedürfniß zu fortgesetzter Aneignung neuer Mittel hört nicht auf, es steigt vielmehr mit der Fortsetzung der liederlichen Lebensweise. — Noch eine andere Erscheinung führt oft zu Verbrechen gegen die Eigenthumssicherheit. Was auch die öffentliche Preisgebung, was das entwürdigendste Schlemmen in den niedrigsten Häusern der Unzucht für Bande der Sittlichkeit und sonstiger erhebender Gefühle zerreißen mag, so behauptet dennoch eine Empfindung, selbst bei den liederlichsten Dirnen, ihr Recht. Es ist dies die persönliche Zuneigung zu diesem oder jenem Manne, und der sehnsüchtigste Wunsch nach Erwiderung. Ob nun diese Neigung entspringt aus einem Funken jenes Gefühls einer edleren Liebe, welches der menschlichen Brust nicht minder tief eingesenkt ist, als die Sinnlichkeit mit mehr oder minderer Stärke den Menschen beherrscht, oder ob die oft unerklärlichen Abschweifungen wollüstiger Begierden diese Neigung erzeugen, dies möchte schwer festzustellen sein. Wahrscheinlich wirkt, wie bei der

leidenschaftlichen Zuneigung überhaupt, der eine und der andere Trieb in den mannigfachsten Nüancen verbunden. Genug, die Thatsache ist gegründet, daß diejenigen Frauenzimmer, welche die öffentliche Preisgebung als ein Gewerbe treiben, mit wenigen Ausnahmen einen begünstigten, entschieden bevorzugten Geliebten haben. Viele dieser Liebhaber werden gänzlich von den Lohndirnen unterhalten, oder empfangen doch namhafte Unterstützungen, so daß sie mehr oder weniger im Müßiggange leben. Sie tyrannisiren nicht selten auch hier die ihnen anhängenden Frauenzimmer bis auf's Aeußerste, ja mancher dieser Günstlinge duldet nicht, auch wenn die Dirnen in Bordellen leben, daß sie diesem oder jenem Manne, der ihm, dem Liebhaber, widerwärtig ist, sich preisgeben dürfen. Die Mädchen sind in solchen Fällen gezwungen, den Bordell-Inhabern Entschädigung zu leisten, als hätte die Preisgebung stattgefunden. Tritt nun der Fall ein, daß die Dirnen durch Krankheit oder sonstige Unglücksfälle längere Zeit außer Stande sind, ihr Gewerbe zu treiben, so gerathen die Liebhaber gewöhnlich in große Verlegenheit, insofern sie nicht etwa die Neigung einer andern Dirne gewinnen. Arbeitsscheu und oft wenig befähigt, um sich auch nur die nothwendigsten Bedürfnisse durch Arbeit verschaffen zu können, an eine liederliche, schwelgerische Lebensweise gewöhnt, nehmen sie ihre Zuflucht nur zu oft zu strafbaren Handlungen. Sie machen Schulden, die sie zu tilgen außer Stande sind, sie betrügen, sie stehlen. Nicht selten sind diese Männer während ihrer bisherigen Lebensweise mit Gaunern und Dieben in Berührung gekommen, und um so leichter schließen sie sich nun denselben näher an. Daß Verbrecher dieser Klasse, sind sie nach verbüßter Strafe in Freiheit gesetzt, zunächst sich beeilen, mit liederlichen Dirnen wieder Umgang zu erlangen, daß diese Männer nur einem Bestreben

nachhängen, dem Bestreben, sich Geldmittel für einen solchen Umgang zu verschaffen, bedarf wohl kaum weiterer Nachweise. — Die criminellen Corrections-Mittel mögen den Ehrgeizigen beugen, welcher aus falschen Ansichten sich zu Verbrechen verleiten ließ, sie können Eitelkeit und Putzsucht zur Besinnung zurückführen, sie mögen die Leidenschaftlichkeit des Jähzornigen mildern und in vielen ähnlichen Fällen eine heilsame Wirkung zeigen, die Begierden jedoch, die den Sträfling unaufhaltsam fortreißen, dessen Verbrechen aus dem Umgang mit liederlichen Dirnen ihren Ursprung genommen haben, werden sie niemals zügeln, so lange ihm noch ein Schimmer der Hoffnung übrig bleibt, sich die ersehnten Genüsse wieder verschaffen zu können. Alles, was die wohlmeinendsten Unterstützungen der Vereine zur Besserung der Strafgefangenen Leuten dieser Klassen darbieten können, ist unzureichend, ihre Rückfälligkeit zu hindern.

Daß ich keine unrichtige Schilderung gebe, darin werden mir diejenigen Beamten der Criminal- und Polizeipartei beistimmen, welche mit Aufmerksamkeit den Gang des Verbrecherlebens beachtet haben, wozu sich in der Residenz täglich die mannigfachste Veranlassung aufdringt. Die angeführten Thatsachen sind aus der Wirklichkeit entnommen, und die Wahrheit findet in der Tagesgeschichte eine unabweisliche Bestätigung: daß die Unzucht und ganz besonders aber noch die Unzucht der liederlichen, nicht eingezeichneten Buhldirnen in Berlin für eine der Hauptquellen der Verbrechen gegen die Eigenthumssicherheit erachtet werden muß. Die Frage erscheint daher von Wichtigkeit: ob nicht schon deshalb, abgesehen von jedem andern Grunde, die Duldung der öffentlichen Unzucht einzustellen, und ob und wie dies ausführbar sein dürfte. Schon sonst habe ich meine Ansichten veröffentlicht, nach welchen die Aufhebung der Bordelle

eine verdienstliche Handlung sein würde, von welcher keine nachtheiligen Folgen zu erwarten sind. Noch mehr als früher hat diese Meinung sich durch weitere Beachtung dieses Gegenstandes bei mir befestigt. Eben so halte ich es für eine große verdienstliche Handlung, wenn die öffentliche Preisgebung in der Hauptstadt überhaupt unterdrückt würde. Auf welchem Wege indirect dies, bezüglich der Bordelle, ausführbar sein dürfte, habe ich schon oben erwähnt, und eben so ausführbar scheint mir die Niederdrückung jeder andern öffentlichen Preisgebung. Weit entfernt von der Ansicht: es sei in dem Leben der Menschen jede Unsittlichkeit abzustellen — es wäre angemessen, für diesen Zweck Maßregeln anzuordnen — es wäre ausführbar oder doch zu rechtfertigen, deshalb in das Familienleben, in das Innere häuslicher Verhältnisse einzudringen — werde ich meine Nachweise nur darauf richten, daß und wie die öffentliche Preisgebung abgestellt werden könnte.

Es konnte mir nie einfallen, an die Möglichkeit zu denken, daß jede mit den strengsten Begriffen von Tugend und Sittlichkeit unverträglichen leidenschaftlichen Abweichungen abzustellen wären. Eine unvertilgbare Gewalt mußte mit den Trieben verbunden werden, die zur Erhaltung des Menschengeschlechts dienen sollten. So unläugbar wahr dies ist, eben so wahr ist aber auch die Erfahrung, daß die heftigste der Leidenschaften durch Anreizungen bis zur rücksichtslosen Wildheit gesteigert werden kann, diesen Charakter jedoch nicht annimmt, wo die entgegengesetzten Einwirkungen stattfinden. Ob überhaupt irgend ein Recht vorhanden ist, der Befriedigung dieser Leidenschaft hemmend entgegenzutreten? Die Frage ist oft zur Sprache gekommen, und sie ist zweifacher Art. Was fordert die Gesittung? was fordert die Erhaltung der Gesundheit? — In allen civilisirten Ländern, wo man

der Gesittung irgend einen Werth beilegt, würden unabsehbare Zerrüttungen der gesellschaftlichen Verbindungen eintreten, wenn den Ausartungen der Leidenschaft keine gesetzliche Schranken entgegengestellt wären. Selbst die französische National-Versammlung in Paris fand zu einer Zeit, als alle Bande der Ordnung sich aufgelöset hatten, dennoch für nothwendig, den empörendsten Ausartungen der Sittenlosigkeit ein Ziel zu setzen. Es wurde das Umherschweifen nackter Frauenzimmer verboten; es wurde verboten, die Unzucht bei offenen Fenstern zu treiben; eben so wurde die Aufstellung nackter Frauenzimmer an geöffneten Fenstern untersagt. Könnte es einen wichtigeren Beweis als diesen für das Recht geben, welches die Gesittung auf die Beschränkung der Unzucht hat. Da, wo man kein Recht mehr achtete und alle Gesittung sich auflösete, beschränkte man dennoch in diesem Punkte die persönliche Freiheit. Die wüthenden Verfechter der Menschenrechte wollten hier die Menschenrechte nicht im ganzen Umfange anerkennen. Was möchte aus der Gesittung in Paris, in Frankreich, in Europa geworden sein, wenn der persönlichen Freiheit in ihrer schmählichsten Gestaltung kein Zwang angelegt worden wäre.

Sonderbar genug, daß man die öffentliche Preisgebung selbst nicht unterdrückt, daß man sie in der herabwürdigendsten Gestaltung sogar bestehen läßt und dennoch glaubt, durch Vorschriften die Gesittung im Innern der Bordelle aufrecht erhalten zu können. Unzweifelhaft aber dürfte durch die angeführten Umstände dargethan sein, daß die Gesittung, der öffentlichen Preisgebung gegenüber, im guten Rechte Ansprüche auf deren Unterdrückung zu machen hat. Giebt jedoch die Rücksicht auf Erhaltung der Gesundheit der Staatsverwaltung ebenfalls ein Recht, die öffentliche Preisgebung Beschränkungen zu unterwerfen? — Es

wird vielleicht nicht ganz haltbar sein, wenn man sich, um dies Recht nachzuweisen, darauf beziehen will, daß zur Abwendung ansteckender Krankheiten zuweilen die persönliche Freiheit, nicht allein Einzelner oder einer gewissen Klasse von Menschen, sondern der Bevölkerung ganzer Ortschaften, ganzer Länder sogar, dem strengsten Zwange unterworfen wird, ja daß in gewissen Fällen die Uebertreter der angeordneten Vorschriften selbst die Todesstrafe trifft. Es läßt sich nämlich anführen: dem Uebel der Ansteckung könne Niemand ausweichen, wenn ansteckende Krankheiten einmal herrschend geworden sind; sie träfen auch Diejenigen, welche sich der Gefahr nicht muthwillig aussetzen. Anders sei es mit den Krankheiten, die sich durch die öffentliche Preisgebung fortpflanzen; denn es wäre Niemand gezwungen, sich hierin einer Gefahr auszusetzen. So ist also, könnte man sagen, kein Grund vorhanden, gesetzlich, wie gegen die Verbreitung der Pest und anderer Epidemieen, auch gegen die durch öffentliche Preisgebung verbreitete Syphilis einzuschreiten.

Es fragt sich aber, ob es, in Berücksichtigung so unendlicher Uebel, welche der Gesittung, dem menschlichen Leben, der Gesundheit, so wie der Eigenthumssicherheit, durch die öffentliche Preisgebung zugefügt werden, nicht gerathener sei, dieselbe, so weit nur irgend möglich, zu unterdrücken, als sie unter gesetzlichen Schutz zu stellen. Es wird sogar die Frage eine vollständige Rechtfertigung erlangen: ob es nicht eine unerläßliche Pflicht der Staatsverwaltung sei, der öffentlichen Preisgebung allen Schutz zu entziehen:

Einen Umstand berührte ich bisher nicht. Dies ist die Besorgniß, die nicht selten geäußert wird, daß, wenn in Berlin die öffentliche Preisgebung niedergedrückt werden sollte, viele Fremde die Stadt nicht besuchen, so manche unabhängige Einwohner aber den

hiesigen Aufenthalt aufgeben würden. Diese Besorgniß dürfte indeß wenig begründet sein. Einmal wird die Unsittlichkeit niemals so vollständig abgestellt werden können, daß der Reiche und das Gelüste wohlhabender Fremden in einer großen Stadt, wie Berlin, gar keine Befriedigung mehr finden sollten, und dann möchte der Vortheil unendlich überwiegend sein, wenn solche Fremde und reiche Einwohner, welche die unbeschränkte Befriedigung ihrer unsittlichen Neigungen über alle andere Annehmlichkeiten des hiesigen Aufenthalts stellen, die Stadt meiden. Der Verlust an solchen Männern kann unmöglich beklagenswerth sein. Und für einen wahren Gewinn wäre es zu erachten, wenn das Zuströmen mancher Volksklassen, z. B. der Gewerbe-Gehülfen, sich dadurch minderte, daß sie keine Aussicht mehr hätten, sich hier in liederlichen Häusern herumzutummeln u. s. w."

Ueber die so starke Neigung zum übermäßigen Genusse des Branntweins sagt Derselbe: „Unmittelbar und mittelbar werden die Ausschweifungen in diesem Genusse eine Vermehrung der Verbrechen gegen die Eigenthumssicherheit. Zunächst ist es der Verlust an Geld und Zeit, welcher so viele Leute, insbesondere aus den arbeitenden Volksklassen, in solche Verlegenheiten bringt, die sie zum unredlichen Erwerb hinziehen. Sie vergeuden ihre Arbeitskräfte in Müßiggang durch den Aufenthalt in den Schankstätten, indem sie zugleich das Geld verschwenden, welches sie für sich und, sind sie Familienväter, auch zur Erhaltung der Ihrigen dringend nöthig brauchen. Die Sehnsucht, in dem ihnen angenehmen Taumel fortzuleben, wächst mit Verminderung der Mittel; die Ausdauer bei der Arbeit vermindert sich; sie werden unfähiger zur Arbeit; sie verscherzen das Vertrauen der Arbeitsgeber und zerfallen mit ihnen; sie versetzen von ihrem Besitzthum das Entbehrliche und Unentbehrliche; die

Zinszahlungen sind nicht mehr zu erschwingen; sie verkaufen auch das Nothwendigste. Jedermann weiset das Ansuchen des Säufers zurück, und so entspringt früher oder später der Gedanke: sich fremdes Eigenthum unredlich anzueignen. Solche Säufer glauben, sie seien von der Noth zu Verbrechen gezwungen; ihr eigenes Verschulden legen sie dem Schicksale, der Hartherzigkeit der Menschen, der Ungerechtigkeit Gottes 2c. zur Last, und das Beispiel, welches sie täglich an manchem ihrer Saufgenossen vor Augen sehen, auch wohl die Rathschläge und Aufforderungen dieser Verbrecher, besiegen den Rest der Warnung des Gewissens. Ich habe es aus Noth gethan, ist nur zu häufig der Entschuldigungsgrund, wenn Leute, welche die Branntweins-Epidemie zu Grunde richtete, als Verbrecher entdeckt, zur Untersuchung gezogen werden. Nach verbüßter Strafe führt sie, in der Regel, ihr erster Schritt in eine Branntweinschenke. Erlangen diese Leute Arbeit, gelingt es ihnen wieder eine Dienstherrschaft zu finden oder sonst ein Unterkommen, so besiegt dennoch die Trunksucht bald alle guten Vorsätze. Sie pflegen nur zu häufig Alles zu verscherzen, was ihnen zur Rettung gereichen könnte, und rücksichtslos überliefern sie sich endlich dem Verbrecherleben. Und nun die traurigen Folgen, welchen die Frauen und Kinder dieser Unglücklichen nur zu oft unterliegen! Es giebt Fälle, wo eine achtbare Frau über alles Unglück siegt, durch unendlichen Fleiß, durch christliches Vertrauen auf Gott und gute Menschen die redliche Ernährerin und Erzieherin ihrer Kinder wird, diese früh zur Arbeit anhält und so die Fortpflanzung des Lasters des Mannes und Vaters auf die Kinder abwendet. Erklärlich ist jedoch, wie diese günstigen Ereignisse nur selten sind, und die Erfahrung lehrt, daß die Trunksucht des Vaters die Familie ebenfalls in's Elend hinabzieht. Oft überläßt sich die Frau des Säufers,

wenn auch nicht der Trunksucht, doch anderen Vergehen, nicht selten versinkt sie aber in die bitterste Armuth. Die schlechte Erziehung der Kinder, das böse Beispiel des Vaters, auch wohl die Schlechtigkeit beider Eltern und der drückende Mangel bilden eine arbeitsscheue Jugend, sie bilden Bettler und leider jugendliche Verbrecher, welche schon früh zu den gefährlichsten Klassen gehören. Die Begriffe von Recht und Pflicht sind ihnen ganz fremd geblieben, das Lasterleben ist ihnen ein Element, in welchem allein sie sich wohlbehaglich fühlen. Ungeachtet der bedeutenden Unterstützungen, welche die Verwaltung des Armenwesens an die Familien dieser Söfflinge verwenden muß, und ungeachtet viele Kinder durch die Armenverwaltung zur Erziehung übernommen werden, erwächst dennoch aus den Abkömmlingen jener Lasterhaften eine neue, der bürgerlichen Gesellschaft höchst gefährliche, insbesondere den Gefährdungen der Eigenthums-Sicherheit nachstrebende Generation heran. Die Säufer zu bessern, möchte noch lange ein unfruchtbarer Versuch bleiben. Allgemein hat sich indeß die Nothwendigkeit herausgestellt, mindestens den weiteren Fortschritten der unabsehbaren Zerstörungen Grenzen zu setzen, welche der Branntwein anrichtet, das Element — wie man es nennen möchte — gefährlicher als Feuer und Wasser, furchtbarer als Stürme und Erderschütterungen, schrecklicher als alle Epidemieen. Gering blieben die bisherigen Schritte. Fast Jedermann fängt an zu verzagen, ob bei uns dem entsetzlichen Uebel Einhalt gethan werden könne, und die Mäßigkeitsvereine wissen noch wenig von einem glücklichen Erfolg ihrer Bestrebungen zu berichten. In Berlin treten nun, dem Reiz des Branntweingenusses selbst, noch andere Anlockungen, sich diesem Genusse hinzugeben, hinzu. Die Schanklokale sind in größerer Zahl festlich geschmückt, festlich und

glänzend insbesondere für Leute, die aus einer einfachen Häuslichkeit, aus ihren ärmlichen Umgebungen, aus den Düngerhaufen, wo sie ihre Schlafstellen hatten, hier erscheinen, die hier in hell erleuchteten Prachtzimmern ihren süßesten Labetrank verabreicht erhalten, aus den geschmückten, zierlich geordneten Gefäßen, die, gefüllt mit Lebenswasser, in unendlicher Menge aufgestellt sind und in den Spiegeln sich unabsehbar vervielfältigen. Nebenher ist dabei auch Alles in Ueberfluß aufgestellt, was die Eßlust sich wünschen kann, und überdies gewährt die Gesellschaft eine Unterhaltung, die der Liederliche kaum irgendwo so zusagend findet, und deren er sich nirgends so behaglich hingeben kann, als eben an diesen Orten, die ihm ein Paradies sind. Wie sollte der Säufer, auch schon der angehende, nicht jedes Mittel versuchen, Geld herbeizuschaffen, um dieser Genüsse so unausgesetzt als möglich theilhaftig zu werden. In diesen Schankstätten finden die Verbrecher mit ihren Genossen sich zusammen, hier treffen sie, außer den Schankjungfern, auch die Klasse von Frauenzimmern, denen sie besonders anhangen, die ihnen zu neuen Unternehmungen nöthig sind, ihnen auch wohl thätigen Beistand leisten und ihren Taumel noch durch die Ausschweifungen der Unsittlichkeit zur höchsten Stufe steigern. Jeder Gedanke der Besorgniß vor den unglücklichen Folgen geht in dieser Lebensweise unter. Die der Gerechtigkeit verfallenden und für kürzere oder längere Zeit ausscheidenden Verbrecher werden reichlich durch neue Zöglinge ersetzt, und immer mehr wächst ihre Zahl. — Aber nicht allein in den eben bezeichneten Schankstätten wird das, alle besseren Gesinnungen vergiftende, Getränk verabreicht, auch auf den Tanzböden, in jeder Tabagie, in den Lokalen des Puppenspiels u. s. w., überall wird das begeisternde Reizmittel dargeboten: in Weinschenken, in Kaffeehäusern und Con-

ditoreien, in Hotels, in Wirthshäusern und Ausspannungen, in Victualien-Kellern und Materialhandlungen. Ueber jedem andern Genuß muß auch noch der Branntweindurst seine Befriedigung finden. Bei großem Zusammenfluß des Volkes sind Vorkehrungen getroffen, daß es niemals an der Würze aller Freuden mangelt. Wie ist da zu helfen? Wer könnte es wagen wollen, diesen Verkehr zu untersagen, die Schankwirthschaften zu schließen!? Vielfältig ist die Bemerkung gemacht worden: es müsse der Branntwein höher versteuert werden, damit die unteren Volksklassen ihn nicht in so übergroßen Quantitäten trinken könnten. Die Branntwein-Verfertigung unterliegt indeß bereits einer sehr beträchtlichen Besteuerung, und eine namhafte Erhöhung dieser Steuer möchte, neben anderen Nachtheilen, zu vielen Versuchen der Unterschlagung führen, bald auch zur Einbringung von Branntwein aus anderen Staaten. Ueber dies Alles möchte die Erhöhung der Fabrikationssteuer auch wohl in den Prinzipien des Zollverbandes einige Schwierigkeiten finden. Ob aber nicht der Branntweinschank im Polizei-Bezirk von Berlin einer beträchtlich erhöhten Gewerbesteuer zu unterwerfen sei, dies wäre vielleicht eine, durch Sachverständige zu untersuchende Frage. Schon ist bekanntlich im ganzen Staate die Aufmerksamkeit der Regierung auf Verminderung der Schankstätten gerichtet, und eine bedeutende Erhöhung der Schanksteuer dürfte am schnellsten diese Verminderung herbeiführen. Diese Steuererhöhung müßte sich jedoch, wenn ein zweckentsprechender Erfolg eintreten sollte, auf alle Verkaufsstellen ausdehnen, wo Branntwein, Liqueur, Rum und ähnliche Getränke verabreicht werden. Weinstuben, Conditoreien, Bierschänken, Speisewirthschaften, Kaffeeschänken, Gast- und Wirthshäuser und alle anderen Schankstätten wären bei der Besteuerung heranzuziehen. — Ob eine

solche Maßregel zum Ziele führen würde, dies wäre, als das Wichtigste, zu erweisen. Aber mit Bestimmtheit könnte wohl nur die Erfahrung erst die Folgen einer solchen Anordnung, ergeben. In der desfallsigen Voraussicht sind nur zu leicht Irrthümer möglich, doch will ich eine Andeutung versuchen, wie die Sache sich wahrscheinlich gestalten dürfte. Wäre die Schanksteuer so hoch, daß der Preis des Branntweins verdoppelt werden müßte, und bestände solche nur in zwei, höchstens drei Abstufungen, so daß auch Diejenigen, bei denen der Branntweinschank nur ein kleines Nebengeschäft bildet, eine merkliche Zahlung zu leisten hätten, dann würden die Orte zur Befriedigung des Branntweindurstes sich sehr vermindern. Nicht in jedem Bierkeller, nicht in jedem Victualien- und Materialladen, nicht in jeder Tabagie, nicht in jeder Ausspannung, nicht in jeder Speisewirthschaft würde Branntwein zu erlangen sein. Die verminderte Gelegenheit zum Branntweintrinken neben den beträchtlich erhöhten Preisen des Getränkes möchte eine nicht ganz unmerkliche Verminderung des Trinkens herbeiführen. Würden nun die Schänkstätten, wo der Branntweinverkauf als Hauptgeschäft getrieben wird, wo die Branntweintrinker ihre Niederlagen haben, am höchsten besteuert, dann würden ganz besonders diese Versammlungsplätze der Säufer sich vermindern. Mit einiger Wahrscheinlichkeit läßt sich annehmen, daß die arbeitenden Volksklassen bei einer solchen Einrichtung mit den Geldausgaben für Branntwein zurückhaltender werden würden, daß die Branntweinschänken nicht mehr in solchem Umfange, als jetzt, neben dem Gelde der arbeitenden Volksklassen, auch so viele Zeit derselben verschlingen werden. Das übertriebene Tabagieren, das immer mehr anwachsende Besuchen der Frühstücksstuben Seitens der weniger bemittelten Volksklassen möchte wohl eine Abnahme

erleiden. Müßten die Gewerbegehülfen, wenn sie die Lehrlinge zum Ankauf von Branntwein aussenden, statt eines Groschens zwei Groschen einschießen, um eine gleiche Quantität Branntwein, wie jetzt, zu erhalten, so möchte es doch wohl oft bei dem einen Groschen verbleiben und dies nach und nach eine weitere Entwöhnung vorbereiten. Aehnlich gestaltete es sich wohl auch, wenn die Holzhauer-Gesellschaften zur Herbeiholung von Branntwein Geld zusammenlegen. Mancher Sechser und wieder ein Sechser möchte in der Tasche bleiben, wenn der Speisewirth außer Stande wäre, dem Gaste einen Schnaps zu verabreichen, und wenn nicht dem, auf den Straßen beschäftigten Arbeiter sich überall der Anreiz zur Entledigung des eben erworbenen Geldes bei dem Branntweinglase darböte. Wäre bei den öffentlichen Volksfesten und ähnlichen Anlässen der Branntwein nicht in solchem Uebermaaß, als jetzt, und nur für hohe Preise zu haben, so würden nicht wenige Streitigkeiten und Excesse unterbleiben. Die verminderte Gelegenheit zum Trinken neben beträchtlich erhöhtem Preise des Getränkes möchte eine merkliche Verminderung des Trinkens herbeiführen. Durch eine fühlbar hohe Steuer müßten aber auch ganz besonders, wie schon gedacht, die Schänkstätten erreicht werden, wo der Branntwein-Verkauf als Hauptsache getrieben wird, wo die Branntweintrinker in großer Anzahl ihre Niederlagen haben, diese Versammlungsplätze der Säufer, aus denen das Elend in eben so erhöhtem Maaße hervorgeht, als der Taumel der Trinker sich durch den Glanz eines ihnen sonst fremden Luxus, der sie umschließt, gesteigert wird. Endlich wären alle solche Orte ebenfalls als Schankstätten zu behandeln, wo den Gästen verstattet wird, den bei sich führenden Branntwein zu verzehren. Sollte etwa bei solcher Einrichtung an Schanksteuer für den Branntweinverkauf gegen jetzt sich ein Ueber-

schuß ergeben, so wäre dieser vielleicht den Bierschänken zu Gute zu rechnen. Doch der finanzielle Theil der hier geäußerten Ansicht liegt meiner Beurtheilung zu fern, als daß ich nicht wiederholen müßte, wie hierin nur die Prüfung Derjenigen entscheiden kann, denen die Competenz in Finanz=Angelegenheit zusteht. Das Eine ist mir klar, daß mit der Verminderung des Branntweintrinkens sehr viel Unheil in der Residenz abgewendet werden würde. Einer der finstersten Punkte würde durch freundliche Hoffnungsstrahlen erhellt werden. Es wäre eine Aussicht mehr gewonnen, daß der Vermehrung der Verbrechen Einhalt gethan werden könne!"

Ueber die zunehmenden elterlichen Pflichtverletzungen äußert sich der Verfasser: „Kaum möchte allgemein darauf geachtet sein, welchen ausgedehnten Umfang diese Vergehen erreicht haben, und wie sehr die daraus hervorgehenden Beschädigungen die bürgerliche Gesellschaft gefährden. Es hätten sonst wahrscheinlich die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine entsprechendere Gestaltung erlangt. Die Zahl der Kinder, die das harte Loos der Verwahrlosung trifft, ist überaus groß, und es dürfte bei der Wichtigkeit der Sache keine ganz unfruchtbare Mühe sein, wenn die Armen=Verwaltung auch nur von denjenigen eine Nachweisung öffentlich mittheilen wollte, die derselben aus den Verhandlungen der Armen=Commissionen, der Waisenpflege und des Arbeitshauses bekannt sind. Wohl nicht die wenigsten Mütter unehelicher Kinder glauben sich aller weiteren Verpflichtungen entbunden, wenn ihre Kinder für ein möglichst kärgliches Pflegegeld untergebracht sind. Viele dieser Mütter, die als Ammen ein Unterkommen fanden, oder in anderen nicht unergiebigen Dienstverhältnissen stehen, überlassen sich ferner ihren unsittlichen Gelüsten. Nicht immer können sie von den, wegen

der Vaterschaft in Anspruch genommenen, Personen Alimente erstreiten, und in solchen Fällen sind sie, wenn ihnen erst die Versorgung von mehreren Kindern obliegt, selbst mit dem besten Willen nicht im Stande, für eine gute Erziehung dieser Kinder auch nur das Nothwendigste zu thun. Wie diese Mütter sich leichtsinnig der Unsittlichkeit überließen, so sind sie mehrfach auch liederlich, zu vielen anderen Vergehen geneigt. Sie miethen sich ein, nehmen ihre Kinder zu sich, und ihre Lebensweise, ihre Schlechtigkeit verdirbt diese unglücklichen Geschöpfe, ehe sie zum eigenen Nachdenken gekommen sind. Gehören die Väter der außerehelich gebornen Kinder zu den bemittelten Ständen, und wird von ihnen eine Abfindungssumme oder die Zahlung von Verpflegungsgeldern erstritten, so tritt nur in seltneren Fällen ihrerseits ein weiteres Bekümmerniß um das Wohl dieser Kinder ein. Oft kommt es vor, daß unbemittelte Männer der unteren Stände sich mit unehelich Geschwängerten verheirathen oder in ein Concubinats-Verhältniß treten. Solche Männer werden gelockt durch eine Abfindungssumme, welche der eine oder der andere Bemittelte zahlen muß; durch die Aussicht des Gewinns, den die Geliebte durch ihre Reize oder auf anderen unerlaubten Wegen sich zu verschaffen weiß; durch das Zutrauen zu ihrer Geschicklichkeit, ihrem Fleiße und ihrer Bekanntschaft in besseren Häusern, wovon sich ein guter Erwerb erwarten läßt. Endlich bestimmt auch wohl eine aufrichtige Zuneigung den Mann zur näheren Verbindung, und die Neigung läßt den anstößigen Lebenswandel der Geliebten übersehen. Es ist nicht ohne Beispiel, daß solche Ehen sich gut gestaltet haben, und selbst in einzelnen Fällen haben sogar dergleichen uneheliche Verbindung keine auffallend unglückliche Folgen gehabt und die Kinder sind unverderbt geblieben. Aber nur zu häufig tritt das Gegentheil ein.

Entarten nicht alle Kinder derartiger Verbindungen, so pflegt dies Unglück doch diejenigen zu treffen, die vor Eingehung derselben mit anderen Männern erzeugt worden sind. Diese Kinder sind Steine des Anstoßes; sie sind dem Pflegevater überall im Wege, und nur zu oft entfremdet selbst die Mutter sich ihnen ganz. Vielfach verarmen die Eheleute leichtsinnig geschlossener Verbindungen, zumal wenn sie schon früher sich zu Schlechtigkeiten hinneigten. Der Mann, seiner Liederlichkeit nachlebend, läßt Frau und Kinder darben; die Mutter, schafft sie auch den nöthigen Unterhalt herbei, kann sich doch um die Erziehung der Kinder nicht bekümmern, oder ich eigenes böses Beispiel verdirbt sie sogar. Der Versuch der Obrigkeit, den Vater auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung seiner Pflichten wenigstens doch bis zu dem Punkte zu zwingen, daß er zur Ernährung der Kinder einen Beitrag leistet, erreicht ihn selten; die Zwangsmittel sind nicht durchgreifend genug, und der Prozeß ist viel zu langsam; die Förmlichkeiten dehnen ihn zu sehr aus. Vater und Mutter zu einer guten Erziehung der Kinder durch Zwangsmitteln nöthigen zu wollen, dies wird, wie leicht einzusehen, unausführbar, und bei denjenigen Personen der unbemittelten Stände, die in ungesetzlicher Ehe leben, steigern sich alle diese ungünstigen Umstände, so daß kaum die Rede davon sein kann, gegen das Familienhaupt mit Zwangsmitteln vorzuschritten, weil hier fast jedes gesetzliche Fundament fehlt. Die, den unehelich geborenen Kindern bestellten Vormünder pflegen sich gewöhnlich um das Schicksal ihrer Mündel wenig zu bekümmern; aber auch bei besserem Willen können sie, unter den bezeichneten Verhältnissen, dennoch wenig oder nichts ausrichten. Die Fälle ihrer glücklichen Wirksamkeit sind bei weitem die seltneren. — So wird es denn aber auch immer gewöhnlicher, daß die Männer, wenn Familien

verarmen durch Unglücksfälle, oder durch Selbstverschulden, wie es viel häufiger vorkommt, Frau und Kinder verlassen, sich ihren Gelüsten hingeben und so die Vergehen und Verbrechen herbeiführen, in welchen die Kinder solcher Ehen häufig untergehen. Der Armen-Verwaltung ist eine schwere Last auferlegt, um nur für die Ernährung aller der Kinder zu sorgen, welche durch die Pflichtvergessenheit der Eltern ohne anderweite Hülfe ganz umkommen würden. Viele dieser Kinder muß die Armen-Verwaltung ganz übernehmen, anderen Schulunterricht gewähren, so wenig auch durch die letztere Hülfeleistung in der Regel ausgerichtet ist, weil der erweckte gute Funken durch vernachlässigte häusliche Aufsicht und durch schlechtes Beispiel immer wieder verlöscht wird. Die Klein-Kinder-Warte-Anstalten und andere Unternehmungen der Wohlthätigkeits-Vereine verwenden hier recht oft vergeblich viele ihrer Mittel. Aller Hülfeleistungen ungeachtet entsprießen durch die Pflichtvergessenheit der Eltern, der Unzucht, der Bettelei und namentlich den Verbrechen gegen die Eigenthums-Sicherheit so zahlreiche Zöglinge, daß diese Pflichtverletzungen unzweifelhaft als eine der wichtigsten Quellen der Laster und Verbrechen angesehen werden müssen. Seitens der Communal-Behörde ist der Gegenstand nicht unbeachtet geblieben, auch ist Manches in der Sache geschehen, aber es erscheint wünschenswerth, ja es tritt gewissermaßen als eine Nothwendigkeit hervor, daß die desfallsigen Einschreitungen zu einer gründlichen Abhülfe führen möchten. Wäre aber auch eine Abhülfe im ganzen Umfange nicht s o f o r t zu erlangen, so möchte doch eine weitere scharfe Prüfung der Angelegenheit zur Auffindung von Principien führen, um zunächst den Fortschritten des Uebels Einhalt zu thun. Es möchten durch die weiteren Erfahrungen sich auch wohl die Anträge zu einem umfassenden Gesetz vorbe-

reiten. Die Zusammenstellung eines zweckentsprechenden und ausführbaren, also eines, zur Erreichung der höheren Beistimmung geeigneten, Entwurfes für die Begründung eines gesetzlichen Erlasses wäre ein höchst verdienstliches Werk der betreffenden Behörden; es bleibt aber, wie selbst der untergeordneten Ansicht einleuchtet, auch ein nicht minder schwieriges Unternehmen. Nach meiner Wahrnehmung wird die Beachtung auf alle die Umstände zu richten sein, aus denen das Uebel seinen Ursprung nimmt und Nahrung zu seiner Ausbildung erlangt. Es möchten umfassende Anordnungen erforderlich werden und namentlich auch hier die vorbeugenden Maßregeln ebenfalls eine besondere Aufmerksamkeit erheischen. Ohne einer tieferen Beurtheilung vorgreifen zu wollen, verstatte ich mir, meine Ansicht hier zu äußern, wie vielleicht einige der wesentlichsten Punkte zu gestalten sein dürften. Wenn die Abwendung der unangemessenen Unterbringung außerehelich geborner Kinder und die Anhäufung von Pflegekindern in hiesiger Residenz beschränkt werden soll, erscheint es erforderlich, daß 1) außerehelich Geschwängerte, die nicht Angehörige der Residenz sind, so weit nur irgend möglich, vor Eintritt ihrer Entbindung, oder doch gleich nach abgehaltenem Wochenbett, von hier entfernt, fremde Personen aber mit unehelichen jungen Kindern in der Regel zu einem längeren Aufenthalte hier nicht zugelassen werden; 2) daß sowohl die, hier von unehelichen Kindern entbundenen, fremden Personen, denen ausnahmsweise der fernere Aufenthalt verstattet wird, als die mit jungen unehelichen Kindern hier zuzulassenden Mütter, insofern sie ihre Kinder von sich zu entfernen genöthigt sind, weil sie in herrschaftliche Dienste treten wollen, oder wegen ähnlicher Veranlassungen, unerläßlich nachzuweisen hätten, diese Kinder gegen ein zureichendes und gesichertes Kostgeld bei zu-

verlässigen Pflegemüttern untergebracht zu haben. Ferner möchte es, bezüglich der hier einheimischen, von unehelichen Kindern entbundenen Personen angemessen sein, anzuordnen: daß sie ihre Kinder ebenfalls nur bei zuverlässigen Leuten unterbringen dürften, in den Fällen der eigenen Pflege und Erziehung dieser Kinder aber einer näheren Beaufsichtigung untergeordnet werden müßten und ihnen die Kinder abzunehmen wären, sobald sie ihre Mutterpflichten gröblich vernachlässigten. Um derartige Anordnungen durchführen zu können, wären Maßnehmungen erforderlich, die allerdings große Schwierigkeiten zu haben scheinen. Es wären mit Sorgfalt geeignete Pflegemütter für die Annahme junger Kinder im Voraus zu ermitteln, und nur an solche dürften Wartekinder übergeben werden. Freilich würde dann nicht als Hauptsache berücksichtigt werden können, wer die Kinder für den geringsten Preis übernehmen will. Die Unterbringung an die Mindestfordernden, diese Gattung von Auctions-Verfahren da, wo das körperliche und moralische Wohlsein menschlicher Wesen, gewissermaßen an Leib und Seele, auf dem Spiele stehen, müßte aufhören. Fragt es sich um die Beschaffung der Geldmittel, so zeigen sich so manche Wege, die bei gesetzlicher Sanction eingeschlagen werden könnten. Es wären etwa die bemittelten Väter unehelicher Kinder zu höheren Alimenten anzuziehen; es könnten diejenigen bemittelten Familien, welche Ammen halten, zur Zahlung der Pflegegelder verpflichtet werden; es wäre die Communal-Behörde zu bevollmächtigen, aus öffentlichen Fonds da, wo andere Mittel fehlen, beträchtlichere Pflegegelder, als jetzt, zu zahlen; auch dürfte vielleicht allen selbstständigen, ihren wesentlichen Aufenthalt hier habenden unverheiratheten Männern eine Abgabe aufzulegen sein. Möchte die Beschaffung der Geldmittel auf solchen oder ähnlichen Wegen viel-

leicht als eine strenge Maßregel erscheinen, so bitte ich, die Nothwendigkeit nicht unbeachtet zu lassen, welche so höchst dringend eine bessere Fürsorge für die Wartekinder erfordert. Von den Familien derjenigen Kategorie, welche sich der Ammen jetzt bedienen, möchten, wenn sie für die Kinder dieser Personen Pflegegelder zu zahlen hätten, weniger Ammen gehalten werden, oder man würde, wären die in Dienst zu nehmenden Ammen in Berlin nicht einheimisch, dafür sorgen, daß ihre Kinder außerhalb des Berliner Polizei-Bezirks in Pflege untergebracht würden. Auch möchten vielleicht öfter verheirathete Frauen für den hiesigen Ammendienst hierhergezogen werden, deren Kinder von den Müttern gleichzeitig mit den ihnen anvertrauten Säuglingen genährt werden, oder bei den Familien der Ammen bis zur Rückkehr der Mütter in die Heimath verbleiben. Eine solche Gestaltung des Ammenwesens wäre in mehr als einer Beziehung nur ein Gewinn für die Moralität. — In Berücksichtigung der mannigfaltigen Beschädigungen, welche für die bürgerliche Gesellschaft durch physisch und moralisch verderbte Kinder entspringen, erscheint es nur billig, die Väter unehelicher Kinder wenigstens zur Beschaffung der Geldmittel Behufs einer Verbesserung der Verpflegung derselben, so weit nur immer möglich, heranzuziehen. Es würden dennoch Fälle genug bleiben, wo wenig oder nichts erlangt werden könnte. Die Alimenten-Sätze, wozu jetzt die Schwängerer verurtheilt zu werden pflegen, stehen offenbar mit den Zeitumständen nicht mehr im richtigen Verhältnisse. Wer wüßte nicht, daß die Erziehung der Kinder mehr kostet als sonst? Eine Erhöhung der Alimenten-Sätze erscheint daher nur gerecht. Ist ein gesittetes Frauenzimmer verführt, so könnte der Verführer sich mit gutem Grunde gewiß nicht beschweren, wenn er sein Vergehen mit einer höheren Geldsumme ablösen müßte,

und hat er sich mit liederlichen Dirnen eingelassen, so träfe ihn nur eine Buße, welche geeignet erscheint, die Unterstützung der Liederlichkeit, durch unsittlichen Umgang mit solchen Dirnen, zu vermindern. Wäre nun zugleich eine allgemeine Besteuerung der unverheiratheten Männer zu bewirken, so könnte aus diesem Fond die Verpflegung solcher Kinder verbessert werden, für die von den unehelichen Vätern nur unzureichende oder gar keine Alimente zu erlangen sein würden. Eben so ließe sich der Zustand aller derjenigen Kinder günstiger stellen, welche, weil sie von pflichtvergessenen Eltern verlassen werden, oder aus anderen Ursachen, der öffentlichen Fürsorge anheim fallen. Es könnte ferner den sich achtbar führenden Müttern unehelicher Kinder, welche die Erziehung der Kinder selbst übernehmen, ein angemessener Zuschuß verabreicht werden; liederlichen Frauenzimmern aber wären ihre Kinder ohne große Schwierigkeit abzunehmen, und es könnten diese Frauenzimmer dann um so leichter durch Zwangsmaßregeln zur Arbeit genöthigt, auch bei Fortsetzung ihrer liederlichen Lebensweise zur Untersuchung gezogen werden. Müßten aus den Communal-Einnahmen einige Summen mehr, als jetzt, für die bessere Verpflegung der Warte-Kinder ausgegeben werden, so erscheint dies immer noch als ein Ersparniß, wenn dadurch das geistige und leibliche Verderben dieser Kinder abgewendet werden könnte. Die Ersparnisse dürfte die Folgezeit herbeiführen, durch Verminderung an Ausgaben für die Armenpflege, Gefängnißkosten rc. Würden gleichzeitig alle die berührten Wege eingeschlagen, um den Kostenpunkt zu ordnen, dann wären um so leichter die erforderlichen Summen zu erlangen und eine Ausgleichung des bösen Schicksals zu erreichen, welches sich bis jetzt so bedrohlich für das Gemeinwohl gestaltete. Weil jedoch die Geldmittel durchaus erforderlich sind, um

wirksam zur Abstellung des Uebels handeln zu kön= aber durch G e l d a l l e i n die Vollendung des Wer= kes nicht im vollen Umfange zu erreichen sein möchte, so müßte zugleich mit Fleiß auf die Verbesserung der vormundschaftlichen Aufsichtsführung über die Pfleg= linge hingestrebt werden; es wäre auch wohl durch die Organe der Armenverwaltung über die Behandlung der Kinder eine angemessene Beaufsichtigung zu füh= ren. Es würden, bei reichlicherer Zahlung, wohl tüchtige Pflegemütter zu erlangen sein; manche recht= liche, wenngleich dürftige Familien, denen mit Ver= trauen Warte=Kinder übergeben werden könnten, möch= ten zu ermitteln sein, und es würde keine Schwierig= keiten haben, zu bestimmen, daß nur solchen Leuten zu erlauben sei, Pflegekinder anzunehmen. Höchst wich= tig, ja entscheidend möchte es für die Sicherung des Erfolges sein, wenn es gelänge, die edleren, braveren Frauen der Hauptstadt zu gewinnen, daß sie einen Verein bildeten, jene Pfleglinge, also Hunderte von Kindern, die jetzt mehr oder minder einer unheilbrin= genden Verlassenheit ausgesetzt sind, unter ihren Schutz zu stellen. Eine der finstersten und traurigsten Stel= len der herrlichen Residenz könnte in einen Glanz= punkt umgestaltet werden. Dann erst, wenn edle Frauen sich der unglücklichen Pflegekinder schon in dem frühsten Lebensalter erbarmen, ernst und freund= lich sich ihrer annehmen, würden die herrlichen Unter= nehmungen der Klein=Kinder=Warte=Anstalten und die großen Verbesserungen des Volks=Schulwesens in Berlin ihren Zweck ganz erfüllen. — Wären nun solche Vorbereitungen getroffen, wie ich hier bezeich= nete, dann dürfte auch mit strengerem, durchgreifende= rem Ernste gegen pflichtvergessene Eltern vorgeschrit= ten werden können, um sie zu zwingen, nicht lediglich ihrer Liederlichkeit, ihren Lüstern, ihren Lastern zu le= ben, sondern auch für die Erhaltung ihrer Kinder zu

arbeiten, für das Wohl ihrer Kinder sich Entbehrungen zu unterziehen. Wenn schon das Allgemeine Landrecht gegen die elterlichen Pflichtverletzungen Vorschriften enthält, so dürfte nur noch eine gesetzliche Bestimmung hinzutreten, daß gegen diejenigen Eltern, deren Kinder, durch Verschulden der Ersteren, an dem nothwendigsten Unterricht Mangel leiden, oder von ihnen zum Bösen verleitet werden, die erforderlichen Zwangsmaßregeln in der Regel auf administrativen Wegen in Ausführung zu bringen wären, wobei den Betheiligten sehr wohl überlassen bleiben könnte, gegen den eingetretenen Zwang den Recurs bei den Gerichts-Behörden zu ergreifen. Man darf nicht besorgen, daß Väter und Mütter in großen Massen in das Arbeitshaus würden gebracht werden müssen. Die kräftige Gestaltung der Angelegenheit würde die Böswilligkeit brechen und den Leichtsinn zügeln. Die Gewißheit, dem ernsteren obrigkeitlichen Einschreiten bei Zurückweisung der Anmahnungen sich nicht entziehen zu können, würde diesen ein Gewicht geben, wie sie es jetzt nicht haben, und die grenzenlose Frechheit ermäßigen, mit welcher jetzt so oft alle elterlichen Pflichten schwer verletzt werden. Es möchte, um ein so wichtiges Ziel zu erreichen, als die Abstellung der gröblichen elterlichen Pflichtverletzungen ist, im Falle die erforderlichen Geldmittel auf anderen Wegen nicht zu beschaffen wären, immer noch in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht dennoch für das Gemeinwohl ein segensreicher Gewinn erwachsen würde, wenn auch sogar die Gesammtkosten aus Communal-Fonds hergegeben werden müßten."

Ueber die Selbstverschuldung eines Theiles der Einwohner selbst sagt Merker endlich: „Bei weitem nicht immer hat es einen bösartigen Ursprung, wenn Einwohner, von den unteren bis zu den höheren und höchsten Klassen hinauf, sich bemühen, die Vertreter

von solchen, in hiesige Stadt nicht gehörigen Personen zu werden, denen, im Interesse des Gesammtwohles, nach sehr nothwendigen Prinzipien, der Aufenthalt in der Residenz nicht verstattet werden kann. Entspringt die Theilnahme und der Eifer in solchen Verwendungen auch wohl bei recht achtbaren Leuten und ohne daß sie dessen sich bewußt sein mögen, mit aus dem Anfluge der kleinen Eitelkeit, sich geltend machen zu wollen, aus dem Triebe eines, dem Menschen sich so oft aufdrängenden Geistes des Widerspruches und aus dem Vergnügen, eine für die Betheiligten ungünstig stehende Angelegenheit durch ihr Einschreiten gewonnen zu machen, bildet sich nicht selten allerdings aus einem unzeitigen Mitleid der Glaube, lobenswerth zu handeln; wird wohl auch der Eifer der Vertretung mittelbar oder unmittelbar durch ein Paar hübsche Augen angeregt, durch die Aussicht einer kleinen Gunstbezeugung, so walten doch nicht immer solche, mehr oder weniger unlautere Beweggründe vor, auch sind selbst diejenigen, welche durch solche Schwächen sich verleiten lassen, häufig recht schätzenswerthe Personen. Sie fehlen nur in Darlegung des geringen Vertrauens, welches sie zu der Gesetzgebung und den Verwaltungs-Behörden haben, und daß sie die Thatsache nicht gehörig würdigen: es könne, zu Gunsten von Kaspar, der bestehenden Vorschrift nicht entgegen gehandelt werden, ohne dem Balthasar und der Beate ein Unrecht zuzufügen, wenn nicht auch diesen oder vielen Anderen eine gleiche Begünstigung gewährt wird, daß aber, würde die Nachgiebigkeit bis dahin ausgedehnt, das Prinzip untergehen müßte, so bedeutende Beschädigungen des Gemeinwohles auch daraus hervorgehen möchten. Diese redlichen Leute fehlen darin, daß sie unbeachtet lassen, wie sie durch die Begünstigungen, welche sie so lebhaft zu erwirken streben, denjenigen die Bahn brechen, welche aus viel tadelnswertheren,

wenngleich, unter Vorspiegelung der lautersten Absichten, vorsichtig verdeckten Antrieben gleiche Anforderungen machen. Die achtbaren Leute fehlen durch die Beharrlichkeit, mit welcher sie, bei Ablehnung ihrer Anträge, solche immer wieder aufnehmen, indem sie dadurch diejenigen Stände, von denen sie in häuslichen und gewerblichen Beziehungen Gehorsam fordern, und über deren immer mehr anwachsende Unfolgsamkeit sich recht oft bitter beklagen, indirekt im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen unterstützen, sogar zum Verharren in diesem Ungehorsam verleiten. Sie fehlen, wenn sie unberücksichtigt lassen, daß ihre eigene Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, welche sie auch sein mag, stets lockerer wird, jemehr sie dahin bemüht sind, die Autorität der Behörden zu schwächen. Aber in wie vielen Fällen liegen die Nachtheile der unbedachten Verwendungen weit näher! Wenn zum Beispiel die vermeinte Beschützung solchen Personen gilt, die sich dem Müßiggange, der Liederlichkeit und dem Verbrechen bereits hingegeben haben, wenn rechtliche Einwohnung sich von der Meinung beherrschen lassen, ein gutes Werk dadurch zu thun, daß sie die hiesige Ansiedlung solcher Leute oder deren Festhaltung am hiesigen Orte begünstigen, die bereits ihren Leichtsinn, ihre Neigung zu Vergehen und strafbaren Handlungen zu Tage legten, so scheint es, sie sündigten durch ihre Verwendungen, wie an der allgemeinen Wohlfahrt, so nicht minder auch an ihren Schützlingen, die sie dem Abgrunde nahe zu erhalten streben, denen nur wenige solcher Individuen anders, als durch schleunige Entfernung, entgehen können. Diejenigen, die sich schon vor dem Eintreffen in der Residenz, zumal in der Heimath, unter den Augen oder doch in der Nähe der Angehörigen und ihrer Bekannten, oder an kleineren Orten ungeregelten Neigungen hingegeben haben, Vergehen, wohl gar Ver-

brechen, und wären diese auch nur von geringer Bedeutung, schuldig machten; solche Personen, welche auf dem Lande oder in kleineren Städten, wo die Bande der Zucht noch fester begründet sind, als in großen Orten, bereits Widersetzlichkeit und Ungehorsam gegen Diejenigen zeigten, denen sie Folgsamkeit schuldig waren; Trunksüchtige und Individuen, die ähnliche Makel treffen, werden nur dem gänzlichen Verderben näher gerückt, sobald ihnen der Zutritt an einem Orte verstattet wird, wo Alles sich vereint, was zu ihrer weiteren Verlockung, zur Aufreizung ihrer fehlerhaften Neigungen dienen kann. Mag es zuweilen ganz angemessen sein, wenn solche Personen, die sich geringer Verirrungen schuldig machten, den Aufenthalt wechseln, so geht doch der davon zu erwartende günstige Erfolg ganz verloren, wenn man die Verirrten in die Hauptstadt versetzt. Mindestens ist es ein sehr gewagter Versuch, sich Anderen nützlich zu erweisen, wenn hiesige Einwohner in dem Vertrauen handeln, daß die Verirrten, deren Zulassung in die Residenz sie unterstützen, hier sich bessern werden. — Man darf derartige Bestrebungen wohl mit Recht den Selbstverschuldungen zur Vermehrung der Verbrechen beizählen, und sie nehmen um so mehr die Beachtung in Anspruch, je häufiger sie eintreten. Solche Verwendungen erscheinen auch noch und deshalb um so bedenklicher, als die Schützlinge leicht zu der Meinung gelangen können, daß es in Berlin eben so schwer nicht sei, sich der obrigkeitlichen Anordnung zu entziehen. Der denkende Leser wird mir beipflichten, wenn ich in solchen Vorgängen wahrzunehmen glaube, daß der redliche Theil des Publikums über diese Seite seines Handelns wohl noch nicht zu einer klaren Ansicht gelangt sein kann, indem sonst gewiß dieser Verwendungseifer weniger lebhaft und nur selten hervortreten würde."

Aber die materiellen Mittel, welche man, das schrecklichr Uebel, nämlich die Verbrechen, zu vermindern, anwandte, die Verschärfung der Leibesstrafen, einsame Haft, nachträgliche Beaufsichtigung u. s. w., zeigten sich von gar keiner — die geistigen, auf die moralische Besserung der Verbrecher hinzielenden Mittel nur von sehr geringer Wirkung. Das Letztere wird immer nur von geringem Erfolge sein, so lange nicht die Hebung des sittlichen Zustandes einer Nation im großartigen Maßstabe unternommen werden kann, eines Zustandes, welcher allein eine Verminderung der Verbrechen und Sünden endlich herbeiführen muß. Großartig in dieser Hinsicht ist die Idee der sittlichen Erhebung, sittlichen Annäherung, sittlichen Aussöhnung, sittlichen Ergänzung und sittlichen Verbrüderung, wie sie ein gewisser Dr. Doyé in seinem unübertrefflichen Werke „Der Staatsevangelist" (Berlin, 1849, bei Wiegandt) niedergelegt hat. Wir haben bereits unter dem Artikel „Universität" einen Aufruf mitgetheilt, den der Verein zum Staatsevangelisten an das deutsche Vaterland erlassen hat, und können uns nicht enthalten, jenem merkwürdigen Buche mehrere Stellen zu entnehmen, welche hierher gehören, wenngleich sie neben der sittlich religiösen Tendenz zugleich auch eine politische Färbung haben, die sie dem Entstehen des Werkes in der bewegten Zeit des Jahres 1848 verdanken:

„Schaut nur hinein in die Geschichte unserer neuen Zeit, hinein nur auch in die Geschichte des denkwürdigen letzten Jahres. Alle Gedanken, durch welche die größere Hälfte der europäischen Menschheit jetzt in Bewegung gesetzt ist, kreisen bewußt und unbewußt um den Einen Centralgedanken alles weltgeschichtlichen Lebens, um den Gedanken der Annäherung, Aussöhnung, Ergänzung und Verbrüderung. Dieser Gedanke ist die Idee der Weltgeschichte. Er ist

dem Menschengeschlecht von seiner ersten geschichtlichen Jugend an als ein schöpferischer Keim in's tiefe Herz gesenkt. Jahrtausende der stillen Entfaltung sind vorüber gezogen, in unseren Tagen aber hat der Keim seine Hülle gesprengt und ist in dem Herzen durchgebrochen. Darum nenne ich unsere Gegenwart groß, weil sie, wie keines der entschwundenen Jahrhunderte, diesen Gedanken in ihr weltgeschichtliches Bewußtsein erhoben und aufgenommen hat. Auch bei anderen Völkern sitzt dieser Gedanke auf dem Thron der Volksseele; aber von Deutschland soll er seinen Umzug um die Welt halten, Deutschland soll zuerst ihm den Körper geben auf den Feldern der geschichtlichen Wirklichkeit. — Die Zeit der geistigen Erfassung, der Vertiefung in fluide Ideale ist für jetzt einstweilen abgeflossen, und dasselbe Volk, das groß war im stummen Nachsinnen über das Erhabene, soll sich aufmachen, der Welt zu zeigen, daß es auch der Bewegung nach außen und des Schaffens für das Leben fähig ist, und daß seine innere Tiefe keine gestaltlose Leere war. — Das volle innere Leben, daß in der deutschen Brust verborgen geglüht, wird von nun an einen Kranz nach dem andern in all die Kreise, auf all die Plätze, all die Wege werfen, wo die Volksseele in ununterbrochener Selbstoffenbarung schaffend thätig ist, und dies neue Leben wird über sie hinaus aufgehen über einen Staat, ein Volk nach dem andern. Nicht als ob diese Idee der sittlichen Erhebung, Annäherung, Aussöhnung, Ergänzung und Verbrüderung gleich einem Thurm innerhalb so vieler Monde im Angesicht der Welt aufgebaut werden könnte, es ist diese Idee der Gedanke Gottes mit der Menschheit, und darum der Gedanke der Weltgeschichte. Und nicht sagen: „dann und wann wird er dastehen als eine vollendete That unseres Geschlechts", ist die Aufgabe, sondern dies: „der Gegenwart sich hingeben mit ganzer Kraft und

ohne Vorbehalt für eine partikuläre Zukunft, in der Gegenwart, der ganzen, feststehen und Hand anlegen, daß das Meisterstück der Weltgeschichte beginne sich zu gestalten."

Die Vergangenheit hat Jahrhunderte hingetrieben auf diese Gegenwart, nicht daß diese wieder einer Zukunft Platz mache, sondern daß sie als Gegenwart körperlich da sei und hinausrage in die Ferne der Zeiten. Die sittliche Erhebung, Annäherung, Aussöhnung, Ergänzung und Verbrüderung ist die höchste und heiligste That der Menschheit. Der Odem der Geister, deren jeder eine persönliche vollendete Schöpfung des Urgeistes ist, soll ineinanderfließen zu Einem Menschenthum. Alle einzelnen Annäherungen und Verbrüderungen von außen her, wie sie tausendfältig in unserer Zeit zum Dasein kommen, sind von geringer Bedeutung, wenn sie sich nicht schaaren um den Einen Brennpunkt aller Einigung und Gemeinschaft, welcher allein die Macht hat, durch sein ewig Hineinglühen in die Volksseele die Verbrüderungsidee warm und lebendig zu erhalten und ihr je und je neuen Gehalt zuzuführen. Dieser Eine schöpferische Glühpunkt ist das Gottesbewußtsein in der Menschheit. Die sittliche Erhebung, Annäherung, Aussöhnung, Ergänzung und Verbrüderung ist die innerste That der Geister, und was an Verbrüderungsidee nicht von dem Mittelpunkt dieses Gottesbewußtseins in die Welt der Erscheinung tritt, gleicht einer vergänglichen spröden Masse, es bindet und einet nicht auf die Dauer, nicht die getrennten Geister und nicht die scheidende Sache. Drum, soll all die Arbeit, bei welcher die Einzelnen, die Gesellschaften, das ganze Vaterland und darüber hinaus, die anderen bewegten Lande, rastlos jetzt thätig sind, eine Arbeit zur glücklicheren Wendung unserer irdischen Loose sein, so muß die Idee der Erhebung, Annäherung, Aussöhnung, Ergänzung und Verbrü-

derung als eine Schöpfung des sittlichen Lebens von dem Bewußtsein der Völkerseele aufgefaßt und von daher in allen Existenzformen verwirklicht werden.

Alle sittlichen Quellen, die in der Brust des Menschen und in den religiösen Glaubenssätzen aller Religions-Genossenschaften angelegt sind, müssen hervorgerufen werden, daß aus dem Innern Aller Ein sittlicher Strom sich bilde, der durch alle Lande in allen Lebensformen der Menschen sich ergieße. Nicht im Politischen, nicht in der Religion, nicht im Socialen, allein nur in dem religiös Sittlichen bieten Alle einen natürlichen Anknüpfungspunkt zur Annäherung, Aussöhnung, Ergänzung und Verbrüderung dar. Den halte man fest! Bei diesem sittlichen Gehalt, der den ganzen innern Werth des Menschen ausmacht und den keiner entbehren und an ihm übersehen haben will, er sei politisch oder kirchlich gesinnt so oder anders, bei diesem ist der Anfang der Annäherung, Aussöhnung und Verbrüderung zu machen. Läge die Idee der Sittlichkeit nicht als der natürlichste Annäherungs- und Verbrüderungspunkt in dem Innern der europäischen Völker, es wäre die europäische Menschheit verloren mit ihrem Einigungssystem. Die politischen Unionen, die kirchlich-religiösen Unionen, die socialen Unionen, sie alle setzen bei ihrer Verwirklichung auf beiden Seiten der zu versöhnenden und zu verbrüdernden Theile ein Dran- und Hingeben der eigenthümlichen Interessen voraus, und zwar wesentlicher Interessen, solcher gerade, wodurch die Theile als die getrennten und feindlichen sich gegenseitig erschienen. Denn um Unwesentliches eint und verbrüdert man sich nicht, weil Unwesentliches eine Trennung nicht fühlbar macht. Wo aber dem einen oder dem andern Theile der Verbrüderung wesentliche Merkmale seines Seins ausgelöscht werden, da erhält er eine lebensgefährliche Wunde. Und kommt bei dieser oder jener Veranlas-

sung, die nie ausbleibt, ihm die erhaltene Unionswunde als eine Hemmung seiner freien Entfaltung zum Bewußtsein, so ist es allemal um die Verbrüderung geschehen, und der Riß wird ärger. Es zeigt sich dann, daß die Annäherung, Aussöhnung, Ergänzung und Verbrüderung nur zu Stande gekommen war, um entweder einer gegenseitigen, von wo anders als von ihnen selbst her hereinbrechenden, Gefahr zu entgehen, indem man wußte, daß Einheit stark mache, oder weil man sich auf dem Wege einer äußern Bearbeitung hatte überholen lassen. Eine Aussöhnung und Verbrüderung in diesen Gebieten der Selbstoffenbarung der Volksseele will herausgebildet werden vom Innern, nicht der Sache, sondern des Menschen heraus. Und diese Heranbildung ermöglicht sich allein, indem man den elementarischen Urstoff im Menschen, aus welchem alle wahren Schöpfungen hervorgehen, in Bewegung setzt. Dieser elementarische Urstoff muß zugleich ein solcher sein, der in allen Einzelwesen von derselben specifischen Natur ist, und so eine natürliche Macht zu einer allgemeinen Annäherung, Berührung und Verkettung darbietet. Und dieser, alle Gemeinschaften des Lebens von der Familie bis zum Staat verknüpfende und alle ihre Adern durchfließende Urstoff ist die in dem Individuum ursprünglich ausgesäete Idee einer sittlichen Weltordnung, welcher anzugehören der ganze Werth, die ganze Würde des vernünftigen, persönlichen Lebens ausmacht. Diesen Urstoff, seine Bedeutung und seine Macht bringe man an allen Enden des Vaterlandes zum Bewußtsein und zum Fluß in jedem, auch dem Niedrigsten der Gesellschaft, und erstrebe bei aller andern, dem Materiellen zugewandten Arbeit selbstständig zugleich auf praktischem Wege der Innerlichkeit eine sittlich föderirte Staatsgesellschaft. In gleichem Maaße, wie diese sittliche Föderation in einem Staate sich verwirklicht,

wird sie auch die Frucht der Einigung der Vaterlandsgenossen unter sich in all den öffentlichen Lebensgebieten tragen, wo sie sich jetzt bedeutungsvoller denn je mit Bewußtsein als die getrennten Glieder eines Ganzen gegenüberstehen und ihre Stellung immer fester zu nehmen drohen.

Man dringe nicht einseitig mit Gewalt auf eine Einigung und Gleichheit in der Religion und in der Politik; in diesen beiden Carrieren beugt der freie Mensch sich nicht unter den Imperativ des Andern. Und es kann der Einzelwille dem Andern gegenüber damit sich rechtfertigen: es habe die Welt bisher verschiedene Politiken und verschiedene Religionen bei den Völkern in Praxis gesehen. Aber so lange es eine Weltgeschichte giebt, hat es unter den Völkern immer nur Eine öffentliche Moral gegeben. Nicht, daß diese Moral von Anfang an bei allen Völkern und zu allen Zeiten im gleichen Umfange und auf gleicher Höhe vollkommen und ohne Makel und Runzel erschienen wäre, als solche ist sie nur durch die ganze Selbstoffenbarung des Gottmenschen Jesus Christus in dem Bewußtsein der Menschheit zum Leben gekommen. Aber es ist von jeher für die jedesmalige Höhe des Sittengesetzes die öffentliche Volksstimme als die Hüterin und Richterin aufgetreten gegenüber den partikulären Abirrungen. Es ist in diesem Punkt den Einzelnen oder den besonderen Fractionen niemals ein freier Spielraum gewährt worden für den Ausdruck eines willkührlichen und mit der öffentlichen ethischen Weltanschauung in Widerspruch stehenden Sittengesetzes. Immer ist in diesem und jenem Volke, zu dieser und jener Zeit, in dieser und jener öffentlichen Weltlage der Drang und Trieb nach einer sittlichen Uebereinstimmung gewesen. Eine Abweichung ist öffentlich nie geduldet, es sei denn, daß das ganze Volk der sittlichen Corruption entgegenrann.

Das ist's, was ich damit bezeichnen wollte, wenn ich sagte: es ist in der Welt immer nur Eine Moral gewesen.

In der Religion und Politik an sich war es in den Staaten der Vergangenheit dort und hier anders, und ist es jetzt bei uns und über unsere Grenzen hinaus der Freiheit anheimgegeben, zu glauben so oder nicht so. Auf diesen Plätzen des Lebens ist in der Weltgeschichte immer Raum gewesen für den Partikularismus, mehr oder weniger Duldung geübt worden unter der Bedingung, daß dadurch der nationale Bestand des Staates und der Religion nicht mit dem Untergang bedroht würde. Und erforscht man die innerste Natur der Beweggründe, warum dieser oder jener minore Theil der Bevölkerung von der durch die majore Stimme des Volks festgehaltenen Staatsform und Nationalreligion abweicht, so kommt die Antwort heraus: weil er in seinem innersten Herzen abgefallen ist von dem Moralgesetz, an welchem die größere Volksseele bewußt und unbewußt festhält. Nur wo die sittliche Unterlage der Regierenden oder der Regierten sich ändert, wechselt die Staatsform und der öffentliche Gottesdienst, und wo die Moral wesentlich aus dem Leben eines Volkes verschwindet, da eilt der Staat und das Volk dem Ende seiner Existenz entgegen. Wer aber behaupten wollte, daß der Abfall eines Theils der Bevölkerung von der öffentlichen Moral und danach auch von dem politischen und religiösen System des Landes *jedesmal* ein Abfall zur Lüge wäre, der irrt. Zu den Lehren, welche die politische Geschichte, die Geschichte der Kultur und Religion häufig wiederholt und deshalb dem Menschen einschärfen will, gehört auch die, daß es einen Abfall zum Bessern, einen Abfall zur Wahrheit giebt. Es gäbe keine Entwickelung, keinen Fortschritt und keine Vervollkommnung, wenn es anders wäre. Und es ist

bekannt, daß der Umschwung, der Fortschritt in seinem Anfang immer das Werk von Wenigen, von Einzelnen ist. So also kann's geschehen, daß der minore Theil des Volks, der in Zusammenstoß geräth mit dem eigentlichen vollen Bestand der Bevölkerung, ganz in seinem Recht und als ein Lenker zum Bessern erscheint. Immer aber ist's nicht so. Ist der einzelne oder der minore Theil aber in der Wahrheit, so wird er — nnd das ist für die Beurtheilung wichtig — auch um der Wahrheit willen, sich auf dem Wege der Wahrheit erhalten in seinen umstimmenden, reformatorischen und schöpferischen Bestrebungen. Und der Weg der Wahrheit ist hier immer nur der der moralischen und verständigen Erziehung, Belehrung und Ueberzeugung, nie aber der Weg der äußern Bearbeitung und der materiellen Gewalt. Wo, um zum Zweck zu gelangen, der letztere Weg eingeschlagen werden müßte, ist es Pflicht gegen das Vaterland, sich dem Majoritätswillen des Volks unterzuordnen und sich der bestehenden Ordnung zu fügen. Nichts ist vernünftiger und gerechter. Das Gegentheil würde jede und alle Freiheit aus dem Lande jagen und ihr die Möglichkeit der Rückkehr auf immer abschneiden. Denn da ist Absolutismus und Zwangherrschaft, wo dem Majoritätswillen der Staatsgenossen geboten wird, durch rohe Gewalt, ganz gleich, ob von einem einzelnen Beherrscher (Monarchen), oder ob von einem zusammengesetzten Volkstheile. Wie nun die Pflicht gegen das Vaterland bei einem (scheinbaren) Zusammenstoß der Pflichten den Vorrang hat vor der Pflicht gegen mich selbst, und ich mich dem mir entgegentretenden Majoritätswillen meines Volkes unterwerfen muß, so habe ich danach auch der Pflicht gegen mich selbst Genüge zu leisten. Und diese Pflicht ist, daß ich als eine in Absicht auf die Sittlichkeit und die Vernunft ununterbrochen der Vervollkommung zustrebende Existenz an-

fange zu zweifeln an der Nothwendigkeit und Wahrheit meines besondern Bestrebens, durch welches ich den größern Willen meines Volks verletze und erniedrige, indem ich ihn durch äußere Mittel dahin bearbeiten will, daß er thue, was ich will.

Die Frage nach der sittlichen Reinheit, dem sittlichen Gehalt meines Willens muß mich beschäftigen; durch diese Frage allein finde ich den Rückweg zu dem Gesammtwillen des Volks, erkenne ich in der bloß äußern Bearbeitung den Schlupfwinkel der Lüge und bewahre mich vor der sittlichen Selbstverfälschung, die im Politischen und Religiösen den Menschen nicht selten bis zur widrigsten Karikatur herabwürdigt, indem sie den irrsinnigen Egoismus unter dem lügnerischen Gefühl einer edlen Begeisterung aus dem innersten Herzen heraufbeschwört und dadurch oft fortreißt bis zum offenen Verrath an der vaterländischen Sache.

Die Sittlichkeit allein ist das Fundament, auf welchem der Staat und die Kirche in dem Bewußtsein und dem öffentlichen Leben des Volks Anerkennung finden und worin sie sich die Bürgschaft ihrer Existenz sichern. Je innerlicher die Idee der Moral die Staatsglieder durchfließt und je mehr in der Tiefe des vernünftigen Lebens die Gesellschaft sich heranbildet zu einer sittlich föderirten, desto mehr wird sich in gleichem Maaße das politische und kirchliche Credo nähern, aussöhnen und verbrüdern. Und eine Verbrüderung, die in diesen Lebenskreisen auf diesem Wege von selbst Wirklichkeit wird, ist allein die ächte, diejenige, welche die Idee der Weltgeschichte und die Idee Gottes mit der Menschheit ist. Seit dem Christenthum ist das Sittengesetz in seiner idealen Höhe als Formel und als lebendige That vor das Auge der Menschheit hingestellt. In ihm geht das wahre und Aechte der partikularen sittlichen Entwickelung aller Geister zu allen Zeiten und bei allen Völkern auf, und

findet den einzigen schöpferischen Boden zu seiner Vervollkommnung, Verklärung und Verewigung. Ueber sein lebendiges Bild und über seine Formel hinaus giebt's in dem Reiche der Geister und der Vernunft nichts Göttlicheres. Ohne Zusatz und ohne Abbruch ist die Idee der christlichen Sittlichkeit ewig vollendet und ewig unendlich. In ihr ist der Einigungsfunke aller Veredlung, alles Ringens nach innerm Leben, aller Gottähnlichkeit, aller Entfesselung und Verbrüderung angeschlagen. Seitdem er da ist, dieser Funke, glüht und leuchtet er durch die Menschheit hindurch und steht fester, als der Sternfunke, der des Nachts über deiner Hütte in dem Aether brennt. Und eher gelänge es dem hungrigen Säugling in der Wiege, durch seine Thräne den Uranus auszulöschen, als es den Weisen der Erde gelänge, der Reinheit und Vollendung der Moral Christi einen neuen Gedanken hinzuzufügen. In ihr allein ist die Vereinigung aller edlen, menschlichen Interessen, die Einheit des Lebens, die Verständigung der Geister, der Friede der Familien und der Völker und das Glück der Staubgebornen gegeben. Legt die Menschheit an ihre Brust, und Alle werden sich als die Kinder Eines Vaters bekennen, als die Geretteten Eines Erlösers begreifen und als die Brüder Eines gemeinschaftlichen Hauses auf Erden sich fühlen, sich wissen und sich darstellen. Legt die Menschheit an ihre Brust, und die Germania, die Polonia, die Britania und sie alle, die Nationalitäts-Ideale, werden sich die Hand der Aussöhnung und Verbrüderung entgegenbringen, und wie Ein Pulsschlag die gleichen Körper der Nationen bewegt, so wird Ein Streben in den Geistern der Völker pulsiren und auf die Höhe treiben, wo der Mensch ein Mensch ist. Wer mehr wollte, verfälscht den Menschen. — Seitdem das Christenthum geschichtlich eingetreten in die Welt, ist der Satz: „es giebt immer

nur Eine öffentliche Moral" dahin bestimmt: „es giebt nur Eine Moral, die ohne Zusatz und ohne Abbruch in der Gesinnung und dem Leben der Völker als die allein vollendete, die ewig wahre ist." Unter den europäischen Völkern ist dieser Satz Lebensprinzip. Das europäische Menschenherz ist in die Idee der christlichen Moral, mehr oder weniger tief, getauft. Auch die, welche dem christlichen Kirchendogma fern stehen oder ihm sich wieder abgewendet, sind von dem Anhauch des christlichen Sittengesetzes durchweht, und haben von ihm aus bewußt oder unbewußt den Blick und den Schritt in's Leben zu thun gelernt.

Tritt der Einzelne und ein Volkstheil der europäischen Welt in Widerspruch mit dieser Moral, so macht er sich des Abfalls wie von dem Schöpfungsprinzip, so von dem Lebensprinzip der europäischen Volksseele schuldig, und dieser Abfall kann nicht mehr, wie in der vorchristlichen Zeit, oder wie unter heidnischen Völlern, die von dem Christenthum nichts gehört, der Fall sein konnte, kann nicht mehr ein Abfall zum Bessern und zur Wahrheit sein, es kann nur ein Abfall zur Unwahrheit, zur Lüge sein. Denn Christus ist in der Welt das einzige Wort und das einzige Leben, das rein und wahr ist. Wer von ihm abfällt oder von ihm sich fern hält, der fällt um der Unreinheit, um der Lüge willen ab, oder hält eben darum sich fern von ihm. Sagen mag der Abgefallene oder der in der Ferne von ihm Bleibende, was er will, es bleibt unumstößlich: suchte er und liebte er die Reinheit und Wahrheit des Lebens, er geriethe nicht mit der christlichen und darum auch nicht mit der öffentlichen Moral des größern europäischen Volks in Widerspruch. Und weil aus dem sittlichen Gehalt eines Menschen sich alle seine anderen geistigen Schöpfungen aufbauen und von daher allein ihren Charakter erhalten, so wird der sittliche Abfall des Einzelnen von dem

christlich sittlichen Gesammtwillen des Volks jedesmal auch zu Abirrungen und Schilderhebungen im Politischen und Religiösen führen.

So gäbe es also von nun an im christlichen Europa keine Fortentwickeluug in dem System der Staats- und Kirchenverfassung, oder der, welcher an dieser Fortentwickelung dennoch arbeitete, wäre von jetzt ab jedesmal ein solcher, der, nachdem er unfähig geworden, sich in der Einheit mit dem christlich sittlichen Volksbewußtsein zu erhalten, in sich ein partikuläres Moralsystem ausgebildet und von diesem aus seine religiösen, politischen und socialen Fortschrittschöpfungen zu vollziehen hätte? O nein, es ist nicht der Fortschritt in diesen öffentlichen Lebenszuständen an sich, der zu seiner Voraussetzung eine Verfälschung der sittlichen Seele haben müßte; nur der Weg und das Mittel, wodurch ich die Umgestaltung bewirken will, entscheidet hier, ob ich in der Lüge bin; nur bei dem Wege und dem Mittel entsteht der Zweifel, ob ich als Freund oder Feind des Vaterlandes komme. Muß ich mit meiner Fraktion, die nur eine Partikel, einen losgerissenen Theil des Ganzen bildet, den Weg der äußern Ueberholung einschlagen, oder muß ich, um durch meine Idee zu herrschen, das einige Volk gewaltsam erst theilen, dann schlage ich die Blüthen von dem Baum und betrüge mein Volk um die Frucht, die ihm nach der Blüthe von selbst in den reinen Schooß gefallen wäre.

Es giebt Niederlagen, die glücklicher und freier machen, als der Sieg. Eine solche ist die: wenn der Einzelne, der friedlichen Volksseele gegenüber, seinem Gelüst nach Herrschaft über das unvorbereitete Volk mit sittlicher Kraft den Untergang bereitet, und wenn er, mit gänzlicher Selbstverleugnung seines souverainen Ehrgeizes, vielmehr dem Geist der Weltgeschichte Folge leistet und erziehend und bildend an der Hand

des Gesetzes das Volk selbst, das ganze, zur sittlichen Souverainetät führt, damit doch nicht am Ende der Katastrophe in dem Volke noch ein Volk, und zu den Füßen der Souverainetät neue Sklaven jammern.

Das Volk, das ganze, ist der Liebe Werth. Muß ich aber einen Theil des Volks mit dem andern bedrohen, einen Theil mit dem andern befehden und überwältigen, so bin ich aller Sittlichkeit bar und unfähig der Liebe; denn dann müßte ich, um den einen Theil zu lieben, den andern hassen, hassen bis zum Mord. Und dieser Mord, das ist der Bürgerkrieg. Nein, das ganze Volk ist der Liebe werth, aber auch der ganzen Liebe bis zum Tode. Und dieser Tod, das ist die Selbstverleugnung. Hier paßt das neueste schöne wahre Wort des Franzosen Guizot, welches er, nach seiner Vertreibung, aus England seinem Vaterlande zuruft: „Wer seinem Vaterlande gegenüber sich nicht selbst vergißt, der verdient auf ewig vergessen zu werden." — Wer zum Mitarbeiter an dem ewigen Fortschritt seines Volkes in eine bessere Staatsverfassung, in ein besseres Vaterland sich berufen fühlt, der rechne von vorn herein jeden Einzelnen zur Selbstthätigkeit in das große Werk mit ein. Nicht als ein Zerbrecher des Volks in kleinere Theile trete er wirksam auf; er selber brächte die Theile, nachdem er sie gegen einander gebraucht, nie wieder zusammen. Aber eben weil es von Natur zusammengehörige Theile sind, ist nicht unerhört, daß sie den Zerbrecher mit Schmach und Schande ausstießen und dann von selbst wieder ineinanderflossen. Außer Andern liegen solche Erscheinungen der Meinung von einer „schwankenden und veränderlichen" Volksgunst zum Grunde. Doch nicht das Volk trägt hier die Schuld, sondern der, welcher den Boden des Rechts und der Sittlichkeit verschiebt. Und ist das Volk erst in das sittliche Zittern und Fiebern gerathen, dann freilich wird auch der

edlere und gute Bürger, wenn er in seinem Volk eine Stimme zur Wahrheit werden will, oft die fremde Schuld theilen und büßen müssen, nur mit dem Unterschied, daß die Hand des Volks, die auch ihn verstoßen konnte, mütterlich ihn wieder aufnimmt zur Versöhnung, und sei es, daß sie von ihm nichts mehr vorfände, als die Asche unter dem Deckel des Sarges. So fanden die Edelsten als Asche erst den Weg in das Herz ihrer Völker. Solche Asche ist heilig und statt der Cypresse des Lorbeers werth! Das Volk ist schuldlos, für das Volk sage ich gut! Die Schuldigen sind hier immer nur die einzelnen Verführer des Volks. Alle in dem geschichtlichen Leben der Völker auftretende Verführung geht aus von der Verfälschung des Sittengesetzes in dem Menschen, und aller wahrer und glücklicher Fortschritt in allen Lebensformen ist bedingt durch die sittliche, und in unserer Zeit durch die christlich sittliche Schöpfermacht der Volksseele.

Diese sittliche Macht zum Bewußtsein und zur Selbstthätigkeit zu bringen in allen einzelnen Staatsgenossen, wie dieselben in den Hauptstädten gemischt durcheinander arbeiten, oder wie sie in dem einsamen Dorf und Weiler gleich abgeschiedenen Seelen in des Lebens tiefen Schatten umherirren und kaum wissen und bisher wissen konnten, daß auch sie zu dem Staatsvolk gehören und daß auch sie außer dem tragbaren Nacken noch eine Seele haben, die fähig ist, sich zu verklären und zu erheben zu einem sittlich intelligenten Wesen, welches die Bestimmung hat, frei zu werden nicht nur von erniedrigenden körperlichen und geistigen Fesseln der gleichen Gesellschaft, sondern frei auch in dem Reich der Tugend, wo die feindseligen Mächte des eignen Herzens sich zum Schemel unter unsern Willen legen und wo allein der große Zweck des Lebens sich erschließt. — Diese sittliche Macht durch alle

Geister in allen Landen in Bewegung zu setzen, daß die innere Annäherung der Menschheit zum Leben komme und eine Annäherung zur Versöhnung werde, und die Versöhnung eine Versöhnung zur organischen Ergänzung, und die Ergänzung eine Ergänzung zur schöpferischen und beglückenden Verbrüderung, — neben anderen theuren und geliebten Sorgen, muß auch dies die Sorge des Staats, der Kirche und der ganzen Volksseele sein. Der Staatsevangelist, mein Vaterland und du Europa, mit welchem ich vor dich hintrete, will dich nicht nur an diese Sorge erinnern, er will sie, wie du in tausendfältigen Gefühlen und Bewegungen dieselbe im Herzen hast, zusammenfassen und in einem lebendigen sichtbaren Organismus personifiziren. Er will diese Sorge, wo sie noch schlummert, wecken, wo sie träge ist, rührig machen, will ihr Gestalt und Sprache geben und sie hinausführen auf die Straßen seiner Lande, damit alle angelockt werden, zu helfen und zu schaffen, daß über die Sehnsucht und den Gedanken hinaus die Sorge ihren Kranz und ihre Krone finde in der Verwirklichung ihres hohen Gegenstandes. In dem gesunden Körper des Staats lebe auch eine gesunde Seele, in den wandelnden Formen arbeite der sittliche Funke mit, jener ewige Dränger zum Vollkommenen. Die materiellen Güter und Freiheitsfarben der Völker auf der einen Schale, und die Güter des Geistes mit der sittlichen Freiheit auf der andern, dann hat das Leben Gehalt und Halt.

Entwickelt Alles, holt Alles in dem Menschen herauf, was in seines Geistes Tiefen unentfaltet schläft, tragt in seinen Schooß das Licht der Milchstraße ein, bekränzt sein Leben nach außen mit allen Blüthen der Ehre und der Vergunst, und führt ihn auf die idealen Felder des gott- und rechtsvergessenen Socialisten, wo er des Lebens Genuß und Reichthum ohne Schweiß und Arbeit aus paradiesischen Halmen auffangen soll,

und — laßt den sittlichen Funken unter der Asche verglimmen: so ist euer Bürger doch nur ein Adler mit gebrochenen Flügeln; die Freiheit seiner luftigen Höhen hat er eingebüßt, und, seiner unwürdig, geht er mit dem schmutzigsten Geschöpf auf gleichem Boden. Den Sinn seiner Natur und die Bestimmung seines Lebens hat er verloren, und was ihm geblieben, das ist der Adlergang, an dessen Unsicherheit auf dem Staub der Erde man den herabgesunkenen König der freien Höhen nur noch ahnt. Und dieser Adlergang? Pfui! das ist der Gang des nichtswürdigen Hochmuths, der, so es möglich wäre, Gott selbst zu seinem Bedienten machte; das ist der Gang des nichtswürdigen kalten Ehrgeizes, der die Menschen alle zu bloßen Mitteln erniedrigt. Pfui dieses Adlerganges! Die tanzende Mücke spottet sein.

Der Staatsevangelist bringt nicht den untastbaren Gedanken einer leeren Abstraktion, sondern, ein Arbeiter in der Werkstatt des praktischen Lebens, kommt er mit der gerüsteten Pflugschaar, um sie über den Acker des Vaterlandes zu führen und die Furchen zu ziehen, welche den Saamen zu der unerläßlichen Frucht der sittlichen Erhebung, Annäherung, Aussöhnung, Ergänzung und Verbrüderung aufnehmen sollen. Den Saamen bringt er mit. Die Arbeit ist seine Sorge. Gebt ihm nur Raum in dem Lande, die Herzen werden zu dem Herzen und der Sache sich finden.

Wohl ist die sittliche Erhebung, der sittliche Umschwung meiner Natur die feierliche Selbstthat meines Ichs in dem Gedanken an den Gott meines Glaubens, und wohl ist die aus dieser Selbstthat des Einzelnen hervorgehende allgemeine sittliche Erhebung, Annäherung, Aussöhnung, Ergänzung und Verbrüderung eine gemeinsame That der ganzen Gesellschaft aller Volkstheile; dennoch aber will, wie jede That, die durch das Volk sich vollzieht, auch diese That unter

der Aufpflanzung einer über das Ganze hinaus sich fortbewegenden Fahne sich gestalten, den Unmuthigen zur Begeisterung, den Feigen zur Unerschrockenheit, den Hoffnungslosen zur Ergreifung, den Schwachen zur Nacheiferung, den Widerstrebenden zum Anschluß, den Starken zum Angriff, den Theoretikern zum Handeln, den Idealisten zum historischen Erleben, den Knaben zur Anschauung und sinnigen Kunde, den Jünglingen zur idealen Entflammung und zur Epopöe des Lebens, dem Manne zum Aufruf, daß des Lebens letzte Kette bricht und der klare Tag des Sieges auf die heimathliche Flur sich niederlassen will, dem Greise zur heiligen Trophäe über der Ausgangspforte seiner Carriere und über der Schwelle der Zukunft seines Vaterlandes, und uns Allen zur Versicherung, daß der Wille Gottes mit der Menschheit unser Wille und die Stimme des Volkes die Stimme Gottes wird.

Die That der sittlichen Erhebung, Annäherung, Aussöhnung, Ergänzung und Verbrüderung ist eine That der ganzen Staatsgesellschaft. Die Organe, welche der Staatsevangelist einführen will, erscheinen als die Repräsentanten der ganzen Volksseele, als die beauftragten Deputirten, welche den sittlichen Aufschwung zu wecken und organisch in's öffentliche Leben einzuführen haben. Das Amt des Staatsevangelisten übernimmt die Sorge, daß die Idee der Weltgeschichte, die Idee der thatsächlichen sittlichen Erhebung, Annäherung, Aussöhnung, Ergänzung und Verbrüderung in dem Bewußtsein des Volks lebendig und flüssig werde, damit Alle in ihr sich begegnen, sich finden und dem Leben danach die Gestalt geben.

Der Staatsevangelist will nicht Eine Weltreligion in's Leben rufen, an der Alle besonderen Religionsgenossenschaften sich betheiligen könnten. Das sollte er wohl bleiben lassen, und das will er auch bleiben lassen. Eine Religion kann der Mensch nicht machen

aus einzelnen von da- und dorther zusammengelesenen Gedanken- und Gefühls-Bruchstücken, umgekehrt, die Religion macht den Menschen. Ein solch religiöses Potpourri würde die ganze Religion und den Menschen zu Schanden machen. — Auch will der Staatsevangelist seine Idee der sittlichen Erhebung, Annäherung, Ergänzung, Aussöhnung und Verbrüderung nicht anstatt der bisherigen kirchlichen Religion, des dogmatischen Verbandes zwischen dem Menschen und seiner Gottheit, als einen Ersatz aufgefaßt und erhoben wissen. Nicht will er dadurch die Religion an sich und ihren öffentlichen Kultus als entbehrlich darstellen, nicht meint er, daß das religiöse Verhältniß zwischen dem vernünftigen Geschöpf und seinem Schöpfer sich vollende durch die sittliche Selbstoffenbarung, die wir bei dem Menschen in Anspruch nehmen.

In der christlichen Religion, als einer geordneten göttlichen Institution, welche den Zweck hat, den Menschen von der religiösen Verirrung zurückzuführen zu dem mit seinen Attributen der Allmacht, Gerechtigkeit, Liebe und Heiligkeit sich enthüllenden allerhöchsten Wesen, ist und bleibt der Glaube und die aus diesem Glauben herfließende Selbsthingabe unseres ganzen Geschicks in die zuvorkommende, schützende und errettende Hand eines väterlichen Gottes, ist und bleibt der Glaube die ewig schöpferische Quelle aller Moral. Mag sich auflehnen dagegen wer will, so steht der Satz doch unerschütterlich: Inwiefern der Mensch glaubt, ist das göttliche Sittengesetz in ihm Prinzip des Lebens, eine grundsätzliche Macht zum Handeln, von welcher abzuweichen ihm nicht mehr freisteht. Das Sittengesetz in dem Menschen ohne Glauben bringt es durch eine glückliche Gewöhnung höchstens bis zur guten Gefühlsnatur, bis zu einem vernünftigen Instinkt, von welchem er aber willkührlich abweicht, sobald der thierischr Instinkt mit den Gelüsten seiner

Selbstsucht den Angriff macht. Mit seiner von dem Glauben losgerissenen Moral kommt der Mensch nicht über den Giebel seines Daches hinaus, und doch — das giebt jeder zu — hat er die Bestimmung, hinüber in das göttliche Unendliche zu dringen.

In dem praktischen Leben der gebildeten Staatsgesellschaft ist das ursprüngliche Verhältniß zwischen Moral und Glaube aber ein anderes. Hier bin ich erst ein sittlicher Mensch und dann ein Gläubiger, erst ein Kind, das dem Vater dankbar die Hand küßt, und dann ein Sohn, der dem Vater ungehorsam ist und der danach nur in dem Glauben, dem Vertrauen auf des Vaters erwiesene Väterlichkeit sich wieder erhebt zu dem Frieden in sich und seinem Leben. Der Glaube, die Kirche setzt die Thräne über die eigentliche sittliche Ohnmacht voraus, gegenüber einem heiligen Richter der Welt.

Daß der Mensch dem natürlichen praktischen Leben nach erst sittlich ist, das lehrt die Erfahrung. Es giebt viel Menschen, die ihr Lebelang es nicht zu den Elementen des christlichen Glaubens bringen, und doch kann von diesen nicht immer behauptet werden, daß sie auch nicht die Elemente der christlichen Sittenlehre in ihrem Leben praktisch bekennten. Daher auch die Erscheinung, daß alle kultivirten Menschen, sie mögen in Absicht auf den dogmatischen Inhalt, den Glaubensgehalt ihrer Religion so verschieden sein, wie die Thibetaner und Christen, doch im Sittlichen sehr stark verwandte Züge zeigen. Das Verwandte stammt hier nicht aus der Verwandtschaft des Glaubens, sondern ist selber der in der ganzen Menschheit vorhandene Eine Urstoff unserer ursprünglichen, primitiven gottverwandten Natur. Dieser göttliche Urstoff, diese Idee des Moralgesetzes allein ist es, welche uns Alle fähig macht, daß wir uns nähern, uns aussöhnen, uns ergänzen, einigen und verbrüdern. Soll daher die

große europäische und insbesondere die deutsche Kunde von der Annäherung, Einigung und Ergänzung eine Wahrheit werden, so kann es allein dadurch geschehen, daß die Menschheit mit Bewußtsein innerlich sich föderirt, verbündet durch diesen sittlichen Urstoff, und zwar so, daß der kirchliche Glaube Aller in seiner vollen Freiheit und Ganzheit unangetastet bleibt. Wir haben es oft gesagt: die Idee der sittlichen Erhebung, Annäherung, Aussöhnung, Ergänzung und Verbrüderung ist die Idee der immer schaffenden Weltgeschichte — nnd wer will sagen: wo die Grenze der Verbrüderung sei, wer sagen, daß nicht in dem Schooß der Zukunft Eine Staatsverfassung und Eine Kirche auf sie Alle warte, die sittlich Verbrüderten?

In der Kirche und dem Staat gehen jetzt sichtbar die zusammengehörigen Theile auseinander, und soll die Volksseele in ihrer innersten Natur sich nicht bis zur anarchischen Abgliederung selbst zerreißen und verwüsten, so daß sie als Volksseele thatsächlich da zu sein aufhört, so muß der Unions-Urstoff, der sittliche Geist, in allen Einzelnen belebt werden mehr als je, daß er mehr und natürlicher als je die Einheit schaffe in der Vielheit.

Reichsgenossen! Noch ist der Tag nicht aufgegangen. Noch liegt die Nacht mit ihrer Verschattung über der Flur. Noch arbeitet die Sorge ohne Lohn. Noch brennt der Zweifel unter dem Herzen. Wenn das Licht kommt, kann die Flur statt der Rose die Distel reichen, der Teich statt des Fisches die Schlange und der Acker statt des Brotes den Stein. — Reichsgenossen! Tretet mit mir hinaus in die nächtliche Natur. — Alles schwarz und lichtlos! Tretet her, hierher auf die Landstraße, wo ich stehe; sie ist breit, und ich weiß, sie führt zur Stadt, wo des Lebens Genuß und Schönheit, die ihr suchet, euch erwartet. Ihr seid Alle zusammen? Gut, so brechen wir auf.

Und des Weges sind einige Schritte gethan, da verliert Einer den Andern. So viel Augen und doch kein Licht! Einer stößt und verletzt den Andern, der Eine fällt und die Anderen treten darauf, die Verwundeten mehren sich, und doch seid ihr Alle Brüder! Kann auch der Bruder den Bruder erkennen und an seiner Seite vor dem Fall ihn schützen, wenn die schwarze Nacht sich um des Wanderers Füße windet? Der Wille allein thut es nicht, es muß dem guten Willen auch die That entsprechend sein. Du sagst es wohl, doch in der Nacht, wo wir hier wandeln, da ist der gute Wille alles; es muß der Bruder sich gefallen lassen, wenn er auch durch den Bruder fällt. So kehret lieber um! Und kehren wir auch um, so ist's dasselbe, und in die Stadt gelangen wir dann nicht. Warum der Mond doch heute nicht mit seiner Fackel kommt, warum das Firmament doch heute nicht die Lichter brennt! Zehntausend Sterne reichten hin für jeden Mann der Brüder, und Alle wandelten im Frieden auf dem schönen Pfad.

Der Himmel ändert seine Scene. Der Mond geht auf. Ein sanftes Licht fließt rings herab nach allen Seiten wundervoll, und wie von einem Zauberhauche angeweht, fühlen Alle sich auf einmal frei. Sie gehen auseinander, viel weiter als zuvor, denn auch da drüben auf den Pfaden rechts und links in der Waldung liegt das Licht und lockt zum Wandeln ein, und doch verliert sich keiner, jeder weiß, wo Alle sind, und Alle wissen, wo ein Jeder ist. Zehntausend Sterne obenein für jeden Bruder gießen leise ihren Flimmerschein auf die Wege in dem Hain, wo's noch nächtlich wollte sein. Es mag der Weg bishin zur Stadt zurückgelegt nun sein bald oder nicht, die Wanderung selber hin zum Ziel ist schön und weckt das Leben. So muß es sein. Das Licht, Reichsgenossen, das Licht — es kommt, wie alles Licht, von oben. Das

Licht des sittlichen Geistes laßt uns in der Volksseele, herab bis zu den Geringsten, anzünden, und das Ziel mit des Lebens Schönheit und Kraft wird unser sein, und der Wanderweg dahin wird uns durch keine neue Trümmer aufhalten und uns nicht erschöpfen. Das deutsche Volk thut ohne Gott keine großen Thaten. Und sein Gott, das ist der christliche.

Die Idee der sittlichen Erhebung, Annäherung, Aussöhnung, Ergänzung und Verbrüderung der Menschheit erfüllt mich durch und durch. Vor vierzehn Jahren theilte ich über sie mich einem preußischen Staatsminister mit. Er verstand mich, weil er sich nicht vornahm, mich nicht zu verstehen. Er deckte meinen Gedanken mit seinem Flügel und wollte ihm eine Gestalt schaffen helfen in der Seele des Volks und in dem Leben der Gesellschaft; doch ehe es zum Gestalten kommen konnte, starb der Minister. Ich segne seinen unsterblichen Geist.

Was nun geschah, das will ich hier verschweigen; ich müßte sonst richten über Todte und Lebendige, und davor hüte sich der Mensch, der einzelne — er sühne nur und sei versöhnt den Menschen, am meisten denen, die mit fremdem Sinne ihm und darum auch seiner Sache, oder seiner Sache und darum auch ihm selber widerstreben. Nur in der Liebe gegen fremde Widersacher ist der Mensch ein freier Mensch, in jeder andern Liebe giebts ein Band, und dieses Band, das ist ein vorgefundenes Band, das seine Macht, womit es die Herzen an die Herzen knüpft, in sich selber hat. Nur in der Liebe gegen den Feind muß sich der Mensch selbst überwinden, und diese Ueberwindung führt zum Siege über alle Ketten.

Unsere Zeit ist eine Zeit des Gerichts. Das Gericht ist thätig und wird es noch lange sein. Man richte die Sache und lasse die Personen, wo es um der Tugend willen möglich ist, damit keiner fehle in dem

Bund. Denn darum hat das Gericht sich hingegeben in die Hand der Völker, daß sie den Bund schlössen zwischen Allen, und das Schlechte gehört zu dem Bund nicht weniger als das Gute, dem Guten aber, dem gehört die Macht. Sie, diese Macht wahre man dem Guten allein, und der vielgeliebte und vielgesagte Umschwung wird thatsächlich ein Umschwung aus der gemischten und unfreien Wahrheit ein Umschwung in die befreite reine Wahrheit werden. Ein anderer Umschwung, von welchem die Weltgeschichte Ungeheures berichtet, lauert in dem Hintergrunde — das ist der Umschwung aus der gemischten Wahrheit in die reine Lüge.

Vierzehn Jahre habe ich der Idee der sittlichen Erhebung, Annäherung, Aussöhnung, Ergänzung und Verbrüderung der europäischen Geister und Staaten im stillen Nachdenken gelebt und umhergeblickt und geprüft, wo und wie sie nach Leben ringt in den Herzen und Landen umher. Von der socialen, politischen und religiösen Sternwarte habe ich in das Firmament der Entwickelung aufgesehen, ob in dem alten Sonnensystem neue kosmische Lichter aufgehen möchten. Es kamen Lichter. Ich sah zwischen ihnen und der Idee meines Staatsevangelisten Küsse fallen, aber wer durfte sie verstehen? Die, welche den Beruf und das Amt hatten, wenn auch nicht Gedanken auszusäen in die Völker, so doch die redlichen, dem Wohle des Vaterlandes geweihten Gedanken aufzunehmen und ihnen den Körper zu geben, den sie haben müssen, um ganz Wahrheit zu sein, und den der Einzelne zu schaffen nicht die Macht hat — sie hatten in ihrer Mitte Männer, welche die Gedanken der jüngeren Geister zerbrachen, damit die Dämmerung bliebe, was sie war, und der helle Tag nicht aufginge. Und doch, und doch ist dieser Tag gekommen, ein unnatürlicher Tag, von der Dämmerung gleich gegen die Mittagshöhe! Es

mußte dieser Sprung geschehen. Es werden die übersprungenen Stunden nachfolgen, die lichten Stunden.

Weil den Sprung von der Dämmerung gegen den Mittag hin Viele sich nicht deuten können, indem sie gewohnt sind, das Leben nur nach den Zwischenräumen der Zeit seiner Entwickelung abzuschätzen, darum sehen sie in diesem Tag den Bruch mit der ganzen Vergangenheit und mißtrauen dem neuen Lichte. Muth nur, diamantnen Muth! Die Verständigung des Vaterlandes und der Geister Europa's wird kommen, kommen, woher alle Verständigung des Lebens und der Geister kommt: aus der sittlichen Freiheit. An den offenen Himmel dieser Freiheit komme Jeder hinaus; in der Tiefe dieses Himmels habe er die Wurzel seines Lebens, und das Licht wird aufgehen versöhnend und befruchtend, es wird das Schlechte an den Tag bringen, nicht mehr um das Gute zu verderben, sondern um in dem Leben der Staatsgesellschaft überall die sittliche Wahrheit auf den Thron zu setzen, damit diese auch das Schlechte zum Umschwung bringe.

Wollt ihr gut sein, ihr Guten, so tretet nur auf den Mittelpunkt der sittlichen Freiheit, von da aus werdet ihr an dem ganzen System der europäischen Weltgeschichte und an den Lebenszuständen der Völker erkennen, es mußte Alles so kommen, weil wir Alle, auch die Kämpfenden, unter dem Herzen des schaffenden Urgeistes gelegen und Jeder eine gleiche sittliche Größe an den Ufern dieser Erde in's Dasein traten, um, wenn wir zurückgerufen werden, die hundertfältige Entfernung dieser Größe mitzubringen. Wo aber war die Möglichkeit zu solcher Entfaltung? — Denn soll die Entfaltung eine wahre sein, so gehört dazu, daß sie nicht nach innen nur, sondern auch nach außen sich kehre. — Sie war zerstoben in der süßen Trägheit, oder in der kurzsichtigen Thorheit, oder in der Gewissenlosigkeit Vieler, die was zu sagen hatten. Gute

Menschen hatten oft ihr Lebenlang zu thun, die Atome dieser Möglichkeit sich zusammenzusuchen und zusammenzuarbeiten, und wenn sie dieselben zusammen zu haben meinten, so fehlten ihrer immer noch. Viele mußten ihr göttlich Pfund vergraben und als die trägen Knechte erscheinen, und doch war gerade das Verderben des Pfundes eine Arbeit so sauer und schwer, daß der Staat keine ähnliche hat, so sauer und schwer, daß des Arbeiters Leib oft zusammenbrach und die angespannte Seele aus sich selbst alle Tage sich verjüngen mußte, um mit ewig jugendlicher Kraft die Tantalus-Arbeit zu bezwingen, eine Arbeit, wahrlich, wahrlich, gegen welche die bezahlte Arbeit eines Theiles der bisherigen Büreaukratie oft nichts Anderes war, als das Absingen eines Schlummerliedes an der Wiege.

Es gab in Europa für Viele, die Keiner zu den Schlechten zählen darf, einen Kampf mit dem Geschick, von dem sie sich sagen mußten, um den Muth im Kampfe zu behalten, daß eine göttliche Diktatur ihnen denselben in's Leben geworfen. Und doch waren's bloße Menschen, nur daß sie, hoch oder niedrig stehend, Macht hatten — welche das Leid aussäeten. Der Gott, der die Staaten und die Männer alle sich bilden läßt, er gab in der natürlichen Willkür ihres Herzens ihnen ein weites Feld, zu schaffen, was sie wollten, und was er sich selber vorbehielt, war die Liebe, womit er seine Kämpfer an sich zog und ihnen zuflüsterte: „Laßt nur, es kommt Alles von mir!" Seht die Natur der göttlichen Liebe! Auch was Arges die Menschen gethan, nimmt sie auf sich. Doch damit man diese Liebe in ihrer Heiligkeit erkenne, wie sie dem Unterdrücker seine Opfer entreißt und die leidende Unschuld an den Tag bringt, bricht von Zeit zu Zeit ein Gericht durch die Völker über das Ganze herein. Dann zeigt sich, was der Lenker der Geschichte

geduldet hat, und was er nicht mehr dulden will. Darum gehet vorsichtig, seid sittlich frei und machet frei! Sonst könnt auch ihr vergeblich nach den Atomen der Möglichkeit suchen und suchen lassen, die Größe zu entfalten, welche unser Aller Bestimmung ist im Angesicht so großer Zeiten.

Gebt dem Staatsevangelisten Raum in dem öffentlichen Amtssystem der Staatsgesellschaft. Die Lücke ist längst gefüllt. Alle denkenden und prüfenden Glieder des Staats, welche in dem ganzen Volke nicht eine massa perditionis, eine dem Verderben anheimgegebene und nur durch körperliche Gewalt zu zügelnde blinde Masse sehen, alle diese erkennen, daß in dem öffentlichen Amtsorganismus, welcher zu nichts Anderem, als zur Erhaltung und zum Wohlsein der geschichtlichen Existenz des Volkes gesetzt und geordnet ist, ein Etwas fehle. Der Staatsevangelist will zu diesem Etwas das Seine liefern. Die Zeit ist da, das Geschlecht will reifen, erkennet die große geschichtliche Bestimmung der Deutschen und der europäischen Völker.

Die Sittlichkeit ist die heilige, ewig blühende Mutter der Völker, welche, ehe sie einführt in den Tempel der Freiheit, mit geweihter Hand den Völkern, ihren Söhnen, die knechtenden und entehrenden Fesseln ablöst, welche nicht die Staatsverfassung, sondern welche sie sich selbst, und wäre es auch wider Wissen und Willen, angelegt. Denn es giebt unsichtbare verborgene Fesseln, die kein Tyrann weder anzulegen, noch abzunehmen die Macht hat. Das sind die Fesseln einer unsittlichen Gesinnung, einer Gesinnung, die Alles hat, nur nicht das Gewissen für das Recht, die Liebe für den Andern und den Drang zur Anbetung des höchstens Wesens, das der Mensch Gott nennt.

Das Scepter des Despoten geht nur bis an meine Haut; was darunter schlägt, sich regt und sich gestal=

tet, gehört mir ganz allein, und keiner der Sterblichen verantwortet's mir. Und drückte die Tyrannenfaust das hemmende Eisen mir auch über den Kranz meiner Zähne, meint ihr, sie hätte zu ihrem gehorchenden Sklaven mich gemacht? Nein, im Innern einer sittlichen Menschenbrust ist mehr Raum zur Freiheit, als im Jenseits meiner Zähne, mehr Raum, als auf dem Sandkorn der Erde, die eine Handlänge und nicht weiter hinschwemmt im Unermeßlichen und dann zurückkehren muß auf den ewig alten Punkt.

Nur dem Hund vermag der, welcher der Herr ist, das Gebiß zu verschließen und mit dem Gebiß die Seele des Hundes zu vernichten, aber meine Seele berührt ein Mensch mir nicht; sie ist nicht unterjochbar der körperlichen Fessel. In der Tiefe des Ahnens, ihres Empfindens und ihres Denkens finden die zahllosen Welten, welche der ewige Urgeist prachtliebend an des Himmels Veste ausgesäet, Raum genug, um durch keine Schranke aufgehalten zu werden in der Vollendung ihres Riesenlaufes — die Gesetze des Schöpfers ziehen den forschenden Geist des Menschen mit hinauf in das Reich der Freiheit einer unendlichen Entfaltung: und dieser Menschenbrust sollte der Zwinger, den eine verwesliche Hand von außen um sie baut, Wesentliches nehmen können?! Er nimmt's ihr nicht. Eher könnte ein Knabe mit seiner Armbrust den Widder am Firmamente erlegen.

Nur das macht den Menschen unendlich groß — und unendlich groß muß er werden, muß er sein — was er in sich sittlich selber ist und hat, nicht das, was er von der Brust der Sittlichkeit Getrenntes auf der hohen brausenden See des Lebens über Bord wirft, seien es Worte, seien es Thaten. Das geht Alles unter in der Welle und in der Tiefe der Zeit.

Nun, so sitze ich still in meiner Zwingburg von außen und rede nicht und handle nicht, und habe nutz-

los meine Freude an den Flügeln meiner freien Seele! Wer so redete, der höhnte die Freiheit und beschimpfte seine eigene Natur, die, ohne sittliche Thaten zu thun, vermoderte wie ein gewöhnlich Fleisch. Du sollst nicht still sitzen; Thaten der Worte und der Handlungen sollen dich bewegen. Wen's nicht zum Schaffen drängt, der hat keinen Mann in seinem Menschen, und in seinem Mann ist der Mensch eine hohle Nuß.

Das Leben hat viele Güter; sein größtes aber ist die Freiheit. Nimmt man dem Panther die Freiheit, so nimmt man ihm Alles. Ein Käfig nimmt ihm Alles! Und der Mensch, er sei nicht mehr als der Panther? Wehe ihm, wenn's so wäre, denn dann stände seine Freiheit jeden Augenblick auf dem Spiele, und mit der Freiheit des vernunft- und gewissenlosen Panthers könnte er seine Freiheit nicht messen: des Panthers Freiheit scheitert einmal nur im Leben — wenn die List des Häschers sie überwältigt — und öfter nicht. Des Menschen Freiheit aber, eben weil der Mensch Vernuuft und Gewissen hat, ist immer und überall, die Staatsgesellschaft mag ihr einen Namen geben wie sie will, zugleich sittlicher Natur. Wird diese Natur in ihr vertilgt oder ihr keine Nahrung gegeben, so ist die Freiheit, welche dann noch übrig bleibt, nichts als ein ausgedroschener Strohhalm, mit welchem die Winde spielen, nichts als ein Produkt des Zufalls, des Geschicks, der persönlichen Verhältnisse, der Verführung, der freundlichen oder feindlichen Mächte, die uns alle umringen, nichts als ein Werk des Spiels, über welches Alles gebieten kann, nur der Mensch, er selber nicht.

Wer die Wahrheit hiervon nicht vernimmt, der hat die ächten Farben der Freiheit noch nicht geschaut, und der wird ein Knecht bleiben, auch wenn die bürgerliche und politische Freiheit in vollen Segeln durch die Lande schifft.

Wer von den Führern des Volkes die Freiheit in ihrem Ursprung geringer auffaßt und ihre Bedeutung nicht zugleich in der tiefen inneren Sittlichkeit sucht, der ist nichts als ein Thierbändiger, der in seinem Herzen keine größere Hoffnung kennt, als die: es werden Diejenigen, von welchen er meint, daß er sie wild der Sittlichkeit von den Brüsten gestohlen, es werden diese freiwillig sich ihm zu Füßen legen und ihre mütterliche Natur sich an seinem Stock verbeißen lernen. Weil er selber in sich entsittlicht ist, will er die Andern eben so haben, wohl wissend, daß sie dann am besten sich beherrschen, zügeln und gebrauchen lassen, da in der Entsittlichung der Mensch dem Thier am nächsten kommt, dem Thier, das, obgleich ausgerüstet mit Kraft und Stärke, doch willig der Peitsche folgt. Weil ein solcher Volksführer in sich entsittlicht ist, will er die Andern auch so haben, wohl wissend, daß die sittliche Macht des Volks den schlechten Mann am nachdrücklichsten entwerthet.

Ich verachte den, welcher seines Gleichen wie ein Thier behandelt und ihn fesselt, indem er ihm die Mittel der Selbstentwickelung nicht reicht oder ihm entzieht und ihm keinen Spielraum für die tausend Aeußerungen und Bewegungen einer vernünftigen Seele läßt; ich verachte den, welcher seines Gleichen herabdrückt zu einem bewußtlosen Stier, damit er seiner Hab- und Genußsucht willig den Acker bestellt; ich verachte den, welcher ein Staatsmitglied herabdrückt zu einem Zitterer, um seiner Eitelkeit den Thron zu bauen, herabdrückt zu einem Hund, der treu ihm seinen Hof bewacht und für hingeworfene Knochen liebkosen und schmeicheln lernen muß. Solche verachte ich.

Ich verachte aber auch den, welcher, die Reinheit der Gesinnung und die sittliche Freiheit des Geistes verschmähend, nun sinnlos noch von Freiheit spricht; ich verachte den Freiheits-Wüstling, der in dem Um-

sturz jeder politischen, bürgerlichen und ständischen Schranke die Staatsgesellschaft unmöglich macht, der in der Freiheit nichts sieht und sucht, als die Erlaubniß, alle Anderen erbeben und erzittern zu machen vor der zähen Muskel und den starken Knochen, womit die Natur ihn beschenkt hat; verachte den, welcher in der Freiheit nichts sieht, als ein gezücktes Schwert, das ungehindert und ungestraft um sich her Alles verwüsten darf, um nur den zu erhalten, der seine Streiche führt; verachte den, welcher nur immer die Regierung um Freiheit anschreit, und dabei sich selber wüst und wild laufen läßt über die Saat und die Schonung der Freiheit.

Wer da meint, daß eine gestürzte absolute Regierung, daß die Politik überhaupt, sie mag ihren Ausdruck erhalten durch Wenige oder durch Alle im Volke, den Völkern die Freiheit bringe, dem ist die Freiheit des Volks noch eine gemeine Waare, die ihm erst ein Anderer gnädig zu schenken hat, der begehrt, wenn er die Freiheit für's Volk verlangt, viel weniger, als er denkt, der verwechselt die Form mit dem Wesen, die Schale mit dem Kern.

Eine Regierung kann dem Volke wohl die Freiheit vorenthalten, indem sie durch ihre Zwanggesetze und Institutionen den Geist des Volks umnachtet und zurückdrängt in die bedürftigkeitslosen niederen Formen des Lebens, wo der Mensch seine ganze Größe darein setzt, daß er den Großen gehorcht und nicht seines Gleichen, und daß er dem Bedrücker näher steht als Andere. O des entarteten Menschen, er rückt dem Sklavenherrn näher, um von dessen Gewalt einige Brosamen aufzufangen. Wozu? Um durch diese wieder Andere von da unten her zu knechten.

So bildet sich allmälig in einem, die sittliche Seele des Volks und die Stimme des Einzelnen niederhaltenden Staatsgebäude ein sittliches Sklaventhum aus,

das sich in allen Verhältnissen der Staatsgesellschaft von oben bis unten herab durch die ganze Volksseele hinzieht, und wo Einer dem Andern schmeichelt, Einer vor dem Andern zittert, Einer dem Andern mißtraut, Einer dem Andern im Wege ist, Einer dem Andern mißgönnt und Einer den Andern in seinem Herzen verdammt! Seht da die stille stumme Selbstverdammung eines ganzen Volks! Wehe dem Volk mit solchem heimlichen Zunder! Ein Lichtfunke, und das Ganze brennt und dampft zusammen.

Und welches wird außer den zahllosen Trümmern die Frucht sein nach solchem umwälzenden Zusammenstoß? Eine andere, von dem Volke mitgenossene freiere Regierungsform; eine andere, die Urrechte des Menschen wieder einsetzende freiere Gesetzgebung und eine andere, die materielle und geistige Fortentwicklung beschützende Verwaltungsordnung. Das gerade ist's, was ihr und ich gesucht, gefordert, was alle ächten Männer zu seiner Zeit um des ächten Menschen willen suchen, fordern müssen, bis sie's besitzen, und das gerade ist's, was uns in Preußen der König mit weit schauendem Blicke selber suchen half, und was mit sittlich reinem Sinn er selbst zu finden gewußt hat. Meint ihr aber, daß durch dies Alles ein Volk schon wirklich frei geworden sei? Nimmermehr! Unfrei gemacht, gefesselt kann ein Volk wohl werden durch die Staatsregierung, aber frei, wahrhaft frei machen kann eia Volk nur sich selber. Die Staatsverfassung, die freisinnige, sie kann nichts als den Raum zur Freiheit hingeben, nichts als den neuen Schlauch zu dem neuen Geist der Freiheit; dieser Geist der Freiheit ist aber ein Produkt, eine That des Volks, des ganzen, woran ein Jeder mitarbeiten muß dadurch, daß er an sich selber arbeitet, indem er sittlich sich erhebt. Darum gebet dem Staatsevangelisten Raum in der neuen, staatlichen Hausordnung, und er führt sie alle, die

Staatsgenossen, die ganze Volksseele zu dieser Arbeit. Nur bei einer sittlichen Erhebung, sittlichen Annäherung, sittlichen Ergänzung und sittlichen Verbrüderung wird das Volk in dem Raum der Freiheit auch die Freiheit nicht entbehren."

Verbrecher, ist Derjenige, der ein Verbrechen begeht. (Siehe den vorhergehenden Artikel.)

Verbrecher-Colonien, sind Ansiedelungen, welche außerhalb eines Staates, in der Regel in einem fremden Welttheile, liegen, und eben nur von Verbrechern bewohnt sind, welche in Folge richterlicher Verurtheilund dorthin deportirt werden. So hat z. B. England dergleichen Colonien in Australien (Botany-Bay) und Afrika, im letztern Welttheile auf dem Cap, dessen Bevölkerung sich jedoch seit längerer Zeit dem Ausschiffen neuer derartiger Ankömmlinge widersetzt.

Verbrecherische Gesellschaften (Concursus ad delictum), sind Gesellschaften, welche sich zum Schaden des Eigenthums der Staatsbürger oder des Staates, also gegen die materielle Sicherheit, — oder gegen den Staat als solchen, also als Hochverräther, verbinden.

Verbrecherischer Versuch. (Siehe den Artikel Verbrechen und weiter unten den Artikel Versuch.)

Verbrennen. 1) Die Verbrennung eines Gegenstandes durch Feuer. 2) Ein Ausdruck in der Färberkunst: das gefärbte Zeug durch scharfe Farbestoffe mürbe machen. 3) Die Todesstrafe des Verbrennens, in Folge richterlichen Urtheils (die Strafe des Scheiterhaufens, des Feuers, Vivicombustio, Vivicrematio, Poena ignis); sie besteht darin, daß man den Verbrecher an einem, aus dem Scheiterhaufen hervorragenden Brandpfahl mit Ketten befestigt und ihn mit dem Scheiterhaufen verbrennt. Heut zu Tage wird jedoch diese Strafe nur an dem Leichnam des hingerichteten Verbrechers vollzogen. 4) Sich

verbrennen, die Verbrennung (Combustio). Hierüber finden wir in Schmidt's Encyklopädie Folgendes: „Unter einer Verbrennung organischer Theile hat man, wenn man den Begriff des Verbrennens festhält, die Zerstörung organischer Theile durch die unmittelbare Einwirkung des Feuers zu verstehen; verbrannte Theile eines organischen Körpers sind durch die Verbrennung ihres Lebens und Baues verlustig geworden. Gemeiniglich giebt man aber dem Begriffe der Verbrennung eine weitere Ausdehnung, und versteht darunter nicht bloß jene Zerstörung organischer Theile, die den höchsten Grad der Verbrennung bezeichnet, sondern auch diejenige Entzündung, die durch Einwirkung des Feuers, erhitzter Substanzen oder scharfer und ätzender Stoffe, welche eine der Wirkung des Feuers mehr oder weniger ähnliche Wirkung haben, auf den Körper hervorgebracht wird und in Bezug auf In- oder Extensität, je nach Verschiedenheit ihrer Ursache, des Grades ihrer Einwirkung verschieden sich gestalten kann. Es giebt sich diese Entzündung auch hier durch die ihr im Allgemeinen eigenthümlichen Erscheinungen zu erkennen, wie Schmerz, Röthe, erhöhte Temperatur, Geschwulst und in höheren Graden der Entzündung auch durch Fieber. Der Schmerz äußert sich bei Verbrennungen in sehr verschiedenem Grade; im Allgemeinen ist er um so lebhafter und größer, je empfindlicher der verbrannte Theil ist und in je größerer Ausdehnung die Verbrennung stattgefunden hat. Die Röthe läßt ebenfalls verschiedene Abstufungen vom Hellrothen oder Rosenrothen zum Dunkelrothen wahrnehmen; sie ist um so dunkler, je heftiger die Entzündung ist, und je mehr sie in die Tiefe des von der Verbrennung befallenen Theiles eindringt. Eben so verhält es sich mit der Erhöhung der Temperatur im verbrannten Theile. Die Geschwulst dagegen steht bei Verbrennungen,

welche durch unmittelbare Einwirkung des Feuers entstanden sind, nicht immer im Verhältnisse zum Grade der Verbrennung und der Höhe der Entzündung; denn sie ist oft ziemlich gering. Ein die Entzündung begleitendes Fieber ist meistens nur bei tiefgehenden und in größerer Ausdehnung stattfindenden Verbrennungen wahrnehmbar; im Allgemeinen findet eine Theilnahme des gesammten Gefäßsystems an der örtlichen Entzündung um so eher statt, je größer die Empfindlichkeit und Reizbarkeit ist, mit welcher nicht bloß der verbrannte Theil, sondern auch das Individuum, welches die Verbrennung erlitt, überhaupt begabt ist. Da die Empfindlichkeit und Reizbarkeit eines Theils in geradem Verhältnisse steht zu dem Gefäß- und Nervenreichthume desselben, so gesellt sich auch um so eher Fieber zu der Entzündung des verbrannten Theils, je gefäß- und nervenreicher dieser ist.

Obgleich alle Theile des Körpers der Verbrennung unterliegen können, so bestehen doch in Rücksicht auf die Leichtigkeit, mit welcher sie verbrennen, große Verschiedenheiten, die eines Theils von der individuellen Beschaffenheit des Körpers überhaupt, andern Theils von der Organisation der verbrannten Gebilde abhängig sind. Die Verbrennung eines organischen Theiles gestaltet sich auch ihrem Grade nach sehr verschieden, je nachdem die sie erzeugende Potenz, bestehe diese in dem Feuer selbst oder in einem durch sie erhitzten festen oder flüssigen Stoffe, kürzere oder längere Zeit auf den Körper einwirkt und je nach der größern oder geringern Dichtheit des erhitzten Stoffes, so wie nach Verschiedenheit des Hitzegrades. Eine längere Zeit hindurch stattfindende Einwirkung des Feuers oder eines durch das Feuer erhitzten Stoffes hat einen höhern Grad von Verbrennung zur Folge, als die, welche kürzere Zeit hindurch stattfindet. Je dichter ein durch Feuer erhitzter Stoff ist, desto größer

ist auch der Verbrennungsgrad, welchen er, wenn er mit dem Körper in Berührung kommt, in diesem zu bewirken im Stande ist. Heißes Oel brennt mehr als Wasser, und heißes Wachs mehr als Oel; ein heißer Stein brennt weniger als heißes Metall. Feuer und glühende Körper (glühende Kohlen, besonders die von hartem Holze, und glühendes Metall) bewirken nach kürzerer oder längerer Einwirkung auf den Körper den höchsten Grad der Verbrennung, d. h. die Zerstörung der organischen Masse, mit welcher sie in Berührung kamen; letztere wird nämlich dadurch ihres organischen Gefüges und Lebens völlig beraubt. — Die Verbrennung durch ätzende Substanzen stimmt mit der des Feuers ganz überein. Es gehören hierher der Höllenstein, Aetzstein, die concentrirten Mineralsäuren und andere Aetzmittel.

Gemeiniglich unterscheidet man vier Grade der Verbrennung. Im ersten und leichtesten Grade besteht eine oberflächliche Hautentzündung, ohne Geschwulst und Fieber und mit nur geringem, meistens brennendem Schmerze. Im zweiten Grade besteht eine heftigere Entzündung mit Geschwulst, beträchtlicher Röthe, lebhaften Schmerzen im gebrannten Theile und Fieber; die Oberhaut löst sich von der Haut und bildet Blasen auf ihr, die mit einem klaren, gelblichten Serum gefüllt sind, nach ihrer Eröffnung oder nach erfolgter Resorption der Flüssigkeit zusammenfallen, vertrocknen und sich abstoßen, nachdem sich eine neue Oberhaut gebildet hat. Bei etwas stärkerer Entzündung hinterlassen die geöffneten Blasen bisweilen eiternde Stellen. Im dritten Grade erstreckt sich die Entzündung bis auf das unter der Haut liegende Zellgewebe; die Röthe der Haut ist dunkler, Hitze und Geschwulst bedeutend, der Schmerz sehr heftig brennend und klopfend; die Oberhaut stößt sich ab oder es bilden sich große Blasen auf der Haut, die mit einer

dunklen, blutigen Flüssigkeit gefüllt sind. Die Entzündung ist von heftigem Fieber begleitet, zu welchem sich bisweilen nervöse Erscheinungen gesellen, und geht nicht selten in Eiterung über. Der vierte Grad bezeichnet den höchsten Grad der Verbrennung, nämlich Zerstörung oder Ertödtung des organischen Gefüges und Lebens. Die verbrannte Stelle ist hier vom kaltem Brande ergriffen, und entweder sogleich nach der Verbrennung oder bald nachher völlig schwarz und verkohlt, ganz unempfindlich. Die Zerstörung erstreckt sich mehr oder weniger tief, entweder nur auf die Haut und das darunter liegende Zellgewebe oder auch bis auf die Muskeln, Nerven und Gefäße und selbst bis auf die Knochen. Ist die Verbrennung die Folge der Einwirkung heißer Flüssigkeiten auf den Körper, so erscheint der Brandschorf weich, gelb oder grau; ist sie durch Einwirkung des Feuers oder eines durch Feuer erhitzten trockenen Körpers herbeigeführt worden, so ist der Brandschorf hart und trocken, braun oder schwarz. Das durch Reaction hervorgerufene Fieber ist entzündlicher Natur und neigt sich sehr zu gastrischen, gastrisch-nervösen Complicationen hin. Nach dem Abfalle des Brandschorfes bleibt ein, mit Substanzverlust verbundenes Hautgeschwür zurück, das schwer vernarbt und nach der Vernarbung eine harte, unförmliche Narbe zurückläßt.

Gemeiniglich nimmt man an einem verbrannten Theile mehrere, bisweilen alle Grade der Verbrennung wahr; das Letztere kann aber dann nur der Fall sein, wenn die Verbrennung im höchsten Grade besteht, in welchem Falle man nämlich auch die niederen Grade der Verbrennung an dem betreffenden Theile wahrnimmt; neben dem dritten Grade findet man zugleich den zweiten und ersten, nur dieser letztere kann für sich allein vorkommen.

Die Prognose gestaltet sich verschieden nach dem

Grade und dem Umfange der Verbrennung, der Dignität des verbrannten Theiles und der Constitution des betreffenden Individuum, so wie auch nach der größern und geringern Nähe wichtiger Theile, die im Falle des Ueberganges der durch die Verbrennung gesetzten Entzündung auf sie die Prognose mehr oder weniger trüben würden. Bei den zwei ersten Graden ist in der Regel, wenn die Verbrennung nicht zu umfänglich ist, gar keine Gefahr vorhanden, da sich die Entzündung gewöhnlich leicht zertheilt. Der zweite Grad kann allerdings, wenn die Verbrennung einen großen Theil des Körpers einnimmt, heftiges Fieber, Entzündung seröser Häute und der Schleimhäute innerer Organe, veranlaßt durch bedeutende Störung der Hautfunction, sich hinzugesellt, gefährlich werden und wohl selbst den Tod zur Folge haben. — Der dritte Grad der Verbrennung, welcher fast immer Eiterung zur Folge hat, die oft sehr bedeutend wird und dann wohl den Kranken aufreiben kann, macht die Prognose in so fern ungünstiger, als die Heilung oft nur langsam erfolgt und nach der Heilung der verbrannten Stelle sehr oft eine unförmliche, entstellende Narbe zurückbleibt oder der betreffende Theil durch Verwachsung, Verengerung u. s. w. in seiner Verrichtung sehr gestört oder völlig gehindert wird, abgesehen davon, daß auch hier eine Uebertragung der Entzündung von dem verbrannten Theile auf innere Theile, namentlich auf Brust- und Bauchfell oder auf die Schleimhaut der Respirationsorgane und des Darmkanals dem Leben sehr gefährlich werden, ja tödtlich enden kann. — Im vierten und höchsten Grade ist die Prognose im Allgemeinen am ungünstigsten, da eine Wiederherstellung oder Rückführung des verbrannten ertödteten Theiles in's Leben nicht möglich ist. Im Besondern richtet sich aber auch hier wiederum die Prognose nach der Dignität dieses Theils und der Ausdehnung des

Brandes, die vorzüglich über die Gefährlichkeit der Verbrennungen überhaupt entscheidet. Die Untersuchungen derer, welche in Folge beträchtlicher und umfänglicher Verbrennungen starben, wiesen, wenn der Tod sehr bald nach dem Anfalle erfolgte, Zeichen starker Congestion nach, bedeutende Injection der Gefäße des Gehirns mit Blut, Austritt seröser Flüssigkeit in die Gehirnhöhlen, bisweilen auch die Brustfellsäcke, in den Herzbeutel und in die Bauchhöhle; erfolgte der Tod erst nach mehreren Tagen, so fand man Zeichen von Entzündung der Darm und Lungenschleimhaut, der Gehirnhäute u. s. w. Bei Kranken, welche in der Periode der Eiterung starben, fand man Spuren von Geschwürsbildung im Darmkanale, Verstopfung der Gekrösdrüsen. Die B e h a n d l u n g hat bei höheren Graden der Verbrennung die Erfüllung mehrerer Indicationen zum Zwecke. Nachdem nämlich die Ursache der Verbrennung schleunigst entfernt worden ist, sorgt man dafür: 1) daß die ihr folgende Entzündung abgewendet und, wenn dies nicht gelingt, wo möglich in Zertheilung übergeführt werde, sodann 2) daß, wenn die Zertheilung der Entzündung sich nicht bewerkstelligen läßt, diese in Eiterung übergeführt werde; ferner 3) daß, wenn ein Theil in Folge der Verbrennung ertödtet, das heißt von Sphacelus ergriffen wurde, dieser sich abstoße und die Entzündung im Umkreise sich begrenze, endlich 4) den weiteren Folgen der Verbrennung vorgebeugt oder, wenn sie bereits eingetreten sind, eine zweckentsprechende Behandlung entgegengesetzt werde.

Am einfachsten ist die Behandlung der Verbrennung im e r s t e n Grade; es genügt hier, kalte Umschläge mit Compressen oder zusammengelegtem Fließpapier, das man in kaltes Wasser taucht, zu machen, oder den gebrannten Theil selbst in kaltes Wasser einzutauchen und darin zu lassen, so lange der brennende Schmerz

dadurch gelindert wird. Die kalten Umschläge müssen öfters gewechselt werden; als die Zertheilung der Entzündung befördernd und zur Linderung des Schmerzes beitragend, rühmt man Zusätze von Bleiessig, Alaun, Erde oder Lehm. Verursacht die Kälte dem Kranken ein Gefühl von Schauer, oder fängt sie an, ihm unangenehm und lästig zu werden, so läßt man sie nicht mehr auf den Theil einwirken, verordnet aber sogleich wieder kalte Umschläge oder kalte Bäder, sobald von Neuem brennender Schmerz entsteht. Außerdem empfiehlt man auch Umschläge von geschabten Erdäpfeln, gelben Rüben, das Bedecken des leidenden Theiles mit Blättern von Kohl und rothen Rüben, die Application eines aus Leinöl, Bleizucker und Mehl zusammengesetzten Teiges, Bleimittel in Auflösungen u. s. w. Diese Mittel sind indeß so ziemlich entbehrlich, da das kalte Wasser dieselben Dienste leistet. — Die Verbrennung im zweiten Grade erheischt ebenfalls noch die Anwendnng der Kälte, so lange Entzündung und Schmerz heftig sind. Kleine, durch Erhebung der Oberhaut entstandene Blasen vertrocknen unter dieser Behandlung meistens bald, größere dagegen öffnet man mit einer Nadel, Scheere oder der Spitze eines Messers an ihrer Basis, um die in ihnen enthaltene Flüssigkeit ausfließen zu lassen, läßt aber die Oberhaut zurück, damit die Haut ihres Ueberzuges nicht beraubt werden. Ist aber die Oberhaut entfernt, oder geradezu weggebrüht worden, so daß der Pepillarkörper bloßliegt, so läßt man an die Stelle der kalten Umschläge, die in diesem Falle reizen, den Schmerz vermehren würden, Umschläge von öligen, fetten oder schleimigen Mitteln machen, welche reizmindernd wirken. Hierzu dient Baumöl, frisches Leinöl, Mandelöl, ungesalzene Butter, Tragacanth- oder Althäeschleim, die Mucilago gummi arabici u. s. w. Man bestreicht damit weiche Leinwand, die

man über den verbrannten Theil legt. Um das Ankleben und Antrocknen derselben zu verhüten, befeuchtet man sie oft an ihrer äußern Seite mit dem in Gebrauch gezogenen Mittel, wodurch man jede Schmerzerrung bei der Hinwegnahme der Leinwand und Vertauschung derselben mit einem anderen Stücke vermeidet. Auf diese Weise muß die Oberfläche des verbrannten Theiles sowohl der Einwirkung der Luft, als auch fremder Körper, durch welche Entzündung und Schmerz nicht nur unterhalten, sondern auch gesteigert werden würde, entzogen werden. Die gewöhnlichen Brandsalben, welche mit Wachs zubereitet sind, werden nicht immer vertragen. Auf die Umgegend der von der Oberhaut entblößten Stelle wendet man aber die Kälte an, bis sich die Entzündung gemindert und eine neue Oberhaut gebildet hat. Dupuytren empfiehlt zur Bedeckung der von der Oberhaut entblößten und sehr schmerzhaften Stellen Cerat mit Opium und das Eintauchen der zum Verbande dienenden Compressen in eine schwache Auflösung von Extract. opii gummosum. Das im zweiten Grade der Verbrennung vorhandene Fieber erheischt den innerlichen Gebrauch antiphlogistischer Mittel, namentlich des Nitrum und salinischer Abführmittel, so wie eine diesen Mitteln entsprechende Diät. — Eine Verbrennung im dritten Grade erheischt die Anwendung öliger Mittel (des Lein-, Oliven- oder Mandelöles), ungesalzener Butter zu Umschlägen, Bähungen mit schleimigen Mitteln oder mit Abkochungen von Bilsenkraut und Mohnköpfen, Breiumschläge von Leinmehl und Bilsenkraut und Mohnköpfen u. s. w.; kalte Umschläge werden hier, da der verbrannte Theil meistens seiner Oberhaut beraubt ist, die Schmerzen sehr heftig sind, gewöhnlich nicht vertragen. Läßt sich der Uebergang in Eiterung nicht abhalten, so suche man ihn durch Breiumschläge zu befördern und setze ihnen,

wenn die Eiterung eingetreten ist und der Schmerz nachgelassen hat, Kalkwasser hinzu, um damit allmälig den Uebergang zur Anwendung zusammenziehender und trocknender Mittel zu machen, von denen namentlich Blei- und Zinksalben zu nennen sind. Der Vorwurf, daß Bleisalben häßliche und unförmliche Narben bewirken, ist wohl als ungegründet zu betrachten. Wuchern die von der eiternden Fläche sich erhebenden Granulationen, so muß man sie mit Höllenstein betupfen. Die innerliche Beschaffenheit richte sich nach dem Charakter des Fiebers und die Diät werde auf eine der Entzündung und Eiterung angemessene Weise regulirt. — Im vierten Grade der Verbrennung macht man, wenn der in Folge der Verbrennung ertödtete Theil noch die darunter liegenden Theile deckt und heftige Entzündung im Umkreise besteht, kalte Umschläge zur Minderung und Beschränkung der Entzündung, es müßte denn, wenn die entzündeten Parthien wegen Zerstörung der Oberhaut zu empfindlich sind, die Kälte nicht vertragen werden; in diesem Falle würde man bloß erweichende und besänftigende Breiumschläge machen und mit ihnen fortfahren, bis sich der Brandschorf durch die Eiterung abgestoßen hat, worauf man ihn entfernt und die zurückbleibende eiternde Fläche ihrem Charakter gemäß behandelt. Die innerliche Behandlung muß auch hier dem Charakter des Fiebers entsprechen, wobei auch auf sonstige Zufälle, namentlich auf heftige Schmerzen und Nervenzufälle, die den Gebrauch des Opium indiciren, möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit erheischen die schleichenden Entzündungen, die sich nicht selten in Folge ausgebreiteter und tiefgehender Verbrennungen in inneren Organen und, wenn sie unberücksichtigt bleiben oder verkannt werden, leicht einen tödtlichen Ausgang nehmen. — Zur Zeit der Vernarbung einer in Eiterung

übergegangenen Brandstelle des Körpers habe man darauf Acht, daß keine unförmliche Narbe entstehe; deshalb erhalte man den Theil in seiner natürlichen Richtung und verhüte, daß er mit benachbarten Theilen in Berührung gerathe. Letzteres ist auch zur Verhütung von Verwachsungen durchaus nothwendig, weshalb man bei Verbrennungen der Finger und Zehen, der Nasenflügel nach innen zu und aller Oeffnungsränder Leinwandläppchen oder Charpiebäuschchen, die mit einer trocknenden Salbe (Bleisalbe) bestrichen sind, zwischen sie legen muß, da sonst, wenn man von dieser Vorsichtsmaßregel Gebrauch zu machen unterläßt, Verwachsungen sehr leicht entstehen, ja kaum zu vermeiden sind.

Außer dieser Behandlung nach bestimmten, hauptsächlich auf den Grad der Verbrennung basirten Indicationen sind noch verschiedene andere Behandlungsweisen der Verbrennungen, zum Theil ohne Rücksicht auf den Grad derselben, als durch die Erfahrung erprobt angegeben und empfohlen worden. So empfiehlt Cleghorn als das wirksamste Mittel die unmittelbare Anwendung des Essigs, womit er einige Stunden hindurch Umschläge machen läßt, bis die Schmerzen nachlassen. Ist die Verbrennung so heftig, daß ein Theil zerstört ist, so läßt er denselben mit einem Breiumschlage bedecken, der höchstens 6—8 Stunden liegen bleibt. Ist dieser entfernt, so wird der Theil mit sehr fein gestoßener Kreide bedeckt, so daß alle Feuchtigkeit von der Eiterfläche aufgetrocknet wird. Ist dies geschehen, so bedeckt man das Ganze wiederum mit einem Breiumschlage. Erschlaffen die Breiumschläge die eiternde Fläche zu sehr, so wird eine Salbe oder ein Pflaster, das Bleiweiß enthält, aufgelegt; die Kreide wird aber immer noch zunächst auf die Eiterfläche gelegt. Blaise legt in Traganthschleim getauchte Leinwand oder graues Papier auf die beschä-

digten Theile und befeuchtet sie, ohne die Leinwand oder das Papier abzunehmen, viermal täglich mit Traganthschleim. Hinze hält die Aqua phagedaenica für das wirksamste Mittel; nachdem man bei einer frischen Verbrennung mittelst der Scheere alle Blasen entfernt hat, trägt man sie mit einer Federfahne oder einem weichen Pinsel über die ganze Brandfläche auf, bestreut diese hierauf mit feingepulvertem türkischen Rhabarber und legt zuletzt darüber feine weiche Leinwandstreifen; wo diese fest ankleben, läßt man sie liegen, wo dies nicht der Fall ist, entfernt man sie vorsichtig und wiederholt das angegebene Verfahren. Cramer empfiehlt bei Verbrennungen mit Verlust der Oberhaut, sie mögen durch siedende Flüssigkeiten oder glühende Körper verursacht worden sein und in die Tiefe, selbst bis zu den Muskeln sich erstrecken, ohne Unterbrechung fortgesetzte Umschläge von warmem Wasser und, wenn es möglich ist, das anhaltende Eintauchen des verbrannten Theiles in warmes Wasser, wobei sich von selbst versteht, daß, so oft das Wasser verkühlt, immer neu erwärmtes hinzugegossen werden muß, während der Nacht aber das Auflegen von Läppchen, die mit einem Liniment von Leinöl und Kalkwasser befeuchtet sind. In allen Fällen, in welchen er sich dieses Verfahrens bediente, ließen Entzündung und Schmerz bald nach, die abgestorbenen Theile stießen sich schneller als gewöhnlich ab, es bildeten sich wenig entstellende Narben und die Heilung kam rasch zu Stande. (Dieses Verfahren erinnert an das der Köchinnen, welche den verbrannten Theil dem Feuer nähern oder auch warme Umschläge machen.) — Fahnestock empfiehlt vorzüglich den Gebrauch der Tinct. benzoës composita; ihre Wirkung soll noch vorzüglicher sein, wenn die verbrannten Theile mit Watte, die mit Benzoëtinctur angefeuchtet worden ist, bedeckt werden. Guitti sah von einer Creosotsalbe

gute Wirkung; sie bewirkte, daß sich das Brandige abfließ und eine reine Eiterfläche zurückblieb, die nach sechstägigem Gebrauche des Creosotwassers vollkommen heilte. Riecke theilt mit, daß ein Mann, der seit 50 und mehr Jahren im Rufe stand, den Brand stillen zu können, in Wirklichkeit ein Mittel besaß, auf dessen Anwendung der Schmerz fast augenblicklich wich und nie eine verbrannte Stelle eiterte. Das Mittel bestand aus frisch bereitetem Kalkwasser und Leinöl; beides wurde, nachdem eine geringe Quantität Aquebusade-Wasser zugesetzt worden war, bis zur Consistenz eines Breies zusammengerührt. Neumann giebt den Rath, das Liniment aus Kalkwasser und Leinöl anfangs recht warm, dann kühl und endlich kalt aufzulegen, weil jeder schnelle Uebergang sehr gefährlich sei. Nermann hat in den drei ersten Graden der Verbrennung kein Mittel wirksamer gefunden, als geriebene oder gestoßene rohe Kartoffeln (die oben schon im Vorbeigehen als Mittel gegen Verbrennungen erwähnt wurden), in Form eines dicken Breies unmittelbar auf die verbrannten Theile gelegt; der Brei darf nicht zu dünn sein, weil er sonst austrocknet, aber auch nicht zu dick, weil er sonst durch seine Schwere belästigt. Er muß sofort gewechselt werden, wenn er keine starke Kälte mehr verursacht, was man daran erkennt, daß der bereits gelinderte Schmerz von Neuem an Heftigkeit gewinnt. Auf diese Weise wechselt man anfangs stündlich, darauf jede zweite oder dritte Stunde und endlich täglich bloß zwei- bis dreimal den Umschlag, mit dem man fünf bis sechs Tage lang fortfährt. Nermann ist sehr oft vom Anfange bis zum Ende bei diesem Kartoffelbrei geblieben und hat damit tiefe und weit verbreitete Verbrennungen sehr rasch geheilt. Langenbeck räth ebenfalls zum Kartoffelbrei in Verbindung mit **Aqua saturnina.** Fricke rühmt besonders den Höllenstein, den er auf

folgende Weise anwendet: nachdem er die Blasen auf der verbrannten Stelle mittelst kleiner Einschnitte geöffnet und das in ihnen enthaltene Serum herausgelassen hat (haben sich die Blasen von selbst geöffnet, so bedarf es einer solchen Vorbereitung nicht), nimmt er ein großes Stück Höllenstein und betupft damit alle verbrannten Stellen so lange, bis sich nirgends mehr eine Feuchtigkeit an ihnen zeigt, mithin bis Alles trocken ist. Das Betupfen auf den angestochenen Blasen muß aber vorsichtig geschehen, damit die Oberhaut nicht zu sehr zerrissen werde. In der Regel ist bei unbedeutenden, nicht sehr tief eindringenden Verbrennungen dieses Verfahren nur einmal nothwendig. Zeigt sich aber nach einigen Stunden oder am andern Tage die eine oder die andere touchirte Stelle in Folge von ausschwitzendem Serum oder entstehender Eiterung feucht, so muß sie sogleich wieder betupft werden, so daß sich beständig eine trockene Kruste auf der verbrannten Stelle befindet. Selbst wenn die Verbrennung schon vor längerer Zeit stattgefunden hat, noch Blasen sich zeigen und bereits der Eiterungsprozeß beginnt, schützt das Betupfen mit Höllenstein vor entstellenden Narben. Nach Schlesier kann der Höllenstein nur bei leichteren Graden der Verbrennung in Gebrauch gezogen werden, erweist sich aber bei diesen, wie er beobachtete, sehr schnell und auffallend hülfreich; in einem Falle von Verbrenuung eines großen Theils des Gesichts, des Halses, der Arme und Füße cauterisirte er ohne Verzug die Blasen im Gesicht, wobei die Schmerzen nur wenig vermehrt wurden, den andern Tag die am Halse und an dem einen Arme und Fuße, die er bis dahin mit einem Liniment aus Leinöl und Kalkwasser mit Eigelb behandelt hatte; nach acht Tagen löſten sich die Schorfe von den geätzten Brandstellen, die nun vollkommen und ohne entstellende Narben geheilt waren, während die

mit obigem Linimente und darauf mit einer schwachen Auflösung des Höllensteins behandelten Brandstellen des andern Armes und Fußes viel später zur Heilung gebracht wurden. Kosch wendete nicht sowohl den Höllenstein in Substanz, als vielmehr in Auflösung an, indem er die Auflösung mittelst eines in sie getauchten Federbartes auftrug, worauf sich zwar sehr lebhafte Schmerzen einstellten, jedoch schon nach einer halben Stunde gänzlich wieder verschwanden. Die geätzten Stellen wurden jedesmal mit Leinwandlappen, später aber, weil diese Verbandweise mit zu großem Schmerze für den verbrannten Theil verknüpft war, mit weißem Druckpapier verbunden. Der Erfolg dieser Behandlung war ganz erwünscht. Kentish empfahl starke geistige, ätherisch-ölige Mittel, Alkohol, Kampherspiritus, Aether, namentlich aber das Terpentinöl, womit man dte Brandschäden bedeckt, indem man sich hierzu weicher Leinwand bedient; innerlich sollen flüchttge Reizmittel, Aether, Weingeist, Opium u. s. w. gereicht werden. Seiner Absicht gemäß sollen die Localmittel bloß die verbrannte Oberfläche reizen; daher er eine jede Verdunstung meidet, welche schwächend einwirken würde. Er ließ nur einmal alle 24 Stunden verbinden, und ging sowohl innerlich, als äußerlich, von stärkeren allmählig zu schwächeren Reizmitteln über. Diese Behandlungsweise wurde auch von Cox, Felix und Hornbrock, Locher, J. Bell u. A., besonders was die äußerliche Behandlung anlangt, als heilsam bestätigt. Greenhow verordnete mit sehr günstigem Erfolge das Bestreichen der verbrannten Stellen mit einer Salbe aus Ung. resin. flav. ℥j und Ol. terebinth. ℥jj, ließ Leinwand, die ebenfalls damit überzogen war, darüber legen, und diesen Verband täglich ein- bis zweimal erneuern. Wäckerling fand das gegen Hautverbrennungen empfohlene Emplastrum oxy-

croceum in dergleichen Fällen schneller wirksam, als Kalkwasserliniment, Blei- und Zinksalbe, jedoch nur unter der Bedingung, daß es bei beginnender Granulation nicht erneuert werde. Seidel bediente sich vielfach gegen Verbrennungen der gut ausgeglühten, von aller Asche befreiten, sehr fein pulverisirten Holzkohle mit dem besten Erfolge. Die Verbrennung mochte mit fetten, öligen oder wässerigen Flüssigkeiten bewirkt sein, immer entleerte Seidel die etwa schon entstandenen Blasen durch feine Einstiche, schonte die abgehobene Oberhaut und streute das Kohlenpulver auf die verbrannte Stelle, etwa ¼ Zoll dick, worauf er es durch leichten Verband befestigte. Der Schmerz wird schon nach einer halben Stunde geringer, schwindet in einigen Stunden ganz und die Brandstelle heilt bald ohne Eiterung und entstellende Narbe. Erscheint nach einigen Stunden das aufgestreute Pulver an einer oder der andern Stelle feucht, so entfernt es Seidel möglichst gelind und streut trockenes Pulver auf. So soll die Heilung ohne Weiteres erfolgen. Lisfranc läßt bei Verbrennungen des zweiten Grades 2 bis 3 Tage lang erweichende Umschläge machen und wendet den Chlorkalk oder Chlornatrumsolution an. Halt empfiehlt das Chlor, wenn sich noch keine Blasen gebildet haben, und versichert, daß, wenn man es unmittelbar, nachdem ein Schorf entstanden ist, anwendet, auch nicht die geringste Spur von einer Narbe zurückbleibt. Trusen empfiehlt die Chlorkalksolution beim zweiten und dritten Grade der Verbrennung, mit leinenen Lappen nicht zu kalt überzuschlagen. Nach Lisfranc werden die Chlorurete im ersten und zweiten Grade der Verbrennung als zertheilend und beruhigend, in höheren Graden zuerst als beruhigend und dann, nach dem Abfalle der Schorfe, als narbenbefördernd angewendet. Der Verband geschieht hierbei nach seiner Angabe auf folgende Weise: der Grad

der Verbrennung mag sein, welcher er will, so bedeckt man alle verbrannten Theile mit gefensterten und mit vielem Cerat bestrichenen Compressen und legt dann eine 2 bis 3 Zoll dicke Schicht von in Chloruret getauchter Charpie darauf. Alle 2 oder 3 Stunden muß man den Verband auf's Neue befeuchten, und alle 24 Stunden ihn ganz erneuern. Nach der Application muß der Kranke etwas Wärme und ein leichtes Prickeln im leidenden Theile empfinden; findet diese Empfindung nicht statt, so muß man das Chloruret verstärken, so wie umgekehrt durch Zusätze von Wasser schwächen, wenn der Schmerz zu lebhaft ist oder zu lange dauert. Nach Velpeau besitzt die Lösung der alkalischen Chlorurete fast die nämliche Wirksamkeit, wie das kalte Wasser; ihre zertheilende Wirkung ist sogar noch beträchtlicher. In den drei letzten Graden beschleunigt sie nach dem Abfalle der Schorfe die Reinigung der Brandfläche und die Vernarbung, vorzüglich bei lymphatischen Subjekten und wenn die zelligen Granulationen graulicht, bleich werden oder ihre Entwickelung sich verzögert; ihre Wirkung kommt hier nach Velpeau der der China-Abkochung und einer Menge anderer abstergirender Mittel gleich. Diese Eigenschaft abgerechnet, können sich die alkalischen Chlorurete (welche Velpeau in mehr als 50 Fällen angewendet und deren Werth man nach ihm sehr übertrieben hat), so wie das Kreosot und die Höllensteinauflösung, bei weitem nicht mit der Compression, von welcher weiter unten die Rede ist, messen. Larrey empfiehlt, alle tiefe Verbrennungen mit feiner alter Leinwand zu verbinden, die mit Safransalbe bestrichen ist. Die Anwendung dieser Salbe wird bis zum Eintritte der Eiterung fortgesetzt. Dann verordnet er das Ung. styracis. Sogleich nach der Lösung der abgestorbenen Theile läßt er wieder die Safransalbe anwenden und geht dann allmählig zur Anwendung

trockener Charpie mit Streifen, die mit Cerat bestrichen sind, über. Auch Velpeau hält die Safransalbe Larrey's, welche austrocknet und beruhigt, für eins der besten örtlichen Mittel bei Verbrennungen des zweiten, dritten und vierten Grades, wenn sie sehr schmerzhaft oder zu zu reichlicher Eiterung geneigt sind. Reisig empfiehlt die gewöhnliche weiße Seife, die geschabt und mit etwas Wasser zu einem weichen Pflaster geformt, das auf Leinwand gestrichen wird, auf die verbrannten Theile und ihre nächste Umgebung fest aufgelegt wird. Reisig sah darnach die bedeutendsten Verbrennungen ohne Eiterung und Narbenbildung heilen. Theden empfahl seine Arquebusade, Ploucquet den Bernsteinfirniß. Favier heilte eine sehr gefährliche, weit verbreitete Verbrennung durch sehr dicken und weichen, auf die verbrannten Theile gelegten Schwamm, den er mittelst Compressen und einer Leibbinde befestigte; der Eiter sickerte an den Rändern hervor und manchmal zerriß der durchtränkte Schwamm, der 14 bis 20 Tage und länger liegen blieb, ohne zu verderben; im Schwamm entstandene Risse wurden sogleich durch ein anderes Stück Schwamm verstopft.

In Bezug auf die Anwendung der rohen Baumwolle, die von Mehreren als ein sehr hülfreiches Mittel bei Verbrennungen empfohlen worden ist, bemerkt Rollande, daß man bei der Anwendung dieses allerdings unvergleichlichen Mittels gegen Verbrennungen dennoch zugleich einige Cautelen beobachten und auch noch die Hülfe anderer Mittel in Anspruch nehmen müsse. Zunächst nämlich sei zur Beschleunigung der Heilung immer vorheriges Eröffnen der etwa gebildeten Blasen erforderlich; sodann müsse man auf Reinhaltung der Wunde (am besten durch Befeuchtung der Verbandstücke durch Chlorkalksolution, wodurch auch zuweilen allein schon die Heilung bewerk-

stelligt wird) bedacht sein, und endlich sei es der Vorsicht angemessen, bei einer jeden über eine große Fläche gehenden Verbrennung eine verhältnißmäßige Menge Blut zu entziehen. Pupke ließ in einem Falle von Verbrennung durch siedendes Oel die verbrannten Stellen sogleich mit in heißen Spiritus getauchter Baumwolle bedecken und diesen Umschlag alle 5 Minuten erneuern; bereits nach einer halben Stunde waren die äußerst heftigen Schmerzen beseitigt. Hierauf wurden die Brandstellen mit trockener Baumwolle belegt, um etwaiger Blasenbildung vorzubeugen, und in der That erhärtete die verbrannte Haut pergamentartig und schuppte sich binnen 8 Tagen ab, ohne Narben zu hinterlassen. Nach Velpeau's Ausspruch nutzen die gekrempelte Baumwolle und die Federchen des Rohrkolbens im ersten Grade der Verbrennung nicht; auch passen sie nicht für den vierten Grad. Im zweiten und dritten Grade frühzeitig angewendet, absorbiren sie alle Feuchtigkeiten des Theils in dem Maaße, wie sie sich bilden, und trocknen ihn so rasch aus, daß sich die Narbe darunter manchmal binnen 8 bis 14 Tagen bildet; doch wandeln sie sich auch sehr oft in eine Art Borke um, die weder die Entzündung, noch den Eintritt der Eiterung verhindert. Velpeau hält deshalb jene Stoffe für Heilmittel von geringem Werthe. Nach Macfarlane's Beobachtungen dagegen hat die Anwendung der gekrämpelten Baumwolle bei oberflächlichen Verbrennungen fast immer einen günstigen Erfolg; doch führt er auch zwei Fälle an, wo ein Baumwollenverband selbst bei tiefergehender Desorganisation sich nützlich erwies. — Ward empfiehlt das Mehl als ein sicher und schnell wirkendes Mittel. Der verbrannte Theil wird reichlich mit Mehl bestreut und dann reines trockenes Leinenzeug darüber gebunden. Stellt sich nach einiger Zeit wieder Schmerz ein, so nimmt man den Verband ab und

bestreut die Brandfläche von Neuem mit Mehl, ohne jedoch das bereits auf ihr liegende zu entfernen. So kann man, selbst bei starken und gefährlichen Verbrennungen, den heftigen Schmerz bald stillen, indem man das Bepudern von Zeit zu Zeit wiederholt, bis den verbrannten Theil eine Mehllage von $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ Zoll deckt. Mit diesem Mittel wird die Heilung ganz bewerkstelligt, wenn nicht die Verbrennungen zu bedeutend sind, in welchem Falle man dem Mehle $\frac{1}{4}$ Galmei (Lapis calaminaris) zusetzt und dies, nachdem man in den ersten 14 Tagen bloß Mehl angewendet hat, feucht in Anwendung bringt, vorher aber sich jeder Feuchtigkeit, jedes Oels und jeder Salbe enthält. Marshall und White empfehlen den Gebrauch des Mehls ebenfalls. Metz empfiehlt gegen Verbrennungen jeden Grades die Anwendung der Kälte; erst wenn rosenartige Entzündung und Oedem des verbrannten Theils eintritt, soll es an der Zeit sein, mit der Application der Kälte aufzuhören. Nun erst legt Metz Watte über die Brandstelle und läßt sie meistens bis zu gänzlicher Heilung liegen. Bretonneau hält die Circularcompression für das schnellste und sicherste Mittel gegen die Folgen der Verbrennungen. Nach Velpeau verdient die methodische Compression überall, wo sie anwendbar ist, den Vorzug vor den Kältungsmitteln. Für den ersten Grad reichen Compressen und eine Binde hin; im zweiten muß man vorher die Blasen wegnehmen, die Brandfläche reinigen und sie mit durchlöcherter, mit Cerat bestrichener Leinwand bedecken und über diese eine dünne Lage Charpie legen. Für den dritten und vierten Grad erheischt sie dieselben Vorsichtsmaßregeln. Von ausgezeichneter Wirksamkeit fand Velpeau einen Verband aus Heftpflasterstreifen, welche dieselben Indicationen, wie die Compression, erfüllen. Dieser Verband paßt nach Velpeau für Verbrennungen aller vier Grade, und

wird nur alle drei, vier, fünf oder sechs Tage erneuert. Verbrennungen des ersten Grades sollen dadurch sogleich, die des zweiten binnen vier bis sechs Tagen, die des dritten in 8 bis 14 Tagen, die des vierten in 14 bis 20 Tagen gehoben werden. Die Vernarbung geschieht dann mittelst Abtrocknens an vielen Stellen zugleich und nicht, wie bei den übrigen Mitteln, nach und nach von der Peripherie nach der Mitte zu. Jeder Heftpflasterstreifen muß 8 bis 12 Linien breit sein und den verbrannten Theil anderthalbmal umgeben können; der erste wird 1 Zoll unterhalb und der letzte 1 Zoll oberhalb der entzündeten Partien angelegt; alle müssen sich dachziegelförmig decken, so daß nur ein Drittel ihrer Fläche frei bleibt, und überall gleichmäßig comprimiren. Etwas Charpie zur Absorbirung der krankhaften Ausschwitzung, die zwischen ihnen vor sich geht, einige Compressen und eine Rollbinde, um das Ganze zusammenzuhalten und die Compression zu reguliren, erhöhen noch ihre Wirkung. Bei jedesmaligem Wechsel muß die Brandfläche gereinigt und selbst mit Bleiwasser gewaschen werden. Diese Behandlung paßt aber nur für Verbrennungen an den Gliedmaßen; auch empfiehlt sie Velpeau nicht bei sehr ausgedehnten Verbrennungen wegen der zu schwierigen Anlegung der Heftpflasterstreifen. Bei manchen Personen erträgt sie auch die Haut nicht gut, indem darnach Entzündung oder Rose entsteht. Die Zusammensetzung des Pflasters ist nicht gleichgültig. In dieser Beziehung paßt das in den französischen Spitälern gebräuchliche Diachylum besser, als das der Apotheken, welches gewöhnlich zu viel Harz und Fett und zu wenig Blei enthält. Was die Wirkungsweise der Heftpflasterstreifen anlangt, so wirken diese nicht bloß durch Compression, sondern jedenfalls auch durch die arzneilichen Eigenschaften der Pflastermasse, da der Verband mit Heftpflasterstreifen schneller zur Hei-

lung führt, als die bloße Compression, wie Velpeau beobachtete, welcher hierüber vergleichende Versuche anstellte, indem er den verbrannten Theil mittelst der Rollbinde comprimirte, nachdem er ihn mit durchlöcherter, mit Cerat bestrichener Leinwand, oder mit bald trockener, bald in eine Chlorlösung getauchter Charpie, oder mit Wachstaffet, oder mit einer dünnen Bleiplatte, Empl. divinum u. s. w. bedeckt hatte.

Rücksichtlich der Heilung der nach Verbrennungen nicht selten zurückbleibenden Deformitäten, die meistens nur auf operativem Wege zu beseitigen sind, stellt Dupuytren folgende allgemeinen und besonderen Regeln auf: 1) man darf die Deformitäten nach Verbrennungen erst nach Monaten oder Jahren nach der Heilung auf operativem Wege zu verbessern suchen, weil man sonst die ganze frühere Narbe wieder zerstört; 2) man darf die Operation nie ohne die Ueberzeugung unternehmen, daß man den Erfolg mehr oder minder zu sichern im Stande ist. Wo man nicht hoffen kann, dem Theile seine Form und Function wiederzugeben, unterlasse man die Operation; 3) bei zu schmalen, spannenden Narben mache man an verschiedenen Stellen Quereinschnitte, ohne von dem Narbengewebe etwas wegzunehmen, spanne dann die Theile aus und bringe sie in eine der Narbenrichtung entgegengesetzte Lage; hierauf achte man darauf, daß die neue Vernarbung sich nicht durch Annäherung der Ränder, sondern durch ein neues Gewebe bilde; 4) bei erhabenen, vorspringenden Narben nehme man den ganzen Vorsprung über der Haut so hinweg, daß man ein schmales Messer in der Mitte unterschiebt und gleichförmig nach den Seiten hin abträgt; die Wundränder halte man von einander entfernt, ätze die Wundfläche häufig und suche sie stets etwas tiefer als die Haut zu erhalten; 5) Sind Verwachsungen entstanden, so schneide man sie ein und trenne sie bis

zu ihrem Ursprunge; die Theile halte man dann von einander entfernt und übe einen gleichmäßigen und anhaltenden Druck auf die Stelle aus, von welcher die Vernarbung ausgehen muß und welche sich stets am Vereinigungswinkel der Theile befindet; 6) bei Verengerung oder Obliteration einer natürlichen Oeffnung mache man diese weiter, oder bohre sie von Neuem durch den Schnitt oder mittelst des Trokars; in die Oeffnung bringe man Meschen oder elfenbeinerne Röhren von größerm Durchmesser, als der natürliche Durchmesser der Oeffnung ist, und halte sie darin während und nach der Vernarbung.

Da die Folgen der Verbrennungen nach der Beschaffenheit der verbrannten Theile sich mehr oder minder verschieden gestalten, so theilen wir bezüglich dieser Verschiedenheiten in der Kürze Folgendes mit: Verbrennungen des behaarten Theils des Kopfes haben meistens, wenn durch sie die Haarwurzeln zerstört werden, Verlust der Haare zur Folge. — Verbrennungen des Gesichts im dritten und vierten Grade hinterlassen gern entstellende Narben, weshalb bei der Heilung auf möglichste Verhütung derselben besondere Rücksicht zu nehmen ist. — Verbrennungen der Augen kommen seltener vor, als Verbrennungen der Augenlider, weil diese sich in der Regel schließen, ehe der brennende Körper zur Einwirkung auf das Auge selbst gelangt. Trifft aber ein Stoff, welcher brennend einzuwirken vermag, z. B. eine glühende Kohle, glühendes Metall, die Augen selbst, so ist Entzündung und Blasenbildung auf der Oberfläche des Bulbus, seltener Brand der Oberfläche die Folge davon; unter dem augenblicklichen Zuflusse der Thränen wird die Wirkung des brennenden Stoffes einigermaßen gemindert und von den inneren Theilen abgehalten, wenn zeitig genug kühlende und reizmindernde Mittel, zunächst kaltes Wasser, und später ein mildes Oel,

das zwischen die Augenlider geträufelt und so mit dem verbrannten Augapfel in Berührung gebracht wird, in Gebrauch gezogen werden. Blasen auf der Sclerotica müssen an ihrem abhängigen Rande rasch eröffnet werden. Entzündung und Blasenbildung auf der Hornhaut in Folge von Verbrennung läßt allerdings Eiterung und später mehr oder minder ausgedehnte Trübung dieser Membran befürchten; die Blasen müssen hier an ihrem untern Rande zeitig eröffnet werden, und es ist eine streng antiphlogistische Behandlung nothwendig; sehr zweckmäßig ist es, die verbrannte Stelle sogleich mit einem milden Oele zu bestreichen, das man mit einem Pinsel aufträgt. Daß der brennende oder ätzende Stoff, im Falle er zur Zeit, wo man zu Hülfe gerufen wird, noch zwischen Bulbus und Augenlidern befindlich oder in den Hornhautlamellen steckt, sogleich entfernt werden muß, versteht sich wohl von selbst. Verbrennungen der Augenlider ziehen gern sowohl Verwachsungen unter sich, als auch mit dem Augapfel nach sich; Letzteres ist aber nur dann der Fall, wenn gleichzeitig die dem verbrannten Augenlide gegenüberliegende Oberfläche des Augapfels die Verbrennung erlitt. Nicht selten auch entstehen Ectropien des untern Augenlides in Folge von Verbrennungen, welche die äußere Fläche desselben erlitt, und daher rührender übler Narbenbildung. — Verbrennungen der Nasenflügel und der Lippen haben, wenn auch nicht immer gänzliche Verwachsung, doch sehr oft Verengerung zur Folge, welche eine ihr entsprechende Behandlung erheischt. Eben so verhält es sich mit den Verbrennungen der Ohrmuschel und der Wandungen des äußern Gehörgangs, wovon Verengerung bisweilen die Folge ist. — Verbrennungen des Halses im zweiten, dritten und vierten Grade haben, wenn sie am vordern Theile desselben in großer Ausdehnung stattfinden und während der Heilung auf

mögliche Streckung des Halses durch Erhebung des Kopfes nicht geachtet wird, sehr leicht Verwachsung des Kinnes mit dem untern Theile des Halses und daher mehr oder minder entstellende Neigung des Kopfes nach vorn und unten zur Folge. Hager sah ein Kind, welches das Kinn nicht aufheben, sondern den Kopf nur bei geöffnetem Munde aufrichten konnte und beim Kauen den Kopf vor- und rückwärts neigte, weil der Unterkiefer festgestellt war. Seitliche Verbrennungen des Halses veranlassen, wenn während der Heilung auf zweckentsprechende Stellung und Haltung des Kopfes nicht geachtet wird, leicht Schiefstehen desselben. — Verbrennungen der Speiseröhre durch Aetzmittel (z. B. concentrirte Mineralsäuren) oder sehr heiße Nahrungsstoffe tödten im erstern Falle oft durch den Grad der Entzündung, und geben wohl im letztern Falle bisweilen zu Verengerungen Veranlassung. — Verbrennungen der Gelenke in den Beugeflächen ziehen, wenn das Glied während der Heilung nicht gehörig gestreckt wird, gern entstellende Beugung und Verkürzung des Gliedes nach sich. — Verbrennungen der Finger und Zehen an den seitlichen Flächen sind ebenfalls nicht selten die Veranlassung zu Verwachsungen derselben unter sich. — Bei tiefgehenden Verbrennungen der hohlen Hand und der Fußsohle können, wenn die Hand oder der Fuß nicht gestreckt wird, Verkrümmungen zurückbleiben."

Eine der berühmtesten Autoritäten der neuern Zeit, Rust, behandelt diesen Gegenstand auf die ihm eigene Weise; er sagt über Verbrennung:

„Jede Verbrennung ist eine Entzündung eigenthümlicher Art, erzeugt durch irgend einen Körper, dessen Temperatur höher steht als die irgend eines Theiles am lebenden Organismus. Die Verbrennung durch freien Wärmestoff hat aber nicht immer einerlei Gestalt, sondern sie ist verschieden nach der Natur des

brennenden Körpers, nach dem Grade seiner Erhitzung, nach der Dauer seiner Einwirkung und nach der Organisation des Theiles, auf den er brennend wirkt. Die Natur der brennenden Körper anlangend, so ist es bekannt, daß Schießpulver eine Verbrennung besonderer Art hervorbringt, daß glühende Metalle anders einwirken, als siedende Flüssigkeiten, daß selbst in diesen ein Unterschied liegt, und daß siedendes Oel anders und eindringender wirkt, als heiße Fleischbrühe und Lauge, diese stärker als Milch und diese wieder mehr als Wasser. Je mehr überhaupt ein Körper freien Wärmestoff aufzunehmen im Stande, je dichter er also ist, desto höher ist auch der Grad der Verbrennung, den er erzeugt.

Ebenso bedingt die Dauer der Einwirkung einen verschiedenen Verbrennungsgrad. Ein momentaner Contact der brennenden Stoffe wird eine ganz andere Verbrennung hervorbringen, als eine lang fortdauernde Einwirkung derselben. Körper, welche ihrer Eigenschaft nach an der Haut hängen bleiben, wie z. B. geschmolzenes Blei, Harz, Wachs, daher immer einen höheren Grad von Verbrennung erzeugen, als jene, die nur schnell die Oberfläche des Körpers berühren.

Endlich hängt der Grad der Verbrennung noch von der Structur der Theile ab, auf welche er einwirkt. So wird eine durch Arbeit gehärtete Haut, z. B. die Haut eines Arbeitsmannes, von demselben brennenden Körper und derselben Dauer der Einwirkung weit weniger ergriffen werden, als eine zarte und weiche Haut.

So vielfach aber auch der Grad der Verbrennung sein kann, so lassen sich doch füglich vier, der Wahrnehmung nach deutlich unterschiedene und für die Praxis allerdings wichtige Grade unterscheiden.

Im ersten Grade findet bloß eine leichte Hautent-

zündung statt, ein sogenanntes Erythem, welches sich durch mäßige Röthe der Haut und durch einen brennenden Schmerz äußert, übrigens weder mit einer auffallenden Geschwulst, noch mit Blasenbildung verbunden ist.

Im zweiten Grade ist die Röthe schon mit Geschwulst verbunden, der Schmerz heftiger, und ist die gebrannte Stelle von einigem Umfange, oder betrifft sie nervenreiche Organe, wie z. B. die Augen, so treten, besonders bei reizbaren Subjecten, Fieberbewegungen mit hinzu. Die Verbrennung hat in diesem Grade das Corium erreicht, daher löst sich oft die Epidermis vom Corium, es bilden sich Blasen, mit einem klaren gelblichen Serum gefüllt, diese vertrocknen, blättern sich ab, oder, geöffnet, bedecken sie sich mit einer Borke, unter welcher sich eine neue Oberhaut erzeugt.

Im dritten Grade erreicht die Entzündung das unter dem Corium liegende Zellgewebe; die Röthe ist saturirter, dunkel umschrieben, Hitze und Geschwulst sind beträchtlich, der Schmerz ist brennend, klopfend, es bilden sich größere Blasen, die jederzeit in Eiterung übergehen, und der Schmerz läßt während der Eiterung kaum nach. Bei der Heilung bilden sich häufig auch Narben. Dabei ist ein heftiges Fieber, oft mit nervösen Erscheinungen verbunden.

Im vierten Grade ist alles Leben in der getroffenen Stelle ertödtet, der Theil ist schwarz, brandig, todt. Zuweilen entwickelt sich der vierte Grad erst aus dem dritten.

Nicht alle Stoffe sind fähig, die höchsten Grade der Verbrennung zu bewirken, wie z. B. der Sonnenstich und das siedende Wasser, von denen der erstere nur höchstens den zweiten, das letztere nur den dritten Verbrennungsgrad hervorbringen kann.

In der Application der Moxa lassen sich die vier

Grade anschaulich demonstriren. Wird ein kleiner Cylinder rasch abgebrannt, so entsteht nur eine leichte Entzündung, der erste Grad. Ein größerer Cylinder bewirkt schon den zweiten Grad; läßt man einen solchen langsam abbrennen, so entsteht die Blasenbildung des dritten Grades, und wiederholt man die Moxa mehrmals auf derselben Stelle, so bildet sich eine Eschara, der Brandschorf des vierten Grades.

Jeder höhere Grad der Verbrennung überhaupt involvirt in sich zugleich die niedrigeren Grade. Nur der erste Grad steht allein da, der zweite Grad umfaßt den ersten mit, der dritte die beiden ersten und der vierte Grad enthält zugleich die drei geringeren.

Ueber die Prognose läßt sich wenig Allgemeines sagen. Alles hängt ab: 1) von dem Grade der Verbrennung; 2) von der Ausdehnung oder dem Umfange der Verbrennung; 3) von dem Alter und der Constitution des Verbrannten; 4) auch von dem Theile des Körpers, der verbrannt worden ist. Was den Grad der Verbrennung anbetrifft, so liegt es am Tage, daß der vierte Grad schlimmer ist, als der erste. Allein hier kommt wieder Alles auf den Umfang der Verbrennung an. Ist die gesammte Hautfläche des Körpers bis auf etwa zwei Drittel ihres Umfanges verbrannt, und sei es auch nur im ersten und zweiten Grade, so ist der Fall weit schlimmer, als wenn bloß ein einzelnes Glied im dritten oder vierten Grade verbrannt wäre, weil durch jene weit verbreitete Verbrennung, die Function der Haut bedeutend gestört und dadurch das Wechselverhältniß zu den Athmungs- und Circulations-Werkzeugen aufgehoben wird, wie wir dies auch bei andern, über die ganze Oberfläche des Körpers verbreiteten, emphysematösen und exanthematischen Hautaffectionen wahrnehmen. Daher endet eine Verbrennung von so großem Umfange in der Regel mit dem Tode. Auch auf

die Tiefe, bis in welche der brennende Körper eingewirkt hat, kommt bei der Stellung der Prognose Vieles an. Da dies aber in den ersten Tagen nicht immer zu erkennen ist, besonders wenn die Verbrennung den vierten Grad erreicht hat, so hat man sich wohl in Acht zu nehmen, um nicht durch einen anderen Erfolg compromittirt zu werden. In der Regel ist erst um den neunten und zwölften Tag zu erkennen, wie tief eine Verbrennung eingedrungen ist, und welche Theile sie zerstört hat, daher man hier und da im Volke die Meinung verbreitet findet, daß die Krankheit bis zum neunten Tage fortbrenne oder Fortschritte mache. So kommt auf den Theil oder das Organ, welches die Verbrennung erleiden mußte, ebenfalls viel an. Eine ausgedehnte Verbrennung der Brust oder des Unterleibes ist wegen der Entzündung der innern Organe, die leicht entsteht, oder wenigstens wegen des heftigen Fiebers, das nachfolgt, weit mehr zu fürchten, als eine ähnliche Verbrennung der Extremitäten. So erregt mit Recht eine Verbrennung der Augen, selbst in den leichteren Graden, wobei das Sehvermögen nicht getrübt ist, dennoch Besorgniß übler Folgen. So ist ferner eine bedeutende Verbrennung derjenigen Theile, welche man gewöhnlich unbedeckt trägt, häufig nicht ohne unangenehme Folgen. Leicht bilden sich entstellende Narben oder Atresieen, Verengerungen natürlicher Oeffnungen, Verwachsungen getrennter Theile, oder es kommen Abweichungen der natürlichen Richtung eines Gliedes zu Stande. Auf Constitution und Alter kommt begreiflicher Weise auch Vieles an, und es leuchtet ein, daß kräftige Personen des mittlern Alters eine übrigens gleiche Verbrennung besser ertragen werden, als Kinder, Greise oder schwächliche, reizbare, zu Nervenzufällen geneigte Personen.

Die **Therapie** hat auf viele der oben berührten

Umstände allerdings Rücksicht zu nehmen, muß sich aber vorzugsweise nach dem stattfindenden Grade der Verbrennung zu richten.

Ist die Verbrennung frisch, so ist bei der Behandlung des ersten Grades nichts einfacher und besser, als den verbrannten Theil sogleich in kaltes Wasser zu tauchen. Dzondi bestimmt als bestes Verhältniß die Temperatur des Wassers zu 12 Grad Reaumur. Earle nimmt noch lieber Eis, Andere Schnee, wenn die Jahreszeit es erlaubt. Es erfolgt auf der Stelle Erleichterung, Kühlung des brennenden Schmerzes, und wenn man das Wasser fleißig wechselt, so ist auch binnen Kurzem die ganze Krankheit beseitigt. Rust sagt: So lange die Welt steht, ist die Kälte sowohl von Aerzten als Laien als eines der vorzüglichsten Heilmittel in Anwendung gesetzt worden, und es ist unbegreiflich, wie dieser Gegenstand in den neueren Zeiten als eine neue Erfindung habe behandelt werden, ja sogar zu Discussionen Veranlassung geben können. Daß der vermehrte Wärmestoff sich am sichersten durch Kälte wieder entziehen läßt, ist zu natürlich, als daß nicht die Anwendung des kalten Wassers bei Verbrennungen sich schon längst zu einem Volksmittel hätte aufschwingen sollen. Einige lieben es, dem Wasser noch Bleiessig hinzuzusetzen, auf ein Maaß Wasser zwei bis drei Eßlöffel voll, so daß ein Goulardsches Wasser, aber stärker als nach der gewöhnlichen Vorschrift, entsteht. Andere mischen Essig zum Wasser, Cleghorn empfiehlt den reinen Essig als das beste Mittel, Andere wollen Salmiak oder Thedensches Schußwasser zum kalten Wasser mischen. Nach dem ähnlichen Prinzip findet man mehrere Volksmittel im Gebrauch, die auch ganz zweckmäßig sind, z. B. Kartoffelbrei (geriebene rohe Kartoffeln), Möhrenbrei, frische Erde, Kohl, ferner das Auflegen von frischen Kohl- oder Plantago-Blättern, frischer Sahne

und dergleichen. Alle diese Dinge kühlen, wenn schon nicht so kräftig, als das kalte Wasser.

Bei der Behandlung des zweiten Grades dienen dieselben Mittel, nur müssen sie kräftiger und anhaltender angewendet werden. Der Bleiessig zum Wasser ist hier ganz an seiner Stelle. Die etwa vorkommenden Phlyctaenen oder Hautbläschen dürfen nicht geöffnet, am wenigsten aber die Epidermis abgelöst werden. Wegen der allgemeinen Fieberbewegungen wird es in diesem Grade nicht schon selten nöthig, eine Venaesection zu machen (das Blut zeigt dabei sehr oft eine Speckhaut), ferner Nitrum, oder säuerliche, kühlende und gelind eröffnende Mittel zu geben, und überhaupt ein antiphlogistisches Regimen zu beobachten.

So zweckmäßig in den beiden ersten Graden das kalte Wasser genannt werden mußte, so unzweckmäßig ist es für den dritten Grad, besonders dann, wenn die Epidermis verloren gegangen ist und die Nervenwärzchen der Haut bloß liegen. Durch das kalte Wasser werden die Schmerzen oft bis zu Convulsionen gesteigert, und noch mehr, wenn Bleiessig demselben zugesetzt worden. Findet man die Phlyctaenen oder Hautbläschen noch stehend und gefüllt, so nehme man sie ja nicht weg, sondern mache an der abhängigsten Stelle feine Einstiche und lasse das gelbe Serum auslaufen. Dann werden allenfalls für den Anfang die kalten Umschläge vertragen. Späterhin, sobald sich das Oberhäutchen abgesondert hat und die rohe Oberfläche frei zu Tage liegt, passen alle nasse Mittel in der Regel nicht, sondern am wohlthätigsten wirken dann die fetten Stoffe, milde Salben, Unguentum simplex rosatum, frische Oele, Mandelöl, Oliven-Oel, Leinöl. Namentlich hat sich das Letztere, in Verbindung mit Kalkwasser zu einem Liniment gemacht, einen großen und gerechten Ruf erworben. Es wer-

den Lappen damit getränkt, und häufig erneut übergeschlagen. Bei empfindlichen Personen, denen die Berührung mit dem Lappen oft schon Schmerz macht, wird ein weicher Pinsel oder ein Federbart in das Liniment getaucht und der verbrannte Theil unaufhörlich damit benetzt. Im Publikum findet man für den ähnlichen Zweck fetten Milchrahm im Gebrauch, auch Eierdotter mit Baumöl zur Salbe gemacht. Bedient man sich jenes Liniments, so muß man zu Anfang mehr Oel und weniger Kalkwasser, später beides zu gleichen Theilen und zuletzt mehr Kalkwasser und weniger Oel nehmen. Bleisalben und Bleimittel jeder Art haben das gegen sich, daß die nachfolgende Narbe unförmlicher und sichtbarer wird, als sonst. Brandwunden im Gesichte, an den Händen oder sonst unbedeckten Theilen werden daher zweckmäßig mit der bekannten Stahl'schen Brandsalbe behandelt. Die Vorschrift zu ihrer Bereitung ist folgende: Man nimmt frische ungesalzene Mutter und läßt sie bei gelindem Feuer in einem irdenen Gefäß zergehen, bis sich das Käsige absondert. Das Klare wird in helles Wasser gegossen und ausgewaschen. Hiernach thut thut man halb so viel nach dem Gewicht gelbes Wachs hinzu und läßt beides wieder langsam zergehen. Die Mischung wird abermals in kaltes Wasser geschüttet, dann abgetrieben und so zum Gebrauch aufbewahrt. Man muß diese Salbe, da sie leicht ranzig und scharf wird, nur in geringer Quantität machen. Sie ist äußerst mild und hinterläßt am wenigsten sichtbare Narben. Larrey, der alle kalte und kühlende Sachen verwirft, empfiehlt vorzugsweise eine Safransalbe und das Unguentum de Styrace. Andere empfehlen eine sehr schwache Auflösung des Höllensteins (ein Gran auf eine Unze Wasser) als das vorzüglichste Mittel. Letzteres hat allerdings Vieles für sich, zumal sich durch die Anwendung desselben gleichsam

eine künstliche Epidermis bildet, wodurch die Einwirkung der Luft von der Brandfläche abgehalten wird. Doch dürfen alle diese Mittel nicht zu früh gebraucht werden, und immer werden die milden Oele für die Mehrzahl der Fälle den Vorzug behalten. Da, wie oben angedeutet wurde, der dritte Grad der Verbrennung auch den zweiten und ersten Grad in sich begreift, nämlich in einiger Entfernung von der Stelle des dritten Grades, so können häufig auch für diese niederen Grade die geeigneten Mittel gleichzeitig in Anwendung gezogen werden. Ueber die verschiedenen Salbenverbände werden daher oft ganz zweckmäßig Umschläge von kaltem Wasser oder Bleiwasser gemacht, wodurch dem Kranken Linderung verschafft und die Zeit der Heilung abgekürzt wird. Auch schleimige und narkotische Mittel, Abkochung des Leinsamens, des Hyoscyamus rc., können in diesem Grade von Verbrennung dienlich sein, stehen aber auch den Oelen nach. Es ist auffallend, daß die Eiterung in Folge von Brandwunden ungemein copiös ist, daher müssen die Verbände auch häufig, aber mit aller Vorsicht gewechselt werden. War schon im zweiten Grade eine allgemeine innere Behandlung nöthig, so ist sie es in diesem Grade noch mehr. Außer den oben genannten antiphlogistischen Mitteln wird aber auch nicht selten nöthig, krampf- und schmerzlindernde Mittel gleichzeitig zu geben.

Der Theil, den die Verbrennung vierten Grades betroffen hat, ist todt und auf ihn weiter keine Rücksicht zu nehmen. Die Natur stößt ihn über kurz oder lang von selbst ab. Da die Umgebung des vollkommen verbrannten Theiles aber auch den einen oder andern Grad der Verbrennung enthält, so ist auf diese niederen Grade mehr Rücksicht zu nehmen, als auf den höchsten. Man läßt daher den verbrannten Theil sogleich in kaltes Wasser oder in Bleiwasser tauchen und

verfährt überhaupt so, wie oben angezeigt. Um die Absonderung der todten Masse zu befördern, passen späterhin die erweichenden Breiumschläge. Einzelne gelöste Stücke entfernt man mit Scheere oder Messer, und wenn alles Todte entfernt ist, behandelt man die Wundfläche nach ihrem Charakter. Eigenthümlich ist es, daß Geschwüre dieser Art eine besondere Neigung haben, wildes Fleisch oder Caro luxurians zu bilden. Sobald man dies gewahr wird, passen meistens Salbenverbände oder erweichende Decocte nicht mehr, sondern diejenigen Mittel, welche die Chirurgie für solche Fälle überhaupt empfiehlt, als Einstreupulver von rothem Präcipitate, Auflösungen des Höllensteins mit Opium und dergleichen mehr. — Eine Verbrennung besonderer Art ist die durch Schießpulver. Eine solche Verletzung sieht oft weit gefährlicher aus, als sie es eigentlich ist. Der Theil ist schwarz, und nicht selten haften die Pulverkörner in der Haut, welche, wenn man sie unberührt läßt, für das ganze Leben eine blaue Stelle hinterlassen oder selbst einwachsen. Man hat daher nichts Angelegentlicheres zu thun (besonders wenn die Verletzung einen unbedeckten Theil traf, zumal Gesicht und Augen), als alle Pulverkörner sorgfältig zu entfernen, mit Nadel, Staarnadel oder Lancette. Dann läßt man fleißig Waschungen und Umschläge von kaltem Wasser machen und behandelt die Verbrennung ganz nach den oben angegeben Regeln. Zuweilen kommen durch die Explosion des Pulvers auch gerissene Wunden vor, die mehr oder weniger bluten. Das kalte Wasser spielt auch hier zu Aufang die Hauptrolle, und später tritt die Behandlung der Wunde nach den Regeln der Kunst ein. Bei Verbrennungen der Finger, der Zehen, des Mundes, des Afters und der Augenlider muß man sehr darauf Acht geben, daß nicht anomale Verwachsungen an diesen von Natur getrennten Gebilden

sich erzeugen, wozu verbrannte Theile die größte Neigung haben. Man hilft sich nach den Umständen durch Zwischenkörper, Wicken, Plumaceaux, Bleiplatten und dergleichen. Haben die Augenlider durch Verbrennung gelitten, so läßt man den Kranken in einem dunklen Zimmer bleiben, läßt die Augen möglichst offen halten, und bestreicht die wunden Stellen mit fettigen Stoffen, Salben, Oelen und dergleichen. Besonders aufmerksam muß man auch sein, wenn die Verbrennung ein Gelenk betrifft, weil leicht Verkürzung der Muskeln erfolgt und das Glied eine fehlerhafte Richtung bekommt. Man muß daher bei Zeiten durch passende Bandagen einer solchen Deformität entgegen arbeiten. Kommen trotz aller Bemühungen Verwachsungen der Finger oder natürlicher Oeffnungen zu Stande, so müssen geeignete Operations-Methoden Hülfe schaffen.

Bei der Behandlung der verschiedenen Grade der Verbrennung wurden die der Kunst zu Gebote stehenden Mittel genannt; es giebt aber mehrere recht brauchbare Mittel, welche in der Kategorie der rationellen nicht gerechnet werden können, wohl aber als empirische und durch den Volksgebrauch geheiligte Mittel oft mit großem Nutzen angewandt worden sind. Dahin gehört:

1) Das Feuer. Der verbrannte Theil wird sobald als möglich dem Feuer genähert, und gleichsam von Neuem gebrannt. Da nicht Jeder die Kraft hat, eine freiwillige Brennung an sich zu verrichten, so ist es meistens nöthig, daß ein Zweiter die Gegenbrennung vornehme. Es muß aber auf frischer That geschehen. Man findet nicht selten in Fabriken, wo Verbrennungen mit trockener Hitze täglich vorkommen, diese Contra-Ustion als probates Mittel eingeführt. Offenbar wirkt hier das Feuer durch Ueberreizung und Erzeugung indirecter Schwäche.

2) Reizende Flüssigkeiten, erhitzter Alcohol, Aether, Branntwein, Kampher-Spiritus, Terpentinöl. In vielen Fabriken Englands soll namentlich das letztere, heiß übergeschlagen, als ein Hauptmittel gegen Verbrennungen benutzt werden. Ihre Wirkung läßt sich auf ähnliche Art, wie die absichtliche Anwendung des Feuers, erklären.

3) Die rohe Baumwolle oder die baumwollene Watte. Diese soll bei den geringen Graden der Verbrennung eines der sichersten Mittel sein, um Schmerz und Entzündung zu verhüten. Es scheint durch Abhaltung der äußern Luft seine Wirkung zu thun. Auf dieselbe Weise wirkt vermuthlich auch:

4) Der Bernsteinfirniß, welchen Ploucquet empfiehlt, und

5) Das Mehl, welches neuerdings Dr. Ward als ein schnell und sicher wirkendes Mittel bekannt gemacht hat."

Der bereits früher von uns angeführte berühmte Dr. Ebermaier sagt über die Verbrennungen in der Kürze Folgendes: „Eine jede Verbrennung hat Entzündung der verbrannten Theile zur Folge, die jedoch nur selten von sthenischer Beschaffenheit, sondern mehrentheils asthenischer Natur, aber mit großer Reizempfänglichkeit des verbrannten Theils verbunden ist. Nach der verschiedenen Hitze, die auf den Theil wirkte, nach der kürzern oder längern Berührung des brennenden Körpers, nach seiner verschiedenen Beschaffenheit und nach der Empfindlichkeit des Theils giebt es indessen verschiedene Grade der Verbrennungen. Im ersten Grade ist der verbrannte Theil leicht entzündet, roth und etwas schmerzend; der Kranke ist ohne Fieber. Im zweiten Grade ist eine heftige Entzündung da und der Theil schwillt auf, der Schmerz ist stark und gemeiniglich ist ein Fieber zugegen. Im dritten Grade sind diese Zufälle noch heftiger und

es entstehen zugleich Blasen, die eine helle und gelbe Feuchtigkeit enthalten. Die Epidermis sondert sich an einigen Stellen ab, das Fieber ist heftig und die Schmerzen sind fast unerträglich. Zu diesem Grade kann sich der kalte Brand gesellen, der im vierten Grade augenblicklich da ist, indem der verbrannte Theil unempfindlich ist und getödtet wird. Die Verbrennung durch feste Körper verursacht dabei einen trockenen Brand, durch flüssige aber den feuchten Brand.

Die Gefahr hängt von dem Grade der Verbrennung ab, zugleich aber auch von dem größern oder geringern Umfange der verbrannten Stelle und von der Wichtigkeit und Empfindlichkeit des leidenden Theils. Heiße Feuchtigkeiten machen Verletzungen von größerm Umfange; das Feuer selbst aber und trockene brennende Dinge tiefer eingehende. Die Verbrennungen mit Schießpulver sind sehr schmerzhaft und langwierig, weil die Pulverkörner oft herausgeschnitten werden müssen. Fürchterlich sind oft die Verbrennungen in Kalkgruben bei dem Kalklöschen.

Beim ersten oder zweiten Grade muß man die Entzündung bestmöglichst zu zertheilen suchen, wozu es gemeiniglich einer bloß örtlichen Behandlung bedarf. Ist der Kranke oder der verbrannte Theil sehr empfindlich und sind die Schmerzen heftig, so wendet man erweichende und erschlaffende Mittel an. Hierher gehören der Milchrahm, die Milch selbst, warme erweichende und besänftigende Umschläge von öligen und schleimigen Dingen, von milden ausgepreßten Oelen, besonders Leinöl. Ist der Schmerz geringe, so gebraucht man gelinde reizende und zertheilende Mittel, die unmittelbar gegen die Entzündung wirken, z. B. kaltes Wasser, Wasser mit Essig, Wasser mit Branntwein oder Salmiakgeist, Wein, Thedens Schußwasser, Kalkwasser, eine Vitriol- oder Alaun-

Auflösung, eine Salmiak-Auflösung, das Goulardische Bleiwasser und andere Bleipräparate. Geriebene rohe Kartoffeln und kühlende Pflanzensäfte von Hauslauch oder Portulak thun ebenfalls gute Dienste.

Wenn im dritten Grade die Brandblasen flach und nicht von selbst aufgebrochen sind, so wendet man ebenfalls die genannten gelinde reizenden Mittel an, worauf nicht selten schnelle Besserung erfolgt. Sind sie aber groß und beutelig, so muß man sie mit einem Stiche öffnen und mit einem Schwamme die Feuchtigkeit ausdrücken, die Oberhaut aber so viel als möglich schonen und nicht abschneiden. Ist die Stelle von der Epidermis entblößt, so verträgt der verbrannte Theil die Reizmittel nicht, er ist vielmehr äußerst empfindlich und erfordert die allergelindesten Mittel, wobei man oft die entblößte Stelle mit einem Stück Flor oder Nesseltuch bedecken muß, um darüber die Mittel anzuwenden. Das Leinöl ist hier vorzüglich zu empfehlen. Außerdem dienen der Milchrahm, die ungesalzene Butter, eine Salbe aus Eiweiß und Oel, sehr zweckmäßig auch eine aus dem Zusammenreiben des Kalkwassers mit mildem Oel entstandene Salbe. Mindert sich die Empfindlichkeit, so kann man mit solchen besänftigenden Mitteln etwas mehr reizende verbinden und zuletzt Bleimittel, das Ceratum Saturni, Unguentum Nutritum, das Goulardische Bleiwasser u. s. w. anwenden.

Geht die Entzündung in Eiterung über, welches im dritten Grade mehrentheils der Fall ist, so helfen gewöhnlich Bleisalben, das Ceratum Saturni mit einem Zusatze von Flores Zinci, das Unguentum Cerussae camphoratum, eine Salbe aus Kalkwasser und mildem Oele. Entstehen an einigen Stellen Vertiefungen und wirkliche Eitergeschwüre, so verfährt man wie bei einem Absceß. Man verbindet mit trockener

Charpie, mit austrocknenden Salben, mit digestiven oder mit balsamischen Mitteln. Erzeugt sich in den Geschwüren schwammiges wildes Fleisches, so muß man dieses zeitig zu tilgen suchen, weil sonst leicht unheilbare Geschwüre entstehen. Im Anfange ist ein mäßiger Druck schon hinreichend; sollte dies nicht zureichend sein, so wendet man gelinde Caustica, gebrannten Alaun u. dgl. an. Bei großen Verbrennungen muß man auch darauf Rücksicht nehmen, daß keine unförmlichen Narben oder Verdrehungen der Glieder entstehen. Auch hat man an dazu geeigneten Stellen ganz besonders darauf zu sehen, daß bei der Heilung keine Theile mit einander verwachsen, wie das z. B. sehr leicht an den Fingern, Zehen, Nasenlöchern und Augenlidern geschehen kann. Man muß daher jedes Glied einzeln und mit einem Charpiebäuschchen oder einem Stückchen Leinwand verbinden. Ist die Verbrennung von entzündetem Pulver entstanden, so sitzt oft die Haut voller Körner; diese erregen heftige Schmerzen und müssen bei Zeiten herausgenommen werden, weil sie sonst unvertilgbare schwarze Flecken zurücklassen. Man kann sie oft durch warme Milch losweichen.

Im vierten Grade entsteht der kalte Brand entweder gleich, oder erst nach vorhergegangener Entzündung. Ist die Brandkruste trocken, so sondert sich dieselbe mit der Zeit ab, und nun entsteht ein Geschwür. Im Anfange werden daher bloß Emollientia und eiterbefördernde Mittel angewendet, um die Absonderung der Kruste zu beschleunigen. In der Folge behandelt man das Geschwür wie in gewöhnlichen Fällen. Ist nach Verbrennungen durch feuchte Dinge feuchter Brand entstanden, so behandelt man denselben ganz nach den oben angegebenen Regeln.

Was die bei Verbrennungen anzuwendenden inneren Mittel betrifft, so hat man dabei die Constitu-

tion des Kranken, die vorhergehende Anlage, den Grad und Umfang der Verbrennung wohl zu berücksichtigen. Die Fälle, wo schwächende Mittel bei Verbrennungen anzuwenden sind, werden im Ganzen wohl nur selten vorkommen. Sie können angezeigt sein, wenn robuste Constitution und hypersthenische Anlage vorausgingen und Verbrennung in dem gelindern Grade oder in den höheren Graden nur im geringen Umfange stattfand. Die Mittel und die Auswahl derselben nach der sorgfältigen Bestimmung des Grades der Sthenie müssen alsdann nach den bei der Entzündung angegebenen Regeln bestimmt werden.

Weit häufiger wird es dagegen der Fall sein, wo innere Reizmittel gegen das mit Verbrennungen verbundene Fieber anzuwenden sind. Sie werden bestimmt durch asthenische Anlage, hohen Grad der Verbrennung und bedeutenden Umfang der Brandstelle, wobei organische Gebilde zerstört und andere in ihren Functionen unterbrochen werden. Die in diesen Fällen passende Anwendung der reizenden Mittel richtet sich alsdann gleichfalls nach dem Grade der Krankheit. Mehrentheils wird es auch nöthig sein, den Schmerz und die Nervenzufälle durch Opiate zu mildern. Folgt auf Verbrennungen von großem Umfange starke Eiterung, so ist die Verbindung einer nahrhaften Diät mit der Anwendung der reizenden und stärkenden Mittel durchaus nothwendig."

Ueber die Selbstverbrennung heißt es in Schmidt's Lexikon: „Zu den merkwürdigsten und in Bezug auf ihre Entstehung noch in ein tiefes Dunkel gehüllten Erscheinungen, welche bisher am menschlichen Körper wahrgenommen worden sind, gehört unstreitig auch die Selbstentzündung und Selbstverbrennung des Körpers (Combustio spontanea). Man versteht nämlich hierunter die Verwandlung eines größern oder kleinern Theils des mensch-

lichen Körpers, vorzugsweise des Rumpfes, in Asche, und zwar in Folge eines eigenthümlichen, spontan im Körper sich entwickelnden Verbrennungs-Processes. Ueber die Ursachen dieser Selbstverbrennung hat man verschiedene Meinungen aufgestellt; Einige halten sie für die Folge einer zufälligen, durch äußeres Feuer veranlaßten Entzündung eines durch seinen Branntweingehalt brennbar gewordenen Körpers; Andere sind der Meinung, daß sie durch Entwickelung brennbarer Gasarten (Wasserstoffgas) aus dem in größerer Menge genossenen Branntwein, dessen Entzündung mittelst eines im Körper erzeugten elektrischen Funkens zu Stande käme, herbeigeführt werde; wieder Andere meinen, sie habe ihren Grund in dem Zusammentreffen des freigewordenen, vom Körper ausgeschiedenen Phosphors mit der durch Spiritus geschwängerten, ausgeathmeten Luft. Die Verhältnisse, unter welchen man die vorhandenen Fälle von Selbstverbrennung beobachtete, waren hauptsächlich folgende: sie betraf meistens bejahrte Personen, und zwar Personen weiblichen Geschlechts; die meisten waren auch dick und fettleibig, einer trägen Lebensweise und dem Trunke ergeben; in den meisten Fällen, wenn nicht in allen, befand sich in der Nähe derer, welche der Selbstverbrennung unterlagen, ein wenn auch nur unbedeutendes Feuer, eine brennende Kerze, glühende Kohle u. dergl. Der Körper verbrannte meistens in kurzer Zeit, innerhalb einiger Stunden, in einem Falle sogar innerhalb einer einzigen Stunde; die dabei erzeugte Flamme war leicht beweglich und beschädigte nur die brennbaren Umgebungen, wenn diese ganz nahe und in beständiger Berührung mit dem entzündeten Körper waren. Der Raum, in welchem die Selbstverbrennung erfolgte, war gemeiniglich mit dickem Dampfe erfüllt, und die Wände erschienen mit schwarzen, verkohlten Substanzen überzogen. Der

Boden, die zurückgebliebene Asche und Knochentheile waren mit Fett und einer stinkenden Feuchtigkeit bedeckt. Das Feuer hatte meist den Rumpf bis auf einige Knochen verzehrt; der Kopf und die Extremitäten waren in der Mehrzahl der Fälle zum größern oder kleinern Theile übrig geblieben. Am öftersten ereignete sich die Selbstverbrennung bei kalter Witterung, im Winter und in nördlichen Gegenden. — Da die Verbrennung in den bekannt gewordenen Fällen meistens in ziemlich kurzer Zeit erfolgte, indem der ganze Hergang nur eine ein- bis achtstündige Dauer hatte, und die Personen, welche ihr unterlagen, während dieser Zeit sich allein befanden, so war auch an eine Hülfsleistung nicht zu denken. — In medicinisch-gerichtlicher Beziehung ist die Frage von großem Belange, ob eine Verbrennung absichtlich herbeigeführt worden oder Selbstverbrennung sei.

5) Der Verbrennungs-Proceß, die Verbrennung unter Erzeugung von Licht und Wärme. Brennbare Körper sind solche, welche, unter Voraussetzung eines gewissen Grades der Temperatur, zum Sauerstoff eine nähere Verwandtschaft besitzen, als dieser seinerseits zum Wärmestoff besitzt, mit welchem er zum Sauerstoffgas verbunden ist. Die Verbrennung erfolgt nun, indem die gedachten Körper das letzte Gas, indem sie sich seines Sauerstoffs bemächtigen, zersetzen, und folglich den Wärmestoff desselben frei machen. Bekanntlich enthält die atmosphärische Luft einen beträchtlichen Antheil Sauerstoffgas, und die gegebene Erklärung (die antiphlogistische Theorie) befriedigt daher wenigstens über die Frage, warum das Feuer zu seiner Ernährung der frischen Luft bedürfe. Geht man aber auf diesem Wege weiter und verbrennt Körper unter der Glocke, so ist das Ergebniß eine Vereinigung des verbrannten Körpers mit eben so viel Sauerstoff, als die angewandte Luft davon verloren

hat; unter der Glocke verbrannter Schwefel z. B. findet sich nach diesem Verhältnisse in Schwefelsäure verwandelt. Man kann ferner die innere Stärke der Erscheinungen, welche das Verbrennen begleiten, bis auf einen unglaublichen Grad erhöhen, wenn man, statt atmosphärischer Luft, reines Sauerstoffgas anwendet, und die Grundidee der gegebenen Theorie scheint also auf diese Art festgestellt zu sein. (Siehe auch den Artikel Wärme.)

6) Verbrennen der Todten, ist eine uralte Sitte, welche ihren Ursprung in einer Ausartung des Sonnendienstes bei den alten Phöniciern hat. Böttiger meint, daß der Sonnengott der letzteren, Malcart genannt, von ihnen so dargestellt wurde, als verbrenne er sich selbst im Laufe einer gewissen Zeit, was symbolisch nur das ablaufende und wiederkehrende Sonnenjahr bezeichnen dürfte. Denn es heißt in der Sage, daß Malcart, nachdem er zwölf Arbeiten verrichtet (die zwölf Zeichen des Thierkreises durchlaufen) habe, käme das Jahr zu den Göttern. Dem erwähnten Gotte wurden lebende Menschen geopfert, aber auch die Leichen wurden auf den heiligen Scheiterhaufen gelegt; und daher entstand die Sitte des Verbrennens der Todten, eine Sitte, welche insofern den Handel hob, als zugleich mit dem Todten Leinwand, wohlriechende Salben und Kräuter und ganz besonders Teppiche verbrannt wurden. — Die Griechen und Römer verbrannten ihre Todten gleichfalls und sammelten die Asche häufig in Urnen. Der Genius mit der verlöschten Fackel, der bei diesen Völkern bekanntlich als Symbol an Grabmälern aufgestellt wurde, hat seinen Ursprung gewiß dem Verbrennen der Todten zu verdanken.

7) Das Verbrennen der Wittwen der Hindus ist ein religiöser Act, der sich noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Die Wittwen mußten

sich mit der Leiche ihres Mannes zugleich verbrennen lassen; gegenwärtig aber bleibt es ihnen überlassen, ob sie es thun wollen oder nicht; dagegen werden mit der Leiche eines Herrschers alle seine Sklavinnen verbrannt.

Verbrennung. (Siehe den vorhergehenden Artikel.)

Verbriefen, durch Brief und Siegel oder durch Urkunde etwas feststellen, oder überhaupt eine Urkunde abfassen. Verbriefen heißt auch: sich schriftlich zu etwas verpflichten, oder etwas verbürgen. Einen Menschen verbriefen heißt, Jemanden mit Steckbriefen verfolgen.

Verbrochenes Feld, ist ein Feld, welches zum Bergbau geöffnet ist; aber auch ein Feld, wo die Einrichtung zum Bergbau wieder zu Grunde gegangen, d. h. eingebrochen ist.

Verbrühen, nennt man die Verletzung des Körpers eines Menschen oder Thieres durch heißes Wasser. Bei Bienen indeß sagt man, sie sind verbrüht worden, wenn ihnen auf dem Transport der Stöcke die Hitze tödtlich wurde.

Verbrüstung, bedeutet beim Zimmerwerk so viel wie Versatzung.

Verbrunsten, sagt man vom Hirsche, wenn seine Brunstzeit vorüber ist.

Verbürgung, sich für Jemanden verbürgen, mündlich oder schriftlich, oder gar gerichtlich, sei es, um statt seiner für eine Schuld einzutreten, sei es, für seine Person zu bürgen, wenn er etwa wegen eines Vergehens angeklagt ist, und ohne diese Verbürgung keine Erlaubniß zur zeitweiligen Entfernung aus der Stadt erhalten würde. Diese letztere Bürgschaft kann dann ebenfalls zweierlei sein, entweder deponirt der sich Verbürgende eine gewisse Summe Geldes beim Gerichte, oder er verpflichtet sich, jederzeit für die Wiederkehr, respective Verhaftung des Angeklagten zu stehen.

Verbum (Zeitwort, Meldewort). Eine sehr klare und kurze Erklärung des Verbums finden wir im Pierer. Es heißt dort folgendermaßen: Das Verbum ist derjenige flexionsfähige Redetheil, der eine Thätigkeit ausdrückt, insofern dieselbe einem Gegenstande beigelegt oder von demselben ausgesagt wird. A) Nach dem Werth scheidet sich das Verbum a) in das Verbum substantivum (Verbum indefinitum, Genus verbi, Prädicats-Verbum), welches das bloße Sein eines Subjects bezeichnet, das Was oder Wie wird dann durch das Prädicat näher bestimmt; und b) das Verbum definitum (Species verbi), welches das Prädicat zugleich in sich schließt. B) Nach ihrer Entstehung sind die Verba a) entweder Wurzel-Verba (Verba primitiva), wie geben, lesen, oder abgeleitete (Verba derivata), wie fällen von fallen, oder von Substantiven (Verba denominativa), wie loben, landen; und b) entweder einfache (Verba simplicia), wie schicken, lassen, oder zusammengesetzte (Verba composita), wie beschicken, entlassen. Eine große Anzahl verschiedener Modificationen werden durch Verschiedenheit der Endungen, die dem Stamm des Verbums angehängt werden, ausgedrückt, und so entstehen Intensiva, welche einen anhaltenden Eifer, eine heftige Begierde bei einer Thätigkeit, Imitativa, die eine mit öfterer Wiederholung der Handlung verbundene Nachahmung, Inchoativa, die einen entstehenden, seiner Vollendung sich nähernden Zustand, ein Werden, Completiva, die das Eingetretensein eines Zustandes, ein Sein, Assimilativa, die die Wiederholung einer Handlung von der Art der im Stammwort angegebenen, oder eine dem Stammbegriff ähnliche Handlung oder Zustand, Effectiva, die eine anhaltende Beschäftigung mit der Bewirkung des im Stammbegriff Genannten, Deminutiva, die eine Verminderung, Abkürzung der

Handlung, Frequentativa oder Interativa, die eine öftere Wiederholung der Handlung zu einem bestimmten Zweck, Meditativa (Desiderativa), die ein Verlangen, Trachten, in einen Zustand zu kommen, oder an einer Handlung Theil zu nehmen, Factitiva, die das Ausführenlassen einer Handlung durch Andere, Causativa, die die Handlung oder den Zustand ausdrücken, den das Subjekt in einem andern Gegenstande bewirkt, z. B. fällen, tränken; Immediativa, die einzig die Handlung oder den Zustand, der dem Subjecte unmittelbar zugehört, z. B. fallen, trinken, bezeichnen. C) Nach dem Verhältniß, in dem die Thätigkeit zum Subject steht, ist das Verbum a) ein solches, welches eine Thätigkeit des Subjects bezeichnet, und dies ist entweder aa) ein Intransitivum, wo die Thätigkeit auf das Subject beschränkt bleibt, wie gehen, liegen; wo Eigenschaften, Zustände u. dgl. bezeichnet werden, nennt man das Wort ein Neutrum, z. B. roth sein, ruhig sein; bb) Transitivum, wodurch eine auf einen gewissen, außerhalb des Subjects sich befindenden Gegenstand (Object) sich beziehende Thätigkeit bezeichnet wird, z. B. stoßen, werfen; b) ein Passivum, wo das Subject eine von außen kommende Thätigkeit aufnimmt, sich leidend gegen dieselbe verhält, z. B. gestoßen werden, geworfen werden; c) ein Reflexivum, wo das Subject eine Thätigkeit ausübt, aber dieselbe selbst aufnimmt, sich also thätig und leidend zugleich verhält, z. B. sich stoßen, sich wundern, sich erwerben. Ein Verbum, welches eine Thätigkeit anzeigt, die man nicht einem wahrnehmbaren Subjecte zuschreiben kann, heißt ein Impersonale, z. B. es regnet, es donnert. D) Zur Bezeichnung dieser verschiedenen Bedeutungen hat man verschiedene Formen des Verbums (Genus verbi); nicht alle Sprachen haben sie vollständig: a) die Form für den Ausdruck der Transitiva und Intransitiva

heißt das Activum, b) für den der Passiva Passivum, c) für den der Reflexiva Medium, so die griechische Sprache; die lateinische Sprache hat nur Activum und Passivum, die neuhochdeutsche Sprache nur ein Activum, für die anderen Ausdrücke werden Umschreibungen gebraucht. d) Ein Verbum, das active Bedeutung und passive Form hat, heißt ein Deponens; e) wenn es active Form und passive Bedeutung hat, heißt es ein Neutrale passivum, z. B. vapulo, ich werde geprügelt; f) wenn es bei activer Bedeutung seine Formen theils aus dem Activum, theils aus dem Passivum nimmt, ein Neutro-Passivum, z. B. audeo, ausus sum, audere, wagen. E) Die Verschiedenheit der Subjecte wird am Verbum durch die Personen angezeigt: a) die 1ste Person bezeichnet den oder die Redenden selbst, z. B. ich lobe, wir loben; b) die 2te Person den oder die Angeredeten, z. B. du lobst, ihr lobt; c) die dritte Person einen oder mehrere, von denen geredet wird, z. B. er lobt, sie lobt, sie loben, der Lehrer lobt, die Lehrer loben. F) In Rücksicht auf die Zeit (Tempus), in der eine Thätigkeit dargestellt wird, unterscheidet man: a) Praesens, die Gegenwart; b) das Praeteritum, die Vergangenheit; c) das Futurum, die Zukunft. G) Die Art und Weise (Modus), wie eine Thätigkeit ausgesagt wird, ist a) die Wirklichkeit, durch den Indicativus, ich glaube; b) die Möglichkeit, welche bald als etwas nur Vorgestelltes (Conjunctivus, du magst glauben), bald als etwas Gewünschtes (Optativus, möchtest du glauben), bald als etwas Eingeräumtes (Concessivus, Permissivus, magst du glauben), bald als etwas Mögliches (im eigentlichen Sinne Potentialis, ich könnte glauben), bald als etwas Bedingtes (Conditionalis, ich würde glauben, wenn —) rc. dargestellt wird. Gewöhnlich haben die Sprachen für alle diese Aussageweisen nur

eine Modusform. c) Die Nothwendigkeit, durch den Imperativus (du sollst gehen) oder Jussivus (gehe). Sofern an dem Verbum diese Beziehungen bezeichnet werden, heißt es das Verbum finitum; dazu kommen noch Formen, die zwischen Verbum und Nomen inne stehen (Mittelwörter), und für die Formen heißt das Verbum Verbum infinitum; sie sind d) der Infinitivus, der die Thätigkeit als abstracten Begriff darstellt; e) das Participium, welches den Begriff der Thätigkeit in der Form eines Adjectivs darstellt; dazu haben einige Sprachen, wie die lateinische, noch f) ein Gerundium, welches entweder ein Müssen, oder eine Möglichkeit, oder den abstracten Begriff des Verbums bezeichnet; g) das Supinum, auch den abstracten Begriff des Verbums bezeichnend, beide vom Infinitiv nur durch den Zusammenhang der Rede unterschieden. Ein Verbum nach jenen verschiedenen möglichen Bestimmungsarten abbeugen, heißt conjugiren. Verba, welchen mehrere Tempora fehlen, heißen Defectiva; dagegen solche, die entweder für einerlei Form doppelte Bedeutung, oder für einerlei Bedeutung doppelte Form haben, Abundantia; von der gewöhnlichen Conjugationsweise abweichende heißen Anomala oder Irregularia. Da selbst ausgebildete Sprachen für alle möglichen Bedeutungen nicht die entsprechenden Formen haben, so bildet man dieselben durch Umschreibung (Conjugatio periphrastica), wozu man sich der sogenannten Hülfsverba (Verba auxiliaria) bedient.

Verbum Domini manet in aeternum, Gottes Wort bleibt in Ewigkeit. Die Anfangsbuchstaben dieses Satzes dienten häufig zur Inschrift, namentlich trugen sämmtliche Beamte und Diener der Cardinäle und Bischöfe in früheren Zeiten auf den Aermeln ihrer Röcke die goldgestickten Buchstaben V. D. M. I. AE.

Verbutten, ist ein alter Ausdruck, welcher so viel wie klein bleiben, unansehnlich bleiben oder werden, bezeichnet.

Vercelli (Französisch **Verceil**), war vor dem Jahre 1819 eine Provinz des sardinischen Fürstenthums Piemont, an Val Sesia, Novara, Vigevano, Mortara, Casale, Asti und Biella grenzend, hat 16½ Q.M. und gegen 100,000 Einwohner. **Vercelli**, die Hauptstadt dieser Provinz, am Kanale von Santhia unweit der Sesia gelegen, ist gut gebaut, hat eine Kathedrale mit zwei schönen Kapellen und eine Schatzkammer, worin ein vom Evangelisten **Marcus** angeblich eigenhändig geschriebenes Evangelium aufbewahrt wird, ein schönes Thor (Thor von Mailand), 9 Kirchen, 17 Klöster, 2 Hospitäler (das eine mit einem Museum und botanischen Garten), ein Gymnasium, ein Waisenhaus, ein bischöfliches Seminar und 17,000 Einwohner; in der Umgegend wird viel Reißbau getrieben. — **Vercelli** hieß im Alterthum Vercellae und war die Hauptstadt der Libici im cisalpinischen Gallien. Zwischen Vercelli und Verona schlug im Jahre 102 vor Christi der Römer **Marius** die Cimbern. Das dasige Bisthum ist sehr alt. Auf dem Concil zu Vercelli im Jahre 1050 wurde **Berengar von Angers** verdammt. Im Mittelalter hatte Vercelli verschiedene Herren, war auch eine Zeitlang Republik, kam später unter Mailand und im Jahre 1429 an Savoyen, indem der Herzog **Amadeus VIII.** die Tochter des Herzogs **Philipp** von Mailand heirathete, und Herzog **Karl III.** hielt sich, nachdem er von den Franzosen fast aus seinem Lande vertrieben war, hier bis zu seinem Tode (1553) auf. Im Jahre 1638 wurde es von den Spaniern erobert, aber im pyrenäischen Frieden an Savoyen zurückgegeben. Am 20. Juni 1704 wurde Vercelli an die Franzosen übergeben, den 26. Juli 1717 an die

Spanier, aber im Frieden von Pavia dieses Jahres kam es wieder an Savoyen.

Vercoquin (französisch), eine Hirnentzündung, die von den Franzosen früher fälschlich den Würmern zugeschrieben wurde, welche sich im Gehirn befinden sollten.

Verdacht, bezeichnet so viel wie ein muthmaßliches Urtheil über die Theilnahme oder Urheberschaft einer Person an einer ungerechten, unerlaubten oder strafbaren Handlung.

Verdammen, heißt im Allgemeinen, Jemanden für schuldig erklären, ein Gesetz übertreten oder ein Verbrechen begangen zu haben. Ferner: von den Richtern, Jemanden für die Uebertretung des Gesetzes oder für das von ihm begangene Verbrechen zur festgesetzten Strafe verdammen. Endlich: von Gott, der die Menschen, wegen Uebertretung seiner Gesetze, im Jenseits zu ewigen Strafen verdammt; daher auch die Verdammniß der Sünder. — Verdammen der Minen bedeutet so viel wie das Aussetzen der Minen.

Verdampfen, gleichbedeutend mit Verdunsten; daher auch Verdampfungs-Gefäß.

Verdanken, Jemandem zu Dank für eine Gefälligkeit oder Wohlthat verpflichtet sein; auch eine Danksagung in der Kirche verrichten.

Verdaumen, ist ein im Forstwesen gebräuchlicher Ausdruck.

Verdauung (Digestio), ist die Verrichtung des lebenden Körpers, vermöge welcher die Nahrungsmittel so verändert und so vorbereitet werden, daß sie zur Aufnahme in die organische Masse desselben sich eignen. Hierüber finden wir in Dr. Valentin's „Psychologie des Menschen" Folgendes: „Zweierlei Gefühle, Hunger und Durst, mahnen den Menschen an die Nothwendigkeit, feste und flüssige Nahrungsmittel ein-

zunehmen. Ihre Stärke entspricht im Allgemeinen unter regelrechten Verhältnissen dem Stoffbedürfniß und schwankt daher nur nach Verschiedenheit mancher äußeren Nebenbedingungen. Anstrengende Bewegung oder Arbeit verursacht größeren Appetit und der Genuß gesalzener Speisen mehr Durst. Krankheitserscheinungen dagegen verändern nicht selten diese berechnete Uebereinstimmung zwischen den Verhältnissen der Zufuhr und der Ausgaben. Ein Fieberpatient z. B. nimmt so wenig Speisen zu sich, daß er die für seine Körperausscheidungen unerläßlichen Substanzen aus seinem eigenen Organismus entlehnen muß und deshalb binnen Kurzem abmagert. Wird er später wieder hergestellt, so ißt er stärker, um gleichsam das Geborgte zu entrichten. Wiewohl die festen Speisen den Hunger und die flüssigen den Durst befriedigen, so kann doch der auf diese Art bedingte Unterschied nur beziehungsweise aufgefaßt werden. Denn da die organischen Nahrungsmittel, welche wir genießen, ihrer Natur nach in jedem Falle mit Wasser durchtränkt sind, so gelangt immer eine größere oder geringere Feuchtigkeitsmenge in den Körper. Die krystallisirten Substanzen und die Fette stehen in dieser Beziehung am tiefsten. Der gewöhnliche lufttrockene Rohrzucker zeigte z. B. in einem Falle einen Verlust von 0,6% bei dem scharfeu Trocknen. Der öligte Inhalt der Fettzellen ist wahrscheinlich an und für sich wasserfrei. Da er aber von proteinhaltigen Hüllen umschlossen und von Zellgewebefäden durchzogen wird, so vermindert sich das Gewicht des der höheren Wärme ausgesetzten Fettes der Thiere um eine nicht ganz unbedeutende Größe. Schweineschmalz zeigte z. B. in dieser Hinsicht eine Abnahme von 2½% und Hammeltalg sogar eine solche von 3,8%.

Die Wassermenge steigt schon in manchen trockenen Früchten. Sie gleicht z. B. bei Linsen, Bohnen und

Erbsen 14 bis 16 % und ist im Allgemeinen in unreifen Kirschen, Pflaumen und Aprikosen etwas größer, als in reifen. Im Schwarzbrote betrug ihr Werth 43 bis 46 %, in den rohen Kartoffeln ungefähr 75 % und in den verschiedenen Fleischarten 75 bis 81 %. Saftige Früchte, wie z. B. reife und frische Birnen, führen selbst 86 % Feuchtigkeit und dienen daher auch oft zur Stillung des Durstes. Die Gurken endlich bieten eine der größten bisher bekannten Zahlen in der genannten Beziehung dar. Denn sie verlieren nach John 97 % durch vollständiges Austrocknen.

Das Gleiche wiederholt sich bei den Getränken in umgekehrter Weise. Das gewöhnliche Quellwasser der Schweiz hinterläßt z. B. nach dem Verdampfen $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{18}$ %, die Limonade dagegen $3\frac{1}{2}$ % festen Rückstandes.

Jede nähere Bestimmung der Nahrungseinnahmen darf daher nicht bei der bloßen Berücksichtigung der Speisen und Getränke im Allgemeinen stehen bleiben, sondern muß auf die Berechnung der zugeführten Mengen der festen Körper und des Wassers zurückgehen. Es kann daher z. B. ein Mensch mehr Urin liefern, als dem von ihm Getrunkenen entspricht, weil ihm seine Speisen eine Quantität von Feuchtigkeit als Ergänzungsmittel dargeboten haben. Ein Erwachsener ist nach den bisherigen Erfahrungen im Stande, sein Leben ungefähr drei Wochen ohne alle Nahrung, und etwa das Drei- bis Vierfache der Zeit bei dem bloßen Genusse von Getränken, z. B. von Limonade, zu fristen. Die größere Wichtigkeit der flüssigen Einnahmen erklärt sich dadurch, daß der Organismus in jedem Augenblick bedeutende Wassermengen durch alle seine Ausscheidungen und vorzüglich durch die Lungen, die Haut und den Harn verliert. Die Körpertheile selbst aber müssen immer mit viel Flüssigkeit durchtränkt bleiben, weil ihnen diese zu ih-

rer Thätigkeit unerläßlich ist. Die Lebenserscheinungen stehen deshalb auch früher still, als der Feuchtigkeitsmangel eine sehr auffallende Größe erreicht. Da Natur die Triebe den Bedürfnissen gemäß regulirt, so ist auch meist der Durst von lange fastenden Personen heftiger und quälender, als der Hunger. Junge Geschöpfe unterliegen dann in kürzerer Zeit, weil ihre Nahrungseinnahmen den Körper nicht bloß erhalten, sondern auch vergrößern und Schritt für Schritt fortführen sollen. Rein unorganische Stoffe können zwar leicht, sobald es ihre Löslichkeit gestattet, in die Säfte des thierischen Organismus übergehen; sie sind aber nicht im Stande, als Nahrungsmittel zu dienen. Gelangen sie in's Blut, so wirken sie entweder in gar keiner auffallenden Weise oder verändern nur für einige Zeit die Menge und Beschaffenheit einzelner Absonderungen und Gewebe, oder greifen sogar schädlich ein und besitzen daher in dem letzteren Falle die Kräfte von Giften. Wenn z. B. angeblich manche Völkerstämme von Erde leben, so führt diese immer organische Gemengtheile, denen sie ihre Ernährungsfähigkeit verdankt. Ist aber das Thier auf die Einnahme von organischen Stoffen angewiesen, so können die Producte von beiderlei lebenden Naturreichen zu diesem Zwecke dienen. Die Pflanzenfresser genießen vorzugsweise Vegetabilien, die Fleischfresser thierische Theile und die Omnivoren, wie der Mensch, gemischte Nahrung, d. h. bald die eine, bald die andere, oder beide Arten von Speisen zugleich. Während die Pflanzenfresser, selbst wenn sie längere Zeit gehungert haben, Fleischspeisen verschmähen, können einzelne Fleischfresser, wie z. B. Hunde, Monate lang durch Kartoffeln und Wasser erhalten werden. Säugethiere, die nur von Vegetabilien leben, verzehren auch eine größere Menge von Stoffen. Eine 850 Pfund schwere Stute z. B. verbrauchte täglich

neben 60 Pfd. Wasser 20 Pfd. Heu und 4 Pfd. Hafer. Sie nahm mithin in 24 Stunden ein Zehntel ihres Körpergewichts an neuen Verbindungen zu sich. Ein mäßig genährtes Pferd führt in seinem Darm-Kanale 100 bis 120 Pfd.; ein solches, das einige Zeit vor dem Tode nicht gefüttert worden, 70 Pfd. Kothmassen, mithin eiu Achtel bis ein Zehntel seiner Masse an Nahrungsüberresten. Der tägliche Bedarf einer milchgebenden Kuh steigt auf ein Dreißigstel des Körpergewichts an Heu und zwei Fünfzehntel an Wasser, im Ganzen mithin auf ein Sechstel. Der Inhalt der Gedärme eines Kaninchens von 1050 Grm. Gewicht, das vor dem Tode gefressen, betrug 244 Grm., also beinahe ein Viertel der Schwere seines Körpers. Er glich dagegen bei einer fastenden Katze von 2844 Grm. nur ein Einundachzigstel und bei einer solchen von 3815 Grm., deren Magen noch mit halbverdauetem Fleisch gefüllt war, ein Einundzwanzigstel bis ein Zweiundzwanzigstel.

Die Ursachen dieser bedeutenden Unterschiede sind nur theilweise bekannt. Die Pflanzen nämlich besitzen viele Elemente, die entweder gar nicht oder nur unvollkommen für den thierischen Organismus passen. Ihre kieselsäurehaltigen oder stärker verholzten Skelette z. B. geben wiederum mit dem Kothe davon. Stärkemehl, Gummi, Zucker und dergleichen können nur zu Nebenzwecken gebraucht werden. Die Oele dagegen, welche einer unmittelbareren Verwendung fähig sind, finden sich meist in ihnen in so sparsamer Menge, daß nur größere Quantitäten von Nahrungsmitteln selbst mäßige Massen derselben zu liefern im Stande sind. Dasselbe gilt wahrscheinlich auch von den Proteinkörpern der Gewächse. Jedoch fehlen noch hinreichend genaue Untersuchungen, um diesen Satz mit aller nothwendigen Bestimmtheit auszusprechen. Genießt der Mensch bloße Pflanzenspeisen, so

nimmt er ebenfalls mehr zu sich, als wenn er sich ausschließlich auf thierische Nahrung beschränkt. Die gewöhnlichen vegetabilischen Producte, wie Brot, Mehlspeisen, Gemüse und dergleichen enthalten Proteinverbindungen neben stickstofflosen Bestandtheilen und bilden daher Mischungen von ternären und quaternären Stoffen. Sind die verzehrten thierischen Theile mit Fett oder Oelen versehen, so stellen sie ähnliche Gemenge dar; nur herrschen meist in ihnen die stickstoffhaltigen Substanzen vor, während sie in den meisten Pflanzengebilden vor den stickstofflosen in den Hintergrund treten. Obgleich sich selbst der Mensch durch rohe Speisen und Wasser erhalten kann, so sucht er doch seine Nahrungsmittel durch die Kochkunst zu verbessern. Eine größere Annehmlichkeit des Geschmackes ist zwar häufig der Hauptzweck solcher Vorbereitungen, allein viele derselben erleichtern zu gleicher Zeit den Uebergang des Genossenen in das Blut. Die Einwirkung des Wassers und der höheren Wärme z. B. unterstützt die Auflösung vieler Körper und macht die festen Nahrungsmittel mürber, oder führt sie in weichere Verbindungen über. Gegohrene Getränke, wie Wein und Bier, werden geneigter, fernere Zersetzungen einzugehen oder sie zu anderen Mischungen hervorzurufen. Nur einzelne Erzeugnisse der Kochkunst opfern diese Vortheile der Lockung der Geschmackswerkzeuge und widerstehen daher der Verdauung auf eine hartnäckigere Weise, als im unvorbereiteten Zustande. Die Zusätze, welche der Mensch mit seinen Speisen instinctartig verbindet, tragen ebenfalls häufig das Gepräge der Zweckmäßigkeit an sich. Hierher gehören zum Beispiel, wie sich später ergeben wird, das Salzen der Nahrungsmittel, der Genuß von derbem Fleische mit saurem Salate, von Austern mit Citronensaft, von Mehlspeilen mit Butter, von thierischen Zubereitungen mit fetten Saucen und der-

gleichen mehr. Die angenehme Wirkung auf das Geschmacksorgan steht hier in einer berechneten Beziehung zu anderen Verhältnissen des Organismus. Jedoch herrscht eine solche Wechselbestimmung nicht allgemein. Denn manche Gifte sind nicht widerlich, viele sogar, wie z. B. Blausäure, für den Gaumen in hohem Grade lockend.

Betrachten wir nun zunächst die mechanischen Verhältnisse, welche der Verdauung dienen, so übernimmt zuvörderst die Mundhöhle eine nach Verschiedenheit der Nahrungsmittel wechselnde Rolle. Während die Getränke auf einfachere Art weiter befördert werden, erleiden schon hier die Speisen tiefere Eingriffe. Die Verkleinerung der festen Nahrungsmittel ist den Zähnen, deren Formverschiedenheit ihre mannichfachen Verrichtungen bestimmt, anheim gestellt. Die meißelartig gestalteten Schneidezähne arbeiten gleich Messern, schneiden daher einzelne Stücke los und können die fernere Zertheilung derselben durch öftere Wiederholung ihrer Wirkung veranlassung. Die spitze Gestalt der Eckzähne macht sie zu nagelartigen Werkzeugen. Sind sie, wie bei dem Menschen, kurz, so wirken sie vorzugsweise auf dem Wege des Druckes. Ragen sie aber, wie bei vielen reißenden Thieren, stärker hervor, so werden sie in das zähe Fleisch eingehauen und befestigen dasselbe, damit es dann fortgeführt oder durch geeignete Bewegungen der Vorderbeine oder des Kopfes zerrissen werde. Die breiten Kauflächen der Backzähne endlich erhalten bedeutende Druckkräfte, sobald sie in senkrechter Richtung gegen einander spielen. Ist ihnen dagegen eine ausgedehntere wagerechte Bewegung, wie z B. bei vielen Pflanzenfressern, gestattet, so zerreiben sie das zähe Futter gleich Mühlensteinen mit großer Kraft. Obgleich wir beide Kiefer bei dem Kauen zu bewegen scheinen, so ist dieses doch in der That nicht der Fall. Nur die

untere Kinnlade hat die Fähigkeit, durch die Wirkung der Kaumuskeln auf- und niederzugehen, oder sich in einem bestimmten Grade quer zu verschieben. Die obere dagegen bleibt mit ihren Zähnen festgestellt, um den wechselnden Einfluß der untern zu erwarten. Ein ziemlich verwickeltes Muskelspiel schiebt die Speisen unter die Zähne und bedingt es zum Theil später wiederum, daß sie zur rechten Zeit von Neuem in den Innenraum der Mundhöhle zurückkehren. Die Zunge übernimmt hierbei die Hauptrolle. Indem sie sich verlängert oder abkürzt, erhöht oder abflacht, schiebt sie die Nahrungsmittel nach den Seiten oder gestattet ihnen einen Aufenthalt zwischen sich und dem harten Gaumen. Die Lippen und die Wangen unterstützen dann diese berechneten Veränderungen auf zweckmäßige Weise.

Das Kauen vermittelt aber nicht bloß die Verkleinerung der Speisen, sondern begünstigt auch die Vermischung derselben mit den Flüssigkeiten der Mundhöhle und ihre genauere Auffassung mittelst des Geschmackssinnes. Es ergießt sich nämlich eine größere Menge von Speichel während des Essens oder schon vor demselben und vermengt sich mit dem dann ebenfalls etwas reichlicher abgesonderten Mundschleim. Die verkleinerten und mannichfach im Munde herum bewegten Nahrungsmittel werden unter diesen Verhältnissen mit den genannten Absonderungen, welche für die fernere Verdauung von Bedeutung sind, durchtränkt. Der Schleim verleiht ihnen zugleich eine größere Schlüpfrigkeit, so daß sie desto leichter dahingleiten können. Die Zunge aber, die sie hin und her bewegt und drückt, schmeckt sie um so leichter und stärker, je mehr sie von Lösungsflüssigkeiten durchdrungen werden.

Da die Getränke die Thätigkeit der Zähne nicht in Anspruch nehmen, so machen sie auch keine so verwik-

kelte Mechanik, wie die Speisen, nothwendig. Sie werden entweder in die Mundhöhle gegossen oder von ihr eingesogen. Die so vielgestaltige Zunge regelt dann vorzugsweise die nothwendigen Vorbereitungen zur Aufnahme und Fortschaffung des Flüssigen.

Soll nun der hinabzuschlingende Bissen in den Schlund gelangen, so muß er die in der Nähe des letzteren befindlichen verschiedenartigen Oeffnungen vermeiden, um nicht auf Abwege zu gelangen. Wir sehen auch in der That, daß sich bisweilen ein Mensch, der während des Essens oder Trinkens z. B. spricht oder lacht, verschluckt, d. h. daß Bruchstücke des Hinabgeschlungenen durch die Stimmritze in den Kehlkopf gelangen und dort durch ihren Reiz Husten veranlassen. Der weiche Gaumen, den wir hier zuvörderst betrachten müssen, bildet im ruhigen Zustande einen nachgiebigen Vorhang, der in seiner Mitte das Zäpfchen trägt, auf jeder Seite aber in zwei bogenartige Ausläufer, die Gaumenbogen, übergeht. Der vordere von diesen wendet sich zuletzt mehr nach der Zungenwurzel, der hintere nach dem Schlundkopfe hin. Diese Gebilde begrenzen den Racheneingang und verengern denselben durch ihre Masse. Ein schleimabsonderndes Organ, die Mandel, liegt jederseits zwischen den unteren Enden der Gaumenbogen größtentheils oder gänzlich versteckt. Will nun der Mensch den Bissen verschlucken, so wölbt sich die Zunge von ihrer Spitze nach der Wurzel hin in immer verstärktem Maße, drückt auf diese Art mittelbar oder unmittelbar gegen den harten und weichen Gaumen und befördert die Speisemasse nach dem einzig offenen Auswege, dem Racheneingange. Zungenbein, Kehlkopf und Schlund heben sich zu gleicher Zeit und begünstigen auf diese Art den Uebergang. Der Gaumenvorhang tritt in die Höhe und spannt sich, bildet hierdurch eine etwas geneigte Verlängerung des har-

ten Gaumens und reicht mit seinem Zäpfchen bis zur Hinterwand des Schlundes. Die Gaumenbogen selbst aber verschieben sich gleich den Coulissen eines Theaters. Während die vorderen nach außen zurückweichen, nähern sich die hinteren gegenseitig so sehr, daß sich ihre Innenränder berühren. Die durch den Gaumenvorhang begonnene Scheidewandbildung wird auf diese Weise vollkommen gemacht. Der Bissen entgeht daher der Gefahr, sich in die genannten unrichtigen Bahnen zu verirren.

Während die eben geschilderte Mechanik das Hinabschlucken sehr unterstützt, übt sie zu gleicher Zeit einen wesentlichen Einfluß auf die Mandeln aus. Diese werden nämlich durch das Zurückweichen der vorderen und die Ausbreitung der hinteren Gaumenbogen entblößt. Sie geben daher ihren Schleim an die sich durchzwängende Speisemasse ab und machen sie glatter und zur Fortbewegung geschickter. Dasselbe leisten auch die zahlreichen Schleimdrüsen des weichen Gaumens. Diese Einrichtung hat noch einen anderen Vortheil zur Folge. Die Wurzel der Zunge schmeckt von allen Theilen derselben am schärfsten. Viele Stellen des weichen Gaumens, der Gaumenbogen, der Mandeln und des obersten Theiles des Schlundes besitzen ebenfalls das Vermögen der Geschmacksempfindung. Der Bissen wird also, während er durch den Racheneingang durchdringt, durch einen engen Ring mit zahlreichen schmeckenden Oberflächen gezwängt. Der durch die Nahrungsmittel anregbare Geschmackseindruck, welcher immer während des Hinabschlingens in hohem Grade hervortritt, ist daher für alle Fälle gesichert. Der Verschluß der Stimmritze kommt durch das Ueberklappen des Kehldeckels, welcher sich gleich einer Fallbrücke umlegt, zu Stande. Diese Thätigkeit hängt zwar von besonderen Muskeln ab, wird aber schon durch die gleichzeitige Hebung der

Zungenwurzel, des Zungenbeines und des Kehlkopfes begünstigt. Die Stimmritze selbst verengert sich überdies während des Hinabschlingens. Hat einmal der Bissen diese gefährliche Gegend mit Glück überschritten, so bietet seine Fortschaffung bis zum Magen weniger Schwierigkeiten dar. Die Muskelfasern des Schlundes und der Speiseröhre ziehen sich wellig zusammen und schaffen ihn von Stelle zu Stelle fort. Wir spüren dieses, wenn uns eine größere auf einmal verschluckte Speisemasse Schmerzen verursacht. Sie wird bisweilen mit solcher Kraft in den Magen eingeschoben, daß sich der unterste Theil der Schleimhaut der Speiseröhre für den Augenblick umstülpt.

Die Thätigkeit der Speiseröhre beschränkt sich auf die möglichst schnelle Fortschaffung ihres Inhaltes. Die eben erwähnten wellenförmigen Bewegungen derselben entfernen den Bissen immer mehr und mehr von der Mundhöhle, und sind deshalb peristaltisch. Denn jede von dem Anfange nach dem Ende des Nahrungskanales gehende Zusammenziehung wird mit diesem Namen, diejenige dagegen, welche in umgekehrter Richtung erfolgt, mit dem Ausdrucke der antiperistaltischen Wirkung bezeichnet.

Im Magen ändern sich dagegen die Verhältnisse. Denn da hier die Speisen mit Magensaft durchtränkt und durch ihn zum Theil aufgelöst werden sollen, so müssen sie längere Zeit verweilen und nur allmälig in einzelnen Portionen entweichen. Die verschiedenartige Zusammenziehung der Kreis- und Längenfasern des Magens kann die Form und Größe dieses Organes in den mannichfachsten Richtungen verändern. Magenmund und Pförtner sind dabei gleichzeitig oder zu verschiedenen Augenblicken geschlossen oder geöffnet. Es entsteht auf diese Art eine große Mannichfaltigkeit der Wirkung, welche sich nach der Menge und der Beschaffenheit der eingeführten Nahrungsmit-

tel richtet. Flüssigere Verbindungen werden leichter und schneller nach dem Pförtner und dem Zwölffingerdarme befördert. Festere dagegen verweilen länger und erleiden vor ihrem Austritte mancherlei mechanische Einflüsse, welche auf ihre Durchtränkung mit Magensaft berechnet sind. Füllen die Nahrungsmittel den ganzen Magen aus, so müssen sie durch die Druckwirkung des letzteren zusammengeballt und auf ihrer Oberfläche mit dem von der Magenschleimhaut gelieferten Magensafte bestrichen werden. Hat dieser einen Theil derselben bewältigt, so wird die flüssigere Masse leichter abgestreift und durch den Pförtner ausgestoßen. Der Nahrungsballen verkleinert sich hierdurch und seine frei gewordenen Theile überziehen sich von Neuem mit Magensaft. Es wiederholt sich das frühere Spiel, bis dadurch Alles nach und nach verarbeitet und dem Zwölffingerdarme übergeben wird. Bewegungen der Speiseröhre verbinden sich bisweilen mit denen des Magens. Es dringt hierdurch manches Mal atmosphärische Luft in den letzteren und bläht ihn mehr oder minder. Obgleich die Zusammenziehungen des Magens in verschiedenen Richtungen thätig sind, so bildet doch eine peristaltische Weiterbeförderung der Nahrung nach den dünnen Gedärmen das Endergebniß ihrer Wirkung. Dieses ist jedoch nicht immer der Fall. Der Magen-Inhalt kann auch ausnahmsweise auf dieselbe Bahn, in welcher er gekommen, zurückkehren, und mithin antiperistaltisch oder zweckwidrig fortgeführt werden. Gase entleeren sich auf solche Art bei dem Aufstoßen am leichtesten. Festere oder flüssigere Verbindungen gagegen setzen bei dem Erbrechen verwickeltere Verhältnisse voraus. Die antiperistaltische Wirkung des Magens wird hier noch durch starke Ausathmungsprocesse, durch kraftvolle Zusammenziehungen des Zwerchfelles und der Bauchmuskeln unterstützt. Der Magen selbst

bläht sich nicht selten vorher während der Uebelkeit stark auf, und wird deshalb um so leichter seines größeren Umfanges wegen den Druckkräften der Bauchdecken ausgesetzt. Je größer der Blindsack des Magens ist, um so leichter fangen sich in ihm die Nahrungsmittel, welche in die Speiseröhre zurücktreten wollen. Da er nun in dem Magen des Säuglings fast gänzlich mangelt, so erbrechen auch sehr zarte Kinder den Ueberschuß der Milch, den sie genossen, mit großer Leichtigkeit. Eine einzige starke Ausathmung reicht hin, das Ganze rasch zu vollenden.

Die Mechanik der dünnen Gedärme beruht auf einfacheren Grundlagen, weil ihr Inhalt leichter fortzuschaffen ist und sich auch nicht so lange, als im Magen, an einzelnen Stellen aufzuhalten braucht. Da der Magensaft einen großen Theil vieler Nahrungsmittel auflöst und wenigstens diejenigen organischen Substanzen, welche er nicht überwinden kann, durchtränkt und einhüllt, so erhält das Ganze die Beschaffenheit einer mit einzelnen festeren Brüchstücken versehenen schleimigen Masse. Man nennt sie dann den Speisebrei oder Chymus. Er führt oft noch Ueberreste des Epitheliums des Nahrungs-Kanales, welches sich während der Verdauung loslöst. Seine Weichheit wird aber im ferneren Verlaufe der dünnen Gedärme durch fortgesetzte Auflösung und die Beimischung von Galle, Bauchspeichel und Darmschleim vergrößert. Der Dünndarm bildet nun einen einfachen cylindrischen Schlauch, der rosettenartig am Gekröse aufgehängt ist. Seine Kreis- und Längenfasern können alle Durchmesser desselben durch ihre Zusammenziehung verkleinern. Enthält er an einer Stelle keinen Speisebrei, so berühren sich seine Wände so genau als möglich. Soll dagegen der Inhalt, der an einzelnen Punkten vorhanden ist, fortgeschoben werden, so wird er durch die wurmförmige Bewegung,

durch ein abwechselndes Einsinken und Nachgeben der Wandungen weiter befördert. Dieses langsame Kneten gewährt zugleich den Vortheil, daß der Speisebrei mit den neu hinzutretenden Säften innig vermischt und längs der feinzottigen Schleimhaut vertheilt wird. Es unterstützt zugleich die Entleerung des Darmschleimes und die Fortbewegung des aus den Nahrungsmitteln bereiteten Milchsaftes. Die Hauptrichtung dieser Bewegung ist natürlich im regelrechten Zustande eine peristaltische. Die krankhafter Weise zu Stande kommende antiperistaltische findet an der Pförtnerklappe einen Widerstand. Es gelangen daher nur unter stürmischen Verhältnissen Stoffe der unteren Theile des Nahrungscanales in den Magen, um von hier aus durch Erbrechen entleert zu werden. Das Ende des Dünndarmes führt einerseits in den Blinddarm, andererseits dagegen in den aufsteigenden Grimmdarm. Der Speisebrei gelangt jedoch wahrscheinlich immer zuerst in jenen, und steigt längs desselben bis zu seinem Wurmfortsatze hinauf, bevor er in den Anfangstheil des Grimmdarmes eintritt. Eine durch die Einsenkung des Dünndarmes gebildete ventilartige Vorrichtung, die sogenannte Bauhinsche Klappe, hindert das antiperistaltische Ausweichen in die dünnen Gedärme. Sie schließt so gut, daß eine übermäßige Füllung des Grimmdarmes und Blinddarmes mit halbfesten Substanzen diese Theile eher zum Bersten bringt, als daß eine Portion derselben in den Dünndarm ausweicht. Dieses Gebilde versagt seine Dienste nur unter ausnahmsweisen krankhaften Verhältnissen. Kothbrechen erscheint daher erst in Folge der stürmischsten Eingriffe in den Organismus.

Der Blinddarm und der Grimmdarm bilden zwar ebenfalls cylinderförmige Schläuche, allein sie zeichnen sich nicht bloß durch ihre bedeutendere Weite vor den dünnen Gedärmen aus, sondern bieten auch

mehrere Formeigenthümlichkeiten dar. Starke Längsbündel von Muskelfasern sammeln sich an ihnen zu besonderen bandartigen Streifen und blasige, durch Querfurchen getrennte Auftreibungen bilden halbkugelige Nebenzellen, welche den Umfang dieser Darmtheile noch mehr vergrößern. Die Ursachen dieser Verschiedenheiten lassen sich wenigstens theilweise aus den gegenwärtigen Kenntnissen des Verdauungsprocesses herleiten. Die dicken Gedärme verwandeln nämlich die Ueberreste des Speisebreies und dessen Beimischungen in Koth, und unterwerfen diesen einer letzten, möglichst genauen Prüfung, damit nichts Brauchbares unnöthiger Weise ausgestoßen werde. Eine Art eigenthümlicher Gährung oder Fäulniß liegt diesen Umänderungen zum Grunde. Erklärt sich aber auf diese Art die größere Dicke, die Nebenzellenbildung und die wahrscheinlich langsamere mechanische Wirkung der dicken Gedärme auf befriedigende Weise, so ergiebt sich die Nothwendigkeit der bedeutenderen Stärke ihrer Musculatur aus der Consistenzzunahme des Kothes von selbst.

Der Mastdarm besitzt daher auch verhältnißmäßig zahlreichere Muskelmassen, als der Grimmdarm, denn er muß häufig die festen Excremente schnell weiter befördern. Seine Kreisfasern verstärken sich an seinem unteren Ende so bedeutend, daß sie einen eigenen Afterschließer darstellen. Eine Reihe noch hier angebrachter rother Muskeln dienen zur Erleichterung der Kothentleerung. Diese Gebilde reichen jedoch nur hin, um flüssigere Excremente auszustoßen. Sonst dagegen wird hier noch, wie bei dem Erbrechen, die Thätigkeit eines Theiles der Athemmuskeln zu Hülfe gezogen. Während der Mastdarm den Koth durch seine peristaltische Bewegung dem After entgegenführt, wird sein unteres Endstück in die Höhe gehoben, verkürzt und festgestellt. Das Zwerchfell und die Bauch-

Muskeln ziehen sich gleichzeitig zusammen und drücken die Bauchhöhle von oben nach unten und von den Seiten zusammen, so daß nur nach unten hin ein Ausweichen möglich wird. Sind aber auf diese Art Excrementmassen hervorgetreten, so zieht sich der (innere) Afterschließer kraftvoll zusammen, schneidet einzelne Stücken weicheren Kothes messerartig durch und oder unterbricht die Entleerung für den Augenblick, damit sie nach einiger Zeit von Neuem beginne. Da nämlich die mitwirkende Athemthätigkeit periodisch wechselt und das Gleiche auch bei den ineinandergreifenden Einzelwirkungen des Mastdarmes wiederkehrt, so besteht die Entferuung dichterer Kothmassen aus einer Reihe von Absätzen. Ruhe oder Vorbereitung, Ausstoßung oder Trennung folgen aufeinander.

Die chemischen Verdauungserscheinungen streben danach, alle für den Körper geeigneten Stoffe der Nahrungsmittel, so sehr es deren Beschaffenheit gestattet, aufzulösen. Denn nur das Flüssige kann in das Blut übergehen und von hier aus ein Gemeingut des Organismus werden. Die Mittel, deren sich die Natur zu diesem Zwecke bedient, sind im Allgemeinen verschiedenartige Auflösungssäfte in Verbindung mit planmäßig geleiteten Gährungsprocessen. Die meisten unserer Getränke, Aufgüsse und Brühen sind so sehr verdünnt, daß sie viele in Wasser lösliche Stoffe, die in den dichten Nahrungsmitteln enthalten sind, mit Leichtigkeit aufnehmen können. Da sie aber rascher, als die festen Substanzen, weiter befördert werden und der Mensch nicht selten trocknere Speisen allein genießt, so hat die Natur die Einrichtung getroffen, daß fast alle Verdauungssäfte viel Wasser enthalten. Der Speichel, wie er gewöhnlich mit Mundschleim vermischt hinabgeschluckt wird, führt 98 bis 99 %, der in reichlicherer Menge abgesonderte Magensaft 98 %, der Bauchspeichel 91 bis 96 % und die Galle 87

bis 93%. Es scheint daher hier im Allgemeinen die Flüssigkeitsmenge dieser Säfte mit der Zeit, zu welcher sie auf die Nahrung wirken, stetig abzunehmen. Die in ihnen aufgelösten Salze und vorzüglich das phosphorsaure Natron, begünstigen überdies die Verarbeitung mancher organischer Stoffe in hohem Grade. Einzelne organische Verbindungen der der Verdauung dienenden Absonderungen übernehmen wahrscheinlich noch durchgreifere Rollen; jedoch ist nur ein geringer Theil dieser Wirkungen bis jetzt genauer bekannt. Der während des Essens bereitete reine Speichel und die dann stärker ausfließenden Mundflüssigkeiten haben eine alkalische Beschaffenheit. Sie sind nur außerhalb dieser Zeit oder unter krankhaften Verhältnissen selbst während derselben sauer. Ihre Asche führt vorzüglich, nach Enderlin, Chlorverbindungen, wie Kochsalz und Chlorkalium (61,9%) und dreibasisch phosphorsaures Natron (28,1%), während die Mengen der übrigen Bestandtheile, wie des schwefelsauren Natrons (2,3%) und der phosphorsauren Salze des Kalkes, Talkes und Eisenoxydes (5,5%), in den Hintergrund treten. Ihr fester Rückstand enthält mehr organische als feuerbeständige Substanzen. Jene verhalten sich zu diesen, wie 1,61 : 1 oder selbst nach l'Héritier wie 14 : 1. Es muß ihnen daher ein wesentlicher Antheil an den Wirkungen des Speichels zugeschrieben werden. Wir kennen bis jetzt die Veränderungen, welche er in dem Stärkemehl hervorruft, am genauesten. Das gekochte oder auch nur gehörig erwärmte Amylon geht nämlich dann nach und nach in Stärke- oder Traubenzucker, mithin in eine löslichere Verbindang über. Dieser Umsatz erfordert nur, wie wir früher sahen, einen Zutritt von Atomen des Wassers. Ein eigenthümlicher Mittelkörper, das Dextrin, erscheint als Zwischenstufe der Umwandlung. Dextrin und Stärkezucker haben die Eigenthümlich-

keit, Kupferoxydul aus einer Mischung von Kupfer-Vitriol und Kali zu reduciren und daher einen gelben bis rothbraunen Niederschlag hervorzurufen. Der Einfluß der Wärme beschleunigt diese Veränderung. Diese unter dem Namen der Trommer'schen Methode bekannte Prüfungsart versagt bei dem gewöhnlichen Rohrzucker. Man erhält aber die genannte Wirkung, sobald man diese Zuckerart z. B. durch Behandlung mit Schwefelsäure, in Traubenzucker übergeführt hat. Läßt man eine Mischung von Kartoffel-Stärke und menschlichem Speichel mehrere Tage in einer Wärme von 12° C. stehen, so zeigt die Trommersche Probe keinen Umsatz an. Wird dagegen gekochte Stärke mit Speichel versetzt, so giebt sich bisweilen die Dextrin- oder Zuckerbildung bei dem Erwärmen des Ganzen auf der Stelle zu erkennen. Geschieht dieses nicht, so bedarf es meistentheils nur der Wirkung von einer halben oder wenigen Stunden, um positive Ergebnisse zu erhalten. Eine schwache Ansäuerung der Flüssigkeit hebt den Erfolg nicht auf. Eine der Eigenwärme des Körpers gleiche Temperatur von 35° bis 38° C. dagegen begünstigt die Umänderung schon insofern, als dann selbst ein Theil der rohen Stärke der Kraft des Speichels unterliegt. Dieser Umsatz scheint übrigens an sehr kleine Nebenverhältnisse gebunden zu sein. Man erhält im Anfange, wie die fernere Behandlung mit Weingeist lehrt, Dextrin, später Dextrin und Zucker, und wahrscheinlich zuletzt bloßen Zucker. Da die Wirkung der Mundflüssigkeiten durch schwache Ansäuerung nicht gestört wird, so läßt sich annehmen, daß sie selbst im Magen, dessen Absonderungsproduct sauer ist, fortdauert. Wurde aber eine größere Menge rohen Stärkemehls genossen, so wird es selbst hier nicht immer vollkommen löslich gemacht. Denn erbrochene Speisen des Menschen oder der Inhalt der Mägen

der Wiederkäuer enthalten nicht selten noch unversehrte, durch das Mikroskop erkennbare Stärkemehlkörner, welche sich durch Jod blau färben. Die erwähnten Thatsachen erklären die bedeutende Entwickelung der Speicheldrüsen vieler Pflanzenfresser. Faßt man aber die Lebensart von manchen dieser Thiere in's Auge, so gewinnt es an Wahrscheinlichkeit, daß auch andere festere, der Stärke verwandte Körper der Kraft des Speichels unterliegen können. Nagethiere, wie z. B. das Eichhörnchen und vorzüglich der von Baumrinde zum Theil lebende Biber, haben daher sehr umfangreiche Speicheldrüsen. Wenn der Samen der Gräser durch den Einfluß des Wassers und geeigneter Wärme keimt, so bildet sich ein eigenthümlicher Stoff, die sogenannte Dikstase, durch deren Einwirkung die Stärke desselben in Zucker übergeht. Die organische Verbindung des Speichels, welche die gleichen Kräfte darbietet, soll nun, nach Mialhe, eine thierische Diastase sein. Sie beträgt nach ihm nur $\frac{1}{2000}$ der genannten Absonderung; allein schon sehr kleine Mengen derselben reichen hin, um jene Verwandlung zu Stande zu bringen. Proteinkörper, die nicht schon von schwach gesalzenem Wasser aufgenommen werden, wiederstehen auch dem Speichel. Der Speichel des Menschen z. B. entfärbt und erweicht das Fleisch der Säugethiere, verwandelt den geronnenen Faserstoff des Blutes in eine schmierige Masse und lockert festen Käse bedeutend auf. Allein keines dieser Nahrungsmittel wird durch ihn vollständig gelöst. Man weiß jedoch noch nicht, ob sie nicht dabei gewisse innere Veränderungen erleiden, die sie für fernere Verwandlungen vorbereiten. Bezieht sich aber vorzugsweise die Thätigkeit der Mundflüssigkeiten auf die Verarbeitung der stickstofflosen Pflanzenkörper, so hat der Magensaft einen bedeutenden Einfluß auf die stickstoffhaltigen, in Wasser unlöslichen Verbindungen beider Na-

turreiche. Er nimmt einen großen Theil des Eiweißes, Faserstoffes und Käsestoffes in sich auf, läßt dagegen, wie es scheint, unberührt. Ein feiner, durch die Magenschleimhaut des Menschen senkrecht geführter Schnitt zeigt schon unter schwacher Vergrößerung, daß eine große Zahl kleiner Drüsen in ihr eingebettet ist. Sie haben meist einen größeren Umfang, als die zwischen ihnen befindlichen Zwischenräume, welche der faserigen Grundmasse der Innenhaut des Magens angehören. Diese wird hierdurch in den Stand gesetzt, eine bedeutende Menge von Magenschleim oder Magensaft durch zahlreiche Drüsenöffnungen in das Innere des Magens zu ergießen. Die Stärke dieser Absonderung wechselt nach Verschiedenheit der Verhältnisse. Sie ist in dem leeren Magen am unbedeutendsten, vergrößert sich aber, sobald die Schleimhaut durch einen mechanischen Reiz angesprochen wird. Es bleibt in dieser Beziehung im Wesentlichen gleichgültig, ob er durch den in eine künstliche Oeffnung eingebrachten Finger, durch unverdauliche Körper, wie Glas oder Kieselsteine, oder durch pflanzliche oder thierische Nahrungsmittel erzeugt worden. Der Schleim, welcher die innere Fläche des nicht gefüllten Magens überzieht, verhält sich oft neutral oder ist wenigstens nicht im Stande, das Lacmuspapier zu röthen. Entfernt man ihn, so stößt man bisweilen auf eine tiefere Schicht, die eine deutliche saure Beschaffenheit darbietet. Tritt dagegen der Magensaft in stärkerem Grade hervor, so erscheint er immer sauer, obgleich das Blut, aus dem er stammt, eine alkalische Beschaffenheit besitzt. Die Versuche von Bernard lehrten, daß selbst nicht der Tod des Thieres diesen Unterschied aufhebt. Spritzt man nämlich warmes, mit Eisenkaliumcyanür oder gelbem Blutlaugensalze vermengtes Blut eines lebenden Hundes in die Magengefäße eines Thieres der Art, das kurz vorher ge-

tödtet worden, so schwitzt eine saure Flüssigkeit, aus welcher Eisenchlorid Berlinerblau niederschlägt, hindurch. Die im Magensafte auftretende Säure wird wahrscheinlich mit Unrecht von vielen Forschern für Salzsäure gehalten. Einzelne ältere Chemiker glaubten, daß sie Phosphorsäure, manche andere dagegen, daß sie Essigsäure, Buttersäure oder Milchsäure sei. Sie kann zunächst das freie Alkali des Speichels sättigen, oder Verbindungen, die, wie z. B. die kohlensaure Kalkerde, weder in reinem, noch in alkalischem Wasser löslich sind, überwältigen. Salzsäure und Essigsäure nehmen auch Knochensäure oder basisch phosphorsaure Kalkerde auf. Jedoch löst sich diese noch leicht in manchen anderen Menstruen, welche hier in Betracht kommen können, z. B. nach Thomson in einer Solution von Kochsalz. Das letztere, Chlorkali, Chlorcalcium, phosphorsaure Alkalien und Erden nebst Eisen sind die Hauptbestandtheile der Asche des Magensaftes. Man kennt aber noch nicht die Bestimmungen, welche diese Salze erfüllen, mit hinreichender Genauigkeit. Das dreibasisch phosphorsaure Natron bildet zwar mit geronnenem Eiweiß eine Lösung, welche bei dem Kochen klar bleibt, durch Neutralisation mit Säure dagegen flockig niedergeschlagen wird. Allein andere Beobachtungen lehren, daß die Verarbeitung des Albumins im Magen auf diesem Wege nicht erfolgt. Denn nicht saurer Magensaft ist außer Stande, Eiweißwürfel zu verflüssigen. Seine freie Säure und die in ihm enthaltenen organischen Verbindungen sind bei der Magenverdauung nach den bisherigen Untersuchungen am thätigsten. Eine besondere feuerflüchtige Substanz, das Pepsin, welche durch Ausziehen der Magenschleimhaut mit Wasser, Fällung derselben durch essigsaures Bleioxyd, Zerlegung des Niederschlages durch Schwefelwasserstoff und Behandlung der Flüssigkeit mit Weingeist erhal-

ten wird, scheint vorzugsweise die Verdauungskräfte des Magensaftes zu bestimmen. Dieser Körper ist jedoch bis jetzt noch nicht in völliger chemischer Reinheit dargestellt worden. Manche Forscher halten ihn für eine beständige Verbindung, andere dagegen für eine in fortwährendem Umsatze begriffene Substanz. Sehr verdünnte Säuren, wie z. B. eine Mischung von 500 bis 200 Volumtheilen destillirten Wassers und einem Theile Salzsäure, haben die Fähigkeit, geronnenes Eiweiß nach längerer Einwirkung höherer Wärmegrade aufzulösen. Ist dagegen die Menge der Säure bedeutender, so erhält man kein solches Ergebniß. Die Eiweißwürfel ändern dann ihre Form nicht und werden überdies weißer und spröder. Legt man ein Stück Magenschleimhaut in Wasser, das sehr wenig Säure enthält, so zeigt sich das Eiweiß schon bei einer Wärme von 35° bis 38° C. in wenigen Stunden angegriffen. Die Würfel werden zuerst an den Rändern hell und durchsichtig, während ihr Kern die frühere Beschaffenheit beibehält. Sie verkleinern sich aber später nach und nach und verschwinden endlich gänzlich. Die zu solchen Versuchen über künstliche Verdauung dienende Magenhaut braucht keineswegs frisch zu sein. Ihre Wirkung geht selbst nicht durch beginnende Fäulniß oder durch Jahre lange Aufbewahrung im trockenen Zustande verloren. Manche andere thierische Gebilde, wie z. B. einzelne Stücke des Zwölffingerdarmes, der Blase und dergleichen, haben ebenfalls die Fähigkeit, geronnenes Eiweiß in Wasser und schwachen Säuremengen löslicher zu machen. Es gelingt dieses um so leichter, je mehr die Proteinsubstanz verkleinert oder vorher erweicht worden ist. Wird die Magenschleimhaut mit Wasser ausgezogen, so bildet das etwas angesäuerte Filtrat eine geeignete künstliche Verdauungsflüssigkeit. Dasselbe gilt von einer wässerigen Auflösung des besonders dar=

gestellten Pepsin. Alle diese Mischungen erscheinen meist, sobald sie mit Salzsäure in geringer Menge versetzt werden, trüb, und lassen kleine graue Flocken zu Boden fallen. Haben sie geronnenes Eiweiß bewältigt, so tritt oft diese Eigenthümlichkeit stärker hervor. Wir haben es daher hier mit keinen vollkommen reinen chemischen Lösungen zu thun. Allein ein einfacher Versuch lehrt, daß die Proteinsubstanzen nicht bloß mechanisch vertheilt, sondern auch größtentheils wahrhaft verflüssigt worden. $\frac{42}{45}$ bis $\frac{9}{10}$ des geronnenen Hühnereiweißes lösen sich dann selbst noch unter nicht ganz günstigen Verhältnissen auf. Das Gemenge läßt bei dem Kochen, nachdem seine freie Säure neutralisirt worden, geronnenes Eiweiß niederfallen. Vergrößert man nach und nach die Menge der Proteinkörper, welche der Wirkung der Verdauungsflüssigkeit preisgegeben werden, so erscheint zuletzt eine Grenze, bei welcher die Wirkung aufhört. Ein abermaliger Zusatz von etwas Säure stellt die früheren Kräfte wiederum her. Das Pepsin dagegen braucht nicht erneuert zu werden. Es wirkt vielmehr noch, nach Wasmann, wenn es nur ein Sechstausendstel des Ganzen beträgt. Mangelt die Säure, so gehen Eiweiß und Verdauungsflüssigkeit bei 35° bis 38° auf eine auffallend rasche Art in Fäulniß über. Diese Verhältnisse deuten darauf hin, daß die Natur zweierlei einander zum Theil entgegengesetzte Wirkungen im Magen vereinigt hat, um einen mittleren zweckmäßigen Erfolg zu erreichen. Der organische Stoff des Magensaftes hat Bestreben, das Eiweiß der Fäulnißzersetzung zu überliefern; die Säure wirkt diesem entgegen, löst aber zugleich den auf diese Art aufgelockerten Proteinkörper, selbst bei einer geringern Wärme, leichter und schneller auf. Geronnener Blutfaserstoff, Zellgewebe, faserige und Schleimhäute, Muskeln und ähnliche weichere Gebilde, die zu einem großen Theile

aus dichten Proteinkürpern bestehen, erliegen verhältnißmäßig leicht der Wirkung künstlich angesäuerter Verdauungsflüssigkeit. Die hierbei auftretenden Formveränderungen dieser Speisen erinnern zuerst an diejenigen, welche durch verdünnte Säuren, und später an solche, die durch die Maceration zu Stande kommen. Es werden z. B. zunächst die einzelnen Fasern des Fleisches aufgelockert und von einander getrennt. Sie erhalten einen so hohen Grad von Durchsichtigkeit, daß sogleich ihre mikroskopische Umhülluug nebst den an ihr befindlichen Kernen in die Augen fällt. Ihre Fäden trennen sich später, zerfallen und bedecken sich mit feinen Körnchen, bis endlich Alles in eine zähe Sulze übergeht. Die gleichen Erscheinungen wiederholen sich auch bei der Verdauung des Fleisches im lebenden Magen. Hat man schwach angesäuertes Wasser mit einem Stückchen Magenhaut versetzt, so untertiegt diese selbst der Wirkung der Auflösungskraft der Mischung. Ihr Bauchfellüberzug, ihre Muskelhaut und viele Elemente ihrer Schleimhaut werden verflüssigt, und nur einzelne Flocken schwimmen als letzte Ueberreste des Ganzen in der trüben Mischung. Dichtere thierische Theile widerstehen zwar dem Einflusse der künstlichen Verdauung auf hartnäckigere Weise, allein sie lehren gerade am deutlichsten, wie sehr das Pepsin den Erfolg, welchen die Säure allein hätte, beschleunigt und vorzüglich von der Nothwendigkeit der Unterstützung höherer Wärmegrade befreit. Dünne Knorpelscheiben z. B. werden erst durch anhaltendes Kochen in schwach gesäuertem Wasser so weit gelöst, daß nur einzelne Reste von Kernen und Körnchen übrig bleiben. Enthält es dagegen nur wenig Pepsin, so zeigt sich das gleiche Ergebniß schon bei einer Wärme von 35° bis 38° oder einer noch geringeren Temperatur. Knochenblättchen verlieren den größten Theil ihrer Kalksalze und werden hierdurch zu

Knorpeln. Der Käsestoff verhält sich auf eine ganz eigenthümliche Weise. Die Milch gerinnt unter dem Einflusse der Verdauungsflüssigkeit. Sie wird daher nicht mehr bei dem Erbrechen in flüssigem Zustande entleert, und der vierte Magen des Kalbes dient deshalb auch in der Landwirthschaft zur Käsebereitung. Hierzu sind wiederum nur sehr geringe Mengen erforderlich. Ein Fünfzigtausendstel getrockneter Magenschleim schlägt schon den Käsestoff nieder. Ist dieser aber einmal geronnen, so leistet er der Verdauungsflüssigkeit mehr Widerstand. Bruchstücke festen Käses gelangen daher auch oft im lebenden Körper in den Zwölffingerdarm. Elastisches und Horngewebe wird nicht von ungesäuertem Pepsin bewältigt. Theile, wie die mittlere Haut der Schlagadern, das Nackenband, Federn und Haare bleiben auch im Magen unverändert. Verschlucken z. B. Wiederkäuer abgeleckte Haare, so sammeln sie sich nicht selten im Nahrungskanal und werden durch die Bewegungen desselben zu sehr regelmäßigen Ballen mittelst des Schleimes zusammengeklebt. Ueberläßt man fettreiche Theile einer Mischung von verdünnter Säure und Pepsin, so werden die Proteinkörper gelöst, die Oeltropfen frei gemacht. Die letzteren schwimmen dann auf der Oberfläche der Flüssigkeit. Feste Fette belästigen leicht den Magen und gehen bisweilen in Fettsäuren über.

Verdauungsflüssigkeit, welche aus dem getrockneten Magen des Menschen oder dem frischen des Kalbes bereitet werden, scheint in der Regel nicht gekochte Stärke in Dextrin oder Zucker überzuführen. Ausnahmsweise erhielt jedoch Hoffmann selbst unter diesen Verhältnissen positive Ergebnisse der Trommer'schen Probe. Schließt der Magen stickstofflose Körper ein, so geben sich nicht selten Merkmale eingetretener Gährung zu erkennen. Der Speisebrei

des Pferdes z. B. verbreitet bisweilen einen Geruch nach Weingeist, und Dasjenige, was ein Mensch erbrochen hat, einen solchen nach Essigsäure. Die letztere zeigt sich auch, wenn man eine mit künstlicher Verdauungsflüssigkeit vermischte Zuckerlösung einige Stunden in der Wärme stehen gelassen hat. Viele Chemiker fanden in dem Speisebrei Milchsäure. Ihre Bildung wird, nach Lehmann, durch einen Zusatz von wenig Fett zu Proteinkörpern wesentlich befördert. Die Anwesenheit des Zuckers nach dem Genusse stärkemehlhaltiger Substanzen vermag ebenso gut eine Folge der Wirkung des Speichels, als des ersten Anfanges von Selbstzersetzung darzustellen. Es können mithin alle Formen der Gährung, die weinige, die Schleim- oder Milchsäure- und die Essiggährung im Magen zu Stande kommen. Die organischen Stoffe des Magensaftes befördern wahrscheinlich den Eintritt dieser Processe, welche ohnehin schon durch die Eigenwärme des Körpers begünstigt werden, auf wesentliche Weise.

Zweierlei Verhältnisse führen dem Magen Luft zu. Der Mundschleim nämlich schließt sie, sobald er schaumig wird, mechanisch ein, und sie wird überdies bisweilen unmittelbar, wie wir früher sahen, längs der Speiseröhre hinabgeleitet. Diese Anwesenheit von Atmosphäre im Magen ist nur für einzelne in ihm zu Stande kommende Veränderungen nothwendig. Die Lösung von Proteinkörpern durch angesäuerte Verdauungsflüssigkeit kann auch unter Ausschluß der Luft erfolgen. Der Umsatz der Stärke in Dextrin oder Zucker und des letzteren in Weingeist oder Milchsäure bedarf nur der Beihülfe des Wassers, nicht aber der des Sauerstoffes der Luft. Der letztere ist dagegen z. B. für die Bildung von Essigsäure unerläßlich. Die Atmosphäre enthält 79,2 Volumenprocente Stickstoff, 20,8 % Sauerstoff und eine sehr geringe Menge von Kohlensäure, die nur im Durchschnitt 0,04 bis

0,06 $\frac{0}{0}$ ausmacht. Das Magengas dagegen führt weniger Stickstoff und Sauerstoff, und dafür bedeutend mehr Kohlensäure. Bisweilen wird auch noch in ihm freier Wasserstoff bemerkt. Gerathen Körper, welche mit vielem Wasser verbunden sind, in Gährung, so verändert sich die sie umgebene Atmosphäre in ähnlicher Art. Ein Theil ihres Sauerstoffes wird zur Bildung von Kohlensäure verwendet; eine gewisse Menge zersetzten Wassers dient zu dem gleichem Zwecke und macht Wasserstoff frei. Die elastisch-flüssigen Körper des Magens bilden mithin auch deutliche Zeugen der daselbst eingeleiteten Gährung. Der Magensaft soll aber auch noch eine andere wichtige Bestimmung, nach Bernard, erfüllen. Dieser Forscher glaubt nämlich in Verbindung mit Barreswil gefunden zu haben, daß er organische Körper, welche den Character von wahren Nahrungsmitteln besitzen, zu ferneren Veränderungen geneigter macht. Spritzt man z. B. eine wässerige Auflösung von Zukker oder Eiweiß in die Blutadern eines lebenden Hundes, so tretern diese Stoffe später im Harn unverändert hervor. Waren sie dagegen vorher mit Magensaft behandelt, so werden sie bei ihrem Durchgange durch den Körper theilweise oder gänzlich verbrannt. Der Urin liefert in diesem Falle keinen Kupferoxydul-Niederschlag, wenn er mit Kupfervitriol und Kali versetzt, und läßt kein geronnenes Eiweiß fallen, wenn er unvermischt gekocht wird. Die Gallerte dagegen, welche keine Ernährungskraft besitzt, kommt also solche zum Vorschein, sie mag dem Blute mit Wasser oder mit Magensaft einverleibt worden sein. Künftige Erfahrungen müssen jedoch dieses Gesetz allgemeiner und sicherer feststellen.

Die Zeit, welche die einzelnen Nahrungsmittel zu ihrem Uebergange in Speisebrei nöthig haben, hängt natürlicher Weise von der Beschaffenheit derselben, den

Zusätzen, mit denen sie versehen sind, und den Verdauungskräften des Menschen ab. Es lassen sich deshalb keine durchgreifenden Regeln in dieser Beziehung aufstellen. Jedoch gilt im Allgemeinen der Satz, daß leichte Gemüse und stärkemehlartige Speisen, junges Flügelwerk und Eier schon in 1 bis $1\frac{1}{2}$ Stunden, weiches Säugethierfleisch, Brot und Milch etwas später, und gebratenes Rindfleisch, gedörrte Fische und ähnliche Nahrungsmittel erst nach mehreren Stunden verarbeitet werden. Scharfe Stoffe, wie Pfeffer oder Senf, begünstigen die Magenverdauung. Ein Zusatz von Kochsalz befördert schon die Auflösung geronnener Proteinkörper durch angesäuertes Pepsin. Die einzelnen Erfahrungen, welche in Betreff der erwähnten Zeitdauer vorliegen, rühren entweder von Gelehrten her, die sich, wie Gossi, Montégre, willkürlich erbrechen konnten, oder wurden an Menschen, die eine am Unterleibe offene Magenfistel hatten, und bei denen man daher den Magen nach Willkür füllen und entleeren konnte, gewonnen. Helm und Beaumont haben Personen letzterer Art zu ihren Versuchen benutzt. Manche Wirkungen, die im Magen unvollkommen geblieben, scheinen in dem Zwölffingerdarm vervollständigt werden zu können. Es werden nämlich hier nicht selten einzelne Bruchstücke von Stärkemehl, härterem Fleische, Käse und ähnlichen Körpern, die noch in halbfester Form mit dem Speisebrei hinübergeführt worden, gelöst oder in löslichere Verbindungen übergeführt.

Die den dünnen Gedärmen zu Gebote stehenden Verdauungssäfte sind der Darmschleim, der Bauchspeichel und die Galle. Während der erstere von der Schleimhaut selbst und den in ihr eingebetteten Drüsen geliefert wird, treten die beiden letzteren als die Erzeugnisse der Bauchspeicheldrüse und der Leber in dem absteigenden Theile des Zwölffin-

gerdarmes zu dem Speisebrei hinzu. — Der Bauchspeichel zeichnet sich nicht sowohl durch seinen bedeutenden Wassergehalt, als dadurch aus, daß er verhältnißmäßig viel organische Stoffe und unter diesen eine erhebliche Menge von Eiweiß führt. Denn das Albumin beträgt nach Tiedemann und Gmelin mehr als ein Drittel des festen Rückstandes. Seine Bestimmung ist noch völlig unbekannt. Es wollte bis jetzt nicht immer gelingen, gekochte Stärke durch Behandlung mit Wasser und Stücken der Bauchspeicheldrüse in Dextrin oder Zucker umzusetzen. — Die Galle übernimmt eine vielseitige Rolle im Verlaufe der dünnen und dicken Gedärme. Ein großer Theil derselben wird in Verbindung mit den flüssigen Elementen des Speisebreies aufgesogen, und kehrt daher mittelbar oder unmittelbar in's Blut zurück. Andere Stoffe schlagen sich aus ihr in fester Form nieder, bleiben bei den unverarbeiteten Nahrungsresten zurück und verleihen dem Kothe manche seiner besonders hervortretenden Eigenthümlichkeiten. Die innige Mischung des Darminhaltes mit Galle endlich läßt schließen, daß diese zugleich chemisch auf den Speisebrei einwirkt und den Uebergang von manchen seiner Stoffe in Milchsaft und Blut einleitet. Während der Speisebrei des Magens eine schmutziggraue Farbe darzubieten pflegt, erscheint der der dünnen Gedärme, nachdem er die Galle in sich aufgenommen, grün bis grünlichgelb. Entsprechende chemische Versuche erklären diese Veränderung auf genügende Weise. Versetzt man filtrirte Rindsgalle mit sehr geringer Menge von Säure, z. B. ein Dreihundertstel Salzsäure, so erhält man einen gelbgrünen Niederschlag, der in vielen Beziehungen und vorzüglich durch seine Farbe nnd seine schleimige Beschaffenheit an die ähnlichen Eigenschaften des Dünndarminhaltes erinnert. Verdauungsflüssigkeit erzeugt die gleichen Wirkungen, sofern nicht

ihre freie Säure durch Auflösung von Proteinkörpern erschöpft worden. Der Speisebrei wird mithin, wenn er noch sauer ist, jene grüngelben Bestandtheile der Galle niederschlagen, in seiner Masse vertheilen und auf diese Art die erwähnte Färbung des Darmbreies veranlassen. Da der Schleim des Zwölffingerdarmes und des oberen Theiles der dünnen Gedärme sauer reagirt und die in der Regel neutrale Galle diese Eigenschaft desselben zu vernichten außer Stande ist, so wird hier die Fällung der Galle unter allen Verhältnissen gesichert bleiben. Der schleimige Niederschlag vertheilt Oel, das mit ihm vermischt wird, in kleine mikroskopische Tropfen, die innerhalb seiner zähen Masse zurückbehalten werden. Der natürliche Darmbrei zeigt in dieser Hinsicht das Gleiche unter stärkeren Vergrößerungen. So gut sich aber die physikalischen Verhältnisse der Letzteren verfolgen lassen, so wenig kennt man die chemischen Veränderungen, welche in den dünnen Gedärmen auftreten. Die Beschaffenheit der in ihnen enthaltenen Gase deutet auf die Fortdauer von Gährungserscheinungen. Denn die Dünndarmluft führt weniger Sauerstoff und oft mehr Kohlensäure und Wasserstoff, als das Gas des Magens. Die mikroskopische Untersuchung weist überdies nicht selten in dem Dünndarminhalte des Menschen und einzelner Säugethiere, z. B. des Kaninchens, kleine Schimmel nach, welche einen häufigen Begleiter der Gährung bilden. Die Bestandtheile der Galle scheinen diese Selbstzersetzung der Ueberreste der Nahrungsmittel zu mäßigen oder ihr wenigstens eine zweckmäßige Richtung zu verleihen. Vermischt man größere Mengen von Galle mit künstlicher Verdauungsflüssigkeit, so verliert diese die Fähigkeit, geronnenes Eiweiß aufzulösen. Ebenso verzögert, nach Hoffmann, ein Zusatz von Galle die Gährung des Zuckers, die Fäulniß des Fleisches und das Gerinnen

der Milch. Diese erhaltenden Kräfte werden wahrscheinlich auch im Leben in Anspruch genommen. Der Koth von Gelbsüchtigen, bei denen sich keine Galle in den Darm ergießt, hat nicht nur eine grauweiße Farbe, sondern besitzt auch in der Regel einen durchdringend fauligen Geruch.

Die dicken Gedärme, in welche die Speisen zuletzt gelangen, unterwerfen diese einer Endprüfung, entziehen ihnen hierbei für den Körper brauchbare Stoffe und verwandeln den Ueberrest in wahren Koth. Man kennt jedoch auch hier nur die äußeren Erscheinungen des Herganges, nicht aber seine chemischen Gesetze in befriedigender Weise. Der Blinddarm, welcher als Nebenbeutel am Anfange der dicken Gedärme angebracht ist, erreicht bei Pflanzenfressern eine viel bedeutendere Größe, als bei Fleischfressern. Man findet ihn auch fast in allen Leichen von Wiederkäuern, Pferden, Kaninchen, mit Nahrungsresten strotzend gefüllt. Es müssen daher die Pflanzenspeisen länger in ihm verweilen und seiner Hülfe vorzugsweise bedürfen. Sein Schleim hat keineswegs immer eine saure, sondern vielmehr in der Regel eine alkalische Beschaffenheit. Dagegen giebt bisweilen sein Inhalt die Anwesenheit freier Säure zu erkennen. Eine Mischung von schwach angesäuertem Wasser und Blinddarmschleimhaut greift Eiweiß, Fleisch und ähnliche Körper an, ohne daß ein Zusatz von Gallefällung durch Säure diese Wirkung aufhebt. Sie ist aber im Ganzen schwächer, als die von saurer Pepsinlösung, und erstreckt sich mehr auf Proteinkörper, die früher schon einen Anfang von Zersetzung erlitten, als auf ganz frische Stoffe der Art. Man kann daher annehmen, daß die vorbereitende Thätigkeit der dünnen Gedärme gewisse Substanzen der Nahrung gleichsam aufschließt, um sie den Kräften der Absonderungen des Blinddarmes und Dickdarmes zugänglicher zu machen.

Die dicken Gedärme des lebenden Menschen scheinen, selbst wenn ihre Schleimhaut alkalisch reagirt, geronnene Proteinsubstanzen auflösen zu können. Wurden hartgekochte Eier durch die Oeffnung einer Grimmdarmfistel einer Frau eingeschoben, so fand sich zwar Eigelb, nicht aber das geronnene Eiweiß im Kothe wieder.

Die Luft, welche in den dicken Gedärmen enthalten ist und in der Form von Blähungen hin und wieder abgeht, enthält nicht nur weniger Sauerstoff und mehr Kohlensäure, als die Atmosphäre, sondern zeichnet sich auch durch einen Gehalt an Kohlenwasserstoff aus. Es muß daher die Zersetzung im Dickdarme eine andere, als im Dünndarme sein und nicht aller austretende Kohlenstoff mit Sauerstoff verbunden davon gehen. Substanzen, die unter Wasser faulen und dasselbe stark zersetzen, liefern dieselben Verbindungen. Ein Theil des Stickstoffes vereinigt sich bei diesen Veränderungen mit frei werdendem Wasserstoff zu Ammoniak. Es läßt sich daher auch oft aus dem menschlichen Kothe durch Behandlung mit Kali austreiben. Krystalle von phosphorsaurer Ammoniak-Magnesia können häufig in den Excrementen durch das Mikroskop nachgewiesen werden.

Der Inhalt des Blinddarmes und zum Theil des aufsteigenden Grimmdarmes des Menschen ist immer heller und in der Regel gelblich gefärbt. Läßt man ihn an der Luft allmälig eintrocknen, so wird er braun, wie Koth, und erhält auch den eigenthümlichen Geruch des letzteren. Dieser erzeugt sich in ähnlicher Art im lebenden Körper durch den allmäligen Verlust von Wasser und die gleichzeitige Fortdauer der in den dikken Gedärmen eingeleiteten fäulnißähnlichen Zersetzung. Filtrirt man schleimige Menschengalle und überläßt das auf dem Filtrum Zurückbleibende der freien Einwirkung der Atmosphäre, so erhält man zu-

letzt eine braune Masse, die den Geruch menschlicher Excremente besitzt. Befeuchtung mit Wasser verstärkt ihn in hohem Grade. Uebergiebt man Rindsgalle der Fäulniß, so wird sie trüb, läßt einen Bodensatz fallen und riecht wie Kuhmist.

Die beiden hervortretendsten, beständigen Eigenschaften des Kothes, seine Farbe und sein Geruch, werden daher nicht durch die Nahrungsmittel, sondern durch die ihnen beigemengten Nahrungsstoffe bedingt. Jene Versuche erklären zugleich, weshalb sehr trockene Excremente weniger riechen, als weichere. Die Blähungsgase nehmen diese Riechstoffe mit Leichtigkeit auf. Sie können aber auch unter manchen Verhältnissen, z. B. bei nicht regelrechter Verdauung oder nach dem Gebrauche von Schwefel, Schwefelwasserstoff enthalten und aus diesem Grunde einen Geruch nach faulen Eiern verbreiten.

Der gewöhnliche Menschenkoth führt in der Regel ungefähr 75 % Wasser, und enthält außer den unlöslichen Speiseresten Schleim, wenige Gallenstoffe, etwas eiweißartige Substanzen und eine verhältnißmäßig nicht unbedeutende Menge von Salzen, unter denen die Talkerde-Verbindungen besonders hervortreten. Jedoch wechseln natürlich die Verhältnisse der Bestandtheile nach Verschiedenheit der Nebenumstände in hohem Grade." —

Dr. Budge, Professor an der Universität zu Bonn, sagt über die Verdauung: „Die Speisen, welche der Mensch zur Nahrung nimmt, enthalten vier wesentliche Bestandtheile: 1) stickstoffhaltige Substanzen, 2) stickstofflose Substanzen, 3) anorganische Substanzen, 4) Wasser.

Die wichtigsten stickstoffhaltigen Substanzen sind: a) das Eiweiß, albumen, welches bei einer Temperatur von einigen 60 bis 70° R. und durch Zusatz vieler Körper, besonders des Quecksilbersublimats,

der mineralischen Säuren, in eine feste in kaltem Wasser unlösliche Substanz, das coagulirte Eiweiß, umgewandelt wird und dann sich als eine weiße klumpige Masse zeigt. — Es findet sich im Blute, den Nerven, dem Gehirn, den Drüsen und den Eiern bei Thieren, in verschiedenen Pflanzensäften, in den Samen bei Pflanzen. — b) Der Faserstoff, Fibrin, welcher bei jeder Temperatur, sobald er aus seiner lebendigen Verbindung getrennt wird, gerinnt, findet sich ungeronnen in dem ganz frischen Blute, geronnen in dem Fleische und dem Blute, das einige Zeit gestanden hat, bei Thieren; im Samen der meisten Getreidearten unter dem Namen Kleber bei Pflanzen. — c) Der Käsestoff, Casein, welcher durch die Hitze, durch die bei dem Eiweiß genannten, Gerinnung bewirkenden Stoffe, außerdem auch durch vegetabilische Säuren (Essig) gerinnt, und zwar nicht in Klumpen, sondern in Membranen. Er findet sich im Blute, in der Milch bei Thieren, in Hülsenfrüchten und öligen Samen bei Pflanzen. — d) Leim ist löslich in heißem Wasser, unlöslich in kaltem, und wird durch langes Kochen von Sehnen, Knochen, Knorpel und Zellgewebe gewonnen. — Der Pflanzenleim ist mit dem Kleber im Weizen verbunden und wird durch Kochen in Alkohol davon getrennt.

Die drei erstgenannten Substanzen und selbst Leim sind sehr nahe mit einander verwandt und können durch chemische Operationen in einander verwandelt werden. — Sie enthalten alle Schwefel, welcher, ohne sie zu zerstören, nicht von ihnen getrennt werden kann; außerdem auch Phosphor und Erden, namentlich phosphorsauren Kalk eng gebunden.

Die wichtigsten stickstofflosen Substanzen sind: a) das Fett, welches unlöslich in Wasser, aber löslich in Aether ist und durch die Flecken, die es im Papier macht, kenntlich wird. Es findet sich im Blute und

allen Körpertheilen, und ist in großer Menge unter der Haut und um gewisse Organe, besonders Herz und Nieren, angehäuft; bei Pflanzen findet sich das Oel in vielen Samen. — b) Zucker in der Milch des Menschen und der pflanzenfressenden Thiere (Milchzucker); bei Pflanzen in vielen Früchten und Säften. — c) Stärke, Stärkegummi (Dextrin) und Gummi in sehr vielen Samen, Knollen und Wurzeln.

Von anorganischen Substanzen sind die vorzüglichsten: Kochsalz, phosphorsaurer Kalk, phosphorsaure Magnesia, Eisen und Schwefel.

In den meisten Nahrungsmitteln sind beinahe $\frac{3}{4}$ bis $\frac{4}{5}$ Theile Wasser und $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ feste Substanz enthalten. So enthält z. B. das Muskelfleisch an 80 Proc., die Milch an 87 Proc., die Kartoffeln an 70 Proc. und das Eigelb an 54 Proc. Wasser. Bei dem Genusse von 10 Loth Fleisch, welches für einen Erwachsenen schon keine geringe Portion während des Tages ist, kommen also nur 2 Loth feste Substanz in den Körper.

Die feste Substanz aus dem Rindfleisch, aus dem Blute, aus dem Eiweiß enthält in 100 Theilen ungefähr zwischen 15 und 16 Theilen Stickstoff, so daß also in 2 Loth trockenem oder 10 Loth Muskelfleisch im gewöhnlichen Zustande ungefähr 72 Gran Stickstoff enthalten sind. Von den vegetabilischen Nahrungsmitteln enthalten nur wenige annähernd so viel Stickstoff, als die thierischen, die meisten eine geringere Menge; so z. B. kommen auf 100 Theile trockenen Mehls nur 2 bis 3 % Stickstoff, auf eben so viel Bohnen, Linsen, Erbsen 4 bis 5 %, auf eben so viel Kartoffeln $1\frac{1}{2}$, Möhren 1,6 % u. s. w.

Ein erwachsener Mensch ißt während 24 Stunden zwischen 5 und 8 Pfund, worin also zwischen 1 und 2 Pfund feste Substanzen enthalten sind. Praeter

propter genießen die meisten Menschen zwischen 6 und 7 Loth stickstoffhaltige (trockene) und ungefähr vier Mal so viel stickstofflose Substanzen, an anorganischen (Kochsalz) und unverdaulichen, durch den Koth entleerten Stoffen ungefähr 3 Loth und Wasser ungefähr 4 bis 6 Pfund.

Die in den Münd aufgenommenen, durch die Zähne verkleinerten und durch das Herumwälzen mittelst der Zunge und mit Hülfe des Speichels in einen Bissen, bolus, umgewandelten Stoffe werden durch eine willkührliche Bewegung des Zungenrückens bis hinter die vorderen Gaumenbogen gebracht. Unmittelbar nachher ziehen sich die hinteren Gaumenbogen, an deren unterer Fläche die vom pharynx seitlich aufsteigenden schmalen m. pharyngopalatini verlaufen, so zusammen, daß ihre untere Fläche und namentlich ihr hinterer Rand gegen den Schlund hingerichtet ist, und zwischen Gaumen und Schlundkopf nur eine kleine Spalte zurückbleibt. Durch diese Bewegung des weichen Gaumens wird verhütet, daß die Speisen nicht in die Choanen zurückgelangen. Mit dieser Gaumenbewegung gleichzeitig wendet sich die Zungenwurzel, welche den Bissen trägt, nach hinten, und es drückt sich dadurch der Kehldeckel abwärts, wodurch die Höhle des Kehlkopfs geschlossen wird. Während drr Kehldeckel sich zurücklegt, schließt sich die Stimmritze, so daß also während des Schlingens nicht geathmet wird. — Ist durch diese eben genannten Bewegungen der Bissen über die Muskeln des Schlundes gebracht, so erfolgt die dritte Bewegung, nämlich die der Speiseröhre, durch welche sehr rasch die Stoffe befördert werden, indem eine Stelle nach der andern sich zuschnürt und ausdehnt.

Diese drei rasch hinter einander folgenden Bewegungsacte machen das Schlingen, deglutitio, aus.

Bei vollem Magen beobachtete man am Ende der

Speiseröhre gegen die cardia hin noch besondere rhythmische Bewegungen.

Auf die in dem Magen angelangten Speisen wirken Speichel und Magensaft, und dadurch, besonders durch letzteren, wird der lösliche Theil der Speisen aufgelöst. Es bildet sich eine flüssige, Körnchen enthaltende Materie, der Speisebrei oder chymus.

Auf den chymus wirken im Zwölffingerdarm Galle und pancreatischer Saft, wodurch der sogenannte chylus oder Milchsaft gebildet wird, wenn der lösliche Darminhalt in die Lymphgefäße übergetreten ist.

Der Speichel wird von den sechs Speicheldrüsen abgesondert und jedesmal beim Kauen in den Mund übergeführt. Wahrscheinlich bewirken die Entleerung des Speichels die Muskelfasern des m. buccinator, welche das Endtheil des Ausführungsganges der glandula parotis durchbohrt, die des m. digastricus bei der gl. submaxillaris und die der Zungenmuskeln bei der gl. sublingualis. Andererseits wird auch durch die Contraction der (contractilen) Fasern der Ausführungsgänge selbst der Zweck erreicht.

Der Speichel ist sehr wässerig, enthält 98 bis 99 % Wasser und zwischen 1 und 2 Theilen festen Rückstand. Dieser enthält a) einen in Wasser löslichen, dem Albumin nahe stehenden, jedoch dadurch wesentlich verschiedenen Stoff, daß er nicht von starken Säuren, Sublimat und anderen das Albumin niederschlagenden Stoffen coagulirt. Er wird genannt: Speichelstoff, Ptyalin; — b) einen durch Zusatz eines Eisenoxydsalzes entstehenden, blutroth gefärbten Stoff, den Einige für Schwefelcyan ansehen, während Andere glauben, die Färbung entstehe durch essigsaure Salze. Thatsache ist, daß ein paar Tropfen einer Lösung von salzsaurem Eisenoxyd, gesundem Speichel der meisten Menschen zugemischt, eine rothbraune Färbung erzeugen; — c) Kochsalz, phosphorsaurer Kalk und Na-

tron (woraus auch der Weinstein der Zähne besteht), phosphorsaure Magnesia, phosphorsaures Eisenoxyd, schwefelsaures Natron.

Der aus der Parotis erhaltene Speichel reagirt während des Essens immer alkalisch; durch Entziehung von Nahrung wird er sauer.

Die aus einer Parotis auffließende Speichelmenge betrug während eines Tages 65 bis 95 Grammen (= 1066 bis 1558 Gran) nach einer Beobachtung von Mitscherlich. — Man nimmt an, daß aus allen Speicheldrüsen zusammen täglich 10 bis 12 Unzen entleert werden.

Der aus dem Munde erhaltene Speichel ist nicht rein, sondern mit dem Schleime der Mundschleimhaut gemischt. Wird er in einem Glase mit Wasser hingestellt, so setzt sich der Schleim zu Boden. Dieser Speichel reagirt gewöhnlich alkalisch, besonders bei dem Essen, häufig aber auch, besonders des Morgens vor dem Frühstück, sauer.

Die mikroskopischen Bestandtheile des Speichels sind wahrscheinlich nur dem Mundschleime angehörig. Es werden nämlich Epithelialzellen und Kerne derselben constant in jedem Tropfen Mundspeichel angetroffen.

Der Speichel hat das Vermögen, wenn er längere Zeit mit Amylon in Verbindung bleibt, dasselbe in Zucker zu verwandeln, und da im Magen allerdings ein Theil des Amylons in Zucker versetzt wird, so mag der Speichel dazu mitwirken. — Durch das Alkali des Speichels wird ferner wahrscheinlich die Absonderung des Magensaftes befördert. Man hat beobachtet, daß, wenn eine Quantität Speisen in den Magen kommt, welche alkalisch gemacht ist durch kohlensaures Natron, die Verdauung rascher von Statten geht, als wenn man dieselbe Quantität mit einer Säure vermischt. — Endlich wurde auch der Luft,

welche mit dem Speichel sich in nicht geringer Menge vermischt, ein Antheil an der Verdauung beigelegt. — Mit Sicherheit kennt man außer der Durchfeuchtung der Speisen den Nutzen des Speichels, welcher übrigens bei allen warmblütigen Wirbelthieren sehr constant ist, noch nicht.

Außer dem Speichel tritt aber als das wesentlichste Auflösungsmittel der Speisen eine Flüssigkeit zu denselben, welche im Magen selbst von kleinen ($\frac{1}{2}$'' langen) Drüschen abgesondert wird, — der Magensaft, succus gastricus. Man findet ihn bei Thieren (Schweinen), welche kurz vor dem Schlachten gefüttert wurden, bei Menschen, bei denen eine krankhafte Oeffnung des Magens nach außen (Magenfistel) vorkam, durch künstlich erzeugtes Erbrechen, durch künstlich bei Thieren angelegte Magenfisteln.

Der Magensaft ist eine durchsichtige, nicht ganz klare, gelbliche, eigenthümlich, zwar unangenehm, aber nicht faul riechende Flüssigkeit, welche beständig sauer reagirt und die Fähigkeit hat, bei einer Temperatur von einigen und 20 Graden R. geronnenes Eiweiß, Käse, Fleisch, Knorpel aufzulösen.

Die bei der Verdauung wirksame Substanz, für welche man früher die Säure des Magensaftes ansah, ist diese nicht, sondern sie entsteht durch eine Einwirkung der Säure auf den Drüsenschleim des Magens. Man hat dieser Substanz den Namen Pepsin oder Gastrase gegeben.

Man bereitet künstlichen Magensaft, indem man die wohl ausgewachsene Schleimhaut des Kalbsmagens (Labmagen) abpräparirt und sie an der Sonne trocknen läßt. In dem getrockneten Zustande hält sie sich sehr lange und kann dann leicht angewendet werden. Will man daraus Magensaft bereiten, so nimmt man eine Portion (etwa von einem halben Magen) der getrockneten Schleimhaut, gießt darauf $\frac{1}{4}$ Quart Was-

ser und 100 Tropfen Salzsäure, schüttelt Alles gut um und stellt das Gefäß an einen Ort hin, wo gegen 28 Grad R. Wärme ist, im Sommer an die Sonne, im Winter in einen Trockenofen oder eine Brütmaschine. (Das genaue Verhältniß ist 3,3 Gran Salzsäure, auf $\frac{1}{2}$ Loth Wasser und Schleimhaut, wobei es nicht darauf ankommt, etwas mehr oder weniger Schleimhaut oder Wasser zu nehmen.)

Der künstliche Magensaft hat denselben Geruch, wie der aus dem Magen genommene; er fault, wie dieser, noch nach Jahren nicht, verhindert die Fäulniß anderer Stoffe lange Zeit und besitzt das Vermögen, Eiweiß, Fleisch, Käse, nicht aber Stärkemehl und Gummi aufzulösen. Sowohl durch künstlichen als natürlichen Magensaft entstehen im Magen mancherlei Umwandlungen der Speisen, von denen die wichtigsten folgende sind: a) Stärkemehl wird in Zucker und Dextrin umgewandelt; b) der aufgelöste geronnene Eiweißstoff soll in Osmazom und Speichelstoff verwandelt werden, weil weder Hitze noch Salpetersäure eine Gerinnung bewirken. — Doch ist zu bemerken, daß, wenn man in der Lösung des geronnenen Eiweißes in künstlichem Magensaft die Säure abstumpft, wohl das Eiweiß durch Hitze und die anderen Reagentien präcipirt wird. c) Wahrscheinlich werden geronnener Faser- und Käsestoff nach der Lösung in Eiweiß umgesetzt.

Der Magensaft wird im Magen nur abgesondert, wenn Stoffe in den Magen gelangen. Sogar, wenn diese nicht löslich sind, wie Kieselsteine, bleibt doch die Absonderung nicht aus. Sie soll durch Zusatz von Essig vermindert werden. — Bei leerem Magen lang fastender Thiere wurde die innere Magenfläche alkalisch oder neutral reagirend gefunden.

Die freie Säure des Magens, von Prout und Tiedemann und Gmelin entdeckt, wurde von ihnen

für Salzsäure gehalten, wofür sie auch die größten Chemiker und die meisten Physiologen ansehen. Andere halten sie dagegen für Milchsäure, wieder Andere für Buttersäure u. s. w.

Enthält der Magensaft zu viel Säure, so wird, wie Versuche mit künstlichem Magensaft dargethan haben, seine auflösende Kraft beträchtlich vermindert und selbst aufgehoben.

Eine der merkwürdigsten Eigenschaften der Magenschleimhaut und resp. des Pepsins ist die, Milch zum Gerinnen zu bringen, und zu dieser Wirkung ist nicht mehr nöthig, als zu 1000 Theilen Milch $\frac{1}{500}$ Pepsin. Einen solchen Erfolg erhielt man nicht durch Zusatz einer Säure, wohl aber haben auch andere Körpertheile diese Fähigkeit, jedoch in nicht so ausgedehnter Weise, z. B. das Bauchfell.

Auch andere Schleimhäute, z. B. des Blinddarms, haben das Vermögen, geronnenes Eiweiß und ähnliche Stoffe aufzulösen, wenn sie wie Magenschleimhaut behandelt werden, doch nicht eben so leicht.

Die Verdauung ist mit der Gährung nicht indentisch oder nur wesentlich analog, weil bei jener weder der Zutritt von Sauerstoff, noch die Entbindung von Kohlensäure nothwendig sind.

Die Dauer der vollständigen Auflösung der Stoffe im Magen ist sehr verschieden, sie wechselt zwischen $1\frac{1}{2}$ und $5\frac{1}{2}$ Stunden. Beaumont fand, daß folgende Stoffe weniger als 2 Stunden im Magen des mit einer Magenfistel behafteten Menschen blieben: weiche süße Aepfel, geschlagene Eier, gekochte Lachsforelle, gekochter Sago, gekochtes Gehirn. Zwischen 2 und $5\frac{1}{2}$ Stunden blieben im Magen: gekochte Milch, rohe Eier, gesottener Stockfisch, weiche saure Aepfel, gebratene Ochsenleber (2 Stunden), gekochte Gallerte, gekochtes Rückenmark, roher Kohl, rohe Austern, weich gesottene Eier, roher Schinken, Beefsteak (zwischen

2 und 3 Stunden); frisches Weizenbrod, alter Käse, gekochte Kartoffeln, gebratenes Rindfleisch, gekochter gesalzener Lachs (zwischen 3 und 4 Stunden); frisch gesalzenes Schweinefleisch, gekochter Kohl, Hammel- und Ochsentalg, gekochte Sehnen (zwischen 4 und $5\frac{1}{2}$ Stunden).

Im Magen Hingerichteter fand man folgende Gasarten: 71 % Stickstoff, 14 % Kohlensäure, 11 % Sauerstoff, 3 % Wasserstoff in 100 Volumina.

Die Bewegung des Magens geschieht, wie es nach den Beobachtungen an Menschen mit Magenfisteln scheint, von links nach rechts, von dem fundus nach der großen Curvatur, dem Pylorustheile, nach der kleinen Curvatur zurück. Jedenfalls werden die Speisen nicht einfach von links nach rechts hin befördert und dann ausgeführt, die Bewegungen wiederholen sich vielmehr häufig von einer zur andern Seite. — Bei Thieren aller Art, auch Vögeln mit sehr starkwandigem Muskelmagen, ist die Bewegung während der Verdauung gering und kann keine große Kraft auf den Inhalt des Magens ausüben. Die alte Theorie der Verdauung, nach welcher man diese von einer Reibung der Wände abhängen ließ (trituratio ciborum), ist daher nicht erfahrungsmäßig. — Die Magenbewegung kann durch Reizung des n. vagus bei Thieren, so wie durch Reizung mancher Gehirntheile verstärkt werden.

Bei manchen Thieren (z. B. Kaninchen) stößt sich das Epithelium der Magenschleimhaut während der Verdauung vollständig ab und bildet eine der Speisemasse wie eine Decke anliegende Membran. Diese Epithelial-Membran reagirt sauer und enthält Magensaft.

Der Pylorus scheint im Anfange der Verdauung ganz verschlossen zu sein. Bei frischgetödteten Thie-

ren kann man häufig den Magen ausschneiden, ohne daß der Inhalt ausfließt.

Die Leber, das Secretionsorgan der Galle, besteht, seiner anatomischen Zusammensetzung nach, außer dem verbindenden Zellstoffe, aus den Nerven und Lymphgefäßen, den blutführenden Gefäßen und der Drüsensubstanz. Die letztere wird gebildet aus gelblichen Zellen mit Kern und körniger Masse, etwa $\frac{1}{140}'''$ groß. Diese Zellen hängen bei frischen Lebern in Reihen aneinander, und diese regelmäßigen Reihen hängen an den Wänden der Gefäße an. Es ist aber bis jetzt noch nicht ermittelt, ob diese Reihen Röhren sind, oder nicht.

Die Galle macht eine für Erhaltung des Lebens nothwendige Flüssigkeit aus und ist nicht bloß ein Auswurfstoff. Denn wenn die Galle nach außen abgeleitet wird, so daß sie also nicht in den Darm überfließen kann, so sterben Thiere, an denen der Versuch angewendet worden ist, auch dann, wenn keine Entzündung eingetreten ist; eben so als wenn der Gallengang unterbunden worden ist.

Man nimmt an, daß ein Mensch täglich 17 bis 24 Unzen Galle secernirt. Da seine Kothmenge nur $5\frac{1}{2}$ Unzen beträgt, so muß ein großer Theil Galle in's Blut wieder übergehen. Außerdem enthält die Galle Natronverbindungen, welche in den Excrementen nicht wieder erscheinen, woraus dasselbe Resultat hervorgeht.

Die Galle enthält einen Grundbestandtheil, welcher von den verschiedenen Chemikern mit verschiedenen Namen belegt worden ist, von Thenard und Gmelin nämlich Picromel, von Berzelius Bilin, von Demarçay Choleinsäure, von Kemp und Liebig Gallensäure genannt wurde. Durch Behandlung der Galle mit Säuren kann man ihn zwar ausscheiden, aber er wird dadurch schon zum Theil zersetzt; daher hat man in neuerer Zeit ihn sehr einfach dadurch

gewonnen, daß man die Galle mit Aether schüttelt und mit Kohle entfärbt.

Das Bilin oder die Gallensäure, vollkommen gereinigt, ist ein rein weißes, sehr bitter schmeckendes, geruchloses Pulver, das sich in Wasser und Alkohol leicht löst und sowohl durch Erhitzung, als durch Behandlung mit Alkalien und Säuren, als auch wenn es gelöst an der Luft stehen bleibt, sich leicht zersetzt.

Die wichtigsten Zersetzungsprodukte der Gallensäure sind 1) eine flüssige, stickstoffhaltige, in Wasser lösliche Substanz, die Cholinsäure, 2) eine feste, stickstofflose, in Wasser unlösliche Substanz, die Choloidinsäure, 3) eine beim Verdampfen in großen sechsseitigen, farblosen, in Wasser löslichen Prismen krystallisirende Masse, das Taurin, 4) Ammoniak. — Diese Substanzen bilden sich, wenn man Galle sich selbst überläßt, bei ihrem Faulen, so wie durch Einwirkung von Säuren und Alkalien.

Außer diesem Grundbestandtheile sind in der Galle noch zwei wichtige organische Substanzen zu finden, nämlich der grüne Gallenfarbestoff, Biliverdin (den man durch Chlorbarium aus der Galle trennen kann), und das Gallenfett, Cholasterin (das man mit Aether ausziehen kann). Dieses krystallisirt in durchsichtigen Blättern und läßt sich durch Kali nicht verseifen. Die anorganischen Bestandtheile der Galle sind: phosphorsaures Eisenoxyd, Kalk, Natron, Magnesia, Chlor-Natrium und Kalium, schwefelsaures und kohlensaures Alkali.

Die Farbe der menschlichen Galle ist bald blaß-, bald dunkelgelb bis braun, zuweilen grünlich, bei Kindern. Die Galle ist dicklich, schwerer als Wasser (1030 : 1000), schäumt beim Schütteln, schmeckt bitter, riecht eigenthümlich unangenehm und reagirt in der Regel neutral. — Im Mittel sind in der Gallenblase 328 bis 492 Gran Galle enthalten. — Unter

dem Mikroskope gesehen, zeigt sie grüngelbe sehr kleine Körnchen und Cylinderepithelium, sehr selten Gallen- oder anderes Fett.

Die Galle verzögert das Faulen organischer Substanzen, so daß man wohl annehmen kann, daß bei einer Lufttemperatur von 18° R. das Fleisch, mit Galle und Wasser in Verbindung gesetzt, erst zwei Tage später einen fauligen Geruch annimmt, als wenn Fleisch und Wasser allein stehen gelassen werden.

Fleisch, Eiweiß, Kartoffeln werden von Galle nicht verändert, nicht im Geringsten gelöst, hingegen soll Galle den Käsestoff aufzulösen im Stande sein.

Die Galle scheint einen bedeutenden Einfluß auf die Löslichkeit der Salze zu haben, wie aus Enderlin's Untersuchungen hervorgeht. Er fand nämlich im Blute 15 % unlösliche und 84 % lösliche Salze, im Magen hingegen 93 % unlösliche und 6 % lösliche, im duodenum 14 % unlösliche, 85 % lösliche, und im übrigen Dünndarme 9 % unlösliche, 90 % lösliche; im Blinddarme 73 % unlösliche, 26 % lösliche, im Mastdarme 94 % unlösliche und 5 % lösliche Salze.

Galle ist zum Theil Excret und macht einen Theil des Kothes aus, zum Theil geht sie wieder in's Blut zurück, dem sie einen an Kohlenstoff reichen Stoff zuführt. — Galle verlangsamt die künstliche Verdauung, so wie sie die Gährung beeinträchtigt. —

Der pancreatische Saft ist klar, zieht sich in Fäden, schmeckt salzig, reagirt gewöhnlich alkalisch, selten sauer. Er ist dadurch verschieden vom Speichel, daß er keinen Speichelstoff enthält und nicht durch Eisensalze roth gefärbt wird.

Die Bestandtheile des pancreatischen Saftes sind: Eiweiß (2 bis 3 %) Extractivstoffe und kohlensaure, phosphorsaure, salzsaure und schwefelsaure Salze. — Seine Function ist unbekannt.

Durch Vermischung von Galle mit Salzsäure bil-

det sich ein Niederschlag. Eben solcher Niederschlag entsteht, wenn man künstlichen oder natürlichen Magensaft oder den wässerigen Auszug des Mageninhalts mit Galle vermischt.

Im ersten Drittheil des Darms ist die Reaction meistens noch sauer, sehr häufig auch noch im zweiten Drittheil, gewöhnlich aber im dritten Drittheile neutral oder alkalisch. Die Säure ist aber nicht mehr Salz-, sondern Essigsäure. Immer hingegen scheint die Säure schwächer zu sein, als im Magen, und zuweilen fehlt sie bei Thieren, wo sie im Magen ganz deutlich ist, im Zwölffingerdarme gänzlich.

Die im Dünndarme enthaltene Flüssigkeit ist gelbweißlich, zieht sich in Fäden. Sie enthält Flocken und zeigt unter dem Mikroskope größere und kleinere Körner, abgestoßenes Epithelium, Fettkugeln, zuweilen Schimmelpilze und selbst Infusorien.

Die Gase, welche im Dünndarme enthalten sind, bestehen aus Kohlensäure, Wasserstoff und Stickstoff.

Die Bewegung des Darmes ist theils eine sogenannte peristaltische, kriechende, oder der Darm schnürt sich an einer Stelle eng zu, was in Folge von Reizung geschieht. Während des Lebens scheint die Bewegung geringer zu sein, als sogleich nach dem Tode, wo sie, nachdem die Bauchhöhle von Thieren eine kurze Zeit geöffnet war, sehr stark zu werden beginnt.

Auf der Innenfläche der Schleimhaut des Dünndarms, weniger des Dickdarms, stehen kleine ($\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{2}$''' lange) Fädchen, welche, wenn die Schleimhaut unter Wasser betrachtet wird, wie ein dichter Sammt den ganzen Dünndarm von innen bedecken. Es sind die Zotten. Krause berechnet ihre Menge auf etwa vier Millionen. Sie haben gewöhnlich ein blattförmiges Aussehen. Sie sind wahrscheinlich in ihrem Innern hohl; von den Zotten einiger Thiere weiß man dies mit Bestimmtheit, wie beim Ochsen. Alle

sind mit Epithelium belegt. Während der Verdauung fällt dies Epithelium ab. An den Zotten sind in neuerer Zeit sehr kleine Bläschen beobachtet worden, in welche der durchgängige Theil des Darminhalts übergehen kann. Diese Bläschen sollen, nachdem sie sich vollgesogen, zerplatzen, worauf ihr Inhalt in die Substanz der Zotte eingehe. Auf den Zotten verlaufen Lymphgefäße, welche aber nicht mit den Bläschen communiciren. Diese können den in den Zotten enthaltenen Stoff aufsaugen.

Auf diesem Wege wird der Inhalt des Dünndarms seiner flüssigen und zugleich seiner nährenden Bestandtheile immer mehr beraubt, und es bleibt zuletzt nicht viel mehr in ihm zurück, als Schleim, Gallenreste und die unlöslichen Nahrungsbestandtheile, wozu namentlich gehören: Hülsen, Pflanzenfaser, Haare, Federn, Klauen, Schuppen. So entstehen die Excremente im Dickdarme.

Die Excremente, faeces, enthalten 75 % Wasser, 5 % Galle, Eiweiß, Extractivstoff und Salze, 20 % unlösliche Speiserückstände und Gallenharz. Von der Galle ist nach den neuesten Untersuchungen der wesentliche Bestandtheil, das Bilin, nicht in den Excrementen enthalten. — Die unorganischen Bestandtheile der Excremente sind: Kochsalz, schwefelsaure Salze, phosphorsaures Natron, phosphorsaurer Kalk, phosphorsaures Eisenoxyd und Kieselerde.

Das Meconium besteht aus Schleim, Epithelium, Cholesterin, anderen Fettarten und 72 % Wasser. — Die Menge des täglich entleerten Koths beträgt ungefähr $5\frac{1}{2}$ Unzen.

Während es fest steht, daß das intestinum colon und rectum nur der Kothbereitung und Entleerung vorsteht, ist man hinsichtlich der Function des coecum noch nicht im Reinen. — Es hat manche Eigenthümlichkeiten; a) bei Pflanzenfressern ist es beträchtlich

größer, als bei Fleischfressern; b) bei jenen wenigstens ist es fast immer sehr angefüllt von weichem Kothe; c) seine Bewegung nach dem Tode hört meist rasch auf; d) sein Inhalt reagirt bei vielen Thieren häufig sauer, weshalb man ihm verdauende Kräfte zuschrieb.

Die Kothentleerung wird unter Eröffnung des sphincter hauptsächlich durch die Respirationsmuskeln, namentlich das Zwerchfell und die Bauchmuskeln, bewirkt, welche den Bauchraum verengen. Zu dieser instinctartigen Bewegung wird der Organismus durch das Gefühl veranlaßt, welches am After entsteht, wenn der Mastdarm sich contrahirt und seinen Inhalt gegen den sphincter ani internus und resp. externus antreibt. Eine nächste Folge dieses Drängens ist eine starke Contraction des m. sphincter externus, durch die eine Kothentleerung vorläufig aufgehalten wird.

Während die dicken Gedärme die Kothbestandtheile aufnehmen, tritt der gelöste Theil des Dünndarminhaltes durch die Wandungen der Lymphgefäße, welche im Mesenterium und in den Zotten verlaufen. In diesen Lymphgefäßen, die man wegen des weißen Aussehens ihres Inhalts Milchgefäße nennt, wird aus dem Darminhalte der sogenannte Milchsaft oder Chylus. — Man erhält ihn am besten aus dem ductus thoracicus. Er ist meistens milchweiß, zuweilen graulich, zuweilen ganz durchsichtig und hat endlich zuweilen eine röthliche Färbung. Er soll einen eigenthümlichen Geruch, wie Samen, haben und schmeckt salzig.

Die Chylusflüssigkeit enthält 90 % Wasser und 10 % feste Stoffe. — Wird sie hingestellt, so scheidet sich in ihr ein Kuchen und eine Flüssigkeit, in der jener schwimmt. Der Kuchen besteht hauptsächlich aus kleinen runden Körperchen, welche $\frac{1}{250}$ bis $\frac{1}{300}'''$ groß,

hell, granulirt und selten in frischem Zustande mit einem Kerne versehen sind, und aus Faserstoff, — außerdem sind auch Fett- und Blutkörperchen darin. Die Flüssigkeit, serum chyli, enthält Eiweiß und Salze, wie im Blute. In beiden, dem Kuchen und der Flüssigkeit, ist viel Fett (3 $\frac{0}{0}$), viel mehr als im Blute, in dem nur $\frac{4}{5}$ $\frac{0}{0}$ ist. Vor der Gerinnung der Flüssigkeit ist der Faserstoff gelöst, und eben auf dessen Eigenschaft, fest zu werden außerhalb der lebendigen Circulation, beruht die Gerinnung.

Durch Versuche an Thieren hat sich ergeben, daß in 24 Stunden $\frac{2}{3}$ der gesammten Blutmenge und mehr Chylus aus dem ductus thoracicus ausfließen kann. Diese Ausflußmenge rührt natürlich nicht allein von den genossenen Speisen her, deren Quantität jener bei weitem nicht gleichkommt, sondern auch von dem im Körper aufgenommenen Wasser und anderen (gelösten) Stoffen.

Der Chylus unterscheidet sich sehr wesentlich von dem Magen- und Darminhalte, und zwar durch folgende Eigenschaften: a) er gerinnt; b) er hat organisirte Körperchen, die schon den Blutkörperchen näher stehen, als die, welche man im Darme findet; c) im Magen und selbst dem Darme ist noch Pflanzennahrung und Zucker enthalten, im Chylus hingegen nicht oder doch nicht viel, — dagegen mehr Fett. — Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, daß aus dem genossenen Zucker oder Amylon Fett bereitet wird, wofür folgende Thatsachen sprechen: a) Ein mit Kartoffeln und Erbsen gemästetes Schwein kann in 13 Wochen 34 Pfund Speck anlegen. In der erhaltenen Nahrung sind aber nach chemischer Berechnung nur 3 Pfund fettartige Substanz enthalten, woraus hervorgeht, daß aus dem Amylon der Kartoffeln und der Erbsen das übrige Fett entstanden ist. b) Dasselbe Verhalten zeigt sich hinsichtlich der Milch bei Kühen, welche gleich-

falls weniger Fett in ihrer Nahrung empfangen, als die Milch enthält. c) Bienen, welche mit Zucker gefüttert werden, erzeugen nach Gundlach eben so gut Wachs, als vorher.

Der Unterschied von Chylus und Blut besteht darin, daß a) in jenem keine Blutkörperchen, sondern Chyluskörperchen constant vorkommen, die sich durch ihre helle Farbe (ohne Pigment) auszeichnen und häufig größer als Blutkörperchen sind. Es kommen zwar auch im Chylus Blutkörperchen vor, aber in so veränderlicher Menge, daß sie unwesentlich zu sein scheinen. Es ist übrigens unbekannt, ob die Blutkörperchen durch Zerreißung benachbarter Capillargefäße, durch Uebergang von Capillargefäßen in Lymphgefäße, oder durch Bildung aus dem Chylus entstehen. Die erstere Annahme ist die wahrscheinlichste, weil eben die Blutkörperchen nicht constant im Chylus vorhanden sind. Man hat beobachtet, daß die aus der Milz kommenden Lymphgefäße rothen Inhalt führen, was vielleicht lediglich von dem leichten Bersten kleiner Gefäße der gefäßreichen Milz herrührt; b) der Chylus in den Lymphgefäßen des mesenterium und im ductus thoracicus eine weiße und keine rothe Färbung hat. Zuweilen wird zwar der Chylus des ductus thoracicus an der Luft röthlich, aber dies ist nicht constant; c) der Chylus viel mehr Fett, hingegen viel weniger andere feste Substanzen, als das Blut enthält; d) der Faserstoff des Chylus ähnlicher dem Eiweiße ist und leichter in dasselbe umgesetzt werden kann, als der Faserstoff des Blutes.

Es giebt drei Organe im Körper, welche zu den Drüsen gerechnet werden, aber a) keine besonderen Ausführungsgänge haben; b) sehr reichlich mit Blut versehen sind, zumal viel Venen, welche besonders in der Milz sehr weit sind, enthalten; c) in ihrem Gewebe Bläschen oder hohle Räume führen. Diese sind

Milz, Schilddrüse, Thymus. Auch die Nebennieren sind Drüsen ohne Ausführungsgänge, welche aber nicht solche Bläschen, wie die Milz haben. Die Arterien der Nebennieren sind gestreckt, parallel neben einander und sammeln sich in einer großen Vene, welche in der Mitte liegt. - Man vermuthet von diesen Organen, daß sie eine besondere Wirkung auf die Bildung des Blutes, namentlich der Blutkörperchen haben; zumal hat man der Milz diese Eigenschaft beigelegt. Etwas Sicheres ist aber bis heute nicht festgestellt. Die Milz und die Schilddrüse können ohne Nachtheil exstirpirt werden; nach Exstirpation der Milz wird die Verdauung nicht gestört und weder der Geschlechtstrieb vermehrt, noch die Fruchtbarkeit aufgehoben. — Die Milz soll zur Zeit der Verdauung anschwellen."

Der berühmte Johannes Müller sagt in seiner Physiologie über die Verdauungs-Organe, und zwar über den Darmkanal im Allgemeinen: „Es scheint ein allgemeiner Charakter der Thiere zu sein, daß sie eine innere Höhle zur Verwandlung der Nahrungsstoffe, zur Verdauung besitzen. Diese Höhle wird Darm genannt, welcher in den meisten Fällen schlauchförmig und an seinem obern und untern Ende geöffnet ist, zuweilen jedoch nur eine Mundöffnung besitzt, indem die Reste der Nahrungsstoffe durch dieselbe Oeffnung ausgeworfen werden, durch welche sie eindringen.

Bei den Infusorien giebt es nach Ehrenberg's großen Entdeckungen nicht nur durchgängig einen mit Wimpern umgegebenen Mund, sondern Ehrenberg hat auch durch Fütterung mit farbigen Stoffen die Form der Verdauungsorgane dieser Thiere ermitteln, und die Eintheilung der Hauptgruppen dieser Thierklassen auf den Bau der Verdauungsorgane gründen können. Sie sind theils darmlose, mit mehreren dem

Munde angehängten Magen versehene Thiere, denen eigentlicher Darm und After fehlt, wie die Monaden u. a.; theils mit einem vollständigen Darm und mit Mund und After ausgestattete. Der Darm ist mit vielen blinddarmförmigen, gestielten Magen besetzt, und ist bald kreisförmig zum Munde zurückkehrend, wo dann After und Mund neben einander an dem gewimperten Umfange des obern Endes sich befinden, wie bei den Vorticellen; theils gegenmündig, indem Mund und After sich an entgegengesetzten Enden befinden; theils wechselmündig, indem entweder Mund oder After am Ende des Körpers sind; theils bauchmündig, indem sich beide Oeffnungen am Bauche befinden. Bei einem Infusorium mit Darmkanal sind von Ehrenberg nun auch bereits Zähne am Schlundkopf entdeckt worden.

Die Räderthiere, welche durch die mit Wimpern besetzten Räderorgane am Kopfe einen Strudel im Wasser erregen, besitzen einen einfachen, vom Munde zum After gehenden Darm, der selten mit Blinddärmen besetzt ist, und sind zum Theil mit einem von Ehrenberg entdeckten Zahnsystem versehen. Die meisten sind am Anfange des Darms mit zwei drüsenartigen Körpern versehen.

Bei den Acalephen oder Quallen fehlt der After mit dem Darm, es werden die Nahrungsstoffe entweder durch den Mund in den Magen aufgenommen, der sich gefäßartig im Innern des Thieres verzweigt, wie bei den Medusen; oder die Nahrungsstoffe gelangen durch Saugröhren der Fangarme in den centralen Magen, wie bei den Rhizostomen; oder die Nahrungsstoffe scheinen in einigen Fällen durch Saugröhren aufgenommen, ohne Magenhöhle durch gefäßartig verzweigte Verdauungskanäle verbreitet zu werden, wie bei den Berenicen und anderen. Auch in den Fällen, wo sich ein Magen vorfindet, gehen von

diesem gefäßartige Zweige aus, in Innern des Thieren sich verbreitend. Bei den Polypen, welche theils frei, theils festgeheftet sind, und theils wieder einfach, theils auf einem Polypenstock vereinigt leben, sind die Verdauungsorgane bald einfach und aus einem blinden sackförmigen Magen bestehend, wie bei den Actinien, Funginen, Madreporinen, Tubiporinen, Corallinen, Pennatulinen, Alcyoninen, Millepurinen, Sertularien, Hydrinen, bald aus einem kurzen Darmkanal gebildet, dessen After sich neben dem Munde öffnet, wie bei den Alcyonellinen.

Bei den Eingeweidewürmern ist der Bau der Verdauungsorgane ungemein verschieden. Bei den Blasenwürmern scheint die blasenförmige Körperhöhle die Verdauungsorgane zu vertreten. So scheint es wenigstens beim Cysticercus und Coenurus zu sein. Bei den Bandwürmern ist der Darm nach Mehlis einfach beginnend und sehr bald gabelig getheilt. Bei den Trematoden oder Saugwürmern fehlt der After, und der Darmkanal ist gefäßartig verzweigt, obgleich bei den Trematoden, wie z. B. bei Dystoma, noch ein zweites Gefäßsystem vorhanden ist, welches am hintern Ende ausmündet, und welches vielleicht mit den feinsten Zweigen des Darmkanals in Verbindung steht. Bei den Hakenwürmern fehlt der After, und der zweischenklige Darm endet blind. Die Nematoidea, Rundwürmer, besitzen einen schlauchförmigen Darm mit entgegengesetztem Munde und After. Bei den der Gruppe der Eingeweidewürmer, namentlich den Trematoden, so verwandten weißsaftigen Würmern des süßen und salzigen Wassers zeigen sich auch wieder auffallende systematische Unterschiede, indem Mund und After bei Prostoma und Derostoma vorhanden und der Darm einfach ist, während die Planarien einen verzweigten Darm (Mund an der untern Fläche des Körpers) ohne deutlichen After besitzen.

Bei den Radiarien ist der Darm zuweilen vollständig mit Mund und After, wie bei den Holothurien und Seeigeln, indem sich Mund und After bei den ersteren an den entgegengesetzten Enden, bei den Seeigeln der Mund in der Mitte der untern Fläche, der After bald am Scheitel, wie bei Echinus, bald am Rande, wie bei Spatangus, befinden. Bei den Asteriden oder Seesternen fehlen dagegen der After und Darm, und letzterer ist durch blinddarmförmige Anhänge des Magens ersetzt, während bei den Haarsternen, Crinoidea, der Darm und After wieder vorhanden sind, wie bei den Comatulen, wo der After mit dem Munde auf der untern Fläche des Körpers liegt.

Der Darmkanal der Annularien, Crustaceen, Spinnen und Insekten ist immer vollständig mit entgegengesetztem Munde und After; in seiner Organisation bietet er sehr viele Mannigfaltigkeiten dar. Wir führen hier nur als besonders merkwürdig auf: die Art, wie der ungemein kurze Darm bei den Phalangien durch blinddarmförmige Auswüchse vergrößert wird, das Zahngerüst in dem Magen der Krebse und mehrerer Insekten, und die Zusammensetzung des Magens bei einigen fleischfressenden Insekten. Im Allgemeinen besteht der Darmkanal der Insekten aus der Speiseröhre, aus dem Saugmagen, der jedoch nur einigen der Hymenopteren, den Schmetterlingen und Zweiflüglern zukommt, dem Muskelmagen, im Innern mit Zähnen oder Hornleisten besetzt, welcher den fleischfressenden Käfern und den meisten Orthopteren zukommt; dem Chylus bildenden Theil des Darms bis zur Insertion der Malpighi'schen oder sogenannten Gallengefäße, und dem Afterdarm von der Insertion jener Gefäße bis zum After.

Bei den Wirbelthieren zeigt sich der Magen gewöhnlich als eine einfache Erweiterung des Darms.

Die Länge des Darms, der bei den Fischen gewöhnlich kurz ist, wird zuweilen durch Vorsprünge der Schleimhaut compensirt, indem z. B. bei den Rochen und Haifischen die innere Wand des Darms eine spiralförmige Klappe vom Magen bis zum After bildet. Der After liegt bei den Fischen meist vor der Harn- und Geschlechtsmündung.

Der Magen der Vögel zeigt eine Zusammensetzung, welche man bei den Fischen und Amphibien noch nicht vorfindet. Außerdem, daß der Kropf als sackförmiger Anhang der Speiseröhre ein ziemlich allgemeines Organ unter den Vögeln, zur vorläufigen Erweichung der Nahrungsmittel bestimmt, vorkommt, und nur bei den Klettervögeln, Sumpf- und Wasservögeln, den Insekten fressenden und straußartigen Vögeln fehlt, zerfällt der Magen selbst in zwei Theile: in den sogenannten Vormagen oder Drüsenmagen, eine Erweiterung der Cardia, deren Wände zwischen Schleimhaut und Muskelhaut mit einer ganzen Schicht von gesonderten Drüsensäckchen besetzt sind, und in den Muskelmagen, welcher unmittelbar auf den erstern folgt. Bei den fleischfressenden Vögeln sind die Wände des Muskelmagens dünner, sehr stark dagegen bei den Pflanzenfressern, wo die Muskelschicht zwei ungeheure muskulöse Schalen bildet, die an der innern Fläche der Schleimhaut mit einer schwieligen, dicken Schicht des Epitheliums bedeckt sind. Der Dickdarm, kurz und eng, besitzt an seinem Anfange zwei Blinddärme, die vorzüglich bei den von Vegetabilien lebenden Vögeln lang sind. Der Mastdarm öffnet sich wie bei den Amphibien mit den Ausführungsgängen der Harnwerkzeuge und Geschlechtstheile in die Kloake.

Bei den Säugethieren wird vorzüglich der Unterschied der Pflanzenfresser und Fleischfresser wichtig. Der bei den Vögeln vorkommende Drüsenmagen kommt unter den Säugethieren als gesonderte Abtheilung nicht

vor, wiederholt sich bloß in der Anhäufung mehrerer Drüsen an der Cardia einiger Säugethiere, wie beim Biber und Phascolomys u. a.

Bei mehreren Nagethieren, wie beim Hamster und der Wasserratte, zerfällt der Magen bereits in zwei Hälften. Bei dem Riesen-Känguruh unterscheidet man 3 und bei den Faulthieren selbst 4 Abtheilungen; unter den Affen haben die Semnopitheci einen zusammengesetzten Magen, welcher aus drei Theilen, einer Portio cardiaca mit glatten, einfachen Wänden, einer sehr weiten sackförmigen Portion und einem langen, dickdarmähnlichen Kanal besteht. Bei den wiederkäuenden Thieren zeigt der Magen constant 4 Abtheilungen. Die Zusammensetzung des Magens ist im Allgemeinen jedoch kein Charakter der pflanzenfressenden Säugethiere; denn bei den Einhufern ist der Magen einfach, und die verschiedenen Regionen unterscheiden sich nur, daß die Portio cardiaca noch mit dem Epithelium der Speiseröhre überzogen ist. Unter den dickhäutigen Thieren ist der Magen im Allgemeinen bis auf die dem Pecari und Nilpferde eigenthümlichen Anhänge oder sackförmigen Erweiterungen des Magens von einfacherer Structur. Bei den wiederkäuenden Thieren unter den Pflanzenfressern und bei den Delphinen unter den Fleischfressern hat der Magen eine auffallend zusammengesetzte Structur. Bei den Wiederkäuern, wo sich 4 Magen vorfinden, gleicht nur der letzte durch die saure Beschaffenheit seiner Absonderung dem Magen der übrigen Säugethiere. Die drei ersten Abtheilungen, welche noch mit Epithelium bedeckt sind, können als Abtheilungen der Portio cardiaca betrachtet werden, welche zur vorläufigen Erweichung der vegetabilischen Nahrung bestimmt sind. Unter diesen Abtheilungen zeichnet sich die erste große durch die vielen platten Warzen seiner innern Fläche aus; in ihm sind die Nahrungsmittel noch wenig ver-

ändert und werden der Einwirkung des Speichels überlassen. Die zweite kleinere Abtheilung, welche mit der ersten in einem weiten Zusammenhange steht, ist der Netzmagen, durch die zellenförmigen, gezähnelten Falten einer innern Haut ausgezeichnet. Im dritten Magen, dem Blättermagen, bildet die Schleimhaut eine große Anzahl hoher Längenfalten, die wie Blätter eines Buchs nebeneinander stehen. Das in dem ersten und zweiten Magen erweichte Futter gelangt in einer gewissen Zeit wieder nach der Speiseröhre und in den Mund zurück; erst im wiedergekäuten, verdauten Zustande gelangt es aus der Speiseröhre in den dritten Magen, und erst von hier aus durch eine engere Oeffnung in den vierten Magen, Labmagen, welcher eine weichere Beschaffenheit seiner Schleimhaut und eine längliche, fast darmartige Form besitzt. Man kann den ersten und zweiten Magen als Erweiterungen des Cardiatheils der Speiseröhre und des Magens betrachten. Durch Schließung der Rinne, durch welche sie mit der Speiseröhre zusammenhängen, kann die Speiseröhre an dem ersten und zweiten Magen vorbei, den Bissen in den dritten gelangen lassen. Unter den Cetaceen kommt die zusammengesetzte Structur sowohl bei den grasfressenden als fleischfressenden vor. Die grasfressenden Monati's haben mehrere Säcke an ihrem Magen, und die fleischfressenden Wallfische haben sogar fünf und mehr Abtheilungen desselben.

Der Darmkanal ist bei den fleischfressenden Säugethieren in der Regel viel kürzer, und der Unterschied der dünnen und dicken Gedärme weniger ausgeprägt; dagegen ist der Grimmdarm bei den meisten Grasfressern sehr weit und sehr lang. Merkwürdige Unterschiede zeigen sich auch am Blinddarm fast durchgängig nach der Art der Nahrung. Dieses Darmstück ist in der Regel bei reißenden Thieren äußerst

klein, dagegen bei den Einhufern, Wiederkäuern und Nagern, ungemein lang, z. B. beim Pferd $2\frac{1}{2}$ Fuß lang, beim Biber 2 Fuß lang. Beispiele vom Uebergang der thierischen Nahrung in vegetabilische bilden in gewissen Lebensabschnitten die pflanzenfressenden Säugethiere, indem sie nach der Geburt von Muttermilch ernährt werden; der erste Magen der Wiederkäuer ist, so lange sie noch von Milch leben, klein. Größer sind die Veränderungen, welche der Darm des Frosches durch die Verwandlung erfährt. Die Larven dieser nackten Amphibien scheinen bei einem außerordentlich langen Darmkanale vorzüglich von Vegetabilien zu leben.

Das allgemeinste Resultat dieser Vergleichung, auf deren Detail die vergleichende Anatomie einzugehen hat, ist, daß die Verdauung der Vegetabilien ungleich größeren Aufwand thierischer Apparate erfordert, als die Verdauung des Fleisches. Der innige Zusammenhang, in welchem die gesammte Organisation eines Thieres zu seiner Nahrung steht, ist von Cuvier auf eine so bewundernswürdige Weise geschildert worden, daß ich mich nicht enthalten kann, diese Darstellung in seinen eigenen Worten, Umwälzung der Erdrinde, wiederzugeben. Cuvier sagt: Jedes lebende Wesen bildet ein Ganzes, ein einziges und geschlossenes System, in welchem alle Theile gegenseitig einander entsprechen, und zu derselben endlichen Action durch wechselseitige Gegenwirkung beitragen. Keiner dieser Theile kann sich verändern ohne die Veränderung der übrigen, und folglich bezeichnet und giebt jeder Theil einzeln genommen alle übrigen. Wenn daher die Eingeweide eines Thieres so organisirt sind, daß sie nur Fleisch, und zwar bloß frisches, verdauen können, so müssen auch seine Kiefer zum Fressen, seine Klauen zum Festhalten und zum Zerreißen, seine Zähne zum Zerschneiden und zur Ver-

kleinerung der Beute, das ganze System seiner Bewegungsorgane zur Verfolgung und Einholung, seine Sinnesorgane zur Wahrnehmung derselben in der Ferne eingerichtet sein. Es muß selbst in seinem Gehirne der nöthige Instinkt liegen, sich verbergen und seinen Schlachtopfern hinterlistig auflauern zu können. Es bedarf der Kiefer, damit es fassen könne, einer bestimmten Form des Gelenkkopfes, eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Stelle des Widerstandes und der Kraft zum Unterstützungspunkte, eines bestimmten Umfanges des Schlafmuskels, und letzterer wiederum einer bestimmten Weite der Grube, welche ihn aufnimmt, und einer bestimmten Convexität des Jochbogens, unter welchem er hinläuft, und dieser Bogen muß wieder eine bestimmte Stärke haben, um den Kaumuskel zu unterstützen. Damit das Thier seine Beute forttragen könne, ist ihm eine Kraft der Muskeln nöthig, durch welche der Kopf eingerichtet wird. Dieses setzt eine bestimmte Form der Wirbel, wo die Muskeln entspringen, und des Hinterkopfes, wo sie sich ansetzen, voraus. Die Zähne müssen, um das Fleisch verkleinern zu können, scharf sein. Ihre Wurzel wird um so fester sein müssen, je mehrere und stärkere Knochen sie zu zerbrechen bestimmt sind, was wieder auf die Entwickelung der Theile, die zur Bewegung der Kiefer dienen, Einfluß hat. Damit die Klauen die Beute ergreifen können, bedarf es einer gewissen Beweglichkeit der Zehen, einer gewissen Kraft der Nägel, wodurch bestimmte Formen aller Fußglieder und die nöthige Vertheilung der Muskeln und Sehnen bedingt werden; dem Vorderarm wird eine gewisse Leichtigkeit, sich zu drehen, zukommen müssen, welche bestimmte Formen der Knochen, woraus er besteht, voraussetzt; die Vorderarmknochen können aber ihre Form nicht ändern, ohne auch im Oberarm Veränderungen zu bedingen. Kurz, die Form des Zahnes

bringt die des Condylus mit sich, diejenige des Schulterblattes die der Klauen, gerade so, wie die Gleichung einer Curve alle ihre Eigenschaften mit sich bringt; und so wie man, wenn man jede Eigenschaft derselben für sich zur Grundlage einer besonderen Gleichung nähme, sowohl die erste Gleichung als alle ihre anderen Eigenschaften wiederfinden würde, so könnte man, wenn eines der Glieder des Thieres als Anfang gegeben ist, bei gründlicher Kenntniß der Lebensökonomie das ganze Thier darstellen. Man sieht ferner ein, daß die Thiere mit Hufen sämmtlich pflanzenfressende sein müssen, daß sie, indem sie ihre Vorderfüße nur zur Stützung ihres Körpers gebrauchen, keiner so kräftig gebauten Schulter bedürfen, woraus denn auch der Mangel des Schlüsselbeins und des Acromium und die Schmalheit des Schulterblattes sich erklärt. Da sie auch keine Drehung ihres Vorderarmes nöthig haben, so kann die Speiche bei ihnen mit der Ellenbogenröhre verwachsen, oder doch an dem Oberarm durch einen Ginglymus und nicht durch eine Arthrodie eingelenkt sein; ihr Bedürfniß zur Pflanzennahrung erfordert Zähne mit platter Krone, um die Samen und Kräuter zu zermalmen. Diese Krone wird ungleich sein, und zu diesem Ende der Schmelz mit Knochen-Substanz abwechseln müssen. Da bei dieser Art von Krone zur Reibung auch horizontale Bewegung nöthig ist, so wird hier der Condylus des Kiefers nicht eine so zusammengedrückte Erhabenheit bilden, wie bei den Fleischfressern, er wird abgeplattet sein und zugleich einer mehr oder weniger platten Fläche am Schläfenbein entsprechen. Die Schläfengrube, welche nur einen kleinen Muskel aufzunehmen hat, wird von geringer Weite und Tiefe sein."

Ueber die Häute des Darmkanals sagt derselbe Autor: „Der Darm besteht aus einem serösen Ueberzug vom Peritoneum, aus einer darunter liegenden

Muskelhaut, aus einer Tunica propria, welche eine Art Fascie oder festes Gerüste bildet, an welchem nach außen die Muskelfasern anliegen und nach innen die Schleimhaut befestigt ist. Bei vielen Fischen setzt sich die Schleimhaut der Speiseröhre durch den Luftgang der Schwimmblase in die innere Haut der Schwimmblase fort, welche also die Natur einer Schleimhaut hat. Bei vielen Fischen fehlt jene Verbindung der Schwimmblase mit dem Schlund. Hier scheint es sonderbar, daß die innere Haut der Schwimmblase, gobleich mucöser Natur, doch gegen das Gesetz der mucösen Häute einen geschlossenen Sack bildet. Diese Sonderbarkeit verschwindet indeß durch die von Bär gefundene Thatsache der Entwickelungsgeschichte, indem nämlich die Schwimmblase als eine Ausstülpung des Schlundes sich ursprünglich bildet, bei jenen Fischen also eine Abschnürung einer ursprünglich stattfindenden Communication eintreten muß.

Ueber den Bau der Darmzotten, jener Verlängerungen des Schleimhäutchens im Dünndarm, und ihr Verhältniß zur Resorption ist bereits früher gehandelt worden. Hier sind noch die innerhalb des Dünndarmes in der Schleimhaut vorkommenden Drüsen zu erwähnen. Man hat dreierlei Formen davon unterschieden: 1) Die Lieberkühn'schen Drüsen. Dies sind wohl jene unzähligen, mit dem einfachen Mikroskop erst erkennbaren Löcherchen oder Vertiefungen, welche im ganzen Laufe des Dünndarmes in der Mucosa dicht neben einander vorkommen, und bei hinreichender Vergrößerung ihr das Ansehen eines Siebes geben. 2) Die Brunner'schen Drüsen. Sie sind besonders im obern Theile des Dünndarmes häufig, und sind mit bloßen Augen erkennbare, vereinzelt stehende Folliculi. 3) Die sogenannten Peier'schen

Drüsen. Diese Organe, welche jedesmal die der Insertion des Mesenterium entgegengesetzte Stelle des Darms einnehmen, sind bis auf den heutigen Tag räthselhaft geblieben. Aus Rudolphi's Abhandlung über die Peier'schen Drüsen hat man nur das Allgemeinste von den Formverschiedenheiten dieser meistens ovalen, verdickten Stellen der Schleimhaut kennen gelernt. Da nun aber diese Organe, welche dem Ileum angehören, in der neuern Zeit durch ihre krankhaften Veränderungen, namentlich die in ihnen sich ausbildenden Pusteln und Geschwüre, im Typhus abdominalis, von großer Wichtigkeit geworden sind, so war eine genaue Kenntniß von der Structur dieser Theile dringend nothwendig geworden, um endlich zu wissen, was sich in jenen Fällen krankhaft verändert, und worin diese Veränderung besteht. Was ich hier mittheile, ist das Resultat der hier von Böhm über diesen Gegenstand angestellten Beobachtungen. Es ist bei der Genauigkeit dieser Untersuchungen überflüssig, zu bemerken, daß ich die Beobachtungen des Verfassers selbst verificirt habe. Um die Peier'schen Drüsen zu untersuchen, darf man nur den Darmkanal ganz gesunder Menschen zum Gegenstande der Beobachtung wählen. Es ist daher besonders die Schleimhaut des Darmkanals der durch plötzliche Todesart Gestorbenen dazu geeignet. In vielen chronischen Krankheiten, namentlich in den Krankheiten des Darmkanals selbst, werden diese Theile sehr verändert, und man erhält aus der Beobachtung in jenen Fällen ein durchaus falsches Bild von dem Bau dieser Theile im gesunden Zustande. In allen Fällen, wo die Peier'schen Drüsen wie neben einander stehende seichte Zellen aussehen, ist der gesunde Zustand verloren; denn im gesunden Zustande haben jene Organe nichts mit offenen Zellen oder Follikeln gemein. Untersucht man die Peier'schen Drüsen von einem gesunden und durch-

aus frischen Darmkanal, nachdem man die Schleimhaut sanft abgewaschen und die Drüsen mit einem weichen Pinsel vorsichtig abgepinselt hat, mit dem Mikroskop, so gewahrt man am leichtesten, daß das dichtere Ansehn der Schleimhaut an den Stellen, wo Peier'sche Drüsen sind, zum Theil von der Größe und Stärke der hier befindlichen Darmzotten herrührt, welche hier im Ganzen breiter und vorzüglich an ihrer Wurzel breiter ausgezogen sind. Die größere Dichtigkeit der Schleimhaut an jenen Stellen rührt aber nicht bloß von der Stärke der Flocken her, sondern liegt auch in dem Gewebe der Mucosa selbst. Untersucht man den Boden der Schleimhaut der Peier'schen Drüsen zwischen den auf ihr sitzenden Zotten, so bemerkt man, daß die in der ganzen Schleimhaut des Dünndarms vorkommenden Löcherchen oder Grübchen auch hier zwischen den Zotten in großer Anzahl vorhanden sind, ohne sich von ihrem Verhalten im übrigen Theil des Darmkanals zu unterscheiden. Man sieht aber auch zwischen den Zotten größere, gegen eine Linie breite, rundumschriebene weiße Stellen der Schleimhaut, welche beim Menschen ziemlich flach und wenig erhaben, bei den Thieren und namentlich bei dem Hund, der Katze, dem Kaninchen ziemlich hervorragend sind und beim Hund wie weiße Papillen aussehen, in anderen Fällen einige Aehnlichkeit mit den Papillae vallatae der Zunge in ihrer Form haben, indem sie, wie bei dem Kaninchen und bei der Katze, von einer kreisförmigen Furche umzogen sind eine eine mehr platte Oberfläche darbieten. Beim Menschen sind diese runden Stellen fast gar nicht erhaben, sondern flach und ohne sie umgrenzende Furchen. In allen Fällen, sowohl beim Menschen als beim Hund, bei der Katze und dem Kaninchen, sind diese runden weißen Stellen von einem Kranz von Oeffnungen umgeben, und diese Oeffnungen sehen gerade so aus,

wie die Löcherchen zwischen den Zotten auf den Peier'schen Drüsen in der übrigen Mucosa, oder wie die Lieberkühn'schen mikroskopischen Drüschen. Sie unterscheiden sich von jenen nur dadurch, daß die Oeffnungen zuweilen weniger rundlich als länglich sind, so zwar, daß der Längendurchmesser dieser Oeffnungen in der Richtung der Radien jener runden weißen Stellen liegt. Dieser Kranz von Oeffnungen, deren bei Menschen um eine solche Stelle gegen zehn und mehr sind, ist meistens kreisförmig, selten etwas unregelmäßig. Auf den runden weißen Stellen, die bei den Thieren Papillen sind, sieht man in den meisten Fällen keine Spur von Oeffnungen, nur bei den Vögeln gelingt es, eine kleine Oeffnung zu sehen. Herr Böhm hat den Bau bei vielen anderen Thieren und dem Menschen untersucht. Die runden weißen Stellen, auf welchen keine Oeffnungen vorkommen, sind in der Regel von Zotten entblößt; nur selten und ausnahmsweise bemerkt man bei Menschen auf einer oder der andern dieser runden, gegen eine Linie großen weißen Stellen Spuren von kurzen Zotten, oder auch zuweilen eine ganz kurze, pyramidale, weißere Zuspitzung der flachen Erhabenheit. In der Regel sind diese Stellen ganz eben. Alle Versuche bei Menschen und bei Säugethieren, aus diesen Stellen ein Secret herabzudrücken und ihre Follicularstructur zu erweisen, sind mißglückt; auch dringt beim Druck auf diese Stellen nichts aus den rundum stehenden Oeffnungen hervor. Um so auffallender ist es, daß, wenn man die Oberfläche dieser Stellen aufritzt, man zu einer Aushöhlung gelangt, welche den Umfang der weißen Stelle besitzt und ziemlich tief, aber nicht so tief als breit ist; daß in dieser Aushöhlung ein graulichweißer, schleimiger Stoff enthalten ist, der von der ungemein dünnen Decke dieser Stellen eingeschlossen wird. Die Körnchen dieses Stoffes sind feiner als

die gewöhnlichen Schleimkörner. Es geht hieraus hervor, daß weit offene Folliculi und Zellen in den Peier'schen Drüsen gar nicht vorkommen; was jene Säckchen sind, bleibt unbekannt. Bei den Thieren sieht man nach dem Abziehen der Mucosa Vertiefungen in der Tunica propria, welche dem Fundus jener Stellen entsprechen. Erst durch Zerstörung der Oberfläche der weißen, porenlosen Stellen entstehen Zellen oder weit offene Folliculi, wie mau sie an krankhaft veränderten oder sogenannten Peier'schen Drüsen so häufig und leicht sieht.

Die dritte Schicht der Verdauungswege bildet das contractile Fasergewebe oder die Muskelhaut, die ohne Unterbrechung vom Schlund bis zum After sich fortsetzt und Verlängerungen in die Ausführungsgänge der großen Drüsen schickt, indem die Ausführungsgänge dieser Drüsen irritabel sind und auf Reize und ohne Reize sich zusammenziehen.

Die seröse Haut des Darmkanals gehört dem in der Bauchhöhle gelegenen Theile desselben an und entsteht dadurch, daß der Darmschlauch von außen so in den Peritonealsack hineingeschoben ist, daß er, wie die Leber und die Milz, zugleich einen Ueberzug von dem Peritoneum erhält, der sich hinter dem Darm von beiden Seiten an einander legt und dadurch das Gekröse oder Aufhängeband des Darms bildet. Das Gekröse kommt an dem größten Theile des Darmkanals vor, nur das Duodenum hat kein Gekröse. In der frühesten Zeit des Embryolebens hat auch der Magen ein Gekröse. Durch merkwürdige Veränderungen wird dieses Gekröse des Magens später zum großen Netz, indem er sich beutelförmig herabsenkt; aber erst im dritten bis vierten Monat des Embryo-Lebens verwächst das große Netz mit dem Colon und dem Gekröse desselben, so daß hierdurch erst jene merkwürdige, sonst unerklärliche Verbindung des Magens

mit dem Colon durch das große Netz entsteht. Eine Verbindung, die schon bei vielen Säugethieren (Hund, Katze, Igel, Kaninchen, Pferd) fehlt, indem bei diesen das große Netz oder Mesogastrium sich in der hintern Unterleibswand inserirt, und von dem Mesocolon transversum ganz verschieden ist. Im Anfange, und zwar in der vierten und fünften Woche des Embryolebens des Menschen, hat der Magen noch eine fast senkrechte Lage, indem die kleine Curvatur nach rechts, die große nach links liegt und der Pylorus nach abwärts gerichtet ist. So ist auch die Befestigung des Magens an die hintere Bauchwand noch eine senkrechte Falte, welche von der Mittellinie der Wirbelsäule ausgeht, sich nach links gegen die große Curvatur des senkrechten Magens wendet und sich hier ansetzt, um mit ihren zwei Blättern den Magen zwischen sich zu nehmen, so daß sich das linke Blatt dieser Falte über die vordere, das rechte über die hintere Fläche des Magens umbiegend fortsetzt. An dem obern Theile der kleinen Curvatur treten die Blätter wieder zusammen und bilden vereinigt eine Falte zur Leber.

Diese von der Mittellinie hinten ausgehende doppelblättrige Falte des Bauchfells, welche sich links wendend die große Curvatur des senkrechten Magens erreicht, und diesen zwischen sich nimmt, ist jetzt noch ein wahres Magengekröse, welches ich, so lange es als solches besteht, Mesogastrium nenne.

Da nun der Ausgang dieses Magengekröses jetzt noch in der Mittellinie der hintern Bauchwand ist, das Mesogastrium aber, um die große Curvatur des Magens zu erreichen, sich nach links wendet, so entsteht durch dieses Mesogastrium hinter dem Magen ein Beutel von halbmondförmiger Form, und zwar ein Sack, dessen Eingang an dem untern Theil der kleinen Curvatur rechts ist, dessen vordere Wand der

Magen selbst, dessen hintere Wand das Mesogastrium ist. Der Eingang ist diesen Beutel des Mesogastrium rechts unter der Leber, unter der Falte, welche von der kleinen Curvatur an die Leber geht, ist noch sehr groß; er ist das spätere Foramen Winslowii. Nach oben wird dieser Eingang etwas bedeckt, dadurch eben, daß das Peritoneum von der spätern Fossa hepatis transversa faltenförmig, als Ligamentum gastrohepaticum zur kleinen Curvatur des Magens tritt, um sich über den Magen in die Blätter des Mesogastrium fortzusetzen.

Indem aber der Magen sehr früh sich platt legt, wird die Richtung des Mesogastrium von der des Mesenterium verschieden; denn das Mesenterium, so lange es noch senkrecht ist, trennt die Bauchhöhle zu seinen Seiten hinten in einen gleichen rechten und linken Theil; das Mesogastrium aber geht zwar auch senkrecht von der Mittellinie aus, tritt aber nach links an die Curvatur des Magens und bildet, statt auf beiden Seiten des Magens gleiche Räume, vielmehr zu seiner Rechten hinter dem Magen einen blinden Beutel mit Rechter Oeffnung, während die der linken Seite des Darms entsprechende Seite des Magens zur vordern geworden ist.

Der hinter dem Magen befindliche Beutel behält seine Form, nur wird der Eingang in diesen Beutel auf der rechten Seite unter der Leber kleiner, je mehr die von der Leber zur kleinen Curvatur gehende Falte des Peritoneum sich herabzieht, der Pylorus aber sich mehr gegen die Leber aufrichtet und der Magen überhaupt aus seiner senkrechten Lage in eine schiefe übergeht. So lange der Magen senkrecht steht, ist die Ausgangsstelle oder Insertion des Mesogastrium hinten auch senkrecht in der Mittellinie vor der Wirbelsäule, indem es von hier links nach der großen Curvatur des Magens sich wendet und rechts den be-

schriebenen Peritonealbeutel läßt. Indem aber die große Curvatur allmälig mehr zur untern, die kleinere Curvatur zur obern wird, verändert auch das Mesogastrium allmälig seine Insertion an die hintere Bauchwand und rückt aus der mittlern senkrechten mehr in eine schiefe Richtung nach links. Zugleich wird der durch das Mesogastrium gebildete Beutel da, wo er mit seinen Lamellen an die große Curvatur des Magens tritt, unten etwas verlängert und dieser von dem Magen aus sich verlängernde Theil des Beutels wird etwas runzlich.

Wenn sich nun endlich in der Lagenveränderung des Magens die Insertion des Mesogastrium aus der senkrechten Richtung schief nach links gewendet hat und zuletzt zum Theil quer wird, so rückt der in dem Peritonealbeutel des Mesogastrium und Netzes eingeschlossene Raum ebenfalls immer mehr nach der linken Seite und in die Quere, und es entsteht vollends der obere hintere Peritonealraum hinter dem Magen, während dieser Raum früher ganz zur rechten Seite des beutelförmigen Mesogastrium war.

Noch sind das Mesogastrium oder große Netz, und das Mesocolon transversum in keiner Communication als mittelbar durch die hintere Peritonealwand, in welche die Blätter des Mesogastrium und Mesocolon übergehen. Allein je mehr das Colon sich bogenförmig aufstellt und höher gegen den Magen hinaufrückt, der Peritonealbeutel des großen Netzes oder Mesogastrium aber sich tiefer aussackt, und seine schiefe Insertion in die hintere Peritonealwand herabdrückt, kommen sich die Insertion des Mesogastrium oder großen Netzes und die Insertion des Mesocolon transversum immer näher. Auf diese Art wird das zwischen der Insertion des Mesogastrium oder Netzes und Mesocolon transversum liegende Stück der hintern Peritonealwand immer kleiner und mehr und

mehr als Fortsetzung der äußern Lamelle des Netzbeutels herabgezogen, bis der Zwischenraum zwischen der Insertion des Mesogastrium oder großen Netzes und des Mosocolon transversum gleich Null wird. Diese Annäherung schreitet von rechts nach links vor, weil die Insertion des Mesogastrium eine nach links aufsteigende schiefe Linie ist.

Diese Verwachsung ist zuerst von Meckel entdeckt und von mir bestätigt worden. Zuletzt scheint nun das Netz hinten an das Colon transversum selbst sich zu inseriren. Dann geht die innere Lamelle des Netzbeutels über die obere Seite des Colon transversum in die obere Platte des Mesocolon transversum, und sofort in die hintere obere Peritonealwand über; die äußere Lamelle des Netzbeutels, welche von der vorderen Fläche des Magens kommt, scheint dann über die untere Seite des Colon transversum in die untere Platte des Mesocolon überzugehen, obgleich sie nur am Colon transversum verwachsen ist. Die Bedeutung des Netzes für die Function der Verdauungsorgane kann auf keinen Fall groß sein, da es schon bei mehreren Säugethieren seine anatomischen Verbindungen aufgiebt und sich als ein bloßes schlaffes Band des Magens beweist."

Wir geben zunächst noch Einiges, was hierher gehört, und zwar über die Functionen der Assimilation oder Verähnlichung.

Das Vermögen des thierischen Körpers von außen, in seinen Körper aufgenommene Stoffe zu verähnlichen und in seine eigene Substanz zu verwandeln, heißt Assimilationskraft; die Verwandlung selbst heißt Assimilation oder Assimilationsproceß, und die Stoffe, welche aufgenommen werden, heißen Nahrungsstoffe, Alimente. Durch diesen Proceß erhält der Körper immer neuen Vorrath zu seinem Wachsthume und zur Bildung der Stoffe, die

durch diesen erzeugt werden. Die Nahrungsstoffe sind unumgänglich zur Existenz des thierischen Körpers nothwendig und heißen deswegen auch nothwendige Lebensbedingung. Der Assimilationsproceß ist sowohl ein mechanischer, als auch chemischer und endlich auch ein vitaler Akt, das heißt, die Einwirkung des thierischen Körpers auf die Nahrungsmittel geschieht sowohl auf mechanische und chemische Weise, als auch durch ein besonders imponderables Lebensfluidum. Die Assimilation wird in drei Akte eingetheilt: 1) In die Speisebereitung oder Verdauung. 2) In die Fortbewegung des Chylus und Ausbildung desselben. 3) In die Blutbereitung oder Verwandlung des Chylus in Blut.

Begriff des Nahrungsmittels. Je vollkommener ein organisches Wesen ist, desto zusammengesetztere Substanzen bedarf es zu seiner Nahrung; je unvollkommener es ist, desto einfacher sind seine Nahrungsmittel. So ernährt sich die Pflanze noch größtentheils von Wasser und Erde; auch die niederen Thierklassen, z. B. die Zoophyten, Würmer, Moluskeu ernähren sich ebenfalls größtentheils von diesen Stoffen; die Amphybien und Fische können sehr lange von Feuchtigkeit und von Wasser leben; die höheren Thiere, Vögel und Säugethiere bedürfen schon vegetabilischer und animalischer Substanzen zu ihrer Erhaltung; endlich der Mensch genießt die verschiedenartigsten Nahrungsmittel.

Im weitesten Sinne versteht man unter Nahrungsmittel jede Substanz, welche man in der Mischung des menschlichen Körpers als Bestandtheil antrifft, oder welche in solche Bestandtheile verwandelbar ist. Dahin gehören sowohl die Imponderabilien und Gasarten, als auch die einfacheren Stoffe, Eisen, Manganesium, Phosphor, Natrum, Kohle, Kalkerde, Kali, Kieselerde u. s. w. Im engern Sinne versteht man

aber unter Nahrungsmittel diejenigen Substanzen, welche durch den Weg der Assimilation in's Blut kommen und in ernährende Bestandtheile desselben umgewandelt werden. Das Blut ist als die eigentliche (allgemeine) Nahrungsquelle anzusehen, und eine Substanz ist um so mehr ein Nahrungsmittel zu nennen, jemehr sie Stoffe, die im Blute sich vorfinden, enthält, oder je leichter ihre Bestandtheile in die des Blutes verwandelbar sind. Zu diesen Substanzen sind zu rechnen das Eiweiß, der Faserstoff, die Gallerte, der Käsestoff, der Schleim und das Fett.

Einige Physiologen haben einen besonderen Nahrungsstoff (Materia alimentar.) angenommen, der den verschiedenen Substanzen die Eigenschaft, zu ernähren, mittheilte. Allein es waren noch keine Chemiker im Stande, diesen Nahrungsstoff für sich darzustellen, und er existirt überhaupt nur in der Idee und nicht in der Wirklichkeit. Im Allgemeinen ist es richtig, daß der Stickstoff, welcher bekanntlich den Grundbestandtheil der thierischen Mischung ausmacht, auch das Hauptelement der thierischen Nahrung sei. Fleischfressende Thiere, z. B. Hunde, sterben an der Abzehrung, wenn man sie mit Substanzen, z. B. mit Gummi und Zucker, ernährt, welche keinen Stickstoff enthalten. Allein dem ungeachtet giebt es wichtige Nahrungsmittel, z. B. das Fett, das Oel, welche bloß kohlen- und wasserstoffige Bestandtheile besitzen.

Da es außer dem Eiweiß, der Gallerte und dem Faserstoff noch andere Bestandtheile des Blutes giebt, welche zum Theil in ihm vorhanden sind, z. B. das Natrum, zum Theil aus ihm gewonnen werden, z. B. die Blausäure, diese Bestandtheile aber nur einen sehr geringen Theil des Blutes ausmachen, so kann man diejenigen Substanzen, welche diese Stoffe zu ersetzen im Stande sind, nur im weiteren Sinne Nahrungsmittel nennen.

Außer den Nahrungsmitteln werden auch andere Stoffe, z. B. die Arzneimittel, durch die Assimilationswege, aufgenommen. Die Nahrungsmittel unterscheiden sich nun von den Arzneimitteln durch folgende Eigenschaften:

1) Das Arzneimittel enthält Stoffe, welche weder in der Mischung des Körpers überhaupt, noch in der Blutmasse angetroffen werden, z. B. Opium, Antimonium, Blei, Camphor u. s. f.

2) Oder es enthält zwar Bestandtheile, die in der Blutmasse, oder in der Mischung des Körpers vorkommen, aber diese Bestandtheile sind nicht die nähern, sondern die entfernteren Bestandtheile, so z. B. der Schwefel, der Phosphor, das Kali u. s. f. Jedoch ist keine genaue Grenzlinie zwischen Nahrungsmittel und Arzneimittel zu ziehen, und Vieles kommt daher auf die Dosis und die Verbindung an.

Eintheilung der Nahrungsstoffe in Speisen und Getränke. Da das Wasser den größten Theil des menschlichen Körpers und fünf Sechstheile seiner Blutmasse ausmacht, so muß man es als ein Hauptnahrungsmittel betrachten. Man kann sich durch Enthaltung von Getränken leichter machen, und verliert dadurch in zwei Monaten 5 Pfund 8 Unzen an Gewicht. Wahrscheinlich wird das Wasser im thierischen Körper sogleich in seine Bestandtheile zerlegt. Außerdem dient es zur Auflösung, Verdünnung und Verdauung der Nahrungmittel.

Die Nahrungsmittel werden nun eigetheilt: 1) in feste Nahrungsmittel, Speisen; 2) in flüssige Nahrungsmittel, Getränke, welche entweder aus bloßem Wasser, oder im Wasser aufgelösten Stoffen bestehen. Eine Grenzlinie zwischen beiden findet wieder nicht statt.

Das Verhältniß der Nahrungsmittel zu der Assimilation nennt man Assimilirbarkeit. Ein Stoff

ist um so assimilirbarer, je mehr seine Mischung der thierischen sich nähert. Die Nahrhaftigkeit des Nahrungsmittels steht in geradem Verhältniß mit der Assimilirbarkeit. Die Sättigungskraft der Nahrungsmittel hängt aber öfter von besonderen Umständen ab, denn nicht bloß die sehr nahrhaften Stoffe bewirken Sättigung, sondern auch andere Stoffe, welche die Verdauungskraft schwächen oder Ekel erregen, z. B. Essig, Oel, narkotische Stoffe. Man kann die Nahrungsmittel eintheilen in leicht verdauliche und in schwer verdauliche, sodann in wohlnährende und in schwächende.

Da die Verdauungskräfte bei verschiedenen Menschen verschieden sind, so ist der Inbegriff der Verdaulichkeit der Nahrungsmittel sehr relativ. Zur Verdaulichkeit gehört, daß ein Nahrungsstoff mechanisch theilbar, sodann chemisch auflösbar sei. Außerdem wirken die Nahrungsstoffe auch als Reize und erhöhen dadurch die Verdauungskraft. Es ist wahrscheinlich, daß die Organe der Verdauung auch auf eine besondere Art auf die Nahrungsmittel einwirken, welche man die vitate oder Lebenseinwirkung nennen kann.

Die Speisen enthalten nun verschiedene Bestandtheile, und zwar solche, welche absolut unverdaulich und unassimilirbar sind, z. B. einige Metalle und Erden; ferner solche, die nur relativ, d. h. im Verhältniß zur Verdauungskraft unverdaulich sind, z. B. Knochenfasern, Holzfasern, Hülsen, Bohnen u. s. w. Ferner enthalten sie Bestandtheile, welche zwar in die Wege der Assimilirbarkeit und des Blutsystems aufgenommen werden, die aber nicht zur Ernährung dienen, sondern durch die Sekretionswege wieder aus dem Körper entfernt werden. Dahin gehören mehrere Salze, die ätherischen Oele, der Campher. Einige derselben bewirken eine Reizung des Gefäß- und Ner-

vensystems, so z. B. das ätherische Oel, andere hingegen bewirken eine Unthätigkeit des Nerven- und Muskelsystems, dahin gehören die betäubenden oder narkotischen Stoffe.

Von den verschiedenen Arten von Speisen. Die Speisen werden in mineralische, vegetabilische und animalische Speisen eingetheilt. Einige Thiere sind bloß pflanzenfressende, oder die sogenannten Herbivora, z. B. die Wiederkäuer; andere sind fleischfressend, z. B. die reißenden Thiere. Der Mensch ist ein pflanzen- und fleischfressendes Thier zugleich. Die Beweise hiervon sind folgende:

1) Der Mensch hat alle drei Arten von Zähnen in gleichem Grade entwickelt.

2) Sein Darmkanal steht rücksichtlich der Länge und Weite (Breite) in der Mitte zwischen dem Darmkanale der pflanzen- und fleischfressenden Thiere. Es fehlt ihm die große Erweiterung des Magens und des Blinddarmes, welche man bei den Pflanzenfressern antrifft; dagegen zeichnet er sich durch die Länge seines Darmkanales, durch den Blinddarm und den Processus vermiformis, so wie auch durch die Weite des Dickdarmes überhaupt vor den fleischfressenden aus. Im Ganzen fühlt der Mensch das Bedürfniß zu einer gemischten Nahrung, so wie auch die meisten Völkerschaften beiderlei Arten von Nahrung genießen.

Von den Speisen aus dem Mineralreich. Unter den Metallen kommt das Eisen und eine Spur von Manganesium im thierischen Körper vor. Beide Metalle erhalten wir in vegetabilischen und animalischen Nahrungsmitteln eingeschlossen. Das Eisen wird für sich allein nur in Krankheiten, namentlich in der Bleichsucht, als arzneiliches Nahrungsmittel gegeben, um das wenige Eisen im Blute zu ersetzen. Unter den Erdarten genießen wir mit verschiedenen

Nahrungsmitteln die Talkerde, die Kieselerde und Kalkerde. Im reinen Zustande werden dieselben, namentlich die Kalkerde, wieder nur in Krankheiten gegeben; bisweilen, namentlich in der Schwangerschaft, äußert sich ein besonderer Hunger nach kalkerdigen Stoffen, z. B. Kreide, Kalk, Gyps u. s. w. Diese krankhafte Affection heißt man Pica oder Malacia. Sie läßt sich erklären, wenn man bedenkt, daß die Mutter zur Bildung des Foetus viele kalkerdige Stoffe bedarf. Einige wilde Völker, namentlich die Neukaledonier, die Otomachen und mehrere Bewohner von Afrika und Amerika, genießen eine Art Thonerde, welche außerdem noch andere Erdarten und Metallkalke enthält. In Chili wird eine wohlriechende Thonerde von den Frauenzimmern als Leckerei genossen. Auch bei den Thieren trifft man ein ähnliches Bedürfniß zu Erdarten an. Es ist wahrscheinlich, daß die thierische Assimilationskraft im Stande ist, diese Erdarten in einander und in thierische Stoffe zu verwandeln; allein das Nähere hierüber ist noch unbekannt. Ein einziger Versuch von Vauquelin ist vorhanden, welcher aber verschiedentlich gedeutet werden kann. Er gab nämlich einer Henne eine gewisse Quantität Kiesel- und Kalkerde zur einzigen Nahrung, und fand in den Eischalen mehr Kalkerde und weniger Kiesel-Erde, als sie genossen hatte.

Unter den Alkalien und Salzen müssen wir insbesondere des Kochsalzes erwähnen, welches fast alle Völker des Erdbodens genießen; auch mehrere Thiere, namentlich die Wiederkäuer und Nagethiere suchen es instinktmäßig auf. Das Kochsalz dient: 1) den faden Geschmack mehrerer, namentlich verschiedener vegetabilischer Nahrungsstoffe zu verbessern; 2) mehrere Nahrungsstoffe aufzulösen und verdaulicher zu machen; 3) die faulichte Gährung einiger Nah-

rungsmittel zu hindern, und endlich 4) das Natrum des Blutes zu ersetzen.

Von dem Unterschiede der vegetabilischen und animalischen Nahrung. Beiderlei Nahrungsmittel unterscheiden sich 1) durch ihre chemische Mischung. Die vegetabilische Nahrung enthält mehr Kohlenstoff und mehr Sauerstoff, die animalische mehr Stickstoff und Wasserstoff. Die näheren Bestandtheile aus beiden Reichen haben jedoch einige Aehnlichkeit mit einander, so z. B. der Kleber und Faserstoff; das Pflanzeneiweiß und das thierische Eiweiß; der Pflanzenschleim und die thierischen Gallerte. 2) Die vegetabischen Nahrungsmittel erfordern einen größern Grad von Assimilationskraft, daher man auch findet, daß der Darmkanal der pflanzenfressenden Thiere länger und weiter ist. 3) Die animalische Nahrung ernährt schneller und stärker, und der Hunger tritt nach ihr später ein. 4) Die vegetabilische Nahrung macht ein mehr wässeriges und leichtes Blut, die animalische Nahrung macht ein sehr reichhaltiges und mit thierischen Stoffen überladenes Blut. Daraus erklärt sich der Einfluß der Nahrung auf das Temperament und die Sitten der Völker. Die pflanzenfressenden Völker sind phlegmatisch und haben einen ruhigen Charakter; die fleischfressenden Völker sind sanguinisch, cholerisch oder melancholisch und sind viel kräftiger und leidenschaftlicher.

Vom Hunger. Jene Art des gemeinen Gefühles, welche bei gesunden Menschen nach längerer Enthaltung von Speisen entsteht, heißt Hunger. Da der Mensch im Durchschnitte durch die Haut- und Lungenausdünstung 50 Unzen verliert, und durch den Harnabgang, durch den Stuhlgang und andere Secretionen einen ähnlichen Verlust erleidet, so läßt sich begreifen, daß das Gefühl dieses Verlustes beträchtlich sein muß. Das Gefühl des Hungers ist stärker

beim Manne, als beim Weibe, weil der Mann durch eine größere Lebensthätigkeit mehr Stoffe verzehrt. Ein langandauernder Hunger zieht folgende Folgen nach sich: 1) Magerkeit des Körpers; namentlich verliert sich das Fett, daher die Sehnen und Aponeurosen eine helle und glänzende Farbe haben. 2) Die Secretionen hören auf zu fließen, und zwar nicht nur die natürlichen, z. B. die Milch, sondern auch die krankhaften, z. B. das Eiter; ja man hat sogar beobachtet, daß Schlangenbisse ausgehungerten Menschen unschädlich waren. 3) Das Blut verliert sich in den Arterien und Venen und die Blutkügelchen werden gelblich. 4) Die thierische Wärme sinkt um mehrere Grade herab. 5) Es tritt ein großer Verlust von Kräften ein. 6) Die Säfte gerathen in Auflösung, werden scharf und stinkend. Es entstehen Blutflüsse aus der Mund- und Nasenhöhle. 7) Es entstehen heftige nagende Schmerzen im Unterleibe und im ganzen Körper; zuletzt Gemüthsverwirrung und die höchsten Grade der Wuth. 8) Der Tod entsteht um so schneller, je jünger und robuster das Subjekt ist. 9) Nach dem Tode findet man den Magen klein und zusammengeschrumpft; Galle in dem Magen ergossen und bisweilen die innere Haut des Magens erweicht, zerstört und namentlich den Magengrund vom Magensaft angefressen.

Ein gesunder Mensch kann höchstens sieben Tage lang ohne Speise leben. In krankhaften Zuständen ist jedoch eine längere Enthaltung (Enthaltsamkeit) möglich; namentlich tritt dieser Fall bei Gemüthskrankheiten ein. Ein Narr, der sich für den Messias hielt, nahm sieben Tage lang keine Speise zu sich, sondern rauchte bloß sein Pfeifchen Tabak. Von weiblichen kranken Subjecten hat man Beispiele, daß sie Monate und Jahre lang gelebt haben, ohne Speisen zu sich zu nehmen, außer etwas Wasser und Arznei. Jedoch

war bei den meisten solcher Geschichten immer etwas Betrug vorhanden. Eine solche lange Enthaltsamkeit kann man sich zum Theil daraus erklären, daß bei solchen Personen die Secretionen fast ganz stille standen, und sie weder durch den Stuhl-, noch durch den Harnabgang oder Schweiß beträchtlichen Verlust erlitten.

Es frägt sich nun, was die Ursache des Hungers sei und wo derselbe seinen Sitz habe. Im Allgemeinen nimmt man an, daß der Sitz des Hungers in dem Magen sei. Da aber bei lang ausgehungerten Subjecten das Gefühl des Hungers nicht aufhört, wenn sie auch ihren Magen mit Speisen angefüllt haben, so muß man annehmen, daß das Gefühl des Hungers auch im Nervensystem des übrigen Körpers seinen Sitz habe. Vorzüglich ist es aber der Nervus vagus, und vielleicht auch die Nerven des Ganglion solare, in welchem das Gefühl des Hungers seinen Sitz hat. Dieses Gefühl entsteht hauptsächlich dann, wenn der Magensaft, oder auch die in den Magen ergossene Galle reizend auf diese Nerven einwirken. Ein alte Hypothese über die Entstehung des Hungers ist, daß derselbe durch die Reibung der Magenwände entstehe. Allein eine solche Reibung hat niemals statt. Ein fernerer Beweis, daß der Hunger in den Magennerven seinen Sitz habe, liegt darin, daß bei einer Reizung des Nervensystems vom Unterleibe oft ein hoher Grad von Hunger (Hundshunger) entsteht; bei anderen Nervenkrankheiten, z. B. der Manie oder Tollheit, oft völliger Mangel des Hungers stattfindet. Auch bemerkt man bei Durchschneidung oder Unterbindung des Nervus vagus meistens, daß die Thiere keine Speisen mehr zu sich nehmen und die aufgenommenen im Munde behalten, ohne sie niederzuschlingen.

Dem Gefühl des Hungers ist das Gefühl vom Ekel entgegengesetzt, welcher ebenfalls eine Affection der genannten Magennerven ist.

Die Quantität, welcher ein gesunder Mensch zu seiner Nahrung bedarf, besteht ungefähr in 30 bis 36 Loth Speisen und in 36 bis 40 Loth Getränke. Cornaro, ein mäßiger Italiener, erreichte ein Alter von 100 Jahren, indem er täglich bloß 24 Loth Speisen und 26 Loth Getränke zu sich nahm.

Was nun die verschiedenen Arten von Speisen betrifft, so können wir diejenigen, welche nahrhaft sind, weniger, als die nicht sehr nahrhaften, entbehren. Nach Braconnot, Schrader und Anderen wachsen Pflanzen in Metallpulver, in Silberglätte, in Granitsand u. s. w., wenn man diese Substanzen mit destillirtem Wasser übergießt, und dennoch enthielten die darin aufgewachsenen Pflanzen dieselben Bestandtheile, wie sonst. Man zog Pflanzen im kohlensauren Baryt auf, und sie enthielten keine Spur davon; dagegen enthielt sie, wie sonst, Kieselerde, wenn auch die Dammerde oder Humus keine Spur davon zeigte. Die Pflanzen scheinen daher die Fähigkeit zu haben, aus einfachen mineralischen Stoffen zusammengesetzte organische zu bilden. Auch die Fische scheinen lange Zeit, nach Fordyce, von destillirtem Wasser leben zu können. Der thierische Körper ist wenigstens im Stande, aus bloßen vegetabilischen Substanzen (Stoffen) animalische Stoffe zu bilden, wobei also eine Umwandlung des Kohlenstoffes in Stickstoff stattfinden muß. Dieses beweisen Völker, welche lange Zeit bloß von Vegetabilien, z. B. von Reiß, Gummi, sich ernähren. Die Art und Weise, wie diese Umwandlung geschieht, gehört noch zu den Problemen der Physiologie.

Vom Durste. Dieses ist eine besondere Aeußerung des gemeinen Gefühles, welcher nach längerer Enthaltsamkeit von Getränken entsteht. Die Folgen eines lang anhaltenden Durstes sind: 1) Trockenheit und Schärfe der Secretionsflüssigkeiten. 2) Abnahme

des Blutwassers und Verdickung des Blutes. 3) Nach dem Tode findet man den Magen entzündet.

Das Getränk läßt sich weniger entbehren, als die Speisen. Eine drei Tage lange Entbehrung ist schon äußerst nachtheilig für den Körper. Die Entbehrlichkeit des Getränkes hängt von verschiedenen Umständen ab. 1) Der Genuß vegetabilischer Speisen ersetzt einigermaßen das Getränk. 2) Das männliche Geschlecht bedarf des Getränkes mehr, als das weibliche, wegen größerer Thätigkeit der Lebensfunctionen und namentlich der Hautausdünstung. 3) Die Einsaugung durch die Haut kann den Genuß des Getränkes ersetzen, so z. B. ein Bad, feuchte Atmosphäre u. s. w. Umstände, welche den Durst vermehren, sind der Genuß salziger und scharfer Stoffe, erhöhte Hautausdünstung und viele Bewegung des Körpers.

Der Durst hat hauptsächlich seinen Sitz in der Mund- und Rachenhöhle. Jedoch scheint das ganze Nervensystem an dieser Empfindung Antheil zu nehmen. Der Hunger ist eine Begierde nach phlogistischen Stoffen; der Durst hingegen eine Begierde nach antiphlogistischen Stoffen, daher er am besten durch Wasser und säuerliche Substanzen gestillt wird. Der Sitz des Durstes scheint ebenfalls hauptsächlich der Nervus vagus zu sein, nur weiter oben in den Rami pharyngii dieses Nerven.

Dem Durste gerade entgegengesetzt ist jene krankhafte Empfindung, welche man Wasserscheu (Hydrophobia) nennt.

Von dem Kauen und Einspeicheln. Die Aufnahme der festen und flüssigen Nahrungsmittel geschieht bei den Thieren und bei dem Menschen durch eine Art von Ergreifen derselben mit dem Munde, das heißt mit den Lippen, Kinnladen, Zähnen oder mit der Zunge. Eine andere Art des Ergreifens ist das Saugen für flüssige Stoffe. Wir bewirken

einen luftleeren Raum in der Mundhöhle dadurch, daß wir die Zunge etwas zurückziehen und von den Lippen entfernen.

Organe des Kauens. Der Oberkiefer ist beim Kauen unbeweglich, und dient dem sehr beweglichen Unterkiefer zum Stützpunkte; jedoch kann der Oberkiefer, wenn der Unterkiefer unbeweglich sich ruht, etwas nach aufwärts bewegt werden, indem nämlich der ganze Schädel auf dem Atlas nach rückwärts gezogen wird. Diese Bewegung ist aber keine eigenthümliche Bewegung, sondern eine gemeinschaftliche. Der Unterkiefer, welcher parabolisch gebaut ist, artikulirt mit dem Tuberculum articulare vom Os temporum; der Gelenkfortsatz desselben tritt nach hinten in die sogenannte Gelenkfläche zum Theil hinein, wenn der Mund ganz geschlossen wird, oder der Unterkiefer sich nach hinten zurückzieht.

Die Bewegung des Unterkiefers geschieht durch ein freies Gelenk, d. h. er kann vor- und rückwärts, auf- und abwärts und nach beiden Seiten hin bewegt werden. Aufgehoben wird er durch den Kaumuskel und den Schläfenmuskel, auch zum Theil durch den innern Flügelmuskel; der äußere Flügelmuskel zieht ihn hauptsächlich nach vor- und rückwärts und seitwärts. Diese Muskeln haben eine sehr große Kraft; mit den hintern Backzähnen kann man Pfirsichkerne zerbeißen, welche nur durch ein Gewicht von 300 Pfund gebrochen werden; auch trägt man damit Lasten von mehreren Centnern.

Herabgezogen wird der Unterkiefer durch den Musculus latissimus colli oder platysmamyoides, durch den Biventer maxillae, Geniohyoideus, Stylohyoideus und Mylohyoideus, zum Theil auch durch den Genioglossus. Mitwirken können, wenn der Larynx und das Zungenbein befestigt sind, der Sternohyoideus, Hyothyreoideus, Sternothy-

reoideus und Omohyoideus. Bei der Eröffnung des Mundes wirken zugleich die Muskeln, welche in den Lippen sich verbreiten. Wenn der Mund geschlossen wird, so wirken sodann die Antagonisten dieser Muskeln. Zum Schließen des Mundes dient vorzüglich der Ringmuskel, Musculus orbicularis oder Sphincter oris, und zum Theil auch der Musculus buccinator. Alle diejenigen Muskeln, welche mit Längefasern in den Musculus orbicularis oris sich inseriren, wirken sodann als Oeffner des Mundes, z. B. der Levator anguli oris, Levator labii superioris u. s. w., der Depressor anguli oris, Quadratus menti.

Die Wirkung der Zähne ist in Kürze folgende: Die 8 Schneidezähne dienen zum Zerschneiden und zum Benagen, die 4 Hundszähne zum Zerreißen, die 20 Backenzähne zum Zerreiben und zum Zermalmen.

Die Zunge kann nach verschiedenen Richtungen bewegt werden: aus der Mundhöhle heraus durch den Genio- und Mylohyoideus und Genioglossus; zurück wird sie gezogen durch den Stylohyoideus und Styloglossus; nach abwärts durch den Hyoglossus; nach aufwärts wird sie gekrümmt durch die gemeinschaftliche Wirkung des Styloglossus und Basioglossus; bei der Krümmung wirkt zugleich auch der Musculus lingualis. Die Zunge dient zu folgenden Zwecken: 1) Sie zerreibt und mischt die Speisen an dem harten Gaumen. 2) Sie schiebt die Bissen zwischen die Backzähne. 3) Sie bildet beim Saugen den luftleeren Raum. 4) Sie kann Flüssigkeiten aufnehmen, wenn sie sich aushöhlt.

Das Kauen ist zu einer vollkommenen Verdauung nothwendig. Gekaute Speisen werden viel schneller im Magen aufgelöst, als nicht gekaute. Bei alten Personen, welche keine Zähne mehr besitzen, beobach-

tet man öfter Erbrechen der Speisen und Wiederkauen derselben.

Vom Einspeicheln. In der Mundhöhle vermischen sich folgende Säfte mit den Speisen: 1) Der Speichel, 2) der Schleim von den Schleimdrüsen, 3) das Excretum des Zahnfleisches, 4) ein wässeriger Dunst, welcher von den Arterien ausgehaucht wird. Der Speichel wird secernirt von den Speicheldrüsen. Diese sind: die Ohrspeicheldrüse mit ihrer Nebendrüse; ihr Ausführungsgang durchbohrt den Musculus buccinator; die Unterkieferdrüse mit ihrem Ausführungsgang; die Unterzungendrüse mit ihrem Ausführungsgang; außerdem noch die kleinen Speicheldrüsen in der Mundhöhle. Diese Speicheldrüsen finden sich bei den meisten Thieren, ausgenommen den Wallfischen und Crustaceen; bei den pflanzenfressenden Thieren sind sie mehr entwickelt, als bei den fleischfressenden. Die Secretion und Excretion des Speichels geschieht sowohl durch die Contractilität der Drüsenkörner und die Secretionskanäle, als auch durch den Druck benachbarter Muskeln; so z. B. befördert der Musculus masseter die Excretion des Speichels in der Ohrspeicheldrüse, der Digastricus maxillae die in der Unterkieferdrüse, und der Mylohyoideus die der Unterzungendrüse. Außerdem wird die Secretion des Speichels befördert durch Reize in der Mundhöhle, z. B. durch Salz und scharfe Stoffe. Auch Leidenschaft, namentlich der Zorn, wirken auf diese Secretion ein; daher der Einfluß des Nervensystems auf dieselbe unläugbar statt hat; am meisten scheint die Ohrspeicheldrüse unter dem Einflusse des Nervensystems zu stehen, weil sie unmittelbar vom Nervus facialis Aeste erhält. Reize in dem Magen und der Appetit nach Speisen können ebenfalls die Absonderung befördern, in welchem Falle sie mehr consensuell ist. Die Secretion des Speichels ist sehr bedeutend;

man hat gefunden, daß die Quantität in einer halben Stunden 15 Unzen betrug. Ein hektischer Mann gab täglich 10 Pfund Speichel von sich. Solch eine krankhaft vermehrte Speichelabsonderung wird Ptyalismus genannt. — Die chemische Untersuchung des Speicheis zeigt, daß er bisweilen alkalisch, meistens aber neutral sich verhalte. Da er immer mit Schleim der Mundhöhle vermischt ist, so giebt die chemische Untersuchung kein reines Resultat. Das Ammonium, welches man darin entdeckt hat, gehört vielleicht dem Schleime an. Eigenthümliche Bestandtheile sind: Eiweiß, Wasser, Kochsalz, phosphorsaurer Kalk, phosphorsaures Natrum, nach Berzelius auch michsaures Natrum und nach Treviranus Blutsäure, welche aber nach den neuesten Erfahrungen nichts Anderes ist, als Blausäure mit Schwefel verbunden. — Der Speichel dient nicht nur allein zur Auflösung der Speisen in der Mundhöhle, sondern er wird größtentheils niedergeschlungen und dient so zur Verdauung im Magen. In der Mundhöhle werden von den Speisen und Getränken flüchtige und flüssige Stoffe eingesogen; daher man sich die Erquickung und die durstlöschende Eigenschaft solcher bloß im Munde gehaltener Stoffe erklären kann.

Von dem Niederschlingen. Durch das Kauen der Speisen und vermittelst der Zunge wird aus denselben ein Bissen geformt. Die Zunge bewegt sich nun so in der Mundhöhle, daß sie diesen Bolus immer mehr nach hinten schiebt; sie legt sich aber zugleich nahe an den Gaumen, so daß nur die feiner zerriebenen Theile in die Rachenhöhle gelangen können. Jedoch sind wir auch im Stande, größere Bissen ganz zu verschlingen; wenn dieses geschehen soll, so wird der Bissen durch die Zunge nach hinten geschoben; so wie er am Gaumensegel angelangt ist, schließt sich dasselbe mit der Uvula nach aufwärts und verschließt die

hintere Nasenöffnung, so daß kein Theil des Bissen oder Getränkes von hier aus in die Nase gelangen kann. Dieses geschieht zuweilen, wenn der Gaumensegel die Nasenöffnung nicht gehörig verschließt, und die Speisen durch die Gewalt der Luft beim Ausathmen gegen diese Oeffnung getrieben werden; zugleich öffnen sich oder erschlaffen die vorderen und hinteren Gaumenbögen, um den Bissen durchzulassen. — Der zweite Akt des Schlingens besteht sodann darin, daß die Gaumenbögen sich zusammenziehen, den Bissen in den Pharynx hinabschieben und das Velum palatinum wieder hinabsteigt. So wie der Bissen in dem obern Theil des Pharynx angelangt ist, tritt die Wurzel der Zunge etwas nach hinten, der mittlere und untere Constrictor pharyngis wird erschlafft, der Larynx steigt nach aufwärts, die Stimmritze verschließt sich, der Kehldeckel legt sich über den Eingang des Larynx hin und neigt sich nach abwärts; endlich zieht sich der Constrictor pharyngis superior zusammen; der untere Theil des Pharynx wird durch den Stylopharyngeus über den Bissen hinaufgehoben; dieser gleitet über den Kehldeckel wie über eine Brücke hinweg, kommt in den untern Theil des Pharynx und wird sodann durch die Zusammenziehung des Constrictor pharyngis medius und infimus in die Speiseröhre hinabbefördert. So wie dieses geschehen ist, öffnet sich die Stimmritze wieder und der Kehldeckel richtet sich wieder auf. Magendie hat zwar geleugnet, daß der Kehldeckel beim Schlingen dazu diene, die Oeffnung des Larynx zu decken, um so zu verhüten, daß keine Speisen in ihn hineintreten können; allein man kann es deutlich fühlen, wenn man den Finger während des Schlingens auf die Epiglottis legt, daß sie sich während dieser Zeit über den Larynx hinüberschlägt, ja ihn bisweilen krampfhaft verschließt. Wenn der Kehldeckel Thieren weggeschnitten wird, oder bei

Menschen verloren geht, so ist das Schlingen immer beschwerlich, jedoch möglich, ohne daß die Speisen in den Larynx kommen, weil die Zusammenziehung der Stimmritze dieses hinreichend verhindert. Die Epiglottis dient endlich auch noch dazu, den durch Erbrechen aus dem Oesophagus heraufwärts geschafften Stoff nicht mehr zurückzulassen, und sie verhält sich in dieser Hinsicht gleichsam als eine Klappe dieses Kanales. — Die Muskeln, welche bei den beschriebenen zwei Akten des Niederschlingens wirksam sind, sind folgende: der Constrictor faucium (Zusammenzieher der Rachenhöhle), der Petrosalpingostaphylinus, Sphenosalpingostaphylinus, Azygos uvulae (die drei ziehen das Gaumensegel nach aufwärts); Stylopharyngeus und Palatopharyngeus ziehen den Pharynx nach aufwärts; die drei Constrictores pharyngis ziehen den Pharynx zusammen.

Die Flüssigkeit, welche auf diesen Wegen den Speisen noch beigemischt werden, sind außer den genannten der Mundhöhle: 1) aus den Arterienenden ausgehende wässerige Flüssigkeit; 2) Schleim aus den Glandulae muciparae palat.; 3) die Secretionsflüssigkeit aus den Mandeln; 4) Nasenschleim von den Mandeln; 5) Schleim aus der Eustachischen Trompete.

Diese Flüssigkeiten sind zum Niederschlingen nothwendig; wenn sie fehlen, ist das Schlingen fast unmöglich; so z. B. kann man zwei- bis viermal hintereinander schlingen, das fünfte Mal ist man es aber nicht im Stande, weil der Speichel fehlt, wenn man nicht flüssige Stoffe zugleich genießt.

Das Niederschlingen ist noch ein Akt der Willkür; es hört aber allmälig auf, unter der Willkür zu sein, je weiter der Bissen gegen den Oesophagus hinabsteigt.

Fortbewegung des Bissens im Oesophagus. Der Bissen sinkt schon vermöge seiner Schwere im Oesophagus nach abwärts. Er wird aber weiter befördert durch die wurmförmige Bewegung der Speiseröhre, welche eine Wirkung der Längen- und Zirkelfasern des Oesophagus ist. In dem Oesophagus wird den Speisen noch etwas arteriöser Dunst und Schleim beigemischt. Der untere halbe Theil des Oesophagus hat eine eigenthümliche Bewegung, welche, wenn sie einmal erregt wird, gegen 20 Sekunden fortdauert. Diese Bewegung dient sowohl dazu, die Speisen nach abwärts in den Magen, als auch nach aufwärts beim Erbrechen zu befördern. Die Nerven des Oesophagus kommen vom Nervus vagus. Wenn man den letztern Nerven am Halse durchschneidet, so ist der Oesophagus gelähmt, erschlafft und nicht mehr im Stande, die Speisen durch Contraction weiter zu schaffen.

Der Oesophageus tritt durch den Hiatus oesophageus des Zwerchfelles hindurch und geht in den Magen über. Die Fleischfasern des Zwerchfelles pressen den Oesophageus hier etwas zusammen, besonders wenn dieselben gespannt sind, oder wenn das Zwerchfell bei der Exspiration nach aufwärts getrieben wird; leichter können die Speisen hindurch treten, wenn das Zwerchfell erschlafft ist, oder während der Inspiration. Dasselbe gilt auch von dem Rücktritt der Speisen und der Luft aus dem Magen in den Oesophagus. Die Luft und die Speisen werden in diesem Falle durch einen Motus antiperistalticus des Oesophagus nach aufwärts fortbewegt. Tritt Luft aus dem Magen zurück, so heißt man es Ructus. Das Zurücktreten von Speisen und anderen Stoffen geschieht beim Wiederkäuen und beim Erbrechen.

An diesem Orte haben wir noch Einiges über die Verdauungs-Werkzeuge der wirklichen Säugethiere

anzuführen; Carus sagt über dieselben in seiner Zootomie: „Es ist eine bedeutungsvolle Wiederholung früherer Bildungen, daß wir die zur Aufnahme von Nahrungsstoffen gebildeten Organe wieder von der Art finden, daß sie auch als Saugewerkzeuge dienen können, ja daß sie in einer frühern Lebensperiode allein hierzu bestimmt sind. Diese Einrichtung ist so allgemein, daß die Klasse den Namen daher erhalten hat; allein es verdient bemerkt zu werden, daß das Saugen hier weder allein durch Mundöffnung, Lippen und Schlundkopfmuskeln, wie bei Pflanzenthieren, Weichthieren, Würmern und einigen Fischen, noch allein durch die Zunge, wie in Insekten und einigen Vögeln, bewerkstelligt wird, sondern daß Lippen, Backenmuskeln und Zunge zusammen (natürlich unter Mitwirkung der Respirationsorgane), als gleich wesentliche Theile, dasselbe vollbringen. Die verschiedenen Formen der Mundöffnung selbst, welche übrigens schon deutliche Annäherungen zum menschlichen Typus zeigt, sind aus naturgeschichtlichen Beschreibungen und Abbildungen hinlänglich bekannt, und ich erwähne daher als physiologisch nicht uninteressant nur Folgendes. Erstlich zeigt bei vielen Säugethieren (Mäusen, Hasen, Fledermäusen, Katzen, Hunden, Schafen u. s. w.) die Oberlippe eine zur Nase laufende Spalte, welche ein Beweis ist, daß die (gleich Rippenbögen) von beiden Seiten des Schädels ausgebildete Oberkiefergegend weniger vollkommen als z. B. im Menschen geschlossen ist. Daß diese Spalte jedoch auch im Menschen zuweilen als Mißbildung (Hasenscharte) vorkommt, ist bekannt.

Zweitens aber weicht das Maul der Säugethiere vom menschlichen Munde fast immer durch seine Länge von vorn nach hinten, durch seine weite Spaltung ab, und nähert sich so dem Schnabel der Vögel, so wie dem Rachen der Amphibien und Fische. Es hängt

dies ab von der Breite des Oberkiefers und den im Verhältniß zum Schädel überhaupt so ausgezeichnet langen Kiefern; allein wie die Kiefern im jungen Thiere noch weit kleiner sind, so folgt daraus, daß in solchem auch die Rachenspalte weit kürzer sein müsse, als im erwachsenen. Die kürzere Rachenspalte muß aber für das junge Thier namentlich in so fern wichtig werden, als dadurch eben das Saugen vorzüglich begünstigt wird; ja bei den Jungen des Beutelthiers, welche im Zitzensack der Mutter so fest sich ansaugen, bemerkt man den Mund als vollkommen runde Oeffnung (als bloße Saugmündung). Endlich mache ich noch auf die eigenthümliche Bildung in der Mundform des Schnabelthiers aufmerksam, dessen schnabelförmige Kiefern nicht von eigentlichen Lippen, sondern nur von einer nervenreichen Haut bedeckt werden, und wo als einziges Rudiment wahrer Lippen nur eine faltige Haut an der Schnabelwurzel betrachtet werden kann, welche übrigens in ihrem Verhalten zum Schnabel an den Hautkranz um den Schnabel der Säpien erinnert.

Was die Bewaffnung der Kiefern bei den Säugethieren anbelangt, so ist sie im hohen Grade verschieden. Erstlich finden wir einige Gattungen, z. B. Ameisenfresser, ohne alle Kieferbewaffnung (wie unter den Fischen, z. B. im Stör); zweitens finden wir (wie in mehreren Fischen, z. B. im Hecht) Gaumen- und Zungenzähne, und zwar hier ohne Kieferzähne; so nach Home im Ornithorhynchus hystrix, welcher an der Zungenwurzel 20 hornige Zähnchen hat, denen sieben Reihen dergleichen Gaumenzähnchen entsprechen. Drittens finden sich Kieferzähne, jedoch nicht eingekeilt, und gleichfalls aus hornigen senkrechten Fibern zusammengesetzt, so im Ornithorhynchus paradoxus, welcher in jeder Kieferhälfte einen Backzahn (das Junge hat deren zwei später zu einem verschmel-

zende) und auf der Zunge zwei vorwärts gerichtete Spitzen zeigt. Viertens finden wir die Gaumen= und Oberkieferknochen (ungefähr wie in den Schildkröten beide Kiefern) mit vielfachen dachziegelartig übereinander liegenden Schichten von Hornplatten bekleidet, deren Fasern senkrecht aufgesetzt sind und am untern Ende frei herabhängen; so beim Wallfisch, dessen Hornplatten (Barten) bekanntlich das Fischbein liefern. — Als fünfte gewöhnlichste Bewaffnung der Kiefern endlich haben wir nun ebenfalls, wie bei Fischen und Amphibien, die Zähne zu nennen, und obwohl diese hier in der Regel in Höhlen des Kiefers, nicht, wie bei manchen Amphibien und Fischen, auf dem Kiefer entstehen, so wachsen sie doch nie aus dem Kieferknochen selbst hervor, sondern bilden sich immer als verhärtete Scheiden, als nägelartige Ueberzüge um weiche gefäßreiche Papillen (Zahnkerne), von welchen übrigens weder Nerv noch Gefäß in die Zahnsubstanz eindringt. Die Kronen entstehen daher zuerst und die Wurzeln werden erst später gebildet, indem sie durch ihr Wachsen die Kronen vorwärts schieben. Ja es giebt Thiere, wo dies Bilden der Wurzeln immer fortgeht, und daher der Zahn stets gleich einem Fingernagel fortwächst; so die Stoßzähne des Elephanten und die (freilich sich gewöhnlich immer wieder abnutzenden) Schneidezähne der Nager. Von der erwähnten gewöhnlichen Bildungsweise der Säugethierzähne weichen indeß die Fischzitzthiere, z. B. die Delphine, auf eine merkwürdige Weise dadurch ab, daß, nach Hunter, bei ihnen (eben wie bei den meisten Fischen) die Zähne gleichfalls auf dem Kiefer entstehen, und bei allmähliger Vergrößerung der Kiefern erst in dieselben aufgenommen werden. Vielleicht steht es übrigens mit dieser Bildungsweise in Verbindung, daß man bei diesen Thieren keinen Zahnwechsel bemerkt,

und daß sie die Zähne durchgängig im Alter so häufig verlieren.

Die Form, die Stellung und Vertheilung, so wie der innere Bau der Säugethierzähne bietet in den einzelnen Geschlechtern äußerst vielfache Verschiedenheiten dar. Wir gehen hier nur die wesentlichsten derselben durch, da die Naturgeschichte, indem sie Ordnungen und Gattungen nach dem Gebiß vertheilt, auch die Zähne selbst ausführlicher beschreiben muß. — Rücksichtlich der Form lassen sich in Säugethieren, wie im Menschen, schneidende, spitze und platte Zähne unterscheiden; jedoch nimmt man bei der Bestimmung von Schneide=, Eck= und Backzähnen noch besonders ihren Standort mit in Betrachtung, indem keineswegs z. B. Schneidezähne immer schneidende, Backzähne immer mahlende Flächen haben. — Zunächst die Eckzähne betreffend, so kann man diese als die Ueberbleibsel jener vielen spitzen kegelförmigen Zähne betrachten, welche bei Fischen, Amphibien und eben so aber auch noch in mehreren Fischzitzthieren, z. B. im Delphin, gewöhnlich den ganzen Kiefer bewaffneten. Hier so wenig als dort dienen sie zum Kauen, sondern nur zum Halten und Zerreißen. Sie fehlen häufig (so bei Wiederkäuern mit hohlen Hörnern, bei Nagern, Elephanten, Nashörnern, bei den Einhufern gewöhnlich dem Weibchen), sind indeß zuweilen auch nur in einer Kinnlade vorhanden (so im Wallroß). Im Allgemeinen finden wir sie ungefähr wie im Menschen gebildet, doch fast immer weit größer. Am größten sind sie indeß als sogenannte Hauer im Schwein; ja im Babirussa stehen sie fast als Hörner über den Oberkiefer in die Höhe, indem die oberen Hauer die Kinnladen seitlich durchbrechen. Auch im Wallroß sind die beiden einzigen oberen Hauer sehr groß.

Die Schneidezähne fehlen selten ganz (so beim Schnabel=, Gürtel= und Faulthier), häufiger im Ober=

kiefer (so bei den Wiederkäuern mit Hörnern und Geweihen) oder im Unterkiefer (so im Elephanten, Wallroß, Narwal). Uebrigens kommen sie häufig mit der Form der menschlichen Schneidezähne überein, zeichnen sich indeß bei Anderen (vorzüglich im Elephanten und Narwal) durch ihre Größe, bei noch Anderen (namentlich den Nagern) durch ihre Krümmung und meißelartige Schneidefläche aus. — Die Backzähne betreffend, so finden diese sich am allgemeinsten (der Narwal nur hat außer den Stoßzähnen keine anderen Zähne), und ihre Form unterscheidet sich in der Regel bei den reißenden und den kräuterfressenden Thieren in sofern auf eine merkwürdige Weise, als sie bei den ersteren, z. B. Hunden, Mardern, Katzen, von den Seiten platt gedrückt sind, und oben in eine oder mehrere scharfe Spitzen (ungefähr wie Haifischzähne) auslaufen, auch nicht sowohl wirklich zum Kauen, sondern vielmehr gleich Scheeren (weshalb sie sich auch nicht abstumpfen) zum Schneiden benutzt werden. In den eigentlich kräuterfressenden Thieren hingegen, so namentlich im Elephanten, wo übrigens nur ein, höchstens während des Wechsels zwei Backzähne in jeder Kieferhälfte sich vorfinden, ferner bei Wiederkäuern, Einhufern, Nagern, bilden die Backzähne breite mahlende Flächen, welche oft Querfurchen zeigen, denen Vorsprünge der entgegengesetzten Zahnreihen entsprechen, so daß mittelst der durch den flachen Gelenkkopf des Unterkiefers möglich gewordenen Seitenbewegung der Kiefern ein vollkommenes Zermalmen der Blätter u. s. w. stattfinden kann. Den Uebergang zwischen beiden entgegengesetzten Formen bilden die Backzähne der Omnivoren, z. B. der Schweine, Affen, Menschen.

Dem innern Bau nach kann man die Zähne unter drei Klassen bringen: 1) wo die Emailsubstanz (eine aus der Haut der Zahnzelle sich krystallinisch nieder-

schlagende Mischung von phosphorsaurem Kalk und Gelatina) die Krone und den Körper des Zahns überzieht. Hierher gehören die Zähne des Menschen, der Carnivoren und Omnivoren, so wie die großen Stoßzähne der Elephanten u. s. w., wo indeß die Emaillage sehr dünn ist. 2) Wo die Emailsubstanz den Zahn nicht von allen Seiten umgiebt und die eigentliche Zahnsubstanz (eine Knochenmasse, welche ihre größere Härte, nach Brande, einem Zusatz von kohlensaurer Kalkerde verdankt) zum Theil die Schneidefläche bildet. Hierher gehören z. B. die Schneidezähne der Nager, wo das Email die äußere vordere Zahnseite bekleidet, und so durch ihre größere Härte im Verhältniß zu der einwärts liegenden, sich früher abnutzenden Zahnsubstanz eben die meißelartige Schneidefläche bildet. (An den Zähnen des Bibers ist dies besonders deutlich wahrnehmbar.) 3) Diejenigen Zähne (zusammengesetzte und halbzusammengesetzte), wo außer der Email und Zahnsubstanz noch eine dritte beobachtet wird, welche nach Brande's Untersuchungen der wahren Knochensubstanz am nächsten zu kommen scheint. Als Beispiele dieser Art können insbesondere die Backzähne der Elephanten, aber auch die mehrerer wiederkäuenden Thiere, Nager u. s. w. gelten. Merkwürdig ist hier vorzüglich, daß die Haut, deren Verrichtung in Absonderung des Emails besteht, sich auf so vielfache Weise zusammenfaltet, und dadurch die Emailsubstanz selbst in sehr verschiedenen Zeichnungen auf der Kaufläche erscheinen läßt. So bildet sie z. B. in den Wiederkäuern auf dieser Fläche wellenförmige, tiefeindringende Streifen; im afrikanischen Elephanten entstehen durch sie eine Reihe senkrecht auf der Kaufläche stehender rhombenförmiger Platten, im asiatischen Elephanten hingegen zeigen diese Platten im Querdurchschnitte parallele wellenförmige Ränder. Man könnte übrigens diese Platten, da ihre Zahl in

den älteren Zähnen sich vermehrt, und das Email jeder offenbar von einer besondern Membran abgeschieden wird, allerdings als einzelne Zähne betrachten. Die dritte, eine Art von Kitt bildende Substanz dieser Zähne insbesondere anlangend, so entsteht dieselbe, nach Home, wie andere platte Knochen, durch Verknöcherung der erwähnten das Email absondernden Membranen; Cuvier hingegen hält dieselbe für eine zweite Absonderung auf jener nur mehr verdickten, schwammig gewordenen Haut; eine Meinung, welche wohl in sofern einiges Unwahrscheinliche hat, als zwei verschiedene Absonderungen nacheinander von einer und derselben Fläche nicht leicht zu begreifen sind.

Was den Zahnwechsel der Säugethiere betrifft, so geht dieser bei den Säugethieren im Allgemeinen und so weit er beobachtet ist, fast eben so wie im Menschen von Statten; indem nämlich immer vorzüglich jene Zähne ausfallen und durch neue ersetzt werden, welche zuerst und bei geringer Länge der Kiefer fast zugleich mit der letztern sich gebildet hatten. (Eine Erscheinung, welche wohl durch das Verlängern der Kieferäste selbst und durch die daher von Neuem angeregte Productionskraft im Zahnrande derselben ihre Erklärung findet.) So sah Home im wilden Eber sechzehn Milchbackzähne in beiden Kiefern, hinter welchen, bevor sie ausfallen, bei Verlängerung des Kiefers erst ein, dann ein zweiter gleichsam doppelter großer Backzahn erscheint. Im siebenten Jahre finden sich sonach, mit den sechzehn gewechselten Zähnen, vierundzwanzig Backzähne vor, und demungeachtet bildet sich jetzt, bei noch größerer Verlängerung des Kieferastes, wieder eine neue Zelle für einen Zahnkeim. Die Wiederkäuer wechseln, nach Cuvier, von ihren vierundzwanzig Backzähnen zwölfe. Vorzüglich benutzt wird der Zahnwechsel im Pferde, bis zum zehnten Jahre, zur Bestimmung des Alters. Nach drei Monaten

hat hier das Fohlen die sechs Milchschneidezähne (Rappzähne) und im sechsten Monat die drei Milchbackzähne (Stockzähne) in jedem Kieferast. Nach den drei ersten Lebensjahren wechseln die mittleren zwei Milchschneidezähne, ein Jahr später die zwei nächsten, ein Halbjahr später die äußersten. Die bleibenden Schneidezähne (Roßzähne) haben auf der Beißfläche eine Grube (Bohne, Kern), welche nur bei allmähligem Abnutzen des Zahns verschwindet, und zwar im siebenten Jahre an den zwei mittelsten, im achten an den zwei nächsten, im neunten an den zwei äußersten. Die Eckzähne (Haken) kommen erst im vierten Jahre, sind im siebenten etwas stumpf, im zehnten ganz stumpf und bei eingeschrumpftem Zahnfleisch länger. Die Milchbackzähne fallen gegen das dritte Jahr und nach demselben aus, um durch neue und mehrere ersetzt zu werden. — Manches Merkwürdige hat vorzüglich noch der Zahnwechsel des Elephanten; hier kommen die Milchstoßzähne im siebenten bis achten Monat zum Vorschein, werden gegen 2 Zoll lang, sind nicht hohl und werden nach einem Jahre abgeworfen; die neuen kommen in zwei Monaten nach, sind anfänglich schwarz und rauh, schleifen sich indeß ab, sind in zwei Monaten schon zolllang und können später bis 150 und mehr Pfund schwer werden. Backzähne bilden sich in jedem Kieferast 8, allein nicht neben, sondern hinter oder vielmehr über einander, und zwar so, daß häufig, indem neben dem abgenutzten alten ein neuer hervorkommt, zwei Backzähne zugleich im Gebrauch sind. Immer haben indeß die später folgenden Zähne eine größere Zahl senkrechte Platten. So der erste Backzahn, welcher bald nach der Geburt gebildet ist, 4, der zweite, welcher im zweiten Jahre im Gebrauch ist, 8 bis 9, der dritte 12 bis 13, der vierte 15, der siebente und achte 22 bis 23 Platten.

Die verschiedene Art und Kraft der Unterkieferbe-

wegung in den Säugethieren ergiebt sich theils aus der Form des Jochbogens, theils aus der Form des Gelenkfortsatzes am Unterkiefer, und endlich aus der Beschaffenheit der Schläfengruben. Die Muskeln, welche diese Bewegungen nun wirklich zu vermitteln bestimmt sind, sind im Ganzen dieselben, welche wir im Menschen selbst vorfinden; fast nur relative Größe, mitunter auch Lage und Bildung sind verschieden. Der Schläfenmuskel ist, wo die Backzähne mehr scheerenartig wirken, d. i. in den reißenden Thieren (selbst in den kleineren, z. B. im Maulwurf) von beträchtlicher Größe; in den Pflanzenfressern, z. B. in den Wiederkäuern, wo die Backzähne mehr zermalmend wirken, verhältnißmäßig klein. Der Kaumuskel läuft zuweilen etwas schiefer hinterwärts, als im Menschen. Die Flügelmuskeln sind vorzüglich für die Seitenbewegungen des Unterkiefers (z. B. in den Wiederkäuern) wichtig; und außer jenen Muskeln endlich wird bei vielen Nagern (z. B. Meerschweinchen, Eichhörnchen, Ratten) der Unterkiefer durch einen vom Oberkiefer und zwar von den Schenkeln seines Jochfortsatzes zum Unterkiefer laufenden, von H. Meckel zuerst beschriebenen Muskel theils aufgehoben, theils vorwärts gezogen. — Zum Herabziehen des Unterkiefers wirkt auch hier, wie beim Menschen, außer einigen Zungenbeinmuskeln, vorzüglich ein dem zweibäuchigen Unterkiefermuskel entsprechender, welcher indeß nur bei sehr wenigen Säugethieren (z. B. im Affen) wirklich aus zwei Bäuchen zusammengesetzt ist und, nach Cuvier, im Ameisenfresser und Gürtelthier ganz fehlt.

Wir kommen nun zur Beschreibung des Zungenbeins, für dessen Form zwar ebenfalls die des menschlichen als Vorbild gelten kann, welche jedoch vorzüglich dadurch den früheren Gestalten dieses Knochens sich annähert, daß die beim Menschen sogenannten kleinen, vorderen Hörner in vielen Säugethieren, z. B.

Wiederkäuern, Einhufern, Schweinen, theils selbst länger als die hinteren, oder aus zwei Stücken zusammengesetzt sind, theils sich mittelst eines platten langen Knochens der Schädelbasis (nicht wie im Menschen mittelst eines Bandes einem Griffelfortsatze) anhängen. Diese platten Knochen scheinen also eigentlich die großen Zungenbeinhörner der Fische oder Amphibien vorzustellen, dahingegen die sogenannten großen oder hinteren zwei Zungenbeinhörner mehr denen der Vögel entsprechen, was vorzüglich am Zungenbein des Hasen deutlich ist. In den reißenden Thieren sind übrigens die vorderen Hörner sowohl, als die dieselben an den Schädel heftenden Knochen (Griffelknochen nach Cuvier) durch größere Dünne und cylindrische Gestalt ausgezeichnet.

Was den Körper des Zungenbeins insbesondere betrifft, so ist er vorzüglich durch den Mangel des hintern spitzen Fortsatzes, welcher häufig bei Vögeln, Fischen und Amphibien angetroffen wird, dann aber auch durch den Mangel der vordern Gelenkfläche für den hier nicht mehr existirenden Zungenknochen oder Knorpel ausgezeichnet, obwohl ich am Zungenbein des Hasen und Pferdes noch einen stark vorragenden vordern Fortsatz vorfinde, welcher an jene Gelenkverbindung erinnert. Merkwürdig ist vorzüglich der Zungenbeinkörper der Heulaffen, allwo er zu einer großen trommelähnlichen Knochenblase sich erweitert, deren Höhle mit dem Kehlkopf zusammenhängt und sehr bestimmt an die Kehlsäcke der Amphibien erinnert, welche ebenfalls zur Luftaufnahme und Verstärkung der Stimme organisirt, obwohl nicht mit verknöcherten Wänden versehen sind. Uebrigens bietet diese Knochenblase unter den Säugethieren wohl das einzige Beispiel eines nach Art der Vogelknochen lufthohl gewordenen, sonst soliden Knochens dar. — Der Muskeln des Zungenbeins finden sich in den Säugethieren, wie im

Menschen, eine beträchtliche Anzahl; da indeß die des letztern im Wesentlichen mit denen jener einen gleichen Verlauf haben, so wird die genauere Anzeige derselben überflüssig, und ich erinnere nur, daß man den dem Griffelzungenbeinmuskel entsprechenden fast nie von der Sehne des zweibäuchigen Muskels durchbohrt antrifft.

Die Zunge der Säugethiere zeichnet sich theils durch ihre weicheren, dem Geschmackssinn günstigeren Bedeckungen, theils aber auch dadurch aus, daß sie, ohne Knochen oder Knorpel zu enthalten, durchaus weich, biegsam und fleischig ist. Annäherungen an andere Gestalten fehlen indeß keinesweges; hierher gehören: die dicke, fleischige, speckige, wenig bewegliche Zunge der Fischzitzthiere, welche, an den Boden der Mundhöhle befestigt und, nach Cuvier, mit keinen deutlichen Geschmackswarzen versehen, an die Fischzunge erinnert; ferner die nicht selten vorkommende Spaltung der Zungenspitze in zwei Theile (z. B. im Dromedar, vorzüglich aber im Seehund), welches an die Zunge mehrerer Amphibien mahnt; oder die franzenförmige Auszackung der Zungenspitze (so beim Beutelther), in welcher die gefranzte Zunge gewisser Vögel wiederholt ist. Ferner zeigt die wurmförmige Zunge des Ameisenfressers und der Echidna theils durch ihre Gestalt und Bewegung, theils insofern sie fast bloß Ingestionsorgan zu sein scheint, große Aehnlichkeit mit der Zunge der Schlangen. Endlich aber kommt auch die namentlich in den Fischen vorhandene Bewaffnung der Zunge nicht selten vor; so sind z. B. die Spitzen, mit welchen die Zunge des Katzengeschlechts, vorzüglich die der Löwen, Tiger u. s. w. bewaffnet ist, ganz den Zungenzähnen der Fische ähnlich, indem sie ebenfalls aus scharfen, hinterwärts gebogenen, erhärteten Scheiden bestehen und über weiche Zungenpapillen gestülpt sind. Ferner die Zungen-

zähne der Echidna, außer welchen wir indeß auch eine sehr scharfe Zungenbewaffnung im fliegenden Hund finden, wo die Zunge fast über und über mit scharfen gezackten Schuppen bedeckt ist.

In den übrigen Säugethieren kommt die Bedeckung der Zunge gewöhnlich der der menschlichen sehr nahe, nur die Zahl, Größe und Stellung der verschiedenen Zungenwärzchen, vorzüglich der kelchförmigen, ist manchen Abweichungen unterworfen. Die Form der Zunge unterscheidet sich von der menschlichen gewöhnlich durch ihre größere Schmalheit, Länge und Dünne. — Die Bewegung der Zunge wird in der Regel ganz durch ähnliche Muskellagen, wie im Menschen, bewerkstelligt, doch ist es physiologisch interessant, zu bemerken, wie das Muskelfleisch der Zunge (als eines der vegetativen Sphäre zugehörigen Gliedes) durch größere Weichheit und Zartheit der Fibern von dem der Ortsbewegung bestimmten sich unterscheidet. Ausgezeichnet ist übrigens noch der Bewegungs-Mechanismus in der wurmförmigen Zunge der Ameisenfresser und Echidna; hier läuft nämlich, Cuvier's Angabe zufolge, ein langer Muskel vom Brustbein zur Zunge, welcher gleich den Längenfasern der Säpienarme oder Schneckenfühlhörner in den Zungenkörper sich fortsetzt und das Zurückziehen, so wie die Seitenbiegungen unterstützt, dahingegen die Verlängerung und die übrigen Biegungen der Zunge durch Zirkelfibern, welche die äußere Muskellage bilden, vermittelt wird. Im kleinen Ameisenfresser (dessen Körper nur ungefähr 8 Zoll lang ist) fand H. Blumenbach doch die Zunge von $2\frac{1}{2}$ Zoll Länge. Die Bewegung der platten, langen, schmalen Zunge mehrerer Carnivoren mag endlich auch durch ein rundes, elastisches, von einer Scheide umgebenes Band unterstützt werden, dessen vollkommen wurmförmige Gestalt einst verleitete, in diesem Organ, unter dem Namen des Toll-

wurms, die Ursache der Hundswuth zu suchen. Man kennt diesen, längs der Mittellinie der untern Zungenfläche, ziemlich oberflächlich in der Zungensubstanz liegenden Theil vorzüglich im Hundegeschlecht, doch fand ihn H. Blumenbach auch im Opossum, und eben so entdeckte ich auch in der Zunge des Maulwurfs ein völlig gleiches $\frac{1}{4}$ Zoll langes Band. — Das ganze Organ scheint mir bloß Rudiment des in anderen Klassen gewöhnlich vorkommenden Zungenknorpels zu sein.

Rücksichtlich der Beschaffenheit der übrigen Mund- und Rachenhöhle ist nun vorzüglich die deutlichere Trennung dieser beiden Räume durch ein Gaumensegel wichtig, dessen Beschaffenheit zwar im Allgemeinen von der des menschlichen wenig unterschieden ist, dem jedoch mit Ausnahme der Affen der Zapfen gemeiniglich, indeß keinesweges immer mangelt, indem ich denselben, z. B. im Hasen, sehr deutlich, obwohl mehr häutig, vorfinde. Vorzüglich merkwürdig ist, nach Cuvier, das Gaumensegel theils in den Fischzitzthieren, theils im Elephanten. In den ersteren nämlich ist es eine röhrenförmige, den pyramidal erhöhten Kehlkopf umfassende Verlängerung der hinteren Nasenlöcher, welche theils für das Athemholen bei Anfüllung der Mundhöhle mit Wasser, theils für das Ausspritzen des Wassers von Wichtigkeit ist. Im Elephanten steigt das Gaumensegel ebenfalls bis unter den verlängerten, mit den Gießbeckenknorpeln verwachsenen Kehldeckel herab, und macht so das Ausstoßen von Luft zugleich beim Einschlucken von Getränk u. s. w. möglich, welches namentlich stattfinden muß, wenn das Thier vorher das Getränk in den Rüssel aufgezogen hatte. Eine dritte Bildung endlich, welche theils den beschriebenen nahe kommt, theils auch an das Verhältniß zwischen hinteren Nasenlöchern und Stimmritze der Vögel erinnert, bemerkte ich vor

einigen Jahren in der Hufeisennase. Es findet sich nämlich hier an der hintern Oeffnung des Nasenkanals statt des Gaumensegels ein häutiger vorspringender Rand, welcher der, von einem ähnlichen vorwärts als Kehldeckel verlängerten Rande umgebenen Kehlkopfsöffnung auf das vollkommenste entspricht. Ja selbst unter den Nagern kommt diese bisher unbeachtete Wiederholung einer einfachen hintern Nasenöffnung vor; so z. B. in der Ratte finde ich am Rachengewölbe bloß ein ovales zur Nasenhöhle führendes Loch ohne Gaumensegel.

Von dem Uebergange der Rachenhöhle in die Speiseröhre, oder dem Schlundkopfe, erinnere ich ferner, daß er in dieser Klasse durch starke Muskellagen, deren Richtung übrigens wenig merkwürdige Verschiedenheiten von menschlicher Bildung darbietet, besonders ausgezeichnet ist. Am abweichendsten ist die Form desselben in den Fischzitzthieren, wo er aufwärts zu zwei fleischigen Röhren sich verlängert, welche eben das Wasser in die Gänge und Säcke der Nase zu leiten bestimmt sind. — Endlich sind auch in dieser Klasse, wie in Amphibien und Vögeln, zuweilen sackförmige Anhänge der Mundhöhle vorhanden, welche zwar hauptsächlich als Behälter für Nahrungsmittel gebraucht werden, indeß in einigen Fledermäusen (im Geschlecht Nycteris) nach Geoffroy's Entdeckung auf eine sehr merkwürdige Weise als Luftbehälter erscheinen. Indem nämlich diese Thiere zu beiden Seiten der Mundhöhle eine zwischen das Fell und die Muskeln des Körpers führende Oeffnung besitzen, so wird es ihnen möglich, die ausgeathmete Luft, während der Nasenkanal durch einen besondern Mechanismus verschlossen wird, unter das Fell zu treiben, sich aufzublasen und so den Flug zu erleichtern. — Was hingegen die eigentlich sogenannten Backentaschen betrifft, so stellen sie z. B. im Hamster zwei geräumige,

aufgeblasene, gegen $2\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ Zoll dicke lange Säcke dar, welche zu den Seiten des Kiefergelenks unter dem Fell verlaufen, innerlich mit der Haut des Mundes, äußerlich aber mit einer Muskelhaut bekleidet sind, welche letztere im Nacken an den Dornfortsätzen des Rückgraths sich befestigt. Außerdem finden sich ähnliche Backentaschen im Schnabelthier, in den Pavianen, Hundskopfaffen und Meerkatzen. — Diese Backentaschen leisten zum Theil dasselbe, was der Kropf in den Vögeln. — Auch der drüsenreiche Beutel, welcher im Kameel hinten am Gaumen gefunden wird, ist schließlich hier zu erwähnen, obschon er wohl mehr (gleich der Schleimgrube am Gaumen der Vögel) zur Absonderung als zum Behälter zu dienen scheint.

Die Speiseröhre der Säugethiere ist von der anderer Klassen hauptsächlich durch ihre geringere Weite, zum Theil auch durch ihre stärkere fleischige Wandung unterschieden. Was den letztern Punkt betrifft, so ist er vorzüglich an der mehr willkührlicher Bewegung fähigen Speiseröhre der Wiederkäuer deutlich, indem hier die an sich sehr starken Muskelfasern vorzüglich durch ihre lebhafte Röthe von denen des übrigen Darmkanals unterschieden sind. Auch bemerkt man bei diesen, so wie bei vielen anderen Säugethieren, daß jene Fasern großentheils in zwei spiralförmigen sich kreuzenden Muskelbündeln um die Speiseröhre gewunden sind, wodurch ebenfalls die Muskelkraft erhöht werden muß. Ihre innerste, gewöhnlich Längefalten, seltener kleine Querfalten bildende Haut zeichnet sich übrigens bei vielen Gattungen, z. B. Hunden, Maulwürfen, Bibern, durch einen höhern Grad von Festigkeit und deutlichere Annäherung an die Beschaffenheit der äußern Epidermis aus, und unterscheidet sich dadurch selbst von der menschlichen Speiseröhre, mit welcher die Speiseröhre der Säugethiere sonst, der Lage sowohl, als der allgemeinen Form nach, eine große

Uebereinstimmung zeigt. Als ungewöhnliche Bildung der Speiseröhre kann es gelten, wenn in der Echidna von Home eine eigene Klappe an ihrem Anfange, und an ihrem Ende viele rückwärts gekehrte Papillen (sie erinnern an eine ähnliche Bildung einiger Schildkröten) bemerkt wurden; auch ist sie in Raubthieren und den meisten Floßthieren beträchtlich weit.

Den Magen der Säugethiere betreffend, so zeigt dieser in den verschiedenen Gattungen sehr beträchtliche Verschiedenheiten seiner Gestalt, und vorzüglich ist es interessant, auf das allmählige Uebergehen der ganz einfachen, an Fisch- und Amphibienmägen mahnenden Form zu jener zusammengesetzten, welche in Weichthieren und Insekten vorkommen, zu achten. — Da nun zu den einfacheren Säugethiermägen auch der menschliche zu zählen ist, so brauche ich nur zu erinnern, daß die meisten reißenden Thiere (Hunde, Katzen, Marder, Bären, Maulwürfe, Igel), so wie die von Insekten, Früchten u. s. w. lebenden (Affen, Fledermäuse, mehrere Nager, z. B. Eichhörnchen) in der ganzen Structur, Lage und Form ihres Magens sehr mit dem menschlichen übereinstimmen, und von ihm nur bald (so beim Löwen, Bären) durch eine etwas deutlichere Einschnürung und Abtheilung in zwei Hälften (wenigstens im Leben und vorzüglich zur Zeit der Verdauung), bald durch eine mehr längliche Form (so beim Marder), bald durch die mehr kuglige Gestalt desselben (so bei mehreren Affen und Fledermäusen) sich unterscheiden. Besondere Bemerkung verdient übrigens noch der Magen der Amphibiensäugethiere, welcher (z. B. beim Seehund und der Seekuh) dadurch vorzüglich dem Magen der Fische ähnlicher wird, daß ihm die blinde Erweiterung der linken Hälfte fehlt, und die Speiseröhre sich gerade am linken Ende des Magens selbst einsenkt. Auch der Magen der Ameisenfresser und Schuppenthiere ist

einfach, aber (bei mangelnden Zähnen wie im Vogel) sehr muskulös; auch werden Steinchen zur Zermalmung der Nahrungsmittel verschluckt. Im Schnabelthier ist, nach Home, der verhältnißmäßig sehr kleine Magen ebenfalls ganz einfach gebildet, die Speiseröhre geht allmählig in einen abhängenden Sack über, ihre Mündung liegt nahe am Pförtner. — Die den Magensaft absondernden Drüsen finden sich übrigens in diesen Gattungen gewöhnlich verhältnißmäßig deutlicher als im Menschen. Die Epidermis der Speiseröhre endigt sich großentheils frei am Magenmunde.

Einen deutlichen Uebergang zur zusammengesetztern Magenform bildet nun der Magen mehrerer Nager, theils durch die stärker entwickelten Drüsen in der Gegend des Magenmundes (welches zugleich eine deutliche Annäherung an den Vormagen der Vögel darstellt), theils durch die noch bestimmtere muskulöse Einschnürung. Als Beispiel dieser Art kann zunächst der Magen des Bibers gelten, wo dicht am Magenmunde, an welchem innerhalb gleichfalls die Epidermis der Speiseröhre plötzlich aufhört, äußerlich ein drüsiger Körper bemerkt wird, über welchen die Längenfasern der Muskelhaut sich fortsetzen. Nimmt man diese Fasern hinweg, so findet man einen Haufen einzelner blinder Schleimsäckchen, welche nach innen allmählig ihre Ausführungsgänge vereinigen und endlich durch mehrere theils größere, theils kleinere, mittelst halbmondförmiger Klappen verschlossene Mündungen sich öffnen. Außerdem bildet der Mageu nach dem Pförtner hin eine tiefe Einschnürung und folglich eine zweite kleinere Höhle. Aehnlichen Drüsenapparat zeigt, nach Home, auch der Magen des Wombat, ja in der Haselmaus bildet sich sogar am Magenmunde eine eigene mit Drüsen ausgekleidete Höhle. Eben so gehören die Mägen der Hasen und

Kaninchen hierher, in welchen die verschiedenen Functionen der beiden Magenhälften bereits sehr deutlich zu erkennen sind, da das in der linken Hälfte bewahrte Futter nur erweicht, das in der rechten Hälfte befindliche hingegen in wahrer Verdauung begriffen ist. Vorzüglich deutlich ist endlich die Sonderung der zwei Magenhälften im Hamster und der Wasserratte, wo die erstere Abtheilung noch durch die Epidermis der Speiseröhre (gleichsam als ein Kropf) ausgekleidet ist, da dieselbe hingegen im Hasen frei am Magenmunde geendigt erscheint.

Noch mehr entwickelt sich indeß die den pflanzenfressenden Säugethieren insbesondere eigene zusammengesetztere Form des Magens. Die drei in der Hausratte nur angedeuteten Abtheilungen desselben zeigen sich im Stachelschwein als drei wirkliche Taschen, obwohl immer noch Magenmund und Pförtner ziemlich dicht aneinander stehen; ja im Riesenkänguru zeigt sich der Magen durch Länge und viele taschenförmige Anhänge ganz einem Stück des menschlichen Dickdarms ähnlich. Die Magendrüsen sind hier in einzelne rundliche Haufen zusammengedrängt, Magenmund vom Pförtner weit entfernt, und überhaupt der linke Blindsack an Größe weit weniger als die lange rechte Abtheilung ausgezeichnet; auch sind diese Thiere, nach Home, bei hartem Futter schon des Wiederkäuens fähig. — Auch nähert sich unter den Fledermäusen vorzüglich der von Knospen und Blumen (nicht von ausgesaugtem Blut) lebende Vampyr, rücksichtlich seines gleichfalls mehr darmartigen Magens, dem Känguru. — Unter den Hufthieren zeigen zwar die Einhufer noch eine einfachere Magenhöhle, doch sind beide Magenhälften durch ihre verschiedene Bekleidung unterschieden, indem die linke mit der Epidermis der Speiseröhre überzogen ist. — In den Dickhäutern erscheinen nun schon beträchtliche Anhänge des

Magens. Im Schwein ist der große links gewendete Magengrund mit einem sackförmigen Anhange versehen, und in der Pförtnerhälfte befindet sich ein fleischiger kegelförmiger Fortsatz zur Schließung des Magens. Im Elephanten ist der Magen mehr cylindrisch und zeigt an der Magenmundshälfte ebenfalls einen kegelförmigen Anhang, welcher durch starke Querfalten vom übrigen Magen getrennt ist. Vorzüglich beträchtlich aber sind diese Magenanhänge im Pecari und Nilpferd, wo namentlich die linke Magenhälfte im erstern mit zwei, im letztern mit drei beträchtlichen sackförmigen Erweiterungen versehen ist, welche nur deshalb noch nicht als mehrere Mägen betrachtet werden dürfen, weil die innere Magenhaut noch fast überall die gleiche Structur zeigt. — Endlich gehört in diese Reihe auch noch die Betrachtung des Magens der Faulthiere, welcher, nach Daubenton und Cuvier, aus einer großen kugligen, mit einem weiten Anhange versehenen linken Magenhälfte besteht, die mittelst eines Kanals in die engere, darmartige, gleichfalls durch kleine Blindsäcke vergrößerte Pförtnerhälfte übergeht.

Wir kommen nun zur Beschreibung der Mägen wiederkäuender Säugethiere, welche nebst denen gewisser Fischzitzthiere die zusammengesetzteste Bildung erkennen lassen. In den Wiederkäuern mit Hörnern oder Geweihen (z. B. Stieren, Schafen, Ziegen, Hirschen u. s. w.) finden sich bekanntlich vier Mägen, von denen indeß, wie mir scheint, die drei ersten, mit der Epidermis der Speiseröhre ausgekleideten, nur als einzelne Abtheilungen der linken Magenhälfte betrachtet werden dürfen, da sie, gleich dieser Magenhälfte in anderen Thieren (ja nach Home's Untersuchungen wahrscheinlich im Menschen selbst), nur vorbereitend auf die Verdauung der Nahrungsmittel wirken, welche sodann erst im vierten, der Pförtnerhälfte anderer

Thiere entsprechenden Magen wirklich beendigt wird. Die Ordnung der besonderen Mägen ist die folgende. Links nahe am Magenmunde und zur ersten Aufnahme des Futters bestimmt, finden wir eine große, gewöhnlich mehr kuglige, oft mit einzelnen Blindsäcken versehene Höhle, welche Pansen oder Wanst genannt wird. Er ist innerlich mit einer etwas rauhen, viele abgeplattete Warzen zeigenden Oberhaut ausgekleidet, und wird stets mit nicht eben sehr feuchtem Futter angefüllt getroffen. Von seiner rotatorischen Bewegung zeigen die Haar- oder Wurzelfaserballen, welche zuweilen mit harter Rinde überzogen werden, und eben so die steinigen, aus concentrischen Schalen bestehenden Concretionen. Sie sind als Bezoar- und Gemsballen ꝛc. bekannt, finden sich vorzüglich in dieser Höhle (seltener kommen ähnliche Concretionen bei anderen Thieren vor, doch z. B. beträchtliche Steine auch im Pferdemagen) und erinnern an das Zusammenballen unverdaulicher Substanzen im Magen der Raubvögel, wo solche Ballen als Gewölle ausgebrochen werden.

Auf diesen ersten geräumigen Magen folgt nun eine zweite sehr kleine Höhle, deren innere Haut ebenfalls derb, mit kleinen Wärzchen besetzt und in eine große Anzahl vieleckige, an den Rändern gezähnelte, vielzackige Zellen gefaltet ist. Man nennt diesen Magen die Haube oder den Netzmagen, das Garn, den Magenzipfel; er liegt dicht unter dem Eintritt der Speiseröhre, und scheint vorzüglich zur Aufnahme des Getränks und Anfeuchtung einer kleinern zum Wiederkäuen bestimmten Portion Futter bestimmt, welches dann von hier aus in den Mund zurückgebracht und nochmals gekaut wird. — Der dritte Magen ferner ist durch breite, dünne, ebenfalls etwas rauhe Längenfalten bekleidet, und hat von dieser eigenthümlichen Beschaffenheit den Namen des Buchs, Blättermagens, Psalters, Löfers, Faltenmagens erhalten. Er nimmt

das wiedergekäute Futter auf, und merkwürdig ist es, daß, nach Davy und Brande, in ihm eine eigene Entwickelung von Wasserstoffgas stattfindet. — Der vierte Magen endlich, welchen wir der Pförtnerhälfte anderer Mägen verglichen haben, ist mit einer weichen Schleimhaut ausgekleidet, von länglicher, halb darmartiger Form, hängt durch eine sehr enge Mündung mit dem vorigen zusammen und wird nach seiner Eigenschaft, vermöge der ihm eigenthümlichen Secretionen Milch gerinnen zu machen (zu Lab zu verwandeln), der Labmagen, Rohm, Fettmagen genannt.

Merkwürdig ist übrigens bei diesen Mägen noch die Organisation, durch welche nicht nur das Wiederkäuen selbst, sondern auch der Uebergang des wiedergekäuten Futters nicht abermals in den ersten, sondern in den dritten Magen möglich wird. Bei den äußerst starken Muskelfasern der Speiseröhre dieser Thiere ist noch zu erwähnen, daß diese Structur auch noch in einer Rinne sich fortsetzt, welche als gerade Verlängeruug der Speiseröhre zum dritten, von ihr wegen der Kleinheit des Netzmagens nicht eben entfernten Magen betrachtet werden kann. Pansen und Netzmagen sind gleichsam für Anhängsel jener Rinne zu halten, und wenn die Ränder derselben mittelst eigenthümlicher Muskelkraft geschlossen werden, so kann der Bissen natürlich nur in den dritten Magen gelangen; ja in den jungen saugenden Thieren (deren Magen überhaupt durch weit geringere Größe des Pansen sich auszeichnet) scheint sogar die genossene Milch fast unmittelbar in den vierten zu gelangen, indem die Blätter des dritten noch dichter zusammenkleben.

Noch zusammengesetzter findet man die Bildung des Magens in den Wiederkäuern ohne Hörner, d. i. im Kameel, Dromedar und Lama. Was das erstere betrifft, so unterscheiden sich die Mägen desselben, nach Home und Daubenton, von der zuvor beschriebe-

nen Gestalt namentlich durch zwei zellige Anhänge des ersten und eine eigenthümliche muskulös-zellige Structur des zweiten Magens. Auch hier geht das Getränk, welches diese Thiere nur selten, aber in großer Quantität zu sich nehmen, größtentheils in den zweiten Magen (Haube), dessen zollweite Zellen jedoch mit vielfachen Muskelfasern durchwebt sind, sich schließen können, und so, selbst während des Durchgehens des wiedergekäuten Futters, das Wasser rein erhalten. Weit weniger Wasser, als in den zweiten Magen, geht ferner in die zelligen Anhänge des Pansen, und dient hier, das angesammelte Futter so weit anzufeuchten, daß es gleich von hier aus zum Aufschlucken und Wiederkäuen geschickt wird. Niedergeschluckt, gelangt es sodann durch den zweiten (dessen Zellen sich schließen) in den dritten äußerst kleinen, innerhalb ziemlich ganz glatten, und durch diesen endlich in den vierten. Dieser ist darmartig, zum Theil mit vielen Längenfalten besetzt und anscheinend wieder in zwei Hälften getheilt, welche von Daubenton als Blätter- und Labmagen betrachtet wurden.

Endlich findet sich denn auch ein mit der Magenform der Wiederkäuer äußerst nahe verwandter Bau in den Fischzitzthieren vor. So fand Home in einem Delphin von 11 Fuß Länge die weite mit Längenfalten versehene Speiseröhre zunächst in einen geräumigen, 15 Zoll langen und 9 Zoll breiten Vormagen übergehen, dessen Wände stark und innerlich mit Fortsetzung der Epidermis der Speiseröhre überkleidet waren. Wie in den Wiederkäuern dient auch hier diese Höhle zur Aufbewahrung und Erweichung verschlungener Nahrungsmittel, und da diese Thiere vorzüglich von Fischen und dergl. leben, so bemerkte man, daß, wahrscheinlich in Folge schärferer, gleichsam das Wiederkäuen ersetzender Secretionen, nicht bloß das Fleisch in dieser Höhle von den Knochen losweichte, sondern

die Knochen selbst nach Auflösung der erdigen Theile in eine Gallertmasse verwandelt wurden. Vom ersten Magen führt nun ein 3 Zoll langer Kanal zum zweiten, in welchen er mittelst einer $2\frac{1}{2}$ Zoll breiten Oeffnung mündet. Der zweite Magen, an dessen Eingange die Epidermis sich endigt, ist kuglig, 7 Zoll weit und zellig; die Oeffnung, durch welche er in den dritten, kleinern, übergeht, ist nur $\frac{5}{8}$ Zoll weit. (Die Enge der Mündungen zwischen dem einzelnen Magen scheint vorzüglich zur Verhinderung des Uebergangs unaufgelöster Knochen und Gräthen in den letztern Magen zu dienen.) Der vierte Magen endlich, dessen Eingang nur $\frac{3}{8}$ Zoll mißt, ist cylindrisch $14\frac{1}{2}$ Zoll lang, 3 Zoll weit, innerlich glatt, und, so wie der letzte Magen in den Wiederkäuern, der eigentlichen Verdauung bestimmt. Auch die Pförtnermündung betrug nur $\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser. Andere Gattungen haben oft noch ein oder zwei Magensäcke mehr.

Man hat die außerordentlich vielfachen Verschiedenheiten, denen der Bau des Darmkanals in den verschiedenen Gattungen der Säugethiere unterworfen ist, bald durch Hinweisung auf die Lebensart des Thieres, bald durch Vergleichung zwischen Weite und Länge des Darmkanals auf eine bestimmtere Gesetzmäßigkeit zurückzuführen gesucht, allein immer finden sich der Ausnahmen zu viel vor, um jene Gesetze anzuerkennen. Wollte man z. B. als Regel annehmen, daß pflanzenfressende Säugethiere einen langen, fleischfressende einen kurzen Darmkanal haben, so steht es damit in vollkommenem Widerspruch, wenn bei den ganz von Vegetabilien sich nährenden Faulthieren und bei mehreren, großentheils von Früchten u. s. w. lebenden Maki's, Mäusen, Spitzmäusen der Darm ungewöhnlich kurz (nur 3 bis 4 Mal so lang, als der Körper), hingegen bei vielen ganz von animalischen Stoffen sich nährenden Thieren, z. B. Seehunden, Del-

phinen, von außerordentlicher Länge (11 bis 28 Mal so lang, als der Körper) gefunden wird. — Eben so wird z. B. beim Löwen, dessen Darmkanal nur etwas über 3 Mal so lang als der Körper ist, der Darm doch sehr enge gefunden, da man ihn bei dieser Kürze vielleicht sehr weit erwarten sollte. — Im Allgemeinen scheint mir daher die Beschaffenheit des Darmkanals mehr von der Stelle abzuhängen, welche irgend ein Thier in der Reihe der übrigen einnimmt, und vorzüglich ist es gewiß, daß die Wahl der Nahrung von der Organisation des Speisekanals und des gesammten Körpers überhaupt abhängen müsse, nicht die Nahrungsmittel die Organisation bestimmen können. So scheint Kürze des Darmkanals schnelle Assimilation, folglich kräftig nährende, d. i. animalische Kost zu verlangen, ein Bedürfniß, was noch gesteigert werden muß, wenn das Thier zugleich durch vorzügliche Energie der Muskelkraft sich auszeichnet. Länge und zusammengesetzter Bau des Darmkanals, kurz, vorzügliche Entwickelung der vegetativen Organe hingegen scheint das Thier mehr auf vegetabilische Kost zu verweisen.

Wird nun aber Beschaffenheit des Darms, ja des ganzen Speisekanals in den Säugethieren hauptsächlich durch die Stellung derselben in der Thierreihe bedingt, so werden wir vorzüglich die Verwandtschaft mit anderen Klassen auch in der Bildung des Darmkanals erkennen müssen. — Nehmen wir daher zuvörderst die Beschaffenheit des menschlichen Darmkanals, sowohl seiner Länge (welche im Erwachsenen zur Körperlänge = $5\frac{1}{2}$: 1, im Kinde = 7 bis 8 : 1 ist), seiner Lage und Abtheilung im dünnen und dicken Darm nach, als allgemeines Vorbild, so werden sich in den verschiedenen Gattungen vorzüglich folgende Abweichungen ergeben. Erstlich in den Floßthieren zeigt sich die Verwandtschaft zu den Fischen, in denen

vegetative Organe so bedeutend überwogen, deren Körper fast nichts als Bauchhöhle ist, durch vorzügliche Entwickelung der dem Assimilationsgeschäft bestimmten Organe (obwohl immer auf andere Weise, als bei Fischen, hier nämlich durch Länge des Darms und dort durch Weite des Speisekanals und Größe der Bauchhöhle). Wie wir daher zum Theil schon den Magen in diesen Gattungen äußerst zusammengesetzt fanden, so ist auch der Darm hier durch beträchtliche Länge ausgezeichnet, im Delphin, nach Cuvier, 11 Mal, in einer kleinen Wallfischart, nach Home, 15 Mal, im Seekalb, nach Cuvier, 28 Mal so lang, als der Körper. Dicht hinter dem Magen findet sich im Delphin eine Erweiterung des Zwölffingerdarms, und der übrige Darm ist von durchaus gleichem Durchmesser. Auch im Wallroß ist der Dick- und Blinddarm (wie in vielen Fischen) wenig entwickelt. Etwas mehr im Seekalb.

Die Hufthiere, unter welchen namentlich die Dickhäuter durch plumpen Körperbau, große Fetterzeugung u. s. w. einen deutlichen Uebergang von den Floßthieren zu höheren Gattungen bilden, haben in der Regel noch einen beträchtlich langen Darmkanal. So mißt im Elephanten, nach Home, der Dünndarm 38 Fuß, der Grimm- und Mastdarm $20\frac{1}{2}$ Fuß, der Blinddarm $1\frac{1}{2}$ Fuß. Dabei ist der Darm überhaupt, vorzüglich aber Blind- und Grimmdarm, sehr weit. Im Schwein hat der Darm ungefähr 13 Mal die Länge des Körpers; der Grimmdarm, welcher, gleich dem menschlichen, durch doppelte Längenfaserbündel Reihen von Taschen bildet, ist beträchtlich lang und macht auf der linken Seite der Bauchhöhle mehrere Spiralwindungen. Vorzüglich aber bezeichnen die Wiederkäuer durch außerordentliche Länge des Darmkanals, eben so wie durch ihre Magenbildung, die hohe Entwickelung assimilirender Organe. So ist

zum Beispiel im Kameel der Dünndarm 71 Fuß, Grimm- und Mastdarm 56 Fuß, Blinddarm 3 Fuß lang, dabei der Blinddarm und Anfang des Dickdarms sehr weit, dann enger und spiralförmig gewunden. Im Widder ist, nach Cuvier, der Darm 28mal so lang, als der Körper, folglich in eben dem Verhältniß, wie im Seekalb. In den Einhufern endlich ist zwar die Länge des Darmkanals wieder etwas vermindert, nach Home mißt im Pferd der Dünndarm 56 Fuß, Grimm- und Mastdarm 21 Fuß, Blinddarm $2\frac{1}{2}$ Fuß (also Darm zum Körper etwa = 10 : 1), im Zebra Dünndarm $36\frac{1}{2}$ Fuß, Grimm- und Mastdarm $19\frac{1}{2}$ Fuß, Blinddarm $2\frac{1}{2}$ Fuß; allein dafür ist der Dickdarm gewöhnlich außerordentlich weit. Der After liegt in dieser Thierreihe immer als besondere Mündung hinter den Geschlechts- und Harnwegen; der wurmförmige Anhang scheint allen Gattungen zu fehlen, außer, nach Daubenton, im Fötus der Seekuh, wo er sogar sich doppelt zeigte (wenn nicht der eine Fortsatz wirklicher Blinddarm ist).

Eine andere Reihe von Säugethieren bildet sich nun mehr nach dem Typus der Amphibien und Vögel. Schnabelthiere, Ameisenfresser, Gürtelthiere, Faulthiere, so wie Fledermäuse, Nager, Spitzmäuse, Beutelthiere u. s. w. bilden Uebergangsglieder von jenen zu den höheren Säugethiergattungen, und so wie auch die einfachere Bildung des Magens bereits Annäherungen zu jenen Klassen zeigt, so wird dasselbe beim Darmkanal der Fall sein. Wir finden daher hier den Darmkanal theils in der Regel, wie in jenen Klassen, ziemlich kurz, nur ungefähr drei- bis sechsmal so lang als der Körper, wovon jedoch mehrere Nager, z. B. Eichhörnchen, Hasen, Biber, Känguru's, eine Ausnahme machen (wo das Längenverhältniß bis 8 — 12 — 16 : 1 steigt), indem sie durch ihre Verwandtschaft mit den Wiederkäuern eine Verbindung

mit der vorigen Reihe darstellen; theils sehen wir einzelne Theile des Darmkanals durch besondere Bildungen ausgezeichnet. — Merkwürdig ist zunächst im Schnabelthier und der Echidna das Vorkommen eines wurmförmigen Anhanges (so wie manche Vögel auch nur einen hatten), welcher von einem gewöhnlichen Blinddarm verschieden ist, indem er keinen Darmkoth aufnimmt, sondern mehr Absonderungsorgan scheint; dann die geringe Länge (in einem $17\frac{1}{2}$ Zoll langen Schnabelthier maßen die dünnen Därme 4 Fuß 4 Zoll, Grimm- und Mastdarm 1 Fuß 4 Zoll); ferner die größere Gleichheit im Bau des Dünn- und Dickdarms, und endlich die gemeinschaftliche Endignng von Mastdarm-, Harn- und Geschlechtsorganen ganz wie im Vogel oder einer Amphibie, nämlich mittelst einer Kloake. Ferner finden sich im zweizehigen Ameisenfresser ebenfalls, wie in vielen Vögeln, zwei kleine wurmförmige Anhänge, ja im Klippdas, welchen man neuerlich wohl passender den Faulthieren zugesellt hat, finden sich sogar zwei längere wurmförmige Anhänge, und oberhalb dieser noch ein weiter magenförmiger Blinddarm. Auch Wombat und Kaola haben, nach Home, wie das Schnabelthier, einen einzigen Wurmfortsatz.

Ferner finden wir in vielen Gattungen, z. B. Gürtelthieren, Schuppenthieren, Faulthieren, Fledermäusen, Spitzmäusen, im Igel, Dachs, Bär, Marder, Wiesel, in einigen Nagern, wie in der Haselmaus, Siebenschläfer, wieder, ganz in Uebereinstimmung mit dem Typus der Amphibien, Dünn- und Dickdarm fast gar nicht, wenigstens nicht durch einen Blinddarm, welcher hier ganz fehlt, sondern nur durch eine ringförmige Klappe von einander geschieden, auch in der Regel von besonderer Kürze; in der gemeinen Flederdermaus, Wasserspitzmaus und dem Wiesel z. B. dreimal, im Igel sechsmal, Maulwurf siebenmal so lang,

als der Körper. Nur in den mehr der ersten Thierreihe verwandten Gattungen, z. B. in den hierher gehörigen Nagern, in dem (pflanzenfressenden) Vampyr, und in den größern Thieren, wie im Bär, steigt das Verhältniß (im Vampyr z. B. = $9\frac{1}{2} : 1$, im weißen Bär = $10 : 1$). Merkwürdig ist es übrigens, daß fast alle Winterschläfer hierher gehören, besonders wenn man sich erinnert, daß den Amphibien der Winterschlaf so ganz eigenthümlich ist.

Auf verschiedene Weise schließen sich nun an diese Formen theils die reißenden Thiere, theils die übrigen Nager an. In den erstern ist gewöhnlich der Darm kurz (zum Körper = 3 bis $4 : 1$), Dünn- und Dickdarm mehr gleichgebildet, Blinddarm zum Theil äußerst klein, in Hunden, so wie in den Beutelthieren, aber länger und gegen sich gewunden. Bei den meisten Nagern, z. B. Hasen, Bibern, Ratten, Känguru's, Eichhörnchen, Hamstern, Murmelthieren, ist dagegen, wie schon bemerkt, der Darmkanal länger, aber auch der Dick- und Blinddarm mehr nach Art der Wiederkäuer beträchtlich entwickelt, zugleich innerlich oft sehr drüsenreich. Die Größe des Blinddarms ist vorzüglich im Biber, wo er fast 2 Fuß mißt, auffallend; eben so gleicht er in der Ratte und dem Hamster an Größe dem Magen. Die äußerste Spitze desselben ist nicht selten (z. B. im Hasen und Biber) mit vielen Drüsen besetzt, nimmt keinen Darmkoth auf und erinnert an drüsige Anhänge des Magens, welche hier nicht selten vorkommen. Der kleine Blindsack neben der Grimmdarmklappe des Hasen, welcher schon von Wepfer bemerkt wurde, scheint mir wegen seiner drüsigen zelligen innern Structur, trotz einer etwas abweichenden Gestalt, vollkommen dem wurmförmigen Anhange zu entsprechen. — Der Darmkanal der Affen endlich steht, gleich dem menschlichen, ziemlich in der Mitte zwischen dem der Wiederkäuer und reißen-

den Thiere. Bemerkenswerth ist die beträchtliche Länge des Blinddarms in den Maki's und das Erscheinen des wurmförmigen Anhanges am Blinddarm in den Orangs.

Von der Endigung des Darmkanals im After bemerke ich noch, daß letzterer in allen Säugethieren hinter den Geschlechts- und Harnwegen sich befindet, wenn er dagegen in den Fischen noch vor denselben lag. — Wie bei den Schnabelthieren die Kloakenbildung, findet auch im Biber noch jenes Zusammenmünden von Harn- und Geschlechtswegen und Mastdarm statt; ja selbst die sackförmigen Erweiterungen am Ausgange des Mastdarms, welche in mehreren fleischfressenden Thieren, z. B. nach Daubenton in der Hyäne und in der Genettkatze, gefunden werden, scheinen noch eine Wiederholung jener Kloakenerweiterung, obwohl weder Harn-, noch Geschlechtswege mehr darin sich öffnen. — Diese letzterwähnten Erweiterungen sowohl, als die Aftermündung selbst, findet man übrigens bei sehr vielen Säugethieren wieder mit ähnlichen drüsigen Säcken und Absonderungsorganen, wie wir schon in den drei vorigen Klassen gefunden haben, umgeben. Diese Afterdrüsen sind vorzüglich entwickelt in der Hyäne um jene Aftertasche, sie finden sich ferner als ziemlich große, kugelige, eine ölige riechende Masse aussondernde Säcke, zu beiden Seiten des Afters, im Löwen, in der Katze und in mehreren Nagern. Im Dachs sind mehrere dergleichen kleinere Drüsen in einen besondern Sack über den Mastdarm geöffnet; im Zibeth- und Stinkthier hingegen liegt dieser Sack zwischen der After- und Geschlechtsöffnung. Auch die drüsigen Säcke des Bibers, welche das Bibergeil liefern und sich in die Kloake öffnen, gehören hierher; ja wir werden ganz ähnliche Secretionen in der Gegend der Geschlechtsorgane u. s. w. als Wiederholungen jener antreffen.

Die Befestigung der Darmwindungen in den Säugethieren betreffend, so wird dieselbe allerdings auch hier, wie in den vorigen Klassen, durch einwärts geschlungene, den Darm umfassende Fortsätze des Bauchfells, d. i. durch Gekröse, bewerkstelligt; merkwürdig ist es aber, daß hier, wie auch im Menschen selbst, noch außer jenen Gekrösen, Verlängerungen dieser Fortsätze, sogenannte Netze, bemerkt werden, in denen oft auf eine ähnliche Weise, wie im Fettkörper der Insekten, bedeutende Anhäufung von Fettmasse stattfinden. Besonders gilt, daß von dem großen Netz der Winterschläfer, in welchem vor Anfang des Schlafes (wie im Fettkörper der Raupe vor der Verwandlung, vor dem Schlafe als Puppe) diese Fettanhäufung besonders stark ist. Ja, nach Cuvier, haben sogar einige Winterschläfer, wie Murmelthiere, Siebenschläfer, Jerboa, noch außer dem gewöhnlichen großen Netz zwei seitliche Anhänge, welche von der Lendengegend ausgehen und demselben Endzweck bestimmt sind."

Sehr klar spricht Müller über die Functionen der Verdauungs-Werkzeuge, und zwar:

„Das Schlingen hat drei Akte; in dem ersten passiren die von der Zunge zu einem Bissen gesammelten Theile zwischen der Oberfläche der Zunge und dem Gaumengewölbe bis hinter die vorderen Bogen des Gamens, im zweiten Akte gelangt der Bissen bis über die Constrictoren des Schlundes hinaus, im dritten passirt er die Speiseröhre. Diese drei Akte erfolgen überaus schnell hinter einander; der erste wird von den der willkürlichen Bewegung fähigen Muskeln der Zunge unter dem Einflusse der Nervi hypoglossus und glossopharyngeus mit Willkür ausgeübt, der zweite Akt erfolgt zwar unter Mitwirkung von Muskeln, die zum Theil auch der willkürlichen Bewegung fähig sind, wie der oberen und unteren

Gaumenmuskeln, ist aber doch eine willkürliche Bewegung; denn die Bewegungen zum zweiten Akte des Schlingens erfolgen unwiderstehlich, sobald man durch die Zunge einen Bissen oder Getränk oder Speichel bis an eine gewisse Stelle der Zunge gebracht. Der dritte Akt wird unwillkürlich von Bewegungen ausgeführt, welche auch sonst nicht unwillküclich sein können.

Die Ausführung des zweiten Aktes ist eine sehr zusammengesetzte Operation, worüber die Schriftsteller der verschiedensten Meinung sind. Zur Einsicht desselben ist vorzüglich eine richtige Ansicht von den Stellungen der Bogen des Gaumensegels in den verschiedenen Bewegungen desselben nöthig. Der Gaumen hat bekanntlich zwei untere Muskelbogen, den vorderen durch die aus den Musculi glossopalatini gebildeten Schenkel, den hintern durch die aus den Musculi pharyngopalatini gebildeten Schenkel. Die Schenkel des vordern und hintern Bogens weichen jederseits von einander und haben die Mandeln zwischen sich indem der Schenkel des vordern Bogens sich an die Zunge, der Schenkel des hintern Bogens sich nach hinten und abwärts an den Schlund anschließt; im Gaumen selbst convergiren jederseits die Schenkel des vordern und hintern Bogens, und daher kann man sich die Uvula als im Mittelpunkt der Convergenz oder als im Mittelpunkt eines von jenen Muskelbogen ausgeführten Kreuzgewölbes denken. Ueber die Wirkung dieser Muskeln hat neuerdings Dzondi mehr Licht verbreitet. Die Wirkung des vordern Bogens ist, in Verbindung mit der Zunge, die eines Schließmuskels, und der vordere Bogen führt mit Recht den Namen Constrictor isthmi faucium. Dieselbe Wirkung äußert auch der hintere Muskelbogen, wenn seine unteren und oberen Insertionspunkte fest sind. Wenn aber das Gaumensegel

durch den Musculus tens. veli palatini fixirt ist, wenn die unteren Schenkel sich durch Zusammenziehung des Schlundes selbst einander nähern, so muß die Contraction der Musculi pharyngopalatini bewirken, daß sich die hinteren Bogen des Gaumensegels wie zwei Vorhänge von den Seiten einander nähern und den Durchgang zwischen den hinteren Gaumenbogen zu einem ritzähnlichen Schlitze machen, welcher unten sich erweitert. Dzondi hat nun bewiesen, daß diese Annäherung der Seiten des hintern Gaumenbogens oder des hintern Gaumenvorhangs im Schlingen fast bis zur Berührung erfolgt, und in der That kann man sich überzeugen, wenn man bei untersuchendem Finger zu schlingen versucht, oder wenn man am Spiegel, bei herabgedrückter Zunge, Schlingversuche macht, daß diese Annäherung wirklich erfolgt und daß die Musculi pharyngopalatini durch diese Annäherung den Weg des Bissens von dem obersten Theil des Rachens und den Choanen mit einem herabhängenden und schief nach hinten und unten geneigten Planum inclinatum absperren. Das Zäpfchen ist hierbei erschlafft und liegt bei der Annäherung der Schenkel des hintern Gaumenvorhangs vor der übrigbleibenden Ritze. Ich habe diese Versuche wiederholt und sie bestätigt gefunden. Es ist also unrichtig, wenn die meisten Schriftsteller behaupten, die Abschließung der Choanen von dem Schlund geschehe beim Schlingen durch Hinaufziehen des Gaumensegels, eine Bewegung, wodurch überhaupt beide nicht vollkommen von einander abgeschlossen werden können. Bei allen Bewegungen, wo der Nasenkanal von dem Mundkanal excludirt wird, geschieht dieses durch die schon beschriebene Annäherung der Schenkel des hintern Gaumenbogens, oder, wie Dzondi sagt, des hintern Gaumenvorhangs.

Der Mechanismus des Schlingens ist demnach,

nach Dzondi, folgender. Im ersten Akt wird der Bissen durch Anpressen der Zunge an den Gaumen bis hinter die Gegend des vorderen Gaumenbogens gebracht. Im zweiten Akt bewirkt die Zunge, indem sie sich nach hinten zurückzieht, und der sich hinter dem Bissen zusammenziehende Muskel des vordern Gaumenbogens oder des Constrictor isthmi faucium, die weitere Bewegung. Die Direction der Bewegung wird bestimmt durch die Wände des Rachens in diesem Moment. Durch die Zurückbiegung der Zungenwurzel wird der Kehldeckel auf den Eingang des Kehlkopfes, der gehoben und nach vorn unter die Wurzel der Zunge geschoben wird, gedrückt, und der Bissen gleitet ohne Gefahr für die Stimmritze weiter. Da nun im zweiten Akt auch die Annäherung der Schenkel des hintern Gaumenbogens eintritt, so ist der Weg in die Choanen und den obern Theil des Rachens abgesperrt, und der Bissen gleitet von dem Planum inclinatum des hintern Gaumenvorhanges in den ihm angenäherten Schlund, durch dessen Contraction er in die Speiseröhre weiter gelangt. Bei dieser Bewegung sind die Zunge, die Muskeln des vordern und hintern Gaumenbogens und die oberen Muskeln des Gaumenssegels (durch Anspannung und Fixation des Gaumensegels) und die Constrictores pharyngii zugleich thätig, während das Gaumensegel weder herabgezogen, noch hinten aufgezogeu, sondern nur angespannt und ein wenig gehoben ist.

In der Speiseröhre, welche keiner willkürlichen Bewegung fähig ist, wird jede erweiterte, den Bissen aufnehmende Stelle von dem Bissen zur Contraction gereizt. Diese wellenförmig fortschreitende Contraction erfolgt, wie man namentlich bei Pferden beim Trinken sieht, überaus schnell; nur bei großen Bissen und zu häufigem Schlingen ist die Bewegung langsam, und man fühlt das schmerzhafte Fortrücken. Der

Bissen und das Getränk sind hierbei in jedem Moment von contractilen Wänden eingeschlossen, die sich an den Bissen anlegen. Dies fällt weg, wenn die Speiseröhre bei Sterbenden bereits gelähmt ist, wo das Getränk mit Kollern hindurchfällt.

Die Bewegungen des dritten Aktes sind rein unwillkürlich und werden von Muskelfasern der Speiseröhre ausgeführt, welche keiner Spur willkürlicher Bewegungen fähig sind. Die im zweiten Akt thätigen Muskeln sind willkürlicher Bewegungen fähig, wie die Muskeln der Zunge und des Gaumens und Schlundes, und in der That kann man auch ohne Bissen, wenn der Rachen nur feucht ist, willkürlich schlingen (obgleich nicht oft hinter einander). Man kann ferner einen Theil dieser Bewegungen, wie z. B. das Annähern der Schenkel des hintern Gaumenbogens, willkürlich veranlassen, ohne daß es zum Schlingen kommt. Man kann sogar am Spiegel sich überzeugen, daß wir einigen willkürlichen Einfluß auf die Muskeln des Schlundkopfes außer dem Schlingen haben. Allein wenn mehrere dieser Bewegungen, z. B. die der Zunge und des hintern Gaumenbogens, zu gleicher Zeit willkürlich oder durch Reiz vorgenommen werden, so folgen die Bewegungen der ganzen zum Schlingen gehörigen Muskelgruppe mit den Constrictoren von selbst, und jeder bis an eine gewisse Grenze im Munde gekommene Theil von Getränk, Bissen, Speichel muß unwiderstehlich verschlungen werden.

Das Verschlingen der wahren Schlangen, welche ihre Oberkiefer einigermaßen, wie die Hälften des Unterkiefers von einander entfernen können und durch ihre langen, an beweglichen Ossa temporalia aufgehängten Gelenkbeine für den Unterkiefer den Rachen ungeheuer erweitern können, ist, wie Rudolphi rich-

tig bemerkt, ein Herüberziehen der Schlingwerkzeuge über die große Beute.

Magendie hat bestätigt, was schon Galenus berichtet, daß sich die Stimmritze selbst beim Schlucken schließt. Er ist aber wohl zu weit gegangen, wenn er glaubt, aus Versuchen an Thieren, die Entfernung des Kehldeckels hebe das Schlingen nicht auf. Wenn man dies auch zugäbe, so ist es eben so gewiß aus den zahlreichen Beobachtungen über Verlust des Kehldekkels durch Kehlkopfschwindsucht und Reichel's Versuche, daß das Schlingen hierdurch sehr beschwert wird. Bei den wallfischartigen Thieren ist der obere, hier schnabelförmige Theil des Kehlkopfes gegen die Nasenhöhlen heraufgezogen. Die Speisen gelangen hier durch den Druck der Zunge zu den Seiten des Kehlkopfes in den Schlundkopf. Den übrigen Thieren, außer den Säugethieren, fehlt das Gaumensegel und in der Regel auch der Kehldeckel.

Magendie hat eine eigenthümliche Beobachtung über die rhythmischen Zusammenziehungen des untersten Theils der Speiseröhre außer dem Schlingen gemacht, welche ich bestätigt habe. Diese Zusammenziehungen geschehen von oben nach der Cardia hinab und schnell, dauern ungefähr 30 Secunden und nach Magendie um so länger (bis 10 Minuten), je voller der Magen ist. Die Zusammenziehung geht, nach meiner Beobachtung, in Erschlaffung über, worauf wieder die Zusammenziehung folgt. Magendie konnte zur Zeit der letztern nichts vom Contentum des Magens in die Speiseröhre treiben, während bei der Erweiterung die Flüssigkeiten durch ihre bloße Schwere hineinglitten. Was auf diese Art in die Speiseröhre gelangte, wurde entweder (obgleich nur selten) ausgeworfen, oder (gewöhnlich) durch die Zusammenziehungen der Speiseröhre in den Magen wieder zurückgetrieben. Man darf sich daher die Cardia

nicht jederzeit gleich stark geschlossen denken; bei Dyspepsie scheint die Erschlaffung noch häufiger zu sein, und es ist hieraus die Eructation, das Aufstoßen von Luft und Speisen, erklärlich, sei es, daß die Zusammenziehungen des Magens im Moment der Oeffnung der Cardia den Inhalt hervortreiben oder die mit der Zusammenziehung des Zwerchfells erfolgte Verkleinerung der Bauchhöhle einen Druck auf den Magen anbringt.

Magendie's, Legallois' und Beclard's Versuche haben gezeigt, daß die Speiseröhre beim Erbrechen in einer dem Schlingen entgegengesetzten antiperistaltischen Bewegung ist. Bei dem Erbrechen, welches durch Einspritzen von Brechweinstein in die Venen erfolgt, sahen sie die Bewegungen der Speiseröhre, auch nachdem sie vom Magen getrennt worden.

So energisch die Zusammenziehungen der starken Magenmuskeln bei den körnerfressenden Vögeln sein müssen, so gewiß die mechanische Gewalt in dem mit Zähnen bewaffneten Magen vieler Crustaceen und Orthopteren unter den Insekten wirkt, so schwach sind die Bewegungen des membranösen Magens im gesunden Zustande. Man sieht zwar bei Vivisectionen von Hunden, Kaninchen, daß die Magenwände nicht schlaff den Mageninhalt umschließen, aber der Magen zeigt den auffallendsten Contrast gegen die unaufhörlichen peristaltischen Bewegungen der Gedärme, die sie besonders auf den Reiz der atmosphärischen Luft annehmen. Bei den Wiederkäuern, wo sich öfter aus verschluckten Haaren Haarbälle bilden, welche deutliche Spuren einer drehenden oder Cirkelbewegung zeigen, muß die Bewegung des Magens stärker sein.

Die Reizung des Nervus vagus durch Galvanismus, bei Kaninchen, Hunden und fleischfressenden Vögeln, scheint gar keinen Einfluß auf den Magen zu äußern, eben so wenig, wie die Reize des Ganglion

coeliacum bei Kaninchen. Nur Reize auf den Magen selbst angewendet, bewirken sogleich Zusammenziehung.

Es geht hieraus hervor, wie sehr sich Diejenigen täuschen, welche bei der Verkleinerung der Speisen auf die Bewegungen des Magens viel rechnen. Die peristaltischen Bewegungen des Magens habe ich nie deutlich gesehen, ich beschreibe sie daher nach Magendie. In der ersten Zeit der Verdauung bleibt der Magen gleichförmig ausgedehnt, später zieht sich die Portio pylorica in ihrer ganzen Ausdehnung zusammen, wenn sich die in Speisebrei verwandelten Nahrungsmittel anhäufen, während die weniger alterirten Stoffe in der Portio splenica sich befinden. Die peristaltischen Bewegungen, welche sich nach Magendie auch nach Durchschneidung der Nervi vagi fortsetzen, sind folgende. Nachdem der Magen einige Zeit unbeweglich gewesen, zieht sich der Anfang des Duodenums zusammen, ebenso der Pylorus und die Portio pylorica. Diese Bewegung treibt den Chymus gegen den Fundus. Darauf dehnt sich der Magen wieder aus, und nun contrahirt sich die Portio pylorica von der linken zur rechten und treibt den Chymus gegen das Duodenum, wo er durch den Pylorus durchgeht, wenn die Speisen die gehörige Auflösung im Magen erlitten haben. Diese Bewegungen wiederholen sich einigemal, darauf hören sie auf, um sich nach einer bestimmten Zeit zu wiederholen. Ist der Magen voll, so beschränkt sich die Bewegung auf die dem Pylorus zunächst gelegene Partie, in dem Maße, als er sich entleert, dehnt sich die Bewegung aus und zeigt sich auch in der Portio splenica, wenn der Magen fast leer ist.

Schultz nimmt an, daß die Bewegung des Magens bei Thieren mit stärkerem Fundus so stattfinde, daß die Speisen innerhalb der beiden Curvaturen

Cirkel beschreiben, wie beim Kaninchen und beim Pferde, während bei den reißenden Thieren mit geringem Fundes die Speisen abwechselnd gegen den Pylorus hin und wieder zurückgetrreben werden; daher sollen die ersteren Thiere schwer, die letzteren leichter brechen

Beaumont hat die Bewegungen des Magens an einem Menschen beobachtet, der von einer Schußwunde ein ansehnliches Loch im Magen behielt, dessen Ränder mit den Bauchwänden verwachsen waren.

Außer der Verdauung ist der Magen zusammengezogen. Sobald die Speisen in den Magen getreten, bewegen sie sich aus dem Fundus von links nach rechts entlang der großen Curvatur, dann entlang der kleinen Curvatur von rechts nach links. Diese Bewegungen sah Beaumont auch an den Ortsveränderungen, welche die Kugel des in den Magen gebrachten Thermometers erlitt. Die Umwälzungen sind in 1—3 Minuten vollendet. Sie nehmen mit dem Fortschritt der Chymification an Schnelligkeit zu.

Nach Beaumont finden in der Portio pylorica am Anfange des conischen Theils derselben 3—4 Zoll von dem dünnen Ende eigenthümliche Contractionen und Relaxationen statt; der an diese Stelle gebrachte Bulbus des Thermometers wurde von Zeit zu Zeit festgehalten und 3—4 Zoll weit gegen den Pylorus hingezogen.

Im Anfange der Verdauung scheint der Pylorus ganz verschlossen. Die Verschließung des Pylorus kann so stark sein, daß nach Wepfer, Tiedemann und Gmelin selbst aus dem ausgeschnittenen Magen nichts entweicht. Nach Abernethy gehen beim Menschen anfangs nicht einmal leicht Getränke durch den Pylorus; er fand bei einer Person, die sich durch Opium vergiftet und der man während des Lebens viel Flüssigkeit eingeflößt hatte, alle Flüssigkeit nach

dem Tode noch im Magen. Nach Magendie wird durch den Magen schon der größte Theil der Flüssigkeit aufgesogen; doch soll beim Pferde das Wasser schnell durch den Pylorus durchgehen und bis in das geräumige Coecum gelangen, so wie auch das Futter zum Theil unaufgelöst schon durch den Pylorus durchgeht. Coleman ließ ein Pferd viel Wasser trinken; nach 6 Minuten fand man das Wasser schon durch den Pylorus und die dünnen Gedärme bis in das Coecum gelangt. Gegen das Ende der Verdauung scheint, nach Abernethy, der Pylorus dem Andrängen eine schwächere Resistenz entgegenzusetzen; dann bekanntlich öffnet er sich auch für unverdaute Dinge, wie Kirschkerne und andere größere Körper. Home's Meinung von einer mittlern Einschnürung des Magens während der Verdauung ist nicht bewiesen. Tiedemann hat nichts davon bei Hunden gesehen, ich auch nicht.

Bei den wiederkäuenden Thieren führt die Speiseröhre unmittelbar zugleich in den ersten (Pansen) und zweiten Magen (Haube). Die Speiseröhre setzt sich aber durch einen Halbkanal in den dritten Magen fort. Nach Flourens' neuen Beobachtungen am Schafe gelangt das Futter beim ersten Verschlingen, gleichviel ob Gras, Hafer, Rüben, in den ersten und zweiten Magen zugleich. Als man einem Schaf einen Brei von gekäuten Rüben gab, drang diese feinere Masse in die beiden ersten Magen, und ein kleiner Theil auch in den dritten Magen. Aus dem ersten und zweiten Magen gelangen die vorläufig dort von dem Speichel und den Absonderungen dieser Mägen erweichten Speisen durch eine Art Eructation wieder in den Mund, und werden zum zweiten Mal gekäut, worauf sie wieder verschluckt werden. Was nach der zweiten Deglutition geschieht, hat nun Flourens so auszumitteln gesucht, daß er an verschiedenen Thieren

einen Anus contra naturam an den verschiedenen Mägen anlegte. Die Oeffnung, welche er schließen konnte, erlaubte ihm zu beobachten, was in dem Magen vorging. Beim Verschlingen nach der Rumination gelangt ein Theil des Wiedergekäuten zwar auch noch in den Pansen und in die Haube, aber ein großer Theil folgte der Halbrinne der Speiseröhre und in den dritten Magen. Flourens erklärt den verschiedenen Weg der Speisen nach der ersten und zweiten Deglutition auf folgende Art. Bei der ersten Deglutition ist der Bissen voluminös, er erweitert die Speiseröhre (auf Kosten jenes Halbkanals), und gelangt nothwendig in den ersten Magen. Beim zweiten Schlingen sind die Speisen weich und folgen ohne Ausdehnung der Speiseröhre der ihnen sich anweisenden Rinne, wobei jedoch auch wieder ein kleiner Theil in den ersten Magen gelangen kann. Wenn die von Magendie und mir bei Thieren beobachteteten rhythmischen, sich wiederholenden und eine geraume Zeit anhaltenden Zusammenziehungen des untern Theils der Speiseröhre auch bei den Wiederkäuern stattfinden, so müssen sie die Lefzen des Halbkanals, der in den dritten Magen führt, zu einem ganzen Kanal formiren, in welchen alles fein Zertheilte eindringt, der aber von voluminösen Bissen (bei der ersten Deglutition) ausgedehnt werden muß.

In Hinsicht des Erbrechens fand Flourens, daß während die beiden ersten Mägen leicht die Speisen zum Wiederkäuen austreiben, der vierte Magen, durch welche das Erbrechen stattfindet, außerordentlich schwer zu dieser Bewegung bestimmt wird.

Das Erbrechen ist eine mit Ekel verbundene antiperistaltische Bewegung des Magens (zuweilen auch eines Theils des Darms) und der Speiseröhre, begleitet von heftigen Zusammenziehungen der Bauchmuskeln und des Zwerchfells, welche erregt werden

kann durch jede auf den Schlund, die Speiseröhre, den Magen, den Darmkanal unmittelbar, oder mittelbar durch die Nerven dieser Theile einwirkende starke Reizung, oder welche selbst erfolgt, wenn die Reize dieser Theile in den Kreislauf von andern Orten aus eingeführt werden. So entsteht das Erbrechen durch mechanische Reizung des Schlundkopfes mit einer Feder, mit dem Finger, ja selbst durch einen Bissen, der im Schlunde zu lange verweilt, durch alle Mittel, welche den Magen mechanisch oder chemisch reizen, durch Entzündung desselben und des Darmkanals, durch eingeklemmte Brüche und Intussieptionen des Darmkanals, durch Reizung des Gehirns und Unterbrechung des Hirneinflusses nach Durchschneidung oder Unterbindung der Nervi vagi, zuweilen selbst durch die beim Husten sich associirenden Bewegungen; ferner bei Kopfverletzungen, endlich durch Einflößen von Tartarus emeticus in die Venen. Alle Reize, welche, in geringem Grade örtlich applicirt, die peristaltischen Bewegungen der gereizten Theile befördern, machen in heftigem Grade der Wirkung dieselben Bewegungen antiperistaltisch, und bewirken durch Consensus der Nerven auch die Bewegungen der übrigen, zum Erbrechen concurrirenden, nicht primär gereizten Theile. Nach Dzondi ist die Stellung des hintern Gaumenbogens im Erbrechen dieselbe, wie im Schlingen, und indem die Schenkel des hintern Gaumenbogens sich einander nähern und ein Planum inclinatum vom Gaumensegel bis zur hintern Wand des Schlundes bilden, der hintere Gaumenbogen aber mehr aufgezogen wird und das Zäpfchen durch die Wirkung seines Muskels sich verkürzt, ist der Weg bezeichnet, durch welchen das Erbrochene in den Mund gelangt und die Nase vermeidet, welches letztere freilich nicht immer geschieht, da die unteren, auch bei den Annäherungen seitlich auseinander weichenden Schen-

kel des hintern Gaumenbogens den Eingang vom untern Theil des Schlundes in die Choanen erleichtern. Die reißenden Thiere brechen leicht, das Pferd sehr schwer.

Magendie hat den früher von Bayle, Chirac, Senac und J. Hunter angeregten, von Haller aber widerlegten Zweifel über den Antheil des Magens am Erbrechen wieder vorgebracht, und behauptet, daß der Magen dabei völlig unthätig sei und das Erbrechen allein aus Zusammendrückung des Magens vermöge der Verkleinerung der Bauchhöhle durch die Zusammenziehung des Zwerchfells und der Bauchmuskeln entstehe. Magendie beobachtete bei Hunden, denen er Brechmittel durch Einspritzen in die Venen oder im Magen beigebracht, niemals Zusammenziehungen am Magen. Zog er denselben aus der Bauchhöhle heraus, so erfolgte kein Erbrechen, sobald er aber den Magen in die Bauchhöhle zurückbrachte, erfolgte es. Ein Druck mit der Hand ersetzte die Bauchmuskeln. Zerschnitt er die letzteren, so bewirkte das Zwerchfell noch Erbrechen, in Verbindung mit der weißen Linie. Die Durchschneidung der Zwerchfellsnerven hob das Erbrechen auf. Ersetzte er den Magen durch eine an die Speiseröhre angebundene Schweinsblase, so erfolgte das Erbrechen aus denselben Ursachen, wie bei dem unverletzten Magen. Maingault's Widersprüche gegen diese Behauptungen, welcher nach Durchschneidung des Zwerchfells und der Bauchmuskeln Erbrechen sah, veranlaßten weitere Untersuchungen. Das Comité der Academie fand, daß ohne äußern Druck auf den Magen kein Erbrechen stattfindet; dieser Druck kann aber sehr gering sein, und Flüssigkeiten können nach durchschnittenen Bauchmuskeln und Lähmung des Zwerchfells durch bloße Annäherung der untersten Rippen zu der Regio epigastrica in die Speiseröhre getrieben wer-

den. Im Magen selbst entdeckten sie, außer den vom Erbrechen unabhängigen cirkelförmigen Zusammenziehungen in der Gegend des Pförtners, keine Bewegung, dahingegen Rudolphi solche Bewegung auch nach Durchschneidung der Bauchmuskeln gesehen hat. Ueber die den Gegenstand nicht wesentlich aufklärenden weiteren Versuche von Portal, Bourdon, Beclard, Merat gegen Magendie, und Rostan, Piedagnel, Gondret für denselben, kann man das angeführte Werk von Lund nachsehen. Magendie's Versuch mit der Blase beweist wohl nicht viel, und Rudolphi bemerkt mit Recht, daß das Einsprizzen mit Brechweinstein in die Venen antiperistaltische Bewegungen in der Speiseröhre entstehen müssen, welche den Inhalt der Blase, der ohnehin nur zum kleinsten Theil ausgeworfen würde, hinaufziehen können. Dieser Versuch verliert aber alle Beweiskraft, wenn man bedenkt, daß die Ursache, warum überhaupt der Mageninhalt nicht in die Speiseröhre auslaufen kann, die beschriebene Zusammenziehung der Speiseröhre an der Cardia, bei dem Durchschneiden der Speiseröhre an dieser Stelle aufhören mußte, jede Flüssigkeit also ausfließen konnte bei der geringsten Veranlassung. Ein wichtiger Umstand, der bisher nicht gewürdigt worden, ist eine Art von unmerklicher Zusammenziehung des ganzen Magens, wo er in seinem Volumen im Ganzen kleiner wird, ohne daß man an einzelnen Theilen Contraction sieht. Dies habe ich oft außer dem Erbrechen beobachtet. Mir scheint die Contraction des Magens im Erbrechen unzweifelhaft, da man deutlich die Zusammenziehung des Magens dabei fühlt, obgleich man im Allgemeinen den Antheil des Magens dabei viel zu groß angeschlagen hat, der beim Erbrechen von unmittelbarem Reiz des Magens die Reizung sympathetisch auf andere Muskeln, namentlich die Bauchmuskeln und das Zwerch-

fell, fortpflanzen kann. Dies Letztere ist keine Vermuthung mehr; denn ich habe mehrmals die Beobachtungen gemacht, daß die mit der Nadel bewirkte Zerstörung des Nervus splanchnicus in der Bauchhöhle, wo er bei Kaninchen auf der linken Seite an der innern Seite der Nebenniere ziemlich leicht zu finden ist, Zusammenziehungen der Bauchmuskeln veranlaßt. (Beim Hunde ist dies nicht gelungen.) Da nun der Nervus splanchnicus die Verbindung zwischen dem Nervus sympathicus und dem Ganglion coeliacum bewirkt, der Nervus sympathicus aber wieder mit den Spinalnerven, und durch sie mit dem Rückenmark zusammenhängt, so folgt, daß Reizung der Nervus splanchnicus mit Vermittelung des Rückenmarks die Spinalnerven der Bauchmuskeln reizen kann, und dadurch in Reizungen des Magens durch Vermittelung des Ganglion coeliacum und des Nervus splanchnicus Zuckungen der Bauchmuskeln sympathetisch entstehen müssen. Diese Beobachtung macht mir Magendie's Theorie von der Wirkung der Brechmittel unwahrscheinlich. Er nimmt nämlich an, daß die Brechmittel in den Magen eingeflößt auch erst in's Blut aufgenommen werden, und von dort aus die beim Brechen concurrirenden Organe afficiren, wie beim Erbrechen, welches durch Einspritzung von Brechweinsteinlösung in anderen Theilen und in die Venen entsteht. Wenn der Nervus splanchnicus Zuckungen der Bauchmuskeln erregen kann, so ist es fast erwiesen, daß das Erbrechen von Einnehmen des Brechmittels durch Propagation der Nervenreizung erfolgt, wie denn eine andere Erklärung auch unmöglich beim Erbrechen von mechanischer Reizung des Magens, von mechanischer Reizung des Darms, von Magen- und Darmentzündung, von mechanischer Reizung des Schlundes stattfinden kann.

Wenn es nun sehr wahrscheinlich ist, daß in den

Magen gelangte Brechmittel schon von dort aus, und nicht indem sie in's Blut gelangen, durch Nervenconsensus die Erbrechungsbewegungen erregen, und wenn dies von dem Erbrechen, das durch mechanische Reize in den Verdauungswerkzeugen, durch Darm- und Magenentzündung erregt wird, gewiß ist, so entsteht nun die Frage, ob der Magen und Darm, indem sie Erbrechen erregen, mehr durch den Nervus vagus auf das Gehirn, oder durch Nervus splanchnicus und sympathicus auf Gehirn und Rückenmark den Eindruck fortpflanzen, worauf die weiteren Hülfsbewegungen des Erbrechens durch Wirkung der Spinalnerven auf die Bauchmuskeln und das Zwerchfell vom Gehirn und Rückenmark aus erfolgen. Die genannte Beobachtung über die Fähigkeit des Nervus splanchnicus, Zuckungen der Bauchmuskeln zu erregen, beweist den Antheil des Nervus splanchnicus an jener Transmission Das Erbrechen von Reiz des Schlundes, in dem sich vorzüglich Aeste des Nervus vagus verzweigen, beweist den Antheil des Nervus vagus an jener Transmission, und so ist allerdings wahrscheinlich, daß Nervus splanchnicus und vagus zugleich bei der Wirkung der Brechreize im Magen und Darm die Transmission des Reizes bewirken.

Das Erbrechen von Durchschneidung und Unterbindung des Nervus vagus ist auf dieselbe Art zu erklären. Die Unterbindung und auch die mit der Durchschneidung des Nervus vagus verbundene Quetschung wirkt auf das Gerhirn, und da die Enden der durchschnittenen Nerven nothwendig in Entzündung gerathen müssen, so ist der Eindruck des Hirnstücks vom Nervus vagus auf das Gehirn derselbe, als ob die Endzweige des Nervus vagus im Magen in der Magenentzündung gereizt werden, und es erfolgt in beiden Fällen dasselbe Phänomen, Erbrechen. Auch die Durchschneidung anderer Nerven bewirkt biswei-

len Erbrechen mit anderen Nervenzufällen, wie die Durchschneidung der Sehnerven bei der Exstirpatio bulbi oculi.

Daß die Transmission des Eindrucks durch den Nervus vagus Antheil am Erbrechen habe, macht Brachet daraus erklärlich: „quelque soit le dose que vous administriez les vomitifs et les purgatifs dans les chiens, à qui vous avez fait la section des nerfs vagues, leur impression devient nulle.“ Dies steht freilich mit der Erfahrung im Widerspruch, daß Hunde nach dem Durchschneiden des Nervus vagus von selbst vomiren.

Bei dem Erbrechen von Gehirnaffectionen wirkt die Reizung theils unmittelbar auf den Magen, theils durch Mitaffection des Rückenmarks auf die Spinalnerven und Zwerchfell und Bauchmuskeln. Gewöhnlich stellt man sich vor, daß der Nervus vagus, von Gehirnaffection gereizt, Contraction des Magens bewirkt. Dies ist schwer zu glauben, denn wie deutlich die Zusammenziehungen der Speiseröhre sind, die man durch mechanischen und galvanischen Reiz des Nervus vagus bewirken kann, so ist es mir doch in den vielfältigsten Versuchen mit Kaninchen, fleischfressenden und körnerfressenden Vögeln nie gelungen, durch die stärksten mechanischen Reize, und selbst die einer sehr starken Säule auf den isolirten Nervus vagus auch nur eine irgend deutliche Zusammenziehung des Magens zu erregen. Selbst der dicke Muskelmagen der Hühner contrahirt sich hierbei durchaus nicht. Dagegen zieht sich der Magen sogleich bei Säugethieren und Vögeln zusammen, wenn man ihn selbst reizt. Aehnliche Beobachtungen haben Magendie und Mayo gemacht. Die Bewegungen des Magens scheinen fast allein von Nervus sympathicus abhängig, wie die des Darms. Beide können sich ausgeschnitten noch peristaltisch bewegen, wie

Wepfer vom Magen und Andere vom Darm sahen. — Nun entsteht immer noch die Frage, auf welche Art Brechmittel wirken, die in's Blut gelangen, ohne erst in den Magen eingeflößt zu sein. Dies ist nicht ganz klar, oder vielmehr wir besitzen keine hinreichenden Thatsachen, diese Frage bestimmt zu entscheiden. Im Grunde ist es einerlei, ob ein Reiz an der äußern Fläche der Organe, oder noch unmittelbarer durch das Blut im Parenchym eines Organes wirkt, wie denn auch Arsenik von anderen Theilen aus Magenentzündung erregt. Hiernach scheint es, daß der in's Blut gekommene Brechweinstein von den Blutgefäßen aus auf die beim Erbrechen betheiligten Organe wirke. Allein es ist immer noch zweifelhaft, ob er mehr auf die organischen Excitatoren der Bewegungen, Gehirn, Rückenmark und Nerven, oder unmittelbar auf die beweglichen Organe selbst wirkt.

Die wurmförmigen oder peristaltischen Bewegungen des Darms, ebenso unwillkürlich wie die des Magens, scheinen während des Lebens schwach, und sind nur in nervöser Reizung, die sich auf die Gedärme fortpflanzt, in der Dyspepsie und in krampfhaften Bewegungen, namentlich bei einer Reizung und im Durchfall schneller; bei eben geöffneten Thieren sind sie sehr unmerklich, sie verstärken sich aber schnell durch den Reiz der Luft zu einem außerordentlichen Grade von Lebhaftigkeit; die Därme heben und senken sich, treiben ihren Inhalt weiter und im Allgemeinen immer mehr nach abwärts. Reizt man den Darm mechanisch, chemisch, galvanisch, so zieht er sich an dieser Stelle allmälig sehr eng zusammen, der höchste Grad von Zusammenziehung erfolgt, wenn der Reiz schon aufgehört hat, und läßt allmälig eben so wieder ab. Wendet man starke galvanische Reize auf den auf einer Glasplatte isolirten Nervus splanchnicus oder auf das Ganglion coeliacum an, so verstärken

sich die Bewegungen allgemein. Durchschneidung der Nervi vagi hebt diese Bewegungen so wenig, als Verletzung der sympathischen Nerven auf, sie dauern an dem abgeschnittenen Darmkanal fort.

Auf dem Wege durch den Darmkanal verliert der Darminhalt durch Resorption allmälig immer mehr nahrhafte Theile, und es werden die Reste als Excremente im Dickdarm immer consistenter. Der Schließmuskel des Afters ist zu jeder Zeit außer den Kothausleerungen contrahirt. Einen geringen Grad beständiger Contraction scheint derselbe mit allen Muskeln gemein zu haben, die man wenigstens dann erst erkennt, wenn ihre Antagonisten durchschnitten sind. Die Contraction des Sphincters ist aber besonders durch die Ansammlung des Koths und dessen Reiz im Mastdarm vermehrt; sie dauert so lange, bis sie durch den Andrang der Excremente überwunden wird. Die Contractionen des Sphincters sind der willkürlichen Verstärkung, aber nicht der willkürlichen Erschlaffung fähig. Die Expulsion der Excremente und die den Widerstand des Sphincters überwindende Gewalt kann in seltenen Fällen bei weichen Excrementen ohne Mitwirkung der Bauchwände durch bloße (unwillkürliche) Contraction des Mastdarms erfolgen, wie Legallois und Beclard nach Wegnahme der Bauchmuskeln gesehen haben wollen. Gewöhnlich sind indeß die Zusammenziehungen des Zwerchfells und der Muskeln durch Einengung der Bauchhöhle mit Erhebung des willkürlich beweglichen Levator ani zur Kothentleerung nöthig. Alle diese Bewegungen willkürlicher Muskeln treten auch unwillkürlich und krampfhaft so gut wie beim Erbrechen ein, wenn der Reiz der Excremente auf den Mastdarm anhaltend und sehr heftig ist.

Jene Bewegungen können auch durch Verletzungen und Krankheiten des Rückenmarks (und Gehirns) ge-

lähmt sein, und es kann, je nachdem mehr der Sphincter ani erschlafft, oder der Mastdarm und die Bauchmuskeln gelähmt sind, unwillkürlicher Abgang oder beständige Verstopfung entstehen. Nach Krimer ist die Kothentleerung nach Zerschneidung der Nervi phrenici und Lähmung des Zwerchfells nicht aufgehoben, wohl aber nach Zerschneidung der Bauchmuskels oder des Rückenmarks bei Hunden, zwischen dem fünften bis sechsten Rückenwirbel."

Hierher gehört auch Einiges über die Anomalien der Se- und Excretion. Wir finden darüber in Dr. Posner's Pathologie und Therapie Folgendes:

„Die Producte der Absonderung zerfallen nach ihrer Beziehung zum Organismus 1) in Absonderungsstoffe, welche aus dem Körper ausgestoßen werden, um ihn von dem für den Lebensproceß unbrauchbaren oder überflüssigen Bestandtheilen zu befreien (excrementitielle Secrete, Auswurfsstoffe), und 2) in Absonderungsstoffe, welche innerhalb des assimilirenden Kreises des Organismus noch zu gewissen Functionen verwendet werden (Secreta im engern Sinne). Beide Arten von Absonderungsstoffen können in zu großer oder zu geringer Menge erzeugt werden oder eine fehlerhafte Beschaffenheit erhalten. Jede dieser drei Abweichungen vom normalen Zustande wird von nachtheiligen Folgen begleitet, die nach der Art der Abweichung und den Verhältnissen, unter welchen sie zu Stande kommt, sowie nach der größern oder geringern Wichtigkeit des afficirten Organs variiren und hierdurch eine verschiedenartige Gestaltung des Krankheitsbildes in den einzelnen Fällen bedingen.

Uebermäßige Secretion jeder Art, gleichviel, ob sie die Galle, den Harn, den Schleim u. s. w. betrifft, schwächt den Organismus, indem sie eine Abzugsquelle für die Blutmasse bildet. Diese Wirkung steht in geradem Verhältnisse zur Quantität der Secrete und

namentlich zur Menge der animalischen Bestandtheile, welche in ihnen enthalten sind. So ist übermäßige Absonderung der Galle bei weitem schwächender, als übermäßige Absonderung von Schleim u. s. w. Eine excessive und an animalischen Bestandtheilen reichhaltige Secretion (z. B. des Harns, der Galle) vermag übrigens nicht nur die Blutmasse zu vermindern, sondern auch die qualitativen Verhältnisse derselben zu verändern. Der Harn enthält eine überwiegende Menge von Stickstoff, und die zu reichliche Ausscheidung desselben aus den Bestandtheilen des Blutes muß in diesem ein Vorwalten des Wasser- und Kohlenstoffes zuwege bringen. In derselben Weise veranlaßt reichliche Absonderung von Galle, da in dieser viel Kohlenwasserstoff enthalten ist, Präponderanz des Stickstoffes im Blute. Jede übermäßige Secretion hat außerdem noch besondere Wirkungen, welche durch die Eigenthümlichkeit des secernirenden Organs und durch die der Theile, zu welchen die Secrete gehen, bedingt werden. So reizt z. B. übermäßige Gallensecretion den Darmkanal und erzeugt galligen Durchfall; übermäßige Schleimsecretion in den Bronchien kann Dyspnöe und Husten, und wenn keine Expectoration vorhanden, Erstickungszufälle veranlassen; übermäßige Secretion des Magenschleims erzeugt Aufstoßen, Ekel, Erbrechen u. s. w. Bei längerer Dauer einer excessiven Secretion wird das secernirende Organ in seiner vitalen Function geschwächt und verfällt endlich in einen torpiden Zustand. In allen übrigen Organen ist, bei vorhandener Steigerung einer Secretion, die Secretionsthätigkeit in der Regel mehr oder weniger unterdrückt; so findet man z. B. bei Diabetes Trockenheit der Haut und Stuhlverstopfung, bei profuser Schweißbildung verminderte Harnsecretion ꝛc.

Wie die Hämorrhagien, so unterscheidet man auch die Secretionssteigerungen, je nach dem Grade der

vorhandenen Lebenskraft und Gefäßthätigkeit, in active und passive. Die active Secretionssteigerung kündigt sich gewöhnlich durch erhöhte Empfindlichkeit und Congestion des afficirten Organs an, verläuft meistens acut, ist häufig mit allgemeiner Gefäßreaction verbunnen, und hört nicht selten, nachdem durch sie der Congestionszustand des ergriffenen Organs gehoben worden, von freien Stücken auf. Die passive Secretionssteigerung hat häufig gar keine Vorboten, verläuft gewöhnlich chronisch, ist immer sehr hartnäckig, und febrilische Reaction gesellt sich in der Regel erst dann hinzu, wenn der Säfteverlust durch Erschöpfung den Gesammtorganismus afficirt. Beim Gebrauch der Worte „activ" und „passiv" darf man jedoch nie vergessen, daß sie nur die beiden extremen Grade von Lebensthätigkeit andeuten, zwischen denen eine Menge von Abstufungen vorkommt.

Mangelhafte oder unterdrückte Absonderung eines Organs ruft gleichfalls, je nach der größern oder geringern Wichtigkeit des letztern, mehr oder weniger üble Folgen hervor, die einerseits durch Congestivzustände der zunächst betroffenen Theile und andererseits dadurch bedingt werden, daß im Blute Stoffe zurückbleiben, die naturgemäß zur Abscheidung bestimmt sind. Die nachtheilige Wirkung ist um so intensiver, je plötzlicher die Unterdrückung der Secretion eintritt und je vollkommener sie ist. Plötzliche und vollkommene Unterdrückung der Harn- und Gallenabsonderung erzeugt typhöse Symptome, Coma und schnellen Tod, und man findet dann den Harnstoff und das Gallenpigment im Blute und in verschiedenen Körpergebilden vor. Bei nur unvollkommener Unterdrückung ist der Verlauf der Affection minder rapid, aber doch am Ende ungünstig, wenn es nicht gelingt, die Secretion wieder auf ihre normale Quantität zurückzuführen. Jede mangelhafte oder unterdrückte Ab-

sonderung ruft außerdem noch Störungen in den Verrichtungen hervor, welche durch die abgesonderten Stoffe unterstützt werden sollen. Mangelhafte Gallensecretion bewirkt Störungen im Verdauungsproceß; mangelhafte Absonderung auf den Schleimhäuten des Darmkanals und der Blase setzt diese Organe einer größern Irritation von Seiten ihrer Contenta aus; mangelhafte Absonderung der Thränen oder des Speichels bewirkt Trockenheit in denjenigen Gebilden, für welche diese Secrete bestimmt sind u. s. w. Wie profuse Absonderung eines Organs die Secretionsthätigkeit anderer Organe hemmt, so kann umgekehrt mangelhafte oder unterdrückte Absonderung eines Gebildes Steigerung der Secretionsthätigkeit in anderen Gebilden hervorrufen.

Verminderte oder unterdrückte Absonderung kann sowohl bei entzündlicher Thätigkeit, als auch bei torpidem Zustande des secernirenden Organs vorkommen. Nach diesem verschiedenen Grade der Lebensthätigkeit müssen auch die der Affection vorhergehenden und sie begleitenden Zufälle verschieden sein.

Perservität der Secretion findet sich oft gleichzeitig mit quantitativer Erhöhung oder Verminderung dieses Processes. So zeigen sich z. B. in fieberhaften Krankheiten die Secretionen der Nieren und des Darmes sowohl vermindert als verändert; bei Diabetes wird nicht nur Harn in größerer Menge, sondern auch ein qualitativ veränderter Harn ausgeschieden. Die qualitativen Veränderungen betreffen entweder das Verhältniß der natürlichen Elemente des Secrets zu einander, oder den Hinzutritt neuer heterogener Elemente zu seiner Mischung. Man erkennt die veränderte Beschaffenheit der Ausscheidungsstoffe aus ihrem Aussehen und vermittelst der chemischen Untersuchung, so wie dadurch, daß sie zur Erfüllung der Zwecke, zu welchen sie im Körper verwandt werden sollen, un-

tauglich und somit Veranlassung zu Krankheiten werden. So ist z. B. ein dünner, schwacher Schleim, wie er bei diarrhoea mucosa abgesondert wird, nicht im Stande, die secernirende Schleimhaut zu schützen, sondern wirkt vielmehr reizend oder corrodirend auf dieselbe ein; krankhaft verminderter Magensaft verursacht Indigestion u. s. w.

Die Diagnose der Secretionsnomalien ist gewöhnlich leicht, da das Erzeugniß des krankhaften Vorganges in der Regel nach außen gestoßen wird, oder die gewöhnlichen Ausscheidungsstoffe fehlen. Unsicher wird sie dann, wenn die Anomalie sich in einer solchen Absonderung zeigt, deren Produkt entweder gar nicht, oder nicht rein zum Vorschein kommt. So lassen sich z. B. Secretionsstörungen des Pancreas schwer erkennen, und höchstens aus den Folgeübeln, die sie hervorrufen, vermuthen.

Bei Gestorbenen hinterlassen die Secretions-Anomalien oft keine materielle Spur in dem leidenden Organe; zuweilen aber zeigt sich das letztere im Zustande der Erweichung. So ist z. B. bei übermäßiger Schleimsecretion in den Bronchien die Schleimhaut der Luftwege aufgelockert, pulpös, läßt sich mit dem Scalpelle wegschaben; zuweilen zeigt sie größere oder kleinere Erosionen, die eine Folge der reizenden Einwirkung des fehlerhaften Secrets sind. Bei Secretionssteigerung wird die zum kranken Organe gehörige Muskelhaut nicht selten hypertrophisch; so ist z. B. die Muskelhaut des Darms bei Lienterie, die Muskelhaut der Blase bei Blennorrhöe der letztern um das Zwei- bis Dreifache verdickt.

Die Secretions-Anomalien endigen sich zuweilen in einer äußerst kurzen Zeit; oft dauern sie aber auch Monate und Jahre lang fort.

Der Ausgang in Genesung erfolgt, indem die quantitativen und qualitativen Veränderungen im Secre-

tionsproducte in demselben Verhältnisse rückwärts schreiten, in welchem sie vorwärts geschritten sind, und die übrigen Secretionen, die während der Krankheit unterdrückt oder gesteigert waren, allmälig sich reguliren. Recidive sind sehr häufig, weil in dem einmal ergriffen gewesenen Organe eine sehr große Reizbarkeit zurückbleibt. Nicht selten ist der Uebergang in andere Krankheiten, je nach der verschiedenen Art der Secretionsstörung, verschiedenartig gestalten. Der Tod kann in Folge der Erschöpfung der Lebenskräfte, oder der Desorganisation eines wichtigen Organs und der Störung einer Lebensfunction, in welche später die übrigen mit hineingezogen werden, erfolgen.

Die Veränderungen der Secretionen hängen hauptsächlich von dem Zustande der Blutmasse und der Gefäßthätigkeit und von der Beschaffenheit des organischen Nerveneinflusses ab, mit anderen Worten also, von den Hauptfactoren des organischen Lebens, für dessen obwaltende Verhältnisse sie demnach den Maßstab abgeben. Das Blut liefert das Material, aus welchem die Secretionsstoffe gebildet werden. Veränderungen in der Quantität und Qualität des Blutes müssen deshalb auch Veränderungen in der Menge und Beschaffenheit der Secretionsproducte zur Folge haben. Findet z. B. zu einer Schleimhaut ein erhöhter Blutzufluß statt, so wird mehr Schleim secernirt, welcher gleichzeitig schärfer ist, als gewöhnlich. Abnorme Blutmischung ruft gewöhnlich sehr bald Anomalie der Secretion in diesem oder jenem Organe oder gleichzeitig in mehreren hervor. Es sind daher die häufigsten Ursachen der Secretionsanomalien solche, welche direct auf das Gefäßsystem und das Blut wirken. Durch nahrhafte Kost und übermäßigen Genuß geistiger Getränke wird der Urin ungewöhnlich stark gefärbt und nimmt saure Reaction an, während er bei ärmlicher Diät gewöhnlich blaß wird und alkalisch

reagirt. Anhaltender Genuß von stärkemehl- und kleberhaltigen Substanzen erzeugt nicht selten Harnruhr u. s. w. Daß andererseits auch die Nerveneinwirkung auf die Quantität und Qualität der Secretionsprodukte von großem Einflusse ist, zeigen alltägliche Beobachtungen. Beim Anblick oder bei der Vorstellung leckerer Speisen sammelt sich der Speichel im Munde. Zorn ruft vermehrte Gallenabsonderung hervor; nach nervöser Aufregung ist der Harn gewöhnlich reichlich und wasserhell; Traurigkeit erzeugt starken Thränenfluß; Angst oder Aeger giebt der Milch der Säugenden ungesunde Beschaffenheit u. s. w. Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß die veranlassenden Ursachen der Secretions-Anomalien ungemein zahlreich sein müssen. Manche äußern Einflüsse haben vorzugsweise zu bestimmten Organen eine Beziehung. So wirken traurige Gemüthsaffecte auf die Thränendrüse, Quecksilber auf die Speicheldrüsen u. s. w. Das Uebermaß und die Umgestaltungen einer oder zweier Secretionen haben zuweilen ihren Grund in der Abänderung, Hemmung oder Unterdrückung anderer. So werden Anomalien der Haut oder Darmabsonderungen oft durch Trägheit der Nieren oder der Leber, und ebenso Veränderungen des Urins oder der Galle durch Unterdrückung der Transspiration oder Schleimsecretion bedingt.

Die Prognose richtet sich hauptsächlich nach der Dauer, Heftigkeit, den Ursachen und Complicationen der Krankheit, nach der größern oder geringern Wichtigkeit des afficirten Organs, nach der Theilnahme des Gesammtorganismus an der Secretionsstörung und nach der Constitution des Kranken.

Ist die übermäßige Absonderung durch Hyperämie oder Congestion des secernirenden Organs bedingt, so sei man nicht zu eilig damit, sie gewaltsam zu beschränken, da in ihr gerade ein Bestreben der

der Natur zur Erleichterung des obwaltenden Krank-
heitszustandes liegen kann. Es paßt hier ein anti-
phlogistisches Verfahren, dessen größere oder gerin-
gere Ausdehnung von dem Grade der Lebensthätig-
keit, von der größern oder geringern Wichtigkeit des
afficirten Organs, sowie von der Theilnahme des
Gesammtorganismus bestimmt wird. In manchen
der hierher gehörigen Fälle dienan Mittel, welche
scheinbar die schon vermehrte Secretion noch mehr er-
höhen, gerade dazu, sie zu vermindern. So wird
z. B. ein galliger Durchfall, bedingt durch Blutüber-
füllung der Leber, oft durch große Kalomeldosen,
nachdem diese zuerst purgirend gewirkt, beseitigt, wäh-
rend sich die stärksten Adstringentien nutzlos und sogar
nachtheilig erweisen. Wird die übermäßige Secre-
tion mehr durch nervöse Reizung hervorgerufen, so
suche man sie durch die sedative Methode, durch mög-
lichste Entfernung aller Reize von dem kranken Or-
gan, sowie durch Ableitung der Nerventhätigkeit ver-
mittelst Erhöhung der Lebensthätigkeit in anderen
Theilen, insbesondere durch Vermehrung anderer Ab-
sonderungen, zu beseitigen. Die Beschränkung der
Reizbarkeit geschieht durch Anwendung der Narcotica,
und zwar derjenigen, die dem befallenen Theile be-
sonders zusagen; so passen z. B. bei Diabetes beson-
ders Opiate, bei Lienterie mehr Hyosc., Belladonna
u. s. w. Die Wahl des Organs, dessen Secretion
man zu steigern sucht, richtet sich nach der Form der
Affection; so wählt man z. B. bei Diabetes die Haut,
bei Speichelfluß den Darmkanal u. s. w. Hat die
vermehrte Absonderung den passiven Character, so
darf man ihr ohne Weiteres Einhalt zu thun suchen.
Die hier geeigneten Mittel wirken entweder überhaupt
tonisirend und adstringirend, oder stehen zu den secer-
nirenden Organen in spezieller Beziehung (z. B.
Canthariden bei Diabetes). Zu den erstern gehören:

die Application der Kälte auf die betreffenden Theile, die ganze Klasse der Adstringentia, wie Alaun, essigsaures Blei, schwefelsaures Zink und Kupfer, Gallussäure, Tannin, Eichenrinde, Ratanhia, Katechu u. s. w. Diese Mittel erscheinen in directer Anwendung am wirksamsten, so z. B. Klystiere bei Diarrhöe, Injectionen bei Leucorrhöe u. s. w., jedoch wirken sie auch, innerlich gegeben, durch Vermittelung der Resorption oder des Nervenreflexes, auf solche Secretionsorgane, mit denen sie nicht unmittelbar in Berührung kommen.

Die mangelhafte oder unterdrückte Absonderung, welche durch entzündlichen Zustand des Secretionsorgans bedingt ist, erfordert ein antiphlogistisches Verfahren, während bei dem Secretionsmangel in Folge verminderter Lebensthätigkeit stimulirende Mittel angezeigt sind, unter denen man am zweckmäßigsten diejenigen wählt, welche auf specifische Weise die Secretion des leidenden Theiles erhöhen. Diese specifischen Reizmittel dürfen jedoch nicht zu lange oder im Uebermaße gebraucht werden, weil sie sonst Erschöpfung der vitalen Thätigkeit, auf welche sie anfänglich anregend influirten, bewirken. Bei allgemeiner Schwäche ist Verbindung der genannten Mittel mit tonischen, sowie Anordnung einer nahrhaften Diät angemessen.

Die perverse Secretion, welche häufig mit Steigerung oder Verminderung dieses Processes verbunden ist, wird nicht selten schon durch die Verbesserung dieser quantitativen Fehler gehoben. Je nach der Eigenthümlichkeit des Falles wird man bald solche Mittel anwenden, welche direct umstimmend auf die Vitalität des kranken Organs einwirken, bald durch Anregung eines andern, mit dem erkrankten in Antagonismus stehenden Secretionsorgans die anomale Absonderung zu verbessern suchen."

Was nun die Verdauungs-Werkzeuge der Nicht-säugethiere betrifft, so mögen hier noch als am bemerkenswerthesten die der Fische, Amphibien und Vögel angeführt werden, worüber Carus in seiner Zootomie Folgendes mittheilt:

I. Fische. Was zunächst die Gestaltung des Mundes in den Fischen betrifft, so ergiebt sich diese, so wie die Art seiner Bewegung, zum Theil aus den verschiedenen Formen der Kieferknochen, und ich bringe in Erinnerung, daß die Seitenhälften der Fischkiefern (gleich denen der folgenden Klassen) ihre Erklärung vorzüglich durch die Form der seitlichen Kiefern der Gliederthiere erhalten. Wollte man übrigens die Knochen der Mundhöhle in den vier höheren Thierklassen noch genauer mit den Freßwerkzeugen der Krustenthiere und Insekten vergleichen, so würde man die Seitenbögen des Oberkiefers als den Kinnladen, das (in den Fischen noch häufig beweglich mit dem Oberkiefer verbundene) Zwischenkieferbein als der Oberlippe, die Seitenbögen des Unterkiefers als den Kinnbacken, das Zungenbein als der Unterlippe jener niedrigeren Thiergattungen entsprechend zu betrachten haben. — Auch erwähne ich rücksichtlich der Stellung des Mundes (von welcher übrigens schon die naturgeschichtliche Beschreibung Kenntniß giebt), daß es allerdings als eine merkwürdige Analogie mit früheren Bildungen betrachtet werden dürfe, wenn gerade in den höheren Gattungen der Fische (z. B. in vielen Knorpelfischen, im Rochen, Stör u. s. w.) eben so das Maul mehr auf der untern Körperfläche sich vorfindet, wie wir dies in den höheren Gattungen der den Fischen in mancher Hinsicht vergleichbaren Zoophyten (z. B. in den Echinodermen) bemerkten; und noch interessanter ist es fast, zu sehen, wie die fleischige, am zirkelförmigen Kiefer befestigte, trichterförmige Saugemündung der Lampreten und Querder, die Form der

Saugemündung mehrerer Würmer sehr bestimmt zu wiederholen scheint; bekanntlich saugen sich die Lampreten mittelst ihres Mundes so fest an, daß man schon Steine von 10 bis 12 Pfund zugleich mit dem Fisch aus dem Wasser gezogen hat. Ja selbst der vom Schädel fast ganz getrennte Ober- und Unterkieferbogen der Hayfische kann als eine Wiederholung der auch in den Säpien vom Schädel entfernten Kiefern betrachtet werden.

Was nun ferner das Gebiß der Fische anbelangt, so ist es merkwürdig, daß eben so, wie wir in früheren Gattungen öfters Hakenspitzen oder wirkliche Zähne, theils im Schlunde (so z. B. in Schnecken), theils im Schlunde und Magen (so bei Aplysien, Nereiden und Krebsen) antrafen, und zwar ohne daß diese Zähne mit einem wirklichen Skelett verbunden gewesen wären, daß eben so auch in den Fischen die Zähne theils mit dem Skelett noch in geringerem Zusammenhang, theils nicht bloß an den Kiefern, sondern bald am Gaumen, bald auf der Zunge, bald gar (wirklich ganz wie bei Nereiden) im Schlunde selbst gefunden werden. — Was zunächst den geringeren Zusammenhang der Zähne mit dem Skelett betrifft, so entspricht er allerdings dem (hier gewöhnlichen) geringeren Geschlossensein des Skeletts überhaupt, und läßt sich namentlich in der Bildungsweise der einzelnen Zähne mit größerer Deutlichkeit erkennen. Die gewöhnlichste Art der Fischzähne nämlich, d. h. die spitzen, hakenförmigen Zähne, wie sie z. B. im Hecht vorkommen (bei welchem sie mit einer häutigen zurückschiebbaren Scheide umgeben sind), und eben so auch die platten dreieckigen Zähne der Hayfische, bilden sich (ganz verschieden von den menschlichen Zähnen) nicht in Höhlen der Kiefer, sondern im Zahnfleisch. Man könnte wohl sagen, es wären verhärtete, mit Zahnsubstanz überkleidete Wärzchen (Pa-

pillen) des Zahnfleisches, des Gaumens, der Zunge u. s. w., welche nur nach und nach, in so weit sie überhaupt auf Knochen sich befinden, mit den Kiefern oder Gaumenknochen verwachsen. Beim Hay liegen bekanntlich mehrere Zahnreihen hinter einander, und nur nach und nach, sobald etwa ein älterer Zahn verloren geht, richtet ein neuer sich auf, jedoch ohne mit dem Knochen zu verwachsen. Bei den Fischen mit stumpfen oder Schneidezähnen (z. B. im Brachsen) geschieht indeß, nach Cuvier, der Zahnwechsel mehr nach Art des menschlichen.

Die Stellung der Zähne, so wie die Form derselben, ist übrigens in den so vielfachen Geschlechtern dieser Klasse unendlichen Verschiedenheiten unterworfen. Im Hecht z. B. finden sich zwar bloß hakenförmige Zähne, aber an allen Theilen des Mundes (außer am Oberkieferbein), nämlich am Unterkiefer (vorzüglich stark), an den Gaumenbeinen, dem Pflugscharbein, auf der Zunge, an den Schlundkiefern und an den Kiemenbögen oder Brustrippen. Im Karpfen finden sich im Munde gar keine, an den Schlundkiefern starke platte Zähne (in den kleinern Arten des Geschlechts Cyprinus sind die letztern spitzig), ja sogar von einem Fortsatz des Hinterhauptbeins wird eine eigene zahnartige Knochenplatte getragen. Im Brachsen finden sich vorn keilförmige schneidende (den menschlichen Schneidezähnen ähnliche), hinten halbkuglige, gedrängt neben einander liegende Zähne. Die Lampreten haben ihre bräunlichen Hakenzähne nur innerlich auf dem fleischigen Trichter des Mundes. Der Stör ist ganz zahnlos. Rochen und Hayfische nähern sich den höheren Thieren dadurch, daß sie bloß Zähne im Ober- und Unterkiefer tragen; doch erhält das Gebiß der Rochen viel Sonderbares durch die vielen flachen, dicht aneinander liegenden Zähne oder vielmehr Zahnplatten. Merkwürdig sind noch außer-

dem, nach Cuvier, theils die halbkugligen, anfänglich mit kleinen Zähnen versehenen, indeß selbst gleich Zähnen ausfallenden Knochenauswüchse im Seewolf, so wie ferner die zum Kauen bestimmten zahnartigen Erhabenheiten der Kiefern im Stachelbauch und Igelfisch. Diese letztern bestehen aus einer Menge horizontaler paralleler Platten, welche nach und nach in der die Richtung der Platten schräg schneidenden Kaufläche zu Tage kommen.

Der zum Beißen und Kauen, so wie zum Oeffnen und Schließen des Mundes bestimmte Muskelapparat ist bei der verschiedenen Form der Kiefern u. s. w. allerdings höchst mannigfaltig, doch sehen wir in der Regel schon hier ein vom Zungenbein zum Bogen des Unterkiefers gehendes Muskelpaar das Herabziehen, ein anderes unter den Augen verlaufendes Paar das Heben und Schließen des Unterkiefers bewerkstelligen. Wo Oberkiefer und Zwischenkiefer, wie im Karpfen, beweglich sind, fehlen auch für diese Bögen eigene Muskeln nicht, allein das Aufheben derselben wird doch vorzüglich durch ein elastisches Ligament unterstützt (ungefähr auf ähnliche Weise, wie das Aufrechthalten des Kopfes in den langhälsigen Säugethieren durch das Nackenband).

Was ferner die Zunge betrifft, so kann sie hier noch keineswegs als Geschmacksorgan, sondern nur (ungefähr wie bei Schnecken und Säpien) als eine Art von Ingestionsorgan betrachtet werden, da sie nicht nur fast aller eigenthümlichen Bewegung ermangelt, sondern überdies noch größtentheils aus Knorpel besteht, mit einer sehr unempfindlichen Haut überkleidet, ja öfters selbst durch Zähne bewaffnet ist. Beim Knochengürtel, welcher den Zungenknorpel trägt, ist noch zu bemerken, daß in gewissen Geschlechtern entweder die Zunge oder doch die Zungenknorpeln gänzlich fehlen (zu den erstern gehören die Rochen, zu den letztern,

nach Cuvier, die Seehähne nnd Hornfische), und daß in einigen Andern (z. B. im Hecht, Barsch, nach Cuvier vorzüglich im Meeraal) die Größe der Zunge ziemlich beträchtlich ist. Merkwürdig ist endlich insbesondere das einigermaßen die Stelle der Zunge vertretende Organ in den Lampreten, welches in einer viereckigen, gezähnten, mehr verknöcherten Erhabenheit ganz im Grunde des trichterförmigen Mauls besteht, und mir hauptsächlich bestimmt scheint, um beim Ansaugen die Mundhöhle hinterwärts zu verschließen, damit der Saugetrichter dann gleich dem Saugnapf einer Säpie wirken könne.

Die Rachenhöhle der Fische anlangend, so ist dieselbe eigentlich von der Mundhöhle noch durchaus nicht geschieden, sondern nur durch die Seitenöffnungen der Kiemen bezeichnet; sie verlängert sich hinterwärts unmittelbar in den Schlundkopf, welcher durch eine, mittelst kreisförmiger Muskelfasern bewirkte, Verengerung sich auszeichnet, und außerdem bei vielen Gattungen durch die Schlundkiefern und ihre Muskeln verstärkt. Von diesem ist dann die Speiseröhre wieder eine unmittelbare Fortsetzung, und nur bei den Lampreten macht das ganz ungewöhnliche Verhalten dieser Theile noch eine etwas nähere Beschreibung nöthig. Hier nämlich öffnen sich im Grunde der Rachenhöhle zwei Gänge, von welchen der vorderste oder unterste zum Respirationsorgan (einem häutigen Kanal mit seitlichen Säcken und Löchern), der oberste und hinterste aber zur Speiseröhre führt, so daß folglich in diesem Verhalten die Lage von Schlund und Kehlkopf bei den höheren Thieren und im Menschen selbst bestimmt genug angedeutet ist. Aus dem Anfang der Speiseröhren steigt übrigens dann eine Spitzröhre in die Höbe, deren Einmündung in den Schlund von Home wohl fälschlich geleugnet worden ist. — Endlich müssen wir denn auch hier

noch der sogenannten Schläfenlöcher bei Rochen und Hayfischen gedenken, welche äußerlich hinter den Augen geöffnet sind und Wasser in die Rachenhöhle und zu Kiemen führen. Sie sind als weitere (doppelte) Entwickelungen des Spritzlochs der Lampreten und Myxinen zu betrachten.

Der Darmkanal der Fische ist im Verhältniß zum Körper von ausgezeichneter Kürze, indem er oft nur die Länge der Bauchhöhle gerade durchstreicht und folglich, da der After am vordersten Ende der Schwanzwirbelsäule liegt, bei weitem nicht die Länge des ganzen Thieres erreicht, was doch selbst in den Gewürmen und Insekten der Fall war. Diese Kürze des Darmkanals könnte indeß Verdauung kaum möglich machen, würde sie nicht durch das sehr lange Verweilen der meistens animalischen Nahrungsmittel in demselben compensirt. Uebrigens ist es allerdings mehr als wahrscheinlich, daß Fische überhaupt noch auf andere Weise, als durch Aufnehmen der Nahrung in den Darmkanal, ernährt werden; das lange Leben, ja das Wachsen derselben in bloßem Wasser, ohne alle andere Nahrung, beweist dies hinlänglich, und man wird auch hierdurch wieder an die Pflanzenthiere erinnert, wo wir die Ernährung so mancher Gattungen, ohne sichtbaren Darmkanal, durch allgemeine Einsaugung bewerkstelligt finden.

In den Fischen, wo der Darmkanal die Bauchhöhle gerade durchstreicht (ungefähr wie bei vielen Würmern u. s. w. den ganzen Körper), kann man die Lage des Magens gewöhnlich nur nach der Einsenkung des Gallenganges abmessen, und muß daher, z. B. in den Lampreten, dasjenige enge Stück dieses Kanals, welches über oder hinter dem Respirationsorgan verläuft, als Speiseröhre, dasjenige nur wenig erweiterte, welches hinter der Leber liegt, als Magen betrachten. So einfach ist indeß die Bildung des Darmkanals nur in

wenigen Gattungen; bei weitem die meisten zeigen eine beträchtliche weite, innerhalb mit Längenfalten versehene Speiseröhre, welche fast unmerklich, und zwar nach einem kurzen Verlaufe, zu dem ihr an Structur ziemlich gleichen Magen sich erweitert, und in welche gewöhnlich der Ausführungsgang der Schwimmblase (die Luftröhre) sich öffnet. Ab abweichendsten ist übrigens, nach Home, die Speiseröhre der Myxine gebildet, indem sie außer sechs seitlichen Kiemenlöchern, noch durch ein besonders unpaariges Loch nach außen geöffnet ist, welches wahrscheinlich hauptsächlich mit der Athmungsfunktion in Beziehung steht.

Die Gestalt des Magens selbst ist in den verschiedenen Gattungen und Arten der Fische außerordentlichen Verschiedenheiten unterworfen, jedoch ist seine Höhle in der Regel immer einfach, nur beim Froschfisch ist sie, nach Home, durch einen, jedoch nicht allzutiefen Einschnitt in zwei Abtheilungen gesondert. Die gewöhnlichste Form hingegen, wie sie z. B im Hecht, in der Aalquappe, im Stör, im Aal, im Zitteraal ꝛc. vorkommt, ist die eines blinden Sackes, welcher wieder aufwärts steigend und sich verengernd, durch einen selten bedeutend zusammengezogenen Pförtner in den Darm übergeht. Die Structur der Magenwände ist im Ganzen der menschlichen schon ziemlich ähnlich; die Muskelhaut namentlich ist deutlich, oft ausgezeichnet stark entwickelt; Drüsen sind wenig zu bemerken; die innere Haut ist, vorzüglich im Magengrunde, gewöhnlich in viele Längenfalten geworfen, zeigt auch zuweilen mehrere Querfalten oder eine schwache netzförmige Bildung. — Als Beispiele ausgezeichneter Formen des Fischmagens erwähne ich noch der im Meeraal und länglichen Stachelbauch von Cuvier beschriebenen, indem in letzterem eine weite kuglige Anschwellung den Magen bildet, in welchem ober-

wärts der Schlund eben so sich einsenkt, als unterwärts und gerade entgegengesetzt der Darmkanal entspringt, hingegen im erstern zwar, wie gewöhnlich, der blinde Magensack aufwärts sich umbiegt, um verengert in den Darm überzugehen, unterwärts aber mit einem langen, spitz zulaufenden Anhange versehen ist. Was den Magen der Rochen und Hayfische betrifft, so ist derselbe gleichfalls so ganz nach dem gewöhnlichen Typus des Fischmagens, d. i. als ein erweiterter gebogener und wiederaufsteigender Darm, gebildet, daß er einer besondern Beschreibung nicht weiter bedarf. Nur im Squalus maximus fand Home einen von dem der übrigen Arten in sofern abweichenden Bau, als hier die erste gewöhnliche Magenhöhle durch eine sehr enge Mündung in eine zweite kleinere rundliche überging, welche sich dann durch einen gleichfalls sehr verengerten Pförtner in den Darm öffnete. Der Magen selbst enthielt eine Menge Steine, und schon diese Thiere scheinen sonach den Mangel der Kauzähne durch Steine zu ersetzen, welche dann folglich die Stelle der in mehreren Weichthieren u. s. w. beobachteten Magenzähne vertreten.

Da die Kürze des Darmkanals überhaupt, und sonach auch des Darms selbst, bei den Fischen bereits hinlänglich bekannt ist, so werden wir hier zuvörderst doch noch der so häufig in der Nähe des Pförtners vorkommenden blinden Anhänge gedenken müssen, welche auf das bestimmteste die mancherlei theils bei Insekten, theils bei Weichthieren vorkommenden Blinddärme wiederholen. In gewissen Gattungen nämlich sind diese Anhänge zwar äuüerst klein und in geringer Anzahl vorhanden, wie z. B. nach Cuvier in mehreren Schollen nur zwei kurze, oder im Froschfisch zwei längere Blinddärme gefunden werden; in anderen Gattungen hingegen erscheinen sie um so häufiger, z. B. im Zitteraal, werden beträchtlich lang, wie z. B.

in der Aalquappe, und schmelzen endlich vollkommen in eine einzige, fast drüsige Masse zusammen, wie im Stör. Da nun übrigens die Schleimabsonderung in diesen Blindsäcken beträchtlich ist und die abgesonderte Flüssigkeit ganz an derselben Stelle, wo in höheren Thieren der Bauchspeicheldrüsensaft sich ergießt, so wird nun das, was schon früher über die Bedeutung dieser Organe gesagt wurde, nämlich daß sie der Bauchspeicheldrüse im Menschen gleichzustellen wären, als hinlänglich bestätigt angesehen werden dürfen.

In vielen anderen Gattungen fehlen indeß dergleichen Anhänge wieder gänzlich, so z. B. in Karpfen, Hechten, Aalen, Lampreten, Rochen, Hayfischen, dafür findet sich jedoch in den letztern beiden eine andere höchst merkwürdige Organisation, indem die innere Darmhaut gleich hinter dem Magen eine breite Falte bildet, welche spiralförmig im Darm fortläuft und am Mastdarm sich endigt. Wird der Darm von unten geöffnet, so nehmen diese Spiralwindungen eine rosenartige Gestalt an. In einem Hay von 30 Fuß 6 Zoll Länge folgte zunächst dem Magen eine Darmerweiterung, in welche der Gallengang sich öffnete. Der mit der Klappe versehene Dünndarm betrug 4 Fuß 10 Zoll, und die Spiralklappe war sehr fest. Dies Organ scheint hier vorzüglich die allzu große Kürze des Darmkanals zu compensiren und den zu schnellen Durchgang der Speisen etwas aufzuhalten. — Der sonstige Verlauf des Darmkanals ist in den verschiedenen Gattungen unendlich verschieden, und zwar sowohl den Windungen, als seiner Structur nach, indem die innere Fläche desselben bald mit geschlängelten Längenfalten, wie im Aal, bald netzförmig, wie im Stör u. s. w. gesehen wird. Im Hecht finde ich an der ersten Darmhälfte die äußere Hautschicht ausgezeichnet dick und von beinahe knorpelartiger Festigkeit. — Die Windungen des Darms an=

langend, so fehlen diese ganz, wo der Darm, wie in den Lampreten, Rochen und Hayen, gerade zum After geht, in den meisten übrigen Gattungen macht der Darm einige, selten sehr verschlungene Beugungen, so z. B. im Stör, in der Aalquappe, im Froschfisch, im Zitteraal u. s. w. Im letztern ist, nach Home, das Wiederaufsteigen des Mastdarms nach der Magengegend und der weit vorwärts nach dem Kopfende hin liegende After merkwürdig, indem er an den Verlauf des Darms in mehreren Weichthieren, z. B. in den Säpien, erinnert. — Endlich ist noch zu erwähnen, daß in den meisten Fischen der Darmkanal an seinem hintern Ende anschwillt, und auf ähnliche Weise, wie in den Insekten, einen Dickdarm bildet, in welchen oft der Dünndarm durch einen fleischigen, ringförmigen Wulst sich einfügt. Selten fehlt diese Anschwellung ganz, wie z. B. im Karpfen, in anderen dagegen ist sie um so weiter, wie, nach Cuvier, im Brachsen, oder mit einer Spiralklappe versehen, wie im Stör. In den Hayfischen öffnet sich ein hohler, drüsiger Beutel mittelst eines kleinen Ausführungsganges in den Mastdarm, welchen Home dem Tintenbeutel der Säpien vergleicht, und welcher (gleich vielen ähnlichen Secretionen in der Gegend des Afters) daran innert, daß ursprünglich diese Stelle, wo unverdauliche Stoffe ausgestoßen werden, in so genauer Beziehung mit dem Athmungsorgan (dem Verflüchtigungsapparat organischer Masse) gefunden wurde, so wie daran, daß zwischen Athmungs- und Absonderungsorganen eine genaue Verwandtschaft besteht und die letzteren überhaupt nur Wiederholungen der ersteren zu sein scheinen, worüber noch das Nähere in der Geschichte jener Organe selbst sich ergeben wird.

Der Mastdarm der Fische öffnet sich gewöhnlich ganz einfach durch einen runden After, dicht vor der

Harn- und Geschlechtsmündung in einer länglichen Grube vor der Steisflosse. Nur in den Rochen und Hayen wird diese Grube tiefer und erscheint mehr als eine letzte Erweiterung des Darmes (Kloake), durch welche (wie bei den Säpien durch den Trichter) Koth, Eier, Samen und Harn ausgeleert werden. — Endlich die Befestigung des Darms überhaupt anbelangend, so wird diese in den Fischen nicht mehr, wie in den vorigen Klassen, durch bloße Gefäße, sondern durch ein wahres Gekröse bewerkstelligt. Die größtentheils höchst zarten Platten desselben werden von einer Duplicatur des Bauchfells gebildet, und entspringen entweder von der Wirbelsäule oder, wenn die Schwimmblase, wie in der Aalquappe, dieser sich fest anfügt, von der Schwimmblase selbst. — Eingeschlossen wird der ganze Darmkanal nebst Leber und Milz von dem die Bauchhöhle innerlich auskleidenden Bauchfellsack (den wir auch bei Schnecken und Säpien vorfanden), welcher zwar im Wesentlichen bereits völlig wie im Menschen organisirt ist, jedoch bei den Rochen und Hayfischen durch eine besondere Eigenthümlichkeit sich auszeichnet, indem er hier mittelst zwei kleiner, an den Seiten des Afters befindlichen Oeffnungen dem umgebenden Medium, dem Wasser, freien Zutritt gestattet.

II. Amphibien. Die Kiefern sind in dieser Klasse nicht mit starken fleischigen Bedeckungen, sondern oft fast einzig und allein mit der dichten, meistens schuppigen Haut überzogen. Als physiologisch merkwürdig muß es indeß angeführt werden, daß das Saugen, als erste und einfachste Art der Stoffaufnahme des Darmkanals, so wenig in dieser Klasse, als bei den Vögeln (nur die Kolibri's ausgenommen) vorkommt. — Was die Muskeln der Kiefern betrifft, so wird auch hier der Unterkiefer vorzüglich durch einen Kau- und Schläfenmuskel aufgehoben, herabgezogen

aber auf eine eigene Weise, nämlich durch den dem Digastricus maxillae inferioris im Menschen entsprechenden Muskel, welcher, vom Nacken herabsteigend, an den hinter dem Kiefergelenk befindlichen Fortsatz des Unterkiefers sich anheftet. Indem folglich dieser Fortsatz heraufgezogen wird, muß nothwendig die Spitze des auf dem Gelenkfortsatz des Schlafbeins bewegten Unterkiefers herabsinken. Besonders merkwürdig ist endlich der aus mehreren kleineren Muskeln zusammengesetzte Apparat, durch welchen in mehreren Schlangen sowohl die Oberkieferknochen, als die Seitenäste des Unterkiefers, zum Behuf größerer Erweiterung des Rachens, von einander entfernt oder sich genähert werden können; eine Bewegung, in welcher die seitliche der Kiefer in den Gliederthieren vorzüglich deutlich sich wiederholt.

Auch die Zähne der Amphibien, gleich den in den Fischen am häufigsten vorkommenden Spitz- oder Hakenzähnen, sind mehr zum Beißen und Festhalten der Beute, als zum Kauen bestimmt. Auch kommen sie in der Regel ihrer Form nach mit jenen vollkommen überein, indem sie gleichfalls als spitze hohle Kegel theils den Kieferbögen, theils den Gaumenbeinen anhaften. Der Wechsel dieser Zähne ist vornehmlich am Krokodil beobachtet worden, und erfolgt hier, indem innerhalb der alten Zähne (welche übrigens nach Cuvier schon im jungen Thiere in ihrer vollen Anzahl vorhanden sind) neue Keime sich bilden. Die Stellung der Zähne ist nicht in allen Amphibien dieselbe. Den Schildkröten fehlen die Zähne ganz, werden jedoch durch einen starken hornigen Ueberzug beider Kiefern einigermaßen ersetzt. In den Fröschen sitzen kleine Zähnchen am Oberkiefer und an den Gaumenknochen; im Salamander finden sich deren auch unten. In den Schlangen finden sich ebenfalls zwei, hier dem Kieferrande parallele Reihen Gaumenzähne;

außerdem ist jedoch in den giftigen Schlangen der Oberkiefer mit zwei Giftzähnen, in den nicht giftigen mit zwei langen Zahnreihen, der Unterkiefer immer mit vielen spitzen, hinterwärts gekrümmten Hakenzähnen bewaffnet. Merkwürdig sind unter den Schlangenzähnen vorzüglich die Giftzähne, indem sie ihrem Bau nach theils den Mandibularhaken der Spinnen entsprechen, theils durch ihren Wechsel den Hayfischzähnen gleichkommen. Den Bau betreffend, so ist der Giftzahn mit einem durch eine Spalte geöffneten Kanal versehen, in welchen das in einer besondern Drüse bereitete Gift durch den Druck eines Muskels einfließt, um so die Bißwunde zu vergiften. Hingegen den Wechsel dieser Zähne anlangend, so erfolgt er, indem mehrere Zahnkeime im Zahnfleische hinter einander liegen, nach Abnutzung des erstern sich aufrichten und am Knochen festhaften. In den Eidechsen endlich (wenige, z. B. den Leguan, ausgenommen, wo sich auch Gaumenzähne vorfinden) sitzen die Zähne, wie in den Hayfischen und Rochen, nur in den beiden Kiefern.

Wir kommen nun zur Betrachtung der Zunge der Amphibien, und müssen hier zunächst die verschiedenen Formen des Zungenbeins einer genauern Betrachtung unterwerfen. Erinnern wir uns indeß zu dem Ende vorher an das Zungenbein der Fische, welches fast einen integrirenden Theil des Kiemenapparats ausmacht, so werden wir aus der Gestalt jenes zum Theil auch die Bedeutung der hier vorkommenden Formen erkennen lernen. Wie nämlich im Fisch das Zungenbein als ein Knochengürtel (ähnlich den Kiefer-, Kiemen- oder Rippenbögen = vordern Wirbelbögen) erscheint, dessen zusammenstoßende Aeste vorwärts den Zungenknorpel tragen, hinterwärts mit dem Brustbein sich verbinden und außerdem häufig mit Wiederholungen der Kiemenbögen (Strahlen der Kiemenhaut) besetzt sind, eben so finden wir auch in den Am-

phibien ein die Zunge unterstützendes, oft in eine Spitze auslaufendes Mittelstück und ein Paar größere Seitenhörner, welche den Aesten des Zungenbeins im Fisch gleich zu setzen sind, und zu welchen oft (ebenfalls wie im Fisch) eine hinterwärts gekehrte Spitze und mehrere kleinere (den Strahlen der Kiemenhaut oder den Kiemenbögen analoge) Hörner hinzutreten.

So finden wir z. B. in den Fröschen gewöhnlich eine viereckige Knorpelplatte mit vier Hörnern. Die großen Seitenäste entspringen als dünne Knorpelfäden von den zwei vorderen Ecken dieser Platte, laufen vorwärts, und dann, nach dem Kiefergelenke rückwärts gebogen, befestigen sie sich zuletzt am Schädel. Die kleinen hinteren Hörner sind knöchern, kurz, und liegen zu beiden Seiten des Larynx. In der surinamischen Kröte trägt der Zungenbeinkörper vorwärts nur zwei kleine Hörner, dahingegen die hinteren größeren Hörner von einem dünnen Stiel zu beträchtlichen zolllangen Knorpelplatten sich vergrößern, welche im Weibchen breiter, im Männchen aber länger sind. Im Salamander hingegen ist das Zungenbein dünn, vorn spitzig und die großen Hörner sind als bewegliche Seitenplatten ganz vom Zungenbeinkörper getrennt. Auch in den Schildkröten scheint, nach Cuvier, das Zungenbein gewöhnlich aus einer breiten Platte und mehreren Hörnern zu bestehen; namentlich aber erinnert das der Süßwasserschildkröte lebhaft an Zungenbein und Kiemenapparat der Fische. Bei den Schlangen ist das Zungenbein, sobald die Zunge nicht lang und in einer Scheide verborgen ist, sehr klein und vollkommen Λ förmig (z. B. in den Amphisbänen); kann die Zunge hingegen lang vorgestreckt werden, so verlängern sich auch die Zungenbeinäste sehr lang nach hinten (so in den meisten Schlangen). Bei den Eidechsen finden sich diese verschiedenen Formen wieder, und der Zungenknorpel ist bald Λ förmig (so nach Cu-

vier und meinen eigenen Untersuchungen im Geko), oder mit einer in die Zungensubstanz eindringenden Vorderspitze und mehreren Seitenhörnern (wie in der gemeinen grauen Eidechse), oder mit einem platten schildförmigen Körper und zwei größeren Seitenästen versehen (wie im Krokodil). Die Muskeln des Zungenbeins gehen übrigens fast wie im Menschen theils zum Unterkiefer, theils zur Zunge, theils (wo es vorhanden) zum Brustbein.

Was die Zunge der Aphibien betrifft, so ist diese allerdings gewöhnlich, weit mehr als in der vorigen Klasse ausgebildet, jedoch immer noch größtentheils ein sehr unvollkommenes Geschmacksorgan zu nennen, und enthält überdies häufig (wie es sich aus der Betrachtung des Zungenbeins ergab) einen Knorpel. In den Fröschen bildet sie eine Art von Klappe, indem die Zungenwurzel dicht am Vorderrande des Unterkiefers befestigt und die zweigespaltene Spitze der Zunge hinterwärts gegen die Stimmritze hingeschlagen ist, so daß hier gleichsam die Zunge selbst als Kehldeckel erscheint. In der surinamischen Kröte ist die Zunge klein und, eben so wie im Salamander, am Boden der Mundhöhle festgeheftet. In dem letztern, so wie in den Schildkröten, wo sie ebenfalls nicht vorgestreckt werden kann, ist sie mit kurzen, sammtartigen Zotten besetzt, in den Fröschen hingegen sehr weich, glatt und schleimig. Auf ähnliche Weise verhält sich die Zunge, nach Cuvier, auch in den Amphisbänen; in den übrigen Schlangen hingegen ist sie durch ihre Länge und Beweglichkeit ausgezeichnet. Bei einer 33 Zoll langen Ringelnatter z. B. war die Zunge mit ihrem einziehenden Muskel 4 Zoll lang, hingegen nur 2 Linien breit und beinahe eben so dick. Die Form dieser langen, beweglichen, an die Saugrüssel der Insekten und die Rüssel mancher Weichthiere erinnernden Zungen ist gewöhnlich fast cylindrisch (wurmförmig),

ihre Spitze mit einem hornigen dunkelfarbigen Ueberzuge bekleidet und ebenfalls zweigespalten. Bewegt wird sie folgendermaßen: Die Haut des Mundes schlägt sich vor der Stimmritze zu einem Cylinder um, welcher als Scheide den tiefen Theil der Zunge umgiebt; im Grnnde dieser Zungenscheide nun heften sich zwei von den langen parallelen Aesten des Zungenbeins kommende Muskeln an und ziehen die Zunge folglich einwärts, ein anderes Paar läuft hingegen von eben diesem Scheidengrunde nach dem Unterkiefer, und kann sonach die Zunge weit hervorstrecken. Auch in den Eidechsen ist gewöhnlich die Zunge länglich und gespalten, ja im Chamäleon sogar wurmförmig beweglich. Im Krokodil hingegen ist die Zunge wieder zwar sehr groß (indem sie fast den ganzen Raum zwischen den Aesten des Unterkiefers ausfüllt), allein vollkommen unbeweglich auf den Boden der Mundhöhle aufgeheftet, ebenfalls mit einer derben rautenförmig gefurchten, für Geschmacksempfindungen wenig geeigneten Haut bekleidet, uud hinterwärts mit einem freien querlaufenden, die Stimmritze zum Theil bedeckenden Rändchen geendigt.

Mund- und Rachenhöhle fließen auch bei den Amphibien, so wie bei den meisten Fischen, ziemlich in eins zusammen, besonders da, wo, wie in den Fröschen, Schildkröten, Schlangen, die inneren Nasenlöcher sehr nahe hinter dem vordern Kieferrande sich öffnen. Auch die Stimmritze liegt dann weit nach vorn, und von einem Gaumensegel ist nichts zu bemerken. Dasselbe gilt auch von mehreren Eidechsen, z. B. finde ich es so im Geko; allein im Krokodil, wo der Nasenkanal so weit nach hinten geöffnet ist, sehe ich bei mehreren kleinen Exemplaren wirklich eine Art von Gaumensegel, obwohl ohne Uvula, so daß durch dieses und den freien hintern Zungenrand allerdings Mund- und Rachenhöhle bestimmter gesondert ist. Noch ist übri-

gens zu bemerken, daß in mehreren Fröschen und Eidechsen die Rachenhöhle durch Ausdehnung der Haut vor dem Kehlkopfe beträchtliche Vergrößerungen erhält. Dergleichen finden sich im männlichen Frosch zwei seitliche, im Leguan, Drachen, der Kropfeidechse ꝛc. ein unpaarer unterer. Diese sogenannten Kehlsäcke scheinen übrigens weniger Behälter für Nahrungsmittel, als für Luft; denn obschon sie mit dem Kehlkopf nicht zusammenhängen, werden sie doch im Zorn außerordentlich aufgeblasen. — Statt der Kiemenöffnungen, welche bei den Fischen zur Seite der Mund- und Rachenhöhle sich vorfinden, wird der Speisekanal nun, wie im Menschen, durch den von der Nasenhöhle zur Stimmritze gehenden Luftweg gekreuzt, und wo früher die Kiemenöffnungen sich befanden, sehen wir nun in den meisten Amphibien die innere Mündung der Eustachischen Trompete. Wenn wir aber hinzufügen, daß in einigen (eigentlich so zu nennenden) Amphibien hier noch wirkliche Kiemen sich vorfinden, daß ferner in den Larven anderer Amphibien die Kiemen selbst in der Paukenhöhle liegen, so muß dies wohl als ein merkwürdiger Beitrag zur Bedeutung und Geschichte der Eustachischen Röhre betrachtet werden, indem wir finden, daß dieser Kanal theils als ursprüngliche Wiederholung der Athmungsöffnung, theils zugleich in der Thierreihe als erster äußerer Gehörgang erscheint, und selbst in den höheren Thieren wiederum vorzüglich als Luftkanal für das Gehörorgan betrachtet werden muß.

Auch in der Bildung der Speiseröhre und des Magens der Amphibien zeigt sich, so wie in der immer noch verhältnißmäßig bedeutenden Kürze des Darmkanals überhaupt, die nahe Verwandtschaft dieser Klasse mit den Fischen. Die Speiseröhre ist ein trichterförmig vom Rachen verengerter Kanal, dessen innere Haut gewöhnlich in Folge der stärkern Zusammen-

ziehung der äußern Muskelhaut mehrere Längenfalten wirft. An Weite kommt er, namentlich bei den Schlangen, deren ganzer Darmkanal durch seinen geraden Verlauf dem der Lampreten sich anschließt, mit dem Magen vollkommen überein. Merkwürdig ist nach Cuvier und Blumenbach die Speiseröhre mehrerer Seeschildkröten, welche innerlich mit vielen hornigen, rückwärts gerichteten Spitzen besetzt ist, welche (den Zungen-, Gaumen- oder Schlundzähnen der Fische vergleichbar) in diesen sonst zahnlosen Thieren den Rücktritt der Nahrungsmittel zu verhindern bestimmt schienen. In einer Eidechse fand Home eine kropfartige Erweiterung der Speiseröhre.

Was den Magen der Amphibien betrifft, so ist dieser gewöhnlich ebenfalls äußerst einfach geformt. Die Drüsen desselben sind wenig ausgebildet, die Lage desselben immer mehr zur linken Seite des Thieres. In den Schlangen ist er, wie schon bemerkt, gerade Fortsetzung des Darmkanals, in den Fröschen, Salamandern, Schildkröten eine einfache längliche Erweiterung desselben, welche sich verengernd und umbiegend in den Darm übergeht. Merkwürdig ist indeß die von Home erwähnte ausnehmende Dicke der Muskelhaut in einer großen von Vegetabilien lebenden Schildkröte, wo auch, wie in vielen Thieren, die Muskelkraft des Magens die mangelnden Zähne zu ersetzen bestimmt scheint. Etwas Aehnliches findet nach demselben Beobachter auch im Magen des zweifüßigen, von Vegetabilien lebenden Siren statt, ein Thier, dessen Gebiß gleichfalls nur in einem hornigen, hinten mit zwei Zähnchen versehenen Schnabel besteht. In der Pipa ist der Magen in zwei Hälften getheilt; die erstere, größere, ist über einen Zoll lang, $\frac{1}{3}$ Zoll breit, und geht nach einer engen Strictur in den zweiten kleinern über, welcher rundlich und vom Umfange einer großen Erbse ist. Aehnlich ist auch das Verhalten des

großen kugligen Magens im Krokodil, wo auch in der Gegend des nahe am Magenmunde befindlichen Pförtners eine eigene kleinere Abtheilung sich unterscheiden läßt. — Es scheint allerdings theils in dieser einfachern Magenform, so wie in der Kürze des gesammten Darmkanals, theils in der Kaltblütigkeit dieser Thiere zu liegen, daß auch hier, wie in den Fischen, nach mehreren Beobachtungen, eine ausgezeichnete Langsamkeit der Verdauung stattfindet. So sah Home einen Alligator immer nur in einigen Tagen einmal Nahrung zu sich nehmen, und fand, da das Thier vorzüglich von Vögeln sich nährte, die unverdaulichen Theile, besonders Federn, durch den Darmkanal fortgehen. — Daß endlich nach einer von Gruithuisen gemachten Beobachtung ein Frosch im Stande ist, den Magen vollkommen durch die Mundöffnung umzustülpen, erinnert auf eine merkwürdige Weise an einige Zoophyten (an Seesterne), welche auf diese Art ihre Nahrung aufzunehmen pflegen.

Wie rücksichtlich des Magens, so herrscht auch in der Bildung des übrigen Darms die entschiedenste Aehnlichkeit mit dem Verhalten derselben Organe in den Fischen. Der Darm liegt gewöhnlich mehr nach rechts, ist kurz und wenig gewunden. Man kann zwischen Dünndarm und Dickdarm fast immer unterscheiden, und findet den letztern verhältnißmäßig sehr lang und stark. Wo der Dünndarm ihm eingefügt ist, entsteht eine ringförmige Wulst oder vielmehr eine Einschiebung. Auf solche Weise verhält sich im Allgemeinen der Darm in den Fröschen, Salamandern, Schildkröten und Eidechsen. Doch findet sich nach Home in einigen Schildkröten am Dickdarm unterwärts wieder eine lange verengerte Stelle, und bei der Einsenkung des Dünndarms ein kleiner Blindsack; ferner nach Cuvier im dünnen Darm des Nilkrokodils oberwärts die innere Fläche mit kleinen Zotten,

unterwärts mit einer Drüsenschicht ausgekleidet u. s. w. Am kürzesten ist der Darm in den Schlangen, wo er gewöhnlich die Körperlänge nicht erreicht und (z. B. in der Ringelnatter) gerade zum After läuft, so daß selbst der Dickdarm nur durch stärkere innere Längenfaltung angedeutet ist. Dagegen fand Home in Wasserschlangen den Darm lang und sehr gewunden, und in einer großen afrikanischen Schlange einen langen Blinddarm. — Dicht vor dem After bildet der Darm der Aphibien noch die sogenannte Kloake (wie im Rochen und Hay), d. i. eine kleine Erweiterung, in welcher zugleich mit dem Mastdarm auch Harn- und Geschlechtsorgane sich öffnen. Der After selbst ist in den Fröschen T förmig, im Salamander eine Längenspalte mit zwei wulstigen Lefzen, in Schlangen und Eidechsen aber eine Querspalte. — Was endlich die Befestigung des Darmkanals betrifft, so wird diese immer, ungefähr wie schon in den Fischen, durch ein starkes Gekröse bewerkstelligt; und bekannt ist es, daß dieser Theil seiner Durchsichtigkeit wegen, vornehmlich in den Fröschen, zur Beobachtung des Blutumlaufs geeignet ist.

III. Vögel. Wie die Verdauungswerkzeuge der Amphibien sich denen der Fische anschließen, so die der Vögel auf eine höchst merkwürdige Weise denen der Amphibien. Die Form der Mundöffnung und das Gebiß in den Vögeln lassen sich leicht aus der Form der Kieferknochen überhaupt abnehmen. Die beiden, ungefähr gleich Nagelgliedern der Zehen, mit Hornplatten überzogenen Kiefern sind es nämlich selbst, welche, als Beiß- (nicht als Kau-) Werkzeuge dienend, den Schnabel des Vogels bilden; ein Organ, dessen Form für die ganze Lebensweise des Thieres so wichtig ist, daß man bei Anfstellung ornithologischer Systeme es immer vorzüglich berücksichtigen zu müssen glaubte. Einestheils ist der Schnabel zwar meistens ganz und gar mit Horn überzogen, in anderen Fäl-

len (so z. B. bei Gänsen, Enten, Schnepfen) mit einer weichen, nervenreichen Haut bekleidet, welche, die Stelle der Lippen vertretend, als Tastorgan dienen muß; indeß ist es auch merkwürdig, daß nicht selten (so z. B. in Gänsen und Enten, Falken, Neuntödtern u. s. w.) bald ganze Reihen, bald nur einzelne von völlig zahnartigen Hervorragungen am Hornüberzug des Schnabels sich vorfinden. Da jedoch diese Zähnchen den Kieferknochen selbst nicht fest anhaften, so sind sie allerdings mehr den zahnartigen Ausschnitten an den Kiefern der Insekten, als den eigentlichen Zähnen der höheren Thierklassen zu vergleichen.

Was die Bewegung der beiden Schnabelhälften anbetrifft, so ist sie vorzüglich darum merkwürdig, weil hier nicht etwa bloß der Unterkiefer an den Oberkiefer angezogen und von ihm entfernt werden kann, sondern weil zugleich der Oberkiefer selbst einer eigenthümlichen Bewegung an dem Schädel (nicht wie beim Krokodil zugleich mit dem Schädel) fähig ist. Das Herabziehen des Unterkiefers anlangend, so wird dies wie in den Amphibien hauptsächlich durch einen oder einige Muskeln bewirkt (der größte und stets vorhandene wird von Herissant Pyramidenmuskel genannt), welche sich an den Unterkieferfortsatz hinter der Gelenkgrube und an das Hinterhaupt ansetzen, folglich, hebelartig den Vordertheil dieses Kiefers niederdrückend, den Schnabel eröffnen. Das Aufheben des Unterkiefers wird theils durch einen großen (dem Temporalis und Masseter analogen) Beißmuskel, theils durch ein bis zwei von den Gaumenknochen kommende Muskeln (Pterygoidei) bewerkstelligt. Haben übrigens die Seitenäste des Unterkiefers ein Gelenk, (wie im Ziegenmelker), so scheinen dann die Pyramidalmuskeln das Breiterwerden, die Pterygoidei das Verschmälern des Unterkiefers zu Stande zu

bringen, so wie auch durch diese Muskeln eine gewisse Seitenbewegung des ganzen Unterkiefers entstehen kann. Die Oberkieferbewegung angehend, so wird diese nur halb durch Muskelkraft, halb aber durch Federkraft der Nasen- und Zwischenkieferbeine bewirkt. Mittelst der Jochbogen und Gaumenbeine nämlich wird beim Oeffnen des Schnabels durch einige am Quadratknochen befestigte Muskeln der Oberkiefer hebelartig aufwärts geschoben, muß indeß beim Schließen des Schnabels, wenn das Quadratbein wieder seine frühere Stellung einnimmt, auch wieder herabgezogen werden, in welcher Bewegung es denn durch die Elasticität jener Platte, mittelst welcher der Oberschnabel allein dem Schädel fest verbunden ist, wesentlich unterstützt wird. — Merkwürdig ist übrigens insbesondere der von Townson näher untersuchte Mechanismus der Schnabelbewegung im Kreuzschnabel, wo die beiden Aeste des Unterkiefers durch ihre ungleiche Bildung eine eigenthümliche seitliche Bewegung der Schnabelhälften begünstigen.

Wir wenden uns nun zur Beschreibung der Zunge und des sie unterstützenden Knochenapparats. — Das Zungenbein der Vögel erinnert noch in vieler Hinsicht an das der Amphibien; es besteht aus einem schmalen, aber langen, in der Richtung der Wirbelsäule liegenden Körper, an welchen auf jeder Seite ein langes, nach hinten aufwärts gebogenes Horn sich anfügt. Diese Hörner bestehen gewöhnlich aus einem vordern knöchernen und einem hintern knorpligen Stück, im Falken sehe ich indeß auch das zweite Stück verknöchert und noch ein drittes knorpliges angesetzt. Am sonderbarsten ist der Verlauf dieser Hörner im Specht, dessen lange wurmförmige Zunge an die der Schlangen erinnert. Auch hier nämlich sind die Zungenbeinhörner, gleich denen der Schlangen, sehr lang und fadenförmig, setzen sich unter einem spitzen Winkel an

das hinterste Ende des Zungenbeinkörpers, laufen zu beiden Seiten der Wirbelsäule an der hintern Fläche des Schädels empor, und gehen so in eigenen Rinnen über den Schädel bis zur Schnabelwurzel, um endlich durch eine anfänglich gespaltene, zuletzt aber einfache Sehne in einem auf der rechten Seite des Schnabels liegenden Kanale sich anzuheften. Auch der den schmalen pfeilförmigen Zungenknochen tragende Zungenbeinkörper ist im Specht fast fadenförmig und ohne den sonst gewöhnlichen, auch in Fischen und Amphibien oft vorhandenen, hintern geraden Fortsatz. Im Pelikan und Löffelreiher bemerkte Cuvier eine platte fünfeckige Form des Zungenbeinkörpers, welche an das platte Zungenbein der Frösche und Krokodile erinnert.

Die Zunge selbst wird gewöhnlich von einem Knochen oder Knorpel getragen, welcher sich mit dem vordern Rande des Zungenbeinkörpers auf verschiedene Weise verbindet. In der Gans z. B. ist es eine Art von Charniergelenk, welches indeß durch einen stark übergreifenden obern vordern Fortsatz des Zungenbeinkörpers verhindert, nur Abwärts- und Seitenbiegungen des großen lanzettförmigen Zungenknochens zuläßt; im Falken hingegen finde ich den hier kleinern Zungenknochen hinterwärts in zwei Aeste gespalten, zwischen welche der Zungenbeinkörper eingeschoben ist. Mehrere Muskeln dienen zur Bewegung des Zungenbeins und der Zunge selbst. Vorgestreckt wird die Zunge durch eine Art von Kinnzungenbein-Muskel (kegelförmiger Muskel), welcher um die Zungenbeinhörner gewunden, vorwärts an den Unterkiefer geheftet und beim Specht von ausgezeichneter Länge ist; zurückgezogen wird sie vornehmlich durch eine Art von Griffelzungenbeinmuskel, welcher hier vom hintern Hakenfortsatz des Unterkiefers zum Zungenbein läuft und im Specht noch durch einen von den Zungenbein-

hörnern zur Luftröhre gehenden Muskel unterstützt wird. Außerdem findet sich ein Kieferzungenbeinmuskel, ein Hornzungenbeinmuskel und Kehlkopfzungenbeinmuskel. — Die Zunge an und für sich hat wenig Beweglichkeit, wie schon aus der Befestigung des Zungenknochens hervorgeht, und daher auch wenig eigenthümliche Muskeln.

Die äußere Form der Zunge ist sehr vielfältigen Verschiedenheiten unterworfen und zeigt Annäherungen an viele andere Gestalten dieses Organs. Merkwürdig ist vorzüglich die röhrenförmige, lange, zum Saugen des Blumensaftes bestimmte Zunge der Kolibris, als bestimmteste Wiederholung des Saugrüssels der Bienen und Schmetterlinge; ferner die pfeilförmige, vorn hornartige, hinten mit rückwärts gewandten Borsten besetzte, weiche und klebrige Zunge der Spechte, welche durch den schon erwähnten Mechanismus mehrere Zoll weit zum Schnabel herausgestreckt werden kann und zum Aufsuchen der Insekten unter den Baumrinden benutzt wird. Ferner findet man die Zunge auch hier (wie in mehreren Amphibien) etwas gespalten (so in mehreren Raubvögeln) oder gar an der Spitze in mehrere Franzen getheilt (so in Drosseln, Staaren u. s. w.). Häufig ist ferner die Zunge mit scharfen rückwärts gewendeten Spitzen besetzt, welche an die Zungenzähne der Fische erinnern (so in mehreren Wasservögeln, ja an der Zungenwurzel bei den meisten Gattungen). Fleischig und weich ist die Zunge vorzüglich in Papageien, und eben deshalb hier mit größerm Recht als wahres Geschmacksorgan zu betrachten, da sie bei so vielen anderen offenbar mehr Ingestionsorgan genannt werden muß.

Was den übrigen Theil der Mund- und Rachenhöhle der Vögel betrifft, so ist noch zu bemerken, daß auch hier diese beiden Räume nicht mit hinlänglicher

Bestimmtheit unterschieden werden können, indem das Gaumensegel fehlt, und hintere Nasenöffnung sowohl, als Stimmritze, bloß zwei einander entsprechende, gewöhnlich mit starken reclinirten Papillen besetzte Längenspalten darstellen. Daß hinter der innern Nasenöffnung in einer Schleimgrube beide Eustachische Röhren ausgehen, ist schon erwähnt worden. Endlich finden wir denn auch in einigen Vögeln ähnliche sackförmige Erweiterungen der Mundhöhle, wie sie schon in mehreren Amphibien beschrieben worden sind. Hierher gehört theils die große sackförmige Erweiterung des Mundhöhlenbodens im Pelikan, theils der nach vorn unter der Zunge geöffnete Kehlsack des Trappen, welcher nach Tiedemann sowohl im Männchen als Weibchen vorkommt, von Home indeß beim Jungen nicht gefunden wurde. Diese Erweiterungeu, welche bei Amphibien zur vermehrten Luftaufnahme bei erhöhtem Athmungsbedürfniß (im Zorn z. B.) zu dienen scheinen, werden übrigens hier mehr als Nahrungs- oder Wasserbehälter gebraucht; nur bei einem Reiher soll, nach Home, ein bloß mit Luft gefüllter Kehlsack vorkommen, welcher nicht mit der Mundhöhle, sondern mit den Luftzellen des Halses zusammenhänge.

Die Speiseröhre, zu welcher die Rachenhöhle sich allmählig verengert, ist beim Vogel, gegen die vorigen Klassen, durch ihre sehr bedeutende Länge ausgezeichnet, und liegt an der vordern Fläche der Halswirbel, theils hinter, theils etwas rechts neben der Luftröhre. Die Weite und Ausdehnbarkeit der Speiseröhre ist im Allgemeinen sehr groß, namentlich zeichnen sich die Raubvögel, Sumpf- und Wasservögel hierin aus, indem bei ihnen, eben so wie bei vielen Fischen und Amphibien, dadurch nicht nur das Verschlingen ganzer Thiere, sondern auch (wenigstens bei den Raubvögeln) das Ausbrechen der unverdaulichen

Substanzen, der Federn, Knochen u. s. w. (des sogenannten Gewölles) möglich wird. Uebrigens dient selbst zuweilen ein Theil der Speiseröhre wirklich anstatt eines Magens, und bei Reihern, Störchen u. s. w. findet man oft Frösche u. dergl., welche zum Theil im Magen schon verdauet werden, zum Theil sich noch in der Speiseröhre befinden.

Vorzüglich merkwürdig ist indeß ein gewisser sackförmiger Anhang der Speiseröhre, der sogenannte Kropf, welcher sich vorzüglich bei den körnerfressenden, zum Theil aber auch bei den fleischfressenden Vögeln, jedoch in letzteren mehr als eine gleichförmige Erweiterung des Speisekanals, vorfindet, und nach Tiedemann nur bei den Klettervögeln, Sumpf- und Wasservögeln, den insektenfressenden und straußenartigen Vögeln ganz fehlt. Diese Erweiterung wird äußerlich von einer verdünnten Muskelhaut überzogen, innerlich aber von einer Schleimhaut ausgekleidet, welche durch unzählige feine Mündungen eine starke schleimige, zur Erweichung der Nahrungsmittel bestimmte Absonderung unterhält. Fragen wir nach der Bedeutung dieses Organs in der Entwickelungsgeschichte des Thierkörpers, so müssen wohl vorzüglich die schon in den tieferen Klassen vorkommenden, als Kröpfe gebildeten Kiemensäcke (z. B. der Ascidien) berücksichtigt werden. Wie nämlich die Entstehung des Dick- und Blinddarms (ein Kropf des Afterdarms) sich aus der bei anderen Gattungen der unteren Thierklassen (z. B. den Holothurien und Insektenlarven) vorkommenden Endigung des Darms in die Kiemenhöhle ergab, so der Kropf aus dem (anderen Gattungen eigenen) Anfang des Darms aus derselben. Uebrigens kommen auch in mehreren Insekten schon ähnliche, obwohl gewöhnlich nur Luft führende, gleich Lungen zum Saugen dienende Anhänge der Speiseröhre vor; und indem wir also in mehrerer

Hinsicht eine gewisse Beziehung zwischen der Erweiterung der Speiseröhre in den Vögeln und anderen Kiemenhöhlen und Luftbehältnissen antreffen, werden wir zugleich die von Hunter bei Tauben beobachtete merkwürdige Erscheinung einer vermehrten milchartigen Absonderung im Kropf, welche zur Zeit des Auskriechens der Jungen aus den Eiern statt hat, und anfänglich zur Ernährung derselben verwendet wird, weniger überraschend finden, da Athmungsorgane und Zeugung, oder auch Ernährung des Jungen, überhaupt in vieler Hinsicht eine höchst merkwürdige Verwandtschaft zeigen.

Hinter oder unter dem Kropfe nun, welcher noch vor der Brusthöhle auf dem Gabelknochen und der elastischen, die Aeste desselben verbindenden Haut ruht, folgt eine kurze Verengerung der Speiseröhre; allein bald nach ihrem Eintritt in die Brusthöhle schwillt sie abermals an, und bildet den Vor- und Drüsenmagen, dessen Structur von der des übrigen Darmkanals vorzüglich durch die Stärke und Menge seiner aussondernden röthlichen Drüsen sich unterscheidet. Diese Drüsen selbst sind in den verschiedenen Gattungen, wie Home zeigte, von sehr verschiedenem Bau, und im Allgemeinen bei fleischfressenden einfacher, bei körner- und blätterfressenden hingegen größer und ästiger. In den letztern Gattungen ist überhaupt der den Magensaft bereitende Vormagen dicker von Wänden, dichter mit Drüsen besetzt und, obwohl kleiner, doch bestimmter entwickelt, dagegen man ihn in den fleischfressenden Vögeln, z. B. den Raubvögeln, Spechten, so wie, nach Tiedemann, im Pelikan, Seeraben, Löffelreiher und dem Ibis außerordentlich weit, dünnhäutig, kurz, dem sackförmigen Magen der Fische und Amphibien ähnlicher findet; auch sind dann die aussondernden Drüsen gewöhnlich nicht über die ganze

Magenfläche verbreitet, sondern an einzelnen Punkten zusammengehäuft.

In den fleischfressenden Vögeln (z. B. den Raubvögeln, vielen Sumpf- und Wasservögeln, Spechten ꝛc.) geht nun dieser Vormagen ganz unmerklich in einen zweiten Magen über, welcher sich von dem erstern fast nur durch das Aufhören der eigentlichen gastrischen Drüsen und durch eine Muskelschicht unterscheidet, welche, von zwei dünnen, rundlichen Sehnenpunkten ausgehend, eine rotatorische Bewegung des Mageninhalts zu bewirken bestimmt scheint. Im Storch, in der Löffelgans, im Ibis, Papageitaucher u. s. w. sondern sich beide Mägen schon durch eine bestimmtere Einschnürung von einander ab, und die Muskelwand des eigentlichen Magens ist schon bedeutend stark; am stärksten zeigt sich jedoch die muskulöse Structur dieses Organs in den von Vegetabilien lebenden Vögeln, z. B. in Tauben, Hühnern, Truthühnern, Gänsen, Schwänen u. s. w., wo die Muskeln bei weitem den größten Theil des Magens ausmachen, in einer sehr festen sehnigten Mitte ihre dichten, hochrothen Fasern vereinigen, und da die innerste Magenhaut in ihrer Gegend eine vollkommen hornartige, dichte Beschaffenheit annimmt, eine außerordentliche Kraft auf die in die Magenhöhle gebrachten Stoffe wirken lassen können. Oben und unten befindet sich an diesem Muskelmagen eine sackförmige Erweiterung, wo die Magenwände in ihrer ursprünglichen Gestalt erscheinen. Der Pförtner ist übrigens dicht am Magenmunde und ohne eigentliche Klappen, wodurch der Uebergang auch unverkleinerter Pflanzenkörner in den Darmkanal möglich wird; ein Umstand, welcher für die Verbreitung der Pflanzen über die Erde von Wichtigkeit ist, da nach Banks die durch den Darm eines Vogels gegangenen Samen weit schneller keimen. Die Stelle des Muskelmagens ist im Vogel wie im Amphibium links

unter der Leber. Gewöhnlich findet man ihn ziemlich tief in der Unterleibshöhle, mitunter jedoch auch sehr tief; so z. B. im Kuckuk, im kleinen Reiher u. s. w.

Wie wir sonach bemerken, daß von den einförmigen häutigen Mägen der vorigen Klasse in der gegenwärtigen ein allmähliger Uebergang gebildet wird zu einem zusammengesetztern und muskulösern Bau, welcher theils an die Mägen mancher Insektengattungen erinnert, theils aber auch dem entwickelteren Bewegungs-System im Vogel überhaupt entspricht, so haben auch Beobachtungen gezeigt, daß selbst bei Raubvögeln diese muskulöse Structur einigermaßen durch anhaltende Fütterung mit Körnern u. dergl. sich entwickeln könne. Ja es ist allerdings merkwürdig, daß sogar äußerlich ähnliche Arten, ihrem Himmelsstriche und ihrer Nahrung angemessen, sehr durch die Beschaffenheit ihrer Mägen sich unterscheiden können, wie dies von Home im afrikanischen und amerikanischen Strauß gezeigt worden ist, indem er in dem erstern einen weiten Vormagen fand, welcher aufwärts gebogen in einen kleinern, stark muskulösen Körnermagen überging, dahingegen in dem zweiten der eigentliche Magen sich geräumiger, aber weit dünner von Häuten zeigte. Man hat übrigens gewiß mit Recht die Wirkung des Körnermagens der der Backzähne verglichen (indem man die Verrichtungen des Schnabels denen der Schneidezähne gleichstellte), und bedenkt man noch, daß die Vögel mit solchen Mägen gewöhnlich überdies häufig Steine verschlukken, um so, gleich mehreren der niederen Thiere, die Magenfläche gleichsam mit fremden Zähnen zu bewaffnen, so wird man die Beobachtungen Réaumur's, Spallanzani's und Anderer weniger seltsam finden, denen zufolge selbst die schärfsten, festesten Körper, als Glas, Metallspitzen, Münzen u. s. w., in diesen Mägen nicht nur ohne Nachtheil vertragen,

sondern sogar in kurzer Zeit abgestumpft oder völlig zermalmt wurden.

Durch den vom Magen nach rechts auslaufenden Darmkanal der Vögel finden wir zunächst eine eigene längliche Schlinge gebildet, zwischen welche die Bauchspeicheldrüse eingeschoben ist, und deren zweiter Schenkel wieder bis fast an den Pförtner zurückläuft. Der Darm selber ist hier oft (zumal in jungen Thieren) von sehr beträchtlicher Stärke. Von nun an bildet der Darm vielfache Windungen und geht endlich in gerader Richtung längs des Kreuzbeines zum After. Dieses letztere Stück zeigt häufig einen oder zwei Blinddarme, schwillt dann etwas an und stellt so den Dickdarm vor, obwohl es dem sehr aufgetriebenen der meisten Amphibien keinesweges verglichen werden kann. Im Allgemeinen nähert sich auch der Darmkanal der Vögel durch seine nicht beträchtliche Länge mehr dem der niederen Klassen, als dem der Säugethiere, und vorzüglich kurz wird er in den fleischfressenden Gattungen gefunden. Die Muskelwände des Darms sind gewöhnlich bedeutend dick, und die innere Haut wird durch verhältnißmäßig sehr lange Zotten überall, nur in den Blinddärmen nicht, bekleidet. Den Dünndarm insbesondere betreffend, so ist auch hier in mehreren Gattungen (z. B. in Schnepfen, Reihern, Hühnern, Gänsen) ein kleiner Blinddarm beobachtet worden, welcher offenbar als Rudiment des im Küchlein vom Dottersack zum Darm führenden Ganges zu betrachten ist, indem, nach M a c a r t n e y, bei der Nachtigall sogar der kleine Dottersack niemals ganz verschwindet.

Der, meistens (nur im Strauß nicht) sehr kurze Dick- oder Mastdarm ist nur bei einigen körnerfressenden Vögeln (so in den Hühnervögeln) durch eine Art von Klappe vom Dünndarm abgesondert. Die in den Mastdarm mündenden Blinddärme (richtiger

wohl wurmförmige Anhänge genannt) zeigen, nach Tiedemann, ungefähr folgende wesentliche Verschiedenheiten. Vorzüglich lang sind dieselben bei den von Vegetabilien lebenden Vögeln, z. B. bei Hühnern, Fasanen, Pfauen, Putern, Gänsen, Schwänen; weniger lang bei der Eule, dem Kuckuk, dem Kranich, der Schnepfe, dem Pelikan u. s. w.; noch kürzer bei Tauben, Raben, Drosseln, Finken u. s. w.; am kürzesten endlich bei Tagraubvögeln, Meisen, Störchen, Möven u. s. w. — Ein einziger, mitunter (gleich dem Blinddarm der Säpien) spiralförmig gewundener Blinddarm findet sich bei den Reihern, Rohrdommeln, Tauchenten. Ganz fehlt dieses Organ den Papageien, Spechten, Wiedehopfen, Eisvögeln, Seeraben u. s. w. — Gewöhnlich sind diese Blinddärme innerlich glatt, an ihrer Darmmündung etwas verengert, und größtentheils mit Darmkoth angefüllt; ganz abweichend sind jedoch die Blinddärme des Straußes, welche eine Spiralklappe von derselben Art, wie sie im Magendarm der Rochen und Hayen oder im Dickdarm des Störs sich vorfand, enthalten. — Die Bedeutung dieser Blinddärme überhaupt betreffend, so frägt es sich wohl, da sie von den gewöhnlichen Blinddärmen des Dickdarms anderer Thiere bestimmt abweichen, ob sie nicht vielmehr als Nachbildungen der sogenannten Gallgefäße der Insekten angesehen werden könnten. Von Home werden sie den Absonderungsorganen, welche in der Nähe des Afters bei vielen Thieren vorkommen, z. B. dem Dintenbeutel der Säpien, verglichen. Als Harnblasenzipfel werden sie von Oken betrachtet, allein dünn müßte wohl die Allantois von ihnen nicht aus der Kloake entspringen.

Vom Mastdarm selbst ist übrigens merkwürdig, daß in ihm, nach Perrault, beim Strauß, durch einen Bündel Längenfasern, ähnliche Taschen, wie im menschlichen Dickdarm, gebildet werden. — Was die

Endigung desselben betrifft, so verhält sich diese fast ganz wie in den Amphibien. Nämlich der Darm öffnet sich, von einer fleischigen Lippe umgeben, in die Kloake, d. i. in eine in verschiedenen Gattungen sehr verschieden gestaltete, doch meistens kuglige Höhle oder Erweiterung, durch welche auch Harn, Saamen und Eier ausgeleert werden. Diese Kloake ist von starken Muskelfasern umgeben, und öffnet sich äußerlich (wie bei den Eidechsen) mit einer querovalen Mündung. — Endlich scheint auch hier noch am schicklichsten eines Organs gedacht zu werden, welches im ausgebildeten Thier seiner Function nach mit anderen drüsigen Absonderungsorganen am After übereinstimmen mag. Es ist dies ein rundlicher, oft auch länglicher, von dicken Wänden gebildeter Beutel, welcher über der Kloake liegt und in dieselbe durch eine Klappenmündung geöffnet ist. Innerlich sind ihre Wände mit zähem Schleim überzogen, und ihre Größe scheint durchaus (wie schon H. Blumenbach bemerkte und auch ich an Hühnern, Gänsen und einem jungen Reiher u. s. w. bestätigt fand), je älter das Thier wird, um so mehr abzunehmen. — Die Befestigung des gesammten Darmkanals hat im Vogel nichts Ausgezeichnetes, und was die Wände der Luftzellen und des Unterleibes betrifft, so bestimmten dieselben die Lage des Darmkanals ebenfalls, wie das Gekröse."

Verdauungs-Beschwerden, Schwerverdaulichkeit, erschwerte, schwache, üble Verdauung, Dyspepsie (Digestio depravata, difficilis, Indigestio). Man versteht hierunter gewöhnlich ein chronisches Leiden der Verdauungs-Organe, mit unregelmäßigem oder mangelndem Appetite, Unbehaglichkeit, Unlust, Trägheit des Körpers und des Geistes. Die Verdauungs-Beschwerden haben ihre Ursache entweder in der Schwäche des Magens, oder in der Beschaffenheit der genosse-

nen Speisen. (Siehe auch den Artikel Unterleibs=Krankheiten und den Artikel Verdauung.)

Verdauungs=Organe, s. den Artikel Verdauung.

Verdauungs=Säfte, s. daselbst.

Verdauungs=Wege, s. daselbst.

Verdauungs=Werkzeuge, s. daselbst.

Verdea, ein weißgrünlicher, guter florentinischer Wein.

Verde antico, bedeutet so viel wie Ophicalcit, eine Art Serpentin, welcher mit körnigem oder dichtem Kalkstein gemengt ist.

Verde di Corsica, ist eine Art weißer Feldspath, welcher dunkelviolette Flecken, starke grasgrüne Schörl=Strahlen und eingesprengten Smaragdit hat; an einen Stahl geschlagen, giebt dieser Feldspath Feuer.

Verdeck, oder Deck, auch Oberlauf, nennt man beim Schiffsbau die Decke eines Raumes, welcher entweder durch das ganze Schiff, oder auch nur durch einen Theil des Schiffes geht, und zugleich auch den Boden des über demselben befindlichen Raumes bildet. Die größten Seeschiffe haben drei solcher Verdecke, weshalb sie auch Dreidecker genannt werden. Das erste Verdeck, das unterste, ist dem Wasser am nächsten oder steht mit demselben gleich; es befindet sich unmittelbar über dem Schiffsraum. Ist das Schiff ein Kriegsschiff, so steht auf diesem Verdeck rings umher das schwere Geschütz, während gegen das Hintertheil des Schiffes sich die Pulverkammer befindet, welche von den Seesoldaten gewöhnlich die heilige Barbara genannt wird. — In den Böden der Verdecke sind Oeffnungen gelassen, Luken, damit man die Waaren und sonstige Sachen hin und her schaffen kann; desgleichen auch Gitterwerke, um den unteren Räumen die Luft zufließen zu lassen, — bei Kriegsschiffen, um den Rauch des abgefeuerten Geschützes abziehen zu lassen. Uebrigens haben die Verdecke, welche durch die ganze Länge eines Schiffes hinlaufen, den Namen

durchgehende Verdecke, während diejenigen, welche nur einen Theil eines Schiffes einnehmen, halbe Verdecke genannt werden.

Verdeck=Laß, ist eigentlich ein falsches Verdeck, welches auf mehreren Pfeilern, in der Regel vier bis sechs, am vordern Theile über der Hütte steht, und nur gegen Sonne und Regen schützen soll.

Verdeck=Strick, bedeutet so viel wie Finkennetz.

Verdeckte Batterien, sind Batterien mit doppelten Brustwehren, deren vordere Reihe Vorscharten (Backen) hat, welche in der Verlängerung der hinteren Schartenwände liegen.

Verdeckte Geschütze, sind Geschütze, welche dermaßen aufgestellt sind, daß der Feind, bei seinem Angriffe auf die von ihm belagerte Festung, dieselben nicht entdeckt und also nicht beschießt; diese Geschütze können dann in Belagerungen die Breschen im Rücken bestreichen. Die verdeckten Geschütze pflegen ihren Platz in der zurückgezogenen Flanke der Bastionen zu haben.

Verdeckte Karten, ist ein Ausdruck, der bei verschiedenen Kartenspielen, namentlich beim Pharao=Spiel, vorkommt.

Verdecktes Gesperre, ist ein Gesperre, welches von den Theilen eines mechanischen Werkes, an denen es sich befindet, zugleich verdeckt ist, wie das Schnecken=Gesperre in Uhren.

Verdehnung, nennt man eine übermäßige Ausdehnnng der Muskeln oder Sehnen eines Menschen, entweder bei ungemein anstrengenden, oder auch sehr ungeschickten Bewegungen. Eine solche Verdehnung ist immer mit mehr oder weniger Schmerz verbunden, ja sie kann eine erschwerte Bewegung des angestrengten Muskels oder der Sehne, oder gar eine für immer aufgehobene Bewegung der betreffenden Theile zur Folge haben.

Verden, war in früherer Zeit ein Bisthum und bildet jetzt als Herzogthum einen Theil der Landdrostei Stade

im Königreich Hannover; es grenzt an die Provinzen Lüneburg, Bremen und Hoya, hat 25 Quadratmeilen Größe und 30,000 Einwohner. Das Bisthum Verden wurde im Jahre 776 n. Chr. von Karl dem Großen gestiftet, der es einem brittischen Benedictiner-Mönch, Namens Schwibrecht, schenkte; Andere behaupten jedoch, daß der erste Bischof von Verden der Abt Patto von Amerbach gewesen sei. Jedenfalls residirten die ersten Bischöfe in Konnede oder in Bardewick. Als die Kirche ihre große Umwälzung durch Luther erlitt, nahm der damalige Bischof Gregor von Braunschweig die lutherische Religion an und führte die Reformation auch in seinem Bisthum Verden ein. Der Bischof Franz Wilhelm suchte indeß später wieder die katholische Religion einzuführen; er wurde aber im Laufe des dreißigjährigen Krieges (1618—1648) von den Schweden verjagt. Darauf nahm Johann Friedrich von Holstein, Erzbischof von Bremen, das Bisthum Verden in seinen Besitz, und es ging auch auf seinen Nachfolger Johann Friedrich von Dänemark über; aber im Frieden zu Osnabrück und Münster (1648) wurde Verden zu einem Herzogthum erhoben und den Schweden als deutsches erbliches Reichslehn übergeben. Seitdem hatte es mit dem Herzogthum Bremen gleiches Schicksal; es kam im Jahre 1715 in den Besitz von Hannover, und wurde diesem Lande im Jahre 1719 von den Schweden förmlich überlassen. Die Hauptstadt Verden an der Aller ist im Laufe der Zeit verfallen, woran die kriegerischen Erlebnisse derselben die Schuld tragen. Von Karl dem Großen erbaut, wurde sie in den Jahren 1626 und 1631 von den Kaiserlichen, im Jahre 1633 von den Schweden und Lüneburgern, im Jahre 1644 von den Schweden und im Jahre 1675 von den Münsterern eingenommen; daß sie im Jahre 1719 endlich für immer an Hannover

kam, ist bereits erwähnt. Die Stadt treibt Schifffahrt und Handel und hat fünf- bis sechstausend Einwohner. In ihrer Nähe befindet sich der **Uhlenmüller** Gesundbrunnen, dessen Bestandtheile mit dem zu Pyrmont viel Aehnlichkeit haben.

Verderblich, nennt man etwas, das dem Verderben, d. h. einer schlimmen, unverbesserlichen Veränderung ausgesetzt ist. Verderbliche Waaren sind daher solche, die entweder durch den Transport oder durch Aufbewahrung unbrauchbar werden können. — Man nennt aber auch verderblich etwas, das Verderben oder Zerstörung verursacht.

Verderbniß der Knochen, bedeutet so viel, wie Knochenfraß, Beinfraß, Caries. Man versteht unter dem Beinfraß überhaupt genommen, eine Zerstörung der Substanz eines Knochens mit einer Ablösung der Knochenhaut und unterscheidet zwei Hauptgattungen desselben, nämlich den trocknen und den feuchten Beinfraß. Der trockne Beinfraß (Caries sicca) hat sehr viele Aehnlichkeit mit dem trocknen Brande der weichen Theile und verhält sich auch fast eben so. Man bemerkt dabei keine ausfließende Jauche und keine Exulceration. Der Knochen ist weiß, trocken und abgestorben, übrigens gleich und eben; er ist dabei unfähig, mit den ihn umgebenden weichen Theilen zusammenzuhängen, oder wenn er von ihnen getrennt ist, wieder zu verwachsen. Mehrentheils entsteht dieser Beinfraß von äußeren Ursachen, befällt vorzüglich diejenigen Knochen, welche eine feste und dichte Substanz haben, und fängt gemeiniglich von von der Oberfläche, viel seltener von der innern Substanz der Knochen an. — Der feuchte Beinfraß (Caries humida) ist nichts Anderes, als ein Geschwür im Knochen, und verhält sich im Ganzen eben so, wie ein Geschwür in weichen Theilen. Der Knochen ist dabei gelb, braun, angefressen, ungleich und

zum Theil verzehrt, und aus der schadhaften Stelle fließt eine stinkende Jauche. Dieser Beinfraß entsteht gemeiniglich an schwammichten Knochen. — Der feuchte Beinfraß zerfällt wieder in den verborgenen und den offenbaren. Verborgen (Caries occulta) wird er genannt, wenn entweder die äußere Haut noch ganz unversehrt, oder ein Geschwür in den fleischichten Theilen sich befindet, das jedoch den unterliegenden Knochen nicht entblößt. Die Kennzeichen des ersten Falles sind die welke, schlaffe, ödematöse und mißfarbige Haut über der schadhaften Stelle und die beständig fortdauernden stechenden Schmerzen im unterliegenden Knochen, die durch einen äußern Druck vermehrt werden, wozu sich auch wohl, wenn der Schaden beträchtlich ist, ein schleichendes auszehrendes Fieber gesellt. Ist ein Geschwür da, so ist die Heilung desselben, wenn der Knochen angegriffen ist, gewöhnlich sehr hartnäckig, es hat ein bösartiges Ansehen, ist welk, schwammicht, giebt eine üble Jauche von sich und wird mehrentheils für krebsartig gehalten. Dieser verborgene Beinfraß geht endlich in den offenbaren (Caries aperta) über. Die ausfließende sehr stinkende Jauche enthält meistens schwarze Pünktchen, die silberne Sonde, die Leinwand und Charpie werden von der Jauche schwarz gefärbt, sie verzehrt die festen Theile, der Knochen wird entblößt und die Untersuchung mit der Sonde oder mit dem Finger zeigt deutlich, daß der Knochen angefressen, rauh und uneben sei. — Der verborgene Beinfraß fängt mehrentheils im Innern des Knochens an, entsteht gewöhnlich von innern Ursachen und ist weit schlimmer, als der von äußern Ursachen entstandene Beinfraß, der in den meisten Fällen nur oberflächlich zu sein pflegt, wiewohl auch äußere Gewaltthätigkeiten, z. B. Erschütterung der Markröhre, einen von innen anfangenden Beinfraß verursachen können. In Hinsicht

des äußern Ansehens unterscheidet man gewöhnlich folgende Arten des Beinfraßes: 1) Den fleischichten Beinfraß; es wächst dabei aus dem Knochengeschwür beständig viel schwammichtes Fleisch, welches leicht blutet und, indem es den Knochen bedeckt und verbirgt, die Erkenntniß sowohl, als die Heilung erschwert. Zuweilen scheint sich der Knochen auch wohl selbst in Fleisch zu verwandeln. 2) Den schwammichten Beinfraß; der Knochen ist rauh, von seiner Beinhaut entblößt, giebt mehr oder weniger Jauche, ist wie durchlöchert, gleichsam wurmstichig und in ein feines faserichtes Gewebe aufgelöst, so daß man ihn kaum, ohne zu zerbrechen, berühren kann. 3) Den gangrenösen Beinfraß, eine Abart des trocknen Beinfraßes, wobei die Farbe des Knochens anfangs nicht sehr verändert ist, bei entstehender Abblätterung aber gräulich, dann braun und endlich schwarz wird. — Außerdem unterscheidet man auch wohl einen gutartigen und bösartigen Beinfraß. Ersterer ist oberflächlich, rührt von äußeren Ursachen her, der Knochen ist wenig oder gar nicht verändert, und es sind weiter keine Zufälle, als die vom Beinfraße herrühren, zugegen. Bösartig hingegen nennt man denjenigen Beinfraß, dessen Zufälle sehr heftig sind, der ungewöhnlich schnell zunimmt, sehr schmerzhaft ist, und wovon die Ursache schwer zu entdecken oder zu heben ist, bei welchem ferner eine beträchtliche Veränderung der Substanz und der Figur des Knochens stattfindet, der mit anderen bedenklichen Knochenübeln, mit einem bösartigen Knochenauswuchse, mit einem widernatürlichen Dickwerden oder mit einem Weichwerden des Knochens verbunden ist, und wobei mehrere Knochen zugleich angefressen sind. — Die Ursachen des Beinfraßes sind theils innere, theils äußere, entweder allgemeine oder örtliche. Ueberhaupt genommen, finden alle diejenigen Ursachen hier statt, durch welche Fleisch-

geschwüre verursacht werden. Zu den innern Ursachen gehören demnach vorzüglich die venerische, scrophulöse, rhachitische, rheumatische, gichtische und scorbutische Krankheit, zurückgetriebene Hautausschläge, Blattern, gewohnte und unterdrückte Ausleerungen, Entzündung und Eiterung des Knochenhäutchens und der Markhaut. Zu den äußern gehören als örtliche Ursachen: Entblößung des Knochens, Quetschung und heftige Erschütterung desselben, überhaupt alle äußeren Gewaltthätigkeiten, die auf den Knochen wirken und Entzündung erregen können. Ferner gehören hierher selbst die Fleischgeschwüre und Abscesse in der Nähe eines Knochens, schlecht behandelte Entzündungen, Knochenwunden und Knochenbrüche, Pulsadergeschwülste, Balg- und Wassergeschwülste, die nahe am Knochen liegen. — Die Gefahr bei dem Beinfraße ist von verschiedener Art. Die erste Wirkung desselben ist ein Verlust des Zusammenhangs und der Festigkeit des Knochens. So lange der Beinfraß noch verborgen ist, entstehen oft eine Reihe von Zufällen, ohne daß man die wahre Ursache vermuthet. Durch den beständigen Ausfluß der Jauche und durch die Resorption eines Theils derselben werden allerlei hectische Zufälle und auszehrendes Fieber herbeigeführt. Auch veranlaßt der Beinfraß manche örtliche Zufälle und Krankheiten, besonders in der Gegend eines Gelenks, wo dann sehr leicht eine Gelenkverwachsung, Gelenkwassersucht u. s. w. entstehen kann. — Die Voraussage beruhet vorzüglich auf den Grad der Krankheit, auf die Beschaffenheit und den Sitz des Uebels, auf die Kräfte und auf das Alter des Patienten. Je mehr die Krankheit eingewurzelt ist, je weiter der Beinfraß sich verbreitet, je wichtiger die in der Nachbarschaft befindlichen Theile sind, je verwickelter die Krankheit und je schwerer die Ursache zu heben ist, um desto schwieriger ist die Heilung.

Der Beinfraß von äußern Ursachen ist leichter zu heilen, als der von innern Ursachen. In schwammichten Knochen, in den Gelenken, in den Rückenwirbeln ist die Heilung sehr schwer. Der feuchte Beinfraß greift eher um sich, als der trockne. Je oberflächlicher übrigens der Beinfraß ist, je leichter man zu dem schadhaften Knochen gelangen kann, um dem Eiter einen Abfluß zu verschaffen, je jünger und gesunder in den übrigen Theilen des Körpers der Kranke ist, um desto größer ist die Hoffnung zur Heilung. Im Ganzen genommen ist der trockne Beinfraß eher zu heilen, als der feuchte. — Die Kur des Beinfraßes ist immer sehr langwierig. Man muß daher seine Entstehung so viel als möglich zu verhüten und allen Ursachen, die ihn hervorbringen können, zeitig genug zuvorzukommen suchen. Dies geschieht besonders durch eine zweckmäßige ernstliche Behandlung der etwa entstandenen Entzündung eines Knochens, durch zeitige Oeffnung der Eitergeschwulst, im Fall schon Eiter entstanden ist, durch die Besorgung eines freien Abflusses des Eiters, durch Verhütung des Zutritts der freien Luft, durch Vermeidung aller reizenden Dinge und durch die Hebung der innern Ursache, wenn diese stattfindet. Die Heilung des trocknen Beinfraßes erfordert hauptsächlich die Absonderung des Todten von dem Lebendigen, und diese Absonderung wird entweder durch die Kunst bewirkt, oder es verrichtet sie die Natur durch die sogenannte Abblätterung. Letztere ist entweder merklich, wenn der abgestorbene Knochen in größern oder kleinern Stücken dem Auge sichtbar sich absondert, oder unmerklich, indem die abgestorbenen Stellen eines Knochens nach und nach verschwinden, ohne daß man diese Absonderung deutlich bemerkt. Bei festen, harten und dichten Knochen, bei einem weit ausgebreiteten Beinfraße, bei erwachsenen Personen erfolgt gemeiniglich eine

merkliche Abblätterung; bei schwammichten Knochen, bei einer dünnen abgestorbenen Knochenlage, bei jungen Personen geschieht die Abblätterung mehrentheils unmerklich. Auch pflegt sie bei dichten Knochen mehr blättrig, bei schwammichten hingegen faserig zu sein. Sieht der Wundarzt demnach voraus, daß eine merkliche Abblätterung sich einstellen werde, so muß er das Fleischgeschwür hinreichend öffnen und offen erhalten, um die abgesonderten Knochenstücke herausziehen zu können; bei einer unmerklichen Abblätterung ist hingegen dies nicht so nöthig. — Wenn ein abgestorbenes Knochenstück auf eine unmerkliche Weise sich abblättern will, so wird es zuerst weiß und trocken, scheint sich alsdann nach einiger Zeit zu erheben und giebt, wenn man mit einer Sonde darauf schlägt, einen hellen Ton von sich, gleichsam als ob es hohl wäre. Zuletzt entsteht eine Ritze im Umfange des Todten, wodurch dieses von dem Lebenden getrennt wird. Allmälig wird diese Ritze breiter und das Knochenstück erhebt sich immer mehr. Untersucht man genauer, so findet man zwischen dem lebendigen und todten Knochen ein junges Fleisch, welches sich nach und nach erhebt und das todte Knochenstück absondert, so daß dieses zuletzt wackelnd wird und abfällt. Man findet dann die ganze unterliegende lebendige Knochenfläche mit Fleisch bedeckt, wodurch nicht allein die Absonderung des Todten von dem Lebendigen bewerkstelligt wird, sondern auch, indem das sich erzeugte Fleisch nach einiger Zeit knöchern wird, dadurch die neue Knochennarbe gebildet und so die verlorene Knochensubstanz ersetzt wird. Die Abblätterung wird ganz allein von der Natur bewirkt, der Wundarzt aber kann und muß sie beschleunigen. Er muß in dieser Hinsicht zuvörderst die etwa stattfindende innere Ursache zu heben suchen, weil, so lange diese nicht gehoben ist, die Abblätterung nicht erfolgt. Die Abblätterung erfolgt

ferner nicht eher, als bis der Knochen völlig abgestorben und alles Lebenseinflusses beraubt ist. Das zweite also, wofür der Wundarzt sorgen muß und wodurch er die Abblätterung vorzüglich befördern kann, besteht darin, den schadhaften Knochen völlig zu tödten und auszutrocknen. Endlich muß er die völlige Absonderung dadurch zu erreichen suchen, daß er die Entstehung und den Anwuchs des jungen Fleisches oder der Knochennarbe befördert. Was die inneren Ursachen des trocknen Beinfraßes betrifft, so sind diese von derselben Art, wie bei den Flechsengeschwüren und werden auch eben so behandelt. Um den schadhaften Knochen völlig auszutrocknen und zu tödten, giebt es vorzüglich folgende Mittel. 1) Geistige Mittel. Starker Branntwein und verschiedene damit bereitete Tincturen, die Tinctura Myrrhae, Euphorbii, Aloes, der Liquor anodynus, der Liquor Bellostii, welcher aus einer Auflösung des Quecksilbers in Salpetersäure und mit hinreichendem Wasser verdünnt, besteht. Man befeuchtet mit diesen Mitteln die Charpie, womit der schadhafte Knochen bedeckt wird, so oft, daß sie nie ganz trocken wird, hütet sich aber, daß die Feuchtigkeit weder auf die fleischichten Theile, noch auf den lebendigen Knochen wirken. In dieser Hinsicht muß der schadhafte Knochen zwar hinreichend, aber doch nicht weiter entblößt werden, als er schadhaft ist, oder der etwa entblößte Theil, welcher gesund ist, mit Charpie, die mit einer erweichenden Salbe bestrichen ist, bedeckt werden. So dürfen auch nur anfänglich, und zwar so lange gebraucht werden, bis der Knochen gänzlich getödtet ist, weil sie nachher nicht nur zwecklos, sondern auch, sobald die Abblätterung erscheint, schädlich sind, indem sie den Anwuchs des jungen Fleisches hindern und den lebendigen Knochen tödten würden. Es sind indessen diese Mittel nur bei einem äußern Beinfraß und da, wo der schadhafte

Knochen so dünn ist, daß er von ihnen kann durchdrungen werden, anwendbar. Immer muß man dabei mit den gelindesten von diesen Mitteln den Anfang machen. — 2) Anbohren des schadhaften Knochens. Man bohrt nämlich, wenn das schadhafte Knochenstück zu dick und zu stark ist, mit dem Perforativtrepan oder irgend einem andern schicklichen Instrumente hin und wieder in dem angefressenen Knochen Löcher, die aber nicht bis in's Lebendige gehen dürfen, um jenen Mitteln Gelegenheit zu verschaffen, besser in den Knochen einzudringen und ihn auszutrocknen. — 3) Brennen des schadhaften Knochens. Dies geschieht mit einem schicklichen glühenden Brenninstrumente, wodurch alles Schadhafte schnell getödtet und ausgetrocknet wird. Nur muß bei der Anwendung desselben die Wunde vorher gut ausgetrocknet und der Knochen hinreichend entblößt sein. Auch müssen die fleischichten gesunden Theile durch Bedecken mit Charpie hinlänglich geschützt sein. 4) Abschaben des verdorbenen Knochens. Man bedient sich dazu entweder eines Radireisens, eines Stückchens Glases oder eines andern schicklichen Instruments, womit man soviel von dem schadhaften Knochen wegschabt, daß nur eine dünne schadhafte Knochenlage zurückbleibt, die von den austrocknenden Mitteln leicht durchdrungen werden kann. — Wenn es nun aber gleich richtig ist, daß durch diese Mittel der zerstörte und nicht mehr zu erhaltende Theil des Knochens schneller getödtet und dadurch seine baldige Absonderung bewirkt wird, um der anwachsenden Knochennarbe Platz zu machen, so müssen wir gleichwohl bedenken, daß der ganze Proceß der Abblätterung ein Werk der Natur ist, daß der zerstörte Theil des Knochens von selbst abstirbt und losgeht, indem die neue Knochennarbe anwächst, und daß dieses Anwachsen einer neuen organischen Substanz, zu-

mal durch eine zu stürmisch betriebene Anwendung jener wirksamen zerstörenden Mittel mehr oder weniger erschwert und hintertrieben werden muß. Ihr sonst so allgemeiner Gebrauch muß daher sehr eingeschränkt werden. Die starken spirituösen oder eindringenden Mittel überreizen leicht, entzünden den gesunden Theil des Knochens und oft eben so sehr den Umkreis des Geschwürs überhaupt. Wenn diese Mittel daher auch oft im Verlaufe der Behandlung und bei veralteter Caries nöthig sind, so ist ihr unvorsichtiger Gebrauch eben sowohl oft von nachtheiliger Wirkung. Bei dem trocknen Beinfraße ist der trockne Theil des Knochens schon todt, oder stirbt bei guter Behandlung bald vollends ab, so wie die Narbe heranwächst, der man daher nicht mit geistigen ätzenden Mitteln, am wenigsten mit Brennen in den Weg treten sollte. Ist der verdorbene Knochen gänzlich getödtet, so müssen auf jeden Fall die austrocknenden Mittel bei Seite gesetzt werden. Der Wundarzt muß dagegen jetzt solche Mittel anwenden, wodurch die Abblätterung befördert wird. Sie müssen daher von derselben Art sein, als diejenigen sind, wodurch die Absonderung schadhafter fleischichter Theile erreicht wird, das heißt, sie müssen erweichend sein, die Eiterung befördern und den Anwuchs des jungen Fleisches bewirken. Hierher gehören z. B. der Balsamus Arcaei, das Unguentum Althaeae, digestivum u. s. w. Diese Mittel müssen warm aufgelegt werden. Damit dieselben aber auf den unterliegenden lebendigen Knochen wirken können, so ist es nöthig, den schadhaften Theil mit dem Perforativtrepan hin und wieder zu durchbohren. Je mehrere und größere Löcher man bohrt, desto besser ist es; immer aber müssen hier die Löcher bis in das Lebendige gehen, daher man so lange bohrt, bis sich etwas Blut zeigt. Ist dies geschehen, so bedeckt man den Knochen mit warmen erweichenden Mitteln,

worauf die Abblätterung ihren Anfang nehmen wird. Erfolgt die Abblätterung nicht, so ist der Knochen entweder nicht ganz getödtet, in welchem Falle die austrocknenden Mittel wiederholt werden müssen, ober es liegt eine innere Ursache zum Grunde, die man aufsuchen und heben muß. Sobald der schadhafte Knochen wackelnd zu werden anfängt, kann man ihn, um die Absonderung zu befördern, öfters gelinde, jedoch ohne Blutung und Schmerzen zu verursachen, rütteln und ihn dann, wenn er abgesondert ist, durch die weitere Oeffnung in den weichen Theilen, entweder mit den Fingern oder mit der Kornzange ganz sanft und behutsam wegnehmen. Ist der verdorbene Theil weggenommen, so wird alsdann der Schaden, wie ein reiner einfacher Absceß behandelt. Der Wundarzt kann nun aber auf eine geschwindere Weise die Absonderung des schadhaften Knochens selbst verrichten, und so die Heilung geschwinder bewirken, als auf die vorhergehende Weise, wo er die Absonderung mehr der Natur überläßt. Dies ist besonders der Fall, wenn das abgestorbene Stück sehr dick ist und man zu dem ganzen Umfange des schadhaften Knochens frei und ungehindert hinzukommen kann, wobei es freilich auf die Lage und die Gestalt des Knochens ankommt. Ist bloß eine dünne Knochenfläche schadhaft, so läßt sich dieselbe entweder mit dem Radireisen, mit dem Exfoliotivtrepan, oder noch bequemer mit einem Stückchen Glas allmälig abschaben, bis die ganze Oberfläche roth und blutig erscheint. Bei flachen Knochen, die durch und durch schadhaft sind, kann man sich des Trepans bedienen. Bei cylindrischen Knochen kann man den schadhaften Theil zuweilen absägen. Ist ein Knochen ganz schadhaft, so muß er herausgenommen werden. Wenn auf diese Art alles Schadhafte abgesondert ist, so wird das Uebrige wie eine einfache Wunde behandelt und der Knochen mit erweichenden

warmen Mitteln verbunden, worauf er sich gemeiniglich bald mit Fleisch überzieht. Um ihn aber nicht auf's Neue zu tödten, muß er vor Kälte, Luft und geistigen Mitteln in Acht genommen werden. In einigen Fällen, besonders wenn die schadhafte Knochenlage sehr dick ist, läßt sich auch das Verdorbene von dem Gesunden durch Meißel und Hammer absondern. Immer aber wird dadurch eine beträchtliche Erschütterung verursacht. Um diese möglichst zu vermeiden, ist es wenigstens immer nothwendig, den Knochen vorher hin und wieder mit dem Perforativtrepan zu durchbohren und ihn dann in kleinen Stücken abzumeißeln. — Der feuchte Beinfraß erfordert größtentheils dieselbe Behandlung, als der trockne. Die Jauche bei demselben aber macht einigen Unterschied. Diese muß gemindert, gebessert und ausgetrocknet werden, weil sie durch ihre Schärfe nicht allein die Abblätterung verhindert, sondern auch den Knochen immer noch mehr verdirbt. So wie bei den Fleischgeschwüren, die von inneren Ursachen herrühren, Alles darauf ankommt, diese zu entfernen, so ist auch hier an keine Heilung eher zu denken, als bis die etwa stattfindende innere Ursache des Beinfraßes gehoben worden ist. Ist dieses geschehen, so erfolgt die Heilung oft von freien Stücken. Dies ist indessen nicht immer der Fall, denn zuweilen bleibt der Beinfraß aus örtlichen Ursachen zurück und ist dann wie ein örtlicher Schaden zu behandeln. Der Wundarzt muß in diesem Falle den Ausfluß der Jauche auf alle mögliche Art befördern, den Knochen durch hinreichende Einschnitte entblößen und das Glied in eine abhängige Lage bringen. Das Geschwür muß mit einem leichten Verbande bedeckt werden, damit der dünnere Theil des Eiters durchdringen kann. Alles, was Anhäufung und Stockung der Jauche im Geschwür verursachen kann, muß dabei auf's Sorgfältigste vermie-

den werden. — Zuweilen aber stockt dennoch die Jauche in dem schwammichten Gewebe oder in der Markröhre des Knochens. In diesem Falle muß der Knochen bei Zeiten durch eine Trepankrone oder durch den Perforativtrepan geöffnet werden. In allen Fällen ist übrigens zur Verhütung der üblen Wirkung der Jauche der Gebrauch eines Schwammes zum Verbande von großem Nutzen. Die äußeren Mittel, welche man, wenn der Beinfraß tief in den Knochen dringt, anwenden kann, sind der Branntwein, der Liquor anodynus, die Tinctura Myrrhae, Succini, der Liquor Bellostii, verdünnte Mineralsäure, das Schußwasser von Theden, die Phosphorsäure, verschiedene ätherische Oele, z. B. das Nelken-, Zimmet- oder Roßmarinöl, das ätzende Kampferöl, und selbst das glühende Eisen. Sie dürfen indeß nicht den gesunden Knochen berühren und müssen nur so lange angewendet werden, als die Jauche eine üble Beschaffenheit hat. Ueberhaupt aber gilt auch hier dasselbe, was oben beim trocknen Beinfraße über die Anwendung dieser Mittel gesagt worden ist. Ist der Beinfraß gelinde und dringt er nicht tief in den Knochen, so dienen der Carottenbrei, das Decoctum Scordii, Nuc. Juglandium, eine Mischung von Wein, Honig und Tinctura Myrrhae, ein Infusum Herb. Sabinae mit Spiritus Vini, die Decocte von Chamillen, Schafgarben, Calmus, China, Kalkwasser. Alle diese Mittel lassen sich von Anfang bis zu Ende der Heilung anwenden. Man befeuchtet damit entweder die Plumaceaux, oder macht Injectionen von ihnen. Die äußere Behandlung ist aber in vielen Fällen nicht für sich allein hinreichend, weil entweder die innere Ursache noch nicht gehoben ist, oder von der Art ist, daß sie nicht kann entdeckt werden, und die Natur sich an den Schaden gewöhnt. Es giebt daher auch innere Mittel, deren man sich zu gleicher Zeit mit vielem

Nutzen bedienen kann, da sie zur Verbesserung der Jauche oft sehr vielen beitragen. Eins der berühmtesten Mittel ist die Asa foetida, die gemeiniglich in wenigen Tagen der Jauche allen üblen Geruch und alle Schärfe benimmt, und nicht selten ganz allein die Abblätterung und Heilung bewirkt; man giebt sie in Pillen, täglich zu zwei bis drei Quentchen. Ferner gehören hierher der Schirling, in allmälig verstärkten Gaben, der Same des Phellandrii aquatici täglich dreimal zu einem halben Quentchen, das Kalkwasser zu ein bis zwei Pfund täglich, die Rubia tinctorum, der Calamus aromaticus, der Saft vom Onopordon Acanthium, die schweißtreibenden Holztränke, die Belladonna, die Terra ponderosa salita. Es können jedoch diese Mittel nur in so fern wirksam sein, als sie dem allgemeinen Zustande und dem des Geschwürs entsprechen. Es ist eine Hauptsache bei der Behandlung des Beinfraßes, auf das Allgemeinbefinden des Kranken und auf das beständig mit dem Beinfraß verbundene asthenische Allgemeinleiden nach seinen verschiedenen Graden und Formen, so wie auf die vorzüglich obwaltende innere Ursache, genaue Rücksicht zu nehmen. Ueberhaupt müssen wir bei dem Beinfraß in dieser Hinsicht ganz so verfahren, wie es nach den verschiedenen Umständen zur Heilung der Geschwüre erforderlich ist. Vor Allem kommt es dabei auf eine zweckmäßig eingerichtete gute Diät an. Aus demselben Grunde ist die Sorge für die möglichste Reinlichkeit hier eben so unentbehrlich, wie bei der Behandlung anderer Geschwüre, die mit starker Jaucheabsonderung verbunden sind. Der Verband muß daher öfters erneuert, die äußere Oeffnung hinreichend offen gehalten, die Jauche vermittelst eines Schwammes aufgesogen, die Höhle des Geschwürs oft mit den genannten, gelinde reizenden Flüssigkeiten ausgespritzt, auch der äußere Umfang und die Nach-

barschaft des Geschwürs öfters gewaschen, mit spirituosen und aromatischen Mitteln gerieben und von luxuriösen Ansätzen und dem sogenannten wilden Fleische gereinigt werden. Ist die Jauche gebessert, so wendet man äußere erweichende Mittel an, die man sehr schicklich mit solchen Mitteln versetzt, wodurch eine neue Verderbniß derselben verhütet wird, z. B. eine Mischung von Unguentum digestivum mit **Pulvis Myrrhae** oder **Herba Scordii**. Auch empfiehlt sich die Einwickelung des Gliedes, weil dadurch der Theil unterstützt und gestärkt wird. Erreicht der Wundarzt auf diese angezeigte Weise den gewünschten Zweck nicht, so muß er kräftigere Mittel anwenden, den feuchten Beinfraß in einen trocknen verwandeln und die Abblätterung und Heilung beschleunigen. Wenn der Beinfraß nicht von zu großem Umfange ist und tief in den Knochen dringt, so kann man sich des Bellostischen Liquors bedienen, den man so lange anwendet, bis seine Wirkung an das Lebendige gelangt, und weiter kein Gestank und keine Jauche bemerkt wird. In gleicher Absicht dient auch hier das glühende Eisen, vor dessen Anwendung aber, wie schon oben erinnert worden, das Geschwür wohl ausgetrocknet, und wenn etwa schwammichtes Fleisch den schadhaften Knochen bedeckt, dieses durch Aetzmittel zuvor weggeschafft werden muß. Dringt aber der Beinfraß so tief in den Knochen, daß man fürchten muß, die Wirkung des glühenden Eisens könnte nicht ganz durch bis an's Gesunde gelangen, so müßte man vorher einen Theil des Schadhaften mit dem Radireisen wegnehmen. Der Wundarzt behandelt alsdann den Schaden wie den trocknen Beinfraß, und befördert die Abblätterung mit erweichenden Mitteln, wiederholt aber den Umständen nach den Gebrauch der obigen Mittel, wenn die Abblätterung nach einiger Zeit nicht erfolgen sollte. Sobald diese erfolgt und der Knochen unter dem sich

absondernden Knochenstücke mit festem, gesundem Fleisch bedeckt ist, ist die Kur vollendet; ist aber der Knochen bloß oder mit schwammigem Fleische bedeckt, so ist er noch schadhaft und muß mit dem Bellostischen Liquor oder dem glühenden Eisen berührt werden. Zuweilen ist der Beinfraß so hartnäckig und zerstörend, daß er die Amputation des kranken Gliedes nothwendig macht. Dies ist der Fall, wenn ein Knochen der äußern Gliedmaßen ganz oder vorzüglich im Gelenke, durch und durch cariös ist, und die fleischichten Theile dergestalt zerfressen und zernichtet sind, daß der Kranke in Lebensgefahr kommt. Indessen erscheint auch nach der Amputation das Uebel nicht selten an einem andern Theile wieder. Wenn hingegen die fleischichten Theile nur wenig gelitten haben, so ist die Amputation, selbst bei einem äußerst schadhaften Knochen, verwerflich. Man muß hier vielmehr den Knochen durch hinreichende Einschnitte entblößen, ihn von den weichen Theilen durch's Messer ablösen und den schadhaften Knochen mit der Säge wegnehmen. Die Natur ersetzt in solchen Fällen nicht selten die verloren gegangenen Knochenstücke. Die Amputation findet übrigens nicht statt, wenn der Beinfraß von irgend einer innern Ursache herrührt, die noch nicht gehoben ist, und wenn der Kranke bereits zu entkräftet ist, um die Operation ausstehen zu können. Man darf auch nicht amputiren, wenn die weichen Theile noch so beschaffen sind, daß ihre Erhaltung zu hoffen steht und der schadhafte Knochen auf die eine oder die andere Weise abgesondert werden kann. Bei einem alten Beinfraße hat sich übrigens die Natur oft an den Ausfluß gewöhnt, und es können nach der Amputation üble Zufälle entstehen, die man durch Fontanellen zu verhüten suchen muß. Bei derjenigen Art des Beinfraßes, wo der schadhafte Knochen mit vielem schwammichten Fleische bedeckt ist, dienen, wie bei den schwammichten

Fleischgeschwüren, austrocknende Mittel, und wenn diese nicht ausreichen, Aetzmittel, oder die wiederholte Anwendung des glühenden Eisens. Doch ist gewöhnlich eine innere Ursache in diesem Falle schuld, die man durch angemessene innere Mittel zu heben suchen muß. Da, wo sich bei dem Beinfraß der Knochen in Fleisch verwandelt, hat man besonders das Kalkwasser innerlich und äußerlich zuträglich gefunden, wiewohl auch hier immer auf innere Ursachen Rücksicht genommen werden muß. (Ebermaier.)

Verderbniß der Säfte, Kächexie. (Siehe den Artikel Saft und auch den Artikel Verdauung.)

Verdichtende (verdickende) Mittel, in der Heilmittellehre: Incrassantia.

Verdichtung, ist die Verringerung des Umfanges eines Körpers, ohne Veränderung seiner Masse, mit anderen Worten: eine Veränderung, durch welche die Dichtigkeit des Körpers vergrößert wird, und zwar so, daß seine Theile nun einen engern Raum einnehmen als vorher. Geschieht diese Verdichtung durch mechanische Kräfte, also durch den Druck, so heißt sie Compression; sie kann aber auch durch chemische Mittel, z. B. durch Kälte, hervorgebracht werden, in welchem Falle sie Contraction heißt; endlich aber können dampfförmige Flüssigkeiten durch Entziehung des Wärmestoffes, also auf indirectem Wege, in den Zustand tropfbarer Flüssigkeiten zurückgebracht werden; dann nennt man die Verdichtung Condensation.

Verdichtungs-Maschine, ist ein Instrument, durch welches man eine stärkere Verdichtung von Gasarten oder von tropfbaren Flüssigkeiten hervorbringt, als dies durch die Luftpumpe möglich ist. Man gebraucht dazu einen starken gläsernen Cylinder, der oben eine metallene Fassung hat, in welche eine messingene Stopfbüchse eingeschraubt wird. Die unten offenen Enden zweier Gasröhren, von denen die eine mit

Luft, die andere mit der Gasart gefüllt ist, die man eben verdichten will, werden durch ein Gefäß mit Quecksilber von der äußern Luft abgeschlossen. Die beiden, übrigens ganz gleichen Gasröhren haben eine Eintheilung zur Bestimmung des Grades der Verdichtung aus der Höhe des steigenden Quecksilbers. Hat man nun das so eingerichtete Gefäß mit den Röhren in den erwähnten Cylinder gestellt, so füllt man diesen mit Wasser, schraubt die Stopfbüchse auf und drückt den metallenen Cylinder durch die Schraube herab. Das Wasser drückt sodann auf das Quecksilber, und dieses, indem es aufsteigt, auf das Gas. Nimmt die in der einen Röhre befindliche Luft den zehnten Theil des vorigen Raumes ein, so ist natürlich der Druck dem von zehn Atmosphären gleich. Man kann übrigens statt der zweiten Röhre das Sympiezometer anwenden; dieses besteht in einem feinen Gasröhrchen, welches sich unten in einen kleinen Trichter öffnet, sich oben etwa um das Vierfache erweitert und blind endigt, und in demselben auf dieselbe Art die Zusammendrückbarkeit des Wassers demonstriren.

Verdichtungs-Wellen, ein Ausdruck, der in der Physik bei der Lehre vom Schall vorkommt. (Siehe diesen Artikel und auch Wellenbewegung.)

Verdickung (Verdicken), heißt Flüssigkeiten aus zäheren und flüssigeren Bestandtheilen mischen, und dann die letzteren aus der Mischung durch Abdampfung entfernen; die Mischung ist dann verdickt, eingedickt. — In der Medicin heißt aber Verdickung die Zunahme der Substanz und des Umfanges eines Theiles des menschlichen Körpers in Folge von Entzündung oder von wuchernder Ernährung, von Hypertrophie.

Verdickung des Blutes (Spissitudo sanguinis), Verschleimung (siehe diesen Artikel) oder eigentlich Verdichtung des Blutes (Spissitudo calida),

ein Uebel, welches sich durch einen Mangel an wässerigen Theilen im Blute, durch gesteigerte thierische Wärme manifestirt. Die Ursache ist entweder in der schwarzgalligten Constitution des Menschen begründet (s. den Artikel Venöse Constitution, Th. 204) oder in der entzündlichen Beschaffenheit seines Blutes. Ist das Letztere der Fall, so hat ein solches Blut eine sehr große Neigung, sich fest zu gestalten; es entstehen dann leicht in demselben feste Häute und andere organische Gebilde, der Faserstoff hat das Uebergewicht, bei Blutentleerungen findet man das Blut röther als gesundes Blut, klebrig und dick, es gerinnt schnell und gut, giebt, nachdem es erkaltet ist, wenig, klares, ganz ungefärbtes Blutwasser, einen festen Blutkuchen, der mit Schaum bedeckt ist, und eine förmliche Speckhaut. Man bemerkt bei einem solchen Individuum gewöhnlich eine verstärkte Muskelkraft und Lebendigkeit, so wie einen vollen und starken Puls. Die Verdichtung des Blutes bemerkt man besonders bei Entzündungsfiebern und Entzündungen, nach starken Leidenschaften, bei Schwangerschaft, und bei jungen Leuten, die gute Nahrung genießen, ohne viel Bewegung zu haben.

Verdict, heißt der Ausspruch der Geschwornen auf die ihnen, nach angehörter Anklage und Vertheidigung, vom Gerichtshofe vorgelegten Fragen in Bezug auf die Schuld des Angeklagten. Das Verdict der Geschwornen lautet „Schuldig" oder „Nichtschuldig", worauf im erstern Falle der Gerichtshof die Strafe dictirt, im andern Falle die Entlassung des Angeklagten verfügt (wenn dieser überhaupt sich schon in Haft befindet). Der Verfasser des Handbuchs für Geschworene, C. Rogan, sagt in seinem sehr klar geschriebenen Werkchen (Berlin, 1849) über die Schwurgerichte im Allgemeinen Folgendes:

„Die Schwur- oder Geschwornengerichte sind nicht

etwa, wie man vielleicht hin und wieder glauben möchte, ein Institut der neuern Zeit, hervorgegangen aus der modernen Staatenpolitik, sondern ihr Ursprung verliert sich bis in die frühesten Zeiten. Wenn man sich die Bedeutung der Schwurgerichte klar macht und historische Vergleiche anstellt, so wird man finden, daß ein derartiges Gerichtsverfahren bei fast allen Völkern des Alterthums gehandhabt wurde, woraus sich also ergiebt, daß Schwurgerichte keinesweges modernen, sondern im Gegentheil höchst klassischen Ursprunges sind.

Die Schwur- oder Geschwornengerichte haben bei allen Nationen, welche dies Institut in ihre Rechtspflege aufgenommen haben, die gleich thatsächlichen Merkmale, daß sie von den aus dem Volke für die Dauer der Verhandlungen gewisser Processe gewählten Männern gebildet werden, welche nach ihrer Ueberzeugung die thatsächliche Frage: Ist der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig? zu entscheiden haben, von deren Beantwortung (auch Verdict und Wahrspruch genannt), das eigentliche Strafurtheil des Gerichts abhängt.

Wir wollen hier nicht aus historischen Quellen des Weitläuftigen nachweisen, daß unsere Behauptung richtig ist; aus einer allgemeinen geschichtlichen Kenntniß wird dies einem Jeden bekannt sein. Aber die Frage, die uns gerade zunächst berührt, und die deshalb gewiß auch nicht ohne Interesse ist, wollen wir einer Erörterung unterwerfen; nämlich die, ob ein solches Gerichtsverfahren auch bei den alten Deutschen, unseren Vorfahren, eingeführt war. Und diese Frage können wir vorweg mit Ja beantworten. Man hat sich viel darüber gestritten, welches Volk zuerst das Institut der Jury gehabt habe, und vielfach behauptet, die englische Jury, deren Ursprung unentdeckt ist, sei das älteste derartige Institut. Wir wollen uns auf eine

solche Untersuchung nicht einlassen, sondern uns vorzugsweise in dieser Beziehung auf Deutschland beschränken. Die alten Deutschen hielten bekanntlich zu bestimmten Zeiten des Jahres Volksversammlungen, die unter freiem Himmel stattfanden, und in denen zweifelsohne der Ursprung der nachmaligen Landtage liegt. An diesen Versammlungen nahmen nur Freie (im Gegensatze von Leibeigenen und Knechten) im Waffenschmucke Theil. Zweck derselben waren: Verhandlungen über allgemeine Angelegenheiten, Bestimmungen über Krieg, Königs- und Herzogswahlen, Wehrhaftmachung junger Männer, Wahl der Gerichtspersonen und Entscheidungen über Anklagen wegen Verbrechen.

In Hausangelegenheiten war allerdings zunächst jeder Familienvater Richter, dessen Ausspruch sich die Glieder unterwerfen mußten; streitige Angelegenheiten ferner, die andere Personen betrafen, konnten die Streitenden privatim durch selbstgewählte Schiedsrichter schlichten lassen; wichtige Streitigkeiten aber mußten vor die Volksversammlungen gebracht und dort entschieden werden.

Die Gerichte bestanden aus eigentlichen Richtern und Urtheilern, welche mit unseren Geschwornen gleiche Bedeutung hatten. Sie wurden für einzelne Fälle von den Grafen (Vorsteher eines Gaues, abgeleitet von Grau, der Alte) als Gerichtsbeisitzer gewählt, und entschieden ursprünglich nach Stimmeneinheit, später indeß nach Stimmenmehrheit. Zu einem vollen feierlichen Urtel gehörten ihrer Zwölfe. Die Abstimmung und Berathung war auch bei ihnen geheim. Das Gericht hielt vorzugsweise am Dienstag seine Sitzungen; es ward vor Sonnenaufgang nicht eröffnet und schloß mit Sonnenuntergang.

Die peinlichen Verbrechen, welche von diesem Gerichte hauptsächlich entschieden werden mußten, waren:

Injurien, Diebstahl, Raub, Nothzucht, Gewaltthätigkeit, Leibesverletzung und Todtschlag.

Daß auch Oeffentlichkeit bei diesen Gerichten galt, versteht sich von selbst. Das Gericht war gehegt (besetzt), wenn ein Schild über des Richters Sitz aufgehängt, Stille geboten und die Grenze bezeichnet war, wie weit sich die Zuhörer dem Gerichte nahen durften. Das Verfahren dabei war folgendes, je nachdem der Angeschuldigte sich gestellt hatte, oder vor Gericht gar nicht erschienen war. Erschien der Beklagte, so geschah der Vortrag der Klage vom Kläger, dem die Vertheidigung des Beklagten folgte. Der Beweis wurde in peinlichen Sachen durch den Eid, Eideshelfer und Gottesurtheile Seitens des Beklagten geführt. Hierin unterschied sich also dies Verfahren wesentlich von dem gegenwärtigen, wo der Ankläger den Beweis der Schuld zunächst, nicht aber bloß negativ der Beklagte den Beweis seiner Unschuld führen muß. Hiernach wurde das Urtheil gesprochen und für die Vollstreckung der Strafe Sorge getragen.

War der Beklagte nun aber nach dreimaliger Ladung nicht erschienen, so wurde, gleich unserm Contumacial-Verfahren, angenommen, er fühle sich schuldig, und die angeordnete Strafe über ihn verhängt.

Geschriebene Gesetze gab es in alter Zeit allerdings nicht, sondern es wurde nach Sitte und Gebrauch entschieden. Erst nach der Völkerwanderung, wo sich die Verhältnisse mehr ordneten und die einzelnen Völkerstämme mit anderen zusammentrafen, ließen deren Könige die Gesetze von kundigen Männern aufschreiben, und so sind uns aus jener Zeit her, indeß nur in lateinischer Sprache, viele Gesetze überkommen. Aus späterer Zeit rührt der bekannte Sachsen- und Schwabenspiegel her, der noch heut als Quelle beim Studium des Rechts benutzt wird.

Es ist in der Geschichte des Rechts jedenfalls ein

bemerkenswerthes Ereigniß, daß gerade mit der steigenden Civilisation der Völker in Criminalsachen das geheime Schriftverfahren an die Stelle des selbst bei unseren Vorfahren eingeführten mündlichen und öffentlichen Verfahrens eintrat, und daß es erst mannigfacher politischer Kämpfe bedurfte, ehe die Handhabung des Rechts in peinlichen Sachen gewisser Art wieder in die früheren Formen zurückgebracht worden ist. Fragen wir uns nach der Ursache dieses Ereignisses, so hat dieselbe zweifelsohne in staatspolitischen Rücksichten ihren Grund gehabt.

Es wird nun allgemein angenommen, daß die englische Jury das älteste derartige Institut sei. Sie basirt sich jedenfalls auf dem alten Volksleben und hat natürlich eine dem Bedürfnisse der Zeit entsprechende Veränderung erhalten. Ein Nachbildung der englischen ist die französische Jury, hervorgerufen durch die Constitution und das organische Gesetz der National-Versammlung vom 16. September 1791. Dennoch sind beide Institute in ihrer Wesenheit sehr verschieden von einander. Denn in Frankreich beschränkt sich der Wirkungskreis der Jury nur auf eigentliche Verbrechen einer gewissen Gattung, während in England z. B. Civilrechtssachen, bei denen es nicht bloß auf die Entscheidung einer reinen Rechtsfrage ankommt, erst nach dem Urtheile von 12 Geschwornen vor den Königsrichter gebracht werden dürfen. Eben so giebt es in England eine Anklage- und eine Urtheilsjury. Die erstere hat nämlich nur zu prüfen, ob die Sache so angethan sei, daß die Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand erfolgen könne. In Frankreich ist das Verfahren bis zur Verhandlung rein inquisitorisch geheim und vor Richtern, wo hingegen in England von Anfang bis zu Ende das Princip der Privatanklage gilt. Nach französischem Rechte werden die betreffenden Verhandlungen dem Staatsanwalt vor-

gelegt, um auf diese den Antrag in den Anklagestand zu gründen, und die Anklagekammer des Appellationshofes (chambre de mise en accusation, 5 Richter, den Präsidenten mit eingeschlossen) urtheilt über den Anklagestand (jugement de mise en accusation) vor den Assisen.

Die Wahl der Geschwornen geschieht in Frankreich durch den Departementspräfecten, den Assisenpräsidenten und den öffentlichen Ankläger. Die Fähigkeit zum Geschwornen wird auch hier an gewisse Bedingungen in Bezug auf Alter, Besitz und gesellschaftliche Stellung bedingt. Für jede Sitzungsperiode wählt der Präfect 60 Männer aus, und diese werden von dem Assisenpräsidenten bis auf 36 gemindert. Das nun folgende Verfahren ist fast ganz gleich demjenigen, welches noch gegenwärtig am Rhein und seit Kurzem in den anderen Provinzen unseres Staates stattfindet. Nur ein sehr wesentlicher Unterschied findet sich in einem Punkte vor, worin unser Verfahren von der französischen Jury abweicht. Nach französischem Gesetze werden nämlich in dem Falle, wenn die Geschwornen mit 7 gegen 5 Stimmen einen Ausspruch thun und nunmehr die Entscheidung des Gerichts eintritt, die Stimmen der Richter zu denen der Geschwornen gezählt, wo demnächst die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, wenn gleich vielleicht die Minorität der Richter auf die Seite getreten ist, welche die überwiegende Stimmenmehrheit zählt. Bei uns ist indeß in einem solchen Falle die Selbstständigkeit des Gerichts vollständig gewahrt, indem hier die Richter nach der durch sie erzeugten Majorität ihre Entscheidung treffen.

Verschieden von dem französischen ist das englische Gesetz über die Jury. In England kann jeder, der das 21ste Lebensjahr zurückgelegt hat und 10 Pfund Sterling aus ihm eigenthümlichen Ländereien, oder 20 Pfund aus Erbpacht hat, Geschworner werden.

Ausgenommen hiervon sind: alle Regierungsbeamte und somit auch die Soldaten, alle Geistlichen, Advokaten, Aerzte, Fleischer und Geflügelhändler, weil man die Letzteren der Unbarmherzigkeit zeiht. Die alljährlich neu aufgenommenen Listen werden 20 Tage lang zur öffentlichen Prüfung an den Kirchthüren angeschlagen. Aus dieser Liste wählt der Sheriff quartaliter höchstens 12 Geschworne. Das Recht der Verwerfung eines Geschwornen steht dem Angeklagten gleichfalls zu. Ueber die Thatfrage entscheiden 12 Geschworne. Eine Eigenthümlichkeit des englischen Processes ist es, daß auf das Geständniß des Angeschuldigten nichts gegeben wird, da der Grundsatz stets festgehalten wird, Niemand ist schuldig, sich selbst zu verrathen. Bei den Zeugenverhören sind, je nachdem sie zur Be- oder Entlastung dienen sollen, dem Ankläger sowohl als dem Vertheidiger sogenannte Kreuzfragen gestattet. Bis zur Fällung des Urtels werden die Geschwornen streng beobachtet, und wenn ein Proceß in einem Tage nicht beendigt werden sollte, dieselben entweder im Gerichtsgebäude oder in einem benachbarten Gasthause mit gehöriger Bewachung untergebracht. Das Verdict muß mit Einhelligkeit aller 12 Stimmen gegeben sein, es mag das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen.

Ein erheblicher Unterschied waltet zwischen der französischen und englischen Jury in den für die Ueberzeugung des Urtels sprechenden Gründen ob. Während der französische Geschworne sich an keine Regeln bindet, sondern subjective Gründe der Ueberzeugung ihn lediglich bei seinem Urtheile leiten, wird das Gewissen der englischen Gelehrten durch allgemeine Rechtsnormen geleitet, welche theils auf ausdrücklichen Gesetzen, theils auf dem Gerichtsgebrauche beruhen, durch Erziehung eingeprägt in die Gesinnung und durch das Gefühl der Menge aufgenommen sind. Dahin ge-

hören folgende Normen: 1) Jeder Angeklagte ist so lange für unschuldig zu halten, als nicht seine Schuld erwiesen ist; 2) es ist besser, daß mehr Schuldige strafbar bleiben, als daß ein Unschuldiger gestraft werde; und 3) der Ausspruch Schuldig muß sich auf augenscheinlichen, allen Zweifel ausschließenden Beweis gründen.

Der nordamerikanische Strafproceß ist der englischen Jury nachgebildet, und hat in vielfacher Beziehung Vorzüge vor dieser; denn es finden sich in jenem nur die trefflichsten Bestimmungen derselben vor, ohne daß man die unzeitgemäßen und unpractisch gewordenen darin aufgenommen hätte.

Die meisten civilisirten Völker haben übrigens in diesem Augenblicke, die Mehrzahl erst seit der politischen Staatsumwälzung im Jahre 1848, das Institut der Jury in ihr Strafjustizverfahren aufgenommen, weil es nun einmal zum Feldgeschrei der liberalen Parthei gehörte: Einführung von Schwurgerichten, denen hauptsächlich die Entscheidung der politischen und Preßprocesse zustehen solle.

Nicht der gemeinen Verbrechen wegen hatte man die Einführung der Jury allgemein gewünscht, sondern einzig und allein um der politischen und Preßprocesse willen. Die letzteren durch dazu gewählte Männer aus dem Volke entscheiden zu sehen, welche nicht, wie die von der Regierung besoldeten Richter, zu dieser in irgend welcher Beziehung stünden, überhaupt eine Betheiligung des Volks an der Handhabung des wichtigsten Theiles der Justiz, nämlich der Strafjustiz, herbeizuführen, das sind denn allerdings wohl die Hauptmotive gewesen, welche den ursprünglichen Wunsch nach Geschwornengerichten herbeiführten.

Viel ist für, sehr Vieles wider die Jury geschrieben worden. Nach den bisher in fast allen Ländern gemachten Erfahrungen steht unbestritten fest, daß bei

aller Unabhängigkeit von der Regierung die Unkenntniß der Geschwornen mit den Rechtsverhältnissen sie oft falsch leitet, auch daß Partheigeist öffentlicher und vorgefaßter Meinung, so wie sonstige Einwirkungen nachtheiligen Einfluß auf den Ausspruch üben können, und daß das einmal gefällte Urtheil unantastbar ist.

Schwurgerichte haben indeß das Gute, daß durch sie die eigentliche Volksstimme ausgedrückt, und daß die Ueberzeugung des Geschwornen natürlicher geleitet wird, als dies bei dem gelehrten Richter der Fall ist.

Sind von den Schwurgerichten aus Mangel an Rechtskenntnissen hin und wieder auch Urtheile ausgesprochen worden, welche mit den geschriebenen Gesetzen nicht im Einklange stehen, so werden sich doch die Gesetze mit der Zeit immer mehr popularisiren, oder aber sind Aussprüche gethan worden, welche den von der Sachlage gehegten Erwartungen nicht entsprochen haben, so wird man zuvörderst untersuchen müssen, welche Gründe für die Fällung des betreffenden Urtheils in der geschehenen Weise vorgewaltet haben können. Ob es nämlich Partheigeist, eine vorgefaßte Meinung oder anderweite unlautere Einwirkungen waren, welche die Geschwornen geleitet haben, und je nachdem sich bei der angestellten Untersuchung das Eine oder das Andere ergiebt, wird man die Quelle des Ausspruches der Geschwornen zu finden wissen. Eins darf man jedoch hierbei nicht außer Acht lassen, das Institut der Schwurgerichte beruht auf menschlichen Satzungen, und die Geschwornen sind Menschen, mit menschlichen Fehlern und Irrthümern."

Ueber die Schwurgerichte in unserm Vaterlande sagt Derselbe: „In Preußen waren es bis vor Kurzem nur die Rheinprovinzen, welche unter Beibehaltung des französischen Strafcodex Geschwornengerichte hatten In den übrigen Provinzen galt bis zum 1sten April 1848 in Criminalprocessen das geheime Schrift-

verfahren im Sinne der Criminalordnung vom Jahre 1805. Danach wurden Angeklagte und Zeugen von zwei Gerichtspersonen schriftlich vernommen, und Richtercollegien faßten auf Grund der geschriebenen Akten das Urtheil ab. Nach dem Inhalte der Akten, den in den Protokollen befindlichen todten Buchstaben wurde also die wichtigste Entscheidung über ein eines Verbrechens bezüchtigten Individuums getroffen.

Die Hauptstadt erfreute sich bereits seit dem 1. October 1846, durch das Gesetz vom 17. Juli desselben Jahres angeordnet, eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Criminalsachen, das sich als allgemein practisch bewährt hat.

Je nach der Bedeutung des Vergehens saßen entweder drei, sechs oder auch acht Richter zu Gerichte. Vor diesen wurde die Verhandlung durch Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen, Anhörung des öffentlichen Anklägers und des Vertheidigers gepflogen, und aus dem Inbegriffe der hieraus geschöpften Ueberzeugung das Urtheil gefällt, das nicht mehr an die positiven Beweisregeln der Criminalordnung gebunden war.

Hiermit war denn allerdings eine Strafrechtspflege angebahnt, die, ausgedehnt auf den ganzen Staat, bei der Ehrenhaftigkeit des preußischen Richterstandes, unserer Meinung nach eigentlich das Institut der Geschwornen überflüssig gemacht hätte, wenn nämlich nicht der bedeutungsvolle allgemein politische Umschwung im März des Jahres 1848 auch in unserm Vaterlande eingetreten wäre. Auf dem Volksprogramm der modernen Politik fehlten die Schwurgerichte nicht. Der König versprach die Einführung derselben, und da weder die Nationalversammlung noch die früher einberufenen Kammern an die Abfassung der dazu nöthigen organischen Gesetze kamen, die Nothwendigkeit der Einführung von Schwurgerichten bei den im con-

stitutionellen Sinne geänderten anderweiten Staats-institutionen immer dringender wurde, so erließ die Regierung auf Grund des bekannten Artikels 105 der Verfassung vom 5. December 1848 die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849, welche seit dem 1. April desselben Jahres in der ganzen Monarchie in's Leben getreten ist.

In den Motiven des Staatsministerii vom 30. December 1848 heißt es über diese Verordnung unter Anderm wie folgt: „Neue Bestimmungen enthält dieselbe in Betreff der Bildung der Schwurgerichte. Ueber deren wesentlichen Inhalt haben wir nicht zweifelhaft sein können. Die während einer langen Reihe von Jahren in einem Theile des Staats zur Anwendung gekommene rheinische Gesetzgebung, welche durch die Erfahrung geprüft ist, und an welcher von den Bewohnern der Rheinprovinz Veränderungen nicht gewünscht werden, bietet sich auf die einfachste Weise zur Nachbildung des für die östlichen Provinzen neuen Instituts dar, um dadurch eben so sehr den Anforderungen der Zeit für diese Provinzen zu entsprechen, als eine wesentliche Uebereinstimmung wichtiger Institutionen im ganzen Umfange der Monarchie herbeizuführen. Es sind daher die Bestimmungen jener Gesetzgebung, sowohl in Ansehung der Befähigung, zum Geschwornen berufen zu werden, als der Bildung der Geschwornen-Listen und der Auswahl der Geschwornen aus denselben festgehalten worden, nicht minder haben dieselben hinsichtlich der Besetzung des Gerichts durch fünf Richter, des Verfahrens bei der Versetzung in den Anklagestand, so wie der Bildung des Schwurgerichts in jeder einzelnen Untersuchungssache und hinsichtlich des Urtheils über das Schuldig oder Nichtschuldig, zur Richtschnur gedient. Wir glau-

ben die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß hierdurch eben so sehr den Wünschen der großen Mehrzahl des Volkes, als den Anforderungen, welche rücksichtlich eines in den altländischen Provinzen ganz neuen Instituts in Bezug auf Zuverlässigkeit und Nachdruck der Strafrechtspflege unabweislich geboten sind, Genüge geleistet wird."

Diese Motive sind klar und deutlich und bedürfen keiner Erläuterung. Die einzelnen Vorschriften der Verordnung, namentlich die von der Qualification der Geschwornen, so wie die von Bildung der Listen handelnden, sind vielfach, vorzugsweise von der liberalen Presse in Angriff genommen worden. Es kann allerdings hier nicht unsere Absicht sein, auf dies Für und Wider einzugehen, denn wir wollen keine Vertheidigung jener Verordnung schreiben; aber den Standpunkt wollen wir möglichst klar machen, der zum Verständniß des Geistes der Verordnung nöthig ist.

Was nun zuvörderst im Allgemeinen die persönlichen Eigenschaften eines Geschwornen betrifft, so wird man anerkennen müssen, daß hierzu ein bestimmtes Alter, um Lebenserfahrungen gesammelt zu haben, die Achtung in der bürgerlichen Gesellschaft, ein gewisser Grad von Bildung und auch eine unabhängige Stellung nothwendig sind.

Nicht bloß der Reiche und Vornehme soll zu dem Amte eines Geschwornen berufen sein, das geben wir zu, aber ein gewisser Besitz, der schon mit der unumgänglich nothwendigen Bildung im Einklange steht, ist erforderlich, wenn er dem Staate, der durch ein begangenes Verbrechen gekränkten Gesellschaft, eine Garantie gewähren soll.

Es sind aber auch Geschworne ohne jeglichen Census schon aus dem Grunde nicht möglich, weil die Ausübung eines Amtes eine Staatsbürgerpflicht ent-

hält, für welche eine Vergütigung nicht geschehen darf, schon aus Gründen der höhern Moralität und Unabhängigkeit.

In allen Kritiken, denen das Gesetz vom 3. Januar 1849 unterlegen hat, und die oft mit vieler Gründlichkeit und Schärfe geschehen sind, ist einer Bestimmung des Gesetzes nicht gedacht worden, obschon unsers Erachtens sie vor allen übrigen wenig stichhaltig vor einer Kritik sein dürfte, um so mehr, als sie offenbar den Angeklagten im Gegensatze zum Staatsanwalt erheblich benachtheiligt, wenngleich sonst das Prinzip der Gleichstellung in den anderweiten Vorschriften jenes Gesetzes ziemlich gewahrt worden ist. Die Bestimmung, welche wir meinen, enthält der §. 82, welcher dahin lautet: „Dem Angeklagten ist am Tage vor der Verhandlung der Sache ein Verzeichniß zuzustellen, welches Namen, Stand und Wohnort derjenigen Geschwornen enthalten muß, aus welchen das Schwurgericht für seine Sache genommen werden soll."

Wir müssen uns vor Allem klar machen, welches denn eigentlich der Zweck dieser Vorschrift ist. Doch offenbar kein anders denkbarer, als es dem Angeklagten noch vor der Sitzung zu ermöglichen, sich aus der Liste diejenigen Namen herauszuziehen, welche er bei der Ausloosung refusiren will. Soll dies einmal als der Zweck jenes Verzeichnisses angenommen werden, und ein anderer ist nicht denkbar, so liegt es doch klar zu Tage, daß die 24stündige Frist eine viel zu kurze ist, um während dieser Zeit ein so wichtiges Geschäft in seinem ganzen Umfange zu erledigen. Denn namentlich bei politischen Prozessen wird es dem Angeklagten doch vor Allem darum zu thun sein müssen, über die politische Gesinnung eines jeden der 36 Geschwornen sich möglichst Gewißheit zu verschaffen, um darnach seine Wahl treffen zu können. Dies in 24 Stunden zu thun, wird schlechterdings, namentlich bei

Gerichten, wo die Geschwornen aus einem ganzen Kreise zusammengesetzt werden, unmöglich.

Findet man nun auch in dem ganzen Gesetze vom 3. Januar 1849 in keiner Stelle eine Vorschrift darüber, daß und zu welcher Zeit dem Staatsanwalt von den für eine Sitzungsperiode bestimmten Geschwornen Kenntniß gegeben werden soll, so liegt es doch auf der Hand, daß es schon bei der Stellung, welche das öffentliche Ministerium den Gerichten gegenüber einnimmt, der Staatsanwaltschaft leicht möglich werden wird, sich die Listen der Geschwornen so zeitig zu verschaffen, daß es ihr, wenn sie ja dessen Willens wäre, möglich werden würde, sich über die Personen und Gesinnungen der Geschwornen mit Nachrichten zu versehen. Hält man nun aber daran fest, daß das Institut der Staatsanwaltschaft gewiß überall nur getreu seinem ehrenhaften Berufe, das Verbrechen zu verfolgen und den unschuldig Verfolgten zu schützen, handeln wird, so werden jegliche Besorgnisse, die aus dem eben angeregten Umstande etwa entstehen könnten, schwinden. Ist ja doch das Institut der Staatsanwaltschaft dem Angeklagten gegenüber schon um deßwillen in einem bedeutenden Vortheil, weil es aus gelehrten Richtern besteht, denen alle gesetzlichen Organe zur Constatirung der Anklage zu Gebote stehen.

Wenden wir uns nunmehr wieder den Geschwornen zu, so ist es vorzugsweise ein gewichtiger Umstand, dem wir mit allem Ernste unsere Aufmerksamkeit zu widmen für durchaus nöthig finden, namentlich aber in der gegenwärtigen Zeit. Wir müssen zu diesem Behufe auf unsere politischen Verhältnisse zurückkommen. Noch niemals haben sich die politischen Partheien in unserm Vaterlande so schroff gegenüber gestanden, als gerade in der jetzigen Zeit. Wir wollen die beiden Hauptpartheien kurzweg die **liberale** und **antiliberale** nennen, welche indeß noch viele Unter-

abtheilungen zählt, als da sind: die Anhänger der absoluten Monarchie, welche die eigentliche Reaction bilden, Conservative, Demokraten, Socialisten, Communisten und Republikaner. Die Zahl der Anhänger der letzteren drei radicalen Partheien ist in unserm Vaterlande im Allgemeinen doch nur gering, und wir glauben es mit Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, daß die Conservativen den eigentlichen Reactionärs weit ferner stehen, als der demokratisch-constitutionellen Parthei.

Die großartigen politischen Ereignisse des Jahres 1848, durch welche fast die gesammten Staaten Europa's in ihren politischen Grundvesten erschüttert wurden, sind schon oft mit einem Strome, der plötzlich sein Bette übertreten hat, verglichen worden. Der Vergleich ist auf die Umwälzung durchaus passend. Denn gleich dem Strome, der, nachdem er seine Ufer übertreten hat, auch Anfangs Verheerungen und Verwüstungen der ringsum liegenden Felder anrichtet, um nachher desto befruchtender zu wirken, so ist dies auch mit den Staaten der Fall, in denen der ruhige Fluß der Politik sich plötzlich in einen reißenden Strom verwandelt, und der allerdings nur langsam in sein altes Bette zurücktritt, der aber segensreiche Folgen hervorrufen wird. Auch dieser Zeitpunkt wird hoffentlich in unserm Vaterlande bald eintreten, und mit ihm eine Verschmelzung der sich gegenwärtig noch schroff gegenüberstehenden Partheien.

Auch auf das Institut der Geschwornen ist dies von wesentlichem Einfluß, soll es bei allen Partheien volles Vertrauen finden. Mit feindlichen Augen blickt jetzt ein großer Theil der liberalen Parthei auf die Geschwornen. Sind die Eigenschaften, welche von dem Gesetze zu diesem Amte bedingt werden, schon an und für sich dazu angethan, um den Verdacht beim Volke zu erregen, als sei es eine Parthei, welche über

die andere zu Gerichte sitze, so tritt dies scheinbar gerade in dieser Zeit der unglückseligen politischen Processe um so schärfer hervor, in welcher man die Urtheile der Geschwornen nach allen Richtungen hin einer scharfen Kritik unterwirft.

Die jüngste Zeit hat in allen Provinzen des preußischen Staats eine Zahl von politischen Processen herbeigeführt, wie sie gewiß noch zu keiner andern Zeit erreicht worden ist. Sie alle sollen noch durch Geschworne entschieden werden, denn erst zum kleinern Theile ist dies bis jetzt geschehen. Deshalb ist es gerade jetzt auch wünschenswerth, die Geschwornen auf den eigentlichen Standpunkt zu führen, von dem aus sie bei Fällung ihrer Urtheile, vorzüglich in politischen Processen, geleitet werden sollen.

Eins thut hierbei vor Allem noth. Der Geschworne muß nämlich mit dem Augenblicke, wo er seinen Platz als Urtheiler einnimmt, seine individuelle Stellung in der Gesellschaft, seine politische Partheistellnng als Staatsbürger vergessen.

Thut der Geschworne das, so wird seine Ueberzeugung rein und klar nach dem Ergebniß der vor ihm gepflogenen Verhandlung sich bilden, und in dem Ausspruch, den er fällt, keine trüben Motive sich abspiegeln. Welcher politischen Meinung der Angeklagte auch sei, ob ein Gesinnungsgenosse des Geschwornen, oder ob er auf einem entgegengesetzten politischen Standpunkt stehe, dem Geschwornen muß dies Alles gleichgültig sein, er hat es vor keiner Parthei, sondern lediglich vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten, welchen Ausspruch er thut.

Denken die Geschwornen so, und lassen sie eine solche Gesinnung bei ihren Urtheilen durchblicken, dann kann es nicht fehlen, daß sie sich das Vertrauen des Volkes erwerben werden, trotzdem daß sie das Volk als eine bevorzugte Klasse, als die Männer des Be-

sitzes, welche nach seiner Ansicht mit einem Vorurtheile gegen die Angeklagten der liberalen Parthei zu Gerichte sitzen, jetzt noch mit scheelen Augen betrachtet.

Darum noch einmal, Ihr Geschworen, vergesset Eure Parthei- und individuelle Stellung in der Gesellschaft, wenn Ihr zu Gerichte sitzt, und sprecht Eure Urtheile vorurtheilsfrei und nach gewissenhafter Ueberzeugung, nicht aus blinder Partheiung aus, und fürwahr, es wird Euch gelingen, den Vorwurf des Volkes, daß Ihr eine bevorzugte Klasse seid, zu widerlegen, und es wird von dem Ausspruche der Geschwornen heißen: Vox populi, vox Dei!"

Die betreffende Verordnung, oder vielmehr die zweite Hälfte, die Schwurgerichte betreffend, lautet folgendermaßen:

Abschnitt III.

§. 62. Zum Geschwornen kann nur berufen werden, wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, 30 Jahre alt ist, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, lesen und schreiben kann, und wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat.

§. 63. Zu Geschwornen können nicht berufen werden: 1) Die Minister und Unterstaatssecretaire, 2) die richterlichen Beamten, die Staatsanwälte und deren Gehülfen, 3) die Regierungspräsidenten, die Provinzial-Steuerdirectoren, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeidirectoren, 4) die im activen Dienste befindlichen Militairpersonen, 5) die Religionsdiener aller Confessionen, 6) die Elementarschullehrer, 7) Dienstboten, 8) Diejenigen, welche 70 Jahre alt sind, 9) Diejenigen, welche nicht wenigstens jährlich 18 Thaler an Klassensteuer oder 20 Thaler an Grundsteuer (ausschließlich der Beischläge) oder 24 Thaler an Gewerbesteuer entrichten, oder unter Voraussetzung

des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach ihren Verhältnissen zu entrichten haben würden. Ohne Rücksicht auf den zu 9. erwähnten Steuersatz sind jedoch wählbar zu Geschwornen: die Rechtsanwälte und Notarien, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von Uns unmittelbar ernannt sind, oder ein Einkommen von wenigstens 500 Thalern jährlich beziehen und nicht zu den oben ausgeschlossenen Kathegorieen gehören.

§. 64. Für jeden landräthlichen Kreis wird alljährlich im Monat September durch den Landrath, und für jede Stadt, welche zn keinem landräthlichen Kreise gehört, durch den Magistrat, und da, wo kein Magistratskollegium besteht, durch den Vorstand der Gemeindeverwaltung eine Urliste angelegt, welche nach Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Wohnort in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern diejenigen Personen enthält, welche zu Geschwornen berufen werden können.

§. 65. Die Urliste muß an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte drei Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden. Behauptet Jemand, ohne Grund übergangen oder ohne Berücksichtigung des Befreiungsgrundes eingetragen zu sein, so hat er seine Einwendungen binnen der dreitägigen Frist zu Protokoll anzumelden. Erachtet die Behörde, welcher die Aufstellung der Liste oblag, die Einwendungen für begründet, so erfolgt die nachträgliche Eintragung oder Löschung binnen drei Tagen nach Ablauf der dreitägigen Einwendungsfrist.

§. 66. Die abgeschlossenen Urlisten werden vom Kreislandrathe, in großen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, von dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung gesammelt und dem Präsidenten der Regierung, in deren Bezirke sie aufgenommen sind, eingesendet, welcher sie definitiv feststellt und daraus

für jeden Schwurgerichtsbezirk eine besondere Jahresliste derjenigen von ihm auszuwählenden Personen aus diesem Bezirke anfertigt, welche er zur Funktion als Geschworne für das bevorstehende Geschäftsjahr geeignet erachtet. Außerdem wird von ihm eine Liste von geeigneten Ergänzungsgeschwornen aus den Personen zusammengestellt, welche am Sitze des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen, und deren Zahl von ihm nach seinem Ermessen zu bestimmen ist. Liegt ein Schwurgerichtsbezirk in mehreren Regierungsdepartements, so entscheidet der Sitz des Schwurgerichts darüber, welchem Regierungspräsidenten die Urlisten einzusenden sind und die Aufstellung der Geschwornenlisten obliegt.

§. 67. Vierzehn Tage vor dem Beginne jeder Sitzungsperiode des betreffenden Schwurgerichts sendet der Regierungspräsident ein Verzeichniß von 60 aus der Jahresliste herausgezogener Personen an das am Sitze des Schwurgerichts befindliche Gericht. Die Ergänzungsliste wird dem Gerichte vor dem Anfange des Geschäftsjahres zum Gebrauche während des Laufes desselben besonders übersendet.

§. 68. Der mit dem Vorsitze bei dem Schwurgerichte beauftragte richterliche Beamte reducirt jene Anzahl von 60 durch Auswahl der nach seinem Ermessen geeigneten Personen auf 36. Diese 36 Personen sind zu Geschwornen bei dem Schwurgerichte für die betreffende Sitzungsperiode berufen. Wer demzufolge als Geschworner an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil genommen hat, darf ohne seine Einwilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden.

§. 69. Die Termine zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen sind von den betreffenden Gerichten nach dem Umfange der Geschäfte festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 70. Das Appellationsgericht hat die Befugniß, auf Antrag des Staatsanwalts die Abhaltung des Schwurgerichts einem andern Gerichte aufzutragen, wenn von der Verhandlung der Sache vor dem zuständigen Gerichte eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten steht.

§. 71. Die ausgewählten 36 Geschwornen werden von dem betreffenden Gerichte auf den zur Eröffnung der Sitzung festgesetzten Tag geladen.

§. 72. Der Gerichtshof entscheidet nach Vernehmung des Staatsanwalts in öffentlicher Sitzung über die Entschuldigungsgründe derjenigen Geschwornen, welche entweder nicht erschienen sind, oder ihre Entlassungsgesuche bei Eröffnung oder während der Dauer der Gerichtssitzung vorbringen. Geschworne, welche ohne genügend befundene Entschuldigung nicht erscheinen oder sich entfernen, werden, nachdem sie verantwortlich gehört worden, in eine Geldstrafe bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle in eine Geldstrafe bis zu 200 Thalern genommen, und es findet gegen eine solche Strafverfügung innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist nur Beschwerde bei dem Appellationsgerichte statt.

§. 73. Sind beim Beginne der Verhandlung einer Sache in Folge des Nichterscheinens einzelner Geschwornen oder der ihnen ertheilten Entlassung oder Beurlaubung weniger als 30 Geschworne vorhanden, so wird von dem Vorsitzenden des Gerichts die Zahl der Geschwornen aus der Ergänzungsliste durch das Loos auf 36 ergänzt. Die Ergänzungsgeschwornen müssen der Ladung des Vorsitzenden bei Vermeidung der im §. 72. bestimmten Strafe unverzüglich Folge leisten.

§. 74. Geschworne, welche weiter als eine Meile von dem Orte des Gerichts entfernt ihren Wohnsitz haben, erhalten, wenn sie es verlangen, für jede Meile

der Hin- und der Herreise 8 Silbergroschen Reise-Entschädigung; Diäten werden ihnen nicht gezahlt.

§. 75. Bei politischen und Preßverbrechen, welche in den Gesetzen mit keiner höheren, als der im §. 38. bezeichneten Strafe bedroht sind, kommen rücksichtlich der Eröffnung der Untersuchung die §§. 39. bis 47. einschließlich zur Anwendung. Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so sind die zeitherigen Verhandlungen an das competente Schwurgericht und den diesem zugeordneten Staatsanwalt abzugeben. In allen anderen Fällen muß dem mündlichen Verfahren vor den Geschwornen stets eine gerichtliche Voruntersuchung vorhergehen, in welcher der Angeklagte zu hören ist.

§. 76. Beantragt der Staatsanwalt nach dem Schlusse der Voruntersuchung, den Beschuldigten in Anklagezustand zu versetzen, so ist über diesen Antrag von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des competenten Gerichts zu befinden.

§. 77. Hält jene Gerichtsdeputation eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so beauftragt sie hiermit den Untersuchungsrichter, welcher nach Erledigung des Auftrages die Akten wiederum dem Staatsanwalte vorzulegen hat.

§. 78. Erklärt sie sich für die Versetzung in den Anklagestand, so sind die Verhandlungen dem Appellationsgerichte einzureichen, dessen aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung für Strafsachen nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts definitiv über die Versetzung in den Anklagestand durch einen Beschluß entscheidet. Nach Maßgabe dieses Beschlusses, welcher zugleich die Verweisung der Sache vor ein bestimmtes Schwurgericht anordnet, hat der Ober-Staatsanwalt binnen einer, der Regel nach auf nicht länger als acht Tage zu bestimmende Frist die förmliche Anklageschrift anzuzertigen, welche dem zur Abhaltung

des Schwurgerichts competenten Gerichte und dessen Staatsanwalte zu übersenden ist.

§. 79. Zu dem Hauptverfahren vor den Geschwornen ist der nicht verhaftete Angeklagte unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des im §. 78. erwähnten Beschlusses durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Aufforderung enthalten muß: zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle. Zwischen der Behändigung der Vorladung und dem Termine muß eine Frist von mindestens acht Tagen liegen, es sei denn, daß der Beschuldigte selbst auf diese Frist verzichtet.

§. 80. Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so ergeht, nachdem der Staatsanwalt gehört worden, ein Contumacialurtel, welches der Gerichtshof ohne Mitwirkung der Geschwornen erläßt.

§. 81. Erhebt der Verurtheilte innerhalb drei Tagen, nachdem ihm das Contumacial-Erkenntniß behändigt worden, Einspruch gegen dasselbe bei dem Gerichte, welches erkannt hat, so wird das Urtel als nicht ergangen erachtet, und die Sache gelangt zur abermaligen Verhandlung an das Schwurgericht. Gegen das demnächst ergehende Urtel findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.

§. 82. Dem Angeklagten ist am Tage vor der Verhandlung der Sache ein Verzeichniß zuzustellen, welches Namen, Stand und Wohnort derjenigen Geschwornen enthalten muß, aus welchen das Schwur-

gericht für seine Sache genommen werden soll. Sind am Tage der Verhandlung weniger als 30 Geschworne vorhanden, und müssen deshalb Ergänzungsgeschworne berufen werden, so ist eine Bekanntmachung der Namen dieser Ergänzungsgeschwornen an den Angeklagten nothwendig, wenn er bei deren Ausloosung nicht selbst gegenwärtig war.

§. 83. Die Bildung des Schwurgerichts für jede Sache erfolgt an dem Tage, an welchem sie verhandelt werden soll, in öffentlicher Sitzung, in welcher der Vorsitzende des Gerichts, der Gerichtsschreiber und der Staatsanwalt oder ein Vertreter desselben zugegen sein müssen.

§. 84 Erheben sich über die Bildung des Schwurgerichts Streitigkeiten, so müssen die übrigen Richter der Abtheilung zugezogen werden, und es kann ohne deren Mitwirkung eine Entscheidung nicht ergehen.

§. 85. Die Namen der Geschwornen werden in Gegenwart des Angeklagten, welcher sich des Beistandes seines Vertheidigers bedienen kann, aufgerufen. Der Name eines jeden Geschwornen, welcher auf den Aufruf antwortet, wird von dem Gerichtsschreiber in eine Urne gelegt, aus welcher die Namen auszuloosen sind.

§. 86. Die Ziehung der Namen aus der Urne erfolgt durch den Vorsitzenden. Sobald ein Name gezogen ist, erklärt zuerst der Beamte der Staatsanwaltschaft und demnächst der Angeklagte oder dessen Vertheidiger durch die Aeußerung: „Angenommen" oder „Abgelehnt", ob er den Geschwornen annehme oder ablehne. Die Ablehnung oder Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist.

§. 87. Das Schwurgericht für den einzelnen Fall ist in dem Augenblicke gebildet, wo die Namen von 12

nicht abgelehnten Geschwornen aus der Urne gezogen sind.

§. 88. Das Recht zur Ablehnung erlischt jedenfalls, sobald nur noch 12 nicht abgelehnte Namen in der Loosurne sich befinden.

§. 89. Die Anführung von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

§. 90. Die Hälfte der Gesammtzahl der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere Hälfte dem Angeklagten, oder wenn in einer und derselben Sache deren mehrere sind, allen zu.

§. 91. Ist die Gesammtzahl eine ungerade, so steht der Staatsanwaltschaft eine Ablehnung weniger zu, als dem Angeklagten.

§. 92. Sind bei einer und derselben Sache mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie sich über eine gemeinschaftliche Ausübung des Ablehnungsrechts zu einigen.

§. 93. Das Schwurgericht für die Sache muß aus zwölf Personen, bei Strafe der Nichtigkeit, bestehen.

§. 94. Der Gerichtshof kann verordnen, daß außer den 12 Geschwornen noch einer oder mehrere in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge zugezogen werden sollen, welche den Verhandlungen als stellvertretende Geschworne für den Fall beizuwohnen haben, daß es einem der Geschwornen unmöglich werden sollte, bis zum Schlusse der Verhandlung anwesend zu bleiben.

§ 95. Niemand kann in einer Sache Geschworner sein, in welcher er als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder Polizeibeamter thätig gewesen ist, oder sonst nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als Richter nicht würde mitwirken können, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 96. Die Mitglieder des gebildeten Schwurge-

richts nehmen in der durch das Loos bestimmten Ordnung ihre Sitze ein.

§. 97. Vor dem Beginn der Verhandlung muß der Vorsitzende des Gerichtshofes die Geschwornen mit den Worten: „Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen in der Anklagesache gegen N. sich den Pflichten Ihres Berufes als Geschworne mit Gewissenhaftigkeit, Festigkeit und Treue zu widmen, und unpartheiisch, Niemandem zu Liebe und Niemandem zu Leide, einen gewissenhaften Spruch zu fällen zwischen dem Angeklagten und dem Gesetze, dem Sie Geltung verschaffen sollen", als Geschworne verpflichten, und die Geschwornen übernehmen diese Verpflichtung mit den Eidesworten: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe", indem sie die rechte Hand erheben.

§. 98. Die Verhandlung der Sache beginnt mit Verlesung der Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber; Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten: ob er sich schuldig bekenne, oder nicht schuldig sei? Bekennt er sich schuldig und waltet gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken ob, so faßt das Gericht das Urtel sofort ohne Zuziehung von Geschwornen ab. Andernfalls beginnt die Untersuchung und Verhandlung der Sache vor den Geschwornen. Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden des Gerichts. Dieser muß dem Staatsanwalte, und kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, so wie den Geschwornen gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die Betheiligten zu richten.

§. 99. Ueber den Hergang im Termine wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Richter und Geschwornen, so wie den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des

Staatsanwaltes, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtel niederzuschreiben ist. Dieses Protokoll wird am Schlusse von dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nicht anders, als durch das Protokoll bewiesen werden.

§. 100. An die Verhandlung mit den Angeklagten und den Zeugen schließt sich die Ausführung des Staatsanwalts und des Vertheidigers über die Thatfrage. Der Vorsitzende muß sodann den Hergang und das Resultat der Beweisaufnahme in einer kurzen Darstellung zusammenfassen, auf gesetzliche Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, aufmerksam machen, schließlich aber die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen und zwar so stellen, daß sie mit Ja oder Nein sich beantworten lassen.

§. 101. Die Frage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?“ und muß alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens enthalten, wegen dessen die Anklage ausgesprochen worden ist.

§. 102. Sind in der Verhandlung erschwerende Umstände hervorgetreten, deren in der Anklage keine Erwähnung geschehen ist, so stellt der Vorsitzende die zusätzliche Frage: „Hat der Angeklagte die That mit diesem oder jenem Umstande begangen?“

§. 103. Wegen der Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen oder die Anwendung einer milderen Strafe nach ausdrücklicher gesetzsetzlicher Vorschrift begründen, ist geeigneten Falles eine besondere Frage zu stellen. Die Frage über die Zurechnungsfähigkeit wird von den Geschwornen bei dem Ausspruche über das Schuldig entschieden.

§. 104. Der Vorsitzende verliest die gestellten Fragen, bei Strafe der Nichtigkeit. Werden gegen

dieselben von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten Erinnerungen vorgebracht, so entscheidet der Gerichtshof.

§. 105. Der Vorsitzende muß den Geschwornen, bei Strafe der Nichtigkeit, bemerklich machen, daß, wenn sie mit einer Mehrheit von nur sieben Stimmen den Angeklagten der That oder der die That begleitenden erschwerenden Umstände für schuldig erklären sollten, sie dies bei Abgabe ihrer Erklärung ausdrücklich anzuzeigen haben, daß es aber zur Annahme von Umständen, welche nach Vorschrift der Gesetze die Strafbarkeit mildern, nur der Stimmen von sechs Geschwornen bedürfe (§. 111.).

§. 106. Der Vorsitzende übergiebt die schriftlich abgefaßten Fragen den Geschwornen und läßt den Angeklagten aus dem Sitzungssaale abführen.

§. 107. Die Geschwornen begeben sich in ihr Berathungszimmer und wählen daselbst durch Stimmenmehrheit ihren Vorsteher, welcher die Berathung leitet und deren Resultat verkündet.

§. 108. Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben. Niemand darf in das Berathungszimmer eintreten, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden des Gerichts, welcher den Befehl zu ertheilen hat, daß der Eingang zu dem Zimmer bewacht werde.

§. 109. Der Vorsteher der Geschwornen befragt sie nach der Ordnung, in welcher die Fragen gestellt sind, und jeder Geschworne antwortet wie folgt: 1) Ist der Geschworne der Ansicht, daß die That nicht bewiesen oder der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so erklärt er: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig." In diesem Falle hat der Geschworne nichts weiter zu beantworten. 2) Ist er der Meinung, der der Angeklagte der That mit den in der Frage enthaltenen

Umständen (§§. 102. und 103.) schuldig sei, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig mit den in der Frage enthaltenen Umständen.“ 3) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That schuldig, aber daß keiner jener besonderen Umstände erwiesen sei, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der besonderen Umstände ist erwiesen.“ 4) Ist er der Meinung, daß der Angeklagte der That schuldig, daß aber nur einzelne der Umstände erwiesen seien, so erklärt er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, die That mit dem und dem Umstande begangen zu haben, aber der oder die übrigen Umstände sind nicht erwiesen.“

§. 110. Bei der Beurtheilung der Schuld oder Nichtschuld hat jeder Geschworne unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften gewissenhaften Ueberzeugung zu entscheiden: ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei.

§. 111. Die Entscheidung erfolgt nach Mehrheit der Stimmen. Ist jedoch das Schuldig rücksichtlich der That, oder der die That begleitenden erschwerenden Umstände nur durch eine Mehrheit von 7 Stimmen gegen 5 ausgesprochen, so tritt das Gericht selbst in Berathung und entscheidet nach Mehrheit der Stimmen über den von den Geschwornen nur mit einfacher Mehrheit festgestellten Punkt. Zur Annahme solcher Umstände, welche nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze die Strafbarkeit mildern, ist es genügend, wenn sechs Geschworne sich für das Vorhandensein derselben aussprechen.

§. 112. Nachdem die Geschwornen ihren Ausspruch beschlossen haben und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt der Vorsitzende des Gerichts sie nach dem Ergebnisse ihrer Berathung. Der Vorsteher der Ge-

schwornen erhebt sich und sagt: „Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich, der Spruch der Geschwornen ist: Ja, der Angeklagte ist schuldig u. s. w., oder: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“

§. 113. Der Vorsteher muß dabei, wenn die Entscheidung rücksichtlich der That oder der die That erschwerenden Umstände zum Nachtheile des Angeklagten lautet, ausdrücklich angeben, ob sie mit mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf getroffen ist; der Vorsitzende des Gerichts hat den Vorsteher der Geschwornen, wenn jene Angabe unterblieben sein sollte, deshalb jedesmal besonders zu befragen und das Resultat im Protokolle vermerken zu lassen, bei Strafe der Nichtigkeit.

§. 114. Der Ausspruch der Geschwornen wird im Protokolle oder in einer Beilage desselben von dem Vorsteher der Geschwornen, dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

§. 115. Findet der Gerichtshof, daß der Spruch nicht regelmäßig in der Form, oder in der Sache nicht erschöpfend sei, so kann er auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten oder auch von Amtswegen verordnen, daß die Geschwornen sich in das Berathungszimmer zurückbegeben, um den Mangel zu verbessern. Diese Maßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist. Die Verbesserung muß in der Art geschehen, daß der ursprüngliche Ausspruch der Geschwornen erkennbar bleibt.

§. 116. Wenn die Richter einstimmig der Ansicht sind, daß die Geschwornen, obgleich ihr Ausspruch in der Form regelmäßig ist, sich in der Sache geirrt haben, so verweiset der Gerichtshof die Sache zu einer anderen Sitzung, damit sie vor einem neuen Schwurgerichte verhandelt werde, an welchem keiner der frü-

heren Geschwornen Theil nehmen darf. Diese Maßregel darf von Niemandem beantragt werden; der Gerichtshof kann sie nur von Amtswegen verordnen, und zwar unmittelbar nach Vorlesung des Ausspruchs der Geschwornen in der Sitzung, und niemals zum Nachtheile des Angeklagten. Nach dem zweiten Ausspruche der Geschwornen, auch wenn dieselbe mit dem ersten Ausspruche übereinstimmt, muß der Gerichtshof das Urtheil sprechen.

§. 117. Nachdem der Angeklagte in den Sitzungssaal zurückgeführt worden, verliest der Gerichtschreiber den Ausspruch der Geschwornen.

§. 118. Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so spricht der Gerichtshof denselben von der Anklage frei und verordnet, daß derselbe sofort in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht aus einem sonstigen Grunde verhaftet ist.

§. 119. Wird im Laufe der Verhandlungen der Angeklagte durch Urkunden oder Zeugenaussagen eines anderen Verbrechens oder Vergehens beschuldigt, so hat der Gerichtshof sofort die weiter erforderliche Verfügung zu treffen, und kann, wenn die gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, sogleich einen Verhaftsbefehl erlassen.

§. 120. Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so stellt die Staatsanwaltschaft ihren Antrag auf Anwendung des Gesetzes.

§. 121. Der Vorsitzende des Gerichts befragt den Angeklagten, ob und was er zu seiner Vertheidigung noch anzuführen habe. Der Angeklagte oder sein Vertheidiger dürfen die in dem Ausspruche der Geschwornen festgestellten Thatsachen nicht mehr bestreiten oder in Zweifel ziehen; ihre Ausführung muß sich auf die aus denselben herzuleitenden gesetzlichen Folgen beschränken.

§. 122. Die Richter ziehen sich hierauf in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu fällen.

§. 123. Die Berathung über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

§. 124. Bei der Fällung des Urtheils entscheidet Stimmenmehrheit.

§. 125. Ist die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch ein Strafgesetz nicht vorgesehen, so spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei.

Abschnitt IV.

§. 126. Gegen die von den Einzelrichtern und den Gerichtsabtheilungen für Verbrechen (§§. 27. 38.) gefällten Urtel ist sowohl die Staatsanwaltschaft, als der Angeklagte innerhalb einer präclusivischen Frist von zehn Tagen das Rechtsmittel der Appellation einzulegen berechtigt. Der Appellant kann Dasjenige, was vom ersten Richter als thatsächlich feststehend angenommen worden ist, nur mittelst neuer Thatsachen oder neuer Beweismittel anfechten, und der Appellationsrichter hat zu beurtheilen, ob diese neuen Thatsachen und neuen Beweismittel erheblich sind.

§. 127. Die zehntägige Appellationsfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist. Hat die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so nimmt die Appellationsfrist für denselben erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils behändigt worden ist.

§. 128. Die Appellation ist bei dem Gerichte der ersten Instanz entweder mündlich zum Protokoll oder schriftlich anzumelden.

§. 129. Die Angabe der Beschwerden, so wie deren Rechtfertigung und die Anführung neuer Thatsa-

chen oder Beweismittel können gleichzeitig mit der Appellationsanmeldung erfolgen, müssen aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den Tag dieser Anmeldung nächstfolgenden zehn Tage geschehen. Das Gericht ist jedoch ermächtigt, diese Frist auf den Antrag des Appellanten den Umständen nach angemessen zu verlängern.

§. 130. Die Appellationsschrift wird dem Appellaten mit der Aufforderung mitgetheilt: binnen einer Frist von zehn Tagen anzuzeigen, ob und welche neue Thatsachen oder Beweismittel er seinerseits anzuführen habe. Hat der Staatsanwalt appellirt und ist der Angeklagte verhaftet, so wird diesem der Inhalt der Appellationsschrift vorgelesen und die eben gedachte Aufforderung zum Protokoll bekannt gemacht; besitzt er einen Vertheidiger, so ist diesem auf Verlangen die Abschrift der Appellationsschrift zuzustellen.

§. 131. Weiset das Gericht erster Instanz die Appellation als nicht rechtzeitig angemeldet zurück, so kann der Zurückgewiesene hierbei innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht worden ist, bei dem Appellationsgericht Beschwerde führen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es bewenden.

§. 132. Die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz erfolgt von einer aus fünf Mitgliedern nebst einem Gerichtsschreiber bestehenden Abtheilung des zuständigen Appellationsgerichts.

§. 133. Dem Ober-Staatsanwalte liegt der Betrieb der Sache in zweiter Instanz ob.

§. 134. Nachdem die Akten bei den Gerichte zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Verfahren und ladet dazu den Ober-Staatsanwalt, den Angeklagten, sofern derselbe nicht verhaftet ist, so wie diejenigen Zeugen vor,

deren Abhörung mit Bezug auf die Vorschrift des §. 126. für erforderlich erachtet wird. Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er im Termin nur durch einen Vertheidiger vertreten werden, der ihm auf seinen Antrag von Amtswegen bestellt werden muß. Auch dem nicht verhafteten Angeklagten steht frei, sich im Termine durch einen mit Vollmacht zu versehenden Vertheidiger vertreten zu lassen.

§. 135. Erachtet das Appellationsgericht aus besonderen Gründen das persönliche Erscheinen des Angeklagten für nothwendig, so kann es die Vorführung oder Gestellung desselben anordnen.

§. 136. Bei dem mündlichen Verfahren, dessen Leitung dem Vorsitzenden gebührt, giebt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen. Hierauf wird der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellat mit seinen Gegenerklärungen, und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche stattfindet, der Staatsanwalt mit seinen Anträgen, in allen Fällen aber zuletzt der Angeklagte oder sein Vertheidiger gehört und hierauf das Urtheil gefällt. Hat sowohl der Staatsanwalt, als der Angeklagte appellirt, so wird über beide Appellationen zugleich entschieden. In allen übrigen Beziehungen kommen bei dem mündlichen Verfahren zweiter Instanz die für die erste Instanz ertheilten Vorschriften ebenfalls zur Anwendung.

§. 137. Gegen ein Appellationsgericht über die im §. 27. gedachten Vergehen findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 138. Appellationserkenntnisse über die im §. 38. bezeichneten Verbrechen, und Erkenntnisse der Geschwornengerichte (§. 60.) können durch eine Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

§. 139. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet statt:

1) wegen Verletzung von Förmlichkeiten im Verfahren, deren Beachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist; 2) wegen Verletzung eines Strafgesetzes.

§. 140. Als Förmlichkeiten des Verfahrens, deren Verletzung eine Nichtigkeit zur Folge haben soll, gelten außer den in den §§. 14. 93. 95. 104. 105. 113. ausdrücklich genannten noch folgende: 1) wenn der Angeklagte in den Fällen, in denen ein Contumacialverfahren nicht stattfinden durfte, nicht gehört worden; 2) wenn der Angeklagte in den Fällen, in welchen das Gesetz die Vertheidigung vorschreibt, ohne Beistand eines Vertheidigers gewesen; 3) wenn das Urtel erlassen worden, ohne daß vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden; 4) wenn bei dem Gerichtshofe nicht die erforderliche Anzahl Richter zugegen gewesen; 5) wenn der Gerichtshof der nicht kompetente Richter gewesen ist.

§. 141. Die Nichtigkeitsbeschwerde steht sowohl dem Staatsanwalte, als dem Angeklagten zu.

§. 142. Dem Staatsanwalte steht die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zu, wenn von Geschwornen ein Nichtschuldig ausgesprochen ist.

§. 143. Die Nichtigkeitsbeschwerde muß binnen einer präclusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Verkündung, oder, wenn das Contumacialverfahren stattgefunden hat, der Behändigung des Urtels an den Angeklagten gerechnet, bei dem Gerichte, welches das Urtel erster Instanz gefällt hat, schriftlich unter Angabe der Beschwerdepunkte angebracht werden. Dem Angeklagten ist gestattet, seine Nichtigkeitsbeschwerde entweder sogleich bei Verkündung des Urtels, oder innerhalb der zehntägigen präclusivischen Frist zu Protokoll zu erklären, oder mittelst einer dem Gerichte einzureichenden Schrift anzubringen. Diese

Schrift muß von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen legalisirt sein.

§. 144. Das Gericht theilt die Beschwerde des Angeklagten dem Staatsanwalte, die des Staatsanwalts dem Angeklagten und dessen Vertheidiger zur Gegenerklärung innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist in Abschrift mit und sendet nach Ablauf dieser Frist die Akten, unter Benachrichtigung der Partheien, an das Ober-Tribunal.

§. 145. Die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt auf mündlichen Vortrag von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Senate des Ober-Tribunals in öffentlicher, nur durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machender Sitzung, in welcher die Staatsanwaltschaft, so wie ein etwa erschienener Vertreter des Angeklagten zu hören ist.

§. 146. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal werden vorläufig von der Staatsanwaltschaft beim Kammergerichte wahrgenommen.

§. 147. Nur die beim Ober-Tribunale angestellten Justizcommissarien haben das Recht, die Angeklagten vor dem Gerichtshofe zu vertreten.

§. 148. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde auf unrichtige Anwendung oder auf Nichtanwendung eines Strafgesetzes (§. 139. Nr. 2.) gegründet, und erachtet das Ober-Tribunal dieselbe für gerechtfertigt, so vernichtet es das angefochtene Urtel und erkennt in der Sache selbst, was Rechtens, oder verweist, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz.

§. 149. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde auf Verletzung von Förmlichkeiten begründet, so vernichtet das Ober-Tribunal, wenn es die Beschwerde für gerechtfertigt erachtet, das angefochtene Urtel, und

ordnet die anderweitige Verhandlung und Entscheidung vor dem durch ihn zu bezeichnenden Gerichte an.

§. 150. Eine Ausfertigung des Urtels des Ober-Tribunals ist dem Gerichte zur Verkündung oder Behändigung an den Angeklagten zu übersenden, auch auf Verlangen dem Staatsanwalte zuzustellen.

§. 151. Gegen jedes rechtskräftige Urtheil kann der Verurtheilte zu jeder Zeit das Rechtsmittel der Restitution einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist.

§. 152. Das Restitutionsgesuch muß bei dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, angebracht werden.

§. 153. Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, bevor dem Restitutionsgesuche stattgegeben werden kann. In anderen Fällen wird das von dem Angeklagten eingereichte Restitutionsgesuch zunächst dem Staatsanwalt mitgetheilt, um, wenn es ihm erforderlich erscheint, eine gerichtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen zu veranlassen und alsdann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen.

§. 154. Wird das Restitutionsgesuch von dem Gerichte als unbegründet zurückgewiesen, so steht dem Imploranten frei, innerhalb der nächsten zehn Tage nach dem Empfange des Bescheides bei dem Gerichte der höheren Instanz Beschwerde zu führen. Eine weitere Beschwerdeführung ist unzulässig.

§. 155. Wird ein Restitutionsgesuch für begründet erachtet, so hat das Gericht sofort das mündliche

Verfahren nach der für die in Rede stehende Gesetzes-Uebertretung vorgeschriebenen Form zu erneuern und unter Aufhebung seines früheren Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig sind.

§. 156. Die §§. 532. 588. 589. der Criminal-Ordnung treten außer Kraft.

§. 157. Durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staatsanwalts darf die Freilassung des in Haft befindlichen Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhängt hat, niemals verzögert werden.

§. 158. Ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so hält das vom Staatsanwalte gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf.

§. 159. Dagegen wird durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten. Eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstalt ist, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner zulässig. Das Gericht ist befugt und verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen.

§. 160. Das Rechtsmittel der Aggravation findet in den nach dieser Verordnung behandelten Untersuchungssachen nicht ferner statt.

Abschnitt V.

§. 161. Die Vorschriften dieses Abschnitts sind bei allen wegen Polizeivergehen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden.

§. 162. Die Verwaltung dieser Polizeigerichtsbarkeit soll in erster Instanz von einzelnen Richtern

geführt werden, welche kommissarisch zu diesem Geschäfte zu ernennen sind.

§. 163. Die Verfolgung der Uebertreter der Polizeistrafe vor Gericht soll durch Polizeianwalte geschehen, in Ansehung deren Ernennung, Beaufsichtigung, Befugnisse und Obliegenheiten die in den §§. 20. folg. enthaltenen Bestimmungen gelten.

§. 164. Bei der Untersuchung und Entscheidung erster Instanz ist von den Polizeirichtern in der Regel dasselbe Verfahren zur Anwendung zu bringen, welches in Betreff der Vergehen vorgeschrieben ist. Dem Angeschuldigten steht jedoch frei, sich bei den Verhandlungen sowohl in dieser als in der folgenden Instanz durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der bei dem Gericht zur Praxis berechtigten Justizcommissarien auf seine Kosten vertreten zu lassen.

§. 165. Gegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeschuldigte als der Polizeianwalt innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist, deren Anfang nach der wegen der Appellationsfrist gegebenen Vorschrift zu bestimmen ist, das Rechtsmittel des Recurses einzulegen berechtigt.

§. 166. Der Recurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände aber nur in soweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

§. 167. Die Anbringung des Recurses muß bei dem Polizeirichter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Recurses ist nicht zu gestatten.

§. 168. Die Entscheidung über den Recurs gebührt einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Appellationsgerichts.

§. 169. Findet die Abtheilung der Akten, daß der Recurs nicht zulässig, oder, wenn dabei nur auf die

Verhandlungen in erster Instanz Bezug genommen ist, nicht begründet sei, so weist sie den Recurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist.

§. 170. In allen anderen Fällen bestimmt die Deputation, unter Mittheilung der Recursschrift an die Gegenparthei, einen Termin zum mündlichen Verfahren. Gegen das auf den Recurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 171. Beruht die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten, welcher die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, wozu auch eine im Dienste befindliche Militairperson zu rechnen ist, und wird nicht etwa der Angeschuldigte dem Polizeirichter zugleich vorgeführt, in welchem Falle stets das ordentliche Verfahren eintreten muß, so setzt der Polizeirichter auf Grund der Anklage die Strafe fest, und macht sie dem Angeschuldigten durch eine schriftliche Verfügung mit dem Bedeuten bekannt, daß, wenn er durch diese Straffestsetzung sich beschwert finden sollte, er zur Ausführung seiner Vertheidigung sich in einem, sogleich in der Verfügung und zwar auf mindestens zehn Tage hinaus zu bestimmenden Termine vor den Polizeirichter zu stellen, im Falle seines Nichterscheinens in diesem Termine aber die Vollstrekkung der Strafe zu gewärtigen habe.

§. 172. In dieser Verfügung muß angegeben sein: 1) die Beschaffenheit des Vergehens, so wie die Zeit und der Ort seiner Verübung; 2) der Name des Beamten, welcher das Vergehen angezeigt hat, und 3) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet. Die Verfügung muß zugleich für den Fall, wenn der Angeschuldigte bei der Straffestsetzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, die Aufforderung an denselben enthalten, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweis-

mittel in dem anberaumten Termine mitzubringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

§. 173. Erscheint der Angeschuldigte in dem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, so ist nach Vorschrift der §§. 164. folg. zu verfahren; erscheint er nicht, so hat der Richter einen Vermerk hierüber aufzunehmen.

§. 174. Der Angeschuldigte kann auf Restitution antragen, wenn er durch unabwendbare Umstände verhindert worden ist, persönlich in dem Termine zu erscheinen. Das Restitutionsgesuch muß binnen zehn Tagen nach dem Termine bei dem Polizeirichter angebracht werden und die Angabe der Hinderungsgründe mit der erforderlichen Bescheinigung enthalten. Auf unbescheinigte Hinderungsgründe darf der Richter keine Rücksicht nehmen. Erst nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 175. Findet der Polizeirichter das Restitutionsgesuch begründet, so ist ein naher Termin zur Verhandlung der Sache anzuberaumen und nach den Vorschriften der §§. 164. ff. zu verfahren. Bleibt der Angeschuldigte in diesem Termine abermals aus, so ist die Strafe ohne weitere Zulassung irgend eines Rechtsmittels zur Vollstreckung zu bringen.

§. 176. Findet der Richter das Restitutionsgesuch nicht begründet, so weiset er dasselbe durch eine Resolution zurück, gegen welche dem Angeschuldigten die Beschwerde an das Appellationsgericht offen steht. Diese Beschwerde muß binnen 24 Stunden nach Zustellung der Resolution bei dem Polizeirichter angebracht werden. Wird für die Zulassung der Restitution entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung in erster Instanz an den Polizeirichter zurück.

§. 177. Zur Entscheidung über das Restitutions-

Gesuch und über die Beschwerde gegen die dasselbe zurückweisende Resolution bedarf es der vorgängigen Anhörung des Polizeianwalts.

Abschnitt VI.

§. 178. Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe, sie möge in der ersten oder einer späteren Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurtheilung desselben in alle Kosten des Verfahrens auszusprechen. Wird dagegen der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, so hat derselbe die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen und ist von der Verpflichtung hierzu, wenn ihm dieselbe durch ein Urtel früherer Instanz auferlegt war, freizusprechen.

§. 179. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen Demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingewendet hat. Ist dies der Staatsanwalt, so werden sie niedergeschlagen. Bei der Versäumniß von Fristen und Terminen trägt der Säumige die dadurch verursachten Kosten.

Abschnitt VII.

§. 180. Die Gerichte sind befugt, Personen, welche Störung in der öffentlichen Sitzung verursachen, aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen, auch nach Befinden der Umstände und nachdem die Staatsanwaltschaft darüber gehört worden, gegen solche Personen sofort eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen festzusetzen und vollstrecken zu lassen.

§. 181. In dem Verfahren wegen Holzdiebstahls und bei Disciplinarsachen gegen Beamte, wird durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nichts geändert. Untersuchungen wegen Steuerdefraudationen und Contraventionen, so wie wegen Injurien gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe, wozu auch Beleidigungen der im Dienste befindlichen Personen der bewaffneten Macht gehören,

sind fortan nach Abschnitt II. und beziehungsweise Abschnitt III. dieser Verordnung zu behandeln und unterliegen auch hinsichtlich der Rechtsmittel den Vorschriften derselben. Alle sonstigen Injurien, mit Ausnahme der schweren Realinjurien, können fortan nur im Wege des Civilprocesses verfolgt werden.

§. 182. Der fiscalische Untersuchungsproceß findet nicht ferner statt.

§. 183. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind in soweit aufgehoben, als sie mit den Bestimmungen derselben sich nicht vereinbaren lassen. Bei dem Kammergerichte und dem Criminalgerichte zu Berlin tritt sie an die Stelle des Gesetzes vom 17. Juli 1846.

§. 184. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft und sind bis dahin die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen, insbesondere was die Bildung der Geschwornenlisten betrifft, durch Unsere Minister des Innern und der Justiz zu treffen. Die zu diesem Zeitpunkte anhängigen Sachen, in welchen bereits die förmliche Untersuchung eröffnet ist, sollen, mit Ausnahme der politischen und Preßverbrechen (§. 60 Nr. 2, §. 61), nach den bisherigen Vorschriften durch alle nach denselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden. Dagegen ist bei politischen und Preßverbrechen, über welche noch nicht in erster Instanz erkannt worden, das Verfahren nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung umzuleiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 3. Januar 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.
Für den Finanzminister: v. Bülow.
Kühne. (Unter-Staatssecretair.)

Von den zur Competenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen sagt der oben angeführte Verfasser des Handbuches für Geschworne: „In Betreff der Verbrechen, welche ihre Entscheidung durch die Schwurgerichte erfahren sollen, geben die §§. 60 und 61 des Gesetzes ganz genaue Auskunft. Es heißt in demselben nämlich:

§. 60. Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung 1) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit einer härteren als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, und welche nicht zu den im §. 38 bezeichneten gehören, 2) der politischen und Preßverbrechen, soll vor einem aus 5 Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte unter Zuziehung von Geschwornen, als beisitzenden Richtern, erfolgen.

§. 61. Als politische Verbrechen im Sinne dieses Gesetzes gelten die im Allg. Landrechte, Th. II., Tit. 20, Abschn. 2 bis 5 einschließlich, aufgeführten Verbrechen. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Allg. Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, entscheiden die in den landrechtlichen Abschnitten aufgeführten Gattungen von Verbrechen und in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen des Allg. Landrechts. Als politische Verbrechen sind jedoch nicht anzusehen, die in den §§. 157 bis 160, 166, 180 bis 195, 207 bis 213 gedachten Gesetzesübertretungen; desgleichen gehören nicht hierher diejenigen durch die Presse verübten Vergehen, bei welchen die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson bedingt ist, oder die Strafe nur in den durch das Gesetz vom 17. März 1848, §. 6, angedrohten Geldbußen besteht.

Die vorstehenden beiden Paragraphen bedürfen einer gründlichen Beleuchtung, wenn sie in ihrer Totalität richtig aufgefaßt werden sollen. Was zunächst die in den Abschnitten 2 bis 5 aufgeführten und nicht unter die Ausnahme gerechneten Verbrechen, welche

demnach als politische zu betrachten sind, anlangt, so sind dies folgende: 1) Hochverrath, d. h. ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt. 2) Landesverrath, d. h. ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird. Es wird bemerkt, daß das Gesetz drei Klassen des Landesverraths kennt. 3) Verhinderte Publication der Gesetze, d. h. wer die Bekanntmachung eines Gesetzes oder einer landesherrlichen Polizeiverordnung durch Abreißung oder Verdunkelung derselben oder auf andere Art geflissentlich zu verhindern trachtet. 4) Gewaltsame Befreiung eines Gefangenen. 5) Aufruhr und Theilnahme an demselben oder Unterstützung desselben. 6) Unterstützung hartnäckiger Querulanten in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden. 7) Der Obrigkeit versagte Hülfe gegen Aufruhr und Widersetzlichkeit. 8) Majestätsbeleidigung, und 9) Beleidigung der Familie des Landesherrn. — Unter den Begriff der politischen Verbrechen gehörte früherhin auch die so vielen Angriffen ausgesetzt gewesene Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung; der hierauf zielende §. 151 des Strafrechts ist indeß durch das Gesetz vom 30. Juni 1849, eben so wie das Preßgesetz vom 17. März 1848, aufgehoben worden. Ueberhaupt hat das Strafrecht durch das eben citirte Gesetz, namentlich in Rücksicht der politischen Verbrechen, die der gegenwärtigen Zeit anpassenden Abänderungen erhalten. So weit die Schwurgerichte hierbei interessirt sind, wollen wir einen Auszug aus diesem Gesetze hier folgen lassen.

Strafbare Aufforderungen oder Anreizungen.

§. 13. Wer zur Begehung einer strafbaren Hand-

lung öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Handlung wirklich begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That belegt. Ist in Folge der Aufforderung oder Anreizung ein sträflicher Versuch begangen, so trifft den Auffordernden oder Anreizenden die gesetzliche Strafe des Versuchs.

§. 14. Wenn die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung ohne irgend einen Erfolg gewesen ist, so trifft den Schuldigen Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren. Ist jedoch die That, zu welcher aufgefordert oder angereizt wurde, im höchsten oder im niedrigsten Maaße mit einer geringern Strafe bedroht, so darf die Strafe der Aufforderung oder Anreizung dieses höchste Maaß nicht übersteigen; sie kann bis auf dieses niedrigste Maaß herabgesetzt werden. War die Aufforderung oder Anreizung, welche ohne Erfolg geblieben ist, auf ein durch den §. 92, Thl. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts (Hochverrath) oder durch die Artikel 86 und 87 des rheinischen Strafgesetzbuches vorgesehenes Verbrechen gerichtet, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestimmt werden.

§. 15. Als der Anreizung zu strafbaren Handlungen schuldig, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis Zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft: 1) wer Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder wer sie verkauft oder sonst verbreitet; 2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung

der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirks-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt; 3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 16. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der zuständigen Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis Zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 17. Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staats zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 18. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 19. Wer über eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche sich öffentlich in einer Weise ausläßt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Majestäts-Beleidigung.

§. 20. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Mo-

naten bis zu fünf Jahren bestraft. Wer durch eines der bezeichneten Mittel die Königin beleidigt, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

Beleidigung des Thronfolgers, anderer Mitglieder des Königlichen Hauses u. s. w.

§. 21. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses, oder den Regenten des preußischen Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 22. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines deutschen oder eines andern mit dem preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Beleidigung der Kammern, politischer Körperschaften, Behörden u. s. w.

§. 23. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, einen Geschwornen, ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in al-

len Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 39. Die in den §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Competenz der Schwurgerichte. — Dasselbe gilt von den in dem § 23 erwähnten Beleidigungen, welche mittelst Druckschriften (§. 30) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Der Begriff des Aufruhrs und Tumults, der nach dem Landrechte zu eng begrenzt war, erhielt durch das Gesetz vom 17. August 1835 eine weitere Begrenzung. Dies Gesetz war durch die tumultuarischen Ereignisse des 3., 4. und 5. August 1835 hervorgerufen worden, und es wurden darin die Strafen der Tumultuanten je nach der Art des Excesses im Verhältniß zu den früheren desfallsigen Vorschriften bedeutend verschärft. Es gehören daher die in dem erwähnten Gesetz mit Strafe bedrohten Vergehen, welche sich sämmtlich als Auflauf oder Tumult charakterisiren, in die Kategorie der politischen Vergehen, welche von Geschwornen entschieden werden müssen.

Von den gemeinen Verbrechen gehören vorzüglich folgende zur Competenz des Schwurgerichts: 1) Mord, 2) Todtschlag, 3) Raub, 4) Straßenraub, 5) Diebstahl, indeß nur in gewissen Fällen, wo die Strafe eine sehr hohe ist, z. B. vierter Diebstahl und zweiter gewaltsamer Diebstahl, 6) Münzverbrechen, 7) Fälschung von Urkunden, 8) Kassendefecte von Beamten, 9) Duell, 10) verheimlichte Niederkunft oder auch verheimlichte Schwangerschaft in bestimmten Fällen, 11) Verführung, 12) Blutschande, 13) Nothzucht, 14) Entführung, 15) Banquerott, d. h. betrüglicher oder muthwilliger, 16) vorsätzliche Brandstiftung. — Alle Verbrechen der eben gedachten Art sind nämlich

solche, auf die nach den Gesetzen eine mehr denn dreijährige Freiheitsstrafe steht. Wir haben ihrer nur als der hauptsächlichsten Verbrechen, welche bei den Schwurgerichten zur Verhandlung kommen werden, gedacht, obgleich wir hier ausdrücklich bemerken, daß es allerdings noch anderweite Verbrechen giebt, welche bei dem Schwurgerichte zur Entscheidung kommen können.

Obschon der Vorsitzende des Schwurgerichts in seinem Resumé über die Sachlage am Schlusse der Verhandlung den Geschwornen den gesetzlichen Begriff des zur Anklage gestellten Verbrechens unter Mittheilung der dahin einschlagenden Gesetzesstellen möglichst klar erörtern wird, um sie als Laien des Rechts in den Stand zu setzen, zu prüfen, ob die als ein bestimmtes Verbrechen bezeichneten Thatumstände auch wirklich vorhanden sind, so dürfte es doch von wesentlichem Nutzen sein, wenn sich die Geschwornen wenigstens vor dem Antritt ihres Amtes mit den Vorschriften unseres Strafrechts, wenn auch nur ganz allgemein, bekannt machten."

Der Vollständigkeit halber theilen wir nachträglich den ersten Theil der Verordnung, der über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens (mit Geschwornen) handelt, mit:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c., verordnen in Ausführung der Artikel 92 und 93 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde für den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Abschnitt I.

§. 1. Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen wegen einer Gesetzesübertre-

tung nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf erhobene Anklage einschreiten.

§. 2. Bei jedem Appellationsgericht soll ein Ober-Staatsanwalt und für jedes Kreis- oder Stadtgericht ein Staatsanwalt aus der Zahl der zum höhern Richteramte befähigten Beamten bestellt werden, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen, und dieselben vor Gericht zu verfolgen. Jedem Staatsanwalte sind, so weit das Bedürfniß es erfordert, vom Justizminister Gehülfen beizuordnen, welche unter seiner Aufsicht stehen und seinen Anweisungen Folge leisten müssen, überall aber, wo sie für ihn auftreten, zu allen Verrichtungen desselben berechtigt sind.

§. 3. Die Ober-Staatsanwalte, Staatsanwalte und deren Gehülfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern die Staatsanwalte der Aufsicht des Ober-Staatsanwalts und dieser mit ihnen der des Justizministers unterworfen, dessen Anweisungen sie nachzukommen haben. Die definitive Ernennung der Ober-Staatsanwalte und Staatsanwalte erfolgt durch Uns auf den Antrag des Justizministers.

§. 4. Den Polizeibehörden und anderen Sicherheitsbeamten verbleibt die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters mit Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 24. September 1848 zu treffen. Sie haben jedoch die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staatsanwalte zur weitern Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilicher Voruntersuchungen Folge zu leisten.

§. 5. Die Gerichte sind verpflichtet, von Verbrechen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch den von demselben an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittelungen zu genügen, und, wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu ernennen. Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittelungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind demnächst dem Staatsanwalte mitzutheilen.

§. 6. Dem Staatsanwalte legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Er hat daher nicht bloß darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

§. 7. Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Staatsanwalt, wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet und der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizeibehörde, oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen. Er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zweckes der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

§. 8. Dem Staatsanwalte steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf

einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. Auch gehört es zum Berufe desselben, den Unvollständigkeiten, Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche er in den Untersuchungen wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten Abhülfe zu schaffen.

§. 9. Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, darf der Staatsanwalt nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Person angetragen worden ist. Doch ist er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn wenden, befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, sofern er dieselbe für gesetzlich begründet nicht erachtet. Ueber Beschwerden wegen solcher Weigerungen hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden.

§ 10. Dem Ober-Staatsanwalte steht die Befugniß zu, die Functionen der Staatsanwaltschaft auch bei den Gerichten erster Instanz seines Amtsbezirks selbst oder durch einen seiner Gehülfen zu übernehmen, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

§. 11. Die Eröffnung einer Untersuchung muß durch förmlichen Beschluß des Gerichts erfolgen.

§. 12. Gegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staatsanwalte innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Bescheides erfolgt ist, die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben.

§. 13. Sowohl während der Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung, steht dem Gerichte die Beschlußnahme über

die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu. Beschwerden über den Beschluß des Gerichts gehören vor das zuständige Appellationsgericht, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§. 14. Der Fällung des Urtheils soll bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist.

§. 15. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen kann von dem Gerichte durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

§. 16. Der Angeklagte kann in allen Fällen, jedoch wenn eine Voruntersuchung stattfindet, erst nach Abschluß derselben, sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Bei schweren Verbrechen (§. 60) muß dem Angeklagten ein Vertheidiger, falls er einen solchen nicht erwählt hat, von Amtswegen bestellt werden.

§. 17. Dem Vertheidiger, der Angeklagte möge verhaftet sein oder nicht, müssen die Untersuchungsakten auf Verlangen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Verabfolgung derselben an den Vertheidiger ist nicht gestattet.

§. 18. Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

§. 19. Hat eine Beweisaufnahme durch Einnehmung des Augenscheins an Ort und Stelle stattgefunden, so muß das darüber aufgenommene Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorgelesen werden.

§. 20. Zeugen, welche nicht vorgeladen worden, jedoch in der Nähe befindlich sind, kann der Richter

sogleich durch den Gerichtsdiener gestellen lassen, im activen Dienste stehende Militairpersonen jedoch nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten. Dasselbe gilt von gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen. Hat ein solcher Zeuge sein Ausbleiben nicht im Voraus entschuldigt, so kann gegen ihn von dem Gericht ohne weiteres Verfahren eine Geldbuße bis zu 20 Thlrn., oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, und die Verpflichtung zur Tragung aller Kosten festgesetzt werden, welche durch die von ihm verursachte Ansetzung eines neuen Termins entstehen. Die Niederschlagung dieser Strafe und die Entbindung von der Kostentragung ist von dem Gericht nur dann zu bewilligen, wenn der Zeuge binnen 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

§. 21. Kann bei dem mündlichen Verfahren die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Altersschwäche, großer Entfernung, oder wegen anderer unabwendbaren Hindernisse nicht erfolgen, so ist solche anderweit zu bewirken, und in diesen Fällen, so wie alsdann, wenn ein schon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge inzwischen verstorben ist, das Vernehmungs-Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzulesen.

§. 22. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, bleiben ferner maßgebend. Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nichtschuldig sei. Er ist aber ver-

pflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheile anzugeben. Auf vorläufige Losſprechung (Freiſprechung von der Inſtanz) ſoll nicht mehr erkannt werden.

§. 23. Der für ſchuldig Erklärte iſt zur vollen geſetzlichen Strafe zu verurtheilen.

§. 24. Einer Belehrung des Verurtheilten über die ihm zuſtehenden Rechtsmittel bedarf es nicht.

§. 25. Abweſende und flüchtige Verbrecher ſind auf den Antrag des Staatsanwalts mittelſt Edictalien vorzuladen. Die §§. 577, 578, 580, 581, 585 und 587 der Criminalordnung treten außer Kraft, wogegen es bei den Vorſchriften der §§. 579, 582, 583, 584 und 586 daſelbſt verbleibt.

§. 26. Die Beſchlüſſe des Gerichts und ſeiner Abtheilungen werden, auch wenn es auf Fällung des Urtheils ankommt, durch Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Beſtätigung des richterlichen Urtheils durch den Juſtizminiſter findet nicht ferner ſtatt.

Abſchnitt II.

§. 27. Die Unterſuchung und die Entſcheidung erſter Inſtanz in Anſehung derjenigen Vergehen, welche in den Geſetzen mit Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder Freiheitsſtrafe bis zu ſechs Wochen, oder körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe tritt, oder mit mehreren dieſer Strafen zugleich bedroht ſind, erfolgt durch kommiſſariſch dazu beſtellte Einzelrichter mit Zuziehung eines Gerichtsſchreibers. Die Competenz der Einzelrichter tritt auch dann ein, wenn neben dieſen Strafen zugleich auf Ehrenſtrafen zu erkennen iſt. Ausgeſchloſſen von der Zuſtändigkeit der Einzelrichter bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf Verluſt von Aemtern, Titeln oder Würden, oder des Rechts zum ſelbſtſtändigen Gewerbebetriebe zu erkennen iſt, oder in

welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verlust von Ehrenrechten oder des Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat.

§. 28. Die Geschäfte des Staatsanwalts werden bei den Untersuchungen dieser Art von Beamten verwaltet, welche der Regierungspräsident nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts kommissarisch hierzu ernennt, und über deren Amtsführung der Ober-Staatsanwalt die Aufsicht zu führen hat. Ueber Beschwerden, welche gegen diese Beamten wegen verweigerter Erhebung von Anklagen geführt werden, hat der Ober-Staatsanwalt zu entscheiden. Im Uebrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwalte, über deren Verhältniß zu den Gerichten, so wie über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter bestimmt ist, auch auf diese Polizeianwalte Anwendung.

§. 29. Die Anklage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden.

§. 30. Wird dem Richter beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt, und gesteht derselbe die ihm angeschuldigte That, oder sind die Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat der Richter in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen. Ist der Angeklagte verhaftet, so muß dessen Vorführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen.

§. 31. Kann im Falle des §. 30 das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, der Angeklagte ist aber verhaftet, so muß derselbe sogleich über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel vernommen, und hierauf zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein möglichst naher Termin anberaumt werden, zu welchem die beiderseits über bestimmte Thatsachen vorgeschlagenen Zeugen vorzula-

den sind, in sofern der Richter die Umstände, über welche sie vorgeschlagen sind, für wesentlich erachtet.

§. 32. Kann der Angeklagte nicht sofort vorgeführt werden, so ist derselbe zum mündlichen Verfahren durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Thatsachen des ihm angeschuldigten Vergehens angeben und die Aufforderung enthalten muß: Zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen: Daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

§. 33. Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Ansetzung eines neuen Termins stattgegeben werden.

§. 34. In dem Termine wird, nachdem die Anklage durch den Polizeianwalt vorgetragen und der Angeklagte darüber vernommen worden, mit der Beweisaufnahme, so weit dies erforderlich ist, verfahren, der Polizeianwalt mit seinen Anträgen, so wie der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört, sodann aber das Urtheil gefällt und mit Gründen verkündet. Der Richter ist jedoch befugt, die Fällung des Urtheils auszusetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen.

§. 35. Erscheint der Angeklagte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet in dem Termine nicht, oder verweigert er in demselben, über die Anklage sich zu erklären, so wird der Beweis aufgenommen, und nach Anhörung des Polizeianwalts, so wie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Vertheidigers, das Urtheil gefällt und verkündet. Dem ausgeblic-

benen Angeklagten ist das Urtheil in Ausfertigung zuzustellen.

§. 36. Findet der Richter bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen enthält, dessen gesetzliche Strafe seine richterliche Competenz überschreitet, so hat er die Sache mittelst Beschlusses an das competente Gericht abzugeben. Ueber Competenzstreitigkeiten hat das Gericht der höhern Instanz zu entscheiden.

§. 37. Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereideten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Polizeianwalts, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil mit dessen Gründen niederzuschreiben ist. Der Richter und der Gerichtsschreiber haben dies Protokoll zu vollziehen.

§. 38. Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz erfolgt mit Zuziehung eines Gerichtsschreibers durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, in Ansehung 1) derjenigen im §. 27. bezeichneten Vergehen, welche in der Schlußbestimmung desselben von der Competenz der Einzelrichter ausgeschlossen worden sind; 2) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße, deren höchstes Maaß 50 Thaler übersteigt, oder Freiheitsstrafe, deren höchstes Maaß sechs Wochen, jedoch nicht drei Jahre übersteigt, oder mit diesen beiden Strafen zugleich bedroht sind, auch wenn sie noch außerdem den Verlust von Aemtern, Ehren- und anderen Rechten gesetzlich zur Folge haben; 3) solcher Amtsverbrechen, welche entweder nur mit Amtsentsetzung, Cassation und Unfähigkeits-Erklärung zu allen öffentlichen Aemtern, oder zwar noch außerdem mit Strafen bedroht sind, welche aber die zu 2. erwähnten Strafen nicht übersteigen; 4) des zweiten und dritten gro-

ßen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen und des ersten gewaltsamen Diebstahls. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, entscheidet rücksichtlich der Competenz zu Nr. 1. 2. 3. das durch Gerichtsgebrauch hergebrachte Straßmaaß, in hiernach zweifelhaften Fällen aber die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts.

§. 39. Zur förmlichen Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person ist erforderlich: 1) eine vom Staatsanwalt abzufassende Anklageschrift, welche enthalten muß: den Namen des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Beweismittel dafür, insbesondere die Namen der Belastungszeugen, deren Abhörung der Staatsanwalt verlangt, und die Bezeichnung des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird; 2) ein auf Grund dieser Anklageschrift die Eröffnung der Untersuchung anordnender Beschluß der Gerichtsabtheilung, in welchem der Name des Angeklagten und das ihm angeschuldigte Verbrechen zu bezeichnen sind.

§. 40. Die Berathung und Beschlußnahme der Gerichtsabtheilung darüber, ob auf die Anklage die Untersuchung zu eröffnen sei, erfolgt ohne Beisein des Staatsanwalts. Erachtet das Gericht die Eröffnung der Untersuchung für nicht zulässig, so hat es in dem Beschlusse, wenn der Angeklagte verhaftet ist, zugleich dessen Freilassung zu verordnen.

§. 41. Findet die Gerichtsabtheilung die Sache noch nicht hinreichend vorbereitet, um über die förmliche Eröffnung der Untersuchung zu entscheiden, so hat sie die Punkte, in Ansehung deren es noch einer näheren Aufklärung bedarf, in dem abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen, und diesen Beschluß dem Staatsanwalt zur Erledigung mitzutheilen.

§. 42. Hält der Staatsanwalt zur Begründung

oder Vervollständigung der Anklage eine gerichtliche Voruntersuchung für nöthig, so hat auf seinen Antrag das Gericht einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

§. 43. Der Untersuchungsrichter hat bei der Voruntersuchung alle in der Criminalordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die Vorschrift wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers zu beachten.

§. 44. Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Hauptuntersuchung erforderlich erscheint. Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

§. 45. Die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen sind durch den Untersuchungsrichter, wenn keine gesetzlichen Gründe entgegenstehen (§. 22.) zu vereidigen.

§. 46. Auch der Beschuldigte kann in der Voruntersuchung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden. Ist derselbe verhaftet, so muß seine Vernehmung stets erfolgen.

§. 47. Nach Abschließung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt zur Stellung der nöthigen Anträge vor. Trägt der Staatsanwalt hierbei auf Einstellung des weiteren Verfahrens an, so hat das Gericht hierüber zu befinden, und wenn es sich mit dem Antrage einverstanden erklärt, die Zurücklegung der Akten, auch sofern der Beschuldigte verhaftet ist, dessen Freilassung zu verfügen. Erachtet aber der Staatsanwalt oder das Gericht die förmliche Einleitung der Untersuchung für be-

gründet, so hat der Staatsanwalt die Anklageschrift einzureichen, über welche alsdann die Gerichtsabtheilung Beschluß faßt.

§. 48. Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so hat die Gerichtsabtheilung zugleich einen Termin zum mündlichen Verfahren zu bestimmen.

§. 49. Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Anklageschrift nebst dem Beschlusse vorgelesen, und er wird darüber vernommen: ob und welche Beweismittel er zu seiner Vertheidigung herbeigeschafft, insbesondere welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange. Kann der Angeklagte sich hierüber nicht auf der Stelle erklären, so ist ihm dazu eine angemessene Frist zu bestimmen.

§. 50. Steht dem verhafteten Angeklagten ein Vertheidiger zur Seite, so ist dieser eine Abschrift der Anklage und des Beschlusses zu fordern berechtigt.

§. 51. Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so wird derselbe unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des Beschlusses nach §. 32. schriftlich vorgeladen.

§. 52. Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in der Voruntersuchung vernommen sind oder nicht, alle Diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Staatsanwalt oder das Gericht für erforderlich erachtet, oder der Angeklagte verlangt, in sofern das Gericht die Umstände, über welche die Abhörung der Zeugen beantragt ist, wesentlich findet. Zu diesem Zwecke müssen die Thatsachen ganz bestimmt angeführt werden. Dem Staatsanwalte und dem Angeklagten sind die vorgeladenen Zeugen namhaft zu machen.

§. 53. In der Zwischenzeit bis zum Termine ist dem verhafteten Angeklagten, sofern er einen Vertheidiger besitzt, verstattet, sich mit demselben zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der

Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist.

§. 54. Die Leitung der mündlichen Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden der Gerichtsabtheilung.

§. 55. Die schon in der Voruntersuchung eidlich vernommenen Zeugen werden bei ihrer nochmaligen Abhörung nicht auf's Neue vereidet, sondern auf den geleisteten Eid verwiesen.

§. 56. Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so kann das Gericht, wenn dasselbe aus besonderen Gründen die Anwendung des Contumacialverfahrens nicht für angemessen hält, unter Vertagung der Sache zu einem andern Termine die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anordnen.

§. 57. Die Berathung der Gerichtsabtheilung über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

§. 58. Findet das Gericht bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen geringerer Art enthält, als derjenigen, welcher seiner Competenz zunächst überwiesen ist, so hat dasselbe dennoch das Urtheil zu fällen.

§. 59. Kann die Berathung nicht an demselben Tage beendet, oder das Urtheil mit den Gründen nicht sogleich abgefaßt werden, so hat das Gericht zur Verkündung des Urtheils einen neuen Termin zu bestimmen, welcher jedoch nicht über acht Tage hinausgeschoben werden darf.

§. 60. Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung 1) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit einer härteren als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, und welche nicht zu den im §. 38. gehören; 2) der politischen und Preßverbrechen soll

vor einem aus fünf Richtern und einem Gerichtsschreiber bestehenden Gerichte, unter Zuziehung von Geschwornen, als beisitzenden Richtern, erfolgen. Den Vorsitzenden dieses Gerichts ernennt der Erste Präsident des Appellationsgerichts und kann hierzu auch eines der Mitglieder desselben auswählen.

§. 61. Als politische Verbrechen im Sinne dieses Gesetzes gelten die im Allgemeinen Landrechte Th. II. Tit. 20. Abschn. 2. bis Abschn. 5. einschließlich aufgeführten Verbrechen. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgem. Landrecht nicht Gesetzeskraft hat, entscheiden die in den landrechtlichen Abschnitten aufgeführten Gattungen von Verbrechen, und in zweifelhaften Fällen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Als politische Verbrechen sind jedoch nicht anzusehen die in den §§. 157. bis 160. 166. 180. bis 195. 207. bis 213. gedachten Gesetzes-Uebertretungen; desgleichen gehören nicht hierher diejenigen durch die Presse verübten Vergehen, bei welchen die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson bedingt ist, oder die Strafe nur in den durch das Gesetz vom 17. März 1848. (Gesetzsammlung S. 69.) §. 6. angedrohten Geldbußen besteht."

Verdielen, einen Fußboden mit Brettern oder Dielen beschlagen.

Verdienst, hat mehrere Bedeutungen. Der Verdienst ist das Geld oder Geldeswerthe, was man für geleistete Dienste erworben hat; das Verdienst ist der Anspruch auf Belohnung, den man durch Handlungen erworben hat, deren innerer Werth ein guter, ein sittlicher ist.

Verdienst-Adel, heißt so zum Unterschiede vom erblichen Adel, weil er oft nur Jemandem als Anerkennung seiner Verdienste für seine Person, nicht aber für seine Nachkommen ertheilt wird.

Verdienst-Kreuz, bedeutet so viel wie Ordenskreuz.

Verdienst=Medaillen, sind goldene, silberne, auch manchmal aus anderem Metalle gefertigte Medaillen, welche in vielen Reichen für Civil= und Militair=Verdienste verliehen werden, wiewohl im Ganzen die letzteren Verdienste zumeist mit dergleichen Medaillen belohnt, während die ersteren größtentheils durch Orden anerkannt werden. Die Medaillen werden übrigens, wie die Orden, an bestimmten farbigen Bändern im Knopfloche getragen; manchmal sind sie allein für sich bestehende, manchmal zu einem Orden gehörige Auszeichnungen. Es giebt preußische, österreichische, sächsische, hannöversche, würtembergische, bairische, herzoglich sächsische (Ernestische), dänische und schwedische Verdienst=Medaillen. Wir führen hier besonders nur die preußische Verdienst=Medaille an; sie besteht in dem Militair=Ehrenzeichen und in dem allgemeinen Ehrenzeichen für Civil=Verdienste.

Verdienst=Orden, sind Orden, welche in den meisten Reichen für militairische oder Civil=Verdienste ertheilt werden. Es giebt dergleichen Verdienst=Orden in Deutschland, Rußland, Portugal, und wir finden in Pierer's Conversations=Lexikon eine ausführliche Beschreibung derselben: 1) Militair=Verdienstorden. a) Badischer Militair=Karl=Friedrichs=Verdienstorden. b) Kurhessischer Militair=Verdienstorden, gestiftet vom Landgrafen Friedrich Ludwig dem Zweiten im Jahre 1769. c) Polnischer Militair=Verdienstorden, gestiftet vom König Stanislaus August Poniatowski, beim Ausbruche des Krieges gegen Rußland im Jahre 1791. Er ging damals zwar bald wieder ein, denn der König, der in Folge der Conföderation von Targowitz mit Rußland Frieden schloß, verbot den Orden zu tragen und forderte die betreffenden Ernennungspatente wieder ein; aber mit der Entstehung des Herzogthums Warschau, im Jahre 1807, erstand auch der Orden wieder, und wurde am 26. December des=

selben Jahres vom König von Sachsen, als Herzog von Warschau, vollständig restituirt. Als der Kaiser Alexander von Rußland im Jahre 1815 König von Polen wurde, bestätigte er auch den Orden, der sogar während der letzten polnischen Revolution (1830—1831) von der polnischen Regierung ertheilt wurde; die russische Regierung erkannte natürlich nach Besiegung der Polen die gegebenen Insignien nicht an. der Orden hat drei Klassen. — d) Portugiesischer Militair-Verdienstorden von Avis. e) Russischer Militair-Verdienstorden des heiligen Georg. f) Savoyischer Militair-Verdienstorden, gestiftet vom König Victor Emanuel von Sardinien, im Jahre 1815. g) Würtembergischer Militair-Verdienstorden, gestiftet vom Herzog Karl Eugen im Jahre 1759, erneuert vom Kurfürsten Friedrich, im Jahre 1799, und zum Verdienstorden erklärt im Jahre 1806 (früher hieß er nämlich bloß Militair-Karls-Orden); er muß an jeder Kleidung, bei 20 Thaler Strafe, getragen werden. Mit diesem Orden, der vier Klassen hat, sind auch Pensionen verbunden, aber nur für eine gewisse Anzahl der ernannten Ritter, nach der Reihefolge der Ernennungen; so erhalten die beiden ersten Ritter der ersten Klasse je 2000 Fl., die vier ersten Ritter der zweiten Klasse je 1200 Fl., die zwölf ersten Ritter der dritten Klasse je 1000 Fl., und die zweiundfünfzig ersten Ritter der vierten Klasse je 300 Fl. — 2) Civil-Verdienstorden. a) Der Civil-Verdienstorden der baierischen Krone, gestiftet von Maximilian Joseph, König von Baiern, im Jahre 1808. Dieser Orden hat vier Klassen, 24 Großkreuze, 40 Commandeure, 100 Ritter, und Medaillen-Inhaber in unbestimmter Zahl; seine Besitzer erhalten durch ihn den persönlichen Adel, und wenn ihn bereits der Großvater und Vater besitzen, den erblichen Adel. Auch erhalten zwanzig Kinder unbemittelter Ordensmitglie-

der eine jährliche Unterstützung von je 300 Gulden. b) Der Civil-Verdienstorden vom niederländischen Löwen, gestiftet von Wilhelm dem Ersten, König der Niederlande. Der Orden hat vier Klassen, und die Besitzer der letzten Klasse erhalten jeder ein Jahrgehalt von 200 Fl., dessen Hälfte auf ihre Wittwen übergeht. c) Der sächsische Civil-Verdienstorden, gestiftet von Friedrich August, König von Sachsen, im Jahre 1815. Der Orden hat vier Klassen, deren letzte aus einer goldenen und einer silbernen Medaille, welche dieselbe Inschrift wie das Ordenskreuz trägt, nämlich: „Für Verdienst und Treue." d) Der Civil-Verdienstorden für Savoyen, gestiftet von Karl Albert, König von Sardinien, im Jahre 1831. Von den Ordensmitgliedern erhalten vierzig eine Pension, und zwar zehn je 1000, zehn je 800 und zwanzig je 600 Lire; die Civil-Ritter erhalten dieselben militairischen Ehrenbezeugungen, die den Militair-Inhabern des Ordens zu Theil wird. e) Die österreichischen Civil-Verdienstorden, wozu das Civil-Ehrenkreuz und der ungarische Stephans-Orden und mehrere andere gehören. f) Der Wasa-Orden in Schweden. g) Der Ludwigs-Orden in Lucca. h) Der päpstliche Orden Johanns von Lateran. i) Der würtembergische Civil-Verdienstorden u. s. w. 3) Verdienst-Orden für Militair und Civil, von denen wir besonders des preußischen Verdienstordens (des Ordens pour le mérite) erwähnen. Derselbe ist in zwei Klassen getheilt: a) die Militairklasse des Verdienst-Ordens, gestiftet vom König Friedrich dem Großen im Jahre 1740, an der Stelle des von König Friedrich dem Ersten noch als Kurfürsten gestifteten, später in Verfall gerathenen und von ihm sodann gänzlich aufgehobenen Ordens de la générosité, — der also von Friedrich dem Zweiten den Namen pour le mérite erhielt, obwohl keine weiteren Statuten von ihm

existiren. Wiewohl der Orden ein bloßer Militair-Orden war, so erhielten ihn doch in den ersten zehn Jahren seines Bestehens fünf Civilpersonen, von denen wir nur den Philosophen Voltaire anführen; nachher aber wurde er nur Militairpersonen ertheilt. Der Orden hat nur eine Klasse und besteht aus einem goldenen, aus vier Flügeln bestehenden, achtspitzigen, blau emaillirten Kreuz, ohne Mittelschild. Auf dem obersten Flügel steht der Buchstabe F. mit einer Königskrone, auf den drei anderen Flügeln: „Pour le mérite." Seit dem 10. März 1813 wird er auch für besonders ausgezeichnete Fälle mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt Im Kriege gegen Frankreich erhielten preußische Offiziere den Orden nur dann, wenn sie Ritter des eisernen Kreuzes (erster Klasse) waren; seit dem 18. Januar 1810 wird er nur an Militairs im Felde vergeben. b) Die Friedensklasse des Verdienstordens entstand dadurch, daß Friedrich Wilhelm der Vierte den Orden pour le mérite am 31. Mai 1842 dahin erweiterte, daß auch eine Friedensklasse desselben für Verdienste um Künste und Wissenschaften ertheilt werden sollte. Nach der Bestimmung des Königs sollen dreißig Deutsche und fünfundzwanzig Ausländer Mitglieder des Ordens sein, und bei ihrem Abgange immer wieder ergänzt werden; der weltberühmte Alexander von Humboldt wurde zum Kanzler und der berühmte Maler Peter von Cornelius, Director der Kunstacademie, zum Vicekanzler des Ordens ernannt. Der Orden besteht in einem goldenen Ringe mit vier Kronen, die durch vier FF den preußischen Adler, in der Mitte aber ein Kreuz bilden; er wird am schwarzen und silbernen Bande (den preußischen Nationalfarben) um den Hals getragen. Wenn einer der Ritter abgeht, so hat der König darüber zu bestimmen, ob aus der wissenschaftlichen oder der Künstlerklasse ein neuer Rit-

ter gewählt werden soll; jeder Ritter schickt den Namen dessen, den er für den Würdigsten hält, dem Ordenskanzler zu, und dieser wiederum sämmtliche Wahlnamen dem Könige, welcher über den zu wählenden Ritter entscheidet.

Verding, ist ein alter Ausdruck, der das Abschließen eines Contracts über das Verdingen bedeutet.

Verdingen, heißt Jemandem etwas zur Anfertigung oder Besorgung, für einen festgesetzten Lohn, übergeben. Verdingen heißt auch so viel wie vermiethen, verpachten; daher: Ich habe um die Sache gedungen; sie ist mir verdungen worden.

Verdingung, Verdingungs-Vertrag, ist der Vertrag, durch welchen sich Jemand verpflichtet, ein Werk, z. B. ein Gebäude u. s. w., gegen eine bestimmte Summe aufzurichten. — Wenn der Berggeschworne dem sogenannten Häuer auf eine bestimmte Zeit seine Arbeit anweist, indem er mit dem Schlägel das Gestein behaut, so verdingt er, und dieses Verdingen wird in das Verdingbuch eingetragen. Es giebt auch verdingte Ehen, nämlich solche, bei denen ein förmlicher Ehevertrag eingegangen ist und Ehepakten ausgefertigt worden sind.

Verdonnern, ist ein Ausdruck, der seinen Ursprung in dem deutschen Kartenspiele Laub-Ober (grüner Ober) hat, und den Urtheilsspruch des Bierconvents zum Nachtheile eines der Mitspielenden bezeichnet, welcher dann der Verdonnerte heißt.

Verdoppeln, hat die Bedeutung, einem Schiffe eine zweite Verkleidung geben, was in der Regel der Fall ist, wenn man mit demselben eine weite Fahrt machen will.

Verdoppelung der Krankheit (Diplasiasmus, Diplosis), nennt man in der Fieberkrankheit die zweimalige Wiederkehr des Fieberanfalls an einem und demselben Tage.

Verdoppelung der Säule. Bei sehr hohen Gebäuden oder Bogenstellungen setzt man bisweilen zwei oder drei Reihen Säulen übereinander (Verdoppelung oder Uebereinanderstellung).

Verdoppelung des Würfels, das Delische Problem, welches aus der Seite eines gegebenen Würfels die Seite eines andern Würfels zu finden verlangt, dessen Inhalt zu jenem ein gegebenes Verhältniß von 2 : 1 ist. Man sagt auch: das Problem von der Verdoppelung des Würfels.

Verdrießlichkeit, ist eine Gemüthsstimmung, in welche man durch eine äußere unangenehme Veranlassung versetzt wird, wobei das Individuum der letztern häufig eine größere Bedeutung beilegt, als sie in der That hat. Indessen verursachen auch Kränklichkeiten gar oft große Verdrießlichkeit.

Verdrossenheit, ist die Unlust, etwas zu thun, was man nicht gern thut, und eigentlich die Aeußerung der Stimmung, die Jemanden ergreift bei dem Gedanken, daß er etwas thun soll, was ihm zuwider ist.

Verdrucken, nennt man in der Buchdruckerkunst das Nichtberichtigen von Buchstaben- oder Wortfehlern, auch das Verstellen ganzer Zeilen und Sätze an einen unrechten Ort.

Verdrücktes Gewölbe, ist ein solches, das einen flachen Bogen bildet.

Verdruß, ist ein bedeutender Grad von Unwillen, den man in Folge eines zugefügten Unrechts oder Leides, oder auch über eine vereitelte Hoffnung empfindet.

Verdünnende Mittel, in der Heilmittellehre Attenuantia.

Verdünnung, ist die Verminderung der Dichtigkeit fester Körper. Durch das Zufließen einer dünnflüssigen Substanz zu einer dickflüssigen z. B. wird die Consistenz der letztern vermindert, dieselbe also verdünnt. Man gebraucht aber auch den Ausdruck un-

eigentlich und sagt z. B., der Weingeist wird mit Wasser verdünnt, was so viel bedeuten soll wie: die Wirksamkeit des Weingeistes ist durch das hinzugefügte Wasser vermindert. — Endlich heißt Verdünnung auch die Verbreitung irgend eines Körpers aus einem kleinern in einen größern Raum; nachdem man z. B. mit Hülfe der Luftpumpe einen Theil der unter einer Glasglocke befindlichen Luft herausgezogen hat, verbreitet sich die darin übrig bleibende Luft durch den ganzen Raum der Glocke, und muß sich demnach verdünnt haben.

Verdünnung des Blutes, in der Heilmittellehre Tenuitas humorum.

Verdünsten, heißt eine Flüssigkeit aus ihrem tropfbaren Zustande in einen luftähnlichen Zustand verwandeln. Man kann selbst das Eis verdünsten, wiewohl eine Verdünstung um so schneller von Statten geht, je mehr Wärme vorhanden ist.

Verduften, sagt man von geistigen und riechenden Bestandtheilen, welche in Gestalt des Duftes verfliegen.

Verdun, heißt ein Bezirk im Departement der Maas in Frankreich; er ist 27 Quadratmeilen groß, hat 7 Cantone und 75,000 Einwohner. Die Hauptstadt Verdun an der Maas ist eine starke Festung, hat ein Handelsgericht, 9 Kirchen, 3 Hospitäler und 10,000 Einwohner, welche Handel mit Oel, Leder, wollenen Waaren treiben und viel Wein bauen. In ihrer Nähe befinden sich Marmorbrüche. Verdun ist eine sehr alte Stadt, hieß zur Römerzeit Verunum und gehörte zur Belgica prima; unter der Herrschaft der Franken lag es in Austrasien, später aber gehörte sie zu Lothringen. In dieser Stadt wurde der berühmte Vertrag (der Vertrag von Verdun, am 11. August 843) geschlossen, und zwar zwischen dem Kaiser Lothar und seinen Brüdern Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen; in Folge die-

ses Vertrages wurde das ganze Reich in drei Theile getheilt und Deutschland wurde ein selbstständiges Land. Nachdem Verdun zu Lothringen gehörte, kam es mit diesem Herzogthume an den Kaiser Otto den Großen, welcher förmlich einen Grafen von Verdun einsetzte. Dieser lebte im Kampfe mit Lothar und Ludwig Outre-mer, welcher Letztere den Grafen Gottfried von Verdun gefangen nahm und seine Hauptstadt eroberte, aber im nächsten Jahre (985) wieder zurückgab. Der Sohn und Nachfolger dieses Grafen, Friedrich, schenkte die Stadt dem Bischof Haimon von Verdun, welche Schenkung zwar Kaiser Otto bestätigte, aber nicht die Herzoge von Lothringen; die Letzteren eroberten die Stadt und seitdem war sie Jahre lang ein beständiger Zankapfel und Ursache vieler Kämpfe. Endlich erhielt sich der berühmte Gottfried von Bouillon, der Verdun von seiner Mutter, einer Gräfin in den Ardennen, erhalten hatte, im Besitz desselben; er schenkte es sodann seinem gleichfalls berühmten Bruder Balduin, der es an den Bischof Richerius von Verdun verkaufte, um von dem Gelde einen Theil der Kosten des Kreuzzuges zu bestreiten, den er bekanntlich in Gesellschaft seines erwähnten Bruders im Jahre 1099 unternahm. Der Bischof Richerius gab Verdun an den Grafen Dietrich von Maçon und Bar als Vicegrafschaft zum Lehn. Dietrich gerieth aber mit Richerius in Streit und Fehde, welche auch zwischen den Nachfolgern Beider fortgesetzt wurde, bis zuletzt der Bischof Alberon von Verdun im Besitz der Herrschaft blieb (1131). Der Kaiser Friedrich I. von Deutschland gewährleistete dem Bisthume Verdun den Besitz der Stadt und Vicegrafschaft (1156); die Bürgerschaft von Verdun aber, welche im Laufe der erwähnten Kämpfe in den Besitz der Würde eines Vicomte und der Gerichtsbarkeit der Stadt gekommen war, ließ

gleichwohl auch ferner Beides durch vier Bürger von Verdun verwalten. Aus diesem Grunde war Jahrhunderte hindurch kein rechter Friede zwischen beiden Regimenten, und seit dem Jahre 1552, wo die Bürger von Verdun sich genöthigt sahen, den König Heinrich II. von Frankreich um Schutz gegen den damaligen Bischof von Verdun zu bitten, sank die Macht der Bischöfe immer mehr. Einer derselben, der im Jahre 1627 regierte, machte noch den Versuch, den Bannstrahl gegen die Franzosen zu schleudern, welche die Citadelle der Stadt erbauten; aber die Folge war, daß er nach Deutschland fliehen mußte. Er kehrte zwar nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges (1648) zurück; da aber im Frieden zu Osnabrück und Münster Verdun (mit Toul und Metz) an Frankreich gefallen war, so mußte er dem Könige Ludwig XIV. Huldigung leisten und Treue schwören. Jetzt verbesserten die Feldherren de Ville und Vauban die Stadt Verdun bedeutend, ließen die alten 10 Bastionen erneuern und 5 neue Ravelins errichten, wozu ein Theil der alten Citadelle verwandt und außerdem eine neue von 5 Bastionen erbaut wurde. Nach dem Ausbruche der französischen Revolution nahm Verdun die Parthei des Königs und öffnete im Jahre 1792 den Royalisten die Thore der Stadt, worauf sich der Commandant erschoß. Als aber nicht lange nachher die Preußen aus der Champagne sich zurückziehen mußten und die Republikaner wieder Herren der Stadt wurden, ließen diese fast alle Royalisten hinrichten. Nach dieser Zeit wurde die Festung Verdun, als solche, sehr vernachlässigt, so daß sie während der späteren Kriege in dieser Gegend (1811 und 1815) von fast gar keiner strategischen Bedeutung war. — Es giebt übrigens noch zwei Städte dieses Namens in Frankreich, nämlich Verdun an der Garonne, im Departement Tarn-Garonne, Bezirk Castelsarrasie, und

Verdun am Doubs und an der Saone, im Departement Ober-Saone, Bezirk Chalons.

Verdunkelung der Hornhaut, im Auge, gleichbedeutend mit Hornhautflecken.

Verdunkelung der Krystalllinse, im Auge, ist eine Umschreibung für „grauer Staar". (Siehe diesen Artikel.)

Verdunsten, heißt das allmählige, ohne alle weitere auffallende Erscheinungen Uebergehen eines Körpers aus dem tropfbar flüssigen, oft sogar auch aus dem festen Zustande in einen elastisch-flüssigen Zustand. Es unterscheidet sich demnach Verdunsten von Verdampfen dadurch, daß zwar bei dem letztern dieselbe Handlung, derselbe Proceß von Statten geht, aber durch eine bemerkbare Erhöhung der Temperatur, oder durch Minderung des atmosphärischen Druckes, wodurch dann das Resultat beschleunigt wird. Der Proceß des Verdunstens entsteht in Folge der Bestrebung der elastisch-flüssigen und tropfbar-flüssigen Körper, sich gegenseitig auszugleichen; das Verdunsten muß demnach um so schneller erfolgen, um wie viel größer der Gegensatz der erwähnten beiden Flüssigkeiten, und je geringer also der Druck des Gases ist, welches die Oberfläche der verdunstenden Flüssigkeiten berührt; das Verdunsten wird durch Erhöhung der Temperatur und eben so dadurch befördert, daß der Raum, in welchem sich die Dünste entwickeln, nur wenig Dünste von der ähnlichen Flüssigkeit enthält. Wenn dieser Raum ein begrenzter ist, so kann die Dichtigkeit und Expansionskraft der Dünste, die sich eben bilden, nur bis zu einem gewissen Grade, dem sogenannten Sättigungspunkte, zunehmen; wenn dieser erreicht ist, hört das Verdunsten auf, im Falle man nicht von Neuem wieder die Temperatur erhöht. Wird der Raum verengt oder die Temperatur erniedrigt, so kehrt ein Theil der Dünste wieder in den tropfbaren Zustand zurück.

Das Verdunsten in diesem Raume geht bei um so niedrigerer Temperatur von Statten, je mehr luftverdünnt derselbe ist. Flüssigkeiten, die nur bei sehr hoher Temperatur in Sieden gerathen, z. B. Quecksilber und Schwefelsäure, verdunsten bei gewöhnlicher Temperatur nur unmerklich. Werden aber diese Flüssigkeiten erhitzt zur Zeit, wo sie sich in der Torricellischen Röhre befinden, so sinkt das Quecksilber, das sie sperrt, und steigt wieder bei abnehmender Temperatur. (Torricelli, Professor der Mathematik und Physik in Florenz, † 1647, erfand den Barometer, die Torricellische Röhre; der gänzlich luftleere Raum über dem Quecksilber, der durch diese Erfindung erhalten wurde, hat den Namen Torricellische Leere erhalten.)

Verdunstungs-Kälte. (Siehe den Artikel Kälte, so wie auch den Artikel Wärme.)

Verebely, heißt ein Bezirk im Königreich Ungarn, in der Gespannschaft Barsch, zu welchem 83 Dörfer gehören; der Hauptort heißt ebenfalls Verebely und liegt an der Zitwa.

Vereczke, ist ein Marktflecken im Königreich Ungarn, in der Gespannschaft Beregh, an den Karpathen, hat ein Salzamt und in der Nähe die berühmten Berg-Krystalle, die unter dem Namen der ungarischen Diamanten bekannt sind.

Verehren, ist ein höherer Grad von Hochachten. — Jemandem etwas verehren, heißt, ihm aus Hochachtung oder Dankbarkeit ein Geschenk machen.

Vereiden, Jemanden einen Eid schwören lassen, wird vom Richter gebraucht, während die Partheien nur antragen können, daß Jemand vereidet werde, einen Eid leisten solle.

Verein, nennt man das Zusammentreten, die Verbindung mehrerer Menschen zu einem gemeinschaftlichen Zwecke. Es giebt gesellige und wohlthätige

Vereine, und seit den Ereignissen des Jahres 1848 auch politische Vereine. Die letzteren betreffend, so hatten die §§. 27. und 28. der preußischen Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 bestimmt: „Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet. — Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwekken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.“ — Die Ueberhandnahme der politischen Vereine aber verursachte nachstehenden Bericht der Minister an den König: „Eurer Königlichen Majestät überreichen wir in den Anlagen ehrfurchtsvoll die Entwürfe zweier Verordnungen, betreffend die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, und die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen.

Beiden Entwürfen liegt der leitende Gedanke zum Grunde, daß eine Staatsverfassung, welche das Versammlungsrecht im Allgemeinen anerkennt, die Vereinigungen zu nicht strafbaren Zwecken gestattet, jedem Staatsangehörigen das Recht gewährt, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung seine Gedanken frei zu äußern, der gesetzgeben-

den Gewalt die dringende Pflicht auferlege, die nothwendigen Bestimmungen zu treffen, um den Organen der vollziehenden Gewalt die Erfüllung ihres Berufes möglich zu machen. Ihr erster und unabweisbarer Beruf besteht aber darin, den Zustand gesetzlicher Ordnung zu erhalten, ohne welche eine gesetzliche Freiheit nicht gedacht werden kann.

Die Verfassung selbst hat in mehreren Punkten den Weg angedeutet, den die Gesetzgebung einzuschlagen hat. Indem sie die friedlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen der Abhängigkeit von vorgängiger obrigkeitlicher Erlaubniß entzieht, gestattet sie der Behörde, Versammlungen unter freiem Himmel aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verbieten, und stellt ein dieselben regelndes Gesetz in Aussicht; sie gewährt die Freiheit des Versammlungsrechts nur unbewaffneten Personen. Sie will, daß bis zur erfolgten Revision des Strafrechtes über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehe.

Man durfte sich der Hoffnung hingeben, daß baldigst unter Mitwirkung der Kammern den Maßregeln, welche die Verfassung für nothwendig erachtete, durch eine gesetzliche Straf-Sanction diejenige Wirksamkeit werde gesichert werden, welche die Fälle eines nothwendigen Einschreitens der bewaffneten Macht möglichst vermindern, daß an die Stelle früherer Vorbeugungsmittel in kurzer Zeit Strafgesetze und insbesondere die in der Verfassungs-Urkunde angedeuteten treten würden, geeignet, den Ausschreitungen zu begegnen, mittelst welcher zu strafbaren Handlungen, zum Ungehorsam gegen die Gesetze angereizt, der öffentliche Friede gefährdet, die Ehrfurcht gegen das Staats-Oberhaupt verletzt, das Ansehen der Obrigkeit herabgesetzt, ihre Anordnungen dem Hasse oder der Verach-

tung preisgegeben, die Heiligkeit der Religion angetastet, die Sittlichkeit verletzt, Beleidigungen gegen die Mitglieder der Kammern, die Organe der vollziehenden Gewalt, die Diener der Religion und die Staatsbürger, welche als Geschworne zur Strafrechtspflege mitzuwirken haben, verübt werden. Diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen.

Wir erachten es für nothwendig, daß der Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, berechnet auf die umgestaltete Staatsform, auf die in Hauptpunkten veränderte Rechtspflege, nicht ferner Anstand gegeben werde.

Die bestehende Gesetzgebung ist unzureichend, wenn man auf der einen Seite die durch die Verfassung gewährte freiere Bewegung, auf der andern den Gebrauch in's Auge faßt, welcher von dieser Freiheit gemacht worden ist. Es tritt hinzu, daß die Verschiedenheit der Strafgesetzgebung im Staate, deren Gleichförmigkeit bis jetzt nicht zu erreichen war, insbesondere bei denjenigen Vergehen als völlig ungerechtfertigt sich darstellt, welche, durch Verbreitung von Druckschriften begangen, sich nicht auf das Gebiet beschränken, wo die Druckschrift erschienen ist, sondern in allen Orten verübt anzusehen sind, wo die Verbreitung stattgefunden hat.

Ein Vergehen insbesondere, welches vorzüglich unter einer, jede mögliche Freiheit gewährenden monarchischen Verfassung mit angemessener Strafe deshalb bedroht sein muß, weil es zu ihren Grundbedingungen gehört, daß das zu einer kräftigen Wirksamkeit erforderliche Ansehen aller Träger der gesetzlichen Gewalten geschützt, daß vor Allem dem Oberhaupte des Staates die Ehrfurcht gezollt werde, welche der unverletzlichen Person des Königs gebührt, das Vergehen wörtlicher Majestätsbeleidigung, ist in dem Gebiete des rheinischen Rechts nicht besonders vorgesehen,

seitdem durch die Verordnung vom 15. April v. J. die rheinische Strafgesetzgebung wieder hergestellt und, in der Erwartung einer baldigen gleichmäßigen Strafgesetzgebung, in Ansehung der Majestätsbeleidigung eine Ausnahme nicht gemacht worden ist.

Bei der Begriffsbestimmung der Vergehen mußte auf die bei allen politischen und Preßvergehen eintretende Mitwirkung der Geschwornen Rücksicht genommen, es mußte zugleich außer Zweifel gestellt werden, welche Fälle im Sinne des Gesetzes als politische oder Preßvergehen zu betrachten seien.

Die Strafbestimmungen sind so milde, wie wir es irgend für zulässig erachtet haben; sie lassen den zu ihrer Anwendung berufenen Richtern ein weites Ermessen; wir hegen das Vertrauen, daß die Verordnungen in dem Geiste werden gehandhabt werden, welcher das Ermessen nicht nach Willkür, sondern als ein Ergebniß der vernünftigen Abwägung aller Umstände wird erscheinen lassen, welche auf die größere oder geringere Strafbarkeit von Einfluß sind.

Von der Bestimmung des geringsten Maßes der zu verhängenden Strafe haben wir nicht absehen zu dürfen geglaubt, weil es im Interesse des Ansehens der Gesetze liegt, daß nicht Strafen, welche bei feststehender Schuld offenbar zu gering sind, erkannt werden können; es entspricht zugleich dem Interesse der Beschuldigten selbst, daß die Fälle vermindert werden, wo die Beamten der Staatsanwaltschaft sich in der Nothwendigkeit befinden, sie zum Zwecke der Verbesserung begangener Mißgriffe vor ein höheres Gericht zu stellen.

Von dem specielleren Inhalte der Entwürfe erlauben wir uns nur einzelne Punkte hervorzuheben:

Nach dem Entwurfe, welcher das Versammlungs- und Vereinigungsrecht betrifft, finden vorbeugende

Maßregeln nur bei Versammlungen unter freiem Himmel und den ihnen gleichzustellenden Aufzügen statt. Die Bestimmung, daß innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs und des Sitzes der Kammern während ihrer Sitzungsperiode Versammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden dürfen, beruht auf der Erwägung, daß von den Entschließungen der höchsten Staatsgewalten selbst der Schein fern gehalten werden muß, als könnten sie unter dem Einflusse von Versammlungen gefaßt sein, welche sich als Vertreter des Volkswillens aufwerfen möchten, während sie nur die Ansicht solcher darstellen, denen eine Einwirkung auf die Gesetzgebung und die Ausübung der vollziehenden Gewalt verfassungsmäßig nicht zusteht.

Die Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, und ihre Zusammenkünfte, so wie die nicht bereits erwähnten Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, überhaupt, sind nur der Verpflichtung unterworfen, eine angemessene Zeit vorher der Behörde diejenige Kenntniß zu geben, ohne welche sie den ihr durch dies Gesetz angewiesenen Beruf nicht erfüllen kann.

Vereine und Versammlungen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, dürfen und werden, wenn sie gute Zwecke verfolgen, auch der der Behörde gegenüber die Oeffentlichkeit nicht scheuen; sie sind, so lange sie sich in den Schranken der Gesetze halten, vor jeder störenden Einmischung der Behörde geschützt; überschreiten sie die Schranken gesetzlicher Freiheit, so treten sie aus dem Kreise, innerhalb dessen ihnen der Staat eine Berechtigung zugestehen darf, heraus.

In dem zweiten Entwurfe, die Vervielfältigung

von Schriften u. s. w. betreffend, ist in dem Interesse des Buchhandels auf die etwaigen abweichenden Bestimmungen anderer Gesetzgebungen, welche nicht die Angabe des Namens und Wohnortes des Druckers, Verlegers verlangen, sondern eine dieser Angaben oder die des Namens und Wohnortes des Commissionairs für hinreichend erklären, die nöthige Rücksicht genommen worden.

Die Herausgeber von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften sollen verpflichtet sein, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, jedoch ohne diese aufzuhalten, ein mit ihrer Unterschrift versehenes Exemplar des betreffenden Blattes bei der Ortspolizei-Behörde zu hinterlegen. Diese, auch in anderen Preßgesetzen enthaltene, Vorschrift ist vorzüglich da, wo Präventivmaßregeln ausgeschlossen sind, nothwendig, um in Beziehung auf die periodische Presse eine wirksame Handhabung der Gesetze möglich zu machen.

Die Freiheit der Presse schließt das Recht, Anschlagezettel und Plakate an öffentlichen Orten anzuheften oder anheften zu lassen, und zu diesem Zwecke in Straßen und Ortschaften jede beliebige Stelle zu wählen, eben so wenig ein, als das Recht, Schriften an öffentlichen Orten auszurufen, zu verkaufen und zu vertheilen. Mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen haben wir die in dieser Beziehung als nothwendig erschienenen Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen.

Das bereits hervorgehobene Bedürfniß gleichmäßiger Strafen für die durch das Mittel der Presse begangenen strafbaren Handlungen hat uns bestimmt, auch diejenigen Beleidigungen, welche das öffentliche Recht weniger unmittelbar berühren, und selbst diejenigen Privatbeleidigungen mit zu umfassen, welche den Charakter der Verleumdung an sich tragen. Einer Gleichmäßigkeit der Strafbestimmungen gegen ein-

fache Beleidigungen traten Bedenken entgegen, welche aus den in der Rheinprovinz bestehenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte hervorgehen.

Die Beleidigungen, von welchen der Entwurf handelt, mußten mit Strafen bedroht werden, deren Maaß die Ausschließung der Befugniß der Staatsanwaltschaft, wegen dieser Vergehen auf den Antrag des Beleidigten einzuschreiten, nicht gestattete. Den Fortgang einer einmal eingeleiteten Untersuchung und die Vollstreckung des Urtheils von dem Willen des Beleidigten abhängig zu machen, erschien als dem Gesichtspunkte nicht entsprechend, von welchem aus eine strafgerichtliche Untersuchung zugelassen und dem Beleidigten nicht lediglich anheim gegeben wird, im Wege des Civilprocesses zu klagen.

Im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme von gesetzwidrigen Schriften mußten der Staatsanwaltschaft möglichst kurze Fristen vorgeschrieben werden, in welchen der gerichtliche Beschluß über die Fortdauer oder die Aufhebung der Beschlagnahme zu erwirken sei. Mit Rücksicht hierauf war auch an dem Orte der Beschlagnahme der Gerichtsstand für begründet zu erklären, welcher übrigens, falls eine Verbreitung schon stattgefunden hat, zugleich als der Gerichtsstand der begangenen That erscheint.

Die Bestimmung der Frist für die Verjährung der mittelst der Veröffentlichung begangenen strafbaren Handlungen auf sechs Monate dürfte sich durch die Erwägung rechtfertigen, daß, wenn in dieser Zeit eine Verfolgung nicht eingetreten ist, das öffentliche Interesse eine Bestrafung nicht mehr erheischt.

Durch das Vorstehende glauben wir die Dringlichkeit der vorbezeichneten beiden Verordnungen und ihren Inhalt im Wesentlichen gerechtfertigt zu haben.

An Ew. Königliche Majestät richten wir daher die ehrfurchtsvolle Bitte: den im Entwurfe vorgelegten

Verordnungen auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde Gesetzeskraft zu verleihen.

Berlin, den 28. Juni 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg.
v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons.

In Folge dessen erschien die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts:

§. 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, und alle Abänderungen der Statuten binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen sind, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten oder der Abänderung derselbe sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche oder religiöse Vereine und deren Versammlungen.

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht

und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1. erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte, oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden. Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein. Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§. 5. Versammlungen, in denen Anträge oder Vorträge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, sind die Abgeordneten der Polizeibehörde sofort aufzulösen befugt, unbeschadet des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlungen für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§. 8. Die Bestimmungen der §§. 1. 4. 5. 6. 7. finden auf auf alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel Anwendung.

§. 9. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, jede Versammlung unter freiem Himmel bei dringender Ge-

fahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verbieten. Das Verbot muß schriftlich abgefaßt sein.

§ 10. Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter der Versammlung nachzusuchen.

§. 11. Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 12. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 13. Wenn eine Versammlung ohne die in dem §. 1. vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer, Denjenigen, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern.

§. 14. Wenn, der Vorschrift des §. 2. entgegen, die Einreichung der Statuten eines Vereins, oder deren Abänderungen in der bestimmten Frist nicht geschehen, oder eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder

Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von Fünf bis zu Funfzig Thalern bestraft.

§. 15 Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4. entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von Zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

§. 16. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5. 6.), wird mit Geldbuße von Fünf bis zu Funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 17. Wer an einer Versammlung unter freiem Himmel theilnimmt, welche gesetzlich (§. 12.) oder von der Ortspolizeibehörde (§ 9.) verboten ist, oder welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften ohne vorgängige Genehmigung der Ortspolizeibehörde (§. 10.) stattfindet, wird mit Geldbuße von Einem bis Fünf Thalern bestraft. Wer zu einer solchen Versammlung auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von Fünf bis zu Funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft. Diese Strafen treffen den bloßen Theilnehmer an einer von der Ortspolizeibehörde verbotenen Versammlung, und selbst Denjenigen, welcher darin als Redner thätig war, nicht, wenn nicht das Verbot öffentlich oder ihm besonders bekannt gemacht war. Wird das Verbot während der Versammlung bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand auf den

Mangel einer früheren Erlassung oder Bekanntmachung des Verbots beziehen.

§. 18. Wer gegen das Verbot des §. 7. in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der politischen Vergehen, welche in Versammlungen begangen werden.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22. Personen des Soldatenstandes, welche gegen die Vorschrift des Artikels 37. der Verfassungs-Urkunde zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammentreten, oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln, werden nach den Bestimmungen des §. 125. des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft." —

Da der Bericht der Minister an den König nicht bloß das Vereinsrecht, sondern auch den mit der Thätigkeit der Vereine im engen Zusammenhange stehenden Mißbrauch der Presse berührt, so müssen wir zugleich die betreffenden Paragraphen der Verfassungs-Urkunde, welche von der Preßfreiheit handeln, die §§. 24—26. anführen:

„Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Concessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. — Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen. (Seitdem jedoch erschien, wie wir oben mitgetheilt haben, das Gesetz über Einsetzung der Geschwornen, vor deren Jurisdiction auch die Preßvergehen gehören, so wie später auch, wie wir gleichfalls berichtet haben, der Entwurf eines neuen Strafgesetzes für Preußen erschien, den Kammern vorgelegt und von diesen, mit wenigen Veränderungen, am 12. April 1851 angenommen wurde.) — Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein." —

In Folge des oben erwähnten Berichts der Minister vom 28. Juni 1848 erschien gleichzeitig mit der Verordnung über das Vereinsrecht auch die nachstehende „Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch

Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen":

§ 1. Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein. Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Commissionairs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

§. 2. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer Zeitung muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers (§. 1.) den Namen und Wohnort des Verlegers, so wie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten.

§. 3. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden. Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche nur den Namen entweder des Verlegers oder des Commissionairs oder des Druckers enthalten, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§ 4. An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Landesbibliothek in Berlin, das andere an die Universität derjenige Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 5. Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar, gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung, bei der Ortspolizeibehörde

hinterlegen. Die Austheilung und Versendung einer Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten sein.

§. 6. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke aufzunehmen.

§. 7. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung, oder, falls in dieser Zeit keine Nummer der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen. — Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, in soweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. Für die über diese Länge hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

§. 8. Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagezettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt

sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche, als hierzu nicht geeignet, durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspoltzeibehörde bezeichnet worden sind. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 9. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten, Druckschriften (§. 30.) oder andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt ist, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.

§. 10. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 1. 2. 3. 5. 6. 7. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von Fünf bis zu Funfzig Thalern nach sich. Ist eine der durch die §§. 1. und 2. erforderten Angaben falsch, so ist die Strafe Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von Fünf bis zu Funfzig Thalern. Den Verbreiter trifft diese höhere Strafe nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§. 11. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8. und 9. enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von Einem bis zu Funfzig Thalern oder Gefängniß von einem Tage bis zu sechs Wochen nach sich.

§. 12. Für den Inhalt einer Druckschrift sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger oder Commissionair, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft

statt seiner den Herausgeber die Verantwortlichkeit. Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist. Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung deren außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlages und der Uebernahme in Commission, des Druckes oder der Verbreitung, noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen begründen.

§. 13. Wer zur Begehung einer strafbaren Handlung öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Handlung wirklich begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That belegt. Ist in Folge der Aufforderung oder Anreizung ein sträflicher Versuch begangen, so trifft den Auffordernden oder Anreizenden die gesetzliche Strafe des Versuches.

§. 14. Wenn die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung ohne irgend einen Erfolg gewesen ist, so trifft den Schuldigen Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren. Ist jedoch die That, zu welcher aufgefordert oder angereizt wurde, im höchsten oder im niedrigsten Maaße mit einer geringern Strafe bedroht, so darf die Strafe der Aufforderung oder Anreizung dieses höchste Maaß nicht übersteigen; sie kann bis auf dieses niedrigste Maaß herabgesetzt werden. War die Aufforderung oder Anreizung, welche ohne Erfolg geblieben ist, auf ein durch den §. 92, Thl. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts (Hochverrath) oder durch die Artikel 86 und 87

des rheinischen Strafgesetzbuches vorgesehenes Verbrechen gerichtet, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestimmt werden.

§. 15. Als der Anreizung zu strafbaren Handlungen schuldig, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis Zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft: 1) wer Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder wer sie verkauft oder sonst verbreitet; 2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirks-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt; 3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 16. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der zuständigen Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis Zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 17. Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staats zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 18. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder

der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 19. Wer über eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche sich öffentlich in einer Weise ausläßt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße von Zwanzig bis zu Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 20. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Wer durch eines der bezeichneten Mittel die Königin beleidigt, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 21. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses, oder den Regenten des preußischen Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 22. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines deutschen oder eines andern mit dem preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 23. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, einen Geschwornen, ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt,

wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 24. Wer Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen, verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von Zehn bis zu Einhundert Thalern, oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 25. Wer in Beziehung auf einen Andern unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

§. 26. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle gesetzlichen Beweismittel geführt werden. Dieser Beweis ist nicht zulässig, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 27. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 28. Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung einer

Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zu der Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung innegehalten werden.

§. 29. Die Verleumdung wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 30. Den Druckschriften im Sinne dieser Verordnung werden gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 31. Oeffentlich im Sinne der §§. 13, 14, 16, 17, 18, 19, 23, 29 dieser Verordnung ist eine Handlung, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Druckschriften oder andere Schriften vorgenommen wird, welche verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden. Als öffentliche Zusammenkünfte werden auch Versammlungen angesehen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.

§. 32. Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§ 1 und 2 nicht entspricht, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, derselben innerhalb 24 Stun-

den nach der Beschlagnahme die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden hat. So weit zu der Verfolgung wegen einer Druckschrift eine Ermächtigung oder ein Antrag erforderlich ist (§. 34), findet auch eine Beschlagnahme wegen des Inhalts derselben nur unter der nämlichen Bedingung statt.

§. 33. Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne des vorhergehenden Paragraphen sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen. Im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter. Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter allemal an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten. An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

§. 34. Die Staatsanwaltschaft ist auch in Ansehung der in den §§. 23 und 29 vorgesehenen Beleidigungen befugt, die Verfolgung einzuleiten. Es findet jedoch wegen Beleidigung einer Kammer und mit Ermächtigung derselben, und wegen der übrigen im §. 23 und wegen der in den §§. 22 und 29 vorgesehenen Beleidigungen nur auf den Antrag des Beleidigten eine Verfolgung statt. Ist auf die von der Staatsanwaltschaft angehobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils, durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages,

oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt. Schreitet die Staatsanwalschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprocesses unbenommen. In dem Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an der Befugniß des Beleidigten, als Civilparthei aufzutreten, nichts geändert.

§. 35. Das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlich begangenen strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Veröffentlichung (§. 31) stattfand. Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen. Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt als solche auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, der Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war. Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten. Diese Bestimmungen berühren nicht die Injurienklagen, in soweit sie im Wege des Civilprocesses angestellt werden können, und die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten.

§. 36. Wenn wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18 bis 24 oder durch §. 29 vorgesehen ist, eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so kann die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf die in demselben zu bestimmende Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden.

§. 37. Wenn der Inhalt einer Druckschrift sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt,

so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Ist die Druckschrift ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§ 38. Zu der in §. 32 erwähnten gerichtlichen Beschlußnahme und eintretenden Falles zu dem ferneren gerichtlichen Verfahren ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Beschlagnahme geschehen ist. Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, nöthigenfalls durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen, mit der Sache befaßten Gerichte erstreckt. In dem Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes nichts geändert.

§. 39. Die in den §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Competenz der Schwurgerichte. — Dasselbe gilt von den in dem §. 23 erwähnten Beleidigungen, welche mittelst Druckschriften (§. 30) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden. Die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23, so wie diejenigen, welche in den §§. 10 und 11, 24 und 29 vorgesehen sind, werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet.

§. 40. Insoweit nach den bestehenden Gesetzen die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort, ohne Mitwirkung von Ge-

schwornen, abgeurtheilt, oder die in der Sitzung eines Gerichts vorgefallenen oder ermittelten Disciplinar-Vergehungen sofort disciplinarisch geahndet werden sollen oder können, wird hieran durch die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nichts geändert. Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es ebenfalls bei den bestehenden Vorschriften.

§. 41. Die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privatpersonen begangenen Beleidigungen, welche die Merkmale der Verleumdung nicht enthalten, über die von Personen des Soldatenstandes unter sich begangenen Beleidigungen, sie seien als Dienstvergehen zu betrachten oder nicht, ferner über die Verletzung der Amts- oder Dienstvorschriften, insbesondere der Dienstverschwiegenheit, endlich über die Veröffentlichung von Nachrichten oder Urkunden, welche im Interesse des Staatswohls durch die Gesetze verboten ist, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 42. Insoweit die Aufforderung oder Anreizung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung härter zu bestrafen ist, verbleibt es bei den desfallsigen Bestimmungen der Verordnungen vom 10. Mai und 23. Mai d. J.

§. 43. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft das Preßgesetz vom 17. März 1848 die §§. 151 bis 155 einschließlich, die §§. 620, 621, Thl. II., Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, die Art. 102, 201, 204, 217, ferner die Art. 367 bis 372 einschließlich und die auf diese Artikel bezügliche Bestimmung des Art. 374 des rheinischen Strafgesetzbuches. — Gegeben Sanssouci, 30. Juni 1848.

(Siehe auch die Artikel Umtriebe, Universität und weiter unten die Art. Vereinigungsrecht, Versammlung und Volksversammlung.)

Verein der sechs Tagewerke. Nach Baco von Verulam ist Atlantis (die fabelhafte Insel der Alten) eine Insel des atlantischen Oceans, nach welcher er verschlagen wurde, daselbst einen Verein zur Erforschung der Natur und zur Hervorbringung großer nützlicher Werke (das Salamonische Haus oder den Verein der sechs Tagewerke) fand. In seiner allegorischen Fiction beschreibt Baco diesen Verein.

Verein zur Verbreitung guter Bücher. Außer den gewöhnlichen Gelübden der Mitglieder der Mechitaristen-Congregation haben sie noch die Verpflichtung zur Bildung von Vereinen zur Verbreitung guter Bücher, d. h. solcher, in denen der römische Katholicismus verherrlicht wird. Der Hauptsitz dieser Vereine ist seit 1810 in Wien, wo sie ein großes Kloster und auch eine eigene Buchhandlung (die Mechitaristen-Buchhandlung) haben. Der Stifter der Congregation ist der Armenier Mechitar (geboren 1676, gestorben 1749) im Jahre 1701.

Vereinigende Binde. (S. den Artikel Verband.)

Vereinigte Baptisten. Die Baptisten (Verwerfer der Kindertaufe) in Nordamerika theilen sich in nichtvereinigte Baptisten mit 700 Gemeinden und 400 Predigern, und in vereinigte Baptisten mit 5890 Gemeinden und 3900 Predigern.

Vereinigte Brüder Gregors, des Erleuchteten. St. Gregor, Illuminator, der Erleuchtete, lebte im vierten Jahrhundert und war der erste Patriarch der Armenier, von denen er den bei weitem größten Theil zum Christenthum bekehrt hatte. Er ist einer der vorzüglichsten Heiligen der griechischen Kirche, und ihm zu Ehren stiftete der Dominicaner-Mönch Dominic von Bologna im Jahre 1330 in Armenien den Orden der vereinigten Brüder des heiligen Gregor des Erleuchteten, zum Zwecke der Rückführung armenischer Schismatiker in den Schooß der Kirche.

Vereinigte Gefälle (Droits réunis), heißt in Frankreich die indirecte Steuer auf Bier, Wein, Branntwein, Tabak, Salz, Spielkarten, öffentliches Fuhrwesen, Gold- und Silberstempel u. dgl. m.; alle diese Abgaben nämlich sind in eine Verwaltung, in die Administration générale des droits réunis, vereinigt, — daher der Name. Die Einnahme dieser Abgaben betrug schon lange vor der letzten Revolution (des Jahres 1848) mehr als 150 Millionen, und ist demnach eine der vorzüglichsten des öffentlichen Schatzes. Die General-Direction hat ihren Sitz in der Hauptstadt Paris; ihr Chef ist ein Staatsrath, der als General-Director mit fünf Administratoren die Verwaltung unter dem Namen „das General-Conseil" führt. Vor dieses Conseil gelangen alle streitigen Gegenstände, und werden durch Stimmenmehrheit entschieden. In jedem der 86 Departements von Frankreich residirt ein Director der vereinigten Gefälle, und unter ihm stehen die Inspectoren, Controleurs, Commis und Préposé's. Diese Directoren correspondiren unmittelbar mit dem General-Director, von dem sie allein ihre Befehle erhalten und dann wiederum an ihre Untergebenen gelangen lassen. Der Kassenbestand der Directoren muß alle Monate zwei Mal nach Paris abgeschickt werden. Die Inspectoren stehen mit dem Director ihres Departements in Correspondenz, machen alle Vierteljahr eine Rundreise bei den Steuerempfängern, schließen die Rechnungen ab und machen sodann eine dreifache Uebersicht des Bestandes der Einnahme und Ausgabe fertig; ein Exemplar behält der Steuerempfänger, eines der Director des Departements und eines müssen sie direct an den General-Director nach Paris senden. Durch die letztere Maßregel wird natürlich jede Eigenmächtigkeit der Departements-Directoren verhindert.

Vereinigte Monarchen, verbündete Monarchen, nannte man die drei Herrscher Friedrich Wilhelm III., König von Preußen (regiert von 1797 bis 1840), Franz I., Kaiser von Oesterreich (regiert 1792—1835) und Alexander I., Kaiser von Rußland (regiert 1801—1825), welche sich gegen den Weltenbezwinger Napoleon (Kaiser von Frankreich, regiert 1804—1815) nach seinem verunglückten Zuge gegen Rußland (1812) verbanden. „Der Krieg zwischen Rußland und Frankreich — sagt Schmidt in seinem Grundriß der neuern Geschichte — wurde dadurch herbeigeführt, daß Kaiser Alexander, gereizt durch Napoleons immer weiter gehende Gewaltschritte, namentlich durch die Beraubung des ihm verwandten Herzogs von Oldenburg, sich im December 1810 durch Gestattung der Einführung von Colonialwaaren vom Continentalsystem lossagte und Räumung des preußischen Staates verlangte, Napoleons Herrschaft aber auch Rußland abhängig machen wollte. Verbündet mit Preußen, welches 20,000, und mit Oesterreich, welches 30,000 Mann stellte, während Schweden sich mit Rußland verband, begann Napoleon im Juni 1812 mit 477,000 Mann, welche durch nachrückende Truppen auf 647,000 mit 1372 Kanonen stiegen, den Krieg, indem der linke Flügel seiner Armee (die Preußen unter York und ein französisches Corps unter Macdonald) durch Kurland zur Blokade von Riga vorrückte, der rechte (die Oesterreicher unter Schwarzenberg mit Franzosen und Sachsen vereinigt) sich nach Volhynien wandte, um die im Süden stehenden Russen zu beschäftigen, und er selbst mit drei Armeen im Centrum gegen Moskau vorrückte. Die russischen Streitkräfte, nur 265,000 Mann stark, und in ein Corps unter Essen in Kurland und Livland, eine Reserveaarme unter Tormassow, welche dem rechten feindlichen Flügel gegenübergestellt wurde,

die erste Westarmee unter Barclay de Tolly, welcher zugleich den Oberbefehl hatte, und die zweite unter dem Fürsten Bagration getheilt, zogen sich abwehrend und verheerend zurück. Die beiden Westarmeen, deren Vereinigung Napoleon vergeblich zu verhindern gesucht, vertheidigten Smolensk, welches am 17. August von den Franzosen genommen wurde, hartnäckig nur zur Deckung ihres Rückzuges; sie wurden, jetzt von Kutusow befehligt, am 7. September durch die feindliche Uebermacht in der blutigen Schlacht bei Mosaisk und Borodino oder an der Moskwa zur Fortsetzung des Rückzuges gegen Moskau gezwungen, und sie wandten sich darauf seitwärts nach Kaluga. Am 14. September zogen die Franzosen in das menschenleere Moskau ein; allein der Brand desselben (16—19. September) raubte ihnen meist die Mittel des Unterhalts, die russische Armee wurde durch begeisterte Anstrengung des ganzen Reiches schnell ergänzt, Napoleons Friedensanträge wurden erst später, um ihn aufzuhalten, zurückgewiesen, und am 17. October trat er (nach theilweiser Sprengung des Kreml) seinen Rückzug an, welchen er, durch das Treffen bei Malojaroslawetz am 24. October von einem südlicheren Wege zurückgehalten, durch die früher verödeten Gegenden ausführen mußte. Bald eingeholt von den Russen, welche seine Nachhut am 3. November bei Wiasma schlugen, stets umschwärmt von Kosaken, von der schon im October beginnenden Kälte leidend, und bei rascher Zunahme des Mangels und der Desorganisation erreichten die Franzosen zwar am 8. November Smolensk, allein durch Kutusow gedrängt, in den Seiten durch die heranrückende Moldau-Armee unter Admiral Tschitschagof und durch Wittgenstein, welcher Petersburg gedeckt hatte, bedroht, mußten sie ihren Rückzug fortsetzen; bei Krasnoi am 17. November wiederum von Kutusow geschla-

gen, fanden sie größtentheils bei dem, von jenen beiden Generalen beunruhigten Uebergange über die Beresina (26—28. November) und durch die im Anfange des Novembers auf 26 Grade steigende Kälte ihren Untergang, so daß über den Niemen nur 1000 Bewaffnete von der Armee Napoleons zurückkehrten, welcher selbst zur schleunigsten Betreibung neuer Rüstungen schon am 19. December in Paris ankam. Schwarzenberg zog sich glücklich über den Bug im Januar nach Galizien zurück, Macdonald nach Ostpreußen, York, von ihm durch Wittgenstein getrennt, schloß mit diesem am 30. December die Convention von Tauroggen, welche ihm Neutralität und Winterquartiere für sein Corps zwischen Memel und Tilsit zusicherte."

Während die von Wittgenstein in Preußen, von Kutusow in Warschau verfolgten Franzosen, erst unter dem Könige von Neapel, dann unter dem Vicekönige von Italien, sich 1813 hinter die Weichsel, Oder und im März hinter die Elbe zurückzogen, begab sich Friedrich Wilhelm III. mit allen seinen Prinzen und Staatsministern nach Schlesien, und rief von hier aus alle preußischen Unterthanen zu einer allgemeinen Bewaffnung auf. Dieser Aufruf geschah zu Breslau am 3. Februar 1813. Den Anfang dieser Volksbewaffnung machten die „freiwilligen Jäger", welche aus einer Anzahl von mehr als 70,000 Jünglingen der gebildeteren Stände des Landes bestanden. Am 28. Februar 1813 schloß der König von Preußen mit dem Kaiser von Rußland zu Kalisch ein Schutz- und Trutzbündniß; am 5. März zog der russische General Repnin in Berlin ein, am 15. März hatte Kaiser Alexander eine Unterredung mit dem Könige von Preußen zu Breslau, und am 16. März erfolgte die Kriegserklärung gegen Napoleon. Am 17. März erließ Friedrich Wilhelm III. einen Aufruf an die

Landwehr, an deren Spitze alle Prinzen des Königlichen Hauses standen, und einen zweiten Aufruf an das stehende Heer. In dem erstern hieß es:

„Ein vor Augen liegendes Beispiel hat gezeigt, daß Gott die Völker in seinen besonderen Schutz nimmt, die ihr Vaterland, in unbedingtem Vertrauen zu ihrem Beherrscher, mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung vertheidigen. Preußen! würdig des Namens — theilt Ihr diese Gefühle? — Auch Ihr hegt den Wunsch, vom fremden Druck Euch zu befreien. Mit Rührung sehe ich die Beweise in dem Eifer, mit welchem die Jünglinge aus allen Ständen zu den Waffen greifen und unter die Fahnen meines Heeres sich stellen, — in der Bereitwilligkeit, mit der gereifte Männer, voll Verachtung der Gefahr, sich zum Kriegsdienste erbieten, und in den Opfern, in welchen alle Stände, Alter und Geschlechter wetteifern, ihre Vaterlandsliebe an den Tag zu legen. Ein mit Muth erfülltes Heer steht mit siegreichen und mächtigen Bundesgenossen bereit, solche Anstrengungen zu unterstützen. Diese Krieger werden kämpfen für unsere Unabhängigkeit und für die Ehre des Volkes. Gesichert aber werden beide nur werden, wenn jeder Sohn des Vaterlandes diesen Kampf für Freiheit und Ehre theilt.

Preußen! zu diesem Zwecke ist es nothwendig, daß eine allgemeine Landwehr und ein Landsturm eingeleitet werde. Ich befehle hiermit die Erstere und werde den Letztern einleiten lassen. Die Zeit erlaubt nicht, mit meinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten. Aber die Anweisung zur Errichtung der Landwehr ist nach den Kräften der Provinzen entworfen. Die Regierungen werden selbige den Ständen mittheilen. Eile ist nöthig, der gute Wille jedes Einzelnen kann sich hier zeigen. Mit Recht vertraue ich auf ihn. Mein treues Volk wird in dem letzten

entscheidenden Kampfe für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eigenen Heerd Alles anwenden, den alten Namen treu zu bewahren, den unsere Vorfahren uns mit ihrem Blute erkämpften. Meine Sache ist die Sache meines Volkes und aller Gutgesinnten in Europa." —

An das Heer richtete der König in seinem Aufrufe folgende Worte:

„Vielfältig hat Ihr das Verlangen geäußert, die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu erkämpfen. Der Augenblick dazu ist gekommen! Es ist kein Mitglied des Volkes, von dem dies nicht gefühlt werde. Freiwillig eilen von allen Seiten Jünglinge und Männer zu den Waffen. Was bei diesen freier Wille, das ist Beruf für Euch, die Ihr zum stehenden Heere gehört. Von Euch — geweiht, das Vaterland zu vertheidigen — ist es berechtigt zu fordern, wozu jene sich erbieten. Des Einzelnen Ehrgeiz — er sei der Höchste oder Geringste im Heer — verschwinde in dem Ganzen. Wer für das Vaterland ficht, denke nicht an sich. Euer König bleibt stets bei Euch, mit ihm der Kronprinz und die Prinzen seines Hauses. Sie werden mit Euch kämpfen. Sie und das ganze Volk werden kämpfen mit Euch, und an unserer Seite ein zu unserer und zu Deutschlands Hülfe gekommenes tapferes Volk, das durch hohe Thaten seine Unabhängigkeit errang. Es vertraute seinem Herrscher, seinem Führer, seiner Sache, und Gott war mit ihm! So auch Ihr! — Denn auch Wir kämpfen den großen Kampf um des Vaterlandes Unabhängigkeit. Vertrauen auf Gott, Muth und Ausdauer sei unsere Loosung."

Unter demselben Datum erging auch der berühmte Aufruf des Königs an seine Nation. Derselbe ist durch seine rührende, würdevolle und einfache Sprache, durch seinen Inhalt und endlich durch seine glorreichen

Folgen für unser Vaterland allzuwichtig, als daß wir ihn nicht hier in seinem ganzen Umfange mittheilen sollten.

„An mein Volk! So wenig für mein treues Volk, als für Deutsche, bedarf es einer Rechenschaft über die Ursachen des Krieges, welcher jetzt beginnt. Klar liegen sie dem unverblendeten Europa vor Augen. Wir erlagen unter der Uebermacht Frankreichs. Der Friede, der die Hälfte meiner Unterthanen mir entriß, gab uns seine Segnungen nicht; denn er schlug uns tiefere Wunden, als selbst der Krieg. Das Mark des Landes ward ausgesogen. Die Hauptfestungen blieben vom Feinde besetzt, der Ackerbau ward gelähmt, so wie der sonst so hoch gebrachte Kunstfleiß unserer Städte. Die Freiheit des Handels war gehemmt, und dadurch die Quelle des Erwerbes und Wohlstandes verstopft. Das Land war ein Raub der Verarmung.

Durch die strengste Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten hoffte ich meinem Volke Erleichterungen zu bereiten und den französischen Kaiser endlich zu überzeugen, daß es sein eigener Vortheil sei, Preußen seine Unabhängigkeit zu lassen. Aber meine reinsten Absichten wurden durch Uebermuth und Treulosigkeit vereitelt, und nur zu deutlich sahen wir, daß des Kaisers Verträge mehr noch, wie seine Kriege, uns langsam verderben mußten. Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo alle Täuschung über unsern Zustand aufhört.

Brandenburger, Preußen, Schlesier, Pommern, Litthauer! Ihr wißt, was Euer trauriges Loos ist, wenn wir den beginnenden Kampf nicht ehrenvoll enden. Erinnert Euch an die Vorzeit, an den großen Kurfürsten, den großen Friedrich! Bleibet eingedenk der Güter, die unter ihnen unsere Vorfahren blutig erkämpften, Gewissensfreiheit, Ehre, Unabhängigkeit, Handel, Kunstfleiß und Wissenschaft. Gedenkt des

großen Beispiels unserer mächtigen Verbündeten, der Russen; gedenkt der Spanier und Portugiesen! Selbst kleine Völker sind für gleiche Güter gegen mächtigere Feinde in den Kampf gezogen und haben den Sieg errungen; erinnert Euch an die heldenmüthigen Schweizer und Niederländer!

Große Opfer werden von allen Ständen gefordert werden; denn unser Beginnen ist groß, und nicht gering die Zahl und die Mittel unserer Feinde. Ihr werdet jene lieber bringen für das Vaterland, für Euren angebornen König, als für einen fremden Herrscher, der, wie so viele Beispiele lehren, Eure Söhne und Eure letzten Kräfte Zwecken widmen würde, die Euch ganz fremd sind. Vertrauen auf Gott, Ausdauer, Muth und der mächtige Beistand unserer Bundesgenossen werden unseren redlichen Anstrengungen siegreichen Lohn gewähren.

Aber welche Opfer auch von Einzelnen gefordert werden mögen, sie wiegen die heiligen Güter nicht auf, für die wir sie hingeben, für die wir streiten und siegen müssen, wenn wir nicht aufhören wollen, Preußen und Deutsche zu sein.

Es ist der letzte entscheidende Kampf, den wir bestehen für unsere Existenz, für unsere Unabhängigkeit, unseren Wohlstand. Keinen andern Ausweg giebt es, als einen ehrenvollen Frieden oder einen ruhmvollen Untergang. Auch diesem würdet Ihr getrost entgegengehen, um der Ehre willen, weil ehrlos der Preuße und der Deutsche nicht zu leben vermag. Allein wir dürfen mit fester Zuversicht vertrauen, Gott und unser fester Wille werden unserer gerechten Sache den Sieg verleihen, mit ihm einen glorreichen, sichern Frieden und die Wiederkehr einer glücklichen Zeit.

Friedrich Wilhelm."

Solch eine Sprache genügt, um den edlen Ernst, die Sicherheit und Ruhe, und wiederum die innigste,

wahrhafteste Liebe des Königs für sein Volk zu bezeugen. Wenn je die Sprache eines Herrschers das Herz seiner Unterthanen ganz einnahm, so war es in diesen Worten der Fall. Sie zündeten, sie begeisterten, und wie ein Mann erstand die ganze Nation; — was sie gewirkt, lebt ewig im Buche der Geschichte.

„Der Kaiser Napoleon — sagt Kohlrausch in seiner deutschen Geschichte — hatte die Ueberbleibsel seines, aus Rußland zurückziehenden, Heeres eilend in einem Schlitten verlassen und reiste Tag und Nacht, bis er in der Nacht des 18. December ganz still in Paris einfuhr. Er brachte seinen treuen Parisern das 29ste Bülletin mit, worin er den Verlust von vielem Geschütz und Gepäck und von 30,000 Pferden eingestand, das Heer aber doch noch stark genug angab, um die barbarischen Russen hinter ihren Grenzen zu halten. Damit indeß der Verlust wieder ersetzt würde, befahl er die Aushebung von 350,000 Mann, und als Preußens Kriegserklärung nach Paris kam, von noch anderen 180,000 Mann. Und so sehr war das französische Volk an blinden Gehorsam gewöhnt, daß es willig seine Söhne hergab, damit noch einmal so viel Hunderttausende auf die Schlachtbank geführt würden. Zu aller Welt Erstaunen zog schon nach wenigen Monaten die junge Mannschaft, wohl gerüstet, und in den nöthigsten Handgriffen der Waffen geübt, über den Rhein, und auch der Muth und Eifer fehlten ihr nicht, ihres Kaisers Ruhm mit allen Kräften zu behaupten. Die kriegerische Ehre treibt dieses Volk zu großen Anstrengungen, und es soll auch dem Feinde nicht verkleinert werden, was ihm an Ehre gebührt. Aber, wer mit ruhigem, klarem Auge die Lebhaftigkeit der Rüstungen in Frankreich und Preußen zugleich angesehen hätte, er würde dennoch einen großen Unterschied erkannt haben. In Frankreich war nur der Diensteifer Solcher geschäftig, die ihrem

Herrn gefallen wollten, die von ihm Belohnung oder Tadel zu erwarten hatten. Wen sein Dienst nicht dazu verpflichtete, kümmerte sich nicht um dieses Treiben, und das Gemüth hatte keinen Theil daran. — Wie anders war es in Preußen! Da war es ein ganzes Volk, welches rüstete, da war es das Alter und die Jugend, die mit voller Seele, ein jeder an seinem Theile, halfen. Da war nicht der Befehl eines gefürchteten Herrschers, sondern das Wort eines geliebten Königs, der nur dem allgemeinen Wunsche und Eifer seines Volkes die Richtung bestimmt hatte. Nicht um das Bild kriegerischer Ehre, mit Blut und Flammen gezeichnet, sondern um Volksehre und Volksfreiheit, für Alles, was ein Volk groß, edel und glücklich macht, galt der Kampf. Mit frommen Thränen wurde der Sieg erfleht, und wachend wie träumend schwebte er, wie die glänzende Morgenröthe eines neuen Tages, vor der Seele des Kriegers im Feldlager, so wie Derer, welche indeß die Heimath bewahrten.

Auch Napoleon rief, wie Preußens König, Freiwillige aus den ersten Ständen seines Reiches auf. Er forderte 10,000 Mann berittener Ehrengarden aus allen Städten des Landes; sie sollten aus den besten Geschlechtern gewählt werden, damit sie ihm als Geißeln für die Treue seiner Städte dienten, wenn ihn ja wieder Unfälle träfen. Die jungen Leute kamen auch, auf schönen Pferden und mit vielem Golde an Sätteln und Kleidung, aber ihr Name ist in den großen Schlachten dieses Krieges nicht genannt worden, weil nicht, wie die freiwilligen Krieger in Deutschland, das eigene Herz sie trieb.

Das französische Heer hatte in Rußland seine Reiterei und sein Geschütz mit der Bespannung verloren, und beides war schwerer zu ersetzen, als daß Fußvolk. Napoleon befahl daher eine Aushebung von 40,000

Pferden in seinem Reiche, und um die Reiter schnell zu üben, mußte die aus 16,000 Mann alter Reiterei bestehende, über ganz Frankreich verbreitete, Gens-d'armerie Anführer für die neuen Geschwader hergeben; für die Bedienung des Geschützes aber wurden 30,000 Mann aus den schon geübten Seesoldaten genommen. Wird hinzugerechnet, daß Napoleon damals auch noch aus Italien 50,000 Mann an sich ziehen konnte, und daß selbst die Fürsten des Rheinbundes ihre Hülfsheere stellen mußten, so wird es begreiflich, wie er schon wieder im Monat April mit mehreren Hunderttausenden nach Sachsen in's Feld rücken konnte, und mit den Verstärkungen, die immer und immer nachzogen, im Sommer 1813 beinahe mit einer halben Million Menschen den Krieg geführt hat.

Ihn selbst hatte das schnelle Gelingen seiner Anstalten von Neuem so zuversichtlich gemacht, daß er von keinem Frieden hören wollte. Oestreich gab sich viele Mühe, ihn zu vermitteln, nnd wenn sein hochfahrender Sinn nur etwas hätte nachgeben wollen, so hätte er wenigstens noch alle Länder bis an den Rhein für Frankreich behalten können. Aber der Hochmuth verblendete sein Herz, damit Europa ganz frei würde und Deutschland seine Brüder am andern Rheinufer wieder die Seinigen nennen könnte. Seinem Stolze dünkte es unerträgllch, die Herrschaft der Welt aus den Händen zu geben. Er wähnte, sie immer noch behaupten zu können; denn die Gewalt des Gemüths, wenn es für Freiheit und Tugend entzündet ist, verstand er nicht zu berechnen. Darum erschien ihm die Begeisterung der Besseren in Deutschland wie ein leeres Haschen nach Luftgebilden der Gedanken, und der gewaltige Zorn des ganzen Volkes wie ein Fieberrausch, der bald verrauchen würde, wenn Gut und Blut zum Opfer gebracht werden sollten. So lange nur Kräfte gegen ihn stritten, welche er kannte, über-

wältigte er sie mit der kalten Ueberlegenheit seines Verstandes und der Uebermacht seiner Heere; wie viele dabei zu Grunde gingen, war ihm gleichgültig. Als aber die Geister erwachten und die Herzen erglühten, da faßte er sein Zeitalter nicht und mußte fallen. Am 31. März, als einige Tage vorher die Kriegserklärung von Preußen in Paris angekommen war, ließ er in einer Zeitung daselbst schreiben: „Wenn auch die Feinde auf dem Montmartre von Paris ständen, so werde er doch kein Dorf von seinen Eroberungen herausgeben" — und am Tage darauf, am 1. April, erklärte er den Krieg gegen den König von Preußen, ja er beschloß in seinem Herzen, das preußische Reich und der preußische Name sollten gänzlich vernichtet werden. Und gerade nach einem Jahre, am 31. März 1814, rückten die deutschen und russischen Heere in Paris ein, und zwei Tage danach, den 2. April, erklärte der Senat von Frankreich den Kaiser Napoleon seiner Krone verlustig."

„Auf dem klassischen Boden Gustav Adolphs und des großen Friedrich — sagt Böttiger in seiner allgemeinen Geschichte — unweit Lützen oder Görschen (am 2. Mai 1813), stießen die Heere der Preußen und Russen unter Wittgenstein auf das französische. Zurückgedrängt, aber nicht besiegt, gingen die Verbündeten über die Elbe zurück. Die Schlachten bei Bautzen und Würschen, am 20. und 21. Mai, waren noch nicht glücklicher, und drückten die Heere Preußens und Rußlands nach Schlesien. Aber auch Napoleon war erschöpft; man schloß zu Pläswitz und Pleischwitz eine bis auf zehn Wochen verlängerte Waffenruhe (4. Juni).

Während dieser Zeit verstärkten sich nicht nur beide Partheien, sondern es erklärte sich auch Kaiser Franz der Erste, Napoleons Schwiegervater, für die Verbündeten, und gab den vereinigten Heeren seinen

Schwarzenberg zum Feldherrn. Auch der Kronprinz von Schweden traf mit einem schwedischen Heere ein, um mit seinem ehemaligen Meister den Kampf zu wagen. In Folge des Trachenberger Kriegsplans hielten Napoleon das böhmische und schlesische Heer gleichsam im Schach. Wo er vordrang, wich man einer- und drang ihm andererseits nach.

Die Schlachten bei Großbeeren (23. Aug.), Dennewitz (6. September) wurden rühmlich gewonnen; und wenn auch der Angriff der Alliirten auf Dresden (26. und 27. August) unglücklich war (Moreau, der aus Nordamerika auf Einladung Alexanders eingetroffen war, fand hier seinen Tod), so schlug doch dafür Blücher (davon Fürst von Wahlstadt) an der Katzbach (26. August) die Franzosen aus Schlesien heraus; so vereitelten die Verbündeten durch die Gefangennehmung Vandamme's bei Kulm (30. August) und das Treffen bei Nollendorf (17. September) Napoleons Plan, nach Böhmen einzutreffen.

Endlich entschied, nach rühmlich erkämpftem Elbübergange des schlesischen Heeres und mit Ankunft des schwedisch-deutschen oder Nord-Heeres unter Karl Johann, die verhängnißvolle Völkerschlacht bei Leipzig (16., 18., 19. October) Deutschlands Freiheit; wie ganz anders, als damals bei Austerlitz, wo sich die drei Kaiser zum letzten Male beisammen sahen! Wohl schoben es die Franzosen auf den Uebertritt einzelner Rheinbunds-Regimenter zu den Verbündeten und auf die Uebermacht; aber vor Allem die Tapferkeit der Verbündeten, bei denen Landwehr wie Linie, Freiwillige wie Garde, gleich mannhaft fochten, hatte Hauptantheil am Siege."

Die berühmte Völkerschlacht bei Leipzig schildert Kohlrausch: „Das französische Heer war so um Leipzig gelagert, daß es die Stadt auf allen Seiten in der Entfernung von anderthalb Stunden verthei-

digte; nur bei Lindenau, an der Abendseite, von wo Napoleon keinen Hauptangriff erwartete, stand der General **Bertrand** mit dem vierten Heerhaufen nur eine kleine halbe Stunde von der Stadt.

In der Nacht ließ der Fürst Schwarzenberg drei große weiße Raketen gegen den dunkeln Himmel aufsteigen, um dem schlesischen Heere, an der andern Seite von Leipzig, das verabredete Zeichen zu geben; und siehe, bald darauf leuchten gegenüber im Norden vier rothe Raketen als Antwort empor, und die Herzen freuten sich der brüderlichen Zeichen.

Es war ein düsterer, neblichter Tagesanbruch des 16. October; aber als nun bald nach 9 Uhr, auf das Zeichen von drei Kanonenschüssen, der Donner des Geschützes sich erhob, und das Feuer gegen den Himmel blitzte, da theilten sich die Wolken; der Himmel wurde heiter und die Sonne beschien den ganzen Tag hindurch das blutige Schlachtfeld. So schrecklich war aber das Geschützfeuer, daß die Erde davon im wörtlichen Sinne erbebte, und daß die ältesten Krieger versicherten, ein solch entsetzliches Krachen der Schlacht noch niemals gehört zu haben. Es waren von Seiten der Franzosen in diesen Tagen zusammen wohl 600 Kanonen in ihrer grausigen Arbeit, und von den Verbündeten gewiß 800 bis 1000. In Leipzig, welches in dem Mittelpunkte solcher Zerstörung lag, hörte man das Toben der großen Heere gegen einander, und von seinen Thürmen herab sah man das Feuer und den Rauch auf allen Seiten, aber an dem ersten Tage noch nicht die Reihen der Schlachtordnungen selbst in der Nähe.

Auf drei Seiten war hauptsächlich der Kampf: der größte im Südosten der Stadt, bei Markkleeberg, Wachau und Liebertwolkwitz, wo das große verbündete Heer kämpfte; dann im Westen, bei Lindenau, zwischen **Bertrand** und dem österreichischen General

Giulay, und drittens im Norden, nach Möckern und Lindenthal zu, zwischen Blücher und dem Marschall Marmont. Dieses war eine Schlacht für sich und wird die Schlacht von Möckern genannt.

Fürst Schwarzenberg hatte auf seiner äußersten linken Seite, jenseits der Pleiße, den General Meerveldt gestellt, der den rechten französischen Flügel in der Flanke angreifen sollte; hier stand der Fürst Poniatowski mit seinen Polen, die noch einmal mit großer Tapferkeit für Napoleon kämpften. — Die Mitte der großen Schlachtordnung hatten die Russen und Preußen unter Wittgenstein und Kleist; den rechten Flügel die Oesterreicher unter Klenau; und alle diese Heeresabtheilungen rückten am Morgen zum Angriff vor. Der General Kleist nahm links Markkleeberg weg, der Prinz von Würtemberg drang im Mittelpunkte mit den Russen und Preußen in Wachau ein, die Oesterreicher unter Klenau besetzten rechts den Kolmberg bei Liebertwolkwitz; die ganze französische Schlachtreihe wich zurück, und Napoleon selbst mit den Garden kam so nahe an das feindliche Feuer, daß Mehrere aus seinem Gefolge durch Kanonenkugeln getödtet wurden. Aber so, nach einem einzigen Sturme, den Sieg gewonnen zu geben, war nicht in Napoleons Weise. Still in das Schlachtgetümmel hineinschauend, hatte er in seinem Mittelpunkte, rechts und links von Wachau, zwei starke Angriffshaufen aus dem Kerne seines Fußvolks, seiner Reiterei und seines Geschützes gebildet, und als es ihm nun die rechte Zeit dünkte, bald gegen Mittag, ließ er diese gewaltigen Schlachtkeile hervorbrechen. Ihr Angriff, durch ihn geordnet, unter seinen Augen, war so stürmisch, daß die Verbündeten die Dörfer verlassen und sich in die Linie zurückziehen mußten, von wo sie am Morgen den Angriff begonnen hatten. Die Franzosen gewannen sogar mehrere Anhöhen jenseits

der Dörfer, erstürmten die Schäferei Auenhain, drangen gegen das Dorf Gülden-Gossa vor und eroberten auf dem äußersten rechten Flügel der Verbündeten die sogenannte Schwedenschanze, eine Anhöhe, welche weit umher die Gegend beherrschte. Der Sieg schien sich entschieden auf Napoleons Seite zu neigen; schon war der rechte und linke Flügel des Bundesheeres fast von der Mitte der Schlachtordnung abgerissen, und Napoleon sendete drei Uhr Nachmittags eine Siegesbotschaft an den König von Sachsen und ließ in Leipzig alle Glocken läuten. Das war ein trauriger Klang für die deutschen Herzen Derer in der Stadt! — Bald aber wurden sie wieder aufgerichtet; denn der Kanonendonner schwieg nicht etwa, oder entfernte sich weiter von der Stadt, sondern er wüthete mit gleicher Heftigkeit fort und kam an manchen Stellen sogar wieder näher. Mit dieser glücklichen Wendung verhielt es sich also:

Von dem Kirchthurme zu Gautsch, von welchem man das ganze Schlachtfeld überschaute, nahmen die dort aufgestellten Offiziere des Fürsten Schwarzenberg schnell die Gefahr der Ihrigen wahr und meldeten sie dem Feldherrn; er erkannte, daß der Augenblick entscheidender That gekommen sei. Hier, wo alle Heere versammelt waren, wo das erzürnte Europa vereinigt seinem Feinde im Angesicht stand, durfte diesem auch nicht der mindeste Vortheil gestattet werden. Auf des Feldherrn Wort bricht der starke österreichische Rückhalt unter dem Erbprinzen von Hessen-Homburg von seinem Orte auf; die Kürassiere von Albert und von Lothringen, von Franz, Ferdinand und Sommariva dringen auf mühsamen Wegen über die Pleiße heran und werfen sich auf den einen französischen Schlachthaufen, der rechts von Wachau vorgedrungen war. Sie treiben ihn stürmend zurück, und die Verbindung des linken Flügels mit dem Mit-

telpunkte ist hergestellt. Der tapfere Kleist, der mit seinen Preußen Markkleeberg gegen alle Angriffe behauptet hat, kann gegen 5 Uhr durch österreichische Kampfbrüder abgelöst werden, um nach so blutiger Arbeit wieder Athem zu schöpfen.

Auf der andern Seite war indeß der linke Schlachtkeil Napoleons, den stürmischen Mürat an seiner Spitze, schon bis Gülden-Gossa gekommen, und suchte mit Gewalt dieses wichtigen Dorfes Meister zu werden. Wenn es gelang, so war das Bundesheer dennoch zerrissen und sein Mitteltreffen in das sumpfige Thal der Gosel gesprengt. Und schon sind die feindlichen Haufen bis in die Mitte des Dorfes gekommen, schon hat daneben ein gewaltiger Reitersturm der französischen Kürassiere eine Batterie von 26 Stücken überwältigt und die Bedeckung niedergehauen, nur noch einige hundert Schritte sind die Reiter von dem Hügel entfernt, auf welchem die Monarchen von Rußland und Preußen die Schlacht überblicken, der sumpfige Teich bei Gossa liegt nur dazwischen — da giebt der Kaiser Alexander seinen donischen Leibgarde-Kosaken, unter dem Grafen Orlow-Denissow, die seine Begleitung in den Schlachten ausmachen, den Befehl zum Angriff. Mit lautem freudigen Schlachtruf sprengen sie mit den Lanzen gegen die geharnischten Reiter daher, rasselnd treffen die Geschwader auf einander, aber der Feind hält den mächtigen Stoß nicht aus. Seine Haufen werden gebrochen, die verlorenen Geschütze bis auf zweie wieder erobert. Dem Anführer des französischen Angriffs, Latour-Maubourg, dem besten Reiterführer in Napoleons Heere, ward bei diesem Sturme ein Schenkel zerschmettert. — Die Gefahr war überstanden, der Feind hatte die errungenen Vortheile wieder verloren. Indeß war es 5 Uhr Nachmittags geworden und der Tag neigte sich. Da setzte der eifrige Mürat noch einmal zum

Sturme gegen Gülden-Gossa an; noch einmal erbebte die Erde von dem Donner des Geschützes, so daß die in den gewölbten Kellern des Rittergutes in Gossa verborgenen Einwohner glaubten, von dem entsetzlichen Krachen müsse der Boden unter ihren Füßen zerreißen; aber der tapfere Prinz Eugen von Würtemberg mit seinen russischen Grenadieren, und die Preußen unter Pirch und Jagow, schlugen den Angriff heldenmüthig zurück. Es war das letzte Aufbrausen der Schlacht auf dieser Seite des Schlachtfeldes. Zu derselben Zeit hatten auch die Oesterreicher nach hartem Streite die Schäferei Auenhain wieder erobert: die Nacht brach herein und machte dem Kampfe ein Ende.

Nach zehnstündiger blutiger Arbeit standen die Heere auf dieser Seite fast, wie bei Anbruch des Tages, nur behielten bie Franzosen auf ihrem linken Flügel die Schwedenschanze in ihrer Gewalt, dagegen blieben die Preußen und Oesterreicher auf der andern Seite im Besitz der Hälfte des Dorfes Markkleeberg.

Der Schlachtplan der Verbündeten war auf großen Gewinn angelegt gewesen; der wurde freilich nicht erreicht, und in so fern hatte Napoleon Vortheil genug von dem blutigen Tage. Es war die Absicht gewesen, ihn von dem Rückzuge nach der Saale abzuschneiden; eine österreichische Abtheilung war nach Weißenfels vorgeschickt; General Giulay sollte Lindenau erobern, General Meervoldt mit dem linken Flügel an der Pleiße hinab gegen Leipzig vordringen und dem Giulay'schen Corps die Hand reichen. Wenn das Alles gelang, und wenn zugleich Blücher von Nordwesten bis Leipzig vorrückte, so war das französische Heer abgeschnitten und verloren. Aber Giulay focht den ganzen Tag vergeblich gegen Bertrand in Lindenau; der stark verschanzte Ort wurde einen Augenblick erobert, aber von den Franzosen bald

wieder gewonnen, und die Oesterreicher mußten sich zurückziehen. Dem General Meerveldt ging es noch schlimmer. Er machte viele Versuche, um über die Pleiße vorzudringen und die Polen aus Dölitz, Lösnitz und Connewitz zu vertreiben; aber theils der sumpfige Boden, theils die hartnäckige Gegenwehr der Feinde, vereitelten sein Vorhaben, und als er endlich 5 Uhr Abends mit einem Haufen dennoch in Dölitz eingedrungen war, langte auch schon in demselben Augenblicke ein Theil der Garde hier an, welche Napoleon den Polen zu Hülfe schickte. Die eingedrungenen Oesterreicher wurden von allen Seiten angegriffen, dem tapfern Anführer sein Pferd unter dem Leibe erschossen, er selbst, als er stürzte, gefangen genommen. Das war für Napoleon ein glücklicher Zufall; er beschloß, den General Meerveldt am folgenden Tage zum Vermittler bei dem Kaiser Franz zu gebrauchen, ob er ihn etwa von den übrigen Verbündeten trennen könne.

Aber, was auch Napoleon durch das Gefecht bei Lindenau und die Gefangennehmung Meerveldt's mochte gewonnen haben, das hatte er an eben diesem Tage dreifach bei Möckern gegen Blücher verloren. Gerade als er seinen Sieg zu früh in Leipzig verkündigte, als die Glocken läuteten und das Herz der Seinigen sich an dem trügerischen Klange ergötzte, fuhr Blücher mit einem argen Striche durch seine voreilige Rechnung. So geschwind hatte er den alten Helden nicht auf diesen Feldern erwartet, obwohl er ihn sonst schon rasch und immer schlagfertig erprobt hatte; nun war er bald nach Mittag zur Stelle und ließ den Marschall Marmont mit aller Macht in Möckern durch York und in Groß- und Klein-Wiederitsch durch Langeron angreifen. Die Orte waren weit aus einander, und Sacken mit dem dritten

Heerhaufen, mußte sich als Reserve zwischen beide stellen, daß er zur Hülfe für beide bereit stand.

Eine große Erinnerung bezeichnete diese Felder: es waren dieselben, auf welchen einst Gustav Adolph den harten Tilly, den Zerstörer Magdeburgs, schlug.

Den härtesten Kampf hatten die Preußen in und bei Möckern. Hier hatte der Marschall Marmont seine beste Kraft vereinigt und 50 Stück Geschütz aufgepflanzt, die in den preußischen Reihen furchtbar wütheten. Dreimal schon war das Dorf im Sturm genommen worden, und dreimal wieder verloren. Eine große Anzahl trefflicher Männer, besonders von den Anführern, waren schon gefallen und hatten die Erde mit ihrem Heldenblute getränkt; es war der blutigste Tag des Krieges für die tapfere Yorksche Heerschaar. Aber sie wankte nicht. Immer von Neuem drangen die Haufen gegen das brennende Dorf und gegen die Massen der Feinde neben denselben; sie achteten nicht des Todes, der ihnen aus den feindlichen Feuerschlünden entgegenblickte, und der zugleich seine schon gehaltene blutige Ernte vor ihren Augen ausbreitete. Aber ihre Zahl schmolz furchtbar zusammen, und es war nur noch der letzte Rückhalt, die Brigade des General Horn, vorhanden. Feldherr Blücher sandte in dem bedenklichen Augenblick an den General Sacken Befehl, zur Hülfe nach Möckern herbeizurücken; allein es war ein weiter Weg von seinem Orte bis dahin, und das Gefecht war so hart aneinander, daß York wohl sah, er müsse es mit eigenen Kräften zu einem glücklichen Ende führen, noch ehe die Freunde heran seien. Daher eilte einer seiner Adjutanten zum General Horn, der in der freien Ebene stand, und meldete ihm den Augenblick dringender Gefahr. „Nun, sprach der tapfere Horn, so wollen wir einmal ein Hurrah machen.“ Und mit lautem Hurrah, im beständigen Laufe, ließ er sein Fußvolk auf die feindliche

Infanterie und ihre Batterien links vom Dorfe mit dem Bajonnette eindringen. Ehe sie dreimal feuern konnten, waren die Kanonen genommen und die feindlichen Reihen wichen bestürzt zurück. Ihre Bestürzung war durch das Auffliegen mehrerer Pulverwagen in ihrer Mitte vermehrt worden, welche von den Preußen in Brand geschossen waren. Die Letzteren stießen in ihrem Vordringen auch auf Napoleons Garde-Mariniers, auf welche er großes Vertrauen gesetzt hatte. Allein auch sie vermochten dem ungestümen Angriffe nicht zu widerstehen, und zu ihrem Verderben kamen in diesem entscheidenden Augenblicke die mecklenburgischen Husaren von hinten, stürzten sich in die Vierecke hinein und hieben und ritten nieder, was ihnen im Wege war. Jene Garde-Bataillone sind an dieser Stelle vernichtet worden. Nun war nichts mehr, was die vordringenden Reihen aufhalten konnte; sie blieben in ihrem Siegeszuge, bis die Franzosen über die Partha geworfen waren; und als die Russen unter Sacken in der Dämmerung eilig herankamen, hatte die tapfere Preußenschaar den Sieg schon errungen und dem Feinde an 50 Kanonen nnd mehrere andere Siegeszeichen abgewonnen. — Auch Langeron hatte mit seinen Russen indeß tapfer um Groß- und Klein-Wiederitsch gekämpft und die Dörfer nebst 13 Kanonen im Sturme erobert. Marmont aber fand sich am Abende mit seinem sehr hart geschlagenen Heerhaufen bis dicht an Leipzig hinangedrängt.

Jetzt ruhte rings umher der Donner der Schlacht, und die furchtbaren Feuerschlünde kühlten sich schweigend ab. Statt ihrer loderten tausend große und kleine Feuer im weiten Kreise um Leipzig durch die schwarze Nacht. Acht Dörfer und Städtchen schlugen in Flammen zum Himmel auf: Eutritsch, Lindenau, Markkleeberg, Dölitz, Liebertwolkwitz, Seifershain, Kröbern und Wachau; dazwischen brannten

die unzähligen Wachtfeuer der großen Heere, die auf dem engen Raum weniger Stunden zusammendrängt waren. Viele Tausende schliefen auf diesen Feldern den festen Todesschlaf, viele Tausende kämpften mit herben Schmerzen und erflehten sich den Tod als eine Gnade statt ihrer Martern; — das war das Werk des Einen, an dessen eisernem Gemüthe der Jammer der Menschheit ungehört vorüberzog, und der auch jetzt entschlossen war, noch kein Ende des Mordens zu machen.

Zwar versuchte er an dem folgenden Tage (am 17. October) von Neuem die Künste der List, um die Verbündeten zu trennen, oder einen Stillstand der Waffen zu erhalten, der ihn aus seiner schlimmen Stellung errettete. Aber was er auch durch den Grafen Meerveldt, den er an den Kaiser Franz abschickte, vorbringen ließ, er fand keinen Eingang; denn man kannte seinen starren Sinn wohl, der nur Zeit gewinnen wollte. Wenn es ihm wirklich um Schonung des Menschenblutes zu thun war, wie er sagte, so durfte er nur jetzt, am 17., auf dem Wege abziehen, den er zwei Tage nachher betrat, nachdem er von seinem Heere noch 50,000 Mann unnütz geopfert hatte. Er hatte nun doch durch die Schlacht am 16. genugsam erkannt, daß er das tapfere, große Bundesheer nicht schlagen werde. Er selbst hatte keine Verstärkung mehr zu erwarten; was er besaß, war in den Kreis mit ihm zusammengedrängt, in welchem er stand. Die Verbündeten dagegen hatten noch viele Hülfe im Rückhalt. Von Mitternacht her zog der Kronprinz von Schweden heran und trieb den General Reynier mit seinem kleinen Haufen, größtentheils aus Sachsen bestehend, vor sich her; von Morgen aber kam Bennigsen mit einem neuen Russenheere, und von Mittag Kolloredo mit einer österreichischen Abtheilung. Dennoch konnte sich Napoleons arger Trotz

nicht entschließen, vom Platze zu weichen, so lange noch ein Fünkchen Hoffnung für ihn übrig war. Und hätte er noch dabei die Raschheit des Entschlusses gezeigt, wodurch er sonst oft gesiegt hatte! An diesem Tage, dem 17ten, mußte er angreifen, er, der alle seine Kräfte versammelt hatte gegen die Feinde, die ihre Verstärkungen erst am Abende, oder am Morgen des 18ten erhalten konnten. Statt dessen brachte er den Tag mit vergeblichen Unterhandlungen hin. Dazu verführte ihn sein Glaube an die alte Kraft seiner listigen Rede, womit er früher größere Siege erfochten hatte, als mit dem Schwerte. Aber Europa war nun ein anderes geworden; ein herrliches, großsinniges Vertrauen umschlang die Herrscher, und in der Brust der Völker war nur Ein gemeinsames glühendes Gefühl: — Freiheit, Ehre, Wahrhaftigkeit, Tugend und Gottesfurcht! — Daß er an die Kraft dieses Gefühles nicht glaubte, daß er sie gar nicht erkannte, das hat ihn bei Leipzig auf's Haupt getroffen.

Nur auf Einer Seite, auf der des rastlosen Blücher, wurde am 17ten ein kurzes Waffenrennen gehalten. Um die Franzosen noch näher an Leipzig hinanzudrängen, ließ er ein paar russische Husaren- und Kosaken-Regimenter die nicht weit vor dem Halleschen Thore vor Leipzig aufgestellte Reiterei des Herzogs von Padua, der Napoleons Schwager war, angreifen. Ohne viel unnützen Fechtens nahm dieser mit seinen Reitern die Flucht und sprengte in dem Rücken seines eigenen Fußvolks spornstreichs nach der Stadt zu; die Russen aber verfolgten ihn bis hart an die Thore, hieben viele nieder und eroberten 5 Kanonen. Das erstaunte französische Fußvolk kehrte sich um und feuerte mit Kanonen und Gewehren auf die verwegenen Reiter; die aber nahmen ihre Kanonen und Gefangenen und zogen ruhig an jenen vorüber nach ihrem Standorte zurück.

Bennigsen und Kolloredo waren am 17ten Abends bei dem großen Heere angekommen; der Kronprinz von Schweden traf zur selben Zeit zu Breitenfeld, anderthalb Stunden nördlich von Leipzig, ein. Das große Netz konnte nun überall von Mitternacht, Morgen und Mittag noch enger zusammengezogen werden; nur nach der Abendseite für Lindenau blieb den Franzosen ein Ausweg nach den Ufern der Saale und von dannen an den Rhein.

Der große Tag brach an, da der angemaßte Siegeskranz des Eroberers, der nun schon manches Blatt verloren hatte, von seinem Haupte gerissen werden sollte. Europa stand zum Kampfe gegen einander. Von da, wo seine Grenzen das ferne Asien und wo sie den atlantischen Ocean, wo sie das mittelländische Meer und das Eismeer berühren, waren die Krieger hier um Leipzig versammelt und kämpften eine große Völkerschlacht.

Von drei Seiten sollte der Angriff auf den starken Halbkreis geschehen, den Napoleon um Leipzig gezogen hatte. Von Mitternacht durch den Kronprinzen von Schweden und das schlesische Heer; von Morgen her durch Bennigsen, der außer seinen Russen auch die Oesterreicher unter Klenau und eine preußische Abtheilung unter Ziethen befehligte. Von der Mittagsseite aber mußte der Hauptangriff kommen, weil hier noch immer Napoleons Stärke war. Der Oberfeldherr theilte sein Heer daselbst in zwei große Haufen; der erste waren die Russen und Preußen unter Wittgenstein und Kleist, die den französischen Mittelpunkt angreifen sollten; der zweite aber, der Kern des österreichischen Heeres unter dem Erbprinzen von Hessen-Homburg, sollte den Fürsten Poniatowski, der sich so hartnäckig an der Pleiße behauptet hatte, von dort verdrängen und nach Leipzig zurückwerfen.

Napoleon dagegen hatte seinen Halbkreis viel enger zusammengezogen, damit er mehr Festigkeit in sich haben möchte. Seine Schaaren hatten Wachau und Liebertwolkwitz, um welche am 16ten so blutig gestritten war, verlassen, und den Mittelpunkt ihrer Stellung in Probstheyda genommen; er selbst aber hielt mit seinen Garden zwischen diesem Orte und dem rechten Flügel an der Pleiße. Sein Standort war auf einem Hügel bei einer durchlöcherten, halbzerstörten Windmühle, einem treuen Abbilde seines nun zertrümmerten, früher von günstigen Winden getriebenen Glückes. Da fing er den großen Tag an und endigte ihn.

Mit dem Schlage acht Uhr eröffnete sich der Kampf. An der Pleiße hinab drang der Erbprinz von Hessen-Homburg gegen Dölitz und griff das Dorf im Sturme an. Die Polen und Franzosen unter Poniatowski wehrten sich wie Verzweifelte, und es war ein harter, blutiger Streit um dieses Dorf. Mehr als einmal wurden die Oesterreicher zurückgeschlagen. Der Heerführer des Angriffshaufens selbst, der tapfere Erbprinz, empfing zwei Wunden, und Kolloredo mußte für ihn den Oberbefehl übernehmen; er und Bianki führten es endlich glücklich hinaus, eroberten Dölitz und Dösen und die Höhen jenseits, und behaupteten sie, trotz Oudinot und den Garden, die den Polen zu Hülfe kamen, den ganzen Tag hindurch.

Rechts von ihnen waren auch die Russen und Preußen tapfer vorgedrungen, trieben die Franzosen immer fechtend vor sich her, und standen Nachmittag vor Napoleons Mittelpunkte Probstheyda. Da war heute der härteste Kampf, weil auf der Erhaltung dieses Dorfes die Rettung des französischen Heeres beruhte. Daher hatte Napoleon in und hinter demselben eine große Menge von Kriegshaufen aller Art aufgestellt und viele Schanzen errichtet, und er selbst stand mit

seinen Garden so, daß er jeden Augenblick Hülfe leisten konnte. Die Gärten des Dorfes waren meistens mit Lehmmauern umgeben; diese gebrauchten die Franzosen als Schanzen, machten Schießlöcher hinein und stellten sich dahinter; ja sie hatten fast jedes Haus zu einer Festung gemacht. Mit der ungestümsten Tapferkeit drangen die preußischen Abtheilungen unter Prinz August und Pirch um 2 Uhr Nachmittags in das Dorf ein; aber sie konnten es nicht behaupten. Immer neue und neue Haufen trieb Murat, der hier befehligte, gegen sie daher, und die Kartätschen schmetterten von allen Seiten in ihre Reihen. Vor dem Dorfe ordneten sie sich sogleich wieder und erstürmten unerschrocken von Neuem; aber mit demselben Erfolge. Auch russische Haufen rückten heran und versuchten die blutige Arbeit; aber sie vermochten eben so wenig des Dorfes Meister zu werden. So entsetzlich war hier das Blutbad, daß die Kämpfenden zuletzt nicht mehr über die Haufen der Todten hinwegsteigen konnten. Da liegt mancher tapfere Jüngling erschlagen und hat mit seinem jungen, frischen Leben unsere Freiheit bezahlt; mit Recht hat man daher zum Andenken des großen Tages an dieser Stätte, bei Probsthayda, nachher ein Kreuz aufgerichtet. — Die drei verbündeten Herrscher hielten selbst auf einer Anhöhe in der Nähe und sahen die übermenschliche Anstrengung der Ihrigen. Um halb 5 Uhr befahlen sie das Stürmen aufzugeben und der tapferen Krieger zu schonen; denn der Sieg war schon an mehreren Orten vollkommen entschieden, und schon seit 10 Uhr Morgens hatte Napoleon dem General Bertrand Befehl gegeben, mit seinen Haufen von Lindenau nach der Saale zu ziehen; das war ein sicheres Zeichen, daß er den Rückzug des ganzen Heeres beschlossen hatte.

Dieses Alles geschah auf der Mittagsseite des Schlachtfeldes. Von der Morgenseite griffen die Ge-

nerale Klenau und Ziethen, unter Bennigsen's Oberbefehl, den Marschall Macdonald an, der diesen Theil der französischen Stellung vertheidigen sollte. Der Marschall behauptete sich sehr tapfer, besonders in Holzhausen, welches mehrmals erstürmt und wieder verloren wurde. Dennoch eroberten die Oesterreicher, von Russen unterstützt, gegen 2 Uhr Nachmittags dieses Dorf, die Preußen aber Zuckelhausen, und Macdonald zog sich nach Stötteritz zurück, welches nahe bei Probstheyda liegt. Um diese beiden Orte drängte sich der übriggebliebene Kern des französischen Mittelpunktes zusammen und behauptete sich bis in die Nacht.

Der linke Flügel unter Ney aber litt an diesem Tage die härteste Niederlage. Ney sollte den ganzen Strich Landes von Macdonald an bis an die Partha beschützen; da kamen aber das Nordheer und Blücher gegen ihn und ließen ihm nicht Rast und Ruhe, bis er ganz nahe an Leipzig hinangetrieben war. — Früh Morgens nämlich berathschlagte Blücher mit dem Kronprinzen von Schweden zu Breitenfeld, wie sie den entscheidenden Kampf am besten ordneten. Der Kronprinz, der seine Schweden gern schonen wollte, verlangte, daß ihm von dem schlesischen Heere 30,000 Mann an diesem Tage geliehen würden, wenn er über die Partha gehen und den Marschall Ney herzhaft angreifen sollte. „Wohl," sprach der alte Held, „aber ich will sie selbst anführen, denn es ist die größere Hälfte meines Heeres, das bei Möckern so eben den blutigen Strauß bestanden hat." Das war edel von dem Greise und recht deutsch gedacht, daß er sich selbst unter den Befehl des viel jüngeren Mannes stellte für das Gelingen der Sache. Und sogleich legte er auch Hand an das Werk. Der Kronprinz wollte das ganze nun vereinigte Heer von 100,000 Mann auf einem weiten Umwege bei Taucha

über die Partha setzen lassen, um an den Feind zu kommen. Blücher aber berechnete, daß der Uebergang von so viel Tausenden über Eine Brücke bis in die Nacht dauern und der kostbare Tag verloren sein würde. Da faßte er rasch seinen Entschluß und ging mit den unverzagten Russen gleich bei Mockau, viel näher bei Leipzig, durch's Wasser, obwohl das Fußvolk bis an den Gürtel hineinsank, und meldete dann dem Kronprinzen, er sei schon hinüber und warte seiner weiteren Befehle. Die Franzosen unter Marmont zogen sich eilig gegen Schönfeld zurück, und als sie von den Reitern verfolgt wurden, traten das sächsische Husaren- und Ulanen-Regiment zu diesen über. Das war das erste Wahrzeichen an diesem Tage, daß nun die deutsche Sache in den Gemüthern jede andere Stimme besiege. Auch das Nordheer traf auf den Portitzer Höhen einige sächsische und würtembergische Haufen, welche den heranrückenden Brüdern mit freudigem Zuruf entgegengingen und die Hand zum neuen Bunde reichten. Um Mittag nämlich drang das Nordheer von Taucha her weiter vor und füllte den Raum zwischen Blücher rechts und Bennigsen links, so daß der Ring von dieser Seite geschlossen war. Er zog sich immer enger und blutiger um die Franzosen zusammen. Langeron mit den Russen bestürmte Schönfeld, welches dicht an der Partha liegt und von Marmont hartnäckig vertheidigt wurde. Vier Stunden währte der Kampf, und immer neue Haufen traten von beiden Seiten auf den Platz; endlich, zwischen 5 und 6 Uhr Abends, als schon Dorf und Kirche brannten, verließen es die Franzosen und zogen sich nach Reudnitz und Volksmannsdorf, hart an den Thoren von Leipzig, zurück. — Ney und Reynier, die das freie Feld über Paunsdorf hinaus behaupten sollten, wurden am Nachmtttage von dem Nordheere angegriffen und durch die Preußen unter Bülow aus

Paunsdorf hinausgeschlagen. Und als sie sich noch im freien Felde behaupten wollten, da machte sich die treffliche Reiterei der Russen und Preußen, die an diesem Tage sonst wenig thun konnte, da fast nur in den Dörfern gestritten wurde, gegen sie auf, und das Geschütz warf die Congreveschen Raketen in ihre Vierecke. Diese fürchterlichen Feuerdrachen fuhren zischend und heulend in die dichten Haufen der Reiter oder des Fußvolks, und spieen aus vielen Röhren ein so verzehrendes, nicht zu löschendes Feuer aus, daß Menschen und Pferde erschrocken vor ihnen auseinanderstoben. Da half kein Widerstreben und kein Halten der Befehlshaber, auch nicht, daß Napoleon Theile seiner Garde zu Hülfe schickte; die Reihen löſten sich, auch die anderen Dörfer in der Nähe gingen verloren und erst in Volksmannsdorf wurde wieder ein Halt gewonnen.

Auf diesen Feldern und in diesen Stunden war es, da die sächsischen Kriegshaufen, die bis dahin, nach dem Willen ihres Königs, geduldig für Napoleon gekämpft hatten, ihr Blut nicht länger für Denjenigen vergießen wollten, der durch seinen unsinnigen Trotz nun gar zu klar an den Tag legte, daß er nur Freude an Kampf und Zerstörung habe. In geschlossenen Reihen, mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele, die Anführer an ihrer Spitze, zogen sie im Angesichte der Franzosen zu den Verbündeten hinüber. Es war ein herzerfrischender Anblick, wie die, welche längst in ihrem Herzen Freunde waren, nun zu einander traten, sich die Rechte reichten und brüderlich schüttelten, und wie den benarbten Kriegern die Freudenthräne über die Backen rann.

Napoleon, in Bestürzung über diese Nachricht, schickte sogleich seine Gardereiter unter Nansouty, die entstandene Lücke zu füllen, und dieser, mit schneller Wendung und vielem Geschütz, bricht plötzlich hervor und

will dem siegenden Bülow in die offene Flanke fallen. Aber die Oesterreicher unter Bubna, die in der Nähe stehen, nehmen nicht so bald die Absicht wahr, als sie sich eiligst schwenken und sich dem verderblichen Stoße kühn entgegenwerfen; und von der andern Seite feuert selbst die eben übergetretene sächsische Artillerie, von dem Kronprinzen von Schweden dazu aufgefordert, in die französischen Reihen, weil es gerade an dieser Stelle an Geschütz fehlte. Da müssen die Garden eilig umkehren und auch hier den Verbündeten das Feld überlassen.

Der blutige Tag neigte sich zu seinem Ende. Die letzten Strahlen der Abendsonne beleuchteten einen freudigen und dankbaren Kreis von Menschen um die drei Herrscher auf ihrem Hügel in des Schlachtfeldes Mitte. Dahin hatte der Feldmarschall Schwarzenberg die Anführer des Heeres berufen, um wegen des morgenden Tages zu rathschlagen. Es war ein feierlicher Augenblick, und eine jede Brust von unaussprechlichen Gefühlen gehoben. Von allen Seiten eilten die Boten des Sieges herbei, während noch der furchtbare Donner ertönte und hinter den Streitenden an hunderttausend Krieger des Rückhalts standen, die noch nicht gekämpft hatten, und die da wünschten, die Sonne möge verweilen, damit auch sie ihren Theil am Ruhme dieses Tages gewinnen könnten!

Napoleon dagegen erwartete mit Sehnsucht die Nacht, die seine noch übrigen hartbedrängten Haufen aus der Hand der ungestümen Feinde erretten sollte. Er hatte viel Raum verloren und sein großer Halbkreis war in ein schwaches Dreieck zusammengedrängt, das in seiner Spitze Probstheyda hatte und mit einer Seite nach Connewitz an der Pleiße, mit der andern über Stötteritz und Volkmannsdorf nach Leipzig hinlief. Hätte sein Heer nicht an diesem Tage noch einmal mit recht festem Muthe und großer Ordnung den

schweren Kampf bestanden — dieser Ruhm soll auch dem Feinde nicht geschmälert werden — wäre einer der Schenkel dieses Dreiecks noch vor Abend durchbrochen und Leipzig erstürmt worden, so war Alles verloren. Napoleon kämpfte an diesem Tage nur noch für den Rückzug, und schon von 10 Uhr Morgens an war ein zahlloser Troß von Wagen und Pferden und Gepäck, den ganzen Tag hindurch, hinter dem Bertrand'schen Heerhaufen hergezogen. Wie ungeheuer die Menge der Menschen und Sachen hier gewesen, kann leicht ermessen, wer bedenkt, daß Alles, was seit dem Monat April aus dem weiten Frankreich nach Deutschland gezogen, die Krieger und die Frauen mit ihren Kindern, die Wundärzte und ihre Gehülfen, die Schaar der Commissäre mit ihren Helfershelfern, das Geschütz mit der Munition, so wie die Wagen und Geräthe der Heereshaufen und die der Einzelnen, — daß dieses Alles nur in dem Einen Mittelpunkte in und um Leipzig zusammengedrängt war. Jetzt zogen diese Gäste ab, und ihr Reich hatte ein schreckliches Ende genommen; die Herzen derer, die sie ziehen sahen, frohlockten. Gerade an diesem Tage vor sieben Jahren waren die ersten Franzosen unter Davoust in Leipzig eingerückt.

Als die dunkle Nacht schon das große Blutfeld bedeckte, befand sich Napoleon noch auf dem Hügel bei seiner Windmühle, wo er sich ein Wachtfeuer hatte anzünden lassen. Er hatte dem Marschall Berthier die Anordnung des Rückzuges mitgetheilt; dieser dictirte sie an einem Seitenwachtfeuer einigen Adjutanten. Ringsum herrschte tiefe Stille. Man hatte dem von harter Anstrengung der letzten Tage und noch mehr von den heftigsten Bewegungen des Gemüthes erschöpften Herrscher einen hölzernen Schemel gebracht, auf welchem er in Schlummer sank. Hoffnung, Furcht, Siegesfreude, Zorn, düsterer Unmuth — was

mochte Alles in diesen Tagen das heftige Gemüth erschüttert haben! Und desto tiefer hatten die Gefühle in das Innere hineingezehrt, je weniger er sie äußerlich sichtbar werden ließ. Jetzt saß er, wie ein Augenzeuge ihn gesehen, nachlässig auf seinem Schemel zusammengesunken, die Hände schlaff im Schooße ruhend, die Augen geschlossen, unter dem dunkeln Zelte des Himmels, mitten auf dem großen Leichenfelde, das er geschaffen hatte, und welches durch die brennenden Dörfer und unzähligen Wachtfeuer wie mit verzehrenden Flammen besäet war. Die Anführer standen düster und verstummt um das Feuer, und die zurückziehenden Haufen rauschten in einiger Entfernung am Fuße des Hügels vorüber. — Nach einer Viertelstunde erwachte Napoleon und warf einen großen, verwunderungsvollen Blick im Kreise um sich her. Wohl mochte ihm die Wirklichkeit wundersamer vorkommen, als die Bilder, die ihm vielleicht ein Traum von alter Größe und Siegespracht vorgegaukelt hatte. — Dann stand er auf und traf gegen 9 Uhr in Leipzig ein.

Nach Mitternacht, als der Mond aufging, begann der Rückzug des ganzen Heeres durch Leipzig. Da aber die Haufen von mehreren Seiten vom Schlachtfelde hereinzogen und für Alle nur Ein, nicht breiter Ausweg nach Lindenau, der Ranstädter Steinweg, da war, so war oft Aufenthalt und Stockung. Die Wagen und Kanonen verfuhren sich in einander und die zu Fuß konnten sich kaum daneben hinausdrängen. Voran zogen die Garden, auf deren Rettung am meisten ankam; dann die besten der übrigen französischen Haufen; die Polen, Badener, Darmstädter mit einigen Franzosen sollten die Stadt vertheidigen, so lange es möglich sei. Leipzig war keine Festung, aber man hatte die Thore verrammelt, Schanzen aufgeworfen und alle Gräben und Gartenmauern zur Befestigung

benutzt. — Aber das Bundesheer war nicht gesonnen, so ruhig zuzusehen, daß die Franzosen mit aller alten Beute und allem Kriegsgeräth ungestört abzogen. Um 8 Uhr Morgens rückten von allen Seiten die Haufen zum Angriffe heran und beschossen die Thore. Da wurde den Abziehenden noch banger und sie strömten in solchem Getümmel nach dem Einen Ausgange hin, daß Napoleon, als er dem Könige von Sachsen den letzten Besuch gemacht hatte, und nun, gegen 10 Uhr, die Stadt verlassen wollte, nicht durchzukommen vermochte. Selbst die Furcht vor seinem Antlitze und die Säbelhiebe seines Gefolges halfen nicht mehr; der Trieb der Selbsterhaltung war mächtiger, als jede andere Regung; Napoleon mußte sich von dem großen Wege abwenden und auf einem Nebenwege um die Stadt nach dem Ranstädter Steindamme reiten. Und auch hier konnten er und sein Gefolge sich nur einzeln, an der Seite des Gewühles, fortdrängen. Da zog Fußvolk und Reiterei, Geschütz und Pulverwagen, Gesunde, Verwundete und Sterbende, Wagen mit Frauen und Kindern, Marketender und geraubte Viehheerden, im wildesten Getümmel, mit Drängen und Stoßen und Geschrei, bunt durcheinander, und Der, welcher sich einen Herrn der Welt genannt hatte, mußte sich von diesem gedanken- und ordnungslosen Strome mit fortschieben lassen.

Die verbündeten Herrscher hätten die Verwirrung noch sehr vergrößern, die abziehenden Haufen in noch verzweifeltere Flucht, die Widerstandleistenden zu schnellerer Ergebung bringen können, wenn sie die Stadt selbst hätten beschießen lassen. Aber ein so grausames Mittel, welches Tausende von unschuldigen Einwohnern mit verdorben hätte, war ihrem menschenfreundlichen Herzen zuwider; sie wollten nur die Thore und Eingänge erstürmen lassen, und das vollbrachten ihre unerschrockenen Krieger auch bald. Der Prinz

von Hessen-Homburg, — wiederum einer aus diesem tapfern Fürstengeschlechte, — stürmte mit Preußen gegen das Hinterthor; Bennigsen gegen das Grimmaische Thor; Langeron gegen das Hallesche. Auch zu den Seiten drangen die Kämpfenden in die Gärten ein; aber die Franzosen und Polen vertheidigten jeden Schritt; jedes Gartenhaus und jede Hecke mußte erobert werden, und noch einmal floß viel Blut. Allein der Sieg konnte nun nicht mehr zweifelhaft sein. Halb 12 Uhr drangen die ersten Preußen in die Stadt ein und der tiefe Hörnerklang der pommerschen Schüzzen ertönte durch die Gassen. Das war den betäubten, ängstlich harrenden Einwohnern ein herrlicher deutscher Klang. Die verschlossenen Thüren öffneten sich, und noch in das Schießen hinein weheten die weißen Tücher zum Freudegruß aus den Fenstern.

Um dieselbe Zeit wurde plötzlich die einzige Brücke, welche an der andern Seite der Stadt den Franzosen zur Rettung diente, über den Elster-Mühlengraben, in die Luft gesprengt; — es ist nicht entschieden, ob auf Napoleons Befehl, indem er den Feind an der Verfolgung verhindern wollte, oder durch Furchtsamkeit und Voreiligkeit eines Feuerwerkers, wie der französische Bericht angiebt, der dort zur Wache aufgestellt war. Alle aber, die sich noch auf dem Wege zu dieser Rettungsbrücke hindrängten, stießen einen Schrei des Entsetzens aus und zerstreuten sich nach allen Seiten, um noch einen Ausweg zu finden. Es war keiner mehr. Viele stürzten sich aus Verzweiflung in die Elster, um hindurch zu schwimmen; allein sie kamen fast alle in dem tiefen Flusse um oder blieben in seinen sumpfigen Ufern stecken. Auch einige der Feldherren, die noch zurück waren, sprangen mit ihren Pferden in das Wasser, um der Gefangenschaft zu entgehen; aber einer der ersten, der polnische Fürst Poniatowski, den Napoleon vor drei Tagen zum

französischen Marschall gemacht hatte, ertrank in dem Flusse; Macdonald entkam. Unter denen, die gefangen wurden, waren Reynier, Bertrand und Lauriston.

An diesem Tage (19. October) verlor Napoleon noch mehr, als in den Tagen der Schlacht. Ueber 15,000 waffenfähige Krieger, die durch das Sprengen der Brücke abgeschnitten waren, wurden gefangen; an Verwundeten aber und Kranken blieben noch 25,000 der Gnade der Sieger überlassen. Der Kanonen und Wagen, die um und in der Stadt stehen geblieben, war eine unübersehbare Menge; auf der Allee allein standen 105 Kanonen zusammengefahren. Es sind ihrer in diesen Tagen über 300, mit tausend Wagen, erbeutet worden. Das war ein Trümmerhaufen, wie ihn die Geschichte selten aufzuweisen hat.

Nach ein Uhr zogen Alexander und Friedrich Wilhelm mit dem Gefolge ihrer Feldherren, unter dem lauten Siegesgruße ihrer tapferen Schaaren und dem Freudengeschrei der Einwohner, in die nun errettete Stadt ein. Wenige Stunden nachher kam auch der Kaiser Franz, der Dritte im Bunde. Es war ein großer Augenblick, als sich die Dreie nun die Rechte reichen und zu der Errettung Deutschlands und der Begründung einer neuen Ordnung in Europa Glück wünschen konnten. Sie erkannten es wohl, daß dieser Sieg ein großer Wendepunkt in der Weltgeschichte, und zugleich, daß er kein Werk menschlicher Klugheit sei, sondern daß der Gott der Gerechtigkeit sich selbst in diesem Siege des Guten über das Böse dem jetzigen Geschlechte kund thue, damit es sich wieder mit ganzem Herzen zu ihm wende. Als am Tage zuvor der Oberfeldherr zu ihnen herankam, die auf einem Hügel zusammen des Kampfes Ausgang erwarteten, und ihnen, nach den von allen Seiten erhaltenen Nachrichten, den Sieg der gerechten Sache verkündigte, da

fielen die frommen Herrscher auf ihre Kniee nieder und dankten im stillen Gebete dem unsichtbaren Geber so großer Wohlthat."

„Diese Schlacht — sagt Böttiger — die Gefechte auf dem Rückzuge, besonders noch das Treffen bei Hanau, wo der bayerische Feldherr Wrede ihn aufzuhalten suchte (in Folge des Rieder Vertrages vom 8. October, in welchem König Maximilian von Bayern vom Rheinbund ab und zu den Alliirten übertrat), kosteten Napoleon in Jahresfrist das zweite große Heer und kosteten ihm Deutschland. Sämmtliche Rheinbündner sagten sich los von ihm und traten zum Befreiungskampfe ein; das Königreich Westphalen verschwand mit seinem König, und viele Staaten sahen ihre alten geächteten Herrscher wieder. Die noch besetzten Festungen und Dresden fielen noch 1813 oder 1814, die Hansestädte kehrten in ihre Freiheit zurück, und Napoleons zuletzt gewonnener Verbündeter, der König von Dänemark, verlor 1814 sein Norwegen an Schweden. Ein edler deutscher Fürst allein, dem die Verhältnisse nicht zeitig genug von Napoleon sich loszusagen erlaubten, Sachsens Friedrich August, ging, nach Erstürmung Leipzigs, wohin er Napoleon gefolgt, als Gefangener der Alliirten nach Berlin.

Aber der Hauptsache nach war das Jahr 1813 ein großes und unvergeßliches Jahr, ein Jahr des glorreichsten Kampfes, der heiligsten Begeisterung, der glänzendsten Versprechungen und Hoffnungen, und was noch den Ruhm desselben krönte, war, daß in den letzten Tagen desselben schon die Verbündeten den deutschen Rhein wieder gewannen, überschritten und dem erstaunten Frankreich seit langen Jahren einmal wieder deutsche Sieger zeigten!

Dennoch hatte Napoleon bald wieder ein bedeutendes Heer beisammen (es waren im Ganzen gefordert

worden vom 1. September 1812 bis 15. November 1813 1,260,000 Mann), und der Krieg in Frankreich wurde den Verbündeten um so schwerer, als die Franzosen im Wahne standen, die Alliirten beabsichtigten eine Theilung ihres Landes. Noch boten ihm am 1. December 1813 die Sieger, aber vergeblich, Frankreich zwischen Alpen, Pyrenäen und Rhein — also zwischen seinen natürlichen Grenzen — an; selbst die Bedingungen von Chatillon am 3. Februar und 19. März verwarf er, weil er eben einige Schlachten gewonnen. Denn er hatte nach der Niederlage bei Brienne und Rothière, durch Blücher, eine Reihe Vortheile über das schlesische Heer erfochten; aber bei Laon am 9. März siegte Blücher, bei Arcis an der Aube am 20. März Schwarzenberg, so wie am 25sten bei Fere Champenoise, ungestört durch Napoleons Umgehungsplan, und am 30. März wurde der Montmartre bei Paris gestürmt, am 31sten ging die Hauptstadt über. Am 1. April wurde Napoleon vom Senate des Thrones verlustig erklärt. Er kam zu spät, Paris zu retten.

Napoleon hatte sein Schicksal selbst herbeigeführt; denn hätte er nicht nach einigen eben gewonnenen Treffen die Friedensbedingungen von Chatillon verworfen, so hätte er Kaiser Frankreichs, wie es im Jahre 1792 war, bleiben können. Zu gleicher Zeit war Wellington, nachdem er Joseph aus Madrid und bald aus ganz Spanien vertrieben hatte, nach der glorreichen Schlacht bei Vittoria (am 21. Juni 1813) über die Pyrenäen allmählig vorgedrungen (7. October). Am 12. März 1814 besetzte er Bordeaux, und lieferte noch am 11. April eine sehr unnöthige Schlacht bei Toulouse. Auch Murat, König von Neapel, erklärte sich gegen Napoleon, vielleicht, um in den Besitz des vereinigten Italiens zu kommen.

Am 11. April mußte Napoleon selbst zu Fontaine-

bleau, wohin er sich mit 50,000 Mann geworfen und wo er einen Versuch machte, sich zu vergiften, auf den Thron von Frankreich und Italien verzichten. Doch behielt er den Kaisertitel, 2 Millionen Franken jährlich und die Insel Elba als Fürstenthum. Die Kaiserin erhielt Parma und Piacenza, und ging mit ihrem Sohne nach Oesterreich zurück. Die Herstellung der Bourbons wurde ausgesprochen, und am 4. Mai 1814 zog Ludwig XVIII. in Paris ein.

Stanislaus August Xaver, vorher Graf von Provence, Ludwigs XVI. Bruder, hatte sich gleich nach dem Tode (1795) des unglücklichen Dauphins, den man den XVII. Ludwig nannte, obgleich im Exile lebend, Ludwig XVIII. genannt, und seinen Regierungsanfang auf 1795 zurück datirt († 16. September 1824).

Der edle Eugen, Vicekönig von Italien, legte die Waffen nieder und ging als Privatmann nach München († 1824). Murat erhielt sich noch bis zum folgenden Jahre, wo seine Politik sich offener zeigte, ihn aber in den Abgrund riß. Der erste Pariser Friede vom 30. Mai 1814 brachte Frankreich bloß auf den Stand von 1792 zurück. Es wurde also demselben noch gar manches mit Unrecht Besessene und sogar die ganze aus der halben Welt zusammengebrachte Masse von Alterthümern, Kunstwerken und wissenschaftlichen Schätzen gelassen. Doch Rußland und England wollten Deutschland sich nicht durch Länder vergrößern lassen, die es damals mit allem Fug und Recht hätte wieder zurücknehmen müssen; und keine deutsche Macht hätte sie der andern gegönnt! Pius VII. sah sein Rom, Ferdinand VII. sein Madrid, Victor Emanuel sein Turin wieder. Nur in Deutschland, in Italien, in Polen, in Holland und den Niederlanden lag Alles noch in Verwirrung. Wie war dieser schneller und glücklicher zu steuern, wie Alles

zweckmäßiger auszugleichen, als durch einen allgemeinen, großen Congreß der Souveraine und ihrer Minister, da die wechselseitige persönliche Freundschaft der Monarchen das Schwierigste zu erleichtern schien.

Aber der Wiener Congreß (October 1814 bis Juni 1815), wo neben den 2 Kaisern von Oesterreich und Rußland die Könige von Preußen, Dänemark, Bayern, Würtemberg (der in Freiheit gesetzte König von Sachsen hielt sich in der Nähe auf), der Kurfürst von Hessen, der Großherzog von Baden, die Herzoge von Sachsen-Weimar und Koburg, von Braunschweig, Nassau und viele andere Fürsten und Prinzen, und die gewandtesten Diplomaten fast aller europäischen Höfe (nur die Pforte schickte keinen) sich zusammen fanden, hatte fast unübersteigliche Hindernisse zu besiegen, und war Anfang Januar 1815, trotz aller noch so glänzenden Feste, welche der Kaiser Franz u. A. gaben, nahe daran, über den Besitz von Polen und von Sachsen ganz zu zerfallen.

Da kam auf einmal (März 1815) die Schreckenspost, Napoleon habe am 26. Februar seine Insel mit 1100 Mann verlassen, und sei im südlichen Frankreich gelandet — kam bald die noch schlimmere, er sei ohne Schwertschlag am 20. März in Paris wieder eingezogen, nachdem es am Tage vorher die Bourbons verlassen hätten. So wenig geliebt waren die Bourbons, so lebendig noch der Gedanke des weiland großen Reiches, daß Napoleon ohne einen Schuß Pulver, während ganze entgegengeschickte Regimenter und Corps zu ihm übergingen, ja die Thorflügel der Städte ihm entgegengebracht wurden, den langen Marsch von Antibes nach Paris machen konnte. Sein Vertrauen zu den alten Kameraden, sein wohlbekannter Hut, sein grauer Ueberrock, Alles begeisterte für ihn. Selbst Marschall Ney trat zu ihm über, wurde aber dafür später von den Bourbons nebst Anderen

hingerichtet. Die Allen drohende Gefahr vereinigte in Wien Alles wieder; man sprach am 13. März die europäische Acht über den Friedensbrecher aus, und sendete Wellington und Blücher gegen ihn. Freilich waren die Bourbons nicht ohne Schuld, daß Napoleon sie so schnell in die Niederlande vertreiben konnte; denn noch hatten sie in einer unglücklichen Mitte zwischen Altem und Neuem und mehr dem Despotismus, als den liberalen Ideen, die auch den Kaiser gestürzt, huldigend, den rechten Weg, ihr Frankreich glücklich zu beherrschen, nicht eingeschlagen.

Napoleons Regierung jedoch dauerte nur 100 Tage. Umsonst machte er gegen jene europäische Acht geltend, daß die Nation es sei, die ihn wieder aufgenommen habe, versprach, dem Erobererſysteme gänzlich zu entsagen, schaffte die mißfällige Charte oder das Bourbonische Staatsgesetz ab, ja er theilte Alexandern den gegen ihn zu Wien am 3. Januar 1815 von Frankreich, England u. A. geschlossenen Vertrag mit. Es blieb ihm nichts übrig, als den äußern Feind zu besiegen, um sich dann im Innern wieder zu befestigen.

Nachdem die Reste der großen Armee freudig um die wohlbekannten Adler sich versammelt hatten und ein Heer von 150,000 Mann organisirt war, ergriff er schnell die Waffen, drang gegen Brüssel zu, in dessen Nähe Blücher und Wellington mit einem starken, aber noch weit zerstreuten Heere standen.

Wirklich schlug er Blüchern (am 16. Juni) bei Ligny (der graue Held lag schon unterm Hufschlag seiner Pferde!), während Ney den Herzog von Braunschweig-Oels bei Quatre-Bras beschäftigte, der als ein Opfer seines angestammten Heldenmuthes fiel. Aber die Schlacht bei Belle-Alliance oder Mont. St. Jean (Waterloo) am 18. Juni entschied sich gegen Napoleon. Zwar schien sie schon gewonnen, aber Blücher traf hochersehnt noch zur rechten Zeit von

Wavres her auf dem Schlachtfelde ein, und der von Napoleon erwartete Grouchy, der die Preußen beobachtete, blieb, weil Napoleons Boten ihn verfehlten, aus. Nach verzweifelter Gegenwehr der alten Garde (la vieille garde meurt, mais elle ne se rends pas!) warf sich Alles, selbst Napoleon, doch fast vom Schlachtfelde fortgerissen, auf die Flucht. Er brachte selbst die Nachricht nach Paris, und — sein Stern war für immer untergegangen."

Ueber den letzten entscheidenden Kampf der verbündeten Monarchen gegen Napoleon sagt Kohlrausch: „An den französischen Gränzen von der Schweiz bis an den Mittelrhein stand der Fürst Schwarzenberg mit den Oesterreichern, Baiern, Würtembergern und Badenern. In den Niederlanden, von der Maas an, hatte der Feldmarschall Blücher mit den Preußen seinen Platz, und dicht neben ihm, bis an die Nordsee, Lord Wellington mit den Engländern, Niederländern, Hanoveranern und Braunschweigern. Den Raum zwischen Blücher und Schwarzenberg am Mittelrhein sollten die Russen ausfüllen, die aber noch auf dem Zuge begriffen waren. — Da blickte Napoleon um sich, wohin er die ersten Schläge des Kriegsblitzes, den er nun wieder in seiner Hand zu führen gedachte, wenden möge. Er sah sich die Gegner aus, die ihm am nächsten und gefährlichsten standen; es waren Blücher und Wellington. Wenn es ihm gelang, sie zu schlagen, den Einen über den Rhein, den Andern auf seine Schiffe zurückzuwerfen, so war ihm das reiche belgische Land mit der Hauptstadt Brüssel sogleich gewonnen, Geld und Menschen flossen ihm zu, und er konnte mit seinen Garden gegen den Oberrhein eilen, um Schwarzenberg eben so zu fassen, ehe die Russen heran waren.

So standen seine Hoffnungen, als er in der Nacht des 11. Juni von Paris abreiste. Alle Heerhaufen waren schon durch rasche Anordnung an der Sambre und Maas vereinigt, und am 14. Juni, als am Tage darauf die blutige Fehde beginnen sollte, sprach er so zu seinem Heere: „Soldaten, heute ist der Jahrestag von Marengo und Friedland, der zweimal das Schicksal von Europa entschied. Damals, wie öfters, waren wir zu großmüthig. Wir ließen die Fürsten auf ihren Thronen, die jetzt die Unabhängigkeit Frankreichs bedrohen. Die Unsinnigen! Sie und wir, sind wir nicht noch die Nämlichen? Wenn sie in Frankreich einrücken, so sollen sie in Frankreich ihr Grab finden!"

Solche Zuversicht hatte sich in ihm wiederum eingefunden, als er sein Heer nun um sich versammelt sah. Es war in der That eines der schönsten, welches Frankreich jemals aufgestellt hatte: 150,000 Krieger, auf's Beste gerüstet, mit 400 Geschützen versehen, was ließ sich mit solcher Zahl, auf Einem Schlachtfelde, nicht ausrichten! Und was dieses Heer am furchtbarsten machte, war die Entschlossenheit, durch den Sieg einen Meineid und Verrath vergessen zu machen. Den König, dem sie geschworen, hatten sie verrathen; ihren Kriegsherzog, den ganz Europa verworfen, hatten sie wieder zum Führer angenommen. Wenn sie besiegt wurden, so erschien ihr Trotz als Verbrechen und das Unglück als gerechte Strafe desselben; wenn sie aber siegten und Europa zwangen, sich vor ihrem Kaiser auch wieder zu demüthigen, so gedachten sie dadurch wieder ehrlich zu werden, weil sie glaubten, das Glück könne auch den Meineidigen in den Augen der Menge wieder zu Ehren bringen. Darum war die Entschlossenheit in diesem Heere, zu siegen oder zu sterben. Die Garde, welche wieder auf 40,000 angewachsen war, hatte ihre Adler mit

Trauerflor umhüllt, bis ein großer Sieg sie wieder in ihrem Glanze zu zeigen erlauben würde.

Nun schwenkte sich Napoleon gerade gegen die Stelle, wo das preußische und das Wellington'sche Heer zusammenstießen; auf diesem Orte ist der schwächste Fleck zweier Heere, weil da beide Feldherren zu befehlen aufhören. Links vor sich hatte er Wellington mit 80,000 Mann; es waren 30,000 Engländer, 20,000 Hanoveraner, 10,000 Braunschweiger und 20,000 Niederländer und Nassauer. Rechts stand Blücher mit vier Heerhaufen, zusammen über 100,000 Mann; Ziethen, Thielmann, Pirch und Bülow befehligten die Abtheilungen des Heeres. — Es waren aber die Haufen des preußischen, so wie die des englischen Heeres sehr weit auseinander gelagert, des Unterhaltes wegen. Nun brach Napoleon am 15. Juni, Morgens 2 Uhr, aus den verdeckten Gegenden an der Sambre bei Thuin so schnell gegen Charleroi hervor, daß die Wachen des Ziethenschen Heertheiles, die hier standen, sich nur mit Mühe auf ihren Rückhalt zurückziehen konnten. Die französischen Kürassiere tobten, wie ein reißender Strom, über die Straßen und Felder daher, und der Tag konnte nicht ohne Verlust bleiben; denn das ist der Vortheil des Angreifers, daß er seine Haufen zu einem gewaltigen Keile auf Einem Fleck versammeln kann, während der Gegner, der nicht weiß, wo der Angriff geschehen wird, eine lange Strecke besetzt halten muß. Dennoch behauptete sich der unerschrockene Ziethen in guter Ordnung bei Fleurus und verschaffte dem Feldmarschall Zeit, den zweiten und dritten Heerhaufen schnell zu sammeln.

Mit diesen drei Abtheilungen, die 80,000 Mann betrugen, beschloß der Feldherr die Schlacht gegen Napoleons 100,000 Mann; denn er hoffte, Bülow mit der vierten Abtheilung werde noch vor Abend

gleichfalls auf dem Kampfplatze sein, und auch Wellington werde von seiner Seite Hülfe senden. Das preußische Heer stand auf den Höhen am Ligny-Bach und hatte die Dörfer St. Amand, Ligny und Sombref in seiner Schlachtreihe, so daß das erste den rechten, das letzte den linken Flügel und Ligny die Mitte stützte. Napoleon hatte die Absicht, mit aller Gewalt auf dem rechten preußischen Flügel durchzubrechen und ihn von den Engländern ganz abzuschneiden, daher griff er zuerst, um 3 Uhr Nachmittags, das Dorf St Amand an. Ziethen stand hier mit dem ersten Heerhaufen, der schon Tags zuvor in hartem Streite gewesen war; dennoch hielt er sich sehr tapfer gegen die heftigsten französischen Stürme, bis die Feinde einen Seitenweg durch ein Gehöft gefunden hatten, und nun noch einmal von allen Seiten mit Uebermacht hereindrangen. Da mußten die wackern Kämpfer, unter denen viele aus den neuen preußischen Ländern am Rheine waren, den Theil des Dorfes, der Groß-St. Amand heißt, verlassen und sich hinter dem Ligny-Bache aufstellen. Auch ein Theil von Klein-St. Amand ging durch einen zweiten Angriff des Feindes verloren.

Nun hatte es Napoleon auf den Mittelpunkt abgesehen und ließ das Dorf Ligny mit der ungestümsten Heftigkeit angreifen. Es entstand ein Kampf, der, wie der preußische Schlachtbericht selber sagt, zu den hartnäckigsten gehört, die je gefochten sind. Ligny ist groß, aus Steinen gebaut und erstreckt sich längs des Baches. Da wurde nun um jedes Haus und jeden Garten und jede Gasse mit beispielloser Erbitterung gestritten. Sonst werden Dörfer genommen und wieder verloren, hier aber dauerte das Gefecht fünf Stunden lang im Dorfe selbst, bald vor-, bald rückwärts wogend, und unaufhörlich rückten von beiden Seiten neue Haufen in den Kampf. Dazu schmetterten wohl 200 Geschütze von beiden kämpfenden

Theilen, von den Höhen dies- und jenseits, unaufhörlich ihre Kugeln in das Dorf, daß es bald an mehreren Stellen in Flammen stand, und die Ziegel, Balken und Steine in den Graus da unten krachend zusammenstürzten.

Während die Schlacht hier so entsetzlich wüthete und Napoleon seinen linken Flügel, um Ligny desto eifriger zu bestürmen, geschwächt hatte, benutzte Feldmarschall Blücher den Augenblick und führte selbst einen neuen Angriff gegen das früher verlorene Dorf St. Amand aus. Ein Theil des Dorfes wurde glücklich erstürmt, und nun hätte die von Wellington erwartete Hülfe oder die Bülow'sche Heerschaar zur Stelle sein müssen, dann hätte der Feldmarschall einen seiner Sturmangriffe gegen den ganzen linken Flügel des Feindes gerichtet, und der würde die Schlacht entschieden haben. Allein die englische Abtheilung, die hier erscheinen sollte, war selbst bei Quatre-Bras so heftig von Ney angefallen, daß sie sich dort kaum halten konnte, und Bülow war durch mancherlei Hindernisse auf seinem Zuge um etwas verspätet worden, und so mußte der Feldherr mit den Seinigen in der eigenen tapferen Brust die Hülfe suchen, die von außen nicht kam.

Schon war die Dämmerung eingebrochen, und bei Ligny dauerte die Schlacht noch immer gleich mörderisch und unentschieden fort. Alle Abtheilungen waren im Gefecht oder hatten gefochten, und frische Haufen waren nicht mehr zur Hand. Plötzlich griff eine starke Schaar Fußvolk, die unter dem Schutze der Dämmerung auf der einen Seite das Dorf umgangen hatte — es waren Napoleons Garden selbst — die Preußen jenseits an, und von der andern Seite brachen Kürassiere und Garde-Grenadiere gleichfalls gegen sie hervor. Das war ein gefährlicher Augenblick. Der alte, deutsche Feldherr vergaß alle Sorge

für sein eigenes Leben, jagte an die Spitze des nächsten seiner Reitergeschwader und führte es selbst gegen die stärkeren französischen Haufen. Aber die kleinere leichter bewaffnete Schaar konnte gegen die gepanzerten Reiter auf ihren hohen Pferden nicht durchdringen, sie wurde zurückgeworfen und des Feldmarschalls Pferd wurde von einer Kugel durchbohrt. Der Schuß hemmte nicht sogleich seinen Lauf, der Schmerz trieb es vielmehr immer heftiger zu krampfhaften Sprüngen, bis es plötzlich im vollen Rennen todt zu Boden stürzte. Der theure Greis lag, vom gewaltsamen Sturze betäubt, unter dem todten Pferde. Die französischen Kürassiere sprengten in der Verfolgung heran, die letzten preußischen Reiter waren schon bei dem Feldmarschall vorüber, nur sein treuer Begleiter, der Major Graf Nostitz, war bei ihm, und wollte, nach der altdeutschen Weise des Waffengefährten gegen seinen Herzog, nicht unter den Lebenden gefunden werden, wenn sein Feldherr verderbe. Er sprang vom Pferde und jagte es durch einen Schlag in's weite Feld, um die Blicke der Feinde nicht auf die gefährliche Stelle zu lenken. Wirklich jagten sie auch in wilder Eile vorüber, ohne den Feldmarschall zu bemerken, und als der Sturm sich wieder wendete und die Franzosen zurückgeschlagen umkehrten, brausten sie noch einmal vorbei. Jetzt erst brachte man mit Mühe den Feldherrn unter dem todten Pferde hervor. — Wer kann das Unglück ausdenken, wenn nur ein französischer Reiter ihn hier gesehen und durch einen unseligen Schuß seinem theuren Leben ein Ende gemacht oder ihn gefangen genommen hätte! Wer würde das preußische Heer aus seiner Bestürzung aufgerichtet, wer es in Ordnung vom Schlachtfelde weggeführt und ihm den Muth also frisch erhalten haben, um am zweiten Tage eine neue Schlacht zu kämpfen? Und wenn diese Schlacht am 18ten nicht gekämpft

wurde, wie stand es heute mit der Freiheit Europa's? Darum sei der Himmel gepriesen, der in so gefährlicher Stunde über dem Leben wachte, an welchem ein ein großes Schicksal hing.

Der gerettete Feldherr bestieg ein Dragonerpferd und eilte zu den Seinigen hinter Ligny zurück. Das preußische Fußvolk wehrte sich sehr tapfer gegen die Reiterstürme und gab eine Probe, welcher Muth in der Brust eines jeden Kriegers lebte. Obwohl von allen Seiten umringt, in der Dunkelheit der Nacht, die dem Menschen jede Gefahr vergrößert, schlug sie die Reiterhaufen, so oft sie in ihren Harnischen rasselnd heranbrausten, immer kaltblütig durch ihre Gewehrfeuer zurück, und zog sich langsam, festgeschlossen, manche Schaar mit lautem fröhlichem Klange ihrer Feldmusik, gegen Tilly zurück. Hier, eine halbe Stunde vom Schlachtfelde, stellten sie sich wieder auf, ohne daß der Feind zu folgen wagte. Nur 15 Stücke Geschütz fielen ihm in die Hände, die sich in der Dunkelheit im Hohlwege verfahren hatten.

Wenn schon die Schlacht verloren war, so war sie doch ehrenvoll verloren. Nur ein Theil des preußischen Heeres hatte den furchtbaren Kampf gegen Napoleons Hauptmacht mit untadelhafter Tapferkeit bestanden, ja der Sieg war dem Feinde so schwer geworden, daß Napoleon selbst 10,000 Mann vom Ney'schen Heerhaufen, der an diesem Tage gegen Wellington's Vorhut focht, herbeirufen mußte.

Napoleon hatte nämlich den Marschall Ney und seinen Bruder Jerome gegen Quatre-Bras gesendet, um hier mit Gewalt durchzubrechen und die beiden verbündeten Heere gänzlich zu trennen. Wellington, dessen Abtheilungen zu weit auseinander gelegt waren, konnte nur eine nach der andern, zum Theil von weiter Entfernung her, gegen den angegriffenen Fleck senden; aber so wie eine jede anlangte, ohne

Reiterei und fast ohne Geschütz, warf sie sich doch muthig dem Feinde entgegen. Da focht der Erbprinz von Oranien mit seinen Niederländern; der Prinz Bernhard von Weimar mit den Nassauern; der General Picton mit Engländern und General Alten mit Hanoveranern. Sie konnten den feindlichen Strom in seinem Laufe wohl aufhalten, aber nicht gänzlich zum Stehen bringen. Endlich langte auch der tapfere Herzog von Braunschweig dem Feinde gegenüber an, der ihm schon einmal sein Erbland geraubt hatte, und es vielleicht hier, auf diesen Feldern, wieder zu erobern hoffte. An der Spitze seiner schwarzen Husaren stürzte sich der Herzog auf diesen Feind und hielt sein Vordringen auf, und als er noch nicht weichen wollte, führte er auch das Fußvolk gegen ihn. Da aber traf ihn die tödtliche Kugel, die ihn zu seinen ruhmwürdigen Vätern rufen sollte; sie drang durch seine Brust, und der Held sank vom Rosse herab. Er war ein Fürst, der die Sache des deutschen Vaterlandes warm in seiner Brust trug und nie sein Schwert für Frankreich gezogen hatte. Ehre ruht auf seinem Namen.

Der Kampf dauerte noch immer heftig fort. Die Braunschweiger rächten ihres Herzogs Blut in dem der Feinde. Der Erbprinz von Oranien warf sich mit einer Abtheilung niederländischer Reiter kühn in die französischen Reihen; sein Eifer hatte ihn zu weit geführt, er wurde umringt. Da eilte das siebente Bataillon der Niederländer ihm nach und befreite ihn aus der Feinde Mitte. Begeistert riß der Prinz den Orden, den er auf seiner Brust trug, herab und warf ihn mitten unter seine treuen Krieger. „Kinder, rief er, ihr habt ihn Alle verdient!“ und sie nahmen das Ehrenzeichen und hefteten es an ihre Fahne.

Solche Tapferkeit und Todesverachtung konnte nicht ohne Früchte bleiben; die Feinde kamen nun selbst

in's Gedränge, und Ney wollte seinen Rückhalt von 10,000 Mann zu Hülfe rufen. Aber siehe, sie waren plötzlich verschwunden; Napoleon hatte sie plötzlich gegen die Preußen nach Ligny herbeigerufen, und Ney sah sich genöthigt, alle Vortheile aufzugeben und nach Frasne zurückzuweichen. Es waren hier auf jeder Seite 3 bis 4000 Mann gefallen, und da, wo Napoleon mit den Preußen focht, gewiß von jeder Seite 12 bis 15,000 Mann; und doch hatte so viel Blut den Kampf noch längst nicht entschieden.

Wellington und Blücher führten beide ihr Heer am 17ten etwas rückwärts, um enger mit einander vereinigt zu sein. Napoleon aber glaubte die Preußen so vernichtet und erschrocken, daß sie eiligst über Mastricht an den Niederrhein zurückweichen würden; daher schickte er ihnen nur den Marschall Grouchy mit einem starken Heerhaufen und dem Befehle nach, „sie in den Rhein zu stürzen", und von den Engländern fürchtete er nichts weiter, als daß sie ihm entweichen und zu einer ordentlichen Schlacht es gar nicht kommen lassen würden. Deswegen sollte ihnen Vandamme, der eine Strecke Weges mit Grouchy zog, über Wavre und Brüssel herum in den Rücken gehen. Aber mit den beiden Bundesheeren stand es ganz anders. Wellington hatte sich eine treffliche Stellung, vier Stunden auf der Mittagsseite von Brüssel, auf den Hügeln von Mont St. Jean ausersehen; da lag der große Soigner Wald in seinem Rücken, und vor ihm einige gut zu vertheidigende Höfe. Wenn ihm sein Waffengenosse Blücher zwei Heerhaufen zur Unterstützung senden könne, ließ er diesem sagen, so wolle er hier mit 80,000 Mann gegen Napoleon die Schlacht annehmen. Es war in der Nacht, als diese Botschaft kam, und der Feldherr schlief. Man weckte ihn. Er antwortete: „Nicht mit zwei Haufen, sondern mit dem ganzen Heere will ich kommen, und

wenn die Franzosen nicht angreifen, so wollen wir sie angreifen." — Dann legte er sich wieder hin und schlief bis an den Morgen. Und als am Morgen noch Regengüsse vom Himmel herabstürzten, sprach er in heiterer Ahnung: „Siehe da, unsere Alliirten von der Katzbach!"

In solcher Zuversicht durfte der Held am Tage nach einer verlorenen Schlacht reden; das wird ihm und seinem Heere zum ewigen Ruhme gereichen. Das Heer war da im unaufhörlichen stürmischen Regen gelagert, stumm, unmuthig und niedergeschlagen wegen des Rückzuges. Da erscholl auf einmal, noch in der Nacht des 17ten auf den 18ten, das alte, wohlbekannte, theure Wort: „Es geht wieder vorwärts!" Ein Haufe rief es jubelnd dem andern zu, und in wenigen Augenblicken war in den Tausenden, die so eben schweigend da lagen, das regste Leben aufgeweckt. Ehe der Tag graute, waren sie schon in Bewegung, um auf einigen Seitenstraßen dem französischen Heere, wenn es in heißer Arbeit mit Wellington begriffen wäre, in die rechte Flanke zu fallen.

Als am Morgen des 18. Juni das englische Heer noch auf den Höhen vor dem Soigner Walde gesehen wurde, war Napoleon sehr froh und rief aus: „Ha, nun hab' ich sie, diese Engländer!" Und sobald der Regen etwas nachgelassen hatte, machte er seine Anstalten zur Schlacht. Vor Wellington's Mittelpunkte lag rechts ein Vorwerk, Hougoumont, und links ein anderes, La Haye Sainte; diese hatte der Feldherr als kleine Festungen vor seiner Schlachtordnung besetzt, und beide mußten genommen werden, ehe Napoleon an die englischen Reihen selber kommen konnte. Daher ließ er sie gegen 12 Uhr Mittags, zuerst Hougoumont, angreifen. Sein Bruder Jerome zog gegen dasselbe heran, der früher kein Kriegsheld gewesen war, nun aber um sein verlore-

nes Königreich sehr heftig stritt. Er führte das zweite französische Armeecorps gegen dieses Vorwerk, welches von etwa 1000 Mann der englischen Garde besetzt war, und so tapfer vertheidigten sich diese trefflichen Krieger, daß jene auch nicht das mindeste gewinnen konnten, selbst nachdem sie den Hof in Brand geschossen hatten. Er blieb den ganzen Tag in den Händen der Engländer. La Haye Sainte war von einem Bataillon der englisch-deutschen Legion besetzt, welchem später noch einige Compagnien zu Hülfe geschickt wurden. Drei heftige Angriffe schlug diese tapfere Schaar mit dem unerschütterlichsten Muthe ab, bis ihre letzte Patrone verschossen war; da mußten sie weichen und sich zu ihren Freunden durchzuschlagen suchen; aber am Abend fanden sich von den 400 Mann dieses Bataillons nur noch 42 Kampffähige vor.

Unterdeß hatte Napoleon auch wiederholte Angriffe gegen die Höhen von Mont St. Jean angeordnet. Achtzig Kanonen fuhren vorauf, Fußvolk und Reiterei zogen neben und hinterher, alles die Hügel hinan, gerade gegen die englischen und deutschen Reihen. Die französische Reiterei gedachte das Geschütz der Gegner durch schnellen Sturm zu nehmen; aber nicht sobald war sie nahe genug hinan, als erst das Geschütz, dann das Fußvolk sie mit zerstörendem Feuer empfing, und die englische Reiterei, die verdeckt in einigen Gründen dahinter gehalten hatte, durch die Zwischenräume der Vierecke plötzlich gegen sie hervorbrach. Da wurde mit beispielloser Erbitterung zwischen den beiden Völkern gestritten, die sich schon lange haßten. Aber so überlegen bewies sich die englische Reiterei über die französische, daß diese bei jedem Zusammentreffen geworfen und zerstreut wurde. Nachdem die Reiter zurückgeworfen waren, folgte das französische Fußvolk, und der gleiche Kampf erneuerte sich. So wurde mit wiederholten Angriffen die Höhen hinauf

und hinab gestritten. Gerade in diesem Mittelpunkte, auf der Straße von Genappe nach Brüssel, wo Napoleon mit aller Gewalt durchbrechen wollte, stand der hanöversche General Alten mit Hanoveranern und der deutschen Legion am heißen Platze, und hat den deutschen Waffenruhm zu seiner und der Seinigen Ehre trefflich behauptet. Diese 8000 Männer der hanöversch-deutschen Legion konnten von sich rühmen, daß sie nun zwölf Jahre lang, seit die Franzosen das hanöversche Land besetzten, den argen Feind ihres Vaterlandes unermüdlich bekämpft hatten, wo sich nur ein Kampfplatz für sie zeigte. In Portugal, in Spanien, in Sicilien und in Süd-Frankreich hatten sie sich mit den Gegnern gemessen und von ihrem großen Feldherrn das ausgezeichnetste Lob geerntet. Jetzt kämpften sie nun die größte, die wahre Entscheidungsschlacht, und sie haben keinen geringen Theil an ihrem herrlichen Ausgange.

Vor Allen muß aber auch der englische Feldherr selbst gepriesen werden, das waren die Stunden, da er sich in seiner ganzen Feldherrngröße zeigte. Klar, ruhig, mit unerschütterlicher Entschlossenheit übersah er Alles, wußte für jeden drohenden Augenblick eine Hülfe, und eilte gewöhnlich selbst dahin, wo der Streit am heißesten war. Wo ein Haufe, ein Viereck eben einen furchtbaren Anfall ausgehalten hatte oder ihm entgegensah, da stärkte er ihn mit Worten, die in die Seele drangen. Es war ein denkwürdiges Wort, als er einem hartbedrängten Haufen zurief: „Kinder, wir müssen uns tapfer halten, wir dürfen nicht geschlagen werden; was würde man in England sagen?" Sein Leben galt ihm nichts, wenn nur der Ehrenplatz behauptet wurde; und als seine Reihen schon sehr dünn geworden waren, als manches zerschossene Geschütz schon rückwärts gefahren wurde und die entsetzlichen Stürme doch nicht nachließen, da setzte er sich, um den

Seinigen die feste Entschlossenheit seiner Seele zu zeigen, auf die Erde nieder und sprach: „Hier werde ich bleiben und keinen Fuß breit von dannen weichen.“

Napoleon dagegen war auf seinem Hügel bei Belle-Alliance, von wo er das Schlachtfeld überschaute, in der heftigsten Bewegung, und obwohl keine Geberde es äußerlich verrieth, so kochte es doch innerlich vor Zorn in ihm über den Widerstand der kleineren Anzahl, den er so nicht berechnet hatte. Wenn ihm gemeldet wurde, wie schwierig die Sache in diesem oder jenem Orte stehe, so antwortete er nur mit den Worten: „Vorwärts, vorwärts!“ Vor der Uebermacht, meinte er, müsse die Tapferkeit doch endlich erliegen, und um drei Uhr Nachmittags hatte er schon einen Siegesboten nach Paris abgesendet. Und wahrlich, wenn nicht bald Hülfe kam, so gewann der finstere Geist, der für ihn stritt, an diesem Tage dennoch den Sieg. Schon hatte Wellington seinen ganzen Rückhalt heranziehen und seinen linken Flügel fast entblößen müssen, um nur den Mittelpunkt zu behaupten. Zehntausend seiner tapfern Krieger sah er schon entseelt um sich liegen, und die Lebenden hatten in achtstündiger Kriegsarbeit fast die letzte Kraft aufgewendet; die Franzosen aber hatten wirklich um fünf Uhr Abends eine Stellung dicht an seinen Hügeln gewonnen, indem sie den Wald bei Hougoumont und das Vorwerk La Haye Sainte besetzt hatten. Da sprach der englische Feldherr seufzend: „Ich wollte, es wäre Nacht oder die Preußen kämen!“ — Und als er nun bald darauf den Donner ihres Geschützes im Rücken des Feindes vernahm, da konnte er die heftige Bewegung der Seele und das Gefühl des Augenblicks, an welchem das Schicksal Europa's hing, nicht zurückhalten. Thränen drangen aus seinen Augen, und begeistert auffahrend, rief er: „Nun, da ist der alte Blücher!“

Das preußische Heer war durch sehr schlechte, vom Regen beinahe grundlos gemachte, Wege, besonders durch die Hohlwege bei St. Lambert, aufgehalten worden, und um fünf Uhr Abends waren erst zwei Brigaden von Bülow's Heerhaufen in dem Walde bei Frischemont angekommen, wo sich alle sammeln und zum plötzlichen Angriffe verdeckt aufstellen sollten. Allein der Augenblick dringender Entscheidung war gekommen; drüben war das englische Heer noch im heftigsten und kaum zu ertragenden Kampfe begriffen. Die preußischen Feldherren beschlossen daher, mit dem, was zur Hand war, nur gleich den Angriff zu machen, und so brach Bülow mit den zwei Brigaden aus dem Walde hervor, die Anhöhen hinab, in den Rücken von Napoleons rechtem Flügel. Es war ein furchbar schöner Anblick, wie die Haufen der Preußen, in geschlossener Ordnung, von den stufenartig gebildeten Höhen herabstiegen, eine Schaar über der andern, und das Geschütz zwischen ihnen, welches schon in mehreren Reihen über einander sein Feuer hinabsendete. Erst im Schritte, dann im Laufe, die Reiter trabten voran, ging es die Hügel hinunter, und immer neue Abtheilungen traten da hinten aus dem Dunkel des Waldes hervor. — Der Feind jedoch verlor die Besonnenheit nicht, er wandte sogleich den ganzen Rückhalt unter dem General Mouton gegen die Preußen, und es begann ein mörderischer, noch lange unentschiedener Kampf, während die Angriffe gegen die Engländer gleichfalls fortdauerten.

Denn eben jetzt, es war sieben Uhr Abends, wollte Napoleon die Engländer durch einen letzten unwiderstehlichen Sturm von den lange behaupteten Hügeln in den Soigner Wald zurückwerfen und alsdann seine ganze Macht gegen die Preußen wenden. Aus dem größten Theil seiner Garden bildete er einen Angriffskeil, furchtbarer als alle hervorgehenden, und führte

ihn selbst gegen das englische Centrum auf die entscheidenden Höhen, von welchem schon ein Theil seit fünf Uhr besetzt war. Vier Bataillone der mittleren Garde, vom Marschall Ney zu Fuße angeführt, bildeten den Vortrab. In dichten geschlossenen Haufen, gleich dem schweigend und dumpf herannahenden Ungewitter, stiegen die alten Krieger, denen keine Gefahr neu und keine zu groß war, hinan. Wellington sah sie herankommen und erkannte, daß dieses nun die letzte, verzweifelte und deshalb gefährlichste Anstrengung des Feindes sei. Er stellte sein Geschütz auf die rechten Flecke, dahinter sammelte er von seinem linken Flügel, der eben jetzt durch die Preußen unter Ziethen verstärkt worden war, 8000 Mann seines besten, noch übrigen Fußvolks, ließ die Männer, die schon ein schweres Tagewerk bestanden hatten, sich einen Augenblick lagern und ruhen; und als nun der französische Sturmhaufe nahe war, daß kein Schuß auf die dichten Massen verloren ging, da donnerte das Geschütz mit Kartätschen in sie hinein. Aber sie wichen nicht, schlossen die zerrissenen Reihen wieder und rückten immer näher. Da empfing sie das Feuer und die Bajonnette des Fußvolks, besonders der schottischen Männer, und zugleich drang von den Seiten die englische Reiterei auf sie ein. Dennoch wäre Napoleons Ziel erreicht worden, wenn, nach seinem Plane, der Hauptstoß durch acht frische Bataillone der alten Garde, welche folgten, hätte ausgeführt werden können; allein eben an dem Orte seiner Bestimmung angelangt, mußte dieser ausgesuchte Schlachthaufe gegen Blücher gekehrt werden, der mit dem Ziethen'schen Heerhaufen jetzt auf Wellington's linkem Flügel mit Ungestüm vordrang. Von drei Seiten wurde jetzt Napoleons rechter Flügel bestürmt; er mußte, nach der tapfersten Gegenwehr, zuletzt weichen. Im Sturmschritt, unter Trommelschlag, ging es immer heftiger

auf ihn ein; zugleich ging Wellington mit seiner ganzen Schlachtreihe vorwärts. Es entstand ein entsetzliches Blutbad. Da fiel Friaut, einer der ersten Garde-Anführer; von allen Seiten ertönte das Geschrei, sich zu ergeben. „Die Garde ergiebt sich nicht, sie stirbt!" rief der hochherzige Cambronne, der mit Napoleon auf der Insel Elba gewesen war, und sank schwer verwundet nieder. Auch von der andern Seite fiel mancher tapfere Mann; aber die Schlacht war nun auf diesem Flecke entschieden. Unaufhaltsam stürzten die Ueberbleibsel der Garde und der übrigen Angriffshaufen wieder die Höhen hinunter.

Noch ging der Rückzug des Feindes in einiger Ordnung, so lange das Dorf Planchenoit von ihm behauptet wurde; es stritten dort einige Haufen der jungen Garde. Aber es sollte an diesem Abende noch Alles zusammenbrechen. Die Preußen ließen in ihren heftigen Stürmen nicht nach, und endlich schlugen ein paar Landwehr-Regimenter die Garden aus dem wichtigen Dorfe; von da an wurde aus dem Rückzuge eine Flucht, die bald Alles wilder und immer wilder mit sich fortriß. „Rette sich, wer kann!" so erscholl es von allen Seiten. Es war kein Befehl mehr, sondern ein Jeder folgte seinem Triebe des Lebens, und die ersten Befehlshaber, die sonst nur mit fürstlichem Glanze umgeben sich zeigten, und die selbst bei der schrecklichen Flucht über die Berezina noch ihr Ansehen behauptet hatten, wurden jetzt, den gemeinen Kriegern gleich, mit dem Strome fortgerissen, und Hoch und Niedrig hatte keine Bedeutung mehr. Solche Bestürzung und gänzliche Auflösung war noch nie in dem französischen Heere erhört worden.

In diesem Augenblicke trafen der Feldmarschall Blücher und der Lord Wellington an eben dem Orte zusammen, wo Napoleon sich während der Schlacht befunden, von wo aus er seine Befehle ge-

geben hatte, von wo er den Sieg erringen wollte. Es war die Meierei La Belle Alliance (der schöne Bund) genannt, auf einer Anhöhe im Mittelpunkt der französischen Stellung. Freudig begrüßten sich die Feldherren; der Feldmarschall aber befahl nachher, zum Andenken des schönen Bündnisses der Völker, die hier ohne Eifersucht zusammen gestritten, und der wechselseitigen Zutraulichkeit der beiden Feldherren, daß diese Schlacht die Schlacht bei Belle Alliance genannt werden sollte. Wegen der Verfolgung des Feindes machten die Heerführer aus, daß dieselbe der Preußen Arbeit sein solle, welche noch die Frischeren an Kräften waren. Da versammelte der Feldmarschall seine Anführer, und wohl wissend, daß, wer Großes ernten will, nicht halbe Arbeit verrichten muß, befahl er, daß der letzte Hauch von Mensch und Pferd zur Verfolgung aufgeboten werde. In des unermüdlichen, ritterlichen Gneisenau's Hände, der in diesen Tagen sich überall so sehr in die Gefahr gestürzt hatte, daß zwei Pferde unter ihm getödtet und der Griff seines Degens von einer Kugel zerschmettert war, gab er den fliehenden Feind. Und rasch setzte sich Gneisenau an die Spitze der ersten Reiter- und Schützenhaufen, die er fand, ein paar Stücke leichtes Geschütz dienten, die Feinde aus allen Lagerplätzen aufzuschrecken, wo sie sich endlich, nach so harter Tagesarbeit, auszuruhen gedachten. Denn kaum hörten sie das Wirbeln der Trommeln und den Klang der Flügelhörner, so erhob sich die wilde Flucht von Neuem, und wohl von zehn Lagerplätzen nach einander wurden sie vertrieben, daß ihnen Kraft und Athem vergingen. Der Mond erhellte mit seinem klaren Lichte die weite Gegend und leuchtete den Verfolgern. Die Heerstraße sah wie ein großer Schiffbruch aus. Sie war mit unzähligen Geschützen, Pulverkarren, Wagen, Gewehren und Trümmern aller Art übersäet.

Die Preußen langten vor dem Städtchen Genappe an. Hier hatten sich die Franzosen mit umgeworfenen Wagen und Geschützen verrammelt und schienen Widerstand leisten zu wollen. Ihr Kaiser war darin und wollte in seinem Wagen eine Stunde Ruhe genießen. Doch einige Kanonenschüsse, ein Hurrah, und die Stadt war genommen. Dies war eine schreckliche Verwirrung. Die Wagen Napoleons und seiner Minister und Heerführer hatten sich in wilder Hast zusammengefahren, die Preußen drangen mitten in das Getümmel hinein, hieben die Kutscher herunter, waren hart an Napoleons Wagen, und der große, gewaltige Mann, vor dessen Wort noch vor wenigen Stunden Tausende zitterten, mußte so eilig aus seinem Wagen springen, daß er seinen Degen zurückließ und seinen Hut vom Kopfe verlor. Im Getümmel und unter dem Schutze der Nacht entkam er aus dem Orte. In diesem Augenblicke geschah seine wahre Absetzung und die Vernichtung seiner Herrschaft. Seine Abdankung vor einem Jahre, auf dem Papiere, war nur ein halbes Werk gewesen, mit dem Worte erhandelt und leicht durch's Schwert wieder gebrochen. Das Schwert, wie es ihn groß gemacht, mußte ihm auch seine Krone vom Haupte schlagen, und sein eigenes Schwert mußte aus seiner Hand gewunden werden. Das war in dieser Nacht vollbracht und die Welt war fortan von ihm erlöst. — Auch den schwarzen preußischen Adlerorden, den er einst, als er in der Reihe der Fürsten Europa's dastand, getragen hatte, eroberten die Preußen, unter vielen anderen Kostbarkeiten, in diesem Wagen, und schickten das mit Ehren erstrittene Unterpfand ihrem Könige zurück; der König schenkte es seinem General Gneisenau, als ein Ehrendenkmal dieser ruhmvollen Nacht.

Es war ein Sieg, wie die Geschichte kaum einen ähnlichen aufzuweisen hat. Nur Trümmer des fran-

zösischen Heeres waren entflohen, 300 Stücke Geschütz und 500 Pulverwagen waren erbeutet, und der Weg in Frankreich stand den Siegern ohne ein Hinderniß offen. So große Erfolge waren über aller menschlichen Erwartung und Berechnung; sie waren ein Geschenk höheren Beistandes und dadurch erworben, daß nicht die Begierde, der Eigennutz und die kalte Klugheit den Streit ausgefochten hatten, sondern die Begeisterung des Gemüthes in Hohen und Niederen. Darum war es auch kein Kampf der überfeinen Kriegskunst gewesen, welche die Einzelnen zu willenlosen Werkzeugen ihrer Berechnungen macht; kein künstlicher Streit aus der Ferne, mit Listen und Umgehungen; kein freiwilliger Rückzug zu rechter Zeit, um am günstigern Orte das Blutvergießen zu erneuern, sondern eine Schlacht in der Nähe, und eine ungeheure Anstrengung aller Kräfte, Mann gegen Mann, wie die Schlachten des Alterthums, wenn Völker gegen einander standen und ein jeder Einzelne das Kriegsfeuer in seinen Adern fühlte. Selbst die Feldherren befanden sich oft mitten im Schlachtgewühle, so daß um sie die Freunde sanken und nur eine höhere Hand sie selbst rettete. Und sie erkannten es, daß nicht sowohl ihr Verstand, als der treibende Geist in ihren Heeren den Sieg gewonnen habe. Der Lord Wellington schreibt in einem Briefe: „Nicht ihm komme die Ehre des Sieges zu, sondern der körperlichen Kraft und dem standhaften Muthe seiner Krieger." Und der Feldmarschall Blücher, der immer die Volkskraft in ihrer ganzen Bedeutung erkannt hat, rief seinem Heere nach dem wichtigen Tage zu: „Ihr habt große Dinge gethan, Ihr, meine braven und hochgeachteten Waffengefährten! Zwei Schlachten habt Ihr in drei Tagen geliefert. Die eine war unglücklich, und dennoch war Euer Muth nicht gebeugt. Alle große Feldherren haben von jeher gemeint, man könne

mit einem geschlagenen Heere nicht sogleich eine neue Schlacht wagen. Ihr habt den Ungrund dieser Meinung dargethan und gezeigt, daß tapfere Krieger wohl können überwunden, aber ihr Muth nicht kann gebrochen werden!"

Der Zug der beiden Heere gegen Paris war von nun an ein unaufhaltsamer Siegesgang, rechts das englische und links das preußische Heer. Zwar kamen ihnen Boten entgegen, die sie bereden wollten, inne zu halten, oder auch umzukehren, denn alle Ursache des Krieges sei nun plötzlich verschwunden, Napoleon habe vier Tage nach der Schlacht seine Krone zum zweiten Male niedergelegt. Aber die Feldherren achteten solcher Kunstgriffe nicht, mit raschen Schritten zogen sie der Hauptstadt zu, und standen schon am elften Tage nach der Schlacht vor ihren Thoren. Davoust, Grouchy, Vandamme und andere Anführer hatten wieder an 60,000 Mann gesammelt und den Montmartre gegen die Heranziehenden stark besetzt. In der Stadt war ein großer Lärmen. Die Einen wollten sich ergeben, die Anderen auf Tod und Leben sich vertheidigen; Einige wollten Ludwig den Achtzehnten zurückholen, Andere riefen den unmündigen Napoleon den Zweiten, der in Wien war, zum neuen Kaiser aus. — Indeß hatten die beiden Heerführer ruhig ihre Anstalten getroffen; die Engländer nahmen ihren Platz dem Montmartre gegenüber; die Preußen gewannen durch schnelle Wendung den Uebergang über die Seine, kamen dadurch an die unbewahrte Abendseite der Stadt, schlugen den Vandamme, der bei Issy hervorbrechen wollte, am 2. Juli zurück und bereiteten sich zum Sturme. Da entsank Denen darinnen der Muth, und sie übergaben am 7. Juli die Stadt, nachdem Davoust mit den übrigen Soldaten nach der Loire abgezogen war.

In ernsterer und strengerer Weise, als bei dem er-

sten Dortsein, wurde die entartete Hauptstadt behandelt; sie mußte auch den Schatz ihrer zusammengebrachten Kunstwerke herausgeben, der ihr einmal großmüthig geschenkt war. Und als nun auch die anderen Kriegsheere Oesterreichs, Deutschlands und Rußlands von Süden und Osten herangekommen waren, da war ganz Frankreich der fremden Gäste voll, die nun nicht so schnell das Land verließen.

Sein wiedergekehrter Kriegsmann aber, der ihm dieses Alles angerichtet, wollte, als sein Wagestück gänzlich mißlungen war, wenigstens sein Leben unverletzt davon bringen. Als es ihm nicht gelang, unerkannt auf einem Schiffe nach Amerika zu entkommen, gab er sich zu Rochefort den 10. Juli den Engländern, die vor dem Hafen Wache hielten, gefangen. Darauf wurde er, um ihn für Europa unschädlich zu machen, weit hinaus in das große Weltmeer, wohl 800 Meilen von Europa, auf eine einsame, unwirthbare Insel, St. Helena, in strengen Verwahr gebracht.

Unterdessen — erzählt Böttiger — waren am 8. Juni 1815 Deutschlands Angelegenheiten durch die deutsche Bundesacte, und am 9. Juni die allgemeinen europäischen Verhältnisse durch die Wiener Congreßacte — auf den Grundsatz der Legitimität und des allgemeinen Gleichgewichts — festgestellt worden. Nach letzterer Acte erhielt Oesterreich die italienischen Länder unter dem Namen eines lombardisch-venetianischen Königreiches wieder. Toscana, Modena und Parma mit Piacenza bekamen österreichische Fürsten zurück. Die illyrischen Provinzen kamen gleichfalls (als Königreich) an Oesterreich wieder, vermehrt durch das venetianische Dalmatien und Ragusa. Desgleichen Tyrol, Vorarlberg, Salzburg, das baierische Inn- und Hausruckviertel und ein Stück von Ost-Galizien, so daß es jetzt, nach Hassel,

12,104 Q.=M. mit 35,804,000 Seelen besitzt. Preußen kam wieder auf die Größe vor dem Kriege von 1806, nur daß es nicht alle alten Provinzen, wie Ansbach, Baireuth, Süd- und Nordost-Preußen rc., wieder erhielt, wohl aber dagegen die Herzogthümer Posen, Sachsen (die Hälfte des Königsreichs), schwedisch Pommern, Cleve, Berg und den größten Theil des linken Rheinufers bis an die Saar, zusammen 5,080 Q.=M. mit (1848) 16,113,000 Menschen.

Rußland erwarb den größten Theil des Herzogthums Warschau als Königreich Polen, und begreift damit in und außer Europa 367,494 Q.=M. mit 62,500,000 Seelen. Der Kaiser Alexander der Erste starb am 1. December 1825 zu Taganrog, und am 24. bestieg sein jüngerer Bruder Nicolaus der Erste den Thron, auf welchen der ältere, der Zaarewitsch Constantin, schon früher verzichtet hatte. Doch wurde der letztere Name zu einer blutigen, selbst bis Polen verzweigten Revolution (26. December) benutzt, die nur des neuen Kaisers unerschrockene Festigkeit vereitelte. Den mit Persien geführten Krieg endigte am 22. Februar 1828 der ehrenvolle und Rußland mit Armenien vergrößernde Friede von Turkmantschai, welchem bald darauf (14. April) die russische Kriegserklärung gegen die Pforte folgte.

Großbritannien (seinen geretteten Welthandel abgerechnet) behielt viele der ihm am vortheilhaftesten gelegenen französisch-niederländischen und spanischen Colonien, zum Beispiel das Cap, Isle de France rc., erhielt Malta und Helgoland, behielt Gibraltar und das Protectorat der sieben jonischen Inseln. In Europa 5,243 Q.=M. mit 26,296,000 Seelen, mit seinen Besitzungen in den vier übrigen Welttheilen 182,525 Q.=M. mit 136,540,000 Menschen.

Frankreich, noch immer einer der fünf europäischen Hauptstaaten, bekam Senegal und Gorea in Afrika,

Martinique, Guadeloupe, Cayenne und andere in Amerika, in Ostindien Pondichery, Mahee und Chandernagor, Isle Bourbon, wieder, so daß es jetzt 9773 Q.=Meilen mit 35,500,000 Seelen zählt. — Die Schweiz erhielt eine neue Bundesacte und 22 Cantons (718 Q.=M., 2,373,000 Einwohner). — Sardinien erhielt Savoyen, Nizza und Piemont wieder, und Genua, nebst einigen Stücken von Mailand, z. B. Alexandria, dazu (1372 Q.=M., 4,650,000 Seelen). — Der Kirchenstaat blieb wie vor der Revolution, nur mit Verlust von Avignon (811 Q.=M., 2,899,000 Menschen). — Das Königreich beider Sicilien verlor Elba und den Stato degli presidi, und umfaßt 2033 Q.=M. mit 8,023,300 Seelen.

Den Staat der Niederlande bekam das Haus Oranien als Königreich, gebildet durch die sämmtlichen belgischen und batavischen Provinzen, Lüttich und Luxemburg. Von Colonien bekam es wieder Surinam, Curaçao, St. Eustache, Batavia, Malacca und die Molucken (5475 Q.=M., 12,219,000 Menschen). — Dänemark verzichtete im Kieler Frieden, 14. Januar 1814, auf Norwegen und erhielt endlich bloß Lauenburg dafür (2869 Q.=M. mit Island und 2,304,500 Menschen). — Schweden erhielt schon im genannten Frieden Norwegen für das verlorene Finnland (13,736 Q.=M., 3,610,000 Menschen). — Dies sind die wichtigeren Territorialbestimmungen der europäischen Mächte, in und bald nach dem Wiener Congreß.

Deutschland, das Land voll Länder, der Centralstaat Europa's, an dessen Schicksal auch Europa's Schicksal hängt, erhielt seine Bestimmung durch die deutsche Bundesacte (8. Juni 1815). Es zu Einem, kräftigen Gesammtreiche umzuformen, schien damals bei der Eifersucht Europa's weder räthlich noch möglich. Vielmehr bildet es in seinen 38 Staaten einen

lockern Staatenbund, dessen dirigirenden und berathenden Mittelpunkt die (5. November 1816 eröffnete) Bundesversammlung zu Frankfurt ausmacht. Die zum deutschen Bund vereinigten Staaten bildeten 11,735 Q.-M. und 30,086,400 (jetzt 36 bis 37 Millionen) Menschen. Viele Punkte der mißlichen Bundesacte wurden durch einen Minister-Congreß zu Wien im November 1819 und dessen Schluß-Acte vom 15. Mai 1820 etwas verbessert und befestigt. Nach den völkerrechtlichen, rein föderativen Grundsätzen des Bundes sollte, die Mehrzahl der Stimmen abgerechnet, keiner der größern Bundesstaaten vor den kleinern Rechte und Freiheiten voraushaben. Daher auch 1817 die Anordnung einer Austrägalinstanz, 3. August 1820 der Executionsordnung, der Militairmacht 1821—22 und des Bundesschiedsgerichts 30. October 1834. Ein etwas lebendigeres Leben begann aber erst, seit die meisten Fürsten ihren Unterthanen zeitgemäße Verfassungen zu geben anfingen.

Zu diesen Verhandlungen des großen Congresses kam bald noch eine höherer Art; indem man für das Bestehen der neuen Ordnung und Eintracht auch die christliche Religion zur Hülfe rief. Von Rußlands Kaiser ging der heilige Bund (26. September 1815) aus, den man am richtigsten vielleicht versteht, wenn man ihn ganz einfach erklärt Das große Triennium von 1812—15 hatte zu sichtbar das ewige Walten der Vorsehung verkündet, als daß nicht Aller, besonders der Fürsten Gemüther hätten tief ergriffen, und zum engsten Aneinanderschließen unter der Aegide der Religion gestimmt werden sollen.

Die Urkunde des heiligen Bundes, die vorerst Alexander, Franz der Erste und Friedrich Wilhelm der Dritte persönlich, ohne Mitwirkung der Minister, vollzogen, und welcher, bis auf den Papst, alle christ-

liche Mächte Europa's beitraten, besagte als Hauptgrundsatz: „gemäß den Worten der heiligen Schrift, die allen Menschen befiehlt, sich als Brüder zu lieben, durch die Bande der wahren und unauflöslichen Bruderliebe verbunden zu bleiben, sich als Landsleute zu betrachten, sich stets Beistand und Hülfe zu leisten, ihre Unterthanen als Familienväter zu beherrschen, die Religion, den Frieden und die Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten. Sie erklären sich nur für Glieder einer und derselben christlichen Nation, von der Vorsehung beauftragt, die Zweige einer Familie zu regieren." Wäre es möglich, daß dieser Bund zu einer diplomatischen Idylle jemals herbsänke, so wäre er doch ein Zeugniß, daß seine Stifter wenigstens eines menschlich großen Gefühles mächtig waren. Freilich ist er zunächst mehr wie eine große Verbindung der Legitimität gegen alles Revolutionaire erschienen, als daß er Dinge, die mit dem christlichen Gefühle nicht zu vereinigen, wie die Existenz der Seeräuberstaaten, Sklaverei, Leibeigenschaft, selbst der Lotterien und Spielbanken, der mercantilen oder politischen Schranken zwischen einzelnen Staaten, völlig beseitigt hätte!" —

Dem Kriege Napoleons gegen Alexander gingen vielfache Unterhandlungen voran; wir theilen hier die zwei wichtigsten diplomatischen Noten mit, deren erstere vom Herzog von Bassano, französischem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, an den Grafen Romanzow, Reichskanzler von Rußland, unter dem Datum Paris, den 25. April 1812, gerichtet ist. Sie lautet:

„Herr Graf. Se. Majestät der Kaiser von Rußland hatten in Tilsit anerkannt, daß das gegenwärtige Menschengeschlecht dem Glücke nicht eher zurückgegeben sein würde, bis alle Nationen, der Fülle ihrer Rechte genießend, sich in voller Freiheit ihrem Kunstfleiß überlassen könnten; bis die Unabhängigkeit ihrer

Flagge unverletzt bliebe. Se. Majestät hatten anerkannt, daß diese Unabhängigkeit der Flagge für jede derselben ein Recht, und ein wechselseitiges Recht der einen gegen die anderen sei; daß sie nicht weniger für die Unverletzbarkeit ihrer Flaggen, als für die Unverletzbarkeit ihres Territoriums solidarisch haften; daß, wenn eine Macht, ohne aufzuhören, neutral zu sein, durch eine kriegführende Macht das Eigenthum einer andern nicht auf ihrem Territorium wegnehmen lassen kann, sie ebenfalls aufhöre, neutral zu sein, wenn sie unter ihrer Flagge durch eine kriegführende Macht das Eigenthum wegnehmen lasse, welches eine andere Macht dieser Flagge anvertraute; daß dem zufolge alle Mächte das Recht haben, zu verlangen, daß die Nationen, die für neutral gelten wollen, ihrer Flagge eben diejenige Achtung verschaffen, die sie ihrem Territorium verschaffen; daß, so lange England, auf sein Kriegssystem beharrend, die Unabhängigkeit keiner Flagge zur See anerkennt, keine Macht, welche Seeküsten besitzt, in Hinsicht auf England neutral sein könne.

Mit jenem Scharfsinn, mit jener Erhabenheit von Gesinnungen, die ihn unterscheiden, begriff der Kaiser Alexander ebenfalls, daß es für die Continental-Staaten kein Glück geben könne, bis dieselben wieder durch den Seefrieden in ihre Rechte eingesetzt wären. Dieses große Interesse des Seefriedens war im Tractat von Tilsit überwiegend; alles Uebrige war nur eine unmittelbare Folge desselben.

Der Kaiser Alerander bot der englischen Regierung seine Vermittelung an, und machte sich anheischig, „wenn diese Regierung zur Abschließung des Friedens ihre Zustimmung versage, und sich weigere, den Grundsatz anzuerkennen, daß die Flaggen aller Mächte einer gleichen und vollkommenen Unabhängigkeit auf dem Meere genießen, — mit Frankreich gemeinschaftliche Sache zu machen, und in Verbindung mit Frankreich

die drei Höfe von Kopenhagen, Stockholm und Lissabon aufzurufen, den Engländern ihre Häfen zu verschließen und England den Krieg zu erklären; er machte sich anheischig, bei den Mächten mit Nachdruck darauf zu bestehen, daß sie eben diese Grundsätze annähmen."

Der Kaiser Napoleon nahm die Vermittelung Rußlands an; allein England beantwortete sie bloß durch eine Verletzuug des Völkerrechts, die bisher in der Geschichte ohne Beispiel gewesen war. Es griff in vollem Frieden, ohne vorläufige Kriegserklärung, Dänemark an, überrumpelte die Hauptstadt, verbrannte die Zeughäuser, bemächtigte sich der Flotte, die sicher und unbewaffnet in den Häfen lag. Rußland, in Gemäßheit der Stipulationen und der Grundsätze des Tractats von Tilsit, erklärte England den Krieg, „proclamirte auf's Neue die Grundsätze der bewaffneten Neutralität und machte sich anheischig, nie von diesem System abzugehen." Jetzt legte das brittische Cabinet die Maske ab, und proclamirte im Monat November 1807 die Kabinetsordre, zufolge welcher England einen Zoll von 4 bis 500 Millionen (Franken) vom Continent erhob, und alle Flaggen den Tarifs und den Dispositionen seiner Gesetzgebung unterwarf. Also, auf einer Seite, stellte sich England auf den Kriegsfuß gegen ganz Europa; auf der andern setzte es sich in den Stand, diesen Krieg auf ewige Zeiten fortzusetzen, indem es seine Finanzen auf den Tribut gründete, den es allen Völkern abforderte.

Schon im Jahre 1806, und während Frankreich sich mit Preußen und Rußland im Kriege befand, hatte England eine Blokade proclamirt, welche alle Küsten eines Reichs mit Interdict belegte. Als Se. Maj. nach Berlin gekommen waren, beantworteten Sie diese ungeheure Forderung mit der Blokade-Erklärung der brittischen Inseln. Allein um die Cabinets-Ordres des Jahres 1807 unschädlich zu machen, bedurfte es

kräftigerer Maßregeln, und Se. Maj. erklärten durch Ihr Decret von Mailand, vom 17. December 1807, alle Flaggen für entnationalisirt, die ihre Neutralität dadurch verletzen lassen würden, daß sie sich jenen Cabinets-Ordres unterwürfen.

Der Angriff auf Kopenhagen war plötzlich und öffentlich gewesen. In Spanien bereitete England heimliche, mit langem Vorbedacht und in der Finsterniß ausgesponnene Angriffe.

Da England über die Festigkeit Carls IV. nicht siegen konnte, bildete es eine Parthei gegen diesen Fürsten, welcher das Interesse seines Reichs den Planen Englands nicht aufopfern wollte. Es bediente sich des Namens des Prinzen von Asturien, und im Namen des Sohnes wurde der Vater vom Throne gestoßen; die Feinde Frankreichs und die Anhänger Englands bemächtigten sich der Gewalt.

Se. Maj. der Kaiser, vom Könige Carl IV. eingeladen, ließ Truppen in Spanien einrücken, und der Krieg brach auf der Halbinsel aus.

Durch eine Stipulation des Tilsiter Tractats sollte Rußland die Wallachei und Moldau räumen. Diese Räumung wurde von einer Zeit zur andern aufgeschoben. Neue Revolutionen, in Constantinopel ausgebrochen, hatten mehr als einmal im Serail Blut fließen lassen.

So war kaum ein Jahr nach dem Frieden von Tilsit abgelaufen, und schon hatten die Angelegenheiten von Kopenhagen, von Spanien, von Konstantinopel und die Cabinets-Ordres von England im Jahre 1807 Europa in eine so unerwartete Lage versetzt, daß die beiden Souverains es für zweckmäßig erachteten, zusammen zu treffen und sich zu verständigen. Die Zusammenkunft in Erfurt fand statt.

Willenseinig und desselben Geistes als in Tilsit, trafen sie eine Uebereinkunft in Allem, was so große

Veränderungen in den Weltbegebenheiten von ihnen verlangten. Der Kaiser willigte in die Räumung Preußens ein, willigte zugleich darin ein, daß Rußland die Moldau und Wallachei nicht räumte, sondern beide Provinzen mit seinen Staaten vereinigte.

Beide Souveraine, von demselben Wunsche beseelt, den Seefrieden wieder herzustellen, und damals, wie zu Tilsit, fest entschlossen, die Grundsätze, um derentwillen sie sich verbunden hatten, zu verfechten, beschlossen gemeinschaftlich einen feierlichen Versuch bei England zu machen. Sie kamen damals, Herr Graf, nach Paris, um die Folgen dieses Versuchs zu beobachten. Sie wechselten mehrere Noten mit der britischon Regierung. Aber das Londoner Cabinet, welches voraussah, daß ein neuer Krieg auf dem Continent ausbrechen würde, wies alle Unterhandlungeu von der Hand.

Schweden hatte es abgeschlagen, England seine Häfen zu verschließen. Rußland, in Gemäßheit der Stipulationen des Tilsiter Friedens, hatte Schweden den Krieg erklärt Die Folge dieses Krieges war für Schweden der Verlust von Finnland, welches Rußland mit seinen Staaten vereinigte. Zu gleicher Zeit bemächtigten sich die russischen Armeen der festen Plätze an der Donau, und führten mit der Türkei den Krieg zu ihrem Vortheil.

Inzwischen, Herr Graf, triumphirte Englands System. Die Cabinets-Ordres ließen unermeßliche Resultate erwarten; der Zoll, der die Mittel an die Hand gab, den Krieg, den es proclamirt hatte, in die Ewigkeit hinauszuspielen, wurde zur See gehoben. Holland und die Hansestädte setzten ihre Verbindnngen mit England fort. Ihre Connivenz machte die heilsamen Folgen der Decrete von Berlin und Mailand, wodurch einzig die Cabinets-Ordres siegreich angegriffen werden konnten, zu Schanden. Die Ausfüh-

rung dieser Decrete erforderte die tägliche Einwirkung einer festen, wachsamen Verwaltung, die unter keinem feindlichen Einflusse stände; Holland und die Hansestädte mußten mit Frankreich vereinigt werden.

Während aber die theuersten Gesinnungen, in dem Herzen Sr. Maj., dem Interesse seiner Völker und des Continents zurückstanden, trugen sich große Veränderungen zu. Rußland ging von den Grundsätzen ab, die es zu Tilsit angenommen und in seiner Kriegserklärung gegen England proclamirt hatte, gemeinschaftliche Sache mit Frankreich zu machen, worauf allein die Decrete von Berlin und Mailand beruhten. Diesen Decreten wurde durch die Ukase ausgewichen, welche allen englischen Schiffen den Eingang in die Häfen gestattete, es mochte mit englischen Fabrik- und Colonialwaaren beladen sein, wenn es nur eine fremde Flagge zum Schein führte. Dieser unerwartete Streich vernichtete den Tilsiter Tractat und jene Grundverhandlungen, welche dem Kampfe der beiden größten Reiche der Welt ein Ende gemacht, und Europa die große Wohlthat des Seefriedens verheißen hatten. Von diesem Augenblick an sah man nahe Zerrüttungen und blutige Kriege voraus.

Rußlands Betragen seit dieser Epoche neigte sich beständig zu jenen traurigen Resultaten hin. Die Vereinigung des von allen Seiten mit den neuerdings Französisch gewordenen Besitzungen umgebenen Herzogthums Oldenburg war eine nothwendige Folge der Vereinigung der Hansestädte mit Frankreich. Eine Schadloshaltung wurde angeboten. Die Sache war leicht abgethan, sobald man beiderseitige Verhältnisse in Uebereinkunft brachte. Allein Ihr Kabinet machte eine Staatsangelegenheit darans, und man sah zum ersten Male eine Protestation eines Alliirten gegen einen Alliirten erscheinen. Die Aufnahme der englischen Schiffe in russische Häfen und die Disposition

der Ukase von 1810 hatten zu erkennen gegeben, daß die Tractate nicht mehr beständen; die Protestation bewies, daß nicht allein die Bande, welche beide Reiche vereinigt hatten, zerrissen wären, sondern daß Rußland geradezu Frankreich den Fehdehandschuh in einer Angelegenheit zuwerfe, die ihm fremd war, und nicht anders ausgeglichen werden konnte, als durch das von Sr. Maj. vorgeschlagene Mittel. Man konnte es sich nicht verbergen: die Ablehnung des Vorschlags verrieth den bereits gefaßten Entschluß eines Bruchs. Rußland traf schon alle Vorkehrungen dazu. In dem Augenblick, wo es der Türkei hätte Friedensbedingungen vorschreiben können, rief es plötzlich 5 Divisionen von der moldauischen Armee zurück, und im Monat Februar 1811 erfuhr man in Paris, daß die Armee des Herzogthums Warschau genöthigt worden sei, sich über die Weichsel zurückzuziehen, um sich in den Stand zu setzen, von der Conföderation Hülfe zu erhalten, so zahlreich und drohend waren schon die sich auf der russischen Grenze zusammenziehenden streitbaren Kräfte der Russen geworden.

Als Rußland sich zu Maßregeln entschlossen hatte, die dem Interesse des activen Krieges, den es zu führen hatte, entgegen waren, als es seinen Kriegsrüstungen eine Ausdehnung gegeben hatte, die schwer auf seine Finanzen drückte, und in der Lage, worin sich alle Continentalmächte befanden, ohne allen Gegenstand war, waren alle französischen Truppen diesseits des Rheins, ausgenommen ein Corps von 40,000 Mann, welches sich in und um Hamburg befand, in der Absicht, die Küsten zu decken und die neuverkörperten Länder im Ruhestand zu erhalten. Die in Preußen reservirten Festungen waren bloß von verbündeten Truppen besetzt. In Danzig lag eine Garnison von 4000 Mann; die Truppen des Herzogthums

Warschau standen auf dem Friedensfuße; ein Theil derselben war in Spanien.

Rußlands Zurüstungen waren folglich ohne Gegenstand, es hätte denn die Hoffnung gehabt, Frankreich durch eine große Entwickelung von Streitkräften zu imponiren, und es, um die Reclamationen von Oldenburg zu beendigen, zur Aufopferung des Herzogthums Warschau zu bewegen. Vielleicht auch, da es sich nicht verbergen konnte, den Tractat von Tilsit verletzt zu haben, nahm Rußland seine Zuflucht zur kriegerischen Stellung, weil es Verletzungen zu rechtfertigen suchen wollte, die nicht zu rechtfertigen waren. Dessenungeachtet blieben Se. Maj. der Kaiser ruhig und unbeweglich. Sie bestanden auf den Weg einer freundschaftlichen Entscheidung; Sie glaubten, es sei immer Zeit genug, die Waffen zu ergreifen; Sie verlangten, daß der Fürst Kurakin mit Vollmachten versehen und eine Unterhandlung eröffnet würde, worin sich Irrungen vergleichen und beendigen ließen, die nicht von der Art wären, Blutvergießen nothwendig zu machen.

Diese Irrungen ließen sich auf vier Punkte zurückbringen: 1) Die Existenz des Herzogthums Warschau, welche eine Bedingung des Tilsiter Friedens gewesen war, und welche schon am Ende des Jahres 1809 Rußland Veranlassung gab, ein Mißtrauen zu äußern, auf welches Se. Maj. mit einer Nachgiebigkeit antworteten, die so weit getrieben wurde, als es die gebieterische Freundschaft wünschen und es die Ehre erlauben durfte. — 2) Die Vereinigung des Herzogthums Oldenburg, die der Krieg mit England nothwendig gemacht hatte, und die dem Geiste des Tilsiter Friedens angemessen war. — 3) Die Gesetzgebung, betreffend den Handel mit englischen Waaren und entnationalisirten Fahrzeugen, die nach dem Geiste und dem Buchstaben des Tilsiter Tractats bestimmt

werden sollte. — 4) Endlich, die Dispositionen der Ukase vom December 1810, welche, alle Handels-delsverbindungen zwischen Frankreich und Rußland aufhebend und den Scheinflaggen mit englischem Eigenthum die Häfen öffnend, dem Buchstaben des Tractats von Tilsit entgegen waren.

Diese vier Punkte sollten der Gegenstand der Negociation sein. Was den ersten, das Herzogthum Warschau, betraf, so traten Se. Maj. sehr gern einem Vertrage bei, zufolge dessen Se. Maj. sich anheischig machten, kein Unternehmen zu begünstigen, welches geradezu oder auf Umwegen die Wiederherstellung von Polen zur Absicht hätte. — Was Oldenburg betraf, so nahmen Se. Maj. die Dazwischenkunft Rußlands an, welches gleichwohl kein Recht habe, sich in eine Sache zu mischen, die einen Fürsten vom Rheinbunde anginge, und bewilligten diesem Fürsten eine Schadloshaltung. — Was den Handel mit englischen Waaren und entnationalisirten Fahrzeugen betrifft, so wünschten Se. Maj., sich darüber zu vergleichen, wie die Bedürfnisse Rußlands mit den Grundsätzen des Continentalsystems und dem Geiste des Tilsiter Tractats zu vereinbaren wären. — Endlich, was die Ukase betrifft, so wollten Se. Maj. einen Handelstractat schließen, welcher zugleich das durch den Friedenstractat von Tilsit garantirte Interesse Frankreichs mit dem Interesse Rußlands vereinige.

Der Kaiser schmeichelte sich, daß Dispositionen, welche durch eine so offenbar zum Vergleich sich hinneigende Stimmung eingegeben waren, endlich ein Arrangement hervorbringen würden. Es war gleichwohl unmöglich, Rußland zu Ertheilung der Vollmachten zu einer Unterhandlung zu bewegen. Es beantwortete alle neue Vorschläge durch neue Rüstungen, und man mußte sich endlich für überzeugt halten, es versage jede Erklärung, weil es Vorschläge zu ma-

chen habe, die es nicht deutlich aussprechen dürfe, und die nicht eingeräumt werden könnten, weil es nicht Stipulationen zwischen dem Herzogthum Warschau und Sachsen seien, die Rußland in Hinsicht auf die Ruhe seiner dortigen Provinzen beunruhigen könnten, sondern weil es das Herzogthum selbst sei, was Rußland sich einverleiben wollte; weil es nicht seinen, sondern Englands Handel begünstigen wolle, um England vor dem drohenden Sturze zu retten; weil es nicht für den Herzog von Oldenburg die Vereinigung verlange, sondern dieses nur als einen Anlaß zum Streite mit Frankreich im Rückhalt behalte, sobald es den günstigen Zeitpunkt dazu ersehen würde.

Jetzt sah der Kaiser ein, er habe keinen Augenblick zu verlieren. Jetzt nahm auch Er seine Zuflucht zu den Waffen. Er setzte sich in den Stand, Heeren Heere entgegen zu stellen, um einen so oft bedrohten Staat zweiter Größe sicher zu stellen, der seine ganze Existenz auf den Schutz und die Treue Frankreichs baute.

Inzwischen ergriffen, Herr Graf, Se. Maj. noch jede Gelegenheit, seine Gesinnungen zu äußern. Der Kaiser erklärte öffentlich am 15. August v. J. die Nothwendigkeit, den gefährlichen Gang, den die Angelegenheiten nähmen, aufzuhalten, und den Wunsch, durch Arrangements zum Ziele zu gelangen, weswegen er fortdauernd auf eine Unterhandlung antrüge.

Am Ende des November glaubten Se. Maj. hoffen zu können, daß Ihr Cabinet, Herr Graf, diesen Wunsch theilen würde. Sie kündigten dem Botschafter Sr. Maj. an, daß Herr von Nesselrode bestimmt sei, sich mit Instructionen nach Paris zu begeben. Vier Monate waren verflossen, als Se. Maj. erfuhren, daß diese Sendung nicht stattfinden würde. Der Kaiser ließ sogleich den Grafen Czernitschew rufen und gab demselben für den Kaiser Alexander ein Schreiben mit,

das auf die Eröffnung neuer Unterhandlungen abzielte. Herr von Czernitschew kam den 10. März in Petersburg an, und dieses Schreiben ist bis auf den heutigen Tag unbeantwortet geblieben.

Wie kann man sich länger verbergen, daß Rußland jeder Annäherung ausweicht? Seit anderthalb Jahren hat es sich zur unwandelbaren Regel gemacht, so oft man ihm ein Arrangement vorschlägt, die Hand auf's Schwert zu legen.

Da Se. Maj. jeder Hoffnung, sich mit Rußland zu vergleichen, entsagen mußten, hielten Sie, bevor ein Kampf anhübe, der so viel Blut fließen lassen wird, es für Ihre Pflicht, sich an die englische Regierung zu wenden. Die Unbehaglichkeit, worin sich England befindet, die Unruhen, die es zerrütten, die Veränderungen, die sich in der Regierung zugetragen haben, entschieden Se. Maj. zu diesem Schritte; ein aufrichtiger Wunsch, Frieden zu schließen, hat den Schritt veranlaßt, den ich Ihnen mitzutheilen befehligt worden bin. Kein Agent ist nach London geschickt worden, keine andere Eröffnung hat zwischen beiden Regierungen stattgefunden. Das Schreiben, welches Ew Exc. hier abschriftlich finden werden, und welches ich dem Staatssecretär Sr. Königl. Großbritannischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten zugeschickt habe, ist in offener See dem Commandanten der Station vor Dover zugestellt worden.

Der Schritt, den ich hier bei Ihnen mache, Herr Graf, ist eine Folge der Disposition des Tractats von Tilsit, welchem nachzukommen es bis auf den letzten Augenblick der Wille Sr. Maj. ist. Sollten die Eröffnungen an England einigen Erfolg haben, so werde ich mich beeilen, es zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Se. Maj. der Kaiser Alexander werden Theil daran nehmen können, entweder zufolge des Tilsiter Trac-

tats, oder als Alliirter von England, wenn schon mit England Verbindungen eingegangen sind.

Es ist mir förmlich vorgeschrieben, Ew. Exc. beim Schlusse dieser Depesche den schon dem Herrn Obersten Czernitschew von Sr. Maj. geäußerten Wunsch auszudrücken, daß Unterhandlungen, die schon vor anderthalb Jahren von Sr. Majestät unaufhörlich verlangt worden sind, Ereignissen zuvorkommen mögen, über welche die Menschheit so tief zu seufzen haben würde.

Welches auch die Lage der Dinge zur Zeit sein mag, wo dieses Schreiben an Ew. Exc. gelangen wird, so soll doch der Friede noch von den Entschlüssen Ihres Cabinets abhängen."

Die Antwort des Grafen Romanzow war folgende und aus Wilna, dem damaligen Residenzorte des Kaisers Alexander, den 7. (14.) Mai abgefertigt:

„Der Herr Graf Narbonne hat mir die Depesche zugestellt, die Ew. Exc. ihm anvertraut haben. Ich habe keinen Augenblick Anstand genommen, sie Sr. Maj. dem Kaiser vorzulegen. Se. Maj., immer treu der Richtschnur, die Sie sich unwandelbar vorgezeichnet haben, immer beharrend bei dem reinen Vertheidigungssysteme, immer gemäßigter, je mehr die Entwickelung Ihrer Kräfte Sie in den Stand setzt, die Forderungen, die man gegen das Interesse Ihres Reichs und die Würde ihrer Krone machen könnte, zurückzutreiben, schränkt sich auf den Wunsch ein, mit welchem Ew. Exc. die interessante Mittheilung Ihres Hofes schließen. Es liegt Sr. Majestät am Herzen, beständig zu zeigen, wie gern Sie Alles vermeiden möchten, was in Ihre Verhältnisse mit Frankreich einen Anstrich von Bitterkeit und Feindschaft bringen könnte. Se. Maj. befehlen mir, die von Ew. Exc. angeführten Klagepunkte noch nicht zu widerlegen, und Aeußerungen, die mehrentheils auf verunstalteten Thatsa-

chen oder auf grundlosen Vermuthungen beruhen, noch nicht zu beleuchten. Die dem Fürsten Kurakin durch den Baron Serdobin zugeschickten Depeschen haben zum Theil alle Klagepunkte im Voraus beantwortet; sie haben das biedere Betragen, welches der Kaiser in allen seinen Verhältnissen mit Frankreich beobachtet hat, in sein wahres Licht gestellt; sie haben in Hinsicht auf unsere Rüstungen Erklärungen gegeben, die die Erwartungen des Kaisers Napoleon sogar zu übertreffen scheinen. Aller drohenden Demonstrationen seiner Heere ungeachtet, ist seit dem letzten Courier keine Veränderung bei uns vorgegangen. Nicht ein Mann ist in Preußen oder in's Herzogthum Warschau vorgedrungen. Von unserer Seite ist kein Schritt geschehen, der die Erhaltung des Friedens erschweren könnte. Im Gegentheil, die letzten Instructionen, die der Fürst Kurakin erhalten hat, setzen ihn vollkommen in den Stand, unsere Irrungen beizulegen und die Negociation anzuheben, die Ihr Hof gewünscht hat. Wir haben mit Vergnügen gehört, daß der Kaiser Napoleon unseren Vorschlägen Gehör gegeben. Die officielle Antwort, die von ihnen erfolgen wird und die uns der Fürst Kurakin ankündigt, wird die wichtige Frage über Krieg oder Frieden definitiv lösen. Die Mäßigung der Antwort, die ich die Ehre habe Ihnen zuzuschicken, ist Ew. Exc. die sicherste Bürgschaft, daß unsererseits nicht ermangelt werden wird, alle Nüancen zu ergreifen, die sich zum Frieden hinneigen könnten. Se. Maj. haben mit großem Vergnügen den Schritt gesehen, der bei der brittischen Regierung gemacht worden ist; Sie sind dem Kaiser Napoleon für die Mittheilung verbunden; Sie werden immer die Opfer zu schätzen wissen, die Ihr Souverain für die Gründung des allgemeinen Friedens bringen wird. In den Augen des Meinigen ist keines zu kostbar, um zu einem so schönen und großen Resultate zu führen."

Wir wissen, daß der Krieg dennoch ausbrach; — es war eine höhere Bestimmung, welche den großen Corsen seinem Untergange zu, nach Moskau, führte. Vor der Abreise des Kaisers Alexander aus Wilna erließ er folgenden kurzen Aufruf an die russische Armee:

„Soldaten! Eure Tapferkeit und Standhaftigkeit wurde mit einem Ruhme belohnt, der nie bei der Nachwelt erlöschen wird. Eure Namen und Thaten werden von Mund zu Mund von Euren Söhnen und deren Kindern und Kindeskindern bis zur spätesten Nachkommenschaft gehen. Gelobt sei der Allerhöchste! des Herrn Hand ist mit uns und wird uns nicht verlassen. Schon stehen keine Feinde mehr auf unserm Gebiete. Ueber Ihre Leichen und Gebeine kommt Ihr zu den Grenzen des Reichs. Ihr steht nun bereit, über dieselben zu gehen, nicht um Eroberer zu werden oder den Krieg in unserer Nachbaren Land zu spielen, sondern um einen gewünschten und dauerhaften Frieden zu erlangen. — Ihr seid Russen! Ihr seid Christen! Bei diesen Namen wird sich jeder erinnern, daß des Soldaten Pflicht ist, tapfer im Felde, mild auf Märschen und beim Aufenthalt in friedlichen Ländern zu sein. Ich drohe nicht mit Strafen; denn ich weiß, daß keiner von Euch sich deren schuldig machen wird. Sollte wider Vermuthen ein solcher gefunden werden, so verdient er nicht, Russe zu sein, und er soll aus Eurer Mitte ausgestoßen werden. Soldaten! Dies fordert und erwartet Eure rechtgläubige Religion, Euer Vaterland, Euer Czar."

Nachstehende merkwürdige Aktenstücke aus den Zeiten der Befreiungskriege verdienen, jedem deutschen und namentlich preußischen Patrioten immer wieder von Neuem vorgeführt zu werden, um jene große Zeit immer lebendiger in seiner Erinnerung zu erhalten:

1) Aufruf des Fürsten Kutusow Smolenski an die Deutschen, im Namen des Kaisers Alexander

von Rußland und des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen; Kalisch, den 13. (25.) März 1813.

„Indem Rußlands siegreiche Krieger, begleitet von denen Sr. Majestät des Königs von Preußen, Ihres Bundesgenossen, in Deutschland auftreten, kündigen Se. Majestät der Kaiser von Rußland und Se. Majestät der König von Preußen den Fürsten und Völkern Deutschlands die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit an. Sie kommen nur in der Absicht, ihnen diese entwandten, aber unveräußerlichen Stammgüter der Völker wieder erringen zu helfen, und der Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reichs mächtigen Schutz und dauernde Gewähr zu leisten. Nur dieser große, über jede Selbstsucht erhabene und deshalb Ihrer Majestäten allein würdige Zweck ist es, der das Vordringen ihrer Heere gebietet und leitet.

Diese, unter den Augen beider Monarchen, von ihrem Feldherrn geführten Heere vertrauen auf einen waltenden, gerechten Gott, und hoffen vollenden zu dürfen für die ganze Welt und unwiderruflich für Deutschland, was sie für sich selbst zur Abwendung des schmachvollsten Joches so rühmlich begonnen. Voll von dieser Begeisterung rücken sie heran. Ihre Loosung ist Ehre und Freiheit. Möge jeder Deutsche, der des Namens noch würdig sein will, rasch und kräftig sich anschließen; möge jeder, er sei Fürst, er sei Edler, oder stehe in den Reihen der Männer des Volks, den Befreiungs-Plänen Rußlands und Preußens beitreten, mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben.

Diese Gesinnungen, diesen Eifer glauben Ihre Majestäten, nach dem Geiste, welcher Rußlands Siege über die zurückwankende Weltherrschaft so deutlich bezeichnet, von jedem Deutschen mit Recht erwarten zu dürfen.

Und so fordern Sie denn treues Mitwirken, beson-

ders von jedem deutschen Fürsten, und wollen dabei gern voraussetzen, daß sich keiner finden werde unter ihnen, der, indem er der deutschen Sache abtrünnig sein und bleiben will, sich reif zeige der verdienten Vernichtung durch die Kraft der öffentlichen Meinung und durch die Macht gerechter Waffen.

Der Rheinbund, diese trügerische Fessel, mit welcher der Allentzweiende das erst zertrümmerte Deutschland, selbst mit Beseitigung des alten Namens, neu umschlang, kann, als Wirkung fremden Zwanges und als Werkzeug fremden Einflusses, länger nicht geduldet werden. Vielmehr glauben Ihre Majestäten einem längst gehegten, nur mühsam noch in beklommener Brust zurückgehaltenen, allgemeinen Volkswunsche zu begegnen, wenn Sie erklären, daß die Auflösung dieses Vereins nicht anders, als in Ihren bestimmtesten Absichten liegen könne.

Hiermit ist zugleich das Verhältniß ausgesprochen, in welchem Se. Majestät der Kaiser aller Reußen zum wiedergebornen Deutschland und zu seiner Verfassung stehen wollen. Es kann dies, da Sie den fremden Einfluß vernichtet zu sehen wünschen, kein anderes sein, als eine schützende Hand über ein Werk zu halten, dessen Gestaltung ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleiben soll. Je schärfer in seinen Grundzügen und Umrissen dies Werk heraustreten wird aus dem ureignen Geiste des deutschen Volkes, desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener wird Deutschland wieder unter Europa's Völkern erscheinen können.

Uebrigens werden Se. Majestät, nebst Ihrem Bundesgenossen, mit dem sie in den hier dargelegten Gesinnungen und Ansichten vollkommen einverstanden sind, dem schönen Zwecke, in der Befreiung Deutschlands von fremdem Joche, Ihre höchsten Anstrengungen jederzeit gewidmet sein lassen.

Frankreich, schön und stark durch sich selbst, beschäftige sich fernerhin mit der Beförderung seiner innern Glückseligkeit! Keine äußere Macht wird diese stören wollen, keine feindliche Unternehmung wird gegen seine rechtmäßigen Grenzen gerichtet werden. Aber Frankreich wisse, daß die anderen Mächte eine fortdauernde Ruhe für ihre Völker zu erobern trachten, und nicht eher die Waffen niederlegen werden, bis der Grund zu der Unabhängigkeit aller Staaten von Europa festgesetzt und gesichert sein wird."

2) Kriegserklärung des Kaisers Franz von Oesterreich an den Kaiser Napoleon; Wien, den 10. August 1814:

Die Oesterreichische Monarchie fand sich durch ihre Lage, durch ihre vielfachen Verbindungen mit anderen Mächten, durch ihre Wichtigkeit in dem europäischen Staatenbunde, in einen großen Theil der Kriege verwickelt, die seit länger als zwanzig Jahren Europa verheerten. Im ganzen Laufe dieser schweren Kriege hat nur ein und immer derselbe politische Grundsatz jeden Schritt Seiner Majestät des Kaisers geleitet. Aus angeborener Neigung, aus Pflichtgefühl, aus Liebe zu Ihren Völkern dem Frieden zugethan, allen Eroberungs- und Vergrößerungs-Gedanken fremd, haben Seine Majestät nie die Waffen ergriffen, als wenn die Nothwendigkeit unmittelbarer Selbstvertheidigung, oder die von eigener Erhaltung unzertrennliche Sorge für das Schicksal benachbarter Staaten, oder die Gefahr, das ganze gesellschaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkür zertrümmert zu sehen, dazu aufforderten. Für Gerechtigkeit und Ordnnng haben Seine Majestät zu leben und zu regieren gewünscht, für Gerechtigkeit allein hat Oesterreich gestritten. Wenn in diesem, oft unglücklichem Kampfe der Monarchie tiefe Wunden geschlagen wurden, so blieb Seiner Majestät wenigstens der

Trost, daß das Schicksal Ihres Reiches nicht für unnütze oder leidenschaftliche Unternehmungen auf's Spiel gesetzt ward, und daß jede Ihrer Entschließungen vor Gott, vor Ihrem Volke, vor den Zeitgenossen und der Nachwelt gerechtfertigt werden konnte.

Der Krieg von 1809 würde, ungeachtet der zweckmäßigsten Vorbereitungs-Anstalten, den Staat zum Untergange geführt haben, wenn die unvergeßliche Tapferkeit der Armee und der Geist einer treuen Vaterlandsliebe, der alle Theile der Monarchie beseelte, nicht stärker gewesen wäre, als jedes feindselige Schicksal. Die Nationalehre und der alte Waffenruhm wurden unter allen Widerwärtigkeiten dieses Krieges glücklich behauptet, aber kostbare Provinzen gingen verloren, und durch die Abtretung der Küstenländer am adriatischen Meere wurde Oesterreich aller Antheile am Seehandel, eines der wirksamsten Beförderungsmittel seiner Landes-Industrie, beraubt; ein Schlag, der noch tiefer gefühlt worden sein würde, wenn nicht zu eben der Zeit ein, den ganzen Continent umschlingendes, verderbliches System ohnehin alle Handelswege gesperrt und fast alle Gemeinschaft zwischen den Völkern gebrochen hätte.

Der Gang und die Resultate dieses Krieges hatten Seiner Majestät die volle Ueberzeugung gewährt, daß, bei der einleuchtenden Unmöglichkeit unmittelbarer und gründlicher Heilung des tief zerrütteten politischen Zustandes von Europa, die bewaffneten Rettungsversuche einzelner Staaten, anstatt der gemeinschaftlichen Noth ein Ziel zu setzen, nur die noch übrig gebliebenen unabhängigen Kräfte fruchtlos aufreiben, den Verfall des Ganzen beschleunigen und selbst die Hoffnung auf bessere Zeiten vernichten mußten. Von jener Ueberzeugung geleitet, erkannten Seine Majestät, welch ein wesentlicher Vortheil es sein würde, durch einen auf mehrere Jahre gesicherten Frieden den

bis dahin unaufhaltsamen Strom einer täglich wachsenden Uebermacht wenigstens zum Stillstand zu bringen, Ihrer Monarchie die zur Herstellung des Finanz- und Militairwesens unentbehrliche Ruhe, zugleich aber den benachbarten Staaten einen Zeitraum von Erholung zu verschaffen, der, mit Klugheit und Thätigkeit benutzt, den Uebergang zu glücklicheren Tagen vorbereiten konnte. Ein Friede dieser Art war unter den damaligen gefahrvollen Umständen nur durch einen außerordentlichen Entschluß zu erreichen. Der Kaiser fühlte es und faßte diesen Entschluß. Für die Monarchie, für das heiligste Interesse der Menschheit, als Schutzwehr gegen unabsehbare Uebel, als Unterpfand einer bessern Ordnung der Dinge, gaben Seine Majestät, was Ihrem Herzen das Theuerste war, hin. In diesem, über gewöhnliche Bedenklichkeiten erhabenen, gegen alle Mißdeutungen des Augenblicks bewaffneten Sinne, wurde ein Band geknüpft, das, nach den Drangsalen eines unglücklichen Kampfes, den schwächern und leidenden Theil durch das Gefühl einiger Sicherheit aufrichten, den stärkern und siegreichen für Mäßigung und Gerechtigkeit stimmen und so, von zwei Seiten zugleich, der Wiederkehr eines Gleichgewichts der Kräfte, ohne welches die Gemeinschaft der Staaten nur eine Gemeinschaft des Elends sein kann, den Weg bahnen sollte.

Der Kaiser war zu solchen Erwartungen um so mehr berechtigt, als zur Zeit der Stiftung dieses Bandes der Kaiser Napoleon den Punkt in seiner Laufbahn erreicht hatte, wo Befestigung des Erworbenen wünschenswürdiger wird, als rastloses Streben nach neuem Besitz. Jede weitere Ausdehnung seiner längst alles gerechte Maaß übersteigenden Herrschaft war nicht nur für Frankreich, das unter der Last seiner Eroberungen zu Boden sank, sondern selbst für sein wohlverstandenes persönliches Interesse, mit sichtbarer

Gefahr verknüpft. Was diese Herrschaft an Umfang gewann, mußte sie nothwendig an Sicherheit verlieren. Das Gebäude seiner Größe erhielt, durch die Familien-Verbindung mit dem ältesten Kaiserhause der Christenheit, in den Augen der französischen Nation und der Welt, einen solchen Zuwachs an Festigkeit und Vollendung, daß unruhige Vergrößerungs-Plane es forthin nur entkräften und erschüttern konnten. Was Frankreich, was Europa, was so viel gedrückte und verzweifelte Nationen vom Himmel erflehten, schrieb dem mit Ruhm und Sieg gekrönten Beherrscher eine gesunde Politik als Gesetz seiner Selbsterhaltung vor. — Es war erlaubt zu glauben, daß so viele vereinigte große Motive über den Reiz eines einzigen triumphiren würden.

Wenn diese frohen Hoffnungen unerfüllt blieben, so kann Oesterreich kein Vorwurf darüber treffen. Nach vieljähriger vergeblicher Anstrengung und unermeßlichen Aufopferungen aller Art gab es Bewegungsgründe genug zu dem Versuch, durch Vertrauen und Hingebung Gutes zu wirken, wo Ströme von Blut bisher nur Verderben auf Verderben gehäuft hatten. Seine Majestät werden es wenigstens nie bereuen, diesen Weg betreten zu haben.

Das Jahr 1810 war noch nicht verflossen, der Krieg wüthete in Spanien noch fort, die deutschen Völker hatten kaum Zeit gehabt, nach den Verwüstungen der beiden vorigen Kriege den ersten freien Athemzug zu thun, als der Kaiser Napoleon in einer unglücklichen Stunde beschloß, einen ansehnlichen Bezirk des nördlichen Deutschlands mit der Masse von Ländern, die den Namen des französischen Reiches führte, zu vereinigee, und die alten freien Handelsstädte Hamburg, Bremen und Lübeck ihrer politischen, bald nachher auch ihrer commerziellen Existenz und ihrer letzten Subsistenzmittel zu berauben. Dieser gewaltthätige

Schritt geschah ohne irgend einen, auch nur scheinbaren Rechtsgrund, mit Verachtung aller schonenden Formen, ohne vorhergehende Ankündigung oder Rücksprache mit irgend einem Cabinet, unter dem willkürlichen und nichtigen Vorwande, daß der Krieg mit England ihn gebiete. Zugleich wurde jenes grausame System, welches auf Kosten der Unabhängigkeit, der Wohlfahrt, der Rechte und der Würde des öffentlichen und Privat-Eigenthums aller Staaten des Continents den Welthandel zu Grunde richten sollte, mit unerbittlicher Strenge verfolgt, in der eitlen Erwartung, ein Resultat zu erzwingen, daß, wenn es nicht glücklicher Weise unerreichbar gewesen wäre, Europa auf lange Zeiten hinaus in Armuth, Ohnmacht und Barbarei gestürzt haben würde.

Der Beschluß, welcher eine neue französische Herrschaft, unter dem Titel einer 32sten Militair-Division, an deutschen Seeküsten errichtete, war an und für sich beunruhigend genug für alle benachbarten Staaten; er wurde es noch mehr als unverkennbare Vorbedeutung künftiger größerer Gefahr. Durch diesen Beschluß sah man das, in Frankreich selbst aufgestellte, zwar früher schon übertretene, doch immer noch als bestehend proclamirte System der sogenannten natürlichen Grenzpunkte des französischen Reiches, ohne alle weitere Rechtfertigung oder Erklärung, über den Haufen geworfen, und sogar die eigenen Schöpfungen des Kaisers mit beispielloser Willkür vernichtet. Weder die Fürsten des Rheinbundes, noch das Königreich Westphalen, noch irgend ein großes oder kleines Gebiet auf dem Wege dieser furchtbaren Usurpation wurde geschont. Die Grenze lief, dem Anscheine nach von blinder Laune gezeichnet, ohne Regel noch Plan, ohne Rücksicht auf alte oder neue Verhältnisse, quer über Länder und Ströme hin, schnitt die mittleren und südlichen deutschen Staaten von aller Verbindung mit

der Nordsee ab, überschritt die Elbe, riß Dänemark und Deutschland von einander, nahm selbst die Ostsee in Anspruch, schien der Linie der fortdauernd besetzten preußischen Oderfestungen entgegen zu eilen. Und doch trug die ganze Occupation, so gewaltsam sie auch in alle Rechte und Besitzungen, in alle geographische, politische und militairische Demarcationen eingriff, so wenig das Gepräge eines vollendeten und geschlossenen Gebiets, daß man gezwungen war, sie nur als Einleitung zu noch größeren Gewaltschritten zu betrachten, durch welche die Hälfte von Deutschland eine französische Provinz, und der Kaiser Napoleon wirklicher Oberherr des Continents werden sollte.

Am nächsten mußten sich durch diese unnatürliche Ausdehnung des französischen Gebiets Rußland und Preußen gefährdet fühlen. Die preußische Monarchie, von allen Seiten eingeschlossen, keiner freien Bewegung mehr mächtig, jedes Mittels, neue Kräfte zu sammeln, beraubt, schien sich ihrer gänzlichen Auflösung mit starken Schritten zu nähern. Rußland, durch die eigenmächtige Verwandlung der im Tilsiter Frieden frei erklärten Stadt Danzig in einen französischen Waffenplatz und eines großen Theils von Polen in eine französische Provinz, auf seiner Westseite schon hinreichend beunruhigt, sah in dem Vorrücken der französischen Macht längs der Seeküste und in den neuen Fesseln, die Preußen bereitet wurden, eine dringende Gefahr für seine deutschen und polnischen Besitzungen. Von diesem Augenblicke an war der Bruch zwischen Frankreich und Rußland so gut als entschieden.

Nicht ohne große und gerechte Besorgniß sah Oesterreich diese neuen Wetterwolken aufsteigen. Der Schauplatz der Feindseligkeiten mußte in jedem Falle seine Provinzen berühren, deren Vertheidigungsstand, da die nothwendige Reform des Finanzwesens die Wiederherstellung der Militairmittel gehemmt hatte, höchst

unvollkommen war. Aus einem höhern Standpunkte betrachtet, erschien der Kampf, der Rußland bevorstand, in einem äußerst bedenklichen Lichte, da er unter eben so ungünstigen Conjuncturen, eben dem Mangel an Mitwirkung anderer Mächte, eben dem Mißverhältniß der wechselseitigen Streitkräfte, folglich eben so hoffnungslos als alle früheren von ähnlicher Art, begann. Seine Majestät der Kaiser boten Alles, was freundschaftliche Vermittelung von einer und der andern Seite vermochte, auf, um den Ausbruch des Sturmes zu verhindern. Daß der Zeitpunkt so nahe war, wo das Mißlingen dieser wohlgemeinten Schritte dem Kaiser Napoleon weit verderblicher werden sollte, als seinen Gegnern, konnte damals kein menschlicher Scharfsinn voraussehen. So war es aber im Rath der Weltregierung beschlossen.

Als die Eröffnung des Krieges nicht mehr zweifelhaft war, mußten Seine Majestät auf Maßregeln denken, wie sich, in einer so gespannten und gefährlichen Lage, eigene Sicherheit mit pflichtmäßiger Rücksicht auf das wesentliche Interesse benachbarter Staaten vereinigen ließ. Das System einer wehrlosen Unthätigkeit, die einzige Art von Neutralität, die der Kaiser Napoleon, seinen Erklärungen zufolge, gestattet hätte, war nach allen gesunden Staatsgrundsätzen unzulässig, und am Ende nur ein ohnmächtiger Versuch, der schweren Aufgabe, die gelöst werden sollte, auszuweichen. Eine Macht von Oesterreichs Gewicht durfte der Theilnahme an den Angelegenheiten von Europa unter keiner Bedingung entsagen, noch sich in eine Lage versetzen, wo sie, gleich unwirksam für Frieden und Krieg, ihre Stimme und ihren Einfluß in allen großen Berathschlagungen verloren hätte, ohne irgend eine Gewährleistung für die Sicherheit ihrer eigenen Grenze zu gewinnen. Sich gegen Frankreich zum Kriege zu rüsten, wäre ein unter den obwaltenden Um-

ständen eben so sehr mit der Billigkeit, als mit der Klugheit schreitender Schritt gewesen. Der Kaiser Napoleon hatte Seiner Majestät keinen persönlichen Anlaß zu feindlichen Handlungen gegeben; und die Aussicht, durch geschickte Benutzung der einmal gestifteten freundschaftlichen Verhältnisse, durch vertrauliche Vorstellungen und mildernde Rathschläge manchen wohlthätigen Zweck zu erreichen, war noch nicht ohne alle Hoffnung verschwunden. In Bezug auf das unmittelbare Staatsinteresse aber hätte ein solcher Entschluß zur unausbleiblichen Folge gehabt, daß die österreichischen Länder der erste und vornehmste Schauplatz eines Krieges geworden wären, der, bei der offenbaren Unzulänglichkeit ihrer Vertheidigungsmittel, die Monarchie in kurzer Zeit zu Boden werfen mußte.

In dieser peinlichen Lage blieb Seiner Majestät kein anderer Ausweg, als der, auf der Seite von Frankreich den Kampfplatz zu betreten. Für Frankreich im eigentlichen Sinne des Wortes Parthei zu ergreifen, hätte nicht nur mit den Pflichten und Grundsätzen des Kaisers, sondern selbst mit den wiederholten Erklärungen Seines Cabinets, welches diesen Krieg ohne allen Rückhalt gemißbilligt hatte, im Widerspruch gestanden. Seine Majestät gingen bei der Unterzeichnung des Tractats vom 14. März 1812 von zwei bestimmten Gesichtspunkten aus. Der nächste war, wie selbst die Worte des Tractats bezeugen, sich keines Mittels zu begeben, wodurch früher oder später auf den Frieden gewirkt werden konnte; der andere, von innen und außen eine Stellung zu gewinnen, die, im Fall der Unmöglichkeit des Friedens, oder wenn der Lauf des Krieges entscheidende Maßregeln nothwendig machen sollte, Oesterreich in den Stand setzte, mit Unabhängigkeit zu handeln, und in jeder gegebenen Voraussetzung so zu Werke zu gehen, wie eine gerechte und weise Politik es vorschreiben würde. Aus

diesem Grunde war nur ein genau bestimmter und verhältnißmäßig geringer Theil der Armee zur Mitwirkung bei den Kriegs-Operationen verheißen; die übrigen bereits vorhandenen, oder noch zu bildenden Streitkräfte blieben außer aller Gemeinschaft mit diesem Kriege. Durch eine Art von stillschweigender Uebereinkunft wurde selbst das Gebiet der Monarchie von allen kriegführenden Mächten als neutral behandelt. Der wahre Sinn und Zweck des von Seiner Majestät gewählten Systems konnte weder Frankreich, noch Rußland, noch irgend einem einsichtsvollen Beobachter der Weltbegebenheiten entgehen.

Der Feldzug von 1812 bewies an einem denkwürdigen Beispiel, wie ein mit Riesenkräften ausgestattetes Unternehmen, in den Händen eines Feldherrn vom ersten Range scheitern kann, wenn er, im Gefühle großer militairischer Talente, den Schranken der Natur und den Vorschriften der Weisheit Trotz zu bieten gedenkt. — Ein Blendwerk der Ruhmbegierde zog den Kaiser Napoleon in die Tiefen des russischen Reiches, und eine falsche politische Ansicht verleitete ihn zu glauben, daß er in Moskau den Frieden vorschreiben, die russische Macht auf ein halbes Jahrhundert lähmen, dann siegreich zurückkehren würde. Als die erhabene Standhaftigkeit des Kaisers von Rußland, die ruhmvollen Thaten seiner Krieger und die unerschütterte Seines Volkes diesem Traum ein Ende gemacht hatte, war es zu spät, ihn ungestraft zu bereuen. Die ganze französische Armee wurde zerstreut und vernichtet; in weniger als vier Monaten sah man den Schauplatz des Krieges vom Dnieper und der Dwina an die Oder und die Elbe versetzt.

Dieser schnelle und außerordentliche Glückswechsel war der Vorbote einer wichtigen Revolution in den gesammten politischen Verhältnissen von Europa. Die Verbindung zwischen Rußland, Großbritannien und

Schweden bot allen umliegenden Staaten einen neuen Vereinigungspunkt dar. Preußen, längst rühmlich vertraut mit dem Entschlusse, das Aeußerste zu wagen, selbst die Gefahr des unmittelbaren politischen Todes einem langsamen Verschmachten unter auszehrenden Bedrückungen vorzuziehen, ergriff den günstigen Augenblick und warf sich den Verbündeten in die Arme. Viele größere und kleinere Fürsten Deutschlands waren bereit, ein Gleiches zu thun. Allenthalben eilten die ungeduldigen Wünsche der Völker dem regelmäßigen Gange ihrer Regierungen zuvor. Von allen Seiten schlug der Drang nach Unabhängigkeit unter eigenen Gesetzen, das Gefühl gekränkter Nationalehre, die Erbitterung gegen schwer gemißbrauchte fremde Obergewalt in helle Flammen auf.

Seine Majestät der Kaiser, zu einsichtsvoll, um diese Wendung der Dinge nicht als die natürliche und nothwendige Folge einer vorhergegangenen gewaltsamen Ueberspannung, und zu gerecht, um sie mit Unwillen zu betrachten, hatten Ihr Augenmerk einzig darauf gerichtet, wie sie durch reiflich überdachte und glücklich combinirte Maßregeln für das wahre und bleibende Interesse des europäischen Gemeinwesens benutzt werden könnte. Schon seit dem Anfange des December-Monats waren von Seiten des österreichischen Cabinets bedeutende Schritte gethan worden, um den Kaiser Napoleon durch Gründe, die seiner eigenen Wohlfahrt eben so nahe lagen, als dem Interesse der Welt, für eine gerechte und friedliche Politik zu stimmen. Diese Schritte wurden von Zeit zu Zeit erneuert und verstärkt. Man schmeichelte sich, daß der Eindruck des vorjährigen Unglücks, der Gedanke an die fruchtlose Hinopferung einer ungeheuren Armee, die zum Ersatz dieses Verlustes erforderlichen harten Zwangsmaßregeln aller Art, der tiefe Widerwille der französischen Nation und aller in ihr Schick-

sal verflochtenen Länder gegen einen Krieg, der, ohne Aussicht auf künftige Schadloshaltung, ihr Inneres erschöpfte und zerriß; daß endlich selbst ein kaltblütiges Nachdenken über die Ungewißheit des Ausganges dieser neuen höchst bedenklichen Crisis den Kaiser bewegen könnte, den Vorstellungen Oesterreichs Gehör zu geben. Der Ton, in welchem diese an Ihn gerichtet wurden, war den Umständen sorgfältig angepaßt; so ernst, als die Größe des Zweckes, so schonend, als der Wunsch eines günstigen Erfolges und die obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisse es forderten.

Daß Eröffnungen, die aus so lauterer Quelle geflossen waren, bestimmt verworfen werden sollten, ließ sich freilich nicht erwarten. Die Art aber, wie man sie aufnahm, und mehr noch der scharfe Contrast zwischen den Gesinnungen, welche Oesterreich nährte, und dem ganzen Verfahren des Kaisers Napoleon zur Zeit jener mißlungenen Friedensversuche schlug schon früh die besten Hoffnungen darnieder. Anstatt durch eine gemäßigte Sprache wenigstens den Blick in die Zukunft zu erheitern und die allgemeine Verzweiflung zu besänftigen, wurde vor den höchsten Autoritäten in Frankreich bei jeder Veranlassung feierlich angekündigt, daß der Kaiser auf keinen Friedensantrag hören würde, der die Integrität des französischen Reiches im französischen Sinne des Wortes verletzen oder irgend eine der ihm willkürlich einverleibten Provinzen in Anspruch nehmen möchte. Zu gleicher Zeit wurde selbst von solchen eventuellen Bedingungen, die diese eigenmächtig aufgestellte Grenzlinie nicht einmal zu treffen schien, bald mit drohendem Unmuth, bald mit bitterer Verachtung gesprochen, gleich als hätte man nicht vernehmlich genug andeuten können, wie fest der Kaiser Napoleon entschlossen sei, der Ruhe der Welt auch nicht ein einziges namhaftes Opfer zu bringen.

Diese feindseligen Manifeste hatten für Oesterreich

noch die besondere Kränkung zur Folge, daß sie selbst die Aufforderung zum Frieden, die dieses Cabinet, mit Vorwissen und scheinbarer Beistimmung Frankreichs, an andere Höfe gelangen ließ, in ein falsches und höchst unvortheilhaftes Licht stellten. Die wider Frankreich verbündeten Souveraine setzten den österreichischen Unterhandlungs= und Vermittlungsanträgen statt aller Antwort die öffentlichen Erklärungen des französischen Kaisers entgegen. Als Seine Majestät im Monat März einen Gesandten nach London geschickt hatten, um England zur Theilnahme an einer Friedensunterhandlung einzuladen, erwiderte das brittische Ministerium, es könne nicht glauben, daß Oesterreich noch Friedenshoffnungen Raum gebe, da der Kaiser Napoleon in der Zwischenzeit Gesinnungen offenbart habe, die nur zur Verewigung des Krieges führen müßten; eine Aeußerung, die Seiner Majestät um so schmerzhafter sein mußte, je gerechter und gegründeter sie war.

Nichts desto weniger fuhr Oesterreich fort, dem Kaiser von Frankreich die dringende Nothwendigkeit des Friedens immer bestimmter und stärker an's Herz zu legen; bei jedem Seiner Schritte von dem Grundsatz geleitet, daß, da das Gleichgewicht und die Ordnung in Europa durch die grenzenlose Uebermacht Frankreichs zerstört worden war, ohne Beschränkung dieser Uebermacht kein wahrer Friede gedacht werden könne. Zu gleicher Zeit ergriffen Seine Majestät alle zur Verstärkung und Concentrirung Ihrer Armee erforderlichen Maßregeln. Der Kaiser fühlte, daß Oesterreich zum Kriege gerüstet sein müßte, wenn seine Friedensvermittlung nicht ganz ohnmächtig werden sollte. Ueberdies hatten Seine Majestät Sich schon längst nicht verborgen, daß der Fall einer unmittelbaren Theilnahme am Kriege von Ihren Berechnungen nicht ausgeschlossen sein durfte. Der bisherige Zustand

der Dinge konnte nicht fortdauern: von dieser Ueberzeugung war der Kaiser durchdrungen; sie war die Triebfeder seiner sämmtlichen Schritte. Schlug jeder Versuch, zum Frieden zu gelangen, schon in erster Instanz fehl, so mußte jene Ueberzeugung nur noch lebendiger werden. Das Resultat ergab sich von selbst. Auf einem von beiden Wegen, durch Unterhandlungen oder durch Waffengewalt, mußte man zu einem andern Zustande gelangen.

Der Kaiser Napoleon hatte die Kriegsrüstungen Oesterreichs nicht nur vorausgesehen, sondern selbst als nothwendig erkannt und bei mehr als einer Gelegenheit ausdrücklich gebilligt. Er hatte Gründe genug, um zu glauben, daß Seine Majestät der Kaiser, in einem für das Schicksal der Welt so entscheidenden Zeitpunkte, alle persönliche oder vorübergehende Rücksichten bei Seite setzen, nur das bleibende Wohl der österreichischen Monarchie und der sie umgebenden Staaten zu Rathe ziehen, und nichts beschließen würde, als was diese höchsten Motive Ihm zur Pflicht machten. Das österreichische Cabinet hatte sich nie so geäußert, daß seinen Absichten eine andere vernünftige Deutung gegeben werden konnte. Nichts desto weniger wurde von Seiten Frankreichs nicht bloß anerkannt, daß die österreichische Vermittelung nur eine bewaffnete sein könne, sondern mehr als einmal erklärt, wie bei den eingetretenen Umständen Oesterreich sich nicht mehr auf eine Nebenrolle beschränken, sondern mit großen Kräften auf dem Schauplatz erscheinen und als selbsthandelnde Hauptmacht einen Ausschlag geben müsse. Was auch sonst die französische Regieruug hoffen oder besorgen mochte, in jenem Geständniß lag die vorläufige Rechtfertigung des ganzen von Seiner Majestät dem Kaiser beschlossenen und durchgeführten Ganges.

Bis auf diesen Punkt hatten die Verhältnisse sich

entwickelt, als der Kaiser Napoleon Paris verließ, um den Fortschritten der alliirten Armee Einhalt zu thun. Dem Heldenmuth der russischen und preußischen Truppen in den blutigen Gefechten des Monats Mai haben selbst ihre Feinde gehuldigt. Daß gleichwohl der Ausgang dieser ersten Periode des Feldzuges nicht günstiger für sie war, hatte theils in der Ueberzahl der französischen Kriegsmacht und in dem von aller Welt anerkannten militairischen Genie des Anführers derselben, theils in den politischen Combinationen, welche den verbündeten Souveraine bei ihrer ganzen Unternehmung zur Richtschnur dienten, seinen Grund. Sie handelten in der richtig berechneten Voraussetzung, daß eine Sache, wie die, für welche sie stritten, unmöglich lange bloß die ihrige bleiben könnte, daß früher oder später, im Glück oder im Unglück, jeder noch nicht ganz seiner Selbstständigkeit entkleidete Staat in ihren Bund treten, jede unabhängig gebliebene Armee auf ihrer Seite stehen müsse. Sie ließen daher der Tapferkeit ihrer Truppen nur so weit, als der Augenblick es gebot, freien Schwung und sparten einen ansehnlichen Theil ihrer Kräfte für einen Zeitraum auf, mit sie mit ausgedehnteren Mitteln nach größeren Erfolgen streben zu können hofften. Aus gleichen Gründen und um die weitere Entwickelung der Begebenheiten abwarten zu können, gingen sie einen Waffenstillstand ein.

Inzwischen hatte durch den Rückzug der Alliirten der Krieg für den Augenblick eine Gestalt gewonnen, die dem Kaiser täglich fühlbarer machte, wie unmöglich es sein würde, beim weitern Fortgange desselben, ein unthätiger Zuschauer zu bleiben. Vor Allem war das Schicksal der preußischen Monarchie ein Punkt, der Seiner Majestät Aufmerksamkeit lebhaft beschäftigte. Der Kaiser hielt die Wiederherstellung der preußischen Macht für den ersten Schritt zur Wieder-

herstellung des politischen Systems von Europa; die Gefahr, in welcher sie jetzt schwebte, sah er ganz wie Seine eigene an. Der Kaiser Napoleon hatte dem österreichischen Hof bereits zu Anfang des April-Monats öffnen lassen, daß er die Auflösung der preußischen Monarchie als eine natürliche Folge ihrer Abtrünnigkeit von Frankreich und der weitern Fortsetzung des Krieges betrachte, und daß es jetzt nur von Oesterreich abhängen würde, ob es die wichtigste und schönste ihrer Provinzen mit seinen Staaten vereinigen wolle; eine Eröffnung, die deutlich genug bewies, daß kein Mittel unversucht bleiben mußte, um Preußen zu retten. Wenn dieser große Zweck durch einen billigen Frieden nicht zu erreichen war, so mußten Rußland und Preußen durch eine kräftige Mitwirkung unterstützt werden. Von diesem natürlichen Gesichtspunkte aus, über welchen selbst Frankreich sich nicht mehr täuschen konnte, setzten Seine Majestät Ihre Rüstungen mit unermüdeter Thätigkeit fort. Sie verließen in den ersten Tagen des Juni-Monats Ihre Residenz und begaben sich in die Nähe des Kriegsschauplatzes, um theils an einer Unterhandlung für den Frieden, der nach wie vor das höchste Ziel Ihrer Wünsche blieb, wenn sich irgend eine Aussicht dazu zeigte, wirksamer arbeiten, theils die Vorbereitungen zum Kriege, wenn Oesterreich keine andere Wahl bleiben sollte, mit größerem Nachdruck leiten zu können.

Nicht lange zuvor hatte der Kaiser Napoleon ankündigen lassen: „Er habe einen Friedens-Congreß zu Prag in Vorschlag gebracht, wo Bevollmächtigte von Frankreich, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Dänemark, dem Könige von Spanien und sämmtlichen allürten Fürsten, und von der andern Seite Bevollmächtigte von England, Rußland, Preußen, den spanischen Insurgenten und den übrigen Allürten dieser kriegführenden Masse erscheinen und die

Grundlagen eines langen Friedens festsetzen sollten.“ An wen diese Vorschläge gerichtet waren, auf welchem Wege, in welcher diplomatischen Form, durch wessen Organ sie geschehen sein konnten, war dem österreichischen Cabinet, welches bloß durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß derselben gelangte, völlig unbekannt. Wie übrigens ein solches Project auch nur eingeleitet, wie aus der Vereinigung so ungleichartiger Elemente, ohne irgend eine einstimmig anerkannte Grundlage, ohne irgend eine planmäßig geordnete Vorarbeit, eine Friedensunterhandlung erwachsen sollte, ließ sich so wenig fassen, daß es erlaubt war, den ganzen Vorschlag weit eher für ein Spiel der Phantasie, als für die ernstlich gemeinte Aufforderung zu einer großen politischen Maßregel zu halten.

Mit den Schwierigkeiten eines allgemeinen Friedens vollkommen vertraut, hatte Oesterreich lange darüber gedacht, ob diesem fernen und mühsam zu erreichenden Ziel nicht allmälig und schrittweise näher gerückt werden könnte, und in diesem Sinne sowohl gegen Frankreich, als gegen Rußland und Preußen die Idee eines Continental-Friedens geäußert. Nicht als ob der österreichische Hof die Nothwendigkeit und den überwiegenden Werth eines von allen großen Mächten gemeinschaftlich verhandelten und abgeschlossenen Friedens, ohne welchen für Europa weder Sicherheit noch Wohlfahrt zu hoffen ist, auch nur einen Augenblick verkannt, oder gemeint hätte, der Continent könnte bestehen, wenn man je aufhörte, die Trennung von England als ein tödtliches Uebel zu betrachten. Die Unterhandlungen, die Oesterreich vorschlug, nachdem durch Frankreichs abschreckende Erklärungen fast jede Hoffnung auf die Theilnahme Englands an einem gemeinschaftlichen Friedensversuch vereitelt worden war, sollten als wesentlicher Bestandtheil einer bevorstehenden größern Unterhandlung, eines wahren all-

gemeinen Friedens-Congresses betrachtet worden; sie sollten diesem zur Vorbereitung dienen, Präliminar-Artikel zum künftigen Haupttractat liefern, durch einen langen Continental-Waffenstillstand einer ausgedehnten und gründlichern Verhandlung den Weg bahnen. Wäre der Standpunkt, von welchem Oesterreich ausging, ein anderer gewesen, so würden sicherlich Rußland und Preußen, durch die bestimmtesten Verträge an England gebunden, sich nie entschlossen haben, den Einladungen des österreichischen Cabinets Gehör zu geben.

Nachdem der russische und preußische Hof, von einem für Seine Majestät den Kaiser höchst schmeichelhaften Vertrauen geleitet, sich bereit erklärt hatten, einem Friedens-Congreß unter österreichischer Vermittelung die Hand zu bieten, kam es darauf an, der förmlichen Beistimmung des Kaisers Napoleon gewiß zu werden, und von dieser Seite die Maßregeln zu verabreden, die unmittelbar zur Friedens-Unterhandlung führen sollten. In dieser Absicht entschlossen Sich Seine Majestät, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten in den letzten Tagen des Juni-Monats nach Dresden zu schicken. Das Resultat dieser Sendung war eine am 30. Juni abgeschlossene Convention, durch welche die von Seiner Majestät dem Kaiser angebotene Vermittelung zum Behuf eines allgemeinen, und im Fall kein solcher zu Stande kommen könnte, eines vorläufigen Continental-Friedens vom Kaiser Napoleon angenommen wurde. Die Stadt Prag wurde zum Congreßort und der 5. Juli zum Tage der Eröffnung bestimmt. Um die für die Unterhandlung erforderliche Zeit zu gewinnen, war in derselben Convention festgesetzt, daß der Kaiser Napoleon den mit Rußland und Preußen bis zum 20. Juli bestehenden Waffenstillstand vor dem 10. August nicht aufkündigen würde; und Seine Majestät der Kai-

ser übernahm es, den russischen und preußischen Hof zu einer gleichen gegenseitigen Erklärung zu vermögen.

Die in Dresden verhandelten Punkte wurden hierauf diesen beiden Höfen mitgetheilt. Obgleich die Verlängerung des Waffenstillstandes mit manchen Bedenklichkeiten und manchen wesentlichen Inconvenienzen für sie verknüpft war, überwog doch alle Einwürfe der Wunsch, Seiner Majestät dem Kaiser einen neuen Beweis Ihres Vertrauens zu geben, und zugleich war der Welt zu beurkunden, daß sie keine Aussicht zum Frieden, wie schwach und beschränkt sie auch sein mochte, vernachlässigen, keinen Versuch, der den Weg dazu bahnen konnte, von sich ablehnen wollten. Die Convention vom 30. Juni erlitt keine Abänderung als die, daß der Termin der Eröffnung des Congresses, weil die letzten Verabredungen so schnell nicht hatten beendigt werden können, bis zum 12. Juli hinausgerückt wurde.

In der Zwischenzeit hatten Seine Majestät, da Sie die Hoffnung, den Leiden der Menschheit und den Zerrüttungen der politischen Welt durch einen allgemeinen Frieden ein gründliches Ende zu bereiten, noch immer nicht aufgeben konnten, auch einen neuen Schritt bei der brittischen Regierung beschlossen. Der Kaiser Napoleon hatte dies Vorhaben nicht nur mit anscheinendem Beifall aufgenommen, sondern sich selbst erboten, zur Abkürzung der Sache, den deshalb nach England abzusendenden Personen die Reise durch Frankreich zu gestatten. Als es zur Ausführung kommen sollte, fanden sich unerwartete Schwierigkeiten vor; die Ertheilung der Pässe wurde von einem Termin znm andern, unter unerheblichen Vorwänden, aufgehoben, zuletzt verweigert. Dieser Vorgang lieferte einen neuen und bedeutenden Grund zu gerechten Zweifeln gegen die Aufrichtigkeit der von dem Kaiser Napoleon mehr als einmal öffentlich ausgestell-

ten Versicherungen seiner Geneigtheit zum Frieden, zumal da man, nach mehreren seiner Aeußerungen, gerade damals hätte glauben müssen, daß der Seefriede Ihm vorzüglich am Herzen liege.

Unterdessen hatten Ihre Majestäten der Kaiser von Rußland und der König von Preußen Ihre Bevollmächtigte zum Friedens-Congreß ernannt und mit bestimmten Instructionen versehen, und beide trafen, so wie der von Seiner Majestät mit dem Vermittelungs-Geschäfte beauftragte Minister, am 12. Juli zu Prag ein.

Die Unterhandlungen, wenn sie nicht frühzeitig eine Wendung nahmen, die ein erwünschtes Resultat mit Zuversicht voraussehen ließ, konnten nicht über den 10. August hinaus fortdauern. Bis zu diesem Termin war durch Oesterreichs Vermittelung der Waffenstillstand verlängert; die politische und militairische Lage der Mächte, die Stellungen und Bedürfnisse der Armeen, der Zustand der Länder, welche sie besetzt hatten, der sehnliche Wunsch der verbündeten Souveraine, einer quälenden Ungewißheit ein Ende zu machen, gestatteten keine weitere Verlängerung. Der Kaiser Napoleon war mit allen diesen Umständen bekannt. Er wußte, daß die Dauer der Unterhandlungen durch die des Waffenstillstandes nothwendig bestimmt war. Ueberdies konnte der Kaiser Napoleon Sich nicht leicht verbergen, wie sehr eine glückliche Abkürzung und ein froher Ausgang des bevorstehenden Geschäfts von seinen Entschließungen abhing.

Mit wahrem Kummer mußten daher Seine Majestät der Kaiser bald inne werden, daß von französischer Seite nicht nur kein ernsthafter Schritt zur Beschleunigung des großen Werkes geschah, sondern vielmehr ganz so verfahren wurde, als hätte man die Verzögerung der Unterhandlungen und die Vereitelung eines günstigen Erfolges bestimmt zur Absicht gehabt.

Ein französischer Minister befand sich zwar am Orte des Congresses, doch ohne Auftrag, irgend etwas zu unternehmen, bis der erste Bevollmächtigte erschienen sein würde. Die Ankunft dieses ersten Bevollmächtigten wurde von einem Tage zum andern vergeblich erwartet. Erst am 21. Juli erfuhr man, daß ein beim Abschluß der Waffenstillstands-Verlängerung zwischen den französischen und russisch-preußischen Commissarien vorgefallener Anstand, ein Hinderniß von sehr untergeordnetem Belange, das auf den Friedens-Congreß keinen Einfluß haben konnte, und das durch österreichische Vermittelung leicht und schnell hätte gehoben werden können, jene befremdende Verspätung erklären und rechtfertigen sollte. Als auch dieser Vorwand beseitigt war, langte endlich der erste französische Bevollmächtigte den 28. Juli, sechszehn Tage nach dem zur Eröffnung des Congresses bestimmten Termin, in Prag an.

Gleich in den ersten Tagen der Ankunft dieses Ministers blieb über das Schicksal des Congresses kaum ein Zweifel mehr übrig. Die Form, in welcher die Vollmachten übergeben und die wechselseitigen Erklärungen eingeleitet werden sollten, ein Punkt, der früher bereits von allen Seiten zur Sprache gekommen war, wurde ein Gegenstand der Discussion, an welcher alle Bemühungen des vermittelnden Ministers scheiterten. Die offenbare Unzulänglichkeit der den französischen Bevollmächtigten ertheilten Instructionen führte einen Stillstand von mehreren Tagen herbei. Nicht eher als am 6. August überreichten diese Bevollmächtigten eine neue Erklärung, durch welche die obwaltende Schwierigkeit in Rücksicht der Form nicht gehoben, die Unterhandlung ihrem wesentlichen Zwecke um keinen Schritt näher gebracht wurde. Unter einem fruchtlosen Notenwechsel über jene vorläufige Frage gelangte man an den 10. August. Die russischen und

preußischen Bevollmächtigten konnten diesen Termin nicht überschreiten; der Congreß war beendigt, und der Entschluß, den Oesterreich zu fassen hatte, war durch den Gang dieses Congresses, durch die jetzt ganz vollendete Ueberzeugung von der Unmöglichkeit des Friedens, durch den längst nicht mehr zweifelhaften Standpunkt, aus welchem Seine Majestät die große Streitfrage betrachtete, durch die Grundsätze und Absichten der Alliirten, in welchen der Kaiser die Seinigen erkannte, endlich durch die bestimmtesten früheren Erklärungen, die keinem Mißverständniß Raum ließen, zum Voraus entschieden.

Nicht ohne tiefe Betrübniß, und allein durch das Bewußtsein getröstet, daß alle Mittel, den Krieg zu vermeiden, erschöpft worden sind, sieht der Kaiser Sich zu diesem Schritte gezwungen. Seine Majestät haben drei Jahre lang mit unermüdeter Beharrlichkeit darnach gestrebt, die Grundlage der Möglichkeit eines dauerhauften Friedens für Oesterreich und Europa, auf milden und versöhnenden Wegen, zu gewinnen. Diese Bemühungen sind vereitelt, kein Hülfsmittel, keine Zuflucht mehr, als bei den Waffen. Der Kaiser ergreift sie, ohne persönliche Erbitterung, aus schmerzhafter Nothwendigkeit, aus unwiderstehlich gebietender Pflicht, aus Gründen, welche jeder treue Bürger Seines Staates, welche die Welt, welche der Kaiser Napoleon selbst in einer Stunde der Ruhe und der Gerechtigkeit erkennen und billigen wird. Die Rechtfertigung dieses Krieges ist in dem Herzen jedes Oesterreichers, wie jedes Europäers, in wessen Herrschaft er auch lebe, mit so großen und leserlichen Zügen geschrieben, daß keine Kunst zu Hülfe genommen werden darf, um sie geltend zu machen. Die Nation und die Armee werden das Ihrige thun. Ein durch gemeinschaftliche Noth und gemeinschaftliches Interesse gestifteter Bund mit allen für ihre Unabhängigkeit bewaffneten

Mächten wird unseren Anstrengungen ihr volles Gewicht geben. Der Ausgang wird, unter dem Beistande des Himmels, die gerechten Erwartungen aller Freunde der Ordnung und des Friedens erfüllen!

3) Aufruf des Königs Friedrich Wilhelm III. an sein Volk, beim Wiederausbruch des Krieges gegen Napoleon, im Jahre 1815; Wien, den 7. April 1815.

Als Ich in der Zeit der Gefahr Mein Volk zu den Waffen rief, um für die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu kämpfen, da zog die gesammte Jugend wetteifernd zu den Fahnen, um mit freudiger Entsagung ungewohnte Beschwerden zu ertragen, und entschlossen selbst dem Tode entgegen zu gehen, — da trat die Kraft des Volks unerschrocken in die Reihen Meiner tapfern Soldaten, und Meine Feldherren führten Mir ein Heer von Helden in die Schlacht, die des Namens ihrer Väter als Erben ihres Ruhms sich würdig erwiesen. So eroberten wir und unsere Verbündeten, von Siegen begleitet, die Hauptstadt des Feindes; unsere Fahnen weheten in Paris; Napoleon entsagte der Herrschaft, dem deutschen Vaterlande war Freiheit, den Thronen Sicherheit und der Welt die Hoffnung eines dauerhaften Friedens zurückgegeben.

Diese Hoffnung ist verschwunden; wir müssen von Neuem in den Kampf. Den Mann, der zehn Jahre hindurch unsägliches Elend über die Völker verbreitete, hat eine verrätherische Verschwörung nach Frankreich zurückgeführt. Das bestürzte Volk hat seinen bewaffneten Anhängern nicht widerstehen können; seine Thron-Entsagung, obwohl er selbst, noch im Besitz einer beträchtlichen Heeresmacht, sie für ein freiwilliges, dem Glück und der Ruhe Frankreichs dargebrachtes Opfer erklärt hatte, achtet er, wie jeden Vertrag, für nichts; er steht an der Spitze eidbrüchig gewordener Soldaten, die den Krieg verewigen wollen; Europa ist von

Neuem bedroht; es kann den Mann auf Frankreichs Thron nicht dulden, der die Weltherrschaft als den Zweck seiner stets erneuerten Kriege laut verkündigte, der die sittliche Welt durch fortgesetzte Wortbrüchigkeit zerstörte, und deshalb für eine friedliche Gesinnung keine Bürgschaft leisten kann.

Von Neuem also in den Kampf! Frankreich selbst bedarf unserer Hülfe, und ganz Europa ist mit uns verbündet. Mit euren alten Siegesgefährten verbunden, durch neue Waffenbrüder verstärkt, gehet ihr, brave Preußen! mit Mir, mit den Prinzen Meines Hauses, mit den Feldherren, die euch zu Siegen geführt, in einen nothwendigen, gerechten Krieg. Die Gerechtigkeit der Sache, die wir verfechten, sichert uns den Sieg.

Ich habe eine allgemeine Bewaffnung, mittelst Ausführung meiner Verordnung vom 3. September 1814, die in allen Meinen Staaten vollzogen werden soll, befohlen. Das stehende Heer soll ergänzt, die Abtheilungen der freiwilligen Jäger sollen gebildet, die Landwehren zusammenberufen werden. Die Jugend der gebildeten Stände vom vollendeten 20sten Jahre hat die Wahl, ob sie in die Landwehr des ersten Aufgebots treten oder in die Jäger-Corps des stehenden Heeres aufgenommen sein will. Jeder Jüngling, der sein 17tes Jahr vollendet hat, kann, bei gehöriger körperlicher Stärke, dem Heere nach eigener Wahl sich anschließen; Ich lasse dieserhalb eine besondere Verordnung ergehen. Ueber die Bildung der einzelnen Corps und der Landwehr wird in jeder Provinz die Bekanntmachung der beauftragten Behörden erscheinen.

So treten wir bewaffnet, mit dem gesammten Europa, wider Napoleon Bonaparte und seinen Anhang noch einmal in die Schranken. Auf dann! mit Gott für die Ruhe der Welt, für Ordnung und Sittlichkeit, für König und Vaterland!" — —

Vereinigte Niederlande. Dieses europäische Königreich besteht gegenwärtig aus den eigentlichen Niederlanden und dem Großherzogthum Luxemburg, welches nebst einem Theile der Grafschaft Limburg zum Gebiete des deutschen Bundes gehört. Der Name Niederlande stammt von der sehr niedrigen, flachen Lage des Landes, die zum Theil tiefer als die des Meeres ist, gegen welches es durch künstliche Dämme, die sogenannten Deiche, und durch natürliche Dünen geschützt wird. Die Niederlande grenzen an Deutschland und zwar an das Königreich Hannover und die preußischen Rheinlande, an das Königreich Belgien, welches bis zum Jahre 1830 einen Theil der Niederlande bildete, und an das deutsche Meer; sie haben, Luxemberg abgerechnet, eine Größe von 573 Quadrat-Meilen. Der Boden des Landes, dessen Berge nichts weiter als unbedeutende Hügel genannt werden können, ist sehr fruchtbar, von vielen Kanälen durchschnitten und mit zahlreichen Deichen (deren Erhaltung jährlich mehrere Millionen Gulden kostet) besetzt, die sich größtentheils an den Küsten und an den Ufern der Flüsse befinden, um den Einbruch des Wassers zu verhindern. Durch Hülfe dieser Deiche sind übrigens auch dem Meere bereits ganze Strecken abgewonnen, die sogenannten Polder, deren größter der Beemster im nördlichen Holland, mit einem Flächenraum von 8000 Morgen, ist, — indem das Wasser mit Schöpfrädern oder Windmühlen ausgeschöpft wurde. An Morästen und Haiden ist das Land sehr reich, am reichsten aber an Gewässern. Der große niederländische Meerbusen, der Zuidersee, mit seinen kleinen Busen, dem Y und dem Pampus, wird durch das deutsche Meer gebildet, und eben so der Dollart, der Biesbosch und der Lauwerzer Busen. Die Flüsse sind: der Rhein mit seinen Ausflüssen, Waal, Yssel, Leck, krummer Rhein; die Maas, Schelde, Ems, welche

alle von Natur, und die Yser, Hunse, Fivel u. a., welche durch die Kunst schiffbar sind. Es giebt auch viele Landseen, die entweder durch das Torfstechen oder durch den Meereseinbruch entstanden sind; der bedeutendste von allen ist das, gegenwärtig zum Theil schon trocken gelegte Harlemer Meer. Die erwähnten Kanäle des Landes sind meistentheils sehr kunstreich geschaffen, manche von ihnen sind im Stande, Schiffe mit 8000 Centnern Last zu tragen; sie haben an ihren beiden Ufern gepflasterte Leinpfade, Alleen und Lusthäuser. Zu den merkwürdigsten Kanälen gehören: der große nordholländische Kanal, welcher von Amsterdam nach dem Helder führt und dessen Erbauung im Jahre 1825 beendigt wurde, und der lange Kanal, der von Gröningen nach Haarlingen führt. Das Klima in den Niederlanden ist feucht und trübe, woran die große Nähe des Meeres Schuld hat; es ist unbeständig, aber gemäßigt; indessen sind die niedrigeren Gebiete der Gesundheit von Ausländern nicht zuträglich. Die Niederlande haben nahe an drei Millionen Einwohner, welche zwar aus verschiedenen Volksstämmen bestehen, die aber, mit Ausnahme der Wallonen, unter einander stammverwandt sind, wie die Sprache und die Sitte beweisen, welche überall das Niederdeutsche als Ursprung bethätigen. Man erkennt folgende Stämme: 1) Die Holländer oder Bataver, deren Anzahl über zwei Millionen beträgt, und die in den Provinzen Holland, Seeland, Utrecht und Geldern wohnen; sie sprechen platt oder niederdeutsch. 2) Die Friesen, deren Zahl beinahe eine halbe Million beträgt, und die in den Provinzen Friesland, Gröningen, Drenthe, Ober-Yssel und auf einigen Inseln wohnen; sie sprechen eine holländische Mundart. 3) Die Flamänder, deren Anzahl nahe an 400,000 beträgt, und die in den Provinzen Nord-Brabant und Limburg wohnen. 4) Die Niederdeutschen, deren An-

zahl fast 50,000 beträgt, und die in den Provinzen Limburg und Luxemburg wohnen. Bei dieser Verwandtschaft der Stämme ist es ganz natürlich, daß fast alle Bewohner des Königreichs der Niederlande nur einen Volkscharakter haben. Die Niederländer sind phlegmatischer Natur, kräftig, abgehärtet, ernst, kalt, redlich und treu, aber etwas gradezu und das Ceremonielle nicht liebend; sie berechnen Alles nach Geld, zeichnen sich aber durch große Vaterlandsliebe und durch Verachtung alles Ausländischen, besonders Deutschlands, aus. Bekannt und berühmt ist ihre Liebe zur Reinlichkeit; ihr größtes Vergnügen ist Schlittschuhlaufen und Tabakrauchen, welches Beides auch die Frauen der niederen Stände lieben und treiben. Die Volkstracht ist freilich je nach den verschiedenen Provinzen verschieden, indeß zeichnen sich überall die Trachten der Frauenzimmer durch reichen Haarschmuck von Gold und Silber aus, während Rock und Mieder nach altfränkischem Schnitt angefertigt sind. Darin aber unterscheidet sich der Charakter der Frauenzimmer von dem der Männer, daß jene nicht so phlegmatisch wie diese, vielmehr munter und vergnügungssüchtig sind. Von den Bewohnern der Niederlande bekennen sich beinahe 1,800,000 zur protestantischen, größtentheils zur reformirten, beinahe 1,200,000 zur katholischen und 53,000 zur mosaischen Religion. Sie treiben viel Ackerbau, wodurch sie Hirse, Hülsenfrüchte, Hanf, Flachs, Oelpflanzen, Färbekräuter, Hopfen, Cichorien und Getreide, letzteres aber nicht in hinreichender Menge erwerben; ihr Gartenbau, der viel Gemüse erzielt, erzeugt auch die berühmten Blumen-Zwiebeln, welche bei Harlem und Leiden besonders in großen Plantagen gezogen werden und ihren Weg durch die ganze Welt nehmen. Obst und Holz ist nur in geringer Menge, Wein aber fast gar nicht vorhanden; nur Luxemburg erfreut sich einiger weniger

Sorten, die schlecht genug sind. Die Viehzucht gedeiht sehr, erstreckt sich jedoch mehr auf Rindvieh, als auf Pferde; von ersterem wird jährlich eine Million gezogen, und zugleich sehr viel Butter und berühmter Käse gewonnen. An Schafen, Schweinen und Geflügel ist ebenfalls Ueberfluß vorhanden, so wie auch die Bienenzucht guten Fortgang hat. Sehr ausgebreitet ist die niederländische Fischerei, und zwar sowohl im Inlande, als auf dem Meere, an den heimischen, wie an den englischen und französischen Küsten, ja selbst in fremden Welttheilen; sie liefert Kabeljaue, Schellfische, Flundern, Schollen, vor Allem aber Heringe und Austern, so wie auch der Wallfischfang nicht unbeträchtlich ist. Die Jagd wird ebenfalls betrieben; sie liefert aber nur die gewöhnlichen, in großer Menge vorhandenen Wasservögel und wilde Kaninchen. An Mineralien haben die Niederlande nur ein weniges Sumpfeisen und Muschelkalk, wenig Steine, aber um so mehr Torf, von welchem jährlich an zwölf Millionen Tonnen gewonnen werden, und der beinahe das einzige Brennmaterial des Landes ausmacht; — anderes Salz als Seesalz giebt es nicht. Bekannt ist der bedeutende Kunstfleiß der Niederländer, welcher Leder (Mastrichter Sohlen), Leinwand, Baumwollenwaaren, Hüte, sehr gutes und sehr vieles Papier, Seife, Siegellack, Tabak, Zucker, Thonwaaren und sehr schöne Ziegel liefert. Der Schiffsbau, die Oelmühlen, Branntweinbrennereien, Zuckersiedereien und die chemischen Fabriken lassen desgleichen nichts zu wünschen übrig. Der Handel der Niederländer ist, der Lage des Landes gemäß, sehr ausgebreitet, und vermöge der starken Wassercommunication sehr wichtig als Zwischenhandel zwischen England, Deutschland und der Schweiz; England besonders bezieht seinen ganzen Verbrauch an Butter, Käse, Getreide, Flachs und Krapp aus Holland. Der Handel mit

Frankreich und Nordamerika bringt indessen den Niederländern keinen Vortheil, einen großen dagegen der mit Portugal, Spanien, Italien und Asien. Auch in Brasilien, Haiti, und Havanna genießen die Niederländer große Vortheile; in ihren ehemaligen Colonien, die jetzt England gehören, haben sie mit den Engländern gleiche Rechte, und ganz besonders günstige Resultate liefert ihr Handel nach Ostindien (namentlich nach Java) und Japan. Dieser große Handel wird noch mehr durch die Banken in den Hauptstädten der Niederlande, so wie durch die Handelsgesellschaften, Handelsgerichte und Handelskammern, besonders aber auch durch die reichen Capitalisten im ganzen Lande, vorzüglich die in Amsterdam, befördert. Die Fahrstraßen sind alle mit Ziegeln (Klinkerts) auf die hohe Kante gepflastert, und die Eisenbahnen, mit deren Bau man im Jahre 1836 begann, mehren sich noch immer; die wichtigsten sind die von Amsterdam über Harlem, Leiden und Haag nach Rotterdam und die über Utrecht nach Arnheim bis zur preußischen Grenze. Der Binnenhandel ist ebenfalls sehr lebhaft, zumal er durch die Wasserverbindung auf dem Meere und auf den Flüssen und Kanälen, durch welche fast keine Stadt mit einer andern ohne Verbindung ist, ja diese letztere durch Treckschuyten fast zu jeder Stunde unterhalten wird, und die Bewohner so überall am Welthandel Theil nehmen läßt, ungemein befördert wird. Außerdem wird der Handel durch die große holländische Handelsschifffahrt, mit fast 7000 Schiffen, darunter fast 2000 für weite Fahrten, sehr unterstützt; die Seeschiffe sind meist alle nett und reinlich, und haben, wegen ihrer bauchigen Bauart, größere Tragfähigkeit, als die Seeschiffe anderer Nationen, und die Dampfschiffe der Holländer machen ihre Reisen nach den wichtigsten Handelspunkten Englands, Norddeutschlands und Frankreichs. — Die Nieder-

länder waren von jeher ein gebildetes Volk und treiben viele schöne Künste, namentlich die Malerei (die niederländische Malerschule) und die Kupferstechkunst. Für den Unterricht wird von Seiten der Regierung viel gethan; so giebt es Universitäten zu Utrecht, Leiden und Gröningen; Athenäen (eine Art Universitäten, auf denen keine Doctoren creirt werden dürfen) zu Amsterdam, Franecker, Hardewyk und Deventer; für viele Künste bestehen besondere Unterrichtsanstalten. Die Zahl der Schulen ist ziemlich groß. Von wissenschaftlichen und gemeinnützigen Gesellschaften führen wir nur an: das königliche Institut der Wissenschaften zu Amsterdam, während noch einige andere in Flor sind; an wissenschaftlichen Hülfsanstalten ist das Land nicht minder reich; es hat Bibliotheken in vielen Städten, in Leiden ein berühmtes Museum, Cabinets in Haag, Utrecht u. a. O. und eine Menge Kunstgallerien.

Die Staatsverfassung der Niederlande ist eine constitutionelle Erbmonarchie, gestützt auf das Grundgesetz vom 24. August 1815 (das Grondwet vor het Koningryck der Nederlanden) und auf Veränderungen der spätern Verfassungsurkunde vom 4ten September 1840. Das Königreich der Niederlande, welches aus den Ländern Holland, die ehemaligen österreichischen Niederlande, das Herzogthum Luxemburg, Lüttich und einem Theile der später an England gekommenen Colonien auf dem Wiener Congresse zusammengesetzt wurde, beruht, nach der, in Folge der Revolution im Jahre 1830 bewirkten Lostrennung des heutigen Königreichs Belgien, staatsrechtlich auf den vierundzwanzig Artikeln der Londoner Conferenz vom 15. November 1831; ferner auf der Modification dieser Conferenz-Beschlüsse durch den Definitiv-Vertrag vom 19. April 1839, und endlich auf dem Bundesbeschlusse vom 5. September 1839 über die Auf-

nahme der Grafschaft Limburg in den deutschen Bund und die Ausscheidung des Theils vom Großherzogthum Luxemburg, welcher an das neue Königreich Belgien fiel. Der souveraine König führt den Titel: König der Niederlande, Prinz von Nassau-Oranien, Großherzog von Luxemburg, und ist in dieser letztern Eigenschaft Mitglied des deutschen Bundes, als welcher er die 11te Stimme im engern Rath und die 3te im Plenum hat. Die Erbfolge geschieht in der Ottonischen Linie des Hauses Nassau-Oranien nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linienordnung in männlicher und weiblicher Linie, doch so, daß der Mannsstamm den Vorzug hat. Wenn das Ottonisch-Nassauische Haus ausstirbt, dann haben die Generalstaaten das Recht, einen Herrscher zu wählen. Der jedesmalige zur Regierung gelangende König wird durch die Generalstaaten öffentlich, unter freiem Himmel, zu Amsterdam feierlich eingesetzt, und wird mehrfach, so n der Gesetzgebung, hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten und der Besetzung einiger gewissen Staatsämter, durch die Deputationen der Provinzialstände in der Verwaltung beschränkt. Er übt aber die Souverainetät aus, leitet die Angelegenheiten der Colonien und die der Finanzen, hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Münzen zu schlagen, zu adeln und Orden zu stiften, doch ist ihm nicht gestattet, noch die Krone eines andern Landes anzunehmen. Die Civilliste des Königs der Niederlande beträgt die Summe von 1,500,000 Fl., und außerdem erhält er noch 50,000 Fl. zur Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung seiner Schlösser. Die Staatsbürger sind gleich vor dem Gesetz, es findet kein Unterschied des Glaubens und des Ranges statt; doch unterscheiden sich die ersteren durch die Klassen des Adels oder der Ritter (die aber keine Vorrechte haben), deren Ernennung dem König allezeit freisteht,

der Bürger in den Städten und der Bauern; die Presse ist frei. Durch königlichen Beschluß vom 15ten September 1819 ist das Holländische zur Nationalsprache des Landes erklärt worden. Die Volksvertretung besteht aus den in zwei Kammern getheilten Generalstaaaten, deren jede den Titel edle und hochmögende Herren haben, und die sich jährlich zu ihren Sitzungen im Haag versammeln. Die erste Kammer besteht aus 20—30 vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern; die zweite Kammer besteht aus 58 Mitgliedern, von denen Nord-Brabant 7, Geldern 6, Süd-Holland 12, Nord-Holland 10, Seeland 3, Friesland 5, Utrecht 3, Gröningen 4, Ober-Yssel 4, Drenthe 1, Limburg 3 Mitglieder auf drei Jahre (die Sitzungs-Periode) wählt, doch so, daß alle Jahre ein Drittheil der Deputirten ausscheidet, um anderen Platz zu machen. In Bezug auf Vorschlagen von Gesetzen hat die zweite Kammer die Initiative, so wie auch die Gesetzesvorschläge des Königs oder vielmehr des Ministeriums zuerst an diese Kammer gebracht, und wenn sie angenommen, der ersten Kammer zur Sanction vorgelegt werden. Gleich zu Anfang einer jeden Kammer-Session werden die letzten Ausgaben und Einnahmen für die Colonien den Generalstaaten vorgelegt, und durch ein Gesetz wird über die Verwendung des etwaigen Ueberschusses zu Gunsten des eigentlichen Königreichs verfügt. Außer der allgemeinen Landesvertretung hat noch jede niederländische Provinz, welche auch einen Gouverneur an der Spitze hat, ihre besonderen Provinzialstaaten, welche aus Deputirten des Adels, der Städte und des Landes bestehen und von denen die Deputirten der Generalstaaten gewählt, der innere Haushalt der Provinz festgestellt, so wie durch eine, unter der Leitung eines Staatsbeamten stehende permanente Deputation die Vollziehung der Gesetze und die Verwaltung be-

sorgt werden. Die Einwohner des Königreichs der Niederlande sind übrigens in 144 Städte, 37 Flecken und 3092 Gemeinden vertheilt; von den Städten wählen nur 82 Deputirte, während die Bauern mit den übrigen unadligen Grundbesitzern Deputirte zu den Provinzialstaaten senden. Die Staatsverwaltung des Landes haben sieben verantwortliche Minister in Händen, welche in Gemeinschaft mit einem Staats-Secretair das geheime Cabinet, und mit fünf General-Directoren für den Handel und die Colonien, die indirecten Steuern, das Geleit und Licent, den katholischen und protestantischen, so wie den sonstigen Cultus (die Juden sind in den Niederlanden schon längst emancipirt) nach der Verordnung vom 10. September 1823 den Ministerrath bilden, und als solcher alle Gesetzentwürfe zuerst berathen. Neben dieser obersten Verwaltung besteht ein Staatsrath, der zwölf Mitglieder hat. Von Central-Behörden sind anzuführen: die durch das Gesetz vom 5. October 1841 neu eingerichtete Oberrechnungskammer, der Handels- und Colonialrath, die Domänenkammer, der hohe Finanz- und Seerath, der hohe Adelsrath (im Haag) und der Obermünzrath (in Utrecht). Der Staatshaushalt wird jedesmal auf zwei Jahre festgesetzt; die Staatseinkünfte sind durch ein Gesetz bestimmt, und über die Verwendung der Gelder wird den Generalstaaten jährlich ein Bericht vorgelegt, der sehr ausführlich ist. Die Unterbehörden sind: ein jeder Bezirk hat einen Bezirksrath, jede Gemeinde einen Bürgermeister. Das Armenwesen befindet sich in den Niederlanden in sehr gutem Zustande; trotz der getreulichen Fürsorge für die Armen aber durch Armen-Colonien, wollen diese letzteren nicht recht gedeihen. Die Gerichts-Verfassung des Landes ist nach dem Vorbilde der französischen geschaffen; sie beruhte früher auf der im Königreiche eingeführten Codification, jetzt

auf den an ihrer Stelle seit dem 1. October 1838 eingeführten Gesetzbüchern. In jedem Cantone sind Friedensrichter und Greffiers eingesetzt, in jedem District befindet sich ein Bezirks-Tribunal und in jeder Provinz ein Criminalhof; die höchste Instanz bildet der hohe Gerichtshof im Haag; die Handelsgerichte existiren nicht mehr, dagegen sind die für dieses Land höchst wichtigen richterlichen Functionen der Deich- und Wasserbehörden durch ein Gesetz vom 9. October 1841 festgestellt worden. Der Civil-Codex vom Jahre 1838 bildet die Grundlage des bürgerlichen Rechts. Sonstige wichtige Gesetze sind noch das über die Expropriation zum öffentlichen Nutzen und das über das literarische Eigenthum vom 25. Januar 1817. Die Civilproceß-Ordnung wurde eben so wie das Handelsgesetzbuch im Jahre 1838 einer Revision unterworfen, und das Notariats-Verhältniß durch ein Gesetz vom Jahre 1842 geordnet. Was das Strafgesetzbuch betrifft, so ist noch immer der Code pénal in Geltung, so wie er am 11. December 1813 abgeändert wurde, während vom neuen Strafgesetzbuche der erste allgemeine Theil im Jahre 1844 (d. d. 1. Juni 1840) und erst viel später der besondere Theil angenommen wurde. Betrüglicher und fahrlässiger Bankerott wird nach einem besondern Gesetze vom 10. Mai 1837 bestraft. Die Verhaftungen überhaupt betreffend, so muß jede von Seiten der Polizei stattfindende dem örtlichen Richter angezeigt und der Verhaftete demselben innerhalb drei Tagen überliefert werden. Eine Confiscation der Güter findet nicht statt. In den Urtheilen des Criminal-Gerichts muß außer dem begangenen Verbrechen auch der Artikel des Gesetzbuches, welcher dabei in Anwendung gebracht wurde, angeführt sein; in dem Urtheile des Civil-Gerichts müssen auch die Gründe der Entscheidung angeführt sein. Auch Anstalten für Wahnsinnige wurden durch

das Gesetz vom 29. Mai 1841 regulirt. Die Religions-Angelegenheiten betreffend, so stehen die Reformirten unter einem besondern Ministerial-Departement, einer Hauptsynode des Landes und mehreren Provinzial-Synoden; die Katholiken haben gleichfalls ein eigenes Departement, theilen sich aber in römische Katholiken, welche mehrere Bischöfe an der Spitze haben, und in jansenistische Katholiken, welche den Bischof von Utrecht an der Spitze haben; alle übrigen Religions-Genossen stehen unter besonderen Commissionen, und sind übrigens alle Arten von Religions-Uebungen gestattet, sobald sie nur nicht die öffentliche Ruhe stören, so wie auch alle Religions-Parteien gleiche Ansprüche auf Schule und Aemter u. s. w. haben. Die Einkünfte des Landes betrugen im Jahre 1843 die Summe von 71,500,000 holländische Fl. (ein Fl. hat, nach unserm preußischen Gelde berechnet, 17 Silbergroschen 3 Pfennige); die Ausgaben betrugen in demselben Jahre 70,000,000 holländische Fl.; die Abgaben, welche aus den Brücken-, Schleusen- und Wegegeldern herstammen, werden einzig und allein wieder zur Verbesserung der Brücken, Kanäle und Wege verwendet. Die National-Schuld beträgt über 2000 Millionen holländische Fl.; doch wird eifrig zur Tilgung und Verzinsung derselben gesorgt, wie denn im Jahre 1844 hierzu allein über 34 Millionen Fl., d. h. mehr als die Hälfte der Staatseinnahme, verwandt wurden! Die Landarmee des Königreichs ist seit der Reduction des Jahres 1843, wo sie 43,000 Mann betrug, uur 38,000 Mann stark; in Kriegszeiten aber, wo sie durch die Landwehr, die Schutterij, verstärkt wird, beträgt sie mehr als 70,000 und im Nothfalle auch 90,000 Mann. Ein Theil dieser Mannschaft, etwa 2500, muß dem deutschen Bunde, wegen dessen Rechte an Luxemburg und Limburg (siehe oben), ausgerüstet werden. Nach dem

Etat des Jahres 1843, wo große Ersparnisse eingeführt wurden, besteht das Heer aus nachstehenden Theilen. 1) Das General-Commando: ein Feldmarschall, der König selbst; zwei General-Inspectoren, nämlich der Infanterie und der Cavalerie, welche Charge zwei Prinzen des königlichen Hauses bekleiden; neun General-Lieutenants und zweiundzwanzig General-Majors; außerdem giebt es noch zwei Feldmarschälle: den Herzog von Wellington (oder, wie er in Holland heißt, von Waterloo) und den Prinzen Friedrich der Niederlande (Schwager des Königs von Preußen). Es besteht ein Generalstab; die Adjutantur und Commandantur werden vom Kriegsministerium besetzt; in folgenden Orten befinden sich Commandanten: Amsterdam, Bergen op Zoom, Breda, Grave, Herzogenbusch, Mastricht, Nimwegen und Venloo; in kleineren Plätzen commandiren nur Platz-Majors. Zu Haag, Breda und Deventer bestehen drei Militair-Administrations-Directionen, und zwar aus lauter Officieren; außerdem giebt es eine Intendantur, deren sämmtliche Beamte Officiers-Rang bekleiden, ihr Chef ist General-Major, die Intendanten haben Stabsofficiers-Rang, die Unter-Intendanten Capitains-Rang und die Adjunct-Intendanten Premier-Lieutenants-Rang. 2) Die Infanterie: ein Regiment Grenadiere, acht Regimenter Linien-Infanterie und ein Reserve-Bataillon; außerdem besteht ein allgemeines Hauptdepot der Landmacht zu 2½ Bataillonen. Die 1ste Division ist bestimmt zur Ergänzung der Colonial-Truppen, die 2te Division Strafcompagnien und 1 Bataillon Garnison-Truppen. 3) Cavallerie: zwei Regimenter schwere Cavalerie und ein Regiment leichte Dragoner. 4) Artillerie: zwei Regimenter Feld-Artillerie, ein Regiment Festungs-Artillerie, ein Artillerie-Transporttrain, eine Corps reitende Artillerie, ein Corps Pontonniers und ein Corps Werkleute. Die

Artillerie-Werkstätten befinden sich in der Festung Breda. 5) Genie: besteht aus Officieren aller Grade, hat drei Directoren in Haag, Nimwegen und Breda; die Oberleitung der Befestigungen in Limburg befindet sich zu Mastricht. Zum Genie-Corps gehört ein Mineur- und ein Sapeur-Bataillon, welches vier Compagnien hat. 6) Die Schützen, Schutters, eine Art Nationalgarde, welche aus 25,000 Mann besteht, die nach dem Muster der preußischen Landwehr organisirt ist (der Name stammt übrigens von den alten Schützencorps der Städte her, welche, wie in Deutschland, Schützen-Compagnien bildeten). Alle niederländischen Staatsbürger vom 25—35sten Lebensjahre sind zum Schutters-Dienste verpflichtet; es giebt aber dienstthuende und ruhende Schutters; alle Bewohner von Gemeinden, welche keine 2500 Seelen zählen, gehören der letztern Klasse an, so daß diese Nationalgarde meist nur in Städten und Flecken existirt. Die Schutterij besteht aus drei Bannen, welche eine dem preußischen 1sten und 2ten Aufgebot und dem Landsturm ähnliche Einrichtung haben. Vollständig organisirt ist nur der erste Bann, zu welchem alle Unverheirathete und Verheirathete ohne Kinder gehören; zum zweiten Bann gehören Verheirathete, die Kinder haben, aber doch den Dienst ohne Nachtheil für sich verrichten können; alle Uebrigen gehören zum dritten Bann. Die Schutterij besteht nur aus Infanterie und hat eine geringe Artillerie; in Kriegszeiten wird sie in den Verband der Regimenter gebracht. Ihre Officiere werden von den obersten Provinzial-Behörden in Vorschlag gebracht und darauf vom König ernannt; sie avanciren nur bis zum Obersten und rangiren gleich mit denen der Linie; die Unterofficiere werden von den Abtheilungs-Commandanten ernannt. Im Frieden müssen sie sich selbst verpflegen, im Kriege erhalten sie den Sold der Linientruppen; desgleichen

erhalten sie im Frieden nur Waffen und Lederzeug vom Staate, im Kriege aber auch die Bekleidung. Sie werden im Sommer alle vierzehn Tage exercirt und im Scheibenschießen geübt, und werden sonst nur bei Aufständen, Feuersbrunst, am Geburtstage des Königs und anderen Feierlichkeiten zusammenberufen. Im holländisch-belgischen Kriege fochten sie 25,000 Mann stark, während ihre Anzahl nöthigenfalls 50,000 Köpfe erreichen kann. 7) Die Colonial-Armee besteht aus verschiedenen europäischen Regimentern, die sich auf Sumatra, Borneo, Java u. s. w. befinden und aus dem allgemeinen Hauptdepot der Landmacht (siehe oben) stets neuen Ersatz erhalten. Diese Truppen bestehen aus Sträflingen oder sonstigen verlorenen Subjecten aus allen Ländern Europa's, leben in den niederländischen Colonien, wie sie in unserm Erdtheile gelebt haben, d. h. sehr unmäßig und nachlässig, so daß diese Ursache in Verbindung mit dem dortigen Klima ihre Reihen viel mehr lichtet, als der fast ununterbrochene kleine Krieg, den sie mit den Javanesen und anderen Indianern führen müssen. Einer der ungesundesten Orte ist Batavia, und die niederländische Regierung hat vor einigen Jahren die Kasernen von dort nach höheren Gebirgsorten verlegt, aber damit nur wenig geholfen; denn die Sterbefälle sind trotzdem ungemein zahlreich, wenn auch jetzt nicht mehr die Fälle vorkommen, wo von einem ganzen Regimente Colonial-Truppen nur ein einziger Mann die Heimath in Europa wieder erblickte! Der Sold der Officiere ist ein verhältnißmäßig hoher, und wer von ihnen freiwillig zur Colonial-Armee abgeht, hat eine Dienstzeit von nur acht Jahren zu leisten und wird dann im heimischen Heere um einen Grad höher angestellt. 8) Der Sicherheitsdienst im Innern des Königreichs: Zu diesem dient die königliche Marechaussee, eine Art Gensdarmerie; sie steht in zwei Com-

pagnien in Nord-Brabant, Limburg, Seeland, und in einer Compagnie in Luxemburg. 9) Das Truppencorps für Luxemburg und Limburg: zwei Jäger-Bataillone, zwei Escadrons, eine für jede der beiden Provinzen, und eine Compagnie Artillerie und Pontonniers für Limburg.

Die Ergänzung des Heeres wird durch das Loos bewirkt; die Söhne der Geistlichen, die einzigen Söhne, diejenigen, die ihre Eltern ernähren, und diejenigen, deren Brüder schon gedient haben, sind vom Militairdienste frei; Stellvertreter dürfen eintreten. Die Dienstzeit hat eine Dauer von fünf Jahren, indeß bleiben die Soldaten in der That nur vier Jahre eingestellt, werden nur sechs Monate einexercirt, machen alljährlich vier Wochen lang die Herbstübungen mit und sind für die übrige Zeit entlassen; der eigentliche Stamm des Heeres, der aus geworbenen Leuten, zum Theil Ausländern, besteht, bleibt; die ersteren sind die National-Milizen, Lotalinge (Gelöste), die letzteren die Freiwilligen, Vrywilligers. Die Stabsoffiziere werden nicht nach der Anciennität, sondern nach dem freien Willen des Königs ernannt; indeß geschieht diese Ernennung so, daß Lieutenants und Capitains wenigstens vier, Stabsoffiziere und Generale wenigstens zwei Jahre in jeder Stufe verbleiben. Sonst werden die Offiziere größtentheils aus der Militair-Bildungsanstalt zu Breda genommen. Der Militair-Gerichtshof zu Utrecht und die Auditeure der verschiedenen Truppentheile bilden die Militair-Gerichtsbarkeit. Prügel werden nur in den Depots der Sträflinge oder auf ausdrückliches Erkennen des Kriegsgerichts ertheilt; bestehende Strafen sind Tod durch die Kugel, durch den Strang, öffentliche Zwangsarbeit in Fesseln, Cassation, Degradation (nur der Unteroffiziere und Gemeinen), ehrlose Ausstoßung und Züchtigung, Verlust der National-Cocarde und Schläge,

Versetzung in die Strafabtheilung, Profoßarrest, Arrest mit Ketten und Krummschließen; überhaupt hat das Heer sein besonderes Strafgesetzbuch. Das Militair-Sanitätswesen besteht aus einem Obersten, als Inspector des Ganzen, aus sechs ersten Gesundheits-Offizieren, Militair-Apothekern, Pferdeärzten u. s. w. Der Sold des Heeres ist ein guter; das ganze Budget für Militair beträgt neun Millionen holländische Gulden. Die Waffen werden größtentheils aus dem Auslande, besonders aus Preußen, bezogen, wiewohl im Haag sich eine Stückgießerei und in Delft eine Gewehrfabrik befindet; die Pulvermühlen sind Privat-Eigenthum, und der Staat hat sich nur die Oberaufsicht über dieselben vorbehalten. Die Festungen des Königreichs bestehen in den großen: Mastricht, Breda, Herzogenbusch, Venloo, Vließingen, Bergen op Zoom, Grave; in den kleinern: Briel, Sluys, Coevorden, Helvoetsluys, Sas van Gent, Nieuwe-Schanz, Bourtanger-Schanz, Schoonhoven, Ter-Neuve, und die mit Wall und Graben umschlossenen, zur Vertheidigung ebenfalls geeigneten Orte: Naarden, Muyden, Gröningen, Enkhuizen, Gorkum mit Workum, Delfzyl, Arnheim, Haarlingen, Nimwegen, Zwoll, Zütphen, Veere, Isendyk, Middelburg, Goest, Axel und Hulst. Eine außerordentliche Vertheidigung des Landes ist noch das Spannen der Schleusen, wodurch ein Theil des ganzen Reiches unter Wasser gesetzt werden kann. Die niederländische Marine bestand nach einem vor wenigen Jahren erschienenen Berichte aus 12 Linienschiffen von 64—84 Kanonen, aus 24 Fregatten von 32—60 Kanonen, aus 44 Corvetten und Briggs von 7—28 Kanonen, was zusammen 80 große Kriegsschiffe ausmacht, unter denen sich fünf Dampfschiffe befinden. Die Zahl der Kanonen auf diesen sämmtlichen Schiffen betrug damals 2629. Doch besitzt die niederländische Flotte noch außerdem über

100 Kanonenböte der verschiedensten Größe, unter denen sich 10 Bombardier-Bote, jedes Bot mit einem Mörser und drei Kanonen ausgerüstet, befinden. Die ganze Flotte ist aber nicht im activen Bewaffnungszustande, sondern nur der kleinere Theil derselben, mit einer Besatzung von ungefähr 5000 Mann. Der Stab der Marine besteht aus einem Admiral, 3 Vice-Admiralen, 6 Contre-Admiralen, 18 Capitains, 41 Capitain-Lieutenants, 84 ersten Lieutenants, 174 zweiten Lieutenants und 77 Schiffs-Fähnrichen. Das Marinier-Corps beträgt 600 Mann. Die Flagge ist blau-weiß-roth, die Streifen gehen der Länge nach und sind gleich breit. Orden und Ehrenzeichen giebt es im Königreich der Niederlande folgende: Der militairische Wilhelms-Orden, der Orden vom niederländischen Löwen, die Medaille für zwölfjährige und die für vierundzwanzigjährige treue Dienste (seit 1825), die achteckige Medaille für treue Waffenthat in außereuropäischen Kriegen (seit 1839); diese Medaille hat auf der einen Seite eine holländische, auf der andern Seite eine malaische Inschrift, weil mehrere Truppentheile auf den oben erwähnten niederländischen Colonien auch aus Malaien bestehen. Außerdem giebt es noch: das Kreuz für 1830 und 31, welches die Theilnehmer am damaligen Kampfe Hollands gegen das abgefallene Belgien erhielten, und die Medaille für Antwerpen, welche für Diejenigen gestiftet war, welche an der berühmten Vertheidigung dieser Festung unter Chassé gegen die Franzosen theilgenommen haben. Die Nationalfarbe und das Feldzeichen Niederlands ist Orange. Das niederländische Wappen besteht aus einem Schilde, welches mit einer Königskrone bedeckt ist, und in welchem der nassauische goldene gekrönte Löwe aufrecht steht; er hält rechts ein blankes Schwert, links 18 Pfeile. Zwei ähnliche Löwen halten den Schild, und um das Ge-

stell, auf welches sie treten, geht ein rothes Band, auf welchem die Worte stehen: Je maintiendrai (Ich werde festhalten). — Die Eintheilung des Landes zerfällt in: Nord-Brabant, Geldern, Nord- und Süd-Holland, Seeland (oder Zeeland), Utrecht, Friesland, Ober-Yssel, Gröningen, Drenthe, Limburg und endlich Luxemburg (welches aber, wie erwähnt, zum deutschen Bunde, wie seine Festung zu den deutschen Bundesfestungen gehört, weshalb wir dieses Großherzogthum weiter unten besonders beschreiben). Die Hauptstadt des Landes ist Amsterdam, die Residenz des Königs aber ist im Haag. Der jetzt regierende König der Niederlande ist Wilhelm der Dritte (regiert seit 1849). — Was nunmehr die holländischen Colonien betrifft, so befinden sich deren 1) in Asien: das Generalgouvernement Batavia, ferner die Gouvernements Amboina, Banda, Ternate, Timor, Makassar und noch einige andere kleine Besitzungen. Die niederländisch-asiatischen Colonien haben einen Flächenraum von 3400 Quadrat-Meilen und 6,500,000 Einwohner. 2) In Afrika: 13 Forts und Factoreien mit 15,000 Einwohnern, und auf Guinea die Forts Nassau und St. Georg de Mina. 3) In Amerika: ein Theil von Guyana (Surinam) und mehrere westindische Inseln: Curaçao, St. Martin und mehrere andere. Die niederländischen Besitzungen in Amerika betragen zusammen 1000 Q.-Meilen mit 100,000 Einwohnern. 4) In Australien: ein Theil der Westküste von Neu-Guinea (seit 1829). — Die Münzen des Landes: Man rechnet nach holländischen oder niederländischen Gulden; nach dem Münzgesetze vom 22. März 1839 gehen 24,7466, d. h. beinahe $24\frac{3}{4}$ Fl. auf die Vereinsmark feines Silber (1 Fl. = 16 Silbergroschen $11\frac{1}{2}$ Pfennig preußisch); der Gulden oder Fl. hatte 20 Stüber zu 16 Pfennigen, wodurch früher 1 Fl. so viel betrug, wie 17 Silbergroschen 3 Pfen-

nige Preußisch. Die neueren Münzen seit dem Jahre 1816 sind: 1) Goldene: Zehnguldenstücke, 1 = 5,019 Thaler Gold; Fünfzehnguldenstücke und Dukaten. 2) Silberne: Dreiguldenstücke, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$ Guldenstück; Ducatons, zu 315 Cents (1 Fl. = 100 Cents), und Silberducaten oder niederländische Thaler zu 250 Cents. — Die Maaße: Ein Gesetz vom Jahre 1816 und 1817 verordnete die Einführung neuer Maaße und Gewichte, und seit 1821 sind denn die französischen metrischen Maaße eingeführt worden. 1) Längenmaaße: 1 Myl (Meile) = 1 Kilometer = 100 Roeden oder 1000 Ellen; 1 Roede (Ruthe) = 1 Decameter, 1 Elle = 1 Meter, hat 10 Palmen zu 10 Duimen, zu 10 Streepen; 1 Palm = 1 Decimeter, 1 Duim (Daumen, Zoll) = 1 Centimeter, 1 Streep (Linie) = 1 Millimeter. 2) Feldmaaß: 1 Bunder = 1 Hectare hat 100 Quadrat-Ruthen (statt Quadrat sagt der Holländer Vierkante, statt Cubik Kubieke). 3) Brennholzmaaß: 1 Wisse (Faden) = 1 Stère oder Cubikmeter. 4) Getreidemaaß: 1 Mudde oder Zak (Sack) = 1 Hectoliter, hat 10 Schepels oder 100 Koppen zu 10 Maatje; 30 Mudden = 1 Last; 1 Schepel (Scheffel) = 1 Decaliter, 1 Kop (Kopf) = 1 Liter, 1 Maatje (Mäßchen) = 1 Deciliter; das gesetzliche Getreidemaaß ist die halbe Mudde oder Kop, der Zak muß eine Mudde halten. (Dieses Maaß wird auch bei anderen trockenen Dingen, wie Kohlen, Kalk u. a. m., angewendet, nur Salz wird nicht gemessen, sondern gewogen.) 5) Flüssigkeitsmaaß: 1 Vat (Faß) = 1 Hectoliter hat 100 Kannen zu 10 Maatjes, zu 10 Vingerhoed; 1 Kann = 1 Liter, 1 Maatje = 1 Deciliter, 1 Vingerhoed = 1 Centiliter. — Die Gewichte: 1 Pond (Pfund) = 1 Kilogramm hat 10 Onsen, zu 10 Looden, zu 10 Wigtjes; 1 Ons (Unze) = 1 Hectogramm; 1 Lood (Loth)

= 1 Decagramm; 1 Wigtje = 1 Gramm; 1 Korrel = 1 Decigramm; 1 Steen hat 3 niederländische Pond. Das Medicinal-Gewicht ist von dem erwähnten Handelsgewicht verschieden; das Pfund des erstern hält nur $\frac{3}{8}$ Pfund des letztern. Das Probier-Gewicht, z. B. der Feinheit des Goldes und Silbers, wird, wie in Frankreich, nach Tausendtheilen bestimmt. — Es giebt auch noch alte Maaße und Gewichte (ebenso wie Münzen), die wir hier übergehen und nur noch die Fuhr- und Schifflast-Berechnungen anführen: Stückgüter rechnet man die Last Häringe 12 Tonnen, aus der See 14 Tonnen; Pech und Theer 13 Tonnen; eine Schiffslast hat 8 Oxhoft Wein, 5 Stück Branntwein, 10 Tonnen Häringe, 12 Tonnen Pech, 13 Tonnen Theer, 7 Quardeelen Thran, 4 Pipen Baumöl, 20 Kisten Citronen, 2000 neue Pfund Metalle, Reiß, Rohzucker und dergleichen, 1500 neue Pfund Kaffee, Cacao, Mandeln u. dgl; das Hondert Felle hatte 104 Stück

Wir kommen zur Geschichte der Niederlande. „Es giebt wenige Länder in dem europäischen Staatensysteme, sagt Arndt, welche zu den wichtigsten Begebenheiten desselben seit dem Mittelalter in einem engern Bezuge gestanden haben, als die Niederlande, deren politische Bedeutung in allen Epochen ihrer Geschichte größer gewesen ist, als es ihr materieller Umfang mit sich zu bringen scheint. Ohne scharf ausgeprägte Naturgrenzen und auch in den Bevölkerungen gegen ihre Nachbaren weder Gegensätze, noch schroffe Verschiedenheit darbietend, sind diese Provinzen zwischen Frankreich und Deutschland in eine Mitte gestellt, welche ihre ganze Existenz auf das Innigste und Nächste in die Geschichte jener beiden großen Staaten verflochten hat, ohne darum jedoch die Eigenthümlichkeiten ihrer Nationalität zu verwischen, noch ihre Unabhängigkeit auf längere Zeit zu unterdrücken. Diese,

die eigene Entwickelung bestimmenden Bezüge zu den Nachbarstaaten sind ein Haupt- und charakteristisches Element in der politischen Existenz der Niederlande. Ein zweites, eben so wichtiges, eben so tief eingreifendes Moment ist das in ihnen stattfindende Nebeneinanderbestehen zweier gründlich geschiedenen Nationalitäten, der nordniederländischen oder holländischen, der südniederländischen oder belgischen, welche, seien sie unter derselben politischen Einheit zusammengefaßt, wie zur Zeit der burgundischen Herrschaft und unter Karl V., oder zu gemeinschaftlichem Zwecke mit einander verbündet, wie während der Dauer des Königreichs der vereinigten Niederlande, oder endlich feindlich einander gegenüberstehend, wie während der neun Jahre von 1830 bis 1839, doch immer einander haben anerkennen und ihre gegenseitige Existenz achten müssen.

Auf dem nordwestlichen Abhange des großen Beckens gelegen, das von Osten nach Westen, durch die Rhein- und Wesergebirge, den Hundsrück und die Ardennen gebildet, vom Rhein, der Maas, Schelde und einer Menge bedeutender Nebenflüsse durchströmt, gegen Norden von der Nordsee bespült wird, waren die Niederlande schon in den ältesten Zeiten, bis zu welchen in diesen Gegenden historisches Gedächtniß hinaufsteigt, zwischen Gallien und Deutschland vertheilt. Der südliche Theil der großen Niederung bildete unter dem Namen von Gallia Belgica einen District von Gallien; die nördlichen Ebenen zwischen Maas, Waal und Rhein, die Insel der Bataver genannt, gehörten zu Deutschland, wie das benachbarte Friesland. Bataver und Friesen waren germanischen Stammes, während die belgischen Bevölkerungen aus einer Mischung celtischer, gallischer und einiger deutschen Völkerschaften bestanden. Die fränkische Herrschaft, die sich das Land während des fünften und sechsten Jahr-

hunderts unterwarf (die Friesen unterlagen ihr erst im Laufe des siebenten), machte bald in allen Theilen desselben das germanische Element vorherrschend, die eigentlich belgischen Provinzen wurden früh schon einer der Hauptsitze der Franken, aus dem später die Karolinger hervorgingen. Der Unterschied zwischen Nord- und Süd-Niederland tritt schon in dieser frühen Periode entschieden und politisch anerkannt hervor. Flandern und Artois gehörten zu Neustrien, die übrigen Provinzen zu Austrien. Der Vertrag von Verdun sanctionirte die Verschiedenheit in noch bestimmterer Weise, Karl der Kahle erhielt den neustrischen Antheil der Niederlande, den Lothar den austrasischen. Während der Auflösung des karolingischen Reiches bildete sich in diesen Provinzen das Lehenswesen schneller als anderswo aus. Die Erblichkeit der Lehen führte auch hier zur Unabhängigkeit der Lehensträger. Flandern ging in dieser Bewegung voran, Brabant und die übrigen Provinzen folgten. Gegen das Ende des elften Jahrhunderts erscheint das System vollkommen entwickelt. Flandern und Artois, die neustrischen Provinzen, erkennen die Oberhoheit Frankreichs, die austrasischen, Brabant an der Spitze, blieben beim deutschen Reiche. Es giebt wenige Länder, in denen sich die verschiedenen Formen des Lehenswesens so vollständig ausgebildet haben, als in diesen Provinzen. Brabant, Luxemburg, Limburg, Geldern werden Herzogthümer, Flandern, Holland, Seeland, Hennegau, Artois, Namur und Zütphen Grafschaften, Utrecht mit Ober-Yssel und Gröningen ein Bisthum, Friesland eine freie Herrlichkeit. An Reichthum, Macht, materieller und intellectueller Kultur ging Flandern lange den übrigen voran. Das Gefühl ihrer Macht wurde Ursache des langen Kampfes, den diese Provinz gegen ihre Lehensherren bestand; sie wollte ihre Unabhängigkeit, ihre eigenthümliche

Nationalität bewahren; ihre günstige Lage zwischen England und Frankreich, der Muth, die Energie ihrer Bewohner erhielten ihre Selbstständigkeit, sie blieb außerhalb jener großen politischen Einheit, welche das Königthum in Frankreich aus den verschiedenen großen Feudalherrschaften des Landes herzustellen wußte. In den austrasischen Niederlanden herrschte bis zum vierzehnten Jahrhundert eine andere Bewegung vor, die der Centralisation. Nach langen Successionsstreitigkeiten gelang es dort den brabantischen Herzögen, eine Macht zu bilden, welche der Kern eines größeren politischen Ganzen wurde, als am Ende des dreizehnten Jahrhunderts Limburg auf immer mit Brabant unter derselben Souverainetät sich vereinigte. Dieses Streben nach Herstellung eines Staates, anstatt getrennter, von einander unabhängiger Provinzen, gewinnt eine feste Gestalt, als 1385, nach Aussterben des Mannsstammes der flandrischen Grafen, das Haus Burgund in den Besitz von Flandern kommt, und später, 1419, 1421, 1430, durch Heirath, Erbschaft, Ankauf, Vertrag sämmtliche niederländische Provinzen unter demselben Scepter vereinigt werden.

Die große Idee der burgundischen Fürsten, einen mächtigen Mittelstaat zwischen Frankreich und Deutschland zu gründen, stützt sich besonders auf den Besitz der Niederlande, die durch politische und materielle Entwickelung zu den reichsten und fortgeschrittensten Ländern der Zeit gehören und vor allen anderen geeignet sind, der Krone die Grundlage eines großen Staatswesens zu werden. Seit dem elften Jahrhunderte hatte sich hier, neben der Feudalherrschaft, ein reiches und kräftiges Städtewesen gebildet, in dem neben streng aristokratischen Staatsformen die Demokratie ihr Reich gegründet hatte. Durch Handel und Industrie frühzeitig reich, durch Reichthum unabhängig geworden, bildeten besonders die flandischen Städte

eine Macht, in der alle guten und bösen Eigenschaften der Volksherrschaft Wurzel geschlagen und Früchte getrieben hatten. Neben der Pflege einer die benachbarten Länder weit hinter sich lassenden Industrie, eines Handels, der den Norden Europa's mit dem Süden und den Orient vermittelte und unter den damaligen Verhältnissen der Völker ein Welthandel genannt werden muß, neben einer regen Thätigkeit für Kunst und Wissenschaft, neben großer bürgerlicher Freiheit und verständigen Verwaltungsformen zeigte sich in diesen Städten die Demokratie auch in ihrer schlimmeren Gestalt. Uebermuth, stolze Verwegenheit, Trotz, ungeregeltes Streben nach Unabhängigkeit erfüllten die Bewohner; locale Interessen, der Stadt Glanz, Macht, Reichthum, auf Kosten der Nachbaren, war das Ziel aller Thätigkeit, die Idee des Landes, ein Unterordnen städtischer Interessen unter nationalen in Niemandes Sinn. Als die burgundischen Fürsten jene Aufgabe sich vorgesteckt und mit Kraft, Einsicht, großer politischer Klugheit an ihrer Verwirklichung arbeiteten, mußten sie nothwendig in Kampf mit den Tendenzen der Städte gerathen. Die Souverainetät der Communen war unverträglich mit der Ausbildung der politischen Nationalität des Landes, mit der Errichtung einer Centralgewalt, wie sie sich um diese Zeit und früher schon in Frankreich entwikkelt hatte und wie die burgundischen Fürsten sie zur Erreichung ihres Zweckes bedurften. Die Fürsten begannen den Kampf und führten ihn fort mit dem Glücke, das bis auf Karl den Kühnen ihre Unternehmungen begleitet. Die politische Einigung des Landes zu einer Nation, die Grundlagen einer geregelten und starken Regierungsgewalt, die Anfänge und Principe aller der Verwaltungsinstitutionen, aus denen im Laufe der Jahrhunderte der moderne Staat sich herausgebildet hat, gehören für die Niederlande

der Epoche an, in welcher jene Dynastie über sie herrschte. Das Unterliegen Karls des Kühnen, die drohende Zerstückelung seiner Herrschaft schienen die Fortführung des Begonnenen in Frage zu stellen, aber sein großer Nachkomme Karl V. nahm das unterbrochene Werk wieder auf und führte es zu einem ersten Abschlusse. Durch die Heirath der Erbin Karls des Kühnen mit Maximilian waren die Niederlande an Oesterreich gekommen und am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts unter dem Namen des burgundischen Kreises dem Reiche einverleibt. Als nun noch Franz I. von Frankreich, im Madrider Vertrage von 1526, das Königreich Burgund und alle Lehensrechte der Krone Frankreich auf Flandern an Karl V. abtrat, war die alte Streitfrage über das Uebergewicht Deutschlands oder Frankreichs in den Niederlanden zu Gunsten des ersteren entschieden. Wäre Frankreichs Stellung so geblieben, wie sie damals war, hätte besonders das Familieninteresse des Hauses Oesterreich später nicht den Sieg davongetragen über das politische Interesse des deutschen Reiches, so würde eine engere Verschmelzung dieser Provinzen mit Deutschland möglich geworden und ihre definitive Vereinigung mit demselben durch die Macht der Zeit und die Gewalt der Umstände herbeigeführt worden sein. Der Gang der Ereignisse seit dem sechszehnten Jahrhunderte wäre dann ein durchaus anderer gewesen, die Suprematie auf dem Continente gehörte Deutschland für lange Jahrhunderte an, die vielen Erniedrigungen, welche seine Schwäche auf dem wichtigsten und bedrohtesten Punkte seiner Grenzen und seine innere Zerrissenheit ihm während des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts bereiteten, konnten dann abgewendet werden." —

Man nimmt allgemein an, daß die heutigen Niederlande seit den ältesten Zeiten schon von Nieder-

Deutschen bewohnt sind, welche hier wahrscheinlich, nach der Vertreibung der Celten, von Osten her, zwischen dem zweiten und ersten Jahrhundert vor der christlichen Zeitrechnung, eingewandert sind. Um die Zeit, wo die Römer sich immer mehr im Westen und Norden ausbreiteten, wohnten hier die Chauzen, welche noch im ersten Jahrhundert vor Christi Geburt von den Batavern verdrängt wurden, welche eigentlich die Insel (Insula Batavorum) und die benachbarten Gegenden bewohnten, während die ihnen verwandten Canninefaten in den Gauen von Arnheim, Leiden und Utrecht, die Friesen aber in Gröningen, Nord-Holland, Drenthe und Ober-Yssel, und die Bructerer in und um Zütphen und Bentheim hausten. Die an Zahl sehr starken Belgier wohnten südlich und westlich vom Rhein, da sie aus mehreren Stämmen bestanden. Die Toxiandrer wohnten am Ausflusse der Maas und der Schelde, die Menagier waren in Nord-Brabant und um Venloo, die Tongrer oder Aduarier im Limburgischen. Fast sämmtliche genannten Völkerschaften wurden von Cäsar unterworfen (54 vor Christi); die Friesen von Drusus, die Canninefaten und Aduarier von Tiberius, und schließlich vollendete Germanicus die Unterwerfung. Aber im Jahre 69 n. Chr. Geb. fielen erst die Bataver, an deren Spitze der Jüngling Claudius Civilis stand, und gleich darauf auch die angrenzenden Stämme, von den Römern ab; doch durch den Sieg der Römer unter Cerealis über die Bataver wurden diese, wie auch die anderen Völkerschaften, wieder unter das römische Joch gebracht. Als nun später die große Völkerwanderung eintrat, drangen die Saalfranken in die Niederlande ein (im Jahre 237), eroberten einen Theil der sogenannten Insula Batavorum (244) und wurden erst von Aurelian (damals der Feldherr des Kaisers Probus) verjagt, während sie nach nicht lan-

ger Zeit wieder zurückkehrten (i. J. 287). Immer wieder von den Römern geschlagen, so von Constantin und dann von Julian (i. J. 357), kehrten sie immer wieder in das Land zurück, bis sie die Herren desselben blieben, indem sie zuletzt sämmtliche andere Völkerstämme der ganzen Gegend in sich aufnahmen. Die Herrschaft der Saalfranken dauerte von 450 bis 925; nur mit den Friesen, die sich ihnen nicht unterworfen hatten, lebten sie in fortwährendem Kriege. Die Frankenherrscher Dagobert, Pipin, Karl Martell und Pipin der Kleine richteten nicht viel gegen die Friesen aus; erst der Sohn des Letzteren, Karl der Große, trieb sie aus ihrem Lande und setzte in Seeland und Bataverland eigene Grafen ein, schloß aber doch endlich mit ihnen einen Vertrag zu Salz (i. J. 803), kraft dessen sie sich zu Christen bekehrten und die Lehnspflichtigkeit anerkannten, aber doch eigentlich keinen Oberherrn hatten, vielmehr einen Verein freier Cantone bildeten. Als solcher wählten sie allein ihre Heerführer und ihre Obrigkeit und faßten Beschlüsse in freien Volksversammlungen. Die Niederlande waren um diese Zeit (Friesland ausgenommen) in Grafschaften getheilt, welche den Namen ihrer eingesetzten Grafen führten, die übrigens keine erbliche Gewalt hatten. Später gab der Kaiser Ludwig der Fromme dem verjagten König Harald von Dänemark und dessen Brüdern Besitzthümer in Friesland und Seeland, wodurch die Normänner einen Vorwand hatten, nachmals in diese Lande einzufallen. In der Theilung der Herrschaft Karls des Großen (durch den Vertrag von Verdun, im Jahre 843; siehe oben den Artikel Verdun) fielen die Niederlande an Lothar I. Als dieser wieder sein Reich theilte, erhielt sein zweiter Sohn Lothar die Länder zwischen Rhein, Maas und Schelde; daher der Name Lotharingen, Lothringen, wozu fast ganz

Niederland gehörte. Nach dem Tode Lothar's (i. J. 866) nahmen sein Oheim Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche das Land und theilten es unter sich. Aber schon im Jahre 879 zwang Ludwigs Sohn, Ludwig der Jüngere, seine Vettern Ludwig III. und Karlmann, ihm Lothringen abzutreten, und wurde so Herr der Niederlande. Endlich wurde sein Bruder Karl der Dicke gar deutscher Kaiser, wodurch diesem auch das ganze Frankenreich zufiel (883). Aber schon im Jahre 875 hatten die Normänner unter Rollo ihre Einfälle in die Niederlande begonnen, und drangen mit ihren Verheerungen immer weiter, bis Ober-Lothringen, vor, so daß Karl der Dicke sie nur dadurch beschwichtigen konnte, daß er einem ihrer Führer, Gottfried, ein Stück von Friesland überließ. Nach der Ermordung des Letztern war kurze Zeit Ruhe; dann aber kehrten die Normänner wieder mit ihren Plagen über die Niederlande (887). Kaiser Arnulph setzte später seinen Sohn Swentebold zum König von Lothringen ein (896), welcher sich aber so verhaßt machte, daß die Lothringer den neuen Kaiser Ludwig das Kind zu ihrem Herrscher erklärten. Nach dem Tode desselben (911) fiel zwar fast ganz Lothringen (Utrecht ausgenommen) wieder zur alten fränkischen Herrschaft zurück; aber König Karl der Einfältige trat das Land, mithin auch die Niederlande, an Kaiser Heinrich den Vogler ab (923). Der Enkel des Letztern, Kaiser Otto II. (Sohn Otto's I.), theilte das Land dergestalt, daß Friedrich von Bar Herzog von Ober-Lothringen, Gottfried aber Herzog von Nieder-Lothringen (das Land am Meere, die Niederlande einbegriffen) wurde. Aber die Grafen in den Gauen von Nieder-Lothringen wurden nach und nach so mächtig, daß sie ihre Stellen endlich gar erblich machten, und somit der Name Herzogthum und Her-

zog eigentlich nur zum Schein noch existirte; vielmehr entstanden wirklich aus dem Herzogthum Nieder-Lothringen viele Grafschaften, Markgrafschaften, Herzogthümer und Bisthümer, welche aber zuletzt theils an den Bischof von Utrecht (Ober-Yssel, Drenthe und Gröningen), theils durch Heirathen, Verträge u. s. w. im Laufe des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts an die Herzoge von Burgund kamen (Holland, Seeland, Limburg, Brabant und Flandern). Die letzteren hatten bereits auf ähnliche Art den größten Theil des jetzigen Königreichs Belgien erworben (Hennegau, Luxemburg, Namur und Artois); somit besaßen sie alles Land von den Ardennen bis zum Meere (nur die Bischöfe von Lüttich und Utrecht bewahrten ihre Souverainetät) und waren nur dem Kaiser von Deutschland lehnspflichtig. Die Reihefolge der Herzoge von Burgund war: Philipp der Kühne (1382—1404), Johann der Unerschrockene (1404—1419), Philipp der Gute (1419—1461) und Karl der Kühne (1461—1477). Sie ließen die ihnen unterworfenen, so verschiedenartigen Länder bei ihren Rechten und Privilegien, nur hatten die Niederlande die Verpflichtung, dem Letztgenannten zu seinen Kriegen Menschen und Geld als „freiwillige Gaben" in reichem Maaße zu liefern. Bei seinem Tode in der Schlacht von Nancy (1477, im Kampfe gegen die Schweizer) hinterließ er zwar seiner Tochter Marie (nachmals die Gemahlin des Kaisers Maximilian I.) Burgund nebst den Niederlanden; aber Ludwig XI. von Frankreich nahm sofort Artois und die Franche-Comté als Mannslehn in Beschlag, so daß der Erbin Karls nur die Niederlande verblieben. Indeß fiel später Artois zurück (1493), und nachher kam auch Friesland wieder an die Niederlande (1515). Maximilian, der Gemahl Mariens, damals noch Herzog von Oesterreich,

bestätigte den Ständen alle ihre Privilegien und schwur zugleich, die Aemter nur durch Eingeborne zu besetzen und keine fremden Truppen in das Land zu führen. Man traute ihm jedoch nicht recht, und als Maria starb (1482), erkannten die Stände ihren letzten Willen, gemäß welchem Maximilian zum Vormund ihrer beiden Kinder Philipp und Margarethe eingesetzt ward, nicht an, ernannten Erzieher für dieselben und schlossen eigenmächtig mit Frankreich den Vertrag zu Arras (noch im Jahre 1482). In Folge dieses Vertrages sollte die Prinzessin Margarethe die Gemahlin des Dauphins (Kronprinzen von Frankreich) Karl (nachmals König Karl VIII.) werden und ihre Erziehung am französischen Hofe erhalten. Dieser Grund und andere Streitigkeiten gaben Veranlassung zum offenen Kampfe Maximilians gegen die Stände der Niederlande. Er nahm Gent ein (1485) und wurde hier zum Vormund anerkannt. Doch schon im nächsten Jahre, als er eben gegen Frankreich rüstete und dem Lande schwere Abgaben auferlegte, brach der Aufstand wieder gegen ihn aus, und endlich nahmen ihn die Bürger von Brügge gefangen, ließen seine Räthe hinrichten und drohten auch ihm mit dem Tode (1488). Erst nach vier Monaten, als er in einem Vertrage versprochen hatte, alle Festungen zu räumen, wurde er der Haft entlassen. Der alte Kaiser Friedrich III., der Vater Maximilians, suchte die seinem Sohne angethane Schmach zu rächen. Er zog mit seinem Heerführer, dem Herzog Albrecht von Sachsen, nach den Niederlanden und bezwang Gent, Brügge und Ypern (1489), ging aber doch endlich mit den Ständen, eben so wie mit Frankreich, einen Frieden ein, der zu Frankfurt am Main geschlossen wurde. Der erwähnte Albrecht von Sachsen wurde von Maximilian zum Statthalter der Niederlande eingesetzt (eine Würde, die hier zum ersten

Male vorkommt), und gab ihm Friesland als Erblehn. Dieser hatte auch bald Gelegenheit, einen Aufstand in Flandern zu bekämpfen (1491). Da die Insurgenten in ihren Fahnen als Abzeichen ein Brot und einen Käse führten (zum Zeichen, daß sie für ihr Haus und ihre Bedürfnisse fechten) erhielt der Kampf den Namen Brot- und Käse-Krieg. — Im Jahre 1493 übernahm der Sohn Maximilians, der sechzehnjährige Philipp der Schöne, die Regierung der Niederlande. Er vermählte sich später mit Johanna, der Tochter Ferdinand des Katholischen und Isabella's von Castilien (welche Beide nun die ganze spanische Monarchie vereinigten und nur die erwähnte einzige Erbin hatten). Zu derselben Zeit vermählte sich Margarethe, welche vom französischen Hofe schimpflich heimgeschickt worden war, mit dem spanischen Infanten Johann (1499). Aber dieser muthmaßliche Erbe Spaniens starb schon im Jahre 1500 kinderlos, und einige Jahre nachher auch Philipp der Schöne (1506), worauf Margarethe die Statthalterschaft in den Niederlanden und die Vormundschaft für ihren Neffen, den Sohn Philipps, Karl II. (als König von Spanien und Sicilien Karl I., als Kaiser von Deutschland Karl V.) übernahm und die Regentschaft auf milde und ersprießliche Weise führte. Als Karl im Jahre 1515 die Regierung in Spanien und im Jahre 1519 auch die in Deutschland angetreten hatte, beließ er seine Tante Margarethe in ihrer Würde als Statthalterin der Niederlande. Wiewohl er hier große Liebe und Anhänglichkeit fand, so konnte er diese schönen Volksgaben nicht sonderlich benutzen, denn er hatte, wegen seiner lebenslänglichen Kämpfe mit Frankreich, dem König Franz I.) und den Anhängern der Reformation, die auch in den Niederlanden über alle Maßen um sich griff, keine Zeit; nur Verordnungen erließ er hin-

sichtlich der Ketzer, deren Führer enthauptet, alle Frauen aber, welche der neuen Lehre sich zuwandten, lebendig begraben werden sollten! — Seine Verordnungen hatten nicht den gewünschten Erfolg; dagegen unterdrückte er glücklich die Wiedertäufer, diese fanatische Religionssecte, die sich seit dem Jahre 1534 von Westphalen aus nach Holland und Friesland ausgebreitet hatte, mit eiserner Gewalt. Nicht minder bezwang er die Friesländer und erhielt durch Kauf vom Bischof von Utrecht die weltliche Oberfreiheit und Rechte über das ganze Bisthum; desgleichen erlangte er die vollständige Souverainetät über die Provinzen Ober-Yssel, Drenthe und Gröningen, und bezwang auch nach dem Tode des Herzogs von Geldern den Erben desselben, den Herzog Wilhelm von Jülich (1538), so daß er alle diese Lande zu den Niederlanden schlagen konnte. Das trotzige Gent, seine Geburtsstadt, bezwang er ebenfalls, so daß es niemals wieder gegen ihn aufstand (1539). Schon im Jahre 1530 war Karls Tante, die Statthalterin Margarethe, gestorben, und er hatte seine Schwester Maria, Königin von Ungarn, zu ihrer Nachfolgerin ernannt; nur die Provinzen Holland und Friesland erhielten von ihm einen besonderen Statthalter, und zwar Renatus Graf von Nassau, Fürst von Oranien, dem auch sein Sohn Wilhelm in dieser Würde folgte. Später, im Jahre 1548, ertheilte der Kaiser Karl den sämmtlichen Niederlanden den Namen Burgundischer Kreis, als welcher sie einen Kreis von Deutschland bilden sollten, wodurch aber ihrer Unabhängigkeit und Nationalität keine Gefahr drohte; er stellte nur das Land gewissermaßen, in Vorahnung künftiger Dinge, unter den Schutz des deutschen Reiches. Im Jahre 1549 ließ er seinem Sohne Philipp (nachmals König von Spanien und Sicilien) von den Ständen der Niederlande den Huldigungseid, als seinem Nach-

folger in der Regierung dieses Landes, schwören, und schon im Jahre 1555, ein Jahr vor seiner Abdankung von dem größten Throne der Welt, übergab er diesem Sohne die Regierung der Niederlande gänzlich, nachdem sie, trotz allen Kriegen ihres Herrschers, Karl II., einen hohen Grad von Flor erreicht hatten. Karl legte, wie eben erwähnt, im Jahre 1556 alle seine Kronen nieder und zog sich als Mönch in das Kloster St. Just bei Madrid zurück, wo er, vergessen von seinem Sohne und seinen Verwandten auf den übrigen Thronen, am 21. Sept. 1558 starb. (Im Jahre 1555 war erst seine Mutter, Johanna von Castilien, gestorben, nachdem sie funfzig Jahre im Wahnsinne verlebt hatte, in welchen sie durch den Tod ihres Gatten, Philipps des Schönen, verfallen war.)

König Philipp II., Herr von Spanien und Indien, hatte von seinem Vater siebzehn niederländische Provinzen ererbt; diese waren: Artois, Brabant, Drenthe, Flandern, Friesland, Geldern, Gröningen, Holland, Hennegau, Luxemburg, Limburg, Mecheln, Namur, Ober-Yssel, Utrecht, Seeland und Zütphen. Die Niederlande befanden sich bei seinem Regierungsantritte in ziemlicher Gährung, wovon eines Theils ihre große Freiheitsliebe, andern Theils die sich hier immer mehr Bahn brechende Reformation die Ursache war, und um so mehr, als Philipps stolzer und mißtrauischer Charakter bereits große Besorgnisse einflößte. Und in der That hatte dieser König, wie seine späteren Regierungsmaßregeln bewiesen, in sich beschlossen, der gewaltigste, absoluteste Monarch zu werden, und alle Nichtkatholiken mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verfolgen, die in seinen Landen aber mit Schwert und Feuer zu vertilgen. Schon im Jahre 1550 hatte Karl in den Niederlanden die Inquisition eingesetzt, welche nur dem Namen nach

der öffentlichen Meinung gewichen war, da sie als „geistliches Gericht", mit Ausnahme in Antwerpen, überall ihr schreckliches Wesen trieb. Philipp vergrößerte und erweiterte diese Behörde und befahl ihr die größte Strenge an. Vergebens protestirten die Stände, über deren Vorstellungen er so böse wurde, daß er die Niederlande zornig verließ und nach Spanien reiste (1559). Zum Regenten ließ er den Herzog Philibert von Savoyen zurück, und als dieser die Herrschaft seines Landes übernehmen mußte, erhielt Philipps natürliche Schwester, Herzogin Margarethe von Parma, die Würde einer Oberstatthalterin und Regentin der Niederlande, als welche sie mit Hülfe eines Staatsraths, des Grafen Egmont, Statthalters in Flandern und Artois, des Grafen von Hoorn (Philipp von Montmorency-Nivelle), Admirals von Flandern, und des Prinzen Wilhelm von Oranien, Statthalters von Holland und Seeland, regierte. Doch ihr eigentlicher geheimer Rathgeber war der Cardinal Granvella, ein verschmitzter Mann, der schon Karls Minister gewesen war, und der eben so wie Margarethe von Philipp die nachstehenden geheimen Instructionen erhalten hatte: die spanischen Festungs-Garnisonen sollen trotz den Protestationen der Stände in den Niederlanden verbleiben; die Ständeversammlungen sollen so selten wie möglich zusammenkommen, die Abgaben sollen den Provinzen einzeln auferlegt und die Ketzer mit aller Strenge ermittelt und bestraft werden. — Doch bald zeigten sich im Lande hier und da die ersten Zeichen des Widerstandes, und Granvella wurde immer verhaßter. Die erwähnten drei Männer wollten nicht mit ihm im Staatsrathe sitzen und wandten sich direct an Philipp II. Dieser gab vorläufig nach und rief den Cardinal nach Spanien zurück (1564). Diese Gewährung allein aber konnte der bereits mächtig ge-

wordenen Volkspartheі nicht genügen, und als eine Gesandtschaft aus Madrid unverrichteter Dinge wiederkehrte, stiftete der niederländische Adel im Hause des Grafen Kuilemburg den Compromiß, ein Bündniß, welches den Zweck hatte, die Abschaffung der Inquisition und allgemeine Glaubensfreiheit zu erlangen und die gesetzliche Freiheit zu bewahren (4. November 1565). Es wurde eine Bittschrift aufgesetzt und dieselbe von 400 Edelleuten, an der Spitze die Grafen von Brederode und Ludwig von Nassau, der Regentin überreicht (5. April 1566). Margarethe war etwas erschrocken, so daß sie nachgebend antwortete, während einer ihrer Vertrauten ihr zuflüsterte, daß sie sich doch nicht vor diesen Bettlern fürchten sollte. Dieser Umstand veranlaßte, daß die Mitglieder des Compromisses sich Geusen (Gueux, Bettler) nannten und zum Zeichen ihres Bundes graue Bettelmönchskutten und Taschen, um den Hals aber eine Münze, den Geusenpfennig, trugen, der das Brustbild des Königs mit der Inschrift: En tout fidèle au Roi (Dem Könige immer treu), und auf der andern Seite die Worte zeigte: Jusqu'à porter la besace (Bis zum Bettelsack!). Auf die Nachrichten Margaretha's wurde Alba, Herzog von Toledo, zum General in den Niederlanden ernannt; zu spät suchte sie den Marsch desselben zu hintertreiben, er rückte aus Italien herbei und befand sich bald mit 10,000 spanischen Soldaten in den Niederlanden. In Brüssel angelangt, nahm sich Alba als alleiniger Regent, so daß Margarethe sofort um ihre Entlassung einkam, die sie auch alsbald erhielt (1567). Der neue Oberstatthalter, Alba, setzte gleich einen Rath der Unruhen ein (den „Blutrath"), an dessen Spitze Vargas stand, und stellte auch bald nachher das Inquisitions-Gericht her. Viele Edelleute, compromitterte, verließen eilig Brüssel, nur Hoorn und

Egmont, dem Versprechen Alba's trauend, daß sie für alles früher Geschehene keine Verantwortung tragen sollten, blieben; sie wurden am 9. September verhaftet und am 5. Juni 1568 enthauptet! Darauf wurden alle niederländischen Adligen (besonders Wilhelm von Oranien und Ludwig von Nassau wollte Alba haben) vor das Tribunal der Unruhen geladen, und da sie natürlich nicht kamen, ihre Güter confiscirt, ihre nahen Verwandten aber gefangen genommen und als Geißeln nach Spanien abgeführt (so der Sohn des Prinzen von Oranien, Philipp Wilhelm, der sein Vaterland nie wiedersah). Foltern, Hinrichten und Einziehen von Gütern waren an der Tagesordnung.

Das war das Signal zur Erhebung der Niederlande. Tausende von Handwerkern und Kaufleuten wanderten zwar nach Deutschland aus, aber Tausende von Deutschen und Franzosen strömten auch nach den Niederlanden zum Heere, mit welchem Wilhelm von Oranien, 20,000 Mann stark, einrückte. Seine öffentliche Erklärung zum Protestanten führte ihm noch viele Religionsgenossen zu, und er begann den Kampf mit Hülfe seines Bruders Ludwig von Nassau. Aber nach einigen errungenen Vortheilen (namentlich bei Heiligerlee, 24. Mai 1568) sah er sich genöthigt, nach Frankreich zurückzukehren und sein Heer zu entlassen, und nur die Meergeusen (ausgewanderte Niederländer) suchten den Spaniern durch Seeraub Schaden zuzufügen. Da dies von England aus geschah, so wurden ihnen auf Alba's Forderung die englischen Häfen versagt; da wagten sie es, Briel zu überfallen und sich dort festzusetzen (1. April 1572); ja sie schlugen die Spanier zurück, eroberten auch Vliessingen und bald auch ganz Seeland! Jetzt erhoben sich der größte Theil von Friesland, so wie der Städte in Holland und Geldern, und tödteten die

spanischen Besatzungen. Wilhelm von Oranien, der unterdeß wieder einen Einfall aus Frankreich unternommen und Mons erobert hatte, aber wieder genöthigt war, umzukehren, schloß nun einen Vertrag mit den in Dortrecht versammelten holländischen Ständen, übernahm die Regierung und schwur, alle Freiheiten und Privilegien aufrecht zu erhalten. Das zur Unterdrückung dieses Aufstandes von Alba abgesandte Heer ward von seinem Sohne, Friedrich von Toledo, befehligt, und da man gegenseitig keinen Pardon gab, so wurde der Krieg ein ungemein blutiger. Die Spanier wütheten und schlachteten weit und breit; so wurden erobert: Mecheln, Dendermonde, Oudenarde, Does, Zütphen und Naarden, und die letzteren beiden, trotz der Capitulation, zerstört und Alles ermordet. Haarlem vertheidigte sich sieben Monate lang (ein Corps von heldenmüthigen Frauen focht ebenfalls tapfer), mußte sich aber wegen Hungersnoth ergeben (17. Juli 1573); der Magistrat und die Hälfte der Bewohner wurden hingerichtet! Dennoch waren nachher die Aufständischen im Kampfe glücklich; so schlug Alkmar den Angriff von 16,000 Spaniern zurück, die spanische Flotte wurde auf dem Zuydersee geschlagen, und Graf Bossu, Statthalter von Holland, erlitt gleichfalls auf dem Zuydersee vom niederländischen Admiral Ditrichson eine Niederlage und wurde gefangen. Ueber diese Wendung des Kriegsglücks verdrießlich, begehrte Alba seine Entlassung, erhielt sie und wurde noch im November desselben Jahres (1573) durch den bisherigen Statthalter von Mailand, Louis de Requesenz y Zuniga, abgelöst. Unter Alba's sechsjähriger Statthalterschaft hatten 18,000 Niederländer, wie er selbst rühmte, ihr Leben durch den Henker verloren, und zwar zumeist wegen Ketzerei!!! — Die Friedensvorschläge, welche Requesenz den aufständischen sieben Provinzen

machte, wurden verworfen, vielmehr belagerte Wilhelm von Oranien Middelburg, die letzte Festung der Spanier, auf Walchern. Die spanische Flotte, welche zum Entsatz herbeikam, wurde geschlagen (29. Januar 1574) und Middelburg capitulirte. Nicht lange nachher aber erlitten die Niederländer großes Unglück; die Spanier unter d'Avila besiegten auf der Mookerhaide bei Nimwegen 9000 Mann unter dem Grafen Ludwig von Nassau, der nebst seinem Bruder Heinrich von Nassau und dem Prinzen Christoph von der Pfalz getödtet wurde (14. April 1574). Die Niederländer erfochten zwar wieder einen Seesieg, aber sie konnten nun doch die Belagerung Leidens nicht mehr verhindern (die Stadt war schon einmal fünf Monate lang belagert und von Ludwig von Nassau am 24. März entsetzt worden). Es gab nur ein Mittel, die Stadt, die sich tapfer wehrte, zu entsetzen, und dies Mitiel wandte Wilhelm von Oranien an; er ließ die Dämme von Nord-Holland durchstechen und die seeländische Flotte heranziehen. Der widrige Wind hielt sie aber sieben Wochen lang in der Entfernung, und schon war die Noth Leidens auf das Höchste gestiegen, als der Entsatz endlich stattfand (5. October). Zum Lohn erhielt Leiden im nächsten Jahre eine Universität (6. Juni 1575), die bekanntlich noch jetzt sehr in Flor ist. Jetzt räumten die Spanier Holland (bis auf Haarlem und Amsterdam), und Philipp II. versuchte mit den Niederländern zu unterhandeln, und wirklich kam auch ein Congreß zu Breda zu Stande, der aber vergebens war, weil die nördlichen Provinzen Duldung aller Nichtkatholiken begehrten. So brach denn der Krieg von Neuem aus; da aber die Niederländer schon sehr erschöpft waren, so machten die sieben Provinzen der Königin Elisabeth von England den Vorschlag, sich ihr zu unterwerfen (1575), und da die Königin

sich lange besann, machten sie dem König Heinrich III. von Frankreich denselben Vorschlag (1576). Aber auch dieser zögerte mit seiner Erklärung, und während dessen schienen sich die Umstände für die Niederlande günstiger zu gestalten. Der Statthalter Requesenz starb (5. März 1576), die spanischen Soldaten erregten, wegen rückständigen Sold, einen Aufstand und plünderten Antwerpen und Mastricht. Da schlossen sich aus Furcht vor ähnlichen Fällen die Stände von Brabant, Hennegau, Flandern, Lille, Valenciennes, Orchies, Namur, Duai, Utrecht, Mecheln und Tournay durch einen Vertrag zu Gent den aufständischen Provinzen an und verbanden sich mit ihnen zur Verjagung der Spanier und Herstellung aller Privilegien (später traten auch Gröningen und Friesland diesem Vertrage bei). Die Niederländer trugen nun den Krieg von Holland nach Belgien hinein, und Wilhelm von Oranien eroberte in kurzer Zeit Gröningen, Utrecht, Amsterdam und Haarlem (1577). Mittlerweile war der neue Statthalter, der berühmte Held Don Juan d'Austria (Johann von Oesterreich) angelangt, und wiederholte nun die „immerwährende Verordnung", welche alle Rechte und Freiheiten den Niederländern bestätigt, so wie er auch versprach, alle fremden Truppen aus dem Lande zu ziehen; Alles aber unter der Bedingung der alleinigen Ausübung der katholischen Religion! Natürlich nahmen die nördlichen Provinzen diesen Frieden nicht an, und als der Statthalter versuchte, mehrere Plätze zu besetzen (mit Charlemont und Namur hatte er schon begonnen), erhob sich der Bund von Gent und verjagte alle Anhänger der Spanier aus Antwerpen, Breda, Bergen op Zoom und sogar aus Brüssel, so wie die Stände von Brabant Wilhelm von Oranien zu ihrem Statthalter ernannten. Die Furcht vor Unterdrückung des Katholicismus aber bewog

20 Adlige von Brabant, an der Spitze den Herzog von Aerschot, den Erzherzog Matthias von Oesterreich (nachmals Kaiser von Deutschland), den Neffen Philipps, zum Oberstatthalter zu wählen. Dadurch hofften sie zugleich, vom Kaiser von Deutschland Hülfe zu erlangen. Matthias kam und übernahm die Statthalterschaft in den mit der Regierung Philipps unzufriedenen katholischen Provinzen, und auch die protestantischen Stände stimmten der Wahl zu, setzten jedoch dem Erzherzog den Prinzen Wilhelm von Oranien als Verweser bei. So waren die sieben Provinzen und die Brabanter Stände einig in ihren Bestrebungen, sich von Spanien loszumachen, ohne gemeinschaftlich zu handeln. Philipp II. war aber über die Einsetzung des Erzherzogs Matthias sehr unzufrieden; Don Juan hielt Luxemburg und Namur und machte Anstalt, den Kampf im Großen zu beginnen. Da wandten sich die Niederländer wieder an Elisabeth von England (die übrigens seit 1576 sich für die Provinzen ausgesprochen und den König Philipp ermahnt hatte, nachzugeben), welche ihnen nunmehr einen Vorschuß von 100,000 Pfund Sterling und 6000 Mann Hülfstruppen bewilligte (7. Januar 1578). Zwar waren bereits 18,000 Spanier unter Alexander Farnese, Herzog von Parma, aus Italien und 5000 Deutsche unter Peter von Mansfeld angelangt, mit deren Hülfe Don Juan d'Austria die Niederländer unter Goignis bei Gembloux schlug (31. Januar 1578) und sodann diese Stadt, so wie Löwen, Diest, Limburg, Philippeville u. m. a. eroberte. Aber die Reformation hatte unterdeß schon ein zu großes Feld gewonnen, namentlich in den nördlichen Provinzen, denen sich übrigens schon Amsterdam, Utrecht und mehrere andere katholische Städte angeschlossen hatten (nachdem ihnen die Garantie wegen Unverletzlichkeit

ihrer Religion gegeben war). Bald vertrieben auch Friesland und Gröningen ihre Statthalter und schlossen sich den Aufständischen an, welche freilich, dem gegenseitigen Vertrage zuwider, sich an katholischen Kirchen vergriffen und dadurch den katholischen Bund der Malcontenten erzeugten, welche in Artois, Hennegau und Süd-Flandern einen vernichtenden Kampf auf eigene Hand gegen die Calvinisten führten. — Nach der Niederlage von Gembloux bot der Herzog Franz von Anjou (Bruder des Königs Heinrich III. von Frankreich) den Niederländern 10,000 Mann an, die er gegen die Spanier führen wolle. Die katholischen Stände hatten natürlich dies Anerbieten mit Freuden angenommen und sogar mit ihm einen Vertrag gemacht, welchem gemäß dem Erzherzog Matthias das Civilwesen bleiben, ihm aber das Kriegswesen, so wie die Anwartschaft auf die Oberstatthalterschaft ertheilt werden sollte. Anjou erschien in der That mit seinem Heere zu Mons; aber die Intriguen der Königin Elisabeth und Wilhelms von Oranien entmuthigten ihn so, daß er unverrichteter Sache nach Frankreich zurückging (1578). Beinahe eben so erging es dem Herzog Johann Casimir von Pfalz-Zweibrücken, der, durch gleiche Aussicht gelockt, mit etwa 9000 Mann von ihm geworbenen Truppen in den Niederlanden erschien. Er sah bald, daß keine der Versprechungen erfüllt wurde, verblieb also unthätig, auch als Don Juan d'Austria das Lager der vereinigten niederländischen und englischen Truppen unter dem Grafen Bossu, bei Lier — freilich vergeblich — angriff (1. August 1578). Auch Don Juan d'Austria starb bald (1. October 1578), während er vor Namur lagerte, und ihm folgte in der Statthalterschaft Alexander Farnese. Dieser ließ es sich sehr angelegen sein, den Bruch zwischen den Protestanten und

den Malcontenten zu erweitern, und hatte die Freude, daß Douai, Artois und Hennegau ein Separat-Bündniß schlossen, durch welches sie bereit waren, auch ferner für die alte niederländische Freiheit einzustehen, aber den Nichtkatholiken keine Duldung zu gewähren (5. Januar 1579). Als Gegenbündniß begründete nun Wilhelm von Oranien die Utrechter Union, durch welche sich Utrecht, Geldern, Zütphen, Holland, Seeland, Friesland und die friesischen Ommellande vereinigten: gegen die Uebergriffe der Spanier, für die Erhaltung der alten Freiheiten und zur Erlangung allgemeiner Religionsfreiheit (23. Januar 1579). Den Verband mit dem deutschen Reiche behielt sich die Union vor, und bestimmte nur Utrecht zum Sitze der Generalstaaten. Später traten auch Gent, Ypern, Venloo, Brügge und Antwerpen diesem Bunde bei, welcher auch Ober-Yssel, Gröningen und Drenthe umschloß, und war derselbe die Basis des nachmaligen Landes der sieben vereinigten Provinzen, wie auch von jetzt ab statt Niederlande meist nur das Wort Holland gebraucht wurde, weil diese Provinz die reichste und größte der Staaten war. Diese streng geschiedenen zwei Bündnisse bewirkten jedoch, daß die Malcontenten (siehe oben) ihre Truppen, die zum Theil ihnen vom Herzog von Anjou überlassen waren, förmlich zu den spanischen stoßen ließen, mit deren Herrn sie den Vergleich zu Mons geschlossen hatten (1579). Dagegen unterhandelten die Provinzen der Union mit England (das ebenfalls mit Spanien im Kriege begriffen war) und erhielten von dort reiche Subsidien, so daß sie jetzt die schon im Mai begonnenen Friedensunterhandlungen (zu Köln), zumal Philipps Bedingungen hart waren, abbrechen konnten, wiewohl Mastricht von den Spaniern erstürmt und zerstört war (29. Juni 1579) und auch Gröningen und Mecheln verloren waren. Bei sol-

chem Schwanken des Kriegsglückes sandte Philipp im Jahre 1580 seine Schwester Margarethe (die Mutter des Statthalters Alexander Farnese), der die Niederlande zugethan waren, wieder als Oberstatthalterin dorthin; die Zeiten hatten sich aber geändert, und die kritische Lage des Landes veranlaßte die Herzogin, um ihre Entlassung und Wiedereinsetzung ihres Sohnes zu bitten. Andererseits unterhandelten die Niederlande von Neuem mit dem Herzog Franz von Anjou, dem sie die Würde des Oberstatthalters erblich verleihen wollten, wogegen er Landes- und Religionsfreiheit versprechen und den Krieg gegen Spanien auf seine Kosten, nur durch ihre Hülfsgelder unterstützt, führen sollte. Der Vertrag kam auch zu Stande (zu Plessis la Tour, am 19. September 1580) und wurde beiderseits zu Bordeaux am 21. Januar 1581 feierlich beschworen. Jetzt legte auch Matthias seine sogenannte Statthalterschaft nieder und ging nach Hause, und sieben Provinzen: Brabant, Flandern, Holland, Seeland, Friesland, Mecheln und Geldern mit Zütphen erklärten zu Amsterdam, daß König Philipp II. der Oberherrschaft der Niederlande verlustig sei (26. Mai 1581), welche Erklärung am 27. Juni 1581 im Haag feierlich proclamirt wurde. Der Herzog von Anjou rückte nun mit 20,000 Mann in die Niederlaude ein, entsetzte Cambray und nahm Chateau Cambresis, und am 15. Februar 1582 wurde er von den Niederlanden zum Herzog von Brabant ausgerufen; nur Holland, Seeland und Utrecht erklärten Wilhelm von Oranien für ihren Oberherrn. Jetzt schwankte der Krieg wieder eine Zeitlang. Farnese drängte die Engländer bis Gent zurück, eroberte auch Oudenarde; aber auch von Seiten der Niederländer wurden mehrere Städte erobert, und eine Schlacht (bei Winoxbergen) blieb unentschieden. Indessen

gaben andere Ursachen Veranlassung zu großer Aufregung der Niederlande; Anjou begünstigte die Katholiken nur allzusehr und strebte immer mehr nach der Selbstherrschaft. Das Mißtrauen ging in allgemeinen Unwillen über, als er so weit ging, Antwerpen mit List zu erobern, was ihm theilweise schon gelungen war, als die Bürger sich erhoben und die Franzosen glücklich aus der Stadt schlugen (17. Januar 1584). Die Rolle Anjou's in den Niederlanden war nun zu Ende gespielt; er unterzeichnete den ihm von den Ständen vorgelegten Vertrag (vom 28sten Juni 1584), welchem gemäß er gegen eine Summe von 90,000 Gulden alle von ihm besetzten Städte herausgab, und nach Frankreich zurückging, wo er kurze Zeit darauf gestorben ist. Während die Spanier mehrere Eroberungen nach einander machten (Zütphen, Ypern und Dünkirchen, welcher letztere Ort, wie Gravelingen und Nieuport, von ihnen zum Freihafen erklärt wurde, was dem Handel der Niederlande bedeutend schadete), Brügge und Geldern sich ihnen unterwarf, vereinigten die Niederlande sich immer fester. Schon im Jahre 1583 hatte die Ständeversammlung in Middelburg die reformirte Religion für die einzige des Landes erklärt, jetzt im Jahre 1584 erklärten sie Wilhelm von Oranien zum Grafen und Herrn der Niederlande, freilich unter Oppositionen und Beschränkungen, während Philipp II. schon im Jahre 1580 einen Preis von 15,000 Gulden auf den Kopf dieses fürstlichen Rebellen gesetzt hatte. Nach und nach fanden sich allerdings Preisbewerber. Der katholische Kaufmannsdiener Jauregui zu Antwerpen schoß eine Kugel auf den Prinzen ab, verwundete ihn und wurde von der Begleitung des Letztern niedergemacht (18. März 1582); ein zweiter Versuch des Nikolas de Salze, der als Mitglied der Verschworenen von Brügge den Prinzen (wie auch den

Herzog Anjou) vergiften wollte, schlug durch Entdeckung der letztern fehl; endlich aber ereilte das Schicksal den berühmten Mann, der den Beinamen der Stille hatte. Ein Jesuitenzögling Balthasar Gerard erschoß ihn zu Delft, als er eben von der Tafel sich erheben wollte (10. Juli 1584). Der Mörder, der geviertheilt wurde, nannte einen Jesuiten und einen Franciscaner als die Anreizer zur That, und erklärte den Herzog Farnese als einen Mitwisser derselben.

Die Stände von Holland ernannten den siebzehnjährigen, zweiten Sohn des Verstorbenen, den Prinzen Moritz von Nassau-Oranien, Studenten zu Leiden, zum Leiter des Staatsraths, welcher nun die Niederlande regieren und den Titel „Vereinigte Räthe von Holland" führen sollte. Während Alles noch über den Tod Wilhelms von Oranien entsetzt war, beeilte sich Farnese, Dendermonde, Gent, Brüssel, Nimwegen und Mecheln rasch zu erobern und Antwerpen, diese wichtigste Stadt der Niederlande, einzuschließen (Juli 1584). Schiller hat in seinem „Abfall der Niederlande" die großartige Belagerung und heroische Vertheidigung von Antwerpen ausführlich und klar beschrieben, weshalb wir die Einzelnheiten dieses welthistorischen Ereignisses hier übergehen können. Zuletzt zwang die schrecklichste Hungersnoth den Bürgermeister Philipp von Marinx, Herrn von St. Adelgonde, die Stadt nach mehr als einjähriger Vertheidigung zu übergeben (17. August 1585). Alle Protestanten mußten aus der Stadt wandern, wodurch sich zugleich der blühende Handel Antwerpens verzog und sich nach Amsterdam verlegte. Noch mehr Unglück traf die Niederlande. So mißlang die Ueberrumpelung von Herzogenbusch dem Grafen von Hohenlohe, so wurde der Graf von Neuenaar vom General von Taxis bei Ame-

rongen geschlagen, — und sie boten nun wieder die Oberherrschaft dem König Heinrich III. von Frankreich und dann abermals der Königin Elisabeth von England an. Die Letztere bewilligte neue Hülfstruppen, und zwar 7000 Mann, unter ihrem Günstling, dem Grafen von Leicester (October 1585), wofür sie zum Pfande Vliessingen und Briel besetzte, und nebenbei dem General die geheime Instruction ertheilte, die Niederlande wo möglich zu unterwerfen, dabei aber von ihren Privilegien u. dgl. keine sonderliche Notiz zu nehmen. Da aber einer der niederländischen Gesandten in England, Johann von Oldenbarnveld, zur geheimen Kunde hierüber gekommen war, verschaffte er sich die Beweise der Instruction, und noch ehe Leicester in den Niederlanden anlangte, bewirkte er die Wahl des Grafen Moritz von Oranien zum Statthalter von Holland und Seeland. Leicester kümmerte sich hierum nicht, sondern strebte mehr nach größerer Gewalt und that weniger gegen die Spanier; er ruhte auch nicht, bis er zum Oberstatthalter der vereinigten Provinzen ernannt wurde. Trotz dem zauderte er noch, und unterdessen eroberten die Spanier Grave, Venloo, Neus, Meurs, Deventher, Zütphen und Sluys. Dies Alles erregte natürlich bei den Niederländern den größten Unwillen, und dieser steigerte sich im höchsten Grade, als die Absicht Leicesters, den Prinzen Moritz, Hohenlohe, Oldenbarnveld und zwölf andere Führer der Provinzen gefangen nach England zu senden, an den Tag kam. Und als endlich auch seine Ueberfälle auf Amsterdam und Leiden mißlungen waren, entsagte er zu Ende des Jahres 1587 der Oberstatthalterschaft und kehrte nach England zurück. Jetzt erhielt Moritz von Oranien auch die Statthalterschaft über Geldern, Utrecht und Ober-Yssel. Von Kriegsereignissen dieser Zeit ist nur der Verlust von

Rheinbergen anzuführen, das von den Spaniern, wie auch früher Bonn und Wachtendonk, erobert wurde (1590). — Um diese Zeit war der berühmte Heinrich IV. König von Frankreich geworden (1589), ein guter Protestant, der später seinen Glauben abschwören mußte, um in die Hauptstadt seines Reiches einziehen zu können, wie er auch mit genauer Noth dem Blutbade der Bartholomäusnacht, das auch keine Prinzen schonte, entgangen war. Auch gegen ihn rüstete Farnese, und er war demnach schon von selbst ein doppelter Bundesgenosse der Niederländer, deren Hülfe er vorläufig suchte und auch erhielt, nämlich 3000 Mann Soldaten und Subsidiengelder. Die Niederlande hatten jetzt einige freie Zeit, ihre Regierungsform zu constituiren; sie wurde eine föderative Herrschaft der einzelnen sieben Provinzen (wie die Schweiz und Nordamerika). Jede Provinz ward von ihren Ständen regiert, an der Spitze jeder Ständeversammlung stand ein Präsident, der den Namen Syndicus, Pensionär oder Advocat führte und die Privilegien der Provinz überwachte. Von den Provinzial-Ständen wurden Deputirte auf Lebenszeit zu den Generalstaaten gewählt, von welchen wiederum die ausübende Gewalt ausging, die der Statthalter vollführte. Moritz von Oranien war nicht unthätig; er überfiel Breda, dessen Citadelle er einnahm, eroberte Zütphen, Deventher, Hulst und Nimwegen (1591), Steenwyk und Cövorden (1592), Alles zur Zeit, wo Alexander Farnese seine Feldzüge gegen Frankreich machte. Vom zweiten Feldzuge kehrte der Herzog verwundet zurück und starb zu Arras (2. December 1592). Sein Nachfolger war Graf Peter Ernst von Mansfeld, der jedoch in Kriegsangelegenheiten seine Würde mit zweien Beisassent heilen mußte, dem Grafen von Fuentes und dem Don Estevan d'Ibarego. Der neue Ober-

statthalter herrschte wie Alba, ließ gefangen nehmen, hinrichten und das Land weit und breit verheeren; aber sein Reich währte nicht lange. Nicht nur machte Moritz von Oranien manche Eroberungen, namentlich die von Gertruidenburg (24. Juni 1593), sondern auch die spanischen Truppen erregten wegen Soldrückstände einen großen Aufruhr; einige Haufen nahmen Rheinbergen, andere plünderten und verheerten Artois, Hennegau und Lüttich. Philipp II. rief den Grafen von Mansfeld ab und ersetzte ihn durch den Erzherzog Ernst von Oesterreich (1594), der im Ruf der Milde stand und auch sogleich mit den Niederlanden Friedensverhandlungen begann, die aber abgewiesen wurden, zumal auch der neue Oberstatthalter Mitwisser eines Ermordungsplanes gegen Moritz von Oranien war! Ueberdies aber standen ihre Sachen jetzt gar nicht so schlimm. Ihr Statthalter hatte den General Verdugo von der Belagerung Cövordens zurückgetrieben, und Gröningen war in ihre Gewalt gekommen; außerdem insurgirten schon wieder die italienisch-spanischen Truppen wegen Soldmangels, nahmen Sichem in Brabant und Herzogenbusch, schrieben Abgaben aus, erklärten hier eine italienische Republik und schlossen sogar mit Moritz von Oranien einen Waffenstillstand, gegen einige Truppenunterstützung, was auch andere spanische Besatzungen thaten. Es währte sehr lange, ehe die Macht dieser Aufrührer von den Spaniern gedemüthigt werden konnte. Bald starb auch der Erzherzog Ernst (20. Februar 1596), und Fuentes ward Oberstatthalter. Nachdem seine Friedensvorschläge ebenfalls verworfen waren, sandte König Philipp II. den Erzherzog Albert mit frischen Truppen nach den Niederlanden; dieser eroberte Calais (wo die Besatzung aus Niederländern und Franzosen bestand) und auch Hulst. Da schlossen die Niederlande mit Heinrich IV.

eine förmliche Allianz, kraft deren gegenseitige Hülfe von vier Regimentern festgesetzt wurde. Dies Bündniß zwischen protestantischen Provinzen und einem katholischen König erregte in Europa bedeutendes Aufsehen. Unterdessen war unbeschadet den Landkriegen die niederländische Kriegs- und Handelsflotte ungeheuer gewachsen; eine gegen sie ausgesandte spanische Flotte war vom Sturm zerstört worden, und jetzt (1596) vereinigte sich die Flotte der Niederlande unter dem Admiral Duivenvoerde mit der englischen unter Essex und Raleigh und schiffte nach Cadix, um dort die spanische Marine zu zerstören. In der That gelang ihnen Alles; sie nahmen die Stadt, verbrannten sie und führten die spanischen Schiffe mit sich fort! Diese Niederlage Philipps war eine bedeutend wichtige in Bezug auf den Krieg in den Niederlanden, da Jener nunmehr der Mittel, den Kampf von Spanien aus zu führen, verlustig ging. Das Jahr 1597 war ebenfalls für die Niederlande ein glückliches; gleich im Januar besiegte Moritz von Oranien die Spanier unter Varax bei Turnhout, und während der Erzherzog Albert gegen den König Heinrich IV. gezogen war, bemächtigte er sich der Orte Alsen, Rheinbergen, Meurs, Grol, Brevordt, Enschede und Lingen. Zu Ende dieses Jahres erneuerte Philipp II. seine Friedensvorschläge, aber die Niederlande wiederholten die Erklärung, die sie schon dem Fuentes gegeben hatten: sie würden mit Spanien selbst niemals unterhandeln! und bei dieser Erklärung verblieben sie auch dann, als Kaiser Rudolph II. und die Könige von Polen und Dänemark die Herstellung des Friedens begehrten, und sogar die Wahrscheinlichkeit einer Lostrennung der Niederlande nebst Burgund von Spanien in Aussicht war, indem der Erzherzog Albert die Infantin Isabella Eugenia Clara, die Tochter Philipps, heirathen sollte.

Doch verloren die Niederlande durch den Frieden, der zwischen Philipp und Heinrich geschlossen wurde (zu Verviers, im Jahre 1598), einen guten Bundesgenossen, der ihnen von jetzt ab seine Hülfe nur heimlich zukommen lassen konnte, weshalb sie sich wieder an Elisabeth wandten. Diese schloß zwar, nach langem Zögern, mit ihnen einen Vertrag, der jedoch für die Niederlande wenig Vortheilhaftes hatte: die letzteren sicherten ihr die Erstattung des bereits acht Millionen Fl. betragenden Vorschusses zu, und sie versprach englische Hülfstruppen für gewisse Fälle. Jetzt kam auch das erwähnte Project zu Stande; der Erzherzog Albert vermählte sich mit der Infantin von Spanien, die beiläufig gesagt 32 Jahre alt war, und dafür wurden ihm die spanischen Niederlande abgetreten. Das war diesen gar nicht angenehm, aber sie freuten sich doch, aus der spanischen Botmäßigkeit gekommen zu sein, worin sie sich aber sehr täuschten; denn die Infantin Eugenia war nun die eigentliche Oberstatthalterin und erhielt ihre Instructionen aus Spanien. Gleichwohl wurden den Niederlanden neue Friedensanträge gemacht, die wiederum, wie alle früheren, verworfen wurden.

Um diese Zeit starb der berüchtigte Philipp II. (13. September 1598), und sein Sohn Philipp III. bestieg den spanischen Thron. Dieser schwache König erließ sofort den Befehl, den Niederländern in sämmtlichen spanischen Staaten den von ihnen betriebenen freien Handel (sie genossen daselbst gleiche Rechte mit den Spaniern, weil diese ihren Handel nothwendig brauchten) zu untersagen, ihre Schiffe zu nehmen und die Schiffer in's Gefängniß zu werfen. In diese Maßregel sollten auch die Schiffe der katholischen Niederlande mit einbegriffen sein. Da faßten die Niederländer den Entschluß, die Oeffnung der spanischen Häfen mit Gewalt zu erzwingen, und um so mehr,

als die Kriegsangelegenheiten gerade zu ihren Gunsten standen. Der Oberfeldherr Mendoza, der schon Holland bedroht und Rheinfelden und Orsoi erobert hatte, wurde von Moritz von Oranien glücklich aufgehalten und die Belagerung von Bommel von ihm selbst aufgegeben und der Rückzug nach Brabant angetreten. Zwistigkeiten zwischen diesem General und dem Erzherzog, so wie Geldverlegenheiten hatten nicht minder die spanischen Operationen gehemmt, und der feierliche Einzug des Statthalterpaares in Brüssel (1599) hatte selbst hier keine Freude erregt, weil Sitte, Kleider und Dienerschaft streng spanisch gehandhabt wurden. — Schon im Mai 1599 war die niederländische Flotte, unter dem Admiral Peter van der Does, in die See gegangen und hatte den spanischen Küsten bedeutenden Schaden zugefügt, und darauf die Niederlassungen auf den canarischen Inseln zerstört; jetzt verwüstete sie St. Thomas und machte einen Angriff auf die Besitzungen Portugals in Brasilien (da Portugal seit 1580 von Spanien genommen war). Zwar konnten die Truppen hier das Klima nicht überwinden — der Admiral starb daran — und mußten umkehren; aber sie segelten nach Ostindien, und nach manchem Widerstande der Eingebornen gelang es ihnen, auf den Molucken, auf Ceylon und Sumatra Niederlassungen zu gründen, wodurch Gewürze und Zeuge von dort direct nach Europa geführt werden konnten und die Veranlassung zur Entstehung der ostindischen Handelsgesellschaft gegeben war (20. März 1602). — In der Heimath stellte sich unterdessen der Kampf immer glücklicher für die Niederländer. Bei Vliessingen wurde die Flotte Spinola's, des genuesischen Freibeuters, gänzlich geschlagen, Ludwig von Nassau nahm Wachtendoek (1600) und Moritz von Oranien Crevecoeur und die Andreasschanze. Letzterer versuchte auch das hart be-

lagerte Ostende zu entsetzen, indem er selbst Nieuwport belagerte; aber wiewohl er dem Erzherzog Albert, der zum Entsatz der Stadt anrückte, eine Niederlage beibrachte (2 August 1600), mußte er doch später die Belagerung aufheben und auch Ostende seine eigene tapfere Besatzung vertheidigen lassen. Dagegen eroberte er Rheinbergen und Meurs (1601). Die Vertheidigung von Ostende war übrigens eine der merkwürdigsten Episoden des ganzen Krieges der Niederländer gegen die Spanier: der erste tapfere Commandant der Festung war der Engländer Vere, der zweite Karl von der Noot gegen Ambrosius Spinola (1602). Noot und sein Nachfolger, Daniel van Herling, starben während der Belagerung, und der vierte Commandant, Marquette, mußte endlich die Festung übergeben, nachdem Spinola die Zufuhr von der Seeseite abgeschnitten hatte (2. September 1604) Die Vertheidigung war eine der hartnäckigsten gewesen und hatte drei Millionen Gulden gekostet. Die Garnison, welche unermüdet gekämpft hatte, erhielt freien Abzug mit ihren vier Kanonen, und die Spanier bekamen nichts wie einen Schutthaufen; die Bewohner waren ebenfalls frei und zogen nach Sluys, das eben von Moritz von Oranien erobert worden war. — Mittlerweile war Elisabeth von England gestorben (1603), und ihr Nachfolger, Jacob I. (Sohn Maria Stuart's), hatte mit Spanien Frieden geschlossen (28. August 1604), wodurch die Niederländer den Nachtheil hatten, daß in Großbritannien gegen sie geworben wurde. Der Krieg schwankte wieder einmal: Moritz von Oranien versuchte umsonst Antwerpen zu stürmen und in Flandern einzubrechen (1605), desgleichen bei Mühlheim Spinola zu überfallen, welcher nun Wachtendonk nahm; andererseits machte auch der Erzherzog zwei vergebliche Versuche, Bergen op Zoom zu überrumpeln.

Zur See aber siegten die Niederländer in diesem Jahre. Aber im nächsten Jahre (1606) wurde der Admiral Hautain von den Spaniern, am Cap St. Vincent, geschlagen (wo der Unteradmiral Rainer Klaasson mit seinem Schiff allein zwei Tage kämpfte und sich dann in die Luft sprengte), wogegen im folgenden Jahre (1607) die Spanier vom Admiral Hemskerk bei Gibraltar bedeutend geschlagen wurden. Zu Lande hatte zwar Spinola noch einige Vortheile erfochten, die sich aber durch die Tapferkeit des Prinzen Moritz von Oranien zuletzt bloß auf die Einnahme von Grol und Rheinbergen beschränkte, während wiederum unter den spanischen Truppen Meutereien wegen Soldrückstand ausbrachen und viele zu den Niederländern übergingen.

Die ungeheuren Kriegskosten und die Furcht, daß die Niederländer sich endlich gänzlich an Heinrich IV. überliefern könnten, bewirkten, daß Philipp III. den ernstlichen Wunsch nach Frieden hegte. Der Erzherzog sandte nun zu diesem Zwecke den Provinzial der Franciscaner Johann Neyen an die Generalstaaten ab, wo Moritz von Oranien, gegen Oldenbarnveld für den Frieden sprach (der erstere fürchtete, daß durch den Frieden seine politische Stellung gefährdet sei). Bei der zweiten Unterhandlung des erwähnten Abgesandten, der diesmal die Anerkennung der Niederlande als einen unabhängigen Staat aussprach und vom Frieden zur See abstand (!), kam ein Waffenstillstand auf acht Monate zu Stande (24. April 1607). Im nächsten Jahre trafen die spanischen Bevollmächtigten Spinola und Richerdot im Haag ein (Februar 1608), wo auch ein französischer Gesandte, Jeannin, erschien (da die Niederländer kurz vorher mit Heinrich IV. (23. Januar 1608) einen heimlichen Vertrag geschlossen hatten, in welchem er sich verpflichtete, im Falle eines Friedens-

bruches ihnen 10,000 Mann zur Hülfe zu schicken). Die jetzigen Verhandlungen währten ziemlich lange, denn es gab eine Friedenspartei unter Oldenbarnveld und eine Kriegspartei unter Moritz von Oranien; außerdem wollte Spanien nicht gern den freien Handel nach Ostindien, Niederland nicht gern den öffentlichen katholischen Gottesdienst in den sieben Provinzen gestatten. Endlich wurde doch ein neuer Waffenstillstand geschlossen (9. April 1609), und zwar auf zwölf Jahre, und in dem Vertrage wurden theils offenbar, theils in geheimen Artikeln die erwähnten streitigen Punkte nachgegeben.

Jetzt hatte man in den Niederlanden die inneren Verhältnisse zu ordnen. Hierbei machten aber die erwähnten beiden Parteien ihren Einfluß geltend. Die Friedenspartei, jetzt die Patrioten, zu welchen die Gebildeten und Beamten gehörten, wollte eine etwas beschränkte Republik ohne Oberhaupt an der Spitze; die Kriegspartei, jetzt die Oranisten, zu denen die Truppen und das Volk gehörten, wollten größere Macht für Moritz von Oranien und sein Haus. Es wurden zwar dem Prinzen 160,000 Gulden jährlich bewilligt und die Erblichkeit seiner Würde für die nächsten Mitglieder seiner Familie anerkannt, auch trotz dem Waffenstillstande der Bestand des Heeres auf 30,000 Mann zu Fuß und 3000 zu Pferde nachgegeben; Moritz von Oranien aber wünschte Fürst der Niederlande, wo nicht doch Graf von Holland zu werden. Hierdurch kam es zwischen beiden Parteien zu keiner vollständigen Einigkeit, die bald durch religiöse Streitigkeiten gänzlich gestört wurde. Die Calvinisten in den Niederlanden theilten sich nämlich in Arminianer und Gomaristen, und verfolgten einander. In Utrecht brachen darüber so starke Unruhen aus, daß Moritz von Oranien einschreiten mußte (1610), wobei er den neuen aus Gomaristen beste-

henden Magistrat bestätigte, nachher aber Truppen in die Stadt sandte und den früheren Magistrat wieder anerkannte. Dagegen bemeisterten sich zu Amsterdam, Haag und anderwärts die Gomaristen der Kirchen, so daß die vom Volk bedrängten Arminianer eine Remonstration (daher Remonstranten) einreichten, gegen welche die Gomaristen wieder eine Denkschrift erließen (daher Contra-Remonstranten). Die Arminianer hatten übrigens unter ihren Anhängern bedeutende Männer, wie Hugo Grotius, Vorstius u. A.; endlich trat Oldenbarnveld gar als ihr Haupt auf, während Moritz von Oranien gezwungen war, Partei in der Sache zu ergreifen, die das ganze Land bewegte, das Haupt der Gomaristen wurde. Die Arminianer hatten es früher durchgesetzt, daß die Stände einen Beschluß faßten, vermöge dessen es jeder Stadt gestattet war, zu ihrer Sicherheit gegen die Gegenpartei Waardgeldner (eine Art Stadtsoldaten) anzuwerben; jetzt erlangten die Gomaristen die Abschaffung derselben. Bald ließ Moritz von Oranien auch die arminianischen Magistrate von Nimwegen, Utrecht und mehreren anderen Städten absetzen und endlich gar Oldenbarnveld, Hugo Grotius, Hogerbeets und Leedenberg gefangen nehmen und in Schloß Lövenstein (wovon sich nun die Patrioten Lövensteiner nannten) einsperren (29. August 1618). In dem Processe gegen sie erklärten vierundzwanzig Richter: die Verhafteten seien schuldig, mit Fremden Einverständniß gehabt, Unruhen erregt und Verschwörungen angezettelt zu haben, und der greise Oldenbarnveld wurde hingerichtet (19. März 1619), Hogerbeets und Hugo Grotius zu lebenslänglicher Haft in dem erwähnten Schlosse verurtheilt (den letzteren befreite seine Frau später, in einer Bücherkiste), Leedenberg aber hatte sich schon früher selbst umgebracht. Das Ganze en-

digte sich mit der Verbannung vieler Arminianer, deren Bekenntniß überhaupt auf einer Nationalsynode zu Dortrecht (13. November 1619), zu welcher sich auch viele reformirte Geistliche aus anderen Ländern Europa's eingefunden hatten, feierlich verurtheilt und ihre Verfolgung gerechtfertigt wurde! — In dem sogenannten Waffenstillstands-Zeitraum von 1609—1621 ruhten die Waffen der Niederländer keinesweges. Im Jülichschen Erbfolgestreit stritten sie unter Moritz von Oranien für Brandenburg gegen Oesterreich, belagerten und eroberten in Gemeinschaft mit den Franzosen Jülich (1610). Als der Herzog von Braunschweig seine Hauptstadt belagerte (1615), rückte ein Corps Niederländer zum Entsatz derselben herbei, bei welcher Gelegenheit mit den niedersächsischen Hansestädten ein Bündniß geschlossen wurde. Als Venedig gegen den Erzherzog von Oesterreich kämpfte (1616), erhielt es niederländische Hülfstruppen. Freilich konnte sich der protestantische Kurfurst Friedrich V. von der Pfalz, König von Böhmen, einer solchen erbetenen Hülfe von Holland nicht erfreuen (1619)! Auch wichtige Bündnisse der Niederländer fallen in diese Zeit; so schlossen sie ein Bündniß mit Schweden und Dänemark und einen Handelsvertrag mit der Türkei (1614). — Der Wohlstand und die Einnahmen stiegen immer höher, und sie konnten bald die an England verpfändeten Städte, Vliessingen, Briel und Rammekens (siehe oben), mit der baaren Geldsumme von fast drei Millionen Gulden einlösten (1616). Der Handel und die Schifffahrt der Niederländer breiteten sich auf eine rasche und erstaunliche Weise aus. Im Jahre 1614 entstand eine nordische Fischereigesellschaft und im Jahre 1618 eine westindische Handelsgesellschaft. Die Schifffahrt führte auch zu Entdeckungen; auf die der Hudsonsbai durch Hud-

son (1609) folgte die der Maire-Straße, unweit der Magellans-Straße, durch le Maire (1615).

Aber nun ging der zwölfjährige Waffenstillstand zu Ende. Der Erzherzog Albert bemühte sich, einen immerwährenden Frieden zu bewirken; indeß stellte der spanische Kanzler von Brabant, Paccius, so stolze Bedingungen, daß der Friede von den Niederländern verworfen wurde. Die französische Regierung (Heinrich IV. war 1610 erstochen worden, sein Sohn, Ludwig XIII., regierte unter Vormundschaft) hatte wenigstens vermittelt, daß der Waffenstillstand noch einige Monate verlängert wurde (vom 9. April bis zum 3. August 1621); aber der neue König von Spanien war, wie die Niederländer, für den Krieg. Philipp III. nämlich war am 31. März 1621 gestorben und sein Sohn, Philipp IV., hatte den Thron bestiegen; am 13. Juli 1621 starb auch der Erzherzog Albert und Clara Eugenia ging in ein Kloster. Der oft erwähnte Ambrosius Spinola begann nun die Feindseligkeiten gegen die Niederländer, und zwar mit die Eroberung von Jülich (im Januar 1622); die Belagerung von Bergen op Zoom mußte er zwar aufgeben, aber auch Moritz von Oranien mißlang der Ueberfall von Antwerpen, und kaum war er niedergeschlagen im Haag eingetroffen, als ihn neue Widerwärtigkeiten beschäftigten. Die Söhne des enthaupteten Oldenbarnveld und viele Arminianer hatten eine Verschwörung gegen das Leben des Prinzen gestiftet, die aber entdeckt worden war; aber nur der minder schuldige der beiden Häupter wurde ergriffen und nebst funfzehn seiner Complicen hingerichtet, die Verfolgung der Arminianer ward bedeutend verschärft. Im nächsten Jahre (1623) erhielten die Spanier Succurs durch Cordova; dagegen warben die Niederländer den Herzog Christian von Braunschweig und den Grafen Ernst von Mansfeld für sich.

Diese beiden berühmten Parteigänger (im dreißigjährigen Kriege, der bereits seit 1618 begonnen hatte) kamen mit ihren Söldnern vom Mittelrhein herbei, schlugen sich bei Fleurus durch die Truppen Cordova's und trafen in Breda ein, doch blieb nur Christian in den Niederlanden, Ernst zog wieder nach Westphalen. Indessen erhielten die Niederländer wieder einen Bundesgenossen in Ludwig XIII., da zwischen ihm und Philipp IV. wieder Krieg war; er sicherte ihnen jährlich 1,200,000 Livres zu, bis zwei Jahre nach dem Frieden. Die letzte, aber mißlungene Waffenthat des Prinzen Moritz von Oranien war ein erneuter Ueberfall von Antwerpen, dessen Mauern seine Truppen schon erstiegen hatten, als Lärm geschlagen wurde. Er hatte den Angriff unternommen, um Breda zu entsetzen, welches Spinola mit 17,000 Mann belagerte (seit August 1624), während der Graf vom Berge durch seine Spanier Cleve, Gennep und und mehrere andere Städte nahm. Moritz von Oranien starb im Haag, ohne legitime Kinder zu hinterlassen, am 25. April 1625. Sein Bruder, Friedrich Heinrich von Oranien, folgte ihm, aber nur als Statthalter von Holland, Seeland, Utrecht, Geldern und Ober-Yssel, während in Gröningen, Drenthe und Friesland der bisherige Statthalter der letztern Provinz, Ernst Casimir von Nassau, diese Würde erhielt. Die Belagerung von Breda suchte Prinz Friedrich Heinrich vergebens zur Aufhebung zu bringen; sein Angriff auf die Truppen Spinola's (Mai 1625) ward zurückgeschlagen, worauf er den Vertheidigern der Stadt (seinem Verwandten Justin von Nassau und dem Engländer Morgan) die Uebergabe befahl (26. Juli 1625). Glücklicher waren die Niederländer zur See, wo sie viele Vortheile erwarben. Den mit Tunis und Algier im Jahre 1622 geschlossenen Frieden erneuerten sie jetzt (1626), und

an den spanischen Küsten trieben sie ihren Handel ungestört; eine plötzliche Wegnahme von 100 Schiffen daselbst betrachteten sie nicht einmal als großen Verlust und entschädigten sich dafür in Ostindien, wo sie die meisten portugiesischen Colonien zerstörten, fast eben so viele Schiffe wegnahmen und große Beute machten. Sie eroberten sogar St. Salvator und viele Häfen in Brasilien, so daß fast dies ganze Land in ihren Händen war. Freilich wurden die letzteren durch die spanische Flotte unter Friedrich von Toledo und Faxado später wieder genommen, weil die niederländische Flotte unter Henrikson zu spät zur Hülfe anlangte; aber Portorico wurde doch erobert und viele spanische Schiffe dazu. Uebrigens entstand auf Amboina ein Streit zwischen den Niederländern und den Engländern, welcher zwar genau untersucht und endlich, nach dreißig Jahren! beigelegt wurde, aber doch den Grund zur nachmaligen Feindschaft beider Nationen gab. Nach dem Tode des Königs Jacob I. (6. April 1625) schlossen die Niederländer mit seinem Sohn und Nachfolger, Karl I., ein Bündniß (17. October 1625), demgemäß beiderseits der Krieg gegen Spanien fortgeführt werden sollte, und zwar so lange, bis die Unabhängigkeit der Niederlande erlangt und bis Friedrich V. (der Schwager Karls) wieder in seine Pfalz eingesetzt sei. Die Bündnisse mit England und Frankreich zugleich waren jedoch unausführbar, denn während die Niederländer mit England gegen den Katholicismus kämpften, mußten sie mit Frankreich gegen den Protestantismus streiten, und unter Anderm sechszehn Schiffe zur Belagerung von la Rochelle hergeben. Dies Aergerniß wurde zwar bald durch Rückberufung der Flotte beseitigt; aber die Folge war, daß England sein Bündniß mit den Niederländern auflöste (1626). — Während der nächsten Zeit führten beide Parteien den Krieg ohne

sonderliche Energie. Ernst Casimir nahm Oldenzeel (1626) und Friedrich Heinrich selbst Grol (1627), und bald wurde Spinola nach Mailand als Statthalter berufen. Erst im Jahre 1629 siegte der Prinz mehrfach; er belagerte Herzogenbusch, und als der Graf vom Berge mit 30,000 Mann die Stadt entsetzen wollte, wurde sein dreimaliger Angriff zurückgeschlagen. Dafür zog er nach Geldern, besiegte den niederländischen General Grafen Styrum, nahm Amersfeld und drang bis Naarden. Aber Prinz Friedrich Heinrich von Oranien legte schnell Besatzung nach Doesburg und Zütphen, ließ Wesel überfallen und zwang das bisher nicht eingenommene Herzogenbusch (das deshalb die Jungfrau von Brabant hieß) zur Uebergabe (14. September 1629). Wieder erst nach langer Pause wurde der Krieg fortgesetzt. Friedrich Heinrich eroberte sodann Venloo, Roermonde und Sittart (1632), stürmte Mastricht bis zur Uebergabe (22. August 1632) und eroberte auch Limburg und Orsoi, woselbst er nun ebenfalls Statthalter wurde. Ernst Casimir aber war bei der Belagerung von Roermonde gefallen, worauf sein Sohn Heinrich Casimir von Nassau ihm in der Statthalterschaft von Gröningen und Friesland folgte. Zur See waren die Niederländer fortwährend glücklich. Schon im Jahre 1628 blokirten sie Dünkirchen und erreichten wenigstens, daß kein Schiff, zumal die so schädlichen Caperschiffe, den Hafen verlassen konnte. Der Admiral der westindischen Handelsgesellschaft, Peter Hain, eroberte die la Plata-Flotte der Spanier (9. September 1629). Desgleichen wurde eine große spanische Flotte mit 5000 Mann, welche in die Scheldemündungen schiffen und so Holland und Seeland trennen wollte, geschlagen (12. September 1629). Doch verloren sie eine Seeschlacht gegen den spanischen Admiral d'Oquendo an der Küste

von Brasilien, wo Loek und Olinda, der erstere Fernambuco, der letztere ganz Brasilien erst erobert hatte (1630).

Was die auswärtigen Verhältnisse betrifft, so hatte zwar England mit Spanien Friede gemacht, aber Frankreich wieder einen Vertrag mit den Niederländern geschlossen, der diesen eine jährliche Hülfe von 100,000 Livres auf drei Jahre zusicherte. Auch mit der Pfalz wurde ein Vertrag geschlossen, welchem gemäß die Niederländer im Herzogthum Jülich nur Emmerich, Rees und Wesel behalten und auch die Spanier nur Jülich, Orsoi und Sittart besetzt halten sollten; dagegen konnten sie vom Kaiser von Deutschland, Ferdinand II. (seit 1619), nicht erlangen, sie für eine neutrale Macht zu erklären, wiewohl Spanien bereits im Jahre 1626 und 1629 Vorschläge hinsichtlich eines neuen, sogar vierunddreißigjährigen Waffenstillstandes gemacht hatte und diese Anträge auch jetzt (1632) wiederholte, aber nicht zum Ziele kam. Gegen Ende des Jahres 1633 starb die Infantin Isabella Clara Eugenia, und die spanischen Niederlande fielen an den König von Spanien zurück, welche vorläufig von einer Regentschaft (dem Erzbischof von Mecheln und dem Marquis von Aitona) regiert wurden. Bald aber (1634) rückte der neue Oberstatthalter, Bruder Philipps IV., der Cardinal-Infant Ferdinand, mit 12,000 Mann ein. Um diese Zeit wurde durch die Verrätherei des Königs Karl I. von England der Plan verrathen, welchem gemäß die belgischen Großen sich von der Herrschaft Spaniens befreien und die spanischen Niederlande mit den vereinigten Provinzen zu einem föderirten Staate verbinden wollten. In Folge dessen wurden die Prinzen von Barbançon und Espinoi, so wie der Herzog von Aerschot verhaftet, aber bald durch eine Amnestie freigelassen und die geflüchteten Mit-

verschwornen zurückgerufen (1634). Wieder schlossen die Niederländer mit Frankreich ein Bündniß auf sieben Jahre, durch welches sie jährlich zwei Millionen Gulden, ein Regiment Truppen und 30,000 Gulden Hülfsgelder erhalten, aber dafür ohne Frankreich keinen Frieden mit Spanien schließen sollten (1634). Nicht lange nachher wurde der Vertrag noch erweitert, indem beide Theile besondere 30,000 Mann zur Eroberung der spanischen Niederlande ausrüsten sollten; — sie vertheilien auch schon im Voraus die spanischen Niederlande unter sich (1635)! Jetzt wurde der Kampf ernstlicher. Ludwig XIII. erklärte Philipp IV. den Krieg, und 25,000 Franzosen vereinigten sich, unter Brèze und Chatillon, mit den 15,000 Niederländern unter Friedrich Heinrich von Oranien. Zuerst wurde der Prinz Thomas von Savoyen bei Avein geschlagen, dann St. Tron, Linden und Diest genommen; aber Brüssel, Löwen und Geldern umsonst belagert, wobei die Franzosen so viel Verlust an Mannschaft hatten (theils durch pestartige Krankheiten), daß sie heimkehrten. Aber der Cardinal-Infant hatte gerade Unterstützung von 15,000 Deutschen unter Piccolomini erhalten. Er eroberte nun Gennep, Limburg und Goch, rückte in die französische Provinz Picardie ein und gelangte bis nahe bei Paris (1636). Doch nöthigten ihn die französischen Truppen, so wie die Bewegungen des Prinzen Friedrich Heinrich, zur Umkehr Ein abermaliger Vertrag der beiden Länder (1636 im September) versicherte den Niederländern eine jährliche Summe von 1,200,000 Livres, und sollten die beiderseitigen Heere wieder gemeinschaftlich operiren. Plötzlich stürmte Friedrich Heinrich Breda und nahm es endlich ein (7. October 1637), während Landrecy schon früher (23. Juni) capitulirt hatte. Die Franzosen belagerten St. Omer, wurden zwar von Feu=

quières geschlagen, nahmen aber mit Hülfe des Prinzen Friedrich Heinrich Hesdin (1639); auch eroberten die Niederländer Gennep, die Franzosen Aisne (1640). Schon kurz darauf starb der Cardinal-Infant Ferdinand (November 1639), und sein Nachfolger wurde Francesco de Melo. Im Jahre 1642 ereignete sich bloß die Eroberung von Lens und la Basse, und die Besiegung der Franzosen unter Guicher. Im Jahre 1643 besiegten die Franzosen unter dem Herzog von Enghien (dem nachmaligen berühmten Condé) den Oberstatthalter Melo bei Rocroi total. Im Jahre 1644 eroberten sie, mit Hülfe der holländischen Flotte unter dem berühmten Admiral Tromp, Gravelingen, und die Niederländer unter Friedrich Heinrich von Oranien Sas van Gent. Auch über den neuen spanischen Oberstatthalter, Castel Rodrigo, siegten die Niederländer. Friedrich Heinrich eroberte Hulst (November 1645), und schon sehr krank, stürmte er zu gleicher Zeit Antwerpen und Venloo, und erreichte dadurch eine Theilung der spanischen Macht, wodurch die Franzosen Courtray, Winoxbergen und zuletzt auch Dünkirchen erobern konnten (1646). Wiewohl der Prinz Friedrich Heinrich von Oranien schon im März 1647 starb, folgte ihm doch erst im Jahre 1648 sein zweiter Sohn, Wilhelm II. von Oranien, wie auch in diesem Jahre ein neuer Oberstatthalter der spanischen Niederlande in der Person des Erzherzogs Leopold Wilhelm die Regierung antrat. Wilhelm II. konnte nichts unternehmen, da bereits seit dem Jahre 1644 der bekannte Friedens-Congreß zu Osnabrück und Münster die Pacificirung ganz Europa's verhandelte. Der Friede zwischen Spanien und den Niederlanden ging auch wirklich dort dem großen Frieden, der den dreißigjährigen Krieg beendigte, voran (30. Januar 1648), und zwar un-

ter folgenden Bedingungen. Die vereinigten (sieben) Provinzen und Drenthe sind freie, unabhängige Staaten; die Grenzen sind nach dem sogenannten Status quo gestellt, wie auch beide Parteien in Ost- und Westindien, was sie inne haben, behalten und dorthin freie Schifffahrt haben. Den niederländischen Handelsgesellschaften bleibt der freie Handel in sämmtlichen europäischen Ländern Spaniens, alle anderen niederländischen Unterthanen erhalten daselbst gleiche Rechte mit den Engländern. Keiner soll wegen politischer, seit 1567 begangener Vergehen irgendwie leiden. Das deutsche Reich giebt seine Ansprüche auf die vereinigten Provinzen, als „Burgundischen Kreis" (siehe oben), gänzlich auf. — Die Seeangelegenheiten der Niederländer hatten übrigens während der letzten Jahre einen bedeutenden Rückgang genommen. England, das auf ihr Bündniß mit Frankreich eifersüchtig war, fing über die Fischereien der Niederländer an seinen Küsten Streit an (1636), und die englische Flotte, unter Northumberland, bohrte alle ihre hier angetroffenen Schiffe in Grund, so daß die Erlaubniß, zu fischen, um 30,000 Gulden erkauft werden mußte. In Amerika hatte sie Paraibo und die Insel Curaçao erobert und eine Regierung, wie in Batavia, eingesetzt (1634). Johann Moritz von Nassau, der zum Statthalter von Brasilien ernannt war, segelte mit Landungstruppen dorthin (1637), besiegte die Portugiesen und später auch die Spanier, welche mit 49 Schiffen, 12,000 Mann stark, unter de Torro Brasilien erobern wollten (1640). Eben hatten die Portugiesen sich wieder von den Spaniern losgerissen, weshalb die Niederländer den Krieg einstellten, mit Portugal einen zehnjährigen Frieden schlossen und ihnen Beistand gegen Spanien versprachen (1641). Die Portugiesen erregten aber mehrfache Meutereien gegen die Niederländer, und kaum

war Johann Moritz von Nassau heimgekehrt (1644), als durch den portugiesischen Statthalter ein förmlicher Aufstand gegen die Niederländer hervorgerufen wurde, in Folge dessen sie ihre meisten Besitzungen verloren, später (1654) gänzlich verjagt wurden und endlich ihre Rechte auf Brasilien ganz aufgaben (1661). — In Europa ging es freilich besser. Tromp schlug eine große spanische Flotte bei Gravelingen (18. Februar 1639), und vernichtete auch die noch größere, aus 62 Schiffen bestehende Flotte d'Oquedo's, welche von Corunna nach den Niederlanden segelte, im Kanal dergestalt, daß der spanische Admiral mit nur acht Schiffen nach Dünkirchen kam (October 1639). — Unterdessen nahm die Macht des Hauses Nassau-Oranien immer mehr zu. Im Jahre 1640, als der Statthalter von Friesland, Gröningen und Drenthe, Heinrich Casimir von Nassau, starb, war Prinz Friedrich Heinrich von Oranien auch in den beiden letzteren Provinzen sein Nachfolger geworden, und sein Sohn Wilhelm auch schon zum Nachfolger erklärt worden, während Friesland zum Statthalter den Bruder Heinrich Casimir's, Wilhelm Friedrich von Nassau, wählte. Friedrich Heinrich von Oranien hatte schon damals nach immer größerer Macht seines Hauses, namentlich nach der erblichen Herrschaft der Niederlande, gestrebt, wie er denn auch um eine englische Königstochter für seinen Sohn und Nachfolger geworben und erlangt hatte (Maria, Tochter Karls I.). Aber auch das Land nahm schon eine hohe Stelle in der Reihe der Staaten Europa's ein; die Niederländer hatten nicht nachgelassen, bis ihnen der Rang vor den Kurfürsten (damals bekanntlich sieben), d. h. nach den Königen und der Republik Venedig, eingeräumt, den Generalstaaten der Titel Edelmögende Herren und den Gesandten der Titel Excellenz ertheil wurde. Welche Bedeutung die Republik der Nieder-

lande bereits hatte, geht auch daraus hervor, daß das englische Parlament, welches mit König Karl I. in Hader gerathen war (der sich zuletzt mit der Hinrichtung dieses Königs endigte), die Hülfe der Niederländer erbat, die aber abschläglich antworten (1642). Dänemark hatte schon im Jahre 1640 mit ihnen einen Vertrag hinsichtlich des Sundzolls geschlossen, und im Kriege zwischen diesem Reiche und Schweden traten sie nicht nur vermittelnd auf, sondern schickten sogar eine Flotte von vierzig Schiffen nach dem Sund, wodurch der Friede beschleunigt wurde (1645).

Die vereinigten sieben Provinzen hatten demnach nach beinahe hundertjährigem Kriege mit Spanien ihre Unabhängigkeit und Anerkennung erlangt. Ihr Statthalter, Wilhelm II. von Oranien, begann aber an seine unumschränkte Souverainetät zu denken. Die Ausführung geschah früher als er dachte, weil seine Plane ihn in vielfache Streitigkeiten verwickelten. Zuerst gerieth er mit den Ständen der Provinz Holland zusammen, welche eine Verminderung der Abgaben und Soldaten begehrten, während die Generalstaaten mit dem Prinzen Wilhelm von Oranien einverstanden waren. Die Stimmung in Holland wurde noch schlimmer gegen den letztern, als er den Admiral Cornelius van Witt, einem Holländer, der ohne Erlaubniß Brasilien verlassen und seine Flotte in sehr schlechtem Zustande heimgebracht hatte, zwar mit Bewilligung der Generalstaaten, aber nicht derjenigen der Provinz Holland, der er eigentlich diente, gefangen nehmen und auch dessen Bruder, Johann van Witt, Bürgermeister von Dortrecht, nach Lövenstein abführen ließ. Das Volk von Amsterdam erstürmte aber das Gefängniß des Admirals, und der Plan Wilhelms von Oranien, sich der Stadt, des Hauptortes der holländischen Unruhen, zu bemächtigen, mißlang. Da schloß er mit derselben einen Ver-

trag, welchem gemäß dennoch die ihm feindselig gesinnten Bürgermeister ihre Stelle niederlegten, wogegen er den Bürgermeister von Dortrecht nebst fünf anderen Abgeordneten Hollands, die ebenfalls auf Löwenstein saßen, frei gab, sie aber ebenfalls ihre Stellen niederlegten. Schon hatte Wilhelm **II.** von Oranien auch ein Bündniß mit Ludwig **XIV.** von Frankreich (seit 1643 König unter Vormundschaft) geschlossen, welches keinen geringern Zweck hatte, als die Theilung der spanischen Niederlande (Belgien) und die Unterdrückung der Freiheit der vereinigten Niederlande, als er plötzlich an den Pocken starb (6. November 1650). Seine Wittwe, die erwähnte Maria von England, die im Jahre vorher ihren Vater durch Henkershand verloren hatte, bat die Stände vergebens, ihren Sohn Wilhelm, den sie acht Tage nach dem Tode ihres Gatten geboren hatte, zum Statthalter zu erklären, und Gröningen und Drenthe wählten sich schnell einen eigenen Statthalter in der Person des Grafen Wilhelm Friedrich von Nassau. Ueberhaupt triumphirten nun die Feinde des Hauses Oranien, an deren Spitze die Brüder van Witt standen. Alle von Wilhelm **II.** getroffenen Regierungsmaßregeln wurden aufgehoben; die Beamten, welche ihre Stellen niedergelegt hatten, wieder eingesetzt und ein Gesetz erlassen, vermöge dessen alle Städte das Recht erhielten, ihre Obrigkeiten allein zu wählen, und daß die Generalstaaten eben so wenig wie die Statthalter sich in diese obrigkeitliche Verwaltungen einmengen sollten. Die Generalstaaten wurden durch mehr Abgeordnete verstärkt, neu organisirt und traten im Jahre 1651 zu einer großen Versammlung zusammen. Sie bestätigten vor allen Dingen die Utrechter Union (siehe oben), erkannten sich das Recht zu, Civil- und Militairstellen zu besetzen, und vindicirten die Oberleitung der Kriegsange-

legenheiten dem Staatsrath. Der letztere hatte denn auch bald bedeutende Arbeit. Das englische Parlament, das jetzt ein republikanisches war, hatte es nicht vergessen, daß die Generalstaaten ihm Hülfe abgeschlagen, ja seinen Gesandten nicht einmal vorgelassen hatten. Einen neuen Grund zur Unzufriedenheit mit den Niederländern gab der Schutz, dessen sich der Prätendent Karl (nachmals König Karl II.) von Seiten des Oranischen Hauses (seiner nahen Verwandten) zu erfreuen hatte. Deshalb wurde von England der alte Zwist wegen Amboina (siehe oben) wieder auf die Tagesordnung gebracht und den Niederländern der Handel mit England verboten. — Da kam es denn zuletzt zum Kriege. England nahm niederländische Schiffe und belegte endlich alle in seinen Häfen befindlichen feindlichen Fahrzeuge mit Beschlag (1652). Tromp gerieth in Folge dessen mit dem englischen Admiral Blake in ein Seegefecht, in welchem dieser siegte (im Kanal, 29. Mai), und da auch der Sturm die niederländische Flotte zerstreute, die Fischerflotte der Niederländer bei Schottland angriff und zum Theil wegnahm. Jetzt erhielten Ruyter und Cornelius van Witt den Oberbefehl, erlitten aber an der Küste von Kent von Blake eine Niederlage (1652), worauf (der Oranisch gesinnte) Tromp wieder seine Würde erhielt und nun endlich den englischen Admiral besiegte (10. December 1652), der ihn später wieder angriff, nach hartnäckigem blutigen Gefecht aber ungehindert mit seiner Flotte heimkehren lassen mußte (1653). Auch der Admiral Johann van Galen besiegte eine englische Flottille bei Elba, blieb aber selbst im Kampfe (Mai 1653); dagegen wurde die niederländische Flotte unter Tromp, Witt und Ruyter bei Niewport von der englischen unter Monks und Deans (Juni 1653) und auch bei Scheveningen (10. August 1653) geschlagen und verlor hier den tapfern Tromp.

Schon vorher hatten die Niederländer mit dem Protector Cromwell (dem Regenten der Republik England bis 1658) wegen des Friedens zu unterhandeln begonnen, und sahen sich genöthigt, die harten Bedingungen einzugehen, namentlich auf die Ausschließung des Hauses Oranien von der Regentschaft des Landes (weil Cromwell keinen Verwandten Karls I. in seiner Nähe als Herrscher dulden mochte). Johann van Witt, der alte Feind des Hauses Oranien, der seit dem Jahre 1653 Rathspensionair von Holland war, vermochte die Generalstaaten, der Forderung Cromwell's nachzugeben (4. Mai 1654), obwohl der Friede eigentlich schon vorher geschlossen war (15. April 1653). Diesem Frieden gemäß durften keine Mitglieder des vertriebenen englischen Königshauses (die Stuarts) in den Niederlanden sich aufhalten; sollten beide Theile gegen jede Friedensstörung in ihren Landen einander beistehen; sollten die Verluste, die beide in Ost- und Westindien erlitten, untersuchen und erstatten.

Mittlerweile war Spanien mit Frankreich noch immer im Kriege begriffen, und dieses letztere nicht wenig aufgebracht, daß die Niederländer dem ersteren Kriegsbedürfnisse zuführte. Frankreich nahm deshalb mehrere niederländische Schiffe weg, wogegen Ruyter sich auf den Weg zur Blokade von Toulon machte, auch einige französische Schiffe nahm, die Aufregung der Franzosen aber so groß war, daß der niederländische Consul zu Marseille ermordet wurde! Dennoch schlossen Frankreich und die Niederlande einen Friedensvergleich 1657), der dem Handel der letzteren in Frankreich gleiche Vortheile mit den Hansestädten in Aussicht stellte. Dagegen war der Zwist mit Portugal wegen Brasilien noch nicht zu Ende. Die Niederländer hatte die letzte portugiesische Besitzung auf Ceylon genommen (1656) und schickten

unter Obdam und Ruyter eine Flotte nach Lissabon, wo sie dem Handel dieser Nation großen Schaden zufügten.

Nach nicht sonderlichen Affairen kam durch die Vermittelung von England und Frankreich (Ludwig XIV.) der Friede zwischen Portugal und den Niederlanden zu Stande, in dem die letzteren Brasilien, gegen eine Summe von acht Millionen Fl. und die Zusicherung des freien Handels nach diesem Lande, an Portugal für immer abtraten (1661; siehe auch oben). Die Handelsvortheile verloren die Niederlande niemals aus dem Auge. Um den in der Ostsee zu wahren, schlossen sie mit dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg einen Vertrag (1655), in welchem ihm seine Staaten am Rhein und der Ostsee garantirt wurden. Als nun Elbing von den Schweden (Karl Gustav, 1654—1660) genommen war und die Niederlande den Handel jenseits des Sundes zu verlieren fürchteten, segelte Obdam, Marquis von Wassenaar, nach der Ostsee (1656) und verhinderte die Wegnahme von Danzig, wodurch der Friede zu Elbing beschleunigt wurde. Als Dänemark von Schweden angegriffen und Kopenhagen belagert wurde (Karl Gustav hatte den Frieden von Rothschild gebrocheu), drang Obdam durch den Sund und vernichtete die schwedische Flotte unter Wrangel (1658). Der Haager Congreß, wo England, Frankreich und Holland vertreten waren, bewirkte den Frieden zwischen allen erwähnten Parteien (1660). Wiewohl nun aber Cromwell gestorben und König Karl II. (der Sohn des hingerichteten Karl I.) zur Regierung von England gekommen war, so gestaltete sich das Verhältniß der Niederlande zu diesem Reiche nicht günstiger, weil Karl II. eingedenk war, daß die letzteren ihm keinen Aufenthalt gestattet hatten und daß sein Neffe, der

neunjährige Prinz Wilhelm von Oranien, von der Regierung ausgeschlossen war (Beides nach dem Buchstaben ihres Vertrages mit Cromwell). Indessen gelang es doch endlich, mit England ein Bündniß zu schließen (1662), dessen Bedingungen aber für die Niederlande keine sehr vortheilhaften waren; namentlich konnten sie die Aufhebung des Durchsuchungsrechtes nicht erlangen; desgleichen brachte ihnen das kurz vorher mit Frankreich geschlossene Bündniß keinen dauernden Vortheil, da gleich nachher der eigentliche Regent dieses Landes, der Cardinal Mazarin, gestorben war (1661), und der König Ludwig XIV., ein Feind aller republikanischen Grundsätze, nun selbstständiger als je aufzutreten begann. Offen that er zwar freundlich, namentlich mit dem Pensionär Johann von Witt, heimlich aber intriguirte er und reizte besonders Karl II. zu Feindseligkeiten gegen die Niederlande. Er erreichte auch, was er wollte. Zuerst befahl der Letztere, daß alle niederländischen Schiffe, die aus ihrer Heimath in die Häfen von England einliefen, eine Quarantaine von 30 Tagen überstehen müßten, weil in den Niederlanden eine ansteckende Krankheit sein sollte! Dann aber ließ er eine Anzahl von mehr als hundert niederländischen Schiffen an den spanischen, amerikanischen und afrikanischen Küsten, ja sogar die Insel St. Eustache (1664) wegnehmen, und nach diesem erließ England an die Niederlande eine Kriegserklärung (1665). Bald kam es zu einer großen Seeschlacht an den Mündungen der Maas (13. Juli 1665), in welcher der Bruder des Königs Karl II. (der Herzog von York, nachmals König Jakob II.) die niederländischen Admirale Obdam, Evertson, Kortenaar und Tromp den Jüngern glänzend besiegte. Obdam, Marquis von Wassenaar, flog mit seinem Schiffe in die Luft, Kortenaar wurde auf den Tod verwundet

und gefangen, wie denn die Niederländer überhaupt 18 Schiffe und 6000 Mann, die Engländer aber auch nicht weniger als vier Schiffe mit 1500 Mann verloren, so wie den Admiral Lawson. Um diese Zeit bekamen die Niederlande noch einen andern Feind. Der Bischof von Münster, Bernhard van Galen, hatte längst feindselige Gesinnungen gegen die Generalstaaten, und rückte jetzt mit 18,000 Mann in's Land, überfiel die Bezirke Zütphen und Ober-Yssel, nahm Almelo, Lochem und Borkelo und belagerte Grövingen. Er that übrigens, als gehe sein ganzes Unternehmen gegen die Lövensteiner (siehe oben), und als trete er zu Gunsten des Hauses Oranien auf. Die Folge hiervon war, daß der minderjährige Wilhelm von Oranien als Kind des Staates anerkannt und durch die Stände für seine Erziehung gesorgt wurde. Im Uebrigen hatten die Niederlande Truppen aus Osnabrück und Lüneburg geworben, welche gegen die bischöflichen kämpften, und da auch der Kurfürst von Brandenburg sich gegen den Bischof von Galen verband, so blieb ihm nichts übrig, als Friede zu schließen (1666). Jetzt begann aber der Seekrieg. Die niederländische Flotte, 83 Dreimaster stark, unter den Admiralen Ruyter, Evertson, Tromp, Meppel, Vries und Nes ging in See und kam bald mit der eben so starken englischen Flotte unter Prinz Ruppert und Herzog Abermale zusammen. Ruppert nahm jedoch nur eine die französische Flotte beobachtende Stellung, während Abermale die Niederländer angriff (4. Juni 1666), aber nach viertägigem Kampfe geschlagen wurde. Die Engländer verloren fast 6000 Todte und Verwundete, 3000 Gefangene und 22 Schiffe; Admiral Berkeley war gefallen, Admiral Ascue gefangen; die Niederländer verloren 2000 Mann und 4 Schiffe; Admiral Evertson war gefallen. Die beiden er-

wähnten englischen Oberadmirale erschienen aber schon im Juli wieder kampflustig im Meere, und es gelang ihnen, durch den Zwist der Admirale Ruyter und Tromp, die Niederländer zu schlagen, wobei von letzterer Seite 3 Contreadmirale, 12 Capitains und 2000 Mann blieben, 12 Schiffe aber vernichtet wurden; die beiden niederländischen Admirale erreichten glücklich den Texel. Aber Karl II. konnte für die Dauer den Kampf nicht gut führen; denn die Finanzen Englands standen schlecht und das Parlament bewilligte ihm kein Geld. Er ließ nun mit den Niederländern Friedensunterhandlungen zu Breda beginnen, und diese, welche Ludwig XIV. immer mehr zu fürchten begannen, wollten so rasch wie möglich Frieden schließen. Da sich gleichwohl die Sache in die Länge zog, so schlossen sie ein Schutz- und Trutzbündniß mit Dänemark, Lüneburg und Brandenburg (am 25. October 1666), und um den Frieden mit England zu erzwingen, eilten 50 Schiffe unter Ruyter und van Gent nach der Themse (Juli 1667), verbrannten und versenkten dort eine Menge Schiffe und führten viele mit sich davon; Ruyter griff sogar Portsmouth und Plymouth an, trieb den Admiral Spragge von Harwich in die Flucht, segelte nochmals in die Themse, richtete dort wieder Schaden an und kehrte dann nach den Niederlanden zurück. Da blieb England nichts weiter übrig, als den Frieden zu Breda zu schließen (31. Juli 1667). Den Stipulationen gemäß behielt jede der beiden Mächte, was sie eben in ihrer Gewalt hatte; demnach die Engländer die niederländischen Besitzungen in Nordamerika, allerdings ein bedeutender Verlust, die Niederländer aber die Inseln Poleron und Surinam. — Unterdessen gelangten die Plane Ludwigs XIV. immer mehr zur Reife; er machte schnelle Anstalten, sie auszuführen. In einigen Provinzen der spanischen Nie-

derlande galt das sogenannte Ansterberecht, welches dem erwähnten Könige nach dem Tode Philipps IV. (1665), dessen Schwiegersohn er war, Grund genug war, Ansprüche auf Burgund und sämmtliche katholische Niederlande zu machen. Schon im Mai 1667 rückte er in die letzteren ein und besetzte mehrere Städte. Rasch erneuerten die vereinigten Niederlande ihr ehemaliges Bündniß mit Schweden, und waren auch nicht gegen das, welches ihnen der neue König von Spanien, Karl II., antrug. Auch einen fürstlichen Repräsentanten ihrer Macht suchten sie wieder, und Johann von Witt, der nun die künftige Ernennung des zwar noch immer unmündigen Wilhelm von Oranien zum Statthalter nicht mehr verhindern konnte, suchte wenigstens das ewige Edict (vom December 1668) bei den Ständen durchzusetzen, welches bestimmte, daß die sonst mit der Statthalterschaft vereinte Würde eines General-Capitains für alle Zeit von der erstern getrennt werden sollte (wodurch freilich die Oranische Parthei mißgestimmt wurde). Desgleichen schlossen die Generalstaaten ein Bündniß mit England, welchem gemäß beide Theile Alles anwenden sollten, Spanien und Frankreich zum Frieden zu bewegen, heimlich aber: der erstern Macht beizustehen, wenn die letztere keinen Frieden annehmen würde (23. Januar 1668). Alle diese verbündeten Mächte bewirkten auch in der That, daß zwischen Spanien und Frankreich der Vertrag zu St. Germain en Laye und später der Friede zu Aachen (2. Mai 1668) zu Stande kam, durch welchen Frankreich zwar seinen Ansprüchen auf Burgund entsagte, jedoch die eroberten Städte in den katholischen Niederlanden behielt. Desgleichen verglichen sich die Stände von Holland in demselben Jahre mit dem Malteser Orden, der hier Güter besaß, die er für 150,000 Gulden überließ (1668), und gleich-

falls mit Portugal, das den Niederlanden für deren Forderungen Cochin und Canamor als Pfand übergab (1669). Aber Ludwig XIV., der Eroberungssüchtige, ruhte nicht lange. Er wußte recht gut, daß die Niederlande den Frieden zu Aachen herbeigeführt, der ihm nur wenige Städte als Früchte seines Krieges gelassen hatte; darum sann er, die mit den Niederlanden verbündeten Lande von ihnen abwendig zu machen. Seine Intriguen gelangen. Schweden begann zu wirken, und England schloß gar ein Bündniß mit ihm (1670), um die Niederlande zur See anzugreifen, während Frankreich dies von der Landseite thun wollte! Er hatte die Generalstaaten getäuscht, indem sein Gesandter noch kurz vorher ihnen ein Bündniß mit ihm angetragen hatte (1669), und erst ihr Gesandter in Paris benachrichtigte sie von dem Plane Ludwigs. Jetzt begann man in den Niederlanden zu rüsten, und Wilhelm von Oranien wurde zum Generalcapitain und Oberadmiral für einen Feldzug ernannt, worüber das Heer und das Volk in große Freude gerieth (die Oranisten, während die Patrioten durch Witt die Acte der Harmonie erlangten, welche das ewige Edict (siehe oben) jetzt auch auf alle Staaten der vereinigten Niederlande ausdehnte, 1670). Wilhelm von Oranien begab sich nach England, um seinen Oheim oon dem Bündniß mit Frankreich abzubringen, aber umsonst; ja England und Frankreich verbanden sich noch obenein mit Schweden, Cöln und Münster (1672), und Karl II. fing den Kampf ohne Weiteres an. Die niederländische Flotte unter Admiral Holmes, die eben aus Indien heimkehrte und sehr reich beladen war, wurde angegriffen, und dankte es nur der tapfern Bedeckung des Admirals de Haaze, daß nur 4 Kauffahrtheischiffe und 1 Kriegsschiff verloren gingen. Jetzt erst wurde von England, Frankreich, Münster und

Cöln den Niederlanden der Krieg erklärt (12. April 1672). Ludwig XIV. rückte nun mit 120,000 Mann in die Niederlande ein und stellte so harte Forderungen, daß das ganze Volk sich zur Vertheidigung erhob. Den größten Dienst leisteten aber die höher gespannten Schleusen, welche Holland unter Wasser setzten und die Franzosen ganz eilig zum Rückzug nöthigten, ohne daß es dadurch zum Frieden kam. Aber die allgemeine Stimme erhob sich nun gegen die Brüder van Witt, die man die Vermittler des französischen Bündnisses nannte, der Vernachlässigung des Heeres und Besetzung der Aemter mit untauglichen Personen anklagte. Wilhelm von Oranien schien nur dem Volke nachzugeben, als er den Bürgermeister von Dortrecht, Cornelius van Witt, gefangen nach dem Haag bringen ließ. Ein Wundarzt klagte ihn hier an, von ihm bestochen worden zu sein, um Wilhelm von Oranien zu vergiften; ein aus Oranisten bestehender Gerichtshof ließ den Unglücklichen foltern, und da er nichts zu gestehen hatte, verurtheilte man ihn zur Landesverweisung. Aber ehe es dahin kam, entstand ein Pöbelaufruhr in der Stadt, man riß den fälschlich Angeklagten aus seiner Haft und ermordete ihn nebst seinem Bruder, dem Pensionär Johann van Witt (20. August 1672). Unterdessen hatten auch die Stände von Holland das ewige Edict schon aufgehoben (3. Juli 1672) und den Prinzen Wilhelm III. von Oranien zum Statthalter von Holland, Seeland, Utrecht, Geldern und Ober-Yssel ernannt; nur Friesland behielt seinen Statthalter, den oben erwähnten Johann Casimir von Nassau.

Wilhelm III. von Oranien mußte, um sich in so schwieriger Zeit das Ansehen zu erhalten, sehr oft ganz dictatorisch verfahren. Seine Kriegszüge aber gelangen ihm größtentheils nicht; die Kämpfe mit

Frankreich gehören indeß mehr in die französische, als in die niederländische Geschichte. Mehr Glück hatte er in seinen Verträgen mit Kaiser Leopold I. von Deutschland (seit 1657) und dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Seine Kriege in den Jahren 1672 und 1673 waren, wie gesagt, unglücklich, zumal Mastricht von den Deutschen genommen wurde und Brandenburg mit Frankreich einen Neutralitäts-Vertrag schloß, denselben aber aufhob, als die Franzosen die Pfalz verheerten, und in Gemeinschaft mit Deutschland Frankreich wiederum den Krieg erklärte. Auch verkleinerte sich die Zahl der Feinde Niederlands zwar durch den Frieden mit England zu Westminster (19. Februar 1674); aber doch konnte im Friedenscongreß zu Cöln nur der dortige Kurfürst zum Separatfrieden mit dem Kaiser und den Niederlanden bewogen werden. Dagegen fielen die Feldzüge in den Jahren 1674 und 1675 im Ganzen zum Vortheil der Niederländer aus, die auch zur See so tapfer fochten, daß endlich mit England und Frankreich ein Separatfriede zu Nimwegen geschlossen wurde (10. August 1678), dem auch im Laufe eines Jahres die übrigen Verbündeten beitraten (1679). Mastricht nebst seinem Gebiete wurde den Niederlanden zurückgegeben, und das (in Frankreich liegende) Fürstenthum Oranien, welches zu Gunsten der Mitglieder dieses Hauses confiscirt war, freigegeben; aber Frankreich behielt mehrere Festungen in Belgien und Lothringen, wodurch für die Niederlande die Gefahr einer gefährlichen Nachbarschaft vergrößert wurde. Wilhelm III. von Oranien suchte nun sein zurückgekehrtes Ansehen zu vergrößern. Die Provinzen Geldern, Utrecht und Ober-Yssel, welche eine große Feigheit beim Einfalle Frankreichs gezeigt hatten, wurden zwar dem Bunde der vereinigten Staaten wieder zugereiht (1674), sie verloren aber einen

großen Theil ihrer Selbstständigkeit zu Gunsten des Statthalters; ja dieser wurde zum erblichen Statthalter der vier Provinzen und zum erblichen General-Capitain und Oberadmiral erklärt! Im Jahre 1677 vermählte er sich in London mit seiner Muhme, der Prinzessin Maria (Tochter des Herzogs von York), wodurch er die Anwartschaft auf den Thron von England erhielt. Das war dem Könige Ludwig XIV. nicht gleichgültig, und er trug erst den Niederlanden ein Schutz- und Trutzbündniß an, und als dies nicht gewährt wurde, intriguirte er im Lande, um den Lövensteinern (siehe oben) größern Anhang zu verschaffen; dagegen wurde zwischen Frankreich und den Niederlanden ein Handelsvertrag geschlossen. Ludwig XIV. kümmerte sich nun eine Zeitlang um die vereinigten Niederlande nicht sehr, da er den großen Reunionskrieg führte, in welchem er eine so große Menge Landes in den katholischen Niederlanden am Rhein, Luxemburg u. s. w. eroberte (die ganze oberste Kriegsleitung hatten die im Jahre 1680 eingesetzten Reunions-Kammern). Später schloß er mit dem deutschen Kaiser einen zwanzigjährigen Waffenstillstand (1682), welchem gemäß er vorläufig alle Eroberungen behielt. Wilhelm III. von Oranien hatte von den, wie erwähnt, stärker gemachten Lövensteinern manche Widerwärtigkeit zu leiden; sie setzten es durch, daß er zwar gegen Frankreich Krieg führen sollte, aber nur mit 8000 Mann, während eine Vermehrung des heimathlichen Heeres um 10,000 Mann verweigert wurde (1683). Wilhelm von Oranien mußte sich Alles gefallen lassen, weil er es mit den Generalstaaten, wegen seiner Absichten auf den englischen Thron, nicht verderben wollte. Die Unbeliebtheit des Herzogs von York, seines Schwiegervaters, trat in England noch mehr hervor, als dieser unter dem Namen Jakob II. den Thron be-

stieg (1685). Dieser verband sich bald mit Ludwig XIV., mit dem er gleiche Gesinnungen, sowohl in Bezug auf die Unbeschränkheit der Macht, als der Ausbreitung des Katholicismus hatte. Sowohl die wegen politischer Vergehen aus England, wie die wegen ihrer protestantischen Religion (durch Aufhebung des Edicts von Nantes, 1685) aus Frankreich Verbannten fanden in den Niederlanden eine Zuflucht, wo auch schon von einigen englischen Großen am Hofe Wilhelms von Oranien (dem Herzog von Monmouth und dem Grafen von Argyle) eine Verschwörung gegen Jakob II. gemacht wurde. Natürlich gab alles dies Veranlassung zu Mißverhältnissen der Niederlande mit England und Frankreich, und veranlaßte den Prinzen Wilhelm von Oranien, mit dem Kaiser von Deutschland, den Schweden und den mächtigsten deutschen Reichsständen zu Augsburg ein Bündniß zu schließen (21. Juni 1686), in welchem man sich verpflichtete, der Eroberungssucht des Königs Ludwig ein Ziel zu setzen. In England aber hielt man es an der Zeit, sich gegen Jakob II. zu erheben; sein eben geborner Prinz, der ebenfalls katholisch erzogen werden sollte, wurde für untergeschoben erklärt, das höchst unzufriedene Volk verhandelte mit den niederländischen Gesandten, und nachdem die Bedenklichkeiten wegen des calvinischen Bekenntnisses des Prinzen Wilhelm von Oranien glücklich beseitigt waren, landete er plötzlich bei Torbei in England (9. November 1688). König Jakob II. entfloh und seine Tochter, die Prinzessin von Oranien, wurde zur Königin, ihr Gemahl aber unter dem Namen Wilhelm III. zum König von England erklärt (23. Februar 1689). Ueber diese Wendung der Dinge war Ludwig XIV. nicht wenig erbittert. Schon im Jahre 1688 hatte er sich alle Mühe gegeben, den Prinzen Wilhelm von Oranien von sei-

nem beabsichtigten Seezuge nach England zurückzuhalten, und als Alles vergeblich war, ihm gar den Krieg erklärt. Der letztere entbrannte und verwandelte sich vollständig in einen Reichskrieg (mit Deutschland, 1689), so daß eine Allianz fast aller europäischen Fürsten gegen Ludwig XIV. entstand, zu welcher auch Wilhelm III., König von England, Erb-Statthalter der Niederlande, trat, wie denn auch im Haag diese Allianz erneuert und befestigt wurde (1691). Durch die Hülfe der Niederlande, theils durch Truppen, theils durch Geld, stieg die Macht aller Verbündeten auf 220,000 Mann! welche gleichwohl im Kampfe gegen Frankreich größtentheils den Kürzern zogen, wogegen aber die tapfere Flotte Wilhems III. über die französische Flotte glänzende und entscheidende Siege erfocht, so am Boyne-Fluß in Irland (1690) und bei la Hogue (1692). Der lange Kampf ermüdete übrigens alle Parteien, und die Niederlande nebst England und Spanien beeilten sich endlich, mit Frankreich einen Separatfrieden zu schließen, den Frieden zu Ryswick (20. September 1697). Erst jetzt erkannte Ludwig XIV. den Prinzen Wilhelm von Oranien als König von England an, hob die abermals stattgefundene Sequestration des Fürstenthums Orange auf, übergab den Niederländern mehrere Plätze in Belgien und schloß mit ihnen sogar einen Handelstractat. — In den Niederlanden war übrigens während der ganzen Kriegsperiode Ruhe und Friede; die Lövensteiner konnten jetzt gegen die Oranisten nichts ausrichten, nachdem diese durch ihr Haupt an Macht und Ansehen so viel gewonnen hatten; — indeß aber gab es doch einen kleinen Aufruhr zu Amsterdam, der aber bald gedämpft wurde. Um diese Zeit starb auch der vieljährige Statthalter von Gröningen, Friesland und Drenthe, Heinrich Casimir von Nassau, und erhielt zum Nachfolger

Johann Wilhelm Friso von Nassau (1696). Ludwig XIV. machte jetzt neue Eroberungspläne. Durch allerlei Intriguen bewirkte er, daß der kinderlose König von Spanien (Karl II., Ludwigs Schwager) den Herzog Philipp von Anjou, seinen Enkel, zum Erben des spanischen Reiches erklärte. Kaum war nun Karl II. gestorben (1. November 1700), so erklärte Ludwig dem König Wilhelm III. und den Niederlanden: er habe zwar allerdings dem Hause Oesterreich (das bekanntlich mit Spanien dem Kaiser Karl V., dem Ahnherrn beider Häuser, gehört hatte), d. h. dem Kaiser Leopold I. (der ebenfalls ein Schwager Karls II. von Spanien war, und dieses Land für seinen zweiten Sohn, den Erzherzog Karl, beanspruchte) — einen Theilungsvorschlag gemacht; da aber Oesterreich den letztern, den England gutgeheißen, nicht angenommen habe, und das Testament Karls II. zu Gunsten seines Enkels spreche, sei Niemand als dieser, Philipp, Erbe der ganzen spanischen Herrschaft! — Die Niederlande aber verweigerten die Anerkennung des Königs Philipp V. von Spanien, mußten jedoch bald nachgeben, da schon im Februar des Jahres 1701 die Franzosen in die spanischen Niederlande einrückten und die Niederländer in den von ihnen besetzten Plätzen (siehe oben), in denen nicht weniger als 10,000 Mann standen, einschlossen. Diese Maßregeln ließ der Statthalter der spanischen Niederlande, Kurfürst Maximilian Emanuel von Bayern, Schwiegersohn des Kaisers Leopold, also gleichfalls ein naher Verwandter des verstorbenen Karl II., ruhig geschehen! Nachdem nun die Niederlande die Anerkennung Philipps ausgesprochen hatten, that es England ebenfalls; die Bedingungen jedoch, die Beide stellten: daß Belgien niemals an Frankreich fallen, sondern immer nur zu Spanien gehören sollte, so wie daß die französischen

Besatzungen jenes Land räumen, und den Niederlanden als fernere sogenannte Barrière-Plätze Venloo, Roermonde, Luxemburg, Mons und Namur überlassen werden möchten, — verweigerte Ludwig XIV. Da schlossen die Niederlande mit Dänemark, Schweden, England, dem Kaiser von Deutschland eine neue große Allianz (zu welcher dann auch noch Portugal und Savoyen traten), in welcher festgesetzt wurde, daß von Allen die Rechte des Hauses Oesterreich vertreten und die niederländischen und italienischen Länder Spaniens erobert werden sollten. Dagegen hatte schon vorher, als der in Fontainebleau residirende, verjagte König Jakob II. starb (Januar 1701), Ludwig XIV. den Sohn desselben, den Prätendenten Jakob III., als König von England anerkannt. Wilhelm III. erhob natürlich Protest dagegen, und der englische und niederländische Gesandte verließen Paris; aber der König von England starb gleich darauf, während eben die großen Kriegsrüstungen aller Verbündeten begannen (19. März 1702). Da nun hierdurch die Erbstatthalterschaft der Niederlande (nämlich der fünf Provinzen) unbesetzt war, begannen die Lövensteiner ihre Intriguen, die schon beim Leben Wilhelms die Erklärung seines Verwandten Johann Wilhelm Friso, Statthalters von Friesland, Gröningen und Drenthe, zu seinem Nachfolger verhindert hatten. Um so weniger hörten jetzt die Stände der fünf Provinzen auf die Ansprüche des Letztern, erklärten vielmehr die alte Verfassung, wie sie von 1650 bis 1672 bestanden haben, wieder in Kraft, und sich allein als die höchste Staatsgewalt. Nur die auswärtige Angelegenheit und die Politik überhaupt sollte ein Großpensionär leiten, welche Würde sie dem Rathspensionär Heinsius ertheilten. Den Anfang machten die Stände von Holland, welche den Generalstaaten erklärten, daß sie die Statthalterschaft für

alle Zeit abgeschafft hätten, und bald traten ihnen die Stände von Geldern, Utrecht, Seeland und Ober-Yssel bei. Die Erbansprüche Johann Wilhelm Friso's wurden nur in sofern berücksichtigt, als ihm das Allodium des Hauses Oranien in Holland zugesichert wurde. Da aber der König von Preußen, Friedrich I. (1688—1713), als der Sohn einer Prinzessin von Oranien, Ansprüche auf die Besitzungen dieses Hauses in Deutschland (Mörs und Lingen) und Frankreich machte, so kam es zum Oranischen Erbfolgestreit. Der Statthalter Friedrich Heinrich von Oranien hatte nämlich bestimmt, daß beim Erlöschen der Linie seines Sohnes, Wilhelms II., die Linie seiner Tochter, Louise (Gemahlin des großen Kurfürsten) succediren sollte. Dagegen war Johann Wilhelm Friso nicht nur von Wilhelm III. von Oranien förmlich als Erbe eingesetzt, sondern stammte auch in gerader Linie von des beruhmten Wilhelm I. von Oranien ältestem Bruder ab. Der Kaiser sprach sich in Bezug auf Mörs und Lingen eben so zu Gunsten Preußens aus, wie Frankreich es hinsichtlich Oraniens that, welches Fürstenthum Preußen später, im Frieden zu Utrecht, an Frankreich abtrat (1713). Johann Wilhelm Friso protestirte gegen alle diese Maßnahmen, konnte aber dadurch nichts bewirken; damit indeß seine Ansprüche immer frisch blieben, führte er seitdem den Titel von Nassau-Oranien, den auch seine Nachkommen noch heutigen Tages führen, während die erwähnten Länder längst im festen Besitze Frankreichs und Preußens sind und bleiben werden.

Wir kehren zu den Rüstungen der Verbündeten, und also auch der Niederländer gegen Frankreich zurück. In Italien war der Krieg schon losgebrochen (1701), und doch erfolgte erst später (Juli 1702) die Kriegserklärung Frankreichs an England, die Nie-

derlande und Deutschland, und jetzt begann der in der Geschichte so berühmte spanische Erbfolgekrieg (1701—1714). Das Kriegsglück war für Frankreich nicht sonderlich günstig, so tapfere Generale es auch hatte, — auf der Seite der Verbündeten befanden sich größere, ja unvergleichliche Kriegsmänner, von denen wir nur besonders den Herzog von Marlborough, den Feldherrn Englands (wo die Königin Anna seit dem Tode ihres Schwestermannes Wilhelm III. herrschte, 1702—1714), und den Prinzen Eugen von Savoyen, den Feldherrn Deutschlands, nennen. Man focht in Spanien, in den Niederlanden und in Deutschland; in den letzteren beiden Ländern verlor Frankreich eine Schlacht nach der andern, nur in Spanien schwankte der Sieg zu beiden Seiten; aber auch hier eroberten die Engländer Gibraltar, das sie für ewige Zeiten behielten (1704). In Deutschland siegten die Verbündeten unter den genannten beiden Feldherren über Tallard und Maximilian Emanuel bei Höchstädt oder Blenheim, in Folge dessen Baiern dem Kaiser zufiel und der Kurfürst von Baiern, der nebst seinem Bruder, dem Kurfürsten von Köln, für Ludwig XIV. kämpfte, in die Reichsacht erklärt wurde (13. August 1704); in den Niederlanden bei Ramilliers gegen Villeroi, in Folge dessen ganz Flandern und Brabant gewonnen wurde (23. Mai 1706); in Italien schlug Eugen den Marschall Marsin bei Turin (7. September 1706) und befreite das Land von den Franzosen. Zu diesen Niederlagen gesellte sich ein Bürger- und Religionskrieg in den Cevennen, und Ludwigs XIV. Lage war eine sehr schlimme. Da machte er den Verbündeten vortheilhafte Friedensvorschläge (1706) und war bereits mit einer Theilung der spanischen Monarchie einverstanden. Aber trotzdem der deutsche Kaiser Leopold gestorben war

(1705), setzte sein Sohn und Nachfolger Joseph I. für seinen Bruder, den Erzherzog Karl, der schon den Titel König Karl III. von Spanien führte, den Krieg eifrig fort, und die ihm Verbündeten, zumal die Niederländer, waren mit ihm gleichen Sinnes, obwohl der Großpensionair Heinsius zur Annahme der Friedensvorschläge Frankreichs rieth und mit den harten Bedingungen Oesterreichs und Englands nicht einverstanden war. So ging denn der Krieg fort. In Spanien erfocht zwar der Herzog von Berwick (natürlicher Sohn Jacobs II.) gegen den Erzherzog Karl den großen Sieg bei Almanza (1707), und später der berühmte Marschall Vendome gegen Stanhope den Sieg bei Villa Viciosa (1710), aber um so glücklicher und entschiedener waren die Siege in den Niederlanden und in Frankreich selbst, denn Lille, der Schlüssel zu diesem Lande, war in ihre Hände gefallen (1708). Marlborough und Eugen siegten über Vendome bei Oudenarde (11. Juli 1708) und über Villars bei Malplaquet (11. September 1709), so daß Ludwig XIV. für sein Reich fürchten mußte und abermals Friedensunterhandlungen begann, in denen er schon auf die ganze spanische Erbschaft verzichtete (1708 — 1710). Die Verbündeten aber waren schon von solcher Siegesgewißheit erfüllt, daß sie dem gedemüthigten König zu Getruidenburg die Bedingung stellten, seinen Enkel Philipp V. selbst aus Spanien zu verjagen! Da trat das Schicksal auf Ludwigs Seite. Die Gemahlin des Herzogs von Marlborough (eine der schönsten Frauen ihrer Zeit), Oberhofmeisterin der Königin Anna, beherrschte nicht nur diese, sondern auch das ganze damalige Whig-Ministerium. Durch einige unscheinbare Dinge (ein Paar schönere Handschuhe, als die Königin trug, und das Besprützen eines kostbaren Kleides) wurde die gewaltige Frau gestürzt, ein neues Ministerium aus

Tory's, Feinden Marlborough's, kam an's Ruder (Bolingbroke, Oxford u. s. w.), und begehrte um so mehr Frieden, als durch diesen der große Einfluß des Feldherrn gänzlich gebrochen werden mußte, — und Marlborough ward seiner Würde enthoben (1710). Bald darauf starb auch schon der Kaiser Joseph I. von Deutschland, nach kurzer Regierung, und sein Bruder Karl, eben der Prätendent von Spanien, bestieg als Karl VI. den deutschen Thron (1711). Hatte man früher gefürchtet, eine so große Macht, wie die vereinigten Reiche von Frankreich und Spanien, in den Händen Ludwigs zu wissen, so fürchtete man jetzt noch mehr einen Herrscher der vereinigten Reiche Oesterreich und Spanien, der noch dazu Kaiser des deutschen Reiches war! Durch diese beiden großen Ereignisse kam es dahin, daß Ludwig XIV., der trotz dem fortgesetzten Kriege wieder unterhandelte (29. Januar 1712), einen so guten Frieden nachgegeben erhielt, als zu erlangen er nie gedacht hatte. Dieser berühmte Frieden kam zu Utrecht zu Stande (11. April 1713), wo er von den Niederlande nebst England, Portugal, Savoyen und Preußen einerseits, von Frankreich andererseits unterzeichnet wurde. Des Zusammenhanges wegen wollen wir die sämmtlichen Hauptstipulationen dieses Friedens anführen: Philipp V. wurde als König von Spanien anerkannt, und die Bedingung gestellt, daß dieses Land nie mit Frankreich vereinigt werden sollte. Spanien erhielt ferner seine Colonien; England erhielt die protestantische Erbfolge garantirt (der Prätendent wurde aus Frankreich verbannt) und behielt Gibraltar und Minorka, die Hudsonsbai, Terreneuve und Neuschottland in Amerika; der Herzog von Savoyen bekam Sicilien und den Königstitel; Kaiser Karl VI. erhielt Neapel, Mailand und Sardinien, so wie die spanischen Niederlande, in denen aber die

Niederländer mehrere Festungen (Barrière-Plätze) mit Besatzung belegen durften. Der Kaiser war für Oesterreich mit diesem Frieden, d. h. mit den Ländern, die er erhalten hatte, nicht zufrieden; doch besaß er nicht hinreichende Macht, um mit Frankreich den Krieg auf die Dauer fortzusetzen. Er verlor dadurch sogar noch Landau und Freiburg, und fügte sich zuletzt nothgedrungen den Friedensbeschlüssen zu Rastadt und Baden (1714), in welchem er noch immer viel gewann und später Sicilien für Sardinien wieder eintauschte (1720). Das arme deutsche Reich war gänzlich seinem Schicksale überlassen und mußte später den von Ludwig XIV. ihm dictirten Frieden annehmen (September 1714). So hatten die Verbündeten eigentlich fast Alles erlangt, was schon der verstorbene Wilhelm III. herbeiführen wollte, dessen Name uns wieder nach den Niederlanden und ihrem Frieden mit Frankreich führt. Dieser setzte fest, daß die katholischen Niederlande, wie sie unter Karl II. von Spanien bestanden, dem Hause Oesterreich übergeben werden sollten (siehe oben), mit welchem sich die vereinigten Niederlande über die Barrière-Plätze einigen sollten. Demnächst mußte Frankreich die Plätze Menin, Tournay und Furnes herausgeben, und dagegen von den Niederlanden Lille, Bethune, Aire und einige andere minder wichtige Orte zurückerhalten. Zugleich schlossen die Niederlande mit Spanien und Frankreich Handelsverträge (1713), während Holland mit Spanien erst später einen besonderen Frieden schloß (am 26. Juni 1714), welchem gemäß das niederländische Heer von 130,000 Mann auf 90,000 Mann reducirt wurde. Der Barrière-Vertrag mit dem Kaiser von Deutschland, dem nunmehrigen Herrn der spanischen Niederlande (siehe oben), kam erst am 15. November 1715 zu Antwerpen zu Stande, und Karl VI. sicherte den Niederländern zur Unterhaltung

ihrer Barrière-Plätze eine jährliche Unterstützung von 1,250,000 Gulden zu, übernahm auch die Vermittelung wegen dreizehn Millionen Gulden, welche die vereinigten Niederlande von den spanischen Niederlanden zu fordern hatten. — Es ist hier noch nachzuholen, daß während des eben erzählten Krieges innerhalb der Niederlande sich die Partei der Lövensteiner sehr emporhob und es durchsetzte, daß Johann Wilhelm Friso, der schon so viel verloren hatte, nun auch Sitz und Stimme in den Ständen der fünf Provinzen (Holland, Seeland, Utrecht, Geldern und Ober-Yssel) verlor und weiter keine Würde, als die eines niederländischen Generals der Infanterie behielt (1707). Als er einige Jahre später eine Reise machte, um sich mit dem König von Preußen wegen des Allodiums Oranien zu vereinigen, hatte er das Unglück, im Mardyk-Flusse zu ertrinken (14. Juli 1712). Erst mehrere Wochen nachher gebar seine Gemahlin den Prinzen Wilhelm Karl Heinrich Friso von Nassau-Oranien, welcher von den Generalstaaten nichts als eine kleine Pension zur Erziehung erhielt und der Erbe der Statthalterschaft von Friesland war.

Mit dem Frieden von Utrecht und Baden kehrte bei den Niederländern ein dreißigjähriger Friede ein, während sie gleichwohl an vielen europäischen Ereignissen Antheil nahmen, wobei sie aber in mannigfache Intriguen verwickelt wurden. Ludwig XIV. starb kurz nach dem Frieden (1715); statt seines minderjährigen Urenkels König Ludwig XV. herrschte der Regent, Herzog Philipp von Orleans, welcher eine Trippel-Allianz zwischen den Niederlanden, England und Frankreich bewirkte (4. Januar 1717), durch welche man sich gegenseitige Hülfe und die Verbannung von Rebellen des einen Landes aus dem andern versprach (wodurch dem Prätendenten der Auf-

enthalt überall abgeschnitten war). Diesem Bunde trat später auch Kaiser Karl VI. bei, wodurch derselbe eine Quadrupel-Allianz wurde (2. August 1718), und er erhielt noch den Zusatz, daß die vier Staaten, im Falle einer einen Angriff erlitte, von den drei übrigen durch je 12,000 Mann unterstützt werden sollte. Dennoch begründete Karl VI. in Ostende eine ostindische Handelsgesellschaft, und ließ sich durch die Protestation seiner Mitverbündeten, der Niederländer, nicht irre machen (1722). Als er aber mit Philipp V. eine Allianz schloß, zu welcher auch die Kaiserin von Rußland, Katharina I. (Gemahlin und Nachfolgerin Peters des Großen seit 1725), trat, und welcher gegen die Häuser Frankreich und Hannover (der Kurfürst von Hannover hatte nach dem Tode der kinderlosen Anna den Thron von England bestiegen, 1714) gerichtet war, schlossen sich die Niederlande dem Vertrage der Mächte England, Preußen und Frankreich gegen das österreichisch-spanische Bündniß an. Auch schlossen sie um diese Zeit einen Frieden mit dem Raubstaat Algier (1726). Dagegen garantirten sie mit England dem Kaiser Karl VI. die sogenannte pragmatische Sanction, d. h. die Nachfolge seiner Tochter Maria Theresia, da er keine Söhne hatte, wofür er die Handelsgesellschaft in Ostende wieder aufhob (1731). Einige Jahre nachher schlossen sie sogar einen Handelsvertrag mit ihm, der aber vergebens war, weil Karl VI. starb und darauf der österreichische Erbfolgekrieg ausbrach (1740). Anfangs hielten die Niederländer in diesem Kriege (1740—1748) an der Neutralität fest und gaben der erwähnten Kaiserin nur Geldunterstützungen; aber nachher gaben die Generalstaaten den Anforderungen der Oranisten nach und gaben 20,000 Mann Hülfstruppen (1744), erklärten aber gleichwohl an Frankreich, das für den Gegenkaiser,

Karl VII., Kurfürsten von Baiern, kämpfte, keinen Krieg. Als nun aber diese Macht selbst der österreichischen Kaiserin Maria Theresia den Krieg erklärte, verkündigte Ludwig XV. auch den Niederlanden, daß er nicht nur in das österreichische Belgien einrücken, sondern auch die dortigen Barrière-Plätze der Vereinigten Niederlande besetzen würde. Es dauert auch nicht lange, so rückte der Marschall Moritz von Sachsen (natürlicher Sohn des Kurfürsten August von Sachsen, Königs von Polen, und französischer General) in die österreichischen Niederlande, belagerte hier mehrere Barrière-Plätze und eroberte Courtray, Menin, Ypern, Furnes und mehrere andere Orte (1744). Ein verbündetes Heer der Engländer, Niederländer und Oesterreicher befand sich zwar kampfbereit in dieser Gegend; aber die Generalstaaten mochten nicht gerne offen mit Frankreich brechen, und befahlen ihrem Feldherrn, Moritz von Nassau-Oranien, alle directen Feindseligkeiten mit den Franzosen zu vermeiden. Dadurch hatte der französische Heerführer bald mehrere Vortheile erreichen können, wenn nicht der Einfall der Oesterreicher unter Karl von Lothringen (Bruder des Herzogs Franz, Gemahls der Kaiserin Maria Theresia) in den Elsaß ihn an Truppenzahl gänzlich geschwächt hätte. Die Niederländer versprachen der Kaiserin von Neuem, ihr jährlich 12,000 Mann und 5,500,000 Gulden zu geben. Gleichwohl neigte sich das Kriegsglück hier auf Seite der Franzosen, zumal auch Preußen jetzt an Oesterreich den Krieg erklärt hatte (Friedrich der Große, der seinen ersten und zweiten schlesischen Krieg mit Oesterreich kämpfte, 1740—1745). Das verbündete englisch-niederländisch-österreichische Heer unter den Generalen Herzog von Cumberland, Fürsten von Waldeck und Grafen Königsegg wurde bei Fontenoi von den Franzosen geschlagen

(10. Mai 1745). Die letzteren eroberten nun beinahe die ganzen österreichischen Niederlande, und die Generalstaaten mußten gerade jetzt von ihren Truppen 6000 Mann dem König Georg II. von Großbritannien (seit 1727) gegen den dort gelandeten Prätendenten zu Hülfe senden (dies hatten sie in einem Vertrage von 1715 dem damaligen König Georg I. bei seiner Thronbesteigung ausdrücklich versprochen). Die Franzosen siegten immer mehr. Der Marschall von Sachsen eroberte Brüssel, woselbst er 12,000 Niederländer zu Gefangenen machte, und nahm sogar Antwerpen und mehrere andere Festungen ein. Ein Friedenscongreß zu Breda verlief mit fruchtlosen Streitigkeiten (1746), und so kam es dahin, daß die Franzosen auch schon in Flandern eindrangen. Bald hatte der Marschall Löwendahl Sluys, Sas van Gent, Hulst u. s. w., alle im niederländischen Flandern, genommen und Bergen op Zoom mit Sturm erobert, und der Marschall von Sachsen die verbündeten Truppen, unter Cumberland, als sie einen Angriff auf Mastricht hindern wollten, bei Lawfeld geschlagen (2. Juli 1747). Es wurden nun noch größere Rüstungen von Seiten der Verbündeten unternommen, die sogar 37,000 Russen anwarben; aber die Franzosen strengten sich ebenfalls an, und wirklich eroberten sie auch Mastricht (3. Mai 1748). Dennoch aber waren beide Kriegsparteien um so schneller ermüdet und sehnten sich nach Frieden, der auch, namentlich zwischen den Seemächten und Frankreich, zu Aachen geschlossen wurde (18. October 1747). Durch diesen Frieden bekammen die Niederländer ihre Barrière-Plätze in Belgien und die von den Franzosen in ihrem Lande eroberten Orte zurück, wogegen die pragmatische Sanction anerkannt, d. h. Maria Theresia zur Nachfolgerin in allen Landen Karls VI. erklärt wurde. Uebrigens war ihr Gegner Karl VII. bereits

gestorben (1748) und mit Preußen hatte sie schon früher Frieden gemacht und Schlesien an Friedrich II. verloren (1745).

Mittlerweile waren hinsichtlich der obersten Regierungsbehörde in den Niederlanden manche wichtige Ereignisse geschehen. Es ist bereits oben erwähnt, daß nur noch in Friesland ein erblicher Statthalter war, Wilhelm, der nachgeborne Sohn Friso's, in den übrigen Provinzen der vereinigten Niederlande aber seit 1711 der Großpensionair Heinsius die wichtigsten Angelegenheiten des Staates leitete. Dieser große und duldsame Staatsmann, der fünfmal immer wieder von Neuem gewählt wurde, starb im Jahre 1720, und unter seinem Nachfolger, Hornbach, drang die Oranische Partei wieder mehr und mehr empor. Freilich hatte sie schon früher durchgesetzt, daß der siebenjährige Statthalter von Friesland auch zum Statthalter von Gröningen erwählt wurde (1718); indessen jetzt erlangte sie dasselbe von Geldern und Drenthe (1722), so daß nur die vier übrigen (die demokratischen) Staaten sich fester zur Aufrechthaltung ihrer Regierungsformen vereinigten. (Sie waren es ja auch, die einst die Abschaffung der Statthalterwürde durchgesetzt hatten.) In Seeland handelten die Stände so eigenmächtig, daß sie das Lehensrecht der in dieser Provinz liegenden, dem Hause Oranien gehörenden Markgrafschaften Vliessingen und Veere aufhoben und dafür eine Entschädigungssumme zahlten. Umsonst protestirte das Haus Oranien, und als von ihm das Geld nicht angenommen wurde, deponirten die Stände dasselbe in der Bank zu Middelburg. Indeß gewann das Haus Oranien wieder sehr an Macht und Einfluß, als der Prinz Wilhelm (Friso von Nassau-Oranien) sich mit Anna, Tochter des Königs Georg II. von England, vermählte (1733). Die Oranische Partei er-

hob ihr Haupt wieder stolzer als je und arbeitete nach Kräften für ihr Oberhaupt, und kaum war der Krieg gegen Frankreich ausgebrochen (1744; siehe oben), als das Volk, unterstützt von den Predigern auf den Kanzeln, erklärte, daß unter den schwierigen Verhältnissen es nothwendig sei, auch in den vier Provinzen die Statthalterschaft wieder einzuführen. Kaum waren aber die Franzosen in Flandern eingerückt (1744; siehe oben), als das Volk sich in den seeländischen Städten Veere, Vliessingen und Middelburg zusammenrottete, die Rathhäuser stürmte, die Bürgermeister (die von den Anti-Oranisten, den Patrioten, gewählt waren) verjagten und den Prinzen Wilhelm von Oranien zum Statthalter einsetzten. Gleich darauf folgten die Proviuzen Utrecht, Ober-Yssel und nach einigem Widerstande auch Holland diesem Beispiel, und so wurde denn Wilhelm IV. Generalstatthalter aller sieben vereinigten Provinzen der Niederlande (1747). Außerdem war der Prinz General-Admiral und General-Capitain. Auch erhielt er nicht nur die Güter seines Hauses in Seeland zurück, sondern auch den Titel Markgraf von Bergen op Zoom. Schon im nächsten Jahre wurde seine Statthalterwürde für erblich, auch in weiblicher Linie, erklärt (weil Wilhelm von Oranien bis jetzt, 1748, nur Töchter hatte). Noch war das Volk nicht zufrieden; es durchzog förmlich die Provinzen, vertrieb die von den Patrioten (oder Lövensteinern) eingesetzten Behörden und setzte Oranische an ihre Stelle, und setzte auch durch, daß dem Prinzen, der überdies unterdessen auch Nassau-Dietz und Dillenburg geerbt hatte, die Verwaltung von niederländisch Flandern und Brabant (der sogenannten Generalitätslande) übergeben wurde, so wie endlich auch das Directorium der ost- und westindischen Handelsgesellschaften (1749). Wilhelm IV. von Ora-

nien genoß aber jene große Macht nicht lange; er starb kaum achtunddreißig Jahre alt und hinterließ einen nur dreijährigen Sohn, Wilhelm, dessen Mutter, Anna, seine Vormünderin und Statthalterin wurde (1751). Der Herzog Ludwig von Braunschweig-Wolfenbüttel, der seit 1750 Oberbefehlshaber des niederländischen Heeres war, wurde von Anna zum Theilnehmer oder Assistenten gewählt. Beide waren aber der aristokratischen Partei und England sehr zugethan, nahmen im siebenjährigen Kriege 1756—1763) für das letztere Land Partei und ließen es sogar ruhig geschehen, daß niederländische, nach französischen Häfen segelnde Schiffe von den Engländern genommen und die auf offenem Meere befindlichen untersucht wurden! Glücklicher Weise starb die Prinzessin schon im Jahre 1759, und die Vormundschaft über den elfjährigen Wilhelm V. wurde von den Generalstaaten selbst übernommen, die den Herzog von Braunschweig zum Feldmarschall ernannten und solche Maßregeln gegen die englischen Schiffe ergriffen, daß die niederländische Flagge bald wieder unangetastet blieb. Der Friede (1763) brachte den Engländern große Vortheile, und seitdem stieg ihre Seemacht immer höher, so daß sie endlich vor der niederländischen den Vorrang erhielt. Die Niederländer eroberten zwar Ceylon, wirthschafteten aber in Westindien so grausam, daß die Eingebornen nur durch starke Garnisonen gebändigt werden konnten. Bald nun trat Wilhelm V. selbst seine Regierung an (1766), war aber nicht selbstständig genug, wie er gar eine Consultations-Acte beschwor, durch welche der Herzog Ludwig sein erster Rathgeber blieb, der viele Laster an sich hatte und deshalb sehr unpopulär war. Doch vermittelte der letztere die Vermählung Wilhelms mit der Nichte Friedrichs des Großen, Friederike Wilhelmine Sophie (Schwester

des Prinzen Friedrich Wilhelm, nachmaligen Königs von Preußen; 1766). Jetzt herrschte Stille in den Niederlanden, und erst der Aufstand der englischen Colonien in Nordamerika (der nordamerikanische Unabhängigkeitskrieg, 1775—1783) regte das Volk lebhaft auf. Hierbei trat aber die Meinungsverschiedenheit zweier Parteien wieder hervor; während das Volk sich für die Amerikaner erklärte, begehrten die Oranisten zwar Vermehrung der Truppen, aber nur des Landesheeres, um in Frankreich zu interveniren, wenn dieses offene Partei für die Amerikaner (gegen England) nehmen würde. Die Oranisten erlangten auch wirklich das Verbot, Waffen und Munition zu den Aufständischen zu führen, wogegen Englands Forderung, schottische Truppen auf niederländischen Schiffen nach Amerika zu transportiren, allerdings abgeschlagen wurde (1776). Da aber Spanien und Frankreich von England feindselig behandelt wurden, weil sie die Unabhängigkeit der Nordamerikaner anerkannt hatten, so verbot England jetzt den Niederländern die Schifffahrt nach den Häfen jener beiden Königreiche, und ließ ihre Schiffe durch die englischen Caper untersuchen und sogar die Matrosen von niederländischen Schiffen pressen! Zuletzt forderte England ausdrücklich, daß niederländische Truppen gegen die Nordamerikaner kämpfen sollten, und als die Niederländer dies natürlich abschlugen, erklärte es alle Verträge mit den Niederlanden für aufgehoben und alle niederländischen Schiffe für gute Prise (17. April 1780)! Aber alle Maßregeln, die Schmach, welche der niederländischen Flagge angethan, zu rächen, wurden von der Oranischen Partei hintertrieben; selbst als in Folge der Aufforderung der russischen Kaiserin Katharina II. (1762—1796) der Hinzutritt der Niederlande zu deren Bunde, der bewaffneten Neutralität (welche alle Schiffe gegen die Anma-

ßungen der großen Seemächte schützen wollte), wahrscheinlich war, England deshalb den Niederlanden den Krieg erklärte (20. December 1780) und die Feindseligkeiten begonnen hatten (1781), wurde der Krieg nur sehr schlaff geführt, da fast alle Admirale Oranisch, also eigentlich englisch gesinnt waren! Der Sieg, den gleichwohl der Contreadmiral Zoutmann über eine ihn weit überlegene englische Flotte bei Daggersbank davontrug (5. August 1781), raubte dem Helden sogar das Commando, und die durch schwere Opfer erstandene neue Flotte wurde von dem Oranisch gesinnten Admiral Hartsinck zwar aus dem Texel geführt, aber nach einigen Tagen absichtlicher Unthätigkeit (er sollte einige Häfen entsetzen und wo möglich zu den spanischen und französischen Schiffen stoßen) wieder zurückgebracht! Durch dies Benehmen der Oranisten gelangte natürlich die Partei der Patrioten wieder zu größerem Einflusse und bewirkte, daß die Generalstaaten die nordamerikanischen vereinigten Staaten anerkannten, mit diesen ein Bündniß und einen Handelsvertrag schlossen, durch welchen letztern es ihnen auch gestattet war, in den Niederlanden eine Anleihe von fünf Millionen Gulden zu machen (den Kampf zwischen England und Nordamerika beendigte der Friede zu Paris, 3. September 1783, in welchem ihre Selbstständigkeit anerkannt wurde). Im Frieden zu Versailles (20. Mai 1784), der zwischen England einerseits und Frankreich und dessen Verbündeten andererseits geschlossen wurde, traten die Niederländer Negapatam, ihre Hauptcolonie auf der Küste von Coromandel in Ostindien, an die Engländer ab, und sicherten den letzteren die freie Schifffahrt nach den Molukken, — beide Stipulationen zum größten Nachtheile der Niederlande und unter den Protestationen der Patrioten von der Oranischen Partei nachgegeben und vollzogen! Die Handlungsweise der

Oranisten erregte im Lande große Mißstimmung, die schon früher durch andere Dinge genährt wurde, von welcher wir nur die Angelegenheit des Herzogs Ludwig von Braunschweig berühren wollen. Die Stadt Amsterdam petitionirte beim Prinzen Wilhelm V. von Oranien um Entfernung des Herzogs, weil er, ein Fremder, ein Begünstiger der Engländer, durch seine Maßregel dem Generelstatthalter die Abneigung des Volkes zuziehe und die Vertheidigungsanstalten des Landes in schlechtem Zustande lasse. Die Klägerin erhielt zwar von den Generalstaaten, an die sich der Herzog mit seiner Beschwerde gewandte hatte, einen Verweis; aber da die Untersuchungen sie nichts weniger als Lügnerin gestraft hatten, so erklärte sich Alles gegen den Herzog, und er mußte wenigstens aus der Residenz Haag nach Herzogenbusch gehen (1782). Zugleich wurde dem Prinzen Wilhelm von Oranien von den Ständen von Holland und Seeland angedeutet, daß seine Empfehlungen zu Aemtern und Würden nicht mehr berücksichtigt werden; auch bildeten sich an vielen Orten Vereine der Patrioten und Bürgermilizen. Die Presse verbreitete die unzufriedenen Gesinnungen immer mehr, und endlich brach der Aufstand aus, und zwar zuerst in der sonst so Oranisch gesinnten Provinz Geldern, wo alle oranistischen Behörden abgesetzt wurden; — bald schon folgten alle übrigen Provinzen diesem Beispiele. Friedrich der Große (der Oheim der Gemahlin Wilhelms von Oranien) bemühte sich vergebens durch seinen Gesandten, Frieden zu stiften. Die Consultations-Acte (der Vertrag zwischen Wilhelm von Oranien und Ludwig von Braunschweig), die bis jetzt Geheimniß war, kam an den Tag; sie wurde für nichtig erklärt und der Herzog mußte sofort das Land meiden. So weit ging jetzt das Uebergewicht der Bürger über die Aristokraten, welche vergebens das

niedere Volk auf ihre Seite zu ziehen suchten. Während dieser Ereignisse hatten die Niederländer kaum Zeit, sich um das, was in ihrer nächsten Nachbarschaft vorging, zu kümmern; wenigstens hatten sie es geschehen lassen, daß der deutsche Kaiser Joseph II. (der Sohn und Nachfolger Maria Theresia's und ihres Gemahls Franz I. seit 1765) den Barrière-Vertrag aufgehoben, die Befestigungswerke abgetreten und die niederländischen Besatzungen heimgeschickt hatte. Als er aber weiter ging und die Abtretung der Schanzen längs der Schelde (durch welche dieser Fluß vertragsmäßig gesperrt wurde), der Festung Mastricht (1783) und endlich gar die freie Schelde-Schifffahrt begehrte (1784), beriefen die Niederlande die Gesandten aus Wien und Brüssel zurück, sperrten den erwähnten Fluß durch Kriegsschiffe und rüsteten, wobei wieder die Patrioten gegen die Generals-Ernennungen der Oranisten auftraten und eine allgemeine Volksbewaffnung durchsetzten, so wie ein Bündniß mit Frankreich (zu Fontainebleau, 10. September 1785). Indessen hatten die Niederländer keine großen Vortheile durch die letztere Macht (Ludwig XVI., seit 1774), die nur den Tractat von Paris vermittelte. In diesem Vertrage verpflichteten sich die Niederländer, an Joseph II. zehn Millionen Gulden zu zahlen, wogegen sie das Recht behielten, die Schelde schließen zu dürfen (20. September 1785). Unterdessen wurde der Bruch zwischen Wilhelm von Oranien nnd der demokratischen Partei immer weiter, und seine Bemühungen und Maßregeln, wieder zu größerer Unumschränktheit zu gelangen, bewirkten sogar in seiner Hauptstadt unruhige Auftritte, welche zu Streitigkeiteu zwischen ihm und der Stadtobrigkeit von Haag führten. Die Generalstaaten entzogen ihm nun auch einige der ihm im Jahre 1772 garantirten Rechte als Statthalter, entkleideten die

Truppen der Oranischen Farben und ließen sie die republikanischen tragen. Da veranlaßte Wilhelm von Oranien den König Friedrich den Großen, den Generalstaaten eine Beschwerde gegen die Beleidigung seines Neffen überreichen zu lassen, begab sich nach Geldern und Friesland (die, wie Ober-Yssel, fest zu seiner Partei hielten) und rüstete sich gegen seine Widersacher. Dagegen weigerten sich doch die Städte Elbourg und Hattem, seine Verordnungen anschlagen zu lassen, und die Betheiligten wanderten lieber aus, während die Oranisten beide Städte beschossen und plünderten (1786)! — Aus diesem Grunde aber wurde Wilhelm V. in den Provinzen Holland und Utrecht seiner Würde als Generalcapitain und Admiral entsetzt. Jetzt wurde ein Truppencordon, unter dem General van Ryssel gegen Geldern aufgestellt, und Frankreich an das Bündniß von 1785 erinnert und zur Hülfe gerufen; aber dies kam nicht, und die republikanischen Truppen waren nichts als Bürgermilizen! Dennoch wiesen sie Anfangs die Angriffe der gegen sie operirenden Truppen ab; als aber sodann Wilhelm von Oranien 5000 Mann der Linie (vom Cordon gegen Geldern) zum Abfalle bewog, 30,000 Preußen unter dem Herzog von Braunschweig bei Wesel zusammenmarschirten und die Franzosen nichts von sich hören ließen — wurde die Lage der Republikaner sehr bedenklich. Ihre Niederlage wurde beschleunigt, als die General-Commission die Prinzessin von Oranien, Gemahlin Wilhelms, welche sich nach dem Haag begeben wollte, den Cordon nicht passiren ließ (28 Juli 1787). Der König von Preußen (Friedrich Wilhelm II., seit 1786) forderte in Folge dieser Beleidigung seiner Schwester, daß die General-Commission gezüchtigt und sein Schwager in alle seine Würden wieder eingesetzt werde. Der Herzog Karl von Braunschweig verlangte von den

Ständen von Holland (welche mit dem Betragen der Commission zufrieden waren) Unterwerfung innerhalb vier Tagen, und als diese nicht erfolgte, rückten die preußischen Truppen in die Niederlande ein (September 1787). Jetzt entflohen die Stände von Holland nach Amsterdam, nachdem ihre Truppen unter Rheingraf Salm Utrecht geräumt hatten, und ließen dort, noch immer in Erwartung helfender Franzosen, Vertheidigungsanstalten treffen. Die Preußen waren aber schnell; sie eroberten Gorkum (17. September) und Haag (18. September 1787) und setzten hier den Statthalter Wilhelm V. wieder ein, welcher sofort neue Stände von Holland wählen ließ. Von diesen wurde er denn in alle seine Würden wieder eingesetzt. Bald ergab sich Amsterdam an die Preußen, und die Patrioten flohen in großer Menge nach Flandern und Frankreich (dem übrigens Wilhelm V. die Allianz kündigte), während ihr Vermögen von dem niedern Volke geraubt und ihr Eigenthum zerstört wurde. Zurückgebliebene Anti-Oranier wurden in's Gefängniß geworfen, manche auch vom Pöbel umgebracht. — Die große Macht der Niederlande hatte nun ihr Ende erreicht. Wilhelm V. herrschte fast ganz nach seinem Willen, denn die Stände hatten keine Selbstständigkeit mehr. Nicht lange nach seiner Restauration schloß er mit England und Preußen ein Schutz- und Trutzbündniß (15. April 1788), und bald mußten auch die Generalstaaten die Rechte des Erbstatthalters für einen Theil des Grundgesetzes der Republik erklären.

Die französische Revolution (1789) änderte aber Alles wieder. Die Parteien hörten auf zu agiren, und die Patrioten träumten von einer schönern Zukunft, zumal auch in den österreichischen Niederlanden Unruhen ausbrachen. Wilhelm V. war natürlich für den König Ludwig XVI., mochte aber keinen Krieg

beginnen. Da erklärte aber der französische National-Convent an England und die Niederlande den Krieg (1. Februar 1793), worauf der General Dumouriez, der bereits Belgien erobert hatte (1792), sich gegen Holland wandte und bis Dortrecht drang, und zugleich nahm Miranda Mastricht und Venloo (Februar 1793). Nachdem indeß Dumouriez bei Neerwind von den Oesterreichern besiegt und über die Grenze zurückgegangen war, landete auch ein englisches Heer und focht gemeinschaftlich mit den Niederländern, Preußen und Oesterreichern. Aber schnell vernichteten die Franzosen unter Pichegru und Jourdan ihre Vortheile; der erstere schlug den Herzog von York und den General Clarfait, und der Herzog von Coburg mußte ebenfalls zurückweichen; die von den Verbündeten eroberten Festungen wurden wieder verloren und noch obenein Ostende, Antwerpen und Mastricht (3. November 1794). Flandern befand sich schon früher in den Händen Pichegru's, der auch den Herzog von York aus Brabant vertrieben und Herzogenbusch genommen hatte (12. October 1794). Jetzt wurden auch Grave, Venloo und Nimwegen erobert. Pichegru ging über das Eis nach Holland (24. December 1794), nahm die Bommel-Insel, die Linien vor Breda, drängte die Holländer zurück, marschirte über die Waal und trennte so die Communication der Engländer und Niederländer. Da ließ der als General in französischen Diensten stehende Niederländer Dändels an die Patrioten den Aufruf ergehen: die Niederländer sollten sich für die Republik Frankreich erklären! — Wirklich pflanzte man in Leiden einen Freiheitsbaum auf (19. Januar 1795), und Utrecht ergab sich an Pichegru, der die oranischen Behörden durch patriotische ersetzen ließ. Dies geschah in den meisten Orten aus eigenem Antriebe; auch Amsterdam ergab sich,

und die Franzosen waren schnell die Herren von ganz Holland. Wilhelm V. entsagte für seine Person und für seine Söhne allen Aemtern und schiffte sich zu Schwenningen nach Yarmouth in England ein, worauf die Generalstaaten den Widerstand gegen die Franzosen aufhören ließen, die Flotte übergaben und die letzteren bald die Engländer aus den Niederlanden vertreiben konnten, denen auch jeder fernere Angriff durch den zwischen Frankreich und Preußen geschlossenen Frieden zu Basel erschwert wurde, da in demselben die Ostgrenze der Niederlande für unangreifbar garantirt wurde (5. April 1795). Vorher traten provisorische Deputirte des Volkes der Niederlande zusammen, erklärten die Würde eines Erbstatthalters für aufgehoben (26. Januar 1795), desgleichen alle im Jahre 1787 gegen die Patrioten gefaßten Beschlüsse (siehe oben), und constituirten sich als batavische Republik. Frankreich ersetzte der letztern wieder das ganze Land der sieben vereinigten Provinzen mit Ausnahme von Mastricht, und schloß durch Sieyes mit der neuen Republik ein Bündniß (16. Mai 1795). Dennoch konnten die Franzosen die dauernde Anhänglichkeit der Niederländer nicht erlangen, da sie deren Selbstständigkeit allzu nahe traten, und namentlich die Verfassung Frankreichs einführten. Die Menschen- und Bürgerrechte, wie sie Lafayette entworfen hatte, wurden auch hier proclamirt (31. Januar 1796), das Centralsystem, statt des bisherigen Föderativsystems, welches den einzelnen Staaten ihre große Unabhängigkeit verlieh, dictirt und in diesem Sinne das Zusammentreten einer Nationalversammlung und die die Aufhebung der Generalstaaten (28. August 1896), — endlich auch die Aufhebung der Grenzen der einzelnen Provinzen, so wie die der Verfassungen derselben und ihre Umwandlung in Departements ausgesprochen. Aber diese Beschlüsse der Nationalversamm-

lung wurden und ebenso die der zweiten Nationalversammlung von 1797 von niederländischen Volke verworfen, welches etwa hundert Millionen Gulden Contribution, 30 000 Mann Soldaten und eine eben so große National-Armee stellen mußte! Solcher militairischer und Geldhülfe bedurfte es, um besonders England entgegenzutreten, welches die batavische Republik feindselig behandelte, ihre Schiffe nahm und ihre Häfen blokirte. Schon 1795 hatte der englische General Clarke das Cap der guten Hoffnung erobert; der batavische Admiral Lucas konnte es nicht wieder erobern, mußte sich vielmehr dem Engländer Elphinstone in der Bai von Saldanha ergeben (16 August 1696). Auch auf Ceylon gingen während dieser beiden Jahre alle Colonien der Niederländer an den Admiral Blanker verloren. Das gleiche Schicksal hatten die Colonien auf Malabar und Malacca, und später auch die Molukken (1797). In Folge dieser ungeheuren Verluste bestimmte die batavische Regierung das Aufhören der ostindischen Handelsgesellschaft zum 1. März 1797! — Die Einsetzung und der Sieg des Directoriums zu Paris (4. September 1797) veranlaßte die Nationalversammlung der batavischen Republik, sich ebenfalls durch ein Directorium ersetzen zu lassen. Es ward eine neue Constitution gegeben und als Grundgesetz angenommen. Die Constitution fand aber viele Gegner, namentlich den erwähnten Dändels, der denn mit Bewilligung seiner Regierung plötzlich das Directorium sprengte (einen der Drei, van Langen, und seine Anhänger nahm er gefangen). Jetzt ließ er das Volk neue Deputirte wählen, von denen eine interimistische Regierung gemacht werden sollte. Die Deputirten wählten dann einen Rath der Alten und einen großen Rath, und diese beiden Behörden wählten ein neues Directorium (1798). Da landeten plötzlich eines Tages

12,000 Engländer unter Abercrombie auf dem Helder, und alsbald steckte die Mannschaft der niederländischen Flotte und die anderer Schiffe die Oranische Cocarde auf, nahm ihre Offiziere gefangen und überlieferte sie dem Admiral Mitchel (17. August 1798) Bald landeten abermals 12,000 Engländer unter dem Herzog von York und 12,000 Russen unter General Herman auf dem Helder (September 1798); sie erfochten aber nur Anfangs einige Siege, mußten nachher, zum Theil durch verheerende Krankheiten erschöpft, zurückweichen und zuletzt sogar gegen den Marschall Brune zu Alkmaar dahin capituliren (18. October 1798), daß sie bis zum 1. November 1798 das Land räumen würden. — Der berühmte Tag in der Revolutions-Geschichte Frankreichs, der 18. Brumaire (9. November 1799), der den General Napoleon Bonaparte zum ersten Consul machte, bewirkte auch in der batavischen Republik große Aufregung und Veränderung. Napoleon hielt es hier mit den Aristokraten, und diese setzten eine Revision der Verfassung durch. Der niederländische Gesandte in Paris entwarf dort eine neue Verfassung, und als diese von der gesetzgebenden Versammlung verworfen wurde, ward diese selbst suspendirt und der Entwurf dem Volke zur Abstimmung übergeben. Da aber Alle, die nicht stimmen wollten oder konnten, zu denen gezählt wurden, die für die Annahme stimmten, so war es natürlich kein Wunder, daß die neue Verfassung mit großer Mehrheit angenommen wurde! Nach dieser standen 12 Personen an der Spitze der Regierung, von denen einer als Präsident alle drei Monate wechselte; diese Behörde (der Staatsbewind) hatte über sich die aus 35 Mitgliedern bestehende gesetzgebende Versammlung, während ihr zur Seite vier Minister (für Auswärtiges, Krieg, Inneres und Seewesen), drei Fi-

nanzräthe und ein General-Schatzmeister standen. Außerdem waren die Angelegenheiten der ost- und westindischen Colonien zweien Staatsräthen untergeordnet, während die Verwaltung der Departements in jedem derselben besonderen Behörden übergeben wurde, und ein National-Gerichtshof die Oberaufsicht über die Gerichte des Landes führte. Die Republik Holland erhielt auch die Güter aller Emigrirten und die Besitzungen deutscher Fürsten in ihrem Gebiete; sie zahlte freilich dafür an Frankreich sechs Millionen Franken (1800), hatte aber die Genugthung, daß einem Vertrage gemäß (29. August 1801) die Truppen Frankreichs in den Niederlanden auf 10,000 Mann reducirt wurden. Im Frieden zu Amiens (25sten März 1802) zwischen Frankreich und England war die batavische Republik mit einbegriffen; sie mußte der letztern Macht Ceylon überliefern, wofür sie aber alle anderen im Kriege verlorenen Colonien wieder bekam. Aber bereits im nächsten Jahre erklärte England an Frankreich abermals Krieg (18. Mai 1803) und bot der batavischen Republik die Neutralität an; aber Frankreich untersagte ihr, diese anzunehmen, vielmehr mußte auch sie an England den Krieg erklären (20. Juli 1803) und die im Vertrag zu Paris verpflichteten 16,000 Mann stellen, so wie 18,000 Franzosen besolden! Der ganze Handel der Niederlande wurde vernichtet, zumal durch das Continentalsystem, und zog sich aus Amsterdam nach London. Die Schuldenlast stieg durch die ungeheuren Ausgaben auf eine unglaubliche Höhe, und die Abgaben waren unerschwinglich; die Einnahme betrug 30 Millionen, aber die Ausgabe (im Kriege) 60 Millionen. Und noch immer nahmen die Schulden zu, so daß sie die Summe von 1000 Millionen betrugen (vor der Revolution schon 500 Millionen)! Kein Wunder, wenn die Regierung schon in den Jahren 1804 und

1805 dreimal neue Abgaben ausschreiben mußte, und zwar von 2, von 1 und endlich gar von 3 Procent. Das oben erwähnte Continentalsystem Napoleons bedingte: den in seinem eigenen Lande entweder gänzlich unangreifbaren, oder doch dort wenig zu schwächenden Feind, England nämlich, in seinem Handel mit dem Festlande (Continent) Europa's anzugreifen. In Folge dieses Systems wurden alle englischen Häfen für blokirt, alle Engländer in Europa für Kriegsgefangene, der Handel mit England und seinen Colonien, so wie auch nur mit englischen Waaren, für ein Staatsverbrechen, und die englischen Waaren für französisches Staatseigenthum erklärt! England seinerseits verbot nun allen Schiffen, in französische Häfen oder in die der Frankreich verbündeten Staaten einzulaufen, bei Strafe der Wegführung der Schiffe, erklärte später die Weser und Elbe für blokirt, und endlich alle Häfen, in denen man die englische Flagge nicht zulasse! —

Am 18. Mai 1804 wurde Napoleon Kaiser der Franzosen. Es verstand sich ganz von selbst, daß er jetzt die Verfassungen der von Frankreich abhängigen Republiken nicht gut dulden, vielmehr statt derselben etwas monarchische Einrichtungen geben wollte. Die Verwandlung der Verfassung der batavischen Republik bestand nun darin, daß eine gesetzgebende Versammlung von 17 aus den Departements gewählten Deputirten, die Hochmögenden, an der Spitze der Gewalt standen, an ihrer Spitze aber ein Raths- (Groß-) Pensionär mit fast gänzlich unumschränkter Macht stand. Der Letztere übte allein die ganze vollziehende Gewalt aus und ernannte alle öffentliche Beamten (ausgenommen die Hochmögenden und den Nationalgerichtshof), und wurde alle fünf Jahre von den 17 Hochmögenden gewählt. Diese abermals neue Verfassung wurde wieder dem

Volke zur Abstimmung übergeben (April 1805), und nachdem von mehr als 352,000 stimmfähigen Bürgern nur etwas über 14,000 gestimmt hatten, wurde die Verfassung (wie die frühere, siehe oben) als mit großer Mehrheit angenommen erklärt. Der erste Großpensionär war der bisherige Gesandte in Paris, Schimmelpennink (29. April 1805), dessen Regiment aber keinesweges die festgesetzten fünf Jahre dauerte, da auch die ganze neueste Verfassung von Napoleon wieder über den Haufen geworfen und den Niederlanden sein Bruder Ludwig als König von Holland dictirt und geschickt wurde. Die Sache ging übrigens folgendermaßen von Statten: Napoleon ertheilte dem Admiral Verhuel und van Gogel den Befehl, nach Paris zu kommen und hier um einen König zu bitten, worauf Napoleon großmüthig den Bitten der Niederländer nachgab, — die natürlich der Annahme dieses kaiserlichen Geschenkes sich nicht widersetzen durften! (8. Juni 1806). — Mit dem neuen Oberhaupte kam natürlich eine ganz neue Verfassung für das Königreich Holland: Dem König gehörte die vollziehende Gewalt und die unumschränkte Regierung der Colonien. Die gesetzgebende Versammlung erhielt eine Vermehrung von 13 Mitgliedern, bestand also aus 30 Personen, deren erster Präsident auf Lebenszeit Schimmelpennink wurde. Neben den Ministern fungirte noch ein aus 13 Mitgliedern bestehender Staatsrath. Wiewohl nun aber Napoleon erklärt hatte, daß Holland mit Frankreich nie ein Reich, und einen gänzlich unabhängigen Staat bilden sollte, war König Ludwig (der Erste und der Letzte) doch nichts weiter, als ein Vasall von Frankreich. Er mußte um so mehr in Conflicte und in Zwist mit seinem gewaltigen Bruder gerathen, als er in der That das Beste seines Volkes wollte, und doch die Verhältnisse des letztern, na-

mentlich die mit den fremden Mächten, nur nach dem Willen Napoleons ordnen mußte. Weil sich der Kaiser von Frankreich noch immer im Stadium der Eroberung befand, mußte Ludwig sein Heer um 25,000 Mann vermehren und einen Theil seiner Truppen sogar in Westphalen und Niedersachsen einrücken lassen. Im Frieden zu Tilsit (8. und 9. Juli 1807), den Napoleon in Folge seiner glänzenden Siege bei Jena, Eylau und Friedland dictirte, verlangte und bekam er für Holland Vergrößerungen, und gab diesem Reiche durch den Vertrag zu Fontainebleau (11. November 1808) Ost-Friesland, Huysen, Jever, Sevenaer, Marburg, Varel und Kniphausen; ließ sich aber dafür das linke Maas-Ufer und Vliessingen, Stadt und Hafen, abtreten. Nachdem sich für England auch Schweden erklärt hatte, zwang Napoleon Holland, auch dem letztern Lande den Krieg zu erklären (1808). Etwa 10,000 Mann holländischer Truppen, unter Gratien, mußten an der Nieder-Elbe gegen den Herzog von Braunschweig und den Major Schill zu Gunsten des neuen Königs Hieronymus von Westphalen (Napoleons und Ludwigs Bruder, jetzt Gouverneur der Invaliden zu Paris) kämpfen, und 3000 in Spanien zu Gunsten des dortigen neuen Königs Joseph, des ältesten Bruders Napoleons (1809). Dagegen landete um diese Zeit die englische Flotte unter Chatam mit 40,000 Mann auf Walcheren (30. Juli 1809), eroberte Haak, Batz, Vere, Middelburg und auch Vliessingen, wo sich Monet mit 6000 Mann gefangen geben mußte (15. August 1809). Indessen zwangen Langsamkeit und Sumpffieber die Engländer, alle Vortheile wieder aufzugeben, und nur ein geringer Theil ihrer Mannschaft sah die Heimath wieder. — Trotz aller dieser Kriegsereignisse beschäftigte sich der König Ludwig von Holland angelegent-

lich mit der Verbesserung der inneren Landesangelegenheiten. Er vermehrte die acht Departements des Reiches (die sieben alten Provinzen und Friesland) bis auf zehn; die neuen zwei Departements hießen Amstelland und Maasland, und jedes Departement war in Quartiere getheilt und diese wieder in Gemeinden. Er stellte den Orden der Union und auch den Adel wieder her (mußte den letzteren aber 1810 wieder aufheben). Er revidirte die Municipalitäten und errichtete ein Nationalinstitut, verlegte auch die Residenz nach Amsterdam. Die Herabsetzung der Grundsteuer aber, in deren Folge der Handel gedrückt wurde, die dictirte Religionsduldung, die Aufhebung der Zünfte und das Einführen von Gesetzbüchern nach dem Muster des Code Napoléon erweckten ihm lebhafte Opposition. Unter seiner Regierung aber durchbrach das Meer die längst nicht verbesserten Dämme in den Provinzen Süd-Holland, Seeland und Geldern, und richtete vielen Schaden an. Es mangelte an Geld, um diesem und anderen Uebeln abzuhelfen; die Abgaben konnten kaum mehr aufgebracht werden, und die Continentalsperre (siehe oben) brachte das allgemeine Elend auf den höchsten Gipfel. Nicht nur, daß die Häfen Hollands allen Schiffen, nur den befreundeten Kriegsschiffen nicht, verschlossen bleiben mußten, durften auch überhaupt keine Colonialwaaren in Frankreich eingeführt werden; natürlich hörte der holländische Handel dadurch fast gänzlich auf. Die Landesschuld war nun auf 1200 Millionen gestiegen, deren Zinsen allein 36 Millionen betrugen! Was halfen da alle Ersparnißmaßregeln Ludwigs, der sich nun gezwungen sah, den Schleichhandel heimlich zu erlauben! Napoleon gerieth hierüber in großen Zorn, und Ludwig begab sich zu ihm nach Paris, um irgend welche Zugeständnisse zu Gunsten der Hebung der Zustände seines Landes zu erlangen

(1809). Aber Alles war vergeblich; Ludwig merkte hier vielmehr die Absicht Napoleons, Holland mit Frankreich zu vereinigen! In der That wurde bald zu Paris ein Vertrag geschlossen (unterzeichnet von Verhuel und Champagny), in welchem alles Land auf dem linken Ufer der Waal, so wie ganz Seeland an Frankreich abgetreten wurde (16. März 1810). Zugleich wiederholte der Kaiser das strenge Verbot eines Handelsverkehrs zwischen Holland und England: 12,000 Holländer, 1000 Franzosen und noch außerdem eine Menge französischer Douaniers mußten die Küsten und Mündungen der holländischen Flüsse bewachen, — Alles auf Kosten Hollands — bis England seinen Cabinetsbefehl von 1807, dem Seitenstück zu Frankreichs Continentalsystem (siehe oben), zurückgenommen haben würde. In Folge dieser Küstenbewachung en gros kam es zwischen den Schleichhändlern und den Douaniers zu blutigen Kämpfen, die sich immer mehr ausbreiteten, da das Volk Partei für die Ersteren ergriff, und hier und dort schon Zusammenrottungen stattfanden, ja die Mitglieder der französischen Gesandtschaft vielfach verhöhnt wurden. Darauf schickte Napoleon 2000 Mann unter Oudinot nach Holland und erklärte jede Rüstung dieses Landes für eine Kriegserklärung gegen Frankreich. Da wußte der armselige König Ludwig von Holland, wie weit es sei, und während noch die französischen Truppen auf dem Wege nach Amsterdam waren, dankte er ab, zu Gunsten seines Sohnes (Ludwig Napoleon, des jetzigen Präsidenten der französischen Republik); — solches geschah am 2. Juli 1810. Wie vorauszusehen, erkannte Napoleon diese Abdankung nicht an, erklärte vielmehr Holland dem französischen Reiche einverleibt (9. Juli 1810), und Oudinot rückte in Amsterdam ein (Ludwig reiste nach Oesterreich ab,

wo er lange in Grätz als Privatmann lebte). Jetzt wurden alle Einrichtungen in Holland nach französischem Maßstabe gemacht. Die 10 Departements wurden in sieben umgewandelt und zwar so, aus Gröningen und Drenthe — Westems, aus Ost-Friesland — Ostems, aus Ober-Yssel — Yssel-Mündungen, aus Nord-Holland und Utrecht — Zuydersee, aus Süd-Holland — Maas-Mündungen, aus Seeland — Schelde-Mündungen, Friesland behielt den Namen Friesland; das schon früher an Frankreich abgetretene Seeland hieß — Schelde-Mündungen, und das holländische Brabant — Rhein-Mündungen. Das ganze Land wurde übrigens in zwei Militair-Divisionen getheilt; das holländische Heer und die Flotte traten in den Dienst Frankreichs, und zu beider Completirung wurde, wie überhaupt, die Conscription eingeführt. Alle Verwaltungs- und Gerichts-Behörden wurden in französische verwandelt und die Schuld auf ein Drittheil reducirt! Der Oberleiter aller dieser Veränderungen war Lebrun, der von Napoleon zum Erzschatzmeister von Frankreich ernannt worden war. Die Maßregeln gegen England betreffend, so wurden alle englischen Waaren verbrannt und die Continentalsperre durch Tausende von Douaniers streng gehandhabt und auch wirklich durchgeführt, — freilich unter dem Widerwillen und Haß der holländischen Nation.

(Schluß des Artikels im nächsten Bande.)

Ende des Zweihundert und fünften Theiles.

Schnellpressendruck von C. Litfaß in Berlin, Adler-Straße Nr. 6.

Krünitz, Johann Georg, / Floerke, Friedrich Jakob, / Flörke, Heinrich Gustav,

D. Johann Georg Krünitz ökonomisch-technologische Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft, und der Kunst-Geschichte in alphabetischer Ordnung
Bd.: 205

Berlin 1851